Geschichte

der Lande

Lauenburg und Bütow

von

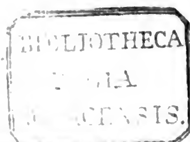
Reinhold Cramer,
Königlichem Kreisgerichts-Direktor in Bütow.

Erster Theil.

Die Geschichte.

(Mit drei Zeichnungen in Steindruck.)

Königsberg, 1858.
Druck der Universitäts-Buch- und Steindruckerei von E. J. Dalkowski.



Studia adolescentiam alunt, senectutem oblectant, secundas res ornant, adversis perfugium ac solatium praebent, delectant domi, non impediunt foris, pernoctant nobiscum, peregrinantur, rusticantur.

Cicero.

Vorrede.

Die Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow, bisher dunkel und verworren, von den Geschichtsschreibern Pommerns, Polens und Preußens vernachlässiget und nur nebenher behandelt, wird in diesem Werk zum ersten Male zusammenhängend dargestellt.

Die Veranlassung zur Bearbeitung und Herausgabe der Geschichte ist die bevorstehende Jubelfeier der zweihundertjährigen Herrschaft des Hauses Hohenzollern über diese Lande.

Durch den Wehlauer Frieden vom 19. September 1657 erwarb der große Kurfürst die volle, von der Polnischen Oberlehnsherrlichkeit freie, Herrschaft über das Herzogthum Preußen und durch den Bromberger Zusatz-Vertrag vom 6. November 1657 die Lehnsherrschaft über die, zwanzig Jahre vorher 1637 durch den Abgang des Pommerschen Fürstengeschlechts an die Krone Polen heimgefallenen, Lehne Lauenburg und Bütow.

Die Uebergabe an den großen Kurfürsten und die Erbhuldigung erfolgte am 15. April 1658. Nur die drei Städte und der Bauernstand huldigten. Der Adel verweigerte die Leistung des ihm abgeforderten Lehnseides; erst nach Anerkennung des allodialen und erblichen Besitzrechts seiner Güter leistete er den Eid der Unterthänigkeit am 18. Juni 1658.

Bei einer kürzlich stattgehabten gemeinsamen Besprechung haben die Stände der Kreise Lauenburg und Bütow beschlossen, die vor 200 Jahren erfolgte Erwerbung durch den großen Kurfürsten und die dadurch begründete segensreiche Herrschaft der Hohenzollern über diese Lande zu feiern und zu diesem Zweck den 18. Juni d. J. als einen allgemeinen Landesfeiertag in allen Kirchen und Schulen festlich zu begehen.

Damit das Fest in seiner Bedeutung richtig verstanden würde, wurde vor Jahresfrist der Wunsch laut, die Zustände unserer Landestheile in der Vorzeit kennen zu lernen und zur Kenntniß aller Bewohner zu bringen. Die Lösung dieser Aufgabe erforderte die Ueberwindung vieler Schwierigkeiten. Die Schätze der Vergangenheit lagen in den Staats-, Landes-, Gerichts-, Raths- und Pfarr-Archiven zu Königsberg, Berlin, Stettin, Danzig, Elbing, Thorn, Lauenburg, Leba und Bütow verborgen; vermoderte staubige Akten, verwitterte, vergilbte Urkunden mit sybillinischen Schriftzügen waren die vorzüglichsten Quellen, welche erforscht und ausgebeutet werden mußten. Mit der größten Bereitwilligkeit öffnete der Herr Minister-Präsident, Freiherr v. Manteuffel Excellenz, das Geheime Staats-Archiv zu Berlin, der

Oberpräsident von Preußen, Wirkliche Geheime Rath, Herr Eichmann Excellenz, das Geheime Provinzial-Archiv zu Königsberg, der Ober-Präsident von Pommern, Herr Freiherr Senft v. Pilsach das Landes-Archiv zu Stettin und alle deshalb angegangenen Behörden und Beamten die ihnen anvertrauten Archive. Dadurch wurde es möglich, die Vergangenheit aus dem Dunkel an das Licht zu ziehen.

Indem ich nun den Versuch gemacht habe nach bestem Vermögen eine Geschichte beider Lande zu schreiben, fand ich eine kräftige Unterstützung und große Aufmunterung an dem Kreisdeputirten Griebel auf Adlich Bütow und eine sehr wesentliche Hülfe an meinem Bruder, dem Divisions-Auditeur und Justiz-Rath Hermann Cramer zu Königsberg in Preußen, ohne dessen aufopfernde Liebe mein Werk niemals an das Tageslicht getreten wäre. Als die Arbeit im besten Zuge war, meldete sich auch der Superintendent Dr. Thym aus Garzigar freiwillig als Mitarbeiter.

Von meinem Vorhaben erhielten einige Freunde der Geschichte Kunde und beeiferten sich, das Werk zu fördern. Den rühmlichsten Eifer bewies der Generalmajor v. Chamier-Gliscinski, bis vor Kurzem Chef des Generalstabes im Garde-Corps zu Berlin, jetzt Kommandeur der 13. Infanterie-Brigade zu Magdeburg; den höchsten Zoll meiner Bewunderung schulde ich Sr. Excellenz dem Wirklichen Geheimen Rathe, Mitgliede des Herrenhauses, Grafen zu Dönhoff auf Friedrichstein bei Königsberg, welcher mir nicht nur aus dem Friedrichsteiner Familien-Archive Urkunden zustellte, sondern auch übersetzte und sonstige Quellen zugänglich machte.

Das Werk, das ich hiemit den Bewohnern der Lande Lauenburg und Bütow als eine Festgabe zur bevorstehenden Jubelfeier übergebe, zerfällt in zwei Theile. Der erste Band enthält die Geschichte, der zweite Band die Urkunden. Auf Vollständigkeit mache ich keinen Anspruch; ich gebe nur, was ich weiß und mit unsäglicher Mühe ermittelt habe.

Der Druck ist in Königsberg von der Universitäts-Buch- und Steindruckerei (E. J. Dalkowski), die Correktur des ersten Bandes von meinem oben genannten Bruder und des zweiten Bandes von dem Archivar Dr. Meckelburg übernommen, welchem Letzteren auch großes Lob für seine freundliche Bereitwilligkeit bei Aufsuchung der im Archiv zu Königsberg befindlichen Urkunden gebürt.

Bütow, im Mai 1858.

Reinhold Cramer.

Inhalt.

Beilagen.

Geschichte

der Lande

Lauenburg und Bütow.

Einleitung.

Die Lande Lauenburg und Bütow, welche jetzt die beiden östlichen Kreise der preußischen Provinz Pommern bilden, waren früher Jahrhunderte hindurch innig verbunden und denselben äußern Schicksalen untrrworfen. Sie hatten zwar niemals eigene Landesherren, (Herzöge, Fürsten), aber dennoch eine gewisse Selbstständigkeit und besondere Verwaltung. Die Herzöge von Pommern, welche 1637 ausstarben, nannten sich in ihrem vollen Titel: „Herren der Lande Lauenburg und Bütow", denselben Titel führten die Kurfürsten von Brandenburg, denen diese Lande zwanzig Jahre nach dem Tode des letzten Herzogs von Pommern zufielen; ihn führen in feierlichen Urkunden noch heute die Könige von Preußen. In dem großen aus vierzig Schildern bestehenden Königlich Preußischen und Kurfürstlich Brandenburgischen Wappen, welches König Friedrich II. nach der Erwerbung von Ostfriesland 1744 neu anfertigen ließ, deuten in der untersten sechsten Reihe zwei rothe rechtsgehende Schrägbalken im silbernen Felde auf die beiden Lande Lauenburg und Bütow*). Vorher waren dieselben in das Preuß. Brandenburgische Wappen nicht aufgenommen. In dem gegenwärtigen seit 1817 neugeschaffenen gro-

*) Vergleiche die Praktische Heraldik von Gatterer, Professor der Geschichte zu Göttingen. Nürnberg 1791.



Wappenschild
der Lande
Lauenburg und Bütow
im Königl. Preuß. und Kurfürstl. Brandenburgischen
Wappen seit 1744 bis 1816.

ßen Königl. Preußischen Wappen sind unsere Lande nicht wieder bedacht worden*).

Die urkundliche Geschichte Lauenburgs beginnt erst mit dem Jahre 1341, als der deutsche Ritterorden der Stadt Lauenburg städtische Rechte verlieh, daneben an der Leba eine Burg gründete und so den Grund zum Gebiete des Landes Lauenburg legte.

Die urkundliche Geschichte Bütows beginnt sogar zwanzig Jahre früher mit dem Jahre 1321. In diesem Jahre verschenkte der Herzog

---

*) Der gegenwärtige Minister-Präsident Herr Freiherr von Manteuffel Excellenz hat auf vorgetragene Bitte eine Ermittelung eines etwa nachweislichen vormaligen Landeswappens der Herrschaften Bütow und Lauenburg in dem Geheimen Staats-Archive veranlaßt und das Ergebniß mittelst Rescripts vom 27. Januar 1858 (A. S. No. 186) mitgetheilt. Dasselbe lautet:

„Der Kurfürstliche Titel ist wegen der Länder Lauenburg und Bütow (gleichzeitig wegen des Fürstenthums Cammin) durch Verordnung vom 27. August 1660 erweitert worden,

ein Wappenbild für Lauenburg und Bütow ist jedoch vor 1732 nicht im Kurfürstlichen, demnächst Königlichen Wappen gewesen.

Erst zu dieser Zeit, nach abermals erlangter Kaiserlicher Anwartschaft auf Ostfriesland, nahm König Friedrich Wilhelm I. Titel und Wappen von Ostfriesland an und bei dieser Gelegenheit wurde das Preußische Wappen mit einem vierten Mittelschilde — für Ostfriesland — vermehrt,

gleichzeitig schied der schwarze Hirsch im silbernen Felde, die Grafschaft Klettenberg repräsentirend, aus und wurden statt dessen im silbernen Felde zwei rothe schrägerechte Balken für Lauenburg und Bütow eingeschaltet.

Diese Heroldsfigur scheint nur willkührlich gewählt zu sein, ohne alle Beziehung auf die Wappen der Städte Lauenburg, Bütow und Leba. Auch in alten Königlich Polnischen Siegeln, umgeben von Wappenschildern der einzelnen Polnischen Landestheile, kommt dieses Wappen nicht vor.

Bei Veränderung des Königl. Preuß. Wappens im Jahre 1804, nach Erwerbung der sogenannten Indemnitäts-Länder, wurden noch 9 Felder in das schon überreichhaltige Wappen eingeschaltet und kam dabei die Weglassung des Wappenfeldes für Lauenburg und Bütow als nunmehr integrirende Theile von Pommern zur Sprache, die Ausscheidung dieses Wappenfeldes erfolgte jedoch erst im Jahre 1817, obgleich der Titel: Herr der Lande Lauenburg und Bütow bis heute im größeren Königlichen Titel verblieben ist.

Ob in der am 26. October 1662 ergangenen Appellations-Gerichtsordnung für Lauenburg und Bütow, in welcher über das von dem Gericht zu führende Siegel Bestimmung zu finden sein soll, etwas für die Frage entscheidendes vorkommen möchte, muß dahingestellt bleiben, da es nicht gelungen ist, das Originalconcept oder ein Exemplar dieser Gerichtsordnung zu ermitteln.

Berlin, den 15. Januar 1858.

Wratislaw IV. von Pommern seinem Marschall Henning Beer (von Bähr) das Land Bütow. Acht Jahre später im Jahre 1329 verkauften die Söhne des Marschalls Beer das Land und Schloß Bütow an den deutschen Orden.

Die Vorgeschichte der beiden Lande Lauenburg und Bütow ist zum Verständniß der nachfolgenden Begebenheiten zu erforschen und zu wissen nothwendig, doch ist sie in tiefes Dunkel gehüllt. In alter grauer Vorzeit vor Christi Geburt sind beide Lande wahrscheinlich nur mit Wäldern, Seen, Sümpfen, Mooren, Wiesen und Weiden bedeckt und der Aufenthalt mehr der wilden Thiere als der Menschen gewesen.

Ein Begleiter des ersten Pommerschen Apostels, des Bischofs Otto von Bamberg, welcher zweimal 1124 und 1128 das Kreuz Christi in Pommern aufgepflanzt hat und bis Colberg vorgedrungen, ist berichtet, daß in Hinterpommern bis an Polens Gränze fast ununterbrochen eine aneinanderhängende Waldung war, in der eine große Menge wilder Schweine, Wölfe, Füchse, Bären, Auerochsen, Elenn- und anderer jagdbarer Thiere sich befand, deren Fleisch zur Speise und deren Haut zur Bekleidung diente*).

So viel steht fest, daß, soweit die Geschichte reicht, die ältesten Ureinwohner Deutsche Völkerschaften, Sueven, Vandalen, Heruler, Rugier, Lemobier, Gothen, Gepiden und Burgunder gewesen, daß diese in den Zeiten der großen Völkerwanderung im vierten bis siebenten Jahrhundert nach Chr. Geb. von Norden nach Süden in die gesegneten Länder des großen Römischen Weltreichs gezogen, doch keine Denkmäler, keine Spuren ihres Daseins zurückgelassen; daß als ihre Nachfolger, die Slaven, Wenden und Cassuben eingewandert und einheimisch geworden, später aber von den, von Westen her wieder vordringenden Deutschen verdrängt worden sind.

---

*) Die verschiedenen Lebensbeschreibungen des Bischofs Otto von Bamberg, des berühmten Apostels der Pommern, deren eine ein Begleiter des Bischofs auf seinen Bekehrungsreisen nach Pommern verfaßt hat und die sämmtlich in lateinischer Sprache im 12ten Jahrhundert geschrieben sind, heißen Vitae Ottonis und sind am besten gesammelt in dem 14ten Theil der von Pertz herausgegebenen **Monumenta Germaniae historica**.

Erster Zeitraum.

Deutsche Ureinwohner.

Thomas Kantzow,*) der älteste Pommersche Chronist schreibt:

„Es ist on Zweifel, das in diesem Lande Pommern von erster „urkhunt her Teutzsche seint gesessen gewest.

„Nachdem Albert Krantz und die andern es also verstehen, „das von Anfange Wende oder Slafen in diesem Lande sollen „gesessen sein gewest, so will ich das mit gutten glaubwürdigen „Argumenten beweisen, das es nicht sei. Und erstlich allhie aus „Cornelio Tacito und Ptolomäo, welche die Folcker und Lande „dieses orts clar Teutzsch setzen und nennen."

Die großen berühmten Geschichtsschreiber der alten Welt, der Griechen und Römer lehren deutlich, daß in den ältesten Zeiten an den Gestaden der Ostsee und im Innern des Landes zwischen der Oder und Weichsel Deutsche Völkerschaften gewohnt haben.

Herodot, der Vater der Geschichte (geboren 484 v. Chr. Geb. zu Halicarnaß in Carien, einer Landschaft Kleinasiens) bezeugt in seinem dritten Buche, das nach der Muse Thalia den Namen führt, daß im äußersten Europa nach gemeiner Aussage der Seefahrer und Kaufleute ein Fluß, der in der Sprache der Barbaren Eridanus heiße und in das nordländische Meer sich ergieße, sehr viel Bernstein mit sich führe. Der Bernstein ist der sicherste Führer in der tiefen Finsterniß des grauen Alterthums; er wird noch heute an den Küsten der Ostsee ausgespült und im Innern des Landes gefunden. Gar anmuthig sind die Erzählungen (Mythen) der griechischen Dichter über die Entstehung des Bernsteins, die wir, da der Bernstein noch heutigen Tages häufig in unsern Landen ausgegraben wird und ein köstlicher Edelstein ist, unsern schönen Leserinnen hier mittheilen wollen.

„Phaëton, ein Sohn des Helios und der Merope zweifelte an seiner göttlichen Abkunft und bat seinen Vater um die Erlaubniß

---

*) Thomas Kantzow ist der älteste einheimische d. h. Pommersche Schriftsteller; er hat seine Chronik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in deutscher Sprache und zwar in der niederdeutschen Mundart geschrieben.

einen Tag lang den göttlichen Sonnenwagen leiten zu dürfen. Der Vater gewährt die Bitte des Sohnes. Phaëton bestieg den Sonnenwagen, konnte ihn aber in richtiger Bahn nicht lenken; er kam der Erde zu nahe und versengte sie. Voll Zornes darüber schleuderte Zeus mit einem Blitzstrahl den Phaëton vom Sonnenwagen hernieder in den Eridanus, in dessen Fluthen er sein Grab fand, beweint von seinen Schwestern, den Heliaden oder Elektriden. Lange weinten um den Phaëton die Heliaden; ohne sich zu regen umstanden sie sein Grab und der Kummer dörrte sie aus und verwandelte ihre Leiber, so daß sie endlich in neuer Gestalt als Pappelbäume festgewurzelt dastanden. Aus den Bäumen quollen Thränen, die sich zu Stein verhärteten und in Bernstein (Elektron) verwandelten."

Artemidorus von Ephesus beschreibt die Entstehung des köstlichen Bernsteins etwas abweichend. Er sagt: „Aesculap (oder Asklepius) ein Sohn des Apollon, der göttliche Arzt, der alles physische Weh und Leid beseitigte, erregte durch sein mächtiges Walten den Zorn des Allvaters Zeus, welcher besorgte, es möchte durch diesen gewaltigen Sohn des Apollon aller Dinge Ordnung unterbrochen und das Gesetz der Weltordnung, die Sterblichkeit der Menschen, durch ihn umgestoßen werden. Deshalb sandte er seinen Blitz hernieder und tödtete den Aesculap. Des Sohnes Tod erfüllte das Gemüth des Vaters mit Schmerz und Zorn und racheübend tödtete Apollon mit sicherem Geschoß die Kyklopen, weil diese es gewesen, die dem Mörder des Sohnes den Blitz gegeben. Die Tödtung der Kyklopen erregte den furchtbaren Zorn des Olympischen Herrschers und aus Rache legte Zeus dem Mörder der Kyklopen harte Buße auf. Apollon ging in die Länder des Nordens, wo Schnee und Eis die heißen Leidenschaften abkühlen; er kam bis zum Fluß Eridanus und vergoß dort viele Thränen so lange und so viel, daß sie alle in Bernstein sich verwandelten."

Pytheas, der kühne Seefahrer, welcher zur Zeit Alexander des Großen 325 Jahre vor Chr. Geb. lebte und von seiner Vaterstadt aus, der phönizischen Pflanzstadt Massilia (Marseille) die Säulen des Herkules durchschifft und kühne Seereisen unternommen, verkündet nach den von dem ältern Plinius aufgezeichneten Berichten, daß die Bewohner der Ostseeküsten, die er zuerst besucht, germanische Völker sind und Guttoner heißen, daß sie viel Bernstein besitzen und diesen theils zum Opferfeuer für ihre Götter verbrennen, theils an

ihre Nachbaren die Teutonen verkaufen. Das Land, welches damals die Guttoner bewohnten, ist Alt-Preußen rechts der Weichsel, das Land aber diesseits der Weichsel, welches damals die Teutoner bewohnten, Pommern.

Plinius der Aeltere beschreibt in seinem Buche der Natur die Länder der Nord- und Ostsee; er theilt Germaniens Bewohner in fünf Hauptvölkerstämme und nennt zuerst als den am weitesten nach Osten wohnenden Stamm die Vindiler und als Zweige derselben die Guttoner, die Carier, die Wariner und Burgundionen. Der ganze Hauptstamm der Vindiler bewohnt die Länder an der Ostseeküste; er ist derselbe, den später Tacitus Wandalier, Vandalen (Vandali) schreibt; er führt seinen Namen von „Wand", das im Altdeutschen Meereswand oder Seeküste bedeutet. Die Vindiler, Vandalen oder Wandalier sind also Küstenbewohner, Meeranwohner gewesen*).

Tacitus — de situ moribus et populis Germaniae — der 100 Jahre nach Chr. Geb. zur Zeit des Kaisers Trajan gelebt und die Sitten der alten Deutschen beschrieben, lehrt, daß im Osten die Guttoner, im Westen der Weichsel die Rugier und Lemovier und weiter südlich am Weichselstrom aufwärts die Burgundionen gewohnt haben. Als eine Spur der Rugier wird auf den Namen der Stadt Rügenwalde hingewiesen. Nach einer Sage sind die Rugier von Hinterpommern nach Vorpommern gezogen und haben dort die nordöstliche Spitze, welche später im Jahre 1209 in Folge einer großen Ueberschwemmung vom Festlande abgerissen und zu einer Insel, die noch heute den Namen Rügen führt, umgeschaffen ist, in Besitz genommen und bis zur Völkerwanderung behauptet. Die Rugier auf der Insel heißen Ethel d. i. edle Rugianer.

Ptolomäus, der berühmte Aegypter, welcher in den Jahren 175 bis 182 nach Chr. Geb. die damals bekannte Erde beschrieben, nennt, wie Tacitus, als die Völker westlich von der Mündung der Weichsel an den Gestaden der Ostsee das alte Volk der Rugier und weiter südlich an der Netze im heutigen Großherzogthum Posen das alte Volk der Burgundionen. Die Weichsel bezeichnet er als die Grenzscheide zwischen Sarmatien und Germanien.

---

*) Vergl. Barth, Deutschlands Urgeschichte. Band I. Seite 109 und Wilhelm, Germanien und seine Bewohner. Seite 87.

Die übrigen Schriftsteller, Pomponius Mela, Strabo u. s. w. enthalten keine Andeutungen über die Völkerschaften, welche in den Landen Lauenburg und Bütow gewohnt oder gehauset haben können.

Mit Ptolomäus schließt die Reihe der großen Forscher des classischen Alterthums, die über die Vorzeit unserer Lande einiges Licht verbreiten und es tritt tiefe Nacht auf mehrere Jahrhunderte ein.

Zweiter Zeitraum.

Völkerwanderung.

200—600 nach Chr. Geb.

Jornandes, ein gothischer Mönch und Verfasser einer Geschichte der Gothen, der in der Mitte des sechsten Jahrhunderts lebte, meldet, daß von Skandien (Skandinavien) aus die Gothen um 200 nach Chr. Geb. über das baltische Meer in drei Schiffen gefahren, das edle Volk der Ulm-Rugier (Holm-Strand-Rugianer) an der Mündung der Weichsel westlich am Ostseestrande überwältiget, neue Wohnplätze sich erobert und zur Befestigung ihrer Herrschaft an der Mündnng der Weichsel eine Burg Gothiscanzia (später Gdanzk, Gedanum, Gidania, Danzig) *) erbaut, demnächst aber mit den Rugiern und Gepiden nach Süden gezogen, die Vandalen und die Burgundionen verdrängt, die Donau überschritten und unter ihrem Könige Hermanrich um 350 nach Chr. Geb. von der Donau bis zum schwarzen Meere ein neues Reich gegründet haben. Ihr Reich war zu groß, es theilte sich in zwei Reiche, der Ostgothen und Westgothen. Da kamen von Asien her (375 nach Chr. Geb.) die wilden Hunnen, wälzten sich auf die Ostgothen am schwarzen Meere, vertrieben sie aus ihren Wohnsitzen, warfen sie auf die Westgothen und erregten einen allgemeinen Völkersturm, der in der Weltgeschichte unter dem Namen „die Völkerwanderung" bekannt ist. Volk drängte sich auf Volk; es entstand ein allgemeines Getümmel, Treiben und Wandern. Unter den Streichen der germanischen Völker zerfiel das

---

*) Vergl. Hanow Preußische Sammlung allerley Nachrichten. Erster Band. Danzig 1747. Seite 651—693.

abendländische Kaiserthum, das weströmische Weltreich und aus den Trümmern erhoben sich neue Staaten.

Auch die Völker an der Küste wurden von der allgemeinen Wanderlust ergriffen; sie verließen die Wälder, Sümpfe und Auen im kalten Norden und suchten unter dem milden südlichen Himmel eine neue Heimath. Die Rugier ließen sich an der Donau nieder; in Verbindung mit den Herulern und andern germanischen Völkerschaften gingen sie unter ihrem Anführer Odoaker nach Italien, eroberten Rom, stürzten den letzten römischen Kaiser Romulus Augustulus vom Thron (476 nach Chr. Geb.) und herrschten bis 493, wo sie vom großen Ostgothen Könige Theodorich besiegt und überwunden wurden.

Dritter Zeitraum.

Die Slaven, Wenden und Cassuben.

600—1108 nach Chr. Geb.

Nach dem Abzuge der deutschen Völker rücken im sechsten und siebenten Jahrhundert nach Christi Geburt in die von den Deutschen verlassenen Wohnplätze die Wenden ein und lassen sich in den Landen zwischen der Weichsel, Oder und Elbe nieder. Die Wenden sind ein Zweig des großen und mächtigen Völkerstammes der Slaven. Die Slaven kamen aus Rußland, eroberten alle Länder an der Donau, von dem schwarzen Meere bis zur Elbe und Ostsee, Slavonien, Kroatien, Pannonien, Gallizien, Polen, Mähren, Böhmen, Schlesien u. s. w. Die Slaven, welche sich in früher von Deutschen bewohnten und sodann von diesen verlassenen Gegenden niederließen, wurden vorzugsweise Wenden genannt. Sie waren ein starkes, an Beschwerlichkeiten gewöhntes Volk, sie liebten die Geselligkeit, erbauten sich Dörfer und Burgen, die sie Grod nannten, und verehrten verschiedene Götter. Bilbog, oder Bialbog war der weiße oder gute und oberste Gott; Czernibog, der schwarze Gott, der Urheber alles Bösen und Uebels auf Erden. Die Wenden waren weit verzweigt und führten verschiedene Benennungen, Sarben, Soraben, Sorben in der Lausitz, Wilzen in der Mark, Obotriten in Meklenburg, Lutizier in Vorpommern an den Ufern der Peene und Pomorsi oder Pome-

raner in Hinterpommern an der Ostseeküste zwischen Oder und Weichsel. Der Namen Wenden wird abgeleitet von Woda,, Wasser" oder „Wanda" Meer; also sind die Wenden die Bewohne wasserreicher Gegenden und der Meeresküsten. Der Namen Pommern hat eine ähnliche Bedeutung und Ableitung. Schon Herbord, ein Begleiter des Bischofs Otto von Bamberg, bezeugt in seiner Geschichte und Lebensbeschreibung des ersten Pommerschen Apostels [Herbordi vita Ottonis lib. II. cap. I.].

> Pomorania provincia ex ipsa nominis ethimologia qualitatem sui nominis et situs indicare videtur. Nam „pommo" lingua Slavorum juxta sonat vel circa, „moriz" autem mare; inde Pommorania quasi Pommorizania, idem juxta vel circa mare sita.

Also bedeutet Pommern das Land ein Küstenland und Pommern das Volk ein Küstenvolk oder Meeranwohner. Die alten polnischen Geschichtsschreiber bezeichnen das Land Pommern einfach mit maritima d. h. Land am Meer.

Neben den Wenden werden als alte Bewohner von Pommern die Cassuben genannt. Die Cassuben sind mit den Polen stammverwandt, ein slavischer Völkerzweig, der nach dem Zeugnisse des alten Kantzow zuerst in der Gegend von Neustettin und Belgard auftritt, von dort aber ganz verschwunden und weiter nach Osten gezogen ist und sich im südlichen Theile von Bütow, sowie im nördlichen Theile der Lande Stolp und Lauenburg, noch mehr aber im heutigen Regierungsbezirk Danzig ausgebreitet und bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Die Cassuben haben ihren Namen von ihrer Tracht erhalten. Der polnische Schriftsteller Boguphal meldet von ihnen, daß sie lange und weit gefaltete Kleider getragen und daß ihr Führer nahe an der See gewohnet.

> Est quaedam gens Slavonica, quae Cassubitae dicuntur, et hi a longitudine et latitudine vestium, quas plicare ipsos, propter earum latitudinem et longitudinem oportebat, sunt appellati. Nam Huba in Slavonico plica (Falte) seu ruga vestium dicitur. Unde lasz Hubi id est plica rugas interpretatur. Harum Magister circa mare septemtrionale moratur. (Tom. II. pag. 19.)

Der spätere Schriftsteller Polens Dlugoßus stimmt mit dieser Ableitung des Wortes überein, indem er sich klar dahin ausspricht:

Kaszubianiae a plicatione rugarum in vestimentis, quibus primum vestiri consueverant. Huba enim in Polonico ser Slavonico dicitur Ruga. Kasz autem dicitur plica in modo imperativo. (lib. I. pag. 45.)

Auch er setzet die Cassuben unter die Völker, die an der See gewohnet. Sie haben — das kann man mit Bestimmtheit annehmen — besondere Fürsten gehabt, doch kein fest begränztes, in sich abgeschlossenes Land als ihr Eigen besessen. Ihre Sprache, die von der plattpolnischen Sprache nur wenig abweicht, hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Auch ihre Kleidung ist ihnen eigenthümlich. An ihren langen Röcken und grauen Pelzmützen sind die Cassuben sehr leicht zu erkennen und von ihren deutschen Nachbarn ohne Mühe zu unterscheiden. Sie sind gehorsam und unterwürfig, zähe und standhaft, gottesfürchtig und kirchlich, versäumen nie die Kirche und verehren ihre (katholischen) Priester wie Heilige. *)

Die Anfänge der Geschichte Pommerns d. h. des Küstenlandes an der Ostsee zwischen den Mündungen der Oder und Weichsel sind sehr dunkel und verworren. Die polnischen Geschichtsschreiber berichten von einer Oberherrschaft der Herzöge von Polen über die Pommern. Die Herzöge von Polen forderten von den Pommern Tribut und führten um ihre Forderungen zu erzwingen, viele Kriege. Im Jahre 1026 nach Chr. Geb. zog Miecislaus (Micislaw, Nietzlaff) II. mit einem mächtigen Heere aus Polen nach Pommern, unterjochte die Häuptlinge und erweiterte seine Herrschaft bis zum Baltischen Meer. In seinem Heere diente der aus Ungarn vertriebene Königssohn Bela, welcher sich durch große Tapferkeit auszeichnete und deshalb die polnische Königstochter Richa zur Gemalin und das eroberte Land oder nach anderen Nachrichten den Tribut der Pommern zum Brautschatz erhielt. Bela soll 35 Jahre lang von 1026 bis 1061 das unterjochte Land beherrscht oder den Tribut der unterjochten Häuptlinge erhoben haben.

---

*) Vergleiche den Aufsatz von Seidel: „Das Land und Volk der Cassuben" in den Neuen Preußischen Provinzialblättern. Jahrgang 1852 Band 48 Seite 104—121.

Gegen das Ende des eilften Jahrhunderts nach Christi Geburt taucht in der Geschichte ein Namen auf, Suantibor, der von Thomas Kantzow als der Stammvater der Herzöge von Pommern bezeichnet wird und von 1080—1107 alles Land von der Oder bis zur Weichsel, von der Netze und Warthe bis zur Ostsee beherrscht haben soll. In seinem Wappenschilde führte er einen Greifen d. h. einen fliegenden Löwen mit einem Habichtskopf und noch heute stellt der Greif das Sinnbild der Pommerschen Macht und Herrlichkeit dar.

Nach der geschichtlichen Darstellung des Danziger Chronisten Caspar Schütz war Suantibor (oder auch Sambor genannt) ein Sohn von Bogislaw und ein Enkel von Mestibock (sonst auch Mestiboi genannt). Mestibock noch ein Heide lebte um das Jahr 960 und ist nach Caspar Schütz, dem auch Mikräl folgt, der älteste Ahnherr des cassubischen Pommerschen Fürsten-Stammes.

Suantibor starb, so berichten die alten Pommerschen Geschichtsschreiber und die Chronik zu Oliva, 1107 und hinterließ vier Söhne, welche sich in die väterliche Erbschaft theilten.

Wartislaw und Ratibor erhielten Westpommern, welches bis 1317 den Namen Slavien und Cassubien führte, zwischen der Peene und Persante lag und südlich bis an die Netze und Warthe sich erstreckte; Bogislaw und Suantopolk erhielten Ostpommern (Pomerellen), das zwischen der Persante und Weichsel lag und südlich sich bis an die Netze und Brahe erstreckte. Bei vielen Schriftstellern werden die Herzöge von Slavien die Herzöge von Pommern Stettiner Linie und die Herzöge von Pomerellen die Herzöge von Pommern Danziger Linie genannt. *)

---

*) Neuere deutsche Geschichtsforscher Röpell, Barthold u. a. verwerfen diese ganze Erzählung und erklären sie für eine Erdichtung. Es ist jedoch noch nicht erwiesen, daß Kantzow und seine Nachfolger, sowie die Chronik zu Oliva gelogen haben. Es fehlen uns zuverlässige Quellen. Die polnischen Schriftsteller jener Zeit sind 1. Martinus Gallus, geb. 1060 und gest. 1118, sein Werk geht bis 1109. Er war ein Geistlicher, ob von Geburt ein Franzose oder Deutscher, ist nicht gewiß. 2. Vincenz Kadlubko, aus einer adlichen polnischen Familie, 1208 Bischof von Krakau, † 1223 als Mönch, durch Pabst Clemens VIII. 1764 heilig gesprochen. 3. Boguphal, 1242 Bischof von Posen, † 1253. Seine Geschichte geht bis zu seinem Tode 1253 und ist vom Domherrn Basko aus Posen bis 1271 fortgesetzt. 4. Dlugoß im 15ten Jahrhundert aus einer adlichen polnischen Familie, Erzbischof von Lemberg, † 1480. 5. Martin Cromer, Bischof von Ermland, im 16ten Jahrhundert; seine Geschichte erschien 1568 zu Basel; † 1589.

Vierter Zeitraum.

Das Herzogthum Ostpommern oder Pomerellen.

1108—1295.

Das also entstandene Herzogthum im östlichen Pommern hatte stets nach zwei Richtungen feste Grenzen, die Ostsee gegen Norden, die Weichsel gegen Osten; gegen Süden und Westen waren die Grenzen meist ungewiß und wechselnd; gegen Süden die Brahe, Netze und Warthe; gegen Westen bis 1140 die Leba und von 1140—1295 die Graba, Wipper und zeitweise die Persante. Danzig war die Hauptstadt des Landes und Oliva die Begräbnißstätte seiner Fürsten. In der Staatssprache der damaligen Zeit hieß das Land und Volk am linken Ufer der Weichsel vorzugsweise Pommern, dagegen das Land an der Oder Slavien. Zwischen Pommern und Slavien lag Cassuben, dessen Einwohner Cassuben hießen. In vielen Büchern findet man häufig für das Herzogthum Pommern am linken Weichselufer die Bezeichnung Pomerellen. Diese Bezeichnung ist nicht ganz richtig. Pomerellen, soviel als Klein Pommern, bezeichnet nur denjenigen Theil des ehemaligen Herzogthums Pommern, welcher nach dem 1295 erfolgten Aussterben der Herzöge von Pommern Danziger Linie mit Mestwin II. unter die Herrschaft des Deutschen Ordens kam. Der Deutsche Orden bediente sich in seiner Staatssprache für diesen Landestheil zwar niemals des Ausdrucks Pomerellen, sondern schrieb stets Pommern. Dagegen finden wir den Ausdruck schon in der Ordenschronik und in den vom Deutschen Orden geführten, im Geheimen Archiv zu Königsberg noch vorhandenen vielfachen Zinsbüchern.*) Als nach dem Frieden zu Thorn 1466 der Deutsche Orden die westliche Hälfte seines Gebietes an Polen

*) Ferner kommt der Ausdruck Pomerellen vor 1. öfters in Lindenblatts Chronik Seite 281, 304, 350 u. 357; 2. in einem Schreiben des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen an den Ordensmeister in Liefland vom Jahre 1452; abgedruckt in den Beiträgen zur Kunde Preußens Bd. 5. S. 460, wo es wörtlich heißt:

> Daruff begerhen sie (nämlich Land und Städte des Bundes) van uns eyn endlich antwort und als wir denn uff dieselbe czeit woren an unsirm czoge, die land Pomerellen nach ierlicher gewonheit umme czu ziehen, so konden wir en alda unser antwort nicht geben.

abtreten mußte und aus derselben drei Palatinate geschaffen wurden, bildete das auf dem linken Ufer der Weichsel belegene ehemalige Ordensland das Palatinat Pomerellen. Seit dieser Zeit hat dieser Landestheil diesen Namen auch unter Königl. Preußischer Hoheit bis auf den heutigen Tag behalten. *)

Um das Jahr 1150 wurde das Land Pommern nach dem Zeugniß polnischer Schriftsteller eingetheilt in Ober- und Nieder-Pommern. Ober-Pommern (Pomerania superior) mit der Hauptstadt Danzig umfaßte das unmittelbar an der Weichsel liegende Land; Nieder-Pommern (Pomerania inferior) das Land zwischen der Leba und Persante mit den Städten Stolp, Schlawe und Rügenwalde. Ober-Pommern, worin das Land Lauenburg, gehörte zur Diözese des Bischofs von Cujavien, der seinen Sitz in Leslau oder Vladislavia hatte; Nieder-Pommern, worin das Land Bütow, gehörte zur Diözese des Bischofs von Pommern zu Cammin.

Die Grenzen der geistlichen Gewalt erfahren wir aus den Stiftungs-Urkunden über die Bisthümer. Zu einer Bulle des Papstes Eugen II. vom 14 October 1140 wird dem Bischof von Pommern (der später seinen Sitz in Cammin hatte) der Umfang seines Sprengels bezeichnet und soll derselbe im Osten bis zum Fluß Leba gehen. In einer zweiten Bulle des Pabstes Eugen III. vom 5. April 1148, welche zuerst des Christenthums in Pomerellen gedenkt, wird dem Bischof Werner von Vladislaw der Umfang seines Sprengels und seiner Einkünfte angewiesen und darin auch die Burg Danzig (castrum Gdansk in Pomerania) aufgeführt. **)

Nach den Berichten der polnischen Geschichtsschreiber haben in Ober- und Nieder-Pommern verschiedene unabhängige Dynasten geherrscht, jedoch zeitweise eine polnische Oberhoheit anerkennen müssen. Die Namen der Beherrscher sind uns vorzugsweise in der olivischen Chronik ***) aufbewahrt worden.

---

*) Auch die Verordnung vom 12. October 1854 wegen Bildung der Ersten Kammer (Herrenhaus) erwähnt ein Nord- und ein Süd-Pomerellen.

**) Beide Bullen sind im neuen Cod. Pom. dipl unter Nro. 16 u. 17 abgedruckt.

***) Eine Geschichte des Klosters Oliva, sowie eine Kritik der im Kloster geführten Chronik (Chronicon Olivense) hat der mit der Geschichte Pomerellens sehr vertraute Professor Dr. Hirsch zu Danzig in den Preußischen Provinzialblättern (Jahrgang 1830 Bd. X. S. 1–74) geliefert.

1. Zuerst wird Suantibors Sohn Bogislaw I. genannt; er soll von 1108—1150 geherrscht und schon den christlichen Glauben angenommen haben. Sein jüngerer Bruder Suantopolk I. soll im Süden geherrscht, in der Hauptburg Nakel an der Netze gewohnt und viele Kriege mit den Polen geführt haben. Nach den Berichten des polnischen Geschichtsschreiber Dlugoß wurden die Pommern in der mörderischen Schlacht bei Nakel am Laurentiustage, 10. August 1113, vom Polenherzog Boleslav vollständig besiegt und seiner Botmäßigkeit unterworfen. Suantopolk, aus dem alten und berühmten Hause der Gryphonen, so lautet die Nachricht weiter, wurde vom siegreichen Boleslav zum Statthalter in Pommern eingesetzt, darauf aber, als er abtrünnig wurde und sich zum unabhängigen Herrscher emporschwingen wollte, in seiner Burg zu Nakel 1121 belagert, gefangen genommen und von seiner Würde abgesetzt. Sein Bruder Bogislaw soll sich nun das Land an der Netze zugeeignet haben oder nach andern Berichten von Boleslav damit belehnt worden sein.

2. Als Nachfolger von Bogislav wird Subislaw I. sein Sohn genannt. Derselbe (vom Greifswalder Professor Barthold als ein Hirngespinst der olivischen Lügenchronik — jedoch ohne glaubhafte Beweise — verworfen, vom Pastor Quandt wieder aufgenommen) soll von 1150—1178 (nach andern Berichten bis 1187) geherrscht, zum christlichen Glauben sich bekehrt und im Jahre 1170 durch herbeigerufene Deutsche Mönche aus dem Cistercienser Kloster Kolbatz den ersten Grund zum Kloster Oliva gelegt haben.

Nach den Schilderungen unserer alten Chronisten liebte er die wendischen Sitten, doch hielt er sich gerne bei den Deutschen Mönchen in dem herrlichen Oliva auf. Seine Hauptstadt Danzig suchte er zu heben und zu vergrößern. Er verlieh — so erzählt Mikräl — den Bürgern soviel Land, als sie umspannen konnten. Da faßten sich alle Einwohner, Weiber und Männer, Kinder und Greise bei den Händen und bildeten so tanzend einen weiten Kreis, der dadurch ihr Stadtgebiet wurde. *)

*) Als sein Todestag wird von Quandt der 13. Januar 1178 angegeben. Im Pfarrarchiv zu Bütow befindet sich indessen eine Urkunde von ihm über die Stiftung des Karmeliter-Klosters zu Danzig vom 8. September 1186 in einer vom Pfarrer Scheerbarth besorgten Abschrift. Nach Laut des Beglaubigungsvermerks von 1550 ließ der Herzog Philipp von Stettin die Stiftungsurkunde, die aus der Zeit seiner Vorgänger in der Burg zu Bütow aufbewahrt worden, auf bittliches Ansuchen der Karmeliter-Mönche wortgetreu abschreiben.

3. Auf Subislaw I. folgte Sambor; er ist der urkundlich älteste Herzog von Pommern von 1178 bis 1207 und der eigentliche Stifter des Klosters und der Cistercienser-Abtei Oliva, indem er zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen die bereits vorhandene Stätte Oliva mit sieben Dörfern und vielen Gerechtigkeiten begabte. In der Stiftungs-Urkunde, die er in seiner Burg zu Danzig am 18 März 1178 ausfertigt, nennt er sich Fürst der Pommern und das Land sein Eigenthum, indem er sagt: ne viris religiosis Cysterciensis ordinis, quos Dei pietas collocavit in loco, qui Olyva dicitur, constructo in mea propria possessione, quae mihi evenit de paterna hereditate. Er soll jedoch nach den Berichten der polnischen Schriftsteller polnischer Vasall gewesen und vom polnischen Oberherzog Kasimir mit der Mark Danzig belehnt worden sein. Sein Bruder Mestwin I. soll mit ihm getheilt und das Land an der Leba mit der Burg zu Belgard erhalten und besessen haben.

Unter seiner Regierung wanderten viele Wenden von Slavien aus. Die Herzöge von Slavien (Westpommern) hatten viele Deutsche Ansiedler, namentlich Sachsen in ihr Land berufen und dadurch den Weg zur Einführung Deutscher Sprache, Deutscher Sitten und Gewohnheiten, Deutscher Rechte und Gesetze angebahnt. Viele Wenden in Slavien fühlten sich nicht mehr heimisch und verließen das Oderland; sie suchten und fanden Schutz und eine neue Heimath im benachbarten Weichsellande, wo auf dem platten Lande die wendische Sprache, die wendischen Sitten und Gewohnheiten, Gebräuche und Rechte sich noch rein erhalten hatten. Die Fürsten aus Slavien Casimir I. und Bogislaw I., welche das Land am Ausfluß der Oder von der Peene bis zur Persante beherrschten, wurden im Norden zur See von den Dänen hart bedrängt; sie suchten Schutz bei dem Deutschen Kaiser. Der Kaiser Friedrich Barbarossa erklärte 1181 ihre Länder als Deutsche Reichslehen und empfing von ihnen die Lehnspflicht; die Fürsten aber erhob er im Range zu Herzogen des Deutschen Reichs. So kamen die Fürsten vom Oderlande als Herzöge unter Kaiser und Reich; sie legten die wendische Sitte, Sprache und Kleidung ab und nahmen die Deutsche Sitte, Sprache und Kleidung an. Die Beherrscher des Weichsellandes wollten vom Deutschen Reiche nichts wissen; sie behielten die wendischen Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten bei.

4. Nach Sambors I. Tode folgte sein Sohn Subislaw II. von 1207—1216; er starb sehr jung, am 28. Dezember 1216. Für ihn regierte wegen seiner Kindheit seines Vaters Bruder Mistwin I. der sich in Urkunden Fürst zu Danzig (Princeps in Gdansk) nannte.

4. Mestwin I. (Mistwi, Mistwin, Mestowin) Sambors I. Bruder, von 1216—1220, wird als ein friedfertiger und andächtiger Fürst geschildert und in der olivischen Chronik wegen seiner Freigebigkeit gegen Klöster und Geistlichkeit gerühmt. Er ist der Stifter des Klosters Suckow. Im Jahre 1209, als er die Regierung für seinen Neffen Subislaw II. führte, schenkte er mit Zustimmung seiner 4 Söhne und seiner Gemalin zu einem Frauenkloster der Nonnen in Stolp aus seiner Erbschaft zwischen den Flüssen Raduna (Radaune) und Stolpe vier Dörfer Succovia, Millyczin, Czilislave. Bardine und außerdem viele Einkünfte, Hebungen und Gerechtigkeiten. Seine Gemalin, Marie, eine geborne Prinzessin aus Polen, fügte diesen Geschenken von ihrer Seite noch das Dorf Beltrowo im Lande Bellegart hinzu.*)

Er hinterließ vier Söhne Suantopolk, Wartislaw, Sambor und Ratibor. Die vier Brüder theilten. Suantopolk übernahm als der älteste und wegen der Minderjährigkeit seiner Brüder die Regierung. Wartislaw starb schon 1230; aus seiner Hinterlassenschaft machte Suantopolk dem Kloster Oliva eine bedeutende Schenkung. Sambor erhielt bei der Theilung die Burg und Landschaft Lynbesow oder Lübschau und Ratibor erhielt die Kastellanei Belgard an der Leba; er nannte sich Fürst von Pommern und Herzog von Belgard. (Princeps Pomeraniae et Dux de Belgard.) Die Brüder Sambor und Ratibor hatten viel Hader mit ihrem Bruder Suantopolk; sie traten in den Deutschen Ritterorden und vermachten diesem ihre Güter, wodurch in der Folge großer Streit entstand.

Suantopolk II. (auch Suanti- oder Suantepolk II., nach andern Zählungen der dritte — III. — indem ein Suantopolk II. in Slavien oder Westpommern gelebt haben soll) von 1220—1266, unstreitig der mächtigste und bedeutendste Fürst in Pomerellen, ein großer Feldherr und tapferer Kriegsheld, auch schlau und verschlagen, ein Schrecken seiner Nachbarn, daher von einigen Geschichtsschreibern Suantopolk der Große genannt.

---

*) Vergl. Preuß. Lieferung. S. 343.

Noch zu Lebzeiten seines Vaters Mistwin's I. 1216 wurde er vom polnischen Oberherzoge Lestko zum Statthalter (Capitaneus) von Nieder-Pommern eingesetzt und erwarb die jetzigen Landrathskreise Rummelsburg, Schlawe, Stolp und Bütow. Nach seines Vaters Tode erbte er die Mark Danzig und verlangte vom polnischen Oberherzoge Lestko zum Herzoge von Ober-Pommern ernannt zu werden; er unterließ, da Lestko zögerte, Tributzahlung und Lehndienst. Lestko versammelte 1227 seine Hauptleute in Gonsawa und lud Suantopolk ein, am Hofe zu erscheinen und die Huldigung zu leisten. Er wurde überlistet, im Bade überfallen und auf der Flucht in Marzinkowo eingeholt und erstochen. So befreite sich Suantopolk durch eine verwegene That von der polnischen Oberherrlichkeit. Noch in demselben Jahre (1227) vertrieb er die Dänen aus dem Gebiete von Danzig, wo sie im Jahre 1210 die Herrschaft errungen und sich festgesetzt hatten, und machte sich und sein Land ganz unabhängig. Seit dieser Zeit nannte er sich Herzog von ganz Pommern — Caput totius Pomeraniae, — indem er Ober- und Nieder-Pommern unter seinem Scepter vereinigte.

Bald nach seines Vaters Tode, noch im Jahre 1220, bestätigte er in Stolp die Schenkung, die sein Vater Mestwin I. 1207 zur Stiftung des Premonstratenser Klosters zu Suckow gemacht hatte. Er bereicherte das Kloster und verlieh ihm noch viele Dörfer am Ufer unserer Leba*).

Als im Jahre 1320 der Deutsche Ritterorden aus Jerusalem nach Preußen kam, stand Suantopolk als frommer Christ und ergriffen vom Geiste seiner Zeit, dem Orden bei. Doch als er die Macht des Ordens heranwachsen sah, fiel er von der Seite des Ordens ab und unterstützte die heidnischen Preußen. Er führte mit dem Orden viele blutige Kriege und schloß viele Bündnisse und Friedens-

---

*) In der Bestätigungs- und Schenkungs-Urkunde heißt es:
Insuper concedimus decem naves liberas — — — item Karzowo cum suis lacubus — — —; Zbichowo, Zaniblowo, cum suo lacu Lusino, Landochowo, Belschowo, Czezanowo, Przewoc cum clausura supra Lebam usque ad magnum lacum, qui dicitur Lebrto, Rambilowo cum lacubus; quas villas et homines volumus esse liberos ab omni servitio et angaria et pracangaria, quocunque nomine servitus et solutio censeatur, et omnia jura nostri dominii praepositus colat.

Vergl. Preuß. Lieferung. Bd. I. S. 351.

verträge. So oft es sein Vortheil gebot, brach er die feierlich beschworenen Friedensschlüsse und überzog den Orden mit Krieg. Der letzte Friede wurde durch Vermittelung des päpstlichen Legaten Gerhard 1253 geschlossen und nicht gebrochen.

Nicht blos mit den heidnischen Preußen und den Kreuzherren auch mit den Herzögen von Cujavien und Masovien sowie mit den Fürsten von Slavien und Cassubien führte Suantopolk Kriege, verschaffte sich einen gefürchteten Namen und eine achtunggebietende Stellung und erweiterte seine Herrschaft, so daß unter seiner Regierung das von ihm beherrschte Weichselland Pommern den weitesten Umfang einnahm. Er starb am 11. Januar 1266 in hohem Alter von einigen neunzig Jahren und liegt in Oliva neben seinen Ahnherren begraben.

Er hinterließ zwei Brüder Sambor und Ratibor, eine verheirathete Tochter, Elisabeth Euphemia, Gemalin des Fürsten Jaromar von Rügen und zwei Söhne Mistwin II. und Wratislaw II.

Nach einer alten Chronik soll Suantopolk auch eine Schwester oder eine Tochter Margaretha (Ingard), die an den dänischen Prinzen Christoph — seit 1252 König Christoph I. oder Christoffer I. von Dänemark — verheirathet war. Nach den neuen Forschungen und Stammtafeln des Professor Hirsch und des Pastors Quandt war Margaretha eine Tochter Sambors II., also keine Schwester, auch keine Tochter, sondern eine Nichte des großen Suantopolk. Diese Margaretha hauste auf der weißen Burg, dem Schlosse zu Belgard an der Leba und in der Umgegend. Sie liebte leidenschaftlich die Jagd. Während Suantopolk mit den Herzögen von Cujavien und Masowien, mit den heidnischen Preußen und den Kreuzrittern heftige Kriege führte, und den Feinden seines Landes Furcht und Schrecken einjagte, da jagten Margaretha und ihr Oheim Ratibor im Gebiete der weißen Burg — so heißt verdeutscht Belgrod oder Belgard — die Hasen und Rehe; an dem Abhange der Höhenzüge der Leba nach dem Lebabruch bei Crampe hatte sie ihr Jagdschloß, das noch heute an der Umwallung kennbar, und belustigte sich mit der Jagd in den Dünen. Wegen ihrer Lieblingsbeschäftigung hieß Margaretha nach dem Zeugniß der polnischen Schriftsteller „die schwarze Jägerin" und nach den dänischen Berichten „die rossetummelnde Margareth", auch „Margaretha Sprenghengst". Nach einer alten Sage, die durch mündliche Ueberlieferung fortgepflanzt ist, jagt noch bis auf

diese Stunde in nächtlicher Weile auf Föhrens Haiden die „pomerellische schwarze Jägerin" und ihr nach in den weißflüchtigen Dünen, den Wollsäcken der Heimath ihr Gefolge, der wendische und deutsche Adel im Gebiete der weißen Burg, die Enkel und Urenkel der „rossetummelnden Margareth". Unseren Dünen ist jedes Andenken an jene kühne Jägerin verschwunden; nur im Simelbach, der aus den Wällen von Margareths Jagdschloß bei Crampe quillt und über geglättete Steine zum Lebastrome rieselt und rollt, hört man in der Mitternachtsstunde des ihr geweihten Tages ein kläglich Wimmern — wo klagend fleht um Ruhe die „rossetummelnde Margareth!"

7. Mistwi oder Mestwin II. von 1266—1295. Noch zu Lebzeiten seines Vaters hatte er durch eine Urkunde vom 20. September 1264 sein Land Schwetz, das er eigenthümlich besaß, und alle Länder, die ihm nach seines Vaters und seines Bruders Tode noch zufallen würden, seinem Vetter Barnim I., Beherrscher von ganz Slavien zugesichert und ihn für den Fall seines kinderlosen Ablebens zur Erbfolge berufen. Mit seinem Bruder Wartislaw, dem in der Theilung die Mark Danzig zufiel, gerieth er in Streit und Krieg. Bald wurde er gefangen, bald setzte er seinen Bruder gefangen; nach vielen Kämpfen blieb er Sieger; der besiegte Bruder floh nach Masovien und starb 1375 in der Verbannung. Von nun an herrschte Mestwin allein auch über unsere Lande und nannte sich, wie sein Vater, Herzog von ganz Pommern*). Aus seiner Besitzzeit sind noch Verschreibungen über adlige Güter im Lande Lauenburg vorhanden**).

Als Mestwin noch mit seinem Bruder in Fehde lebte, rief er die Markgrafen zu Brandenburg um Hülfe und begab sich 1269 mit seinen Erbländern in ihre Lehnshoheit. Im Jahre 1273 nahm er auch die Landschaften Stolp und Schlawe von ihnen als Lehn an.

Die Landschaft Schlawe mit Rügenwalde war einer Schwester Mestwins Elisabeth bei ihrer Verheirathung mit dem Fürsten Jaromar von Rügen 1270 als Brautschatz verliehen und 1277 von ihrem Sohne Mitzlaff II. an die Markgrafen zu Brandenburg für 3000 Mark Silber verkauft worden. Mestwin behielt jedoch bis an

---

*) Vergleiche die Verschreibung über Vitomin und Quarsna in der U.-S. II. F. Nr. 5.

**) Vergleiche die Verschreibungen in der U.-S. II. F. Nr 1, 2, 3, 4 und 5.

seinen Tode die Landschaft Schlawe als Landesherr im Besitz und hatte deshalb vielen Hader mit dem Markgrafen.

Nach dem Tode seiner Vaterbrüder Sambor, Fürst zu Lübschau († 1278) und Ratibor Herzog zu Belgard an der Leba († 1275), die den Deutschen Ritterorden zu ihren Erben eingesetzt hatten, verglich sich Mestwin II. 1283 mit den Kreuzherren und gab ihnen die Burg Mewe mit 15 Dörfern. Seit dieser Zeit faßte der Deutsche Orden festen Fuß in Pommern und erweiterte in der Folge seine Herrschaft bedeutend.

Mestwin II. hatte keine Söhne. Die Großen des Landes forderten von ihm einen Nachfolger; sie verschmähten den ihnen vorgeschlagenen Herzog Barnim II. von Slavien (Westpommern), weil dieser in seinem Lande die Deutschen bei Verleihung von Aemtern und Würden bevorzugt und die einheimischen Wenden unterdrückt, weshalb die Besorgniß vorlag, daß er wenn er zur Herrschaft gelangte, in Pomerellen ebenfalls die eingeborenen Wenden zurücksetzen würde. Auf Anstiften des mächtigen Woiwoden von Danzig, Peter Suenza versammelten sich 1289 die Großen des Landes in Belgard, einer jetzt verfallenen Burg unweit Lauenburg, und beschlossen, nur einen solchen Fürsten als Nachfolger anzunehmen, der ihre alten Freiheiten und Gerechtsame, ihre Wendische Sprache, Sitte, Gewohnheit und Lebensart achten und sich als ein Freund der Wenden bewähren würde. Als solcher wurde der Herzog Przimislaw von Polen vorgeschlagen und angenommen. Im Jahre 1290 noch zu Lebzeiten Mestwins erfolgte in Danzig die Huldigung. Fünf Jahre später 1295 am 1. Juli starb Mestwin II. und mit ihm starb sein Geschlecht aus. Das von ihm beherrschte Herzogthum Pommern (Pomerellen) ging als ein selbstständiges Land unter und wurde eine Beute der Nachbaren. Die Chronik von Oliva schreibt die Erblosigkeit des letzten Herzogs von Pomerellen der göttlichen Strafe zu, weil er eine Klosterjungfrau Folka aus dem Kloster zu Stolpe entführt und ohne priesterlichen Segen geheirathet habe. Aus dieser wilden Ehe stammte eine Tochter Margarethe, welche sich mit dem Fürsten von Rügen Mitzlaw III. vermählte. Aus seiner ersten gesetzmäßigen Ehe mit Euphrosine hatte Mestwin II. eine Tochter Catharina, die sich mit dem wendischen Fürsten Pribeko (oder Pribislaw, Primiko) aus Cassubien zu Belgard an der Persante, einem Sohn des Mecklenburgischen Fürsten Primislaw von Parchim vermählte, das Herzogthum Belgard

an der Leba 1291 zum Brautschatz erhielt und 1215 ohne Nachkommen starb *).

Das Jahr 1295 war auch für das Herzogthum Slavien oder West-Pommern verhängnißvoll. Barnim II. starb und sein Land wurde unter seine Söhne Otto und Bogislaw getheilt. Otto I. erhielt das Herzogthum Stettin und Bogislaw IV. das Herzogthum Wolgast. Das erstere dauerte bis 1464, wo Otto III. starb und mit ihm die Stettinische Linie erlosch. Das andere wurde 1372 getheilt in das Land diesseits und in das Land jenseits der Swine. Das Land jenseits der Swine wurde nach dem Tode Erichs I. 1459 nochmals getheilt in das Herzogthum Pommern-Stargard von der Swine bis zum Gollenberg und das Herzogthum Pommern-Stolp vom Gollenberg bis zur Leba.

Das von Mistwin II. beherrschte Herzogthum Pommern-Danzig oder gemeinhin Pomerellen genannt, trug das Gepräge eines slavischen Staates; die Sprache des Hofes, des Adels und der Landbevölkerung war die polnische (wendisch-cassubische). Doch Keime Deutscher Bildung wurden durch die von Deutschen bewohnte Hauptstadt des Landes Danzig, sowie durch die von deutscher Geistlichkeit gegründeten Abteien zu Oliva und Pelplin (Popelin) und die Klöster zu Zuckau, Zarnowitz und Buckow gepflegt **).

In unsern Landen Lauenburg und Bütow waren dergleichen geistliche Stiftungen nicht vorhanden. Auch finden wir bereits Deutsche Einzöglinge zu dieser Zeit, die sich zwar vorzugsweise auf den Ländereien dieser geistlichen Besitzungen, mitunter aber auch auf weltlichem Boden ansiedelten und denen ihre Ländereien zu Deutschem Rechte (jure theutonicali) verliehen wurden ***). Doch bald sollte es anders und besser werden. In dem angränzenden Preußen hatte der Deutsche

*) Vergleiche Quand, Ostpommern, seine Fürsten und fürstliche Landestheilungen. Baltische Studien. Jahrgang 16. Heft 1., Seite 110 unter Note 38., ferner Heft 2. (Stettin 1857) Seite 63, 64, 66, 67, Note 221. und Note 222.

**) Vergleiche Pomerellische Studien von Dr. Theodor Hirsch zu Danzig. I. Das Kloster Zuckau im 13. und 14. Jahrhundert. Königsberg 1853.

***) In der Bestätigungs- und Schenkungs-Urkunde, die der Herzog Swantepoll im Jahre 1220 für das Nonnen-Kloster zu Suckow ausfertigte heißt es:

Nos Swantepolus, Dei gratia Dux terrae Pomeraniae etc. Concedimus in Sukow ad lumen ecclesiae liberum forum cum tabernis et aliis utili-

Ritterorden einen nenen Staat gegründet und dort eine Stätte Deutscher Sitte, Sprache und Bildung mit dem Schwerte erkämpft; er war von der Vorsehung bestimmt, auch unsern Landen ein neuer Hort und Pfleger für Recht und Gesetz, für Handel und Wandel, für geistige Wohlfahrt und Landeskultur zu werden. Am Schlusse der Herrschaft der einheimischen Herzoge finden wir nicht, daß in unsern Landen irgend eine Kirche bestanden hat und bald sehen wir deren viele erstehen. Doch ehe es dazu kam, mußten unsere Lande noch eine schwere Prüfungszeit bestehen; denn gar viele Fürsten waren lüstern nach dem herrenlos gewordenen Gute und nur das Schwert konnte über den Besitz entscheiden, wie wir in folgendem Abschnitt sehen werden.

Von der Landes-Verfassung und Rechtspflege des Herzogthums Pomerellen ist nur wenig bekannt. Das Land war in gewisse Verwaltungs- oder Amtsbezirke, die Castellaneien hießen, eingetheilt. Die vornehmsten Castellaneien waren Danzig, Dirson, (Dirschau) Lynbesow, (Lübschau) Schwetz, Tauchel, Nakel, Stargard, (Stargrod) Chmeln, (Kamellen, Mirchau) Belgard, Stolp und Schlawe. Bütow gehörte zur Castellanei Stolp. Dort herrschte als oberster Beamter ein Palatin oder Woiwode, ihm folgte als zweiter Beamter im Range der Kastellan oder Burggraf, zugleich Landrichter. Dann kamen der Schenk (pincerna) der Unterschenk (subpincerna); der Drost oder Truchseß (dapifer), der Untertruchseß (subdapifer); der Kämmerer (camerarius), der Unterkämmerer (subcamerarius potcomor, putkumur, Putkamer), der Treßler (the saurarius), der Fenner (Fähndrich, Fahnenträger, signifer, vexillifer) u. a. m. In der Landschaft, welche zur Zeit der Kreuzherren das Gebiet von Lewinburg (Lauenburg) bildete, lag die Castellanei Belgard an der Leba, welche häufig zur Ausstattung der Prinzen und Prinzessinnen diente. Zuerst erfahren wir, daß nach Subislaws I. Tod 1178 der zweite Sohn Mestwin I. das Schloß und Gebiet von Belgrad zum Unterhalt angewiesen erhielt. Nach Mestwins I. Tode 1220 fiel bei der väterlichen Erbtheilung

---

tatibus, et civitatem si construere possunt, eam iure Teutonico et omnes villas locare eodem jure teutonico, quas claustrum possidet, et nullus judex noster, ut supra dictum est, iudicabit. Damus insuper in eorum haereditatibus omnes utilitates, quas habere possunt in terra, et sub terra praeter aurum et argentum, de quo sine labore quartum partem accipient.

Vergl. Preuß. Lieferung Bd. I. S. 352.

Belgard an Ratibar, der sich Fürst von Pommern und Herzog von Belgard nannte. Das Herzogthum Belgard, dessen Umfang wir nicht genau kennen, hatte keinen langen Bestand; nach dem kinderlosen Absterben Ratibors († 1275) wurde es von Mestwin II. eingezogen, jedoch im Jahre 1291 dem wendischen Fürsten Pribeko, als dieser Mestwins II. einzige eheliche Tochter Katharina heirathete, als Mitgift verliehen. Der Fürst Pribeko starb 1315 während des Erbfolgestreites um Ostpommern. Die weiteru Schicksale des Herzogthums Belgard werden daher in folgendem Kapitel erzählt werden. Von Beamten, die nicht auf dem Schlosse (Grod) zu Belgard wohnten und das zum Schlosse gewiesene Land beherrschten, werden in alten Urkunden erwähnt: der Palatin, Kastellan, Drost und Kämmerer. Da das Land von Belgard nur klein war, so konnte auch das Beamtenpersonal, welches zugleich den Hofstaat des Herzogs von Belgard bildete, nur klein sein. Aus der Geringfügigkeit des ländlichen Besitzes ist zugleich zu schließen, wie einfach die Lebensweise der (wendischen) einheimischen Fürsten gewesen sein muß. Denn das unmittelbare Gebiet der weißen Burg (Belgrod) auf der die Fürsten Mestwin I., Ratibor und Pribeko wohnten, hatte, wie wir aus der Handfeste von 1354 erfahren, nur einen Umfang von 20 culmischen Hufen. Wenn auch die umliegenden Güter und einige Güter bei Putzig und Mirchau zum erblichen Besitzthum des Herzogs Ratibor gehörten, so sind demnach die Einkünfte bei der damaligen geringen Bodencultur und dünnen Bevölkerung nur dürftig und bescheiden, keineswegs aber fürstlich zu nennen. Dennoch reichten sie hin, nicht nur den fürstlichen Haushalt zu bestreiten, sondern auch vier vornehme Beamte und Würdenträger zu besolden. Alle jene Aemter und Würden waren nicht erblich, sie wurden nur einzelnen Edelleuten von Bedeutung als Auszeichnung auf Lebenszeit verliehen. In einigen Urkunden kommt der Titel Pane vor. Pane ist ein altes wendisches Wort und bedeutet soviel als „Gnädiger Herr. Mitglieder der erlauchten Familie Swenza führten den Ehrentitel Pane Suenza.

Die weltliche Gerichtsbarkeit wurde von den Burggrafen (Castellanen), die deshalb auch den Titel Landrichter (judex terrae) führten, geübt. Gesetze, geschriebene Satzungen, landesherrliche Verordnungen gab es noch nicht, es galt das Herkommen; erst die Deutschen Ansiedler führten Deutsches Recht ein. Die üblichen Strafen waren Köpfen, Hängen, Rädern, Augenausstechen und Gliederverstümme-

lung. In einer Urkunde Mestwins II. von 1280 wird gesagt: „videlicet quod scultetus eorum habeat auctoritatem decollandi, suspendendi, rotandi, exoculandi, mutilationem membrorum et cetera judicia, quae juribus eorum cedunt“. (Sell. I. S. 389.)

Die Herzöge von Pomerellen hatten die volle Landeshoheit. Sie verliehen an Besitzer von Landgütern das Recht, Bernstein, den die Ostsee ausspülte und der im Innern des Landes ausgegraben wurde, innerhalb der Grenzen ihrer Feldmarken zu sammeln, Bieber, Störe, Lachse, Heringe, Ottern und Fische aller Art zu fangen und sonstige Gerechtigkeiten zu üben. In den Verleihungsbriefen erwähnen sie den Rath und die Zustimmung der angesehensten Männer des Landes, der Ritter und Barone, woraus hervorgeht, daß ihre Regierung nicht unumschränkt war. Namentlich war Mestwin II. von den Ständen des Landes sehr abhängig.

Der Adel hatte sehr viele Vorrechte, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen und die Gewalt über Leben und Tod. (sententia manualis sive capitalis, „Gericht an Hand und Hals.*)

Abgaben und Lasten, Zinsen und Dienste von den bäuerlichen Hintersassen werden schon sehr frühe erwähnt, insbesondere Zehnten von Körnern, von Erträgen des Ackerbaus (Pflugkorn), der Bienenzucht (Wachs und Honig), der Viehzucht (Lieferungen von Kühen, Ziegen und Schweinen) und der Fischerei, ferner Fuhren (probot) und Frohn-, Hof-, Burg-, Acker und Pflug-Dienste; sie werden insgesammt unter der Bezeichnung

„Polnisches Recht, jus polonicum"

begriffen. Dem Deutschen Ritterorden, dessen segensreiche Herrschaft wir bald werden kennen lernen, war es vorbehalten, die schweren Lasten und Frohnden in mäßige Geldzinsen umzuwandeln.

---

*) Vergl. die Urkunde über Crampe von 1313 in der U.-S. I. Nr 23 a. und sehr viele Lehnbriefe aus Herzoglicher Zeit.

Fünfter Zeitraum.

Pomerellischer Erbfolge=Krieg,

1295—1343.

und

Erwerbung der Lande Lauenburg und Bütow durch den Deutschen Orden.

(1308 – 1343.)

Nach dem Tode Mestwin's II., des letzten Herzogs von Pomerellen, erhoben fast alle benachbarten Fürsten Ansprüche auf das erblose Land. Przimislaw II., Herzog von Polen, griff zuerst zu. Ihm hatten die Großen des Landes als ihrem künftigen Oberhaupte noch zu Lebzeiten Mestwins II. i. J. 1290 gehuldigt. Daher wurde er, als Mestwin II. i. J. 1290 mit Tode abging, allgemein als Herzog anerkannt. Er legte sich wegen Vergrößerung seiner Macht den Königlichen Titel bei und ließ sich am 26. Juli 1290 in der Domkirche zu Gnesen als König von Polen und Herzog von Pommern salben und krönen; auch nahm er den Pommerschen rothen Greif im weißen Felde in sein königlich polnisches Wappen auf. Er regierte jedoch nur wenige Monate. Am 6. Februar 1296 kam er bei einer Jagd in Rogosno ums Leben. Seine Gegner, die Markgrafen Otto und Johann von Brandenburg, hatten ihn — so berichten die polnischen Geschichtschreiber — überfallen und in einem Kampfe erschlagen.

Auf Przimislaw II. folgte Wladislaus Loktek oder Loktinek (der Ellenlange) aus Polen. Er regierte nur drei Jahre von 1296 bis 1299. Er wurde für untüchtig befunden und abgesetzt. Mit allen benachbarten Fürsten hatte er Kriege zu führen und konnte sich nicht behaupten. Im Jahre 1298 wurde sein Heer von Bogislaw IV. Herzog von Slavien oder Westpommern angegriffen, am See Bukow geschlagen und in die Fluth getrieben. Bogislaw IV. eroberte Rügenwalde, Schlawe und alles Land an der

Wipper und Grabow und nannte sich seit dieser Zeit auch „Herzog der Wenden." *)

Mit bewaffneten Schaaren erschienen ferner im Süden an der Warthe und Netze die Herzöge aus Glogau und Schlesien und im Norden der Fürst Witzlaff III. (IV.) von Rügen. Ein jeder suchte aus der Verwandtschaft und aus alten Verträgen sein Erb- und Anrecht darzuthun und mit dem Schwerte zu erkämpfen. Der Fürst aus Rügen Witzlaff III. hatte eine uneheliche Tochter Mestwins II., Margaretha, zur Gemalin; doch gründete er seine Ansprüche nicht auf seine Heirath, sondern auf seine Abstammung. Seine Großmutter Elisabeth Euphemia, eine Schwester Mestwin's II., hatte bei ihrer Verheirathung mit Jaromir II. oder Jaromar II. 1270 die Länder Rügenwalde und Schlawe zum Brautschatz erhalten und sowol sein Großvater Jaromir I. als sein Vater Witzlaff II. hatten in diesen Ländern Hoheitsrechte ausgeübt. Sein Vater Witzlaff II. hatte im Jahre 1277 das Schloß und Land Schlawe nebst der Stadt Rügenwalde den Markgrafen Conrad, Otto und Johann von Brandenburg für 3000 Mark Silber verkauft **) und in der frohen Hoffnung auf die glänzende Erbschaft des erblosen Oheims Mestwin's II. mit den mächtigen Markgrafen zu Brandenburg i. J. 1289 durch einen neuen Vertrag sich in die erblosen Länder getheilt. Nach Mestwin's Tode griff Witzlaff III. zum Schwerte; er landete mit seinem Heere bei Rügenwalde, bemächtigte sich dieser Stadt und eroberte einen Landstrich an der Seeküste, konnte sich aber nicht lange behaupten; er mußte dem mächtigen Könige Wenzel von Böhmen, dessen kriegsgewandte Völker am Schlusse des Jahres 1299 anrückten, das Feld räumen, alle Eroberungen herausgeben und sich mit der Verlassenschaft und den Kleinodien Mestwin's II., welche der Böhmenkönig ihm ausantworten ließ, begnügen.

*) Alle nachfolgende Herzöge von Pommern und die Könige von Preußen nennen sich in feierlichen Urkunden: „Herzöge der Wenden und Cassuben." Ein besonderes Herzogthum Wenden hat aber nie existirt, ebensowenig ein besonderes Herzogthum Cassuben. Nach Kantzow wird unter dem Herzogthum Wenden die Landschaft um Stolp, Schlawe, Pollnow, Rügenwalde und Rummelsburg, unter dem Herzogthum Cassubien dagegen die Landschaft um Neustettin und Belgard begriffen. — Vergleiche auch das Gesetz vom 12. Oktober 1854 über die Bildung des Herrenhauses und das dazu erlassene Reglement.

*) Vergl. Gercken. Cod. dipl. Brandenb. Tom. I. pag. 247. von Lancizolle S. 558. Sell I. S. 447—450.

Der mächtigste Mann im ganzen Lande war damals Pan Swenza, Woiwode oder Palatin von Danzig. Er stammte aus einer alten einheimischen (wendischen) und angesehenen Familie ab. Er gilt als der Stammvater der in Hinterpommern weit verzweigten, sehr reich begüterten und vornehmen Familie Puttkammer (Putkomer Unterkämmerer). Er war Mestwins II. vertrautester Rath, schon 1262 Kämmerer, 1274 Unterkämmerer, 1276 Kastellan von Stolp, 1277 Graf und Palatin von Danzig. Er war es, der 1287 die Barone des Landes zusammen berief und auf dem Landtage zu Belgard an der Leba, einem alten jetzt verfallenen Schlosse (Grod) und damals Sitz eines Kastellans, zu dem Beschlusse veranlaßte, nach dem Tode Mestwin's II. keinen andern Fürsten als Landesherrn anzuerkennen, als solchen, der des Landes alte Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten aufrecht erhielt und bestätigte. Swenza (Swenzo, Suenza) war es, der im Auftrage der Barone des Landes an den altersschwachen Mestwin II. die Aufforderung richtete, einen der Wendischen Landschaft angenehmen Fürsten zu seinem Erben zu ernennen; Swenza war es, der die Ansprüche der Herzöge von Slavien oder Westpommern, welche Mestwin II. als seine natürlichen und nächsten Erben vorschlug, zurückwies, weil sie zu sehr dem wendischen Wesen entfremdet und dem deutschen Wesen zugethan waren; Swenza war es, der den Schwestersohn Mestwin's den Herzog Przimislaw von Polen zum Erben und Nachfolger vorschlug, auch durchsetzte und zur Huldigung einlud. Nach Mestwin's II. Tode erhöhte sich seine Macht und sein Einfluß. Przimislaw fand in ihm seine kräftigste Stütze. Wladislaus Loktek ernannte ihn beim Beginn des Feldzuges gegen die Schlesischen Fürsten zum Statthalter. Als Wladislaus Loktek sich als zu schwach bewies und überall Niederlagen erlitt, da berief der Statthalter Swenza 1299 die Barone des Landes zusammen und schlug den mächtigen König Wenzel von Böhmen einen für die Wendische Nation angenehmen Fürsten als neuen Herzog vor. Der König Wenzel von Böhmen wurde einstimmig zum Herzog erwählt und zur Huldigung eingeladen. Er erschien mit starker Heeresmacht, entfernte alle Feinde und wurde 1300 alleiniger Herrscher des ganzen erblosen Landes. Er nahm die Huldigung an und suchte seine Herrschaft dadurch zu befestigen, daß er die Barone für sich gewann. Den mächtigen Swenza bestätigte er in der Würde als Woiwoden von Danzig und Statthalter von Pommern; auch den

Söhnen Swenza's gab er reiche Würden und Aemter. Der älteste Sohn Peter erhielt die Burg Neuenburg an der Weichsel mit einem Gebiete von 6 Meilen im Umkreise, sowie den Titel eines Grafen Peter von Neuenburg. Der zweite Sohn Jesko wurde Castellan von Rügenwalde und Schlawe, der dritte Sohn Lorenz, Kastellan von Tuchel. Mit gleicher Freigebigkeit wurden die Freunde und Anhänger des einflußreichen Swenza sowie die Klöster und Geistlichkeit beschenkt. Swenza herrschte als Statthalter bei der Abwesenheit des Königs wie ein Fürst und nannte in feierlichen Urkunden Pommern sein Land. Sein ältester Sohn Peter umgab sich mit noch höherm Glanze, indem er sich in feierlichen Urkunden

„Wir Peter, von Gottes Gnaden, Graf zu Neuenburg"

nannte. *)

Der König Wenzel von Böhmen starb 1305. Ihm folgte sein gleichnamiger Sohn, der jedoch nur wenige Monate regierte. Im August 1306 wurde er ermordet.

Nach Wenzels II. Tode erschien wieder der vertriebene und abgesetzte König Wladislaus Loktek; er fand keinen Gegner, der ihm gewachsen war, nahm ganz Pomerellen in Besitz und empfing in Dirschau die Huldigung. Er beging die Unklugheit, den mächtigsten Mann im ganzen Lande den Grafen Peter von Neuenburg aller Würde und Aemter zu entsetzen und an seine eigenen Brüder die Herzöge aus Cujavien, die Castellaneien von Dirschau und Tuchel zu vergeben. Peter von Neuenburg gerieth sogar in Gefangenschaft und wurde in Krakau festgehalten, aber auf Fürbitten seiner Freunde freigelassen. Er sann jetzt auf Rache und auf Mittel, die Herrschaft des ihm verhaßten Polenkönigs zu stürzen. Zu diesem Zwecke suchte er die Markgrafen von Brandenburg zum Kriege gegen Wladislaus zu bewegen. Die Markgrafen hatten auch sehr gegründete Ansprüche auf Pomerellen. Denn der letzte Herzog Mestwin II. hatte sich in Folge alter, von Kaiser und Reich ertheilter und bestätigter Verleihungsbriefe durch die Verträge von 1269 und 1273 unter dir Lehnshoheit der Markgrafen zu Brandenburg begeben. Deßhalb hatten diese auch die Absicht, nach dem erblosen Absterben Mestwins II. das herrenlose Land als eröffnetes Lehn einzuziehen;

---

*) Vergleiche den Kaufbrief über Crampe und Lubona von 1313 in der U. S. I. 23ª.

sie waren aber anderweit beschäftiget und zu schwach, ihre Absicht gegen ihre mächtigen Nachbarn und Gegner zur Geltung zu bringen. Jetzt eröffnete sich dazu die günstige Gelegenheit. Die Unzufriedenheit des seiner Würden entsetzten und seiner Güter beraubten Peter von Neuenburg kam ihnen dabei sehr zu statten. Die Brandenburger rückten 1308 mit einer Heeresmacht in Pomerellen ein und fanden keinen erheblichen Widerstand. Die Stadt Danzig mit ihrer fast ganz deutschen Bevölkerung öffnete freiwillig ihre Thore. Nur die Burg Danzig leistete Gegenwehr; sie wurde von der polnischen Besatzung unter Anführung des Landrichters Bogussa tapfer vertheidiget. Mit Genehmigung des Königs Wladislaus rief Bogussa den Deutschen Orden zur Hülfe. Der Landcomthur von Culm, Günther von Schwarzburg kam mit einem Heerhaufen als Beistand der Polen und befreite die Burg Danzig von der Belagerung. Der Markgraf Waldemar ließ eine kleine brandenburgische Besatzung in der Stadt Danzig zurück und ging in seine Erbländer. Da fielen die Ordensritter und Polen aus der Burg in die Stadt, überwältigten die Brandenburger nnd erschlugen fast die ganze Besatzung. Die Kreuzherren ließen jetzt die Absicht durchschimmern, die mit ihrem Schwerte befreite Burg und Stadt Danzig dauernd zu besitzen. Aus einem Freunde und Waffenbruder wurde der Orden ein Feind der Polen, die ihn gerufen; er forderte für seine Hülfe eine fast unerschwingliche Kriegskosten-Entschädigung und da ihm selbige nicht gewährt wurde, so überfiel er 1308 die polnische Besatzung und eroberte die Stadt und Burg Danzig. Im Gefühl seiner Stärke schritt er weiter vorwärts und eroberte noch in demselben Winter die Städte und Burgen Dirschau und Schwetz.

Pomerellen ging für den Polenkönig Wladislaus Loktek verloren. Die nachfolgenden Könige von Polen bemühten sich das verlorene Land wieder zu gewinnen; sie führten, wie wir im folgenden Abschnitt sehen werden, noch viele Kriege mit dem Orden, errangen aber keinen Erfolg. Im Jahre 1343 kam endlich zu Kalisch ein Friede zu Stande. Der König Kasimir von Polen trat für ewige Zeiten dem Deutschen Orden das Land Pommern (Pomerellen) ab und entsagte feierlich dem Gebrauche und der Führung des Titels und Wappens eines Herzogs von Pommern *).

---

*) Siehe die Urkunden-Sammlung I. Nr. 14.

Nach Eroberung der Städte und Burgen Danzig, Dirschau und Schwetz bemühte sich der Deutsche Orden seiner neuen Herrschaft eine dauernde rechtliche Grundlage zu geben. Zu diesem Zwecke unterhandelte er mit dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg und schloß mit ihm am 13. September 1309 in Soldin einen Vergleich. Der geldbedürftige Markgraf versprach dem Deutschen Orden, dessen Finanzen sich in einem blühenden Zustande befanden, die Burgen Danzig, Dirschau und Schwetz nebst deren Gebiet mit der Scheide, die von Alters dazu gehört hat, bis zu den Gränzen des Landes Stolp-für 10,000 Mark Silber käuflich zu überlassen und verpflichtete sich, nicht nur die kaiserliche Bestätigung auszuwirken, sondern auch alle Fürsten, die Ansprüche auf die Mestwinsche erblose Verlassenschaft rechtlich verfolgen könnten, gütlich abzufinden. Der Orden übernahm es, für sich die päpstliche Bestätigung zu erlangen. Auf Abschlag empfing Waldemar sofort 5000 Mark. Mit diesem Gelde wußte er die Herzöge von Glogau und Schlesien und die Fürsten von Rügen abzufinden und zu einer Verzichleistung ihrer Ansprüche auf Pomerellen zu vermögen. Darauf hielt er am 12. Juni 1310 mit dem Hofmeister Siegfried von Feuchtwangen eine Zusammenkunft in Stolp und schloß auf Grund des Soldiner Vergleichs den Kaufvertrag über Pomerellen förmlich ab*). Die Kaiserl. Bestätigung erfolgte durch Kaiser Heinrich VII. zu Frankfurt am Main am 27. Juli 1310 und vollständiger im Lager vor Brixen am 11. Juli 1311; sie erstreckte sich auf alle Gebiete, die der Orden bereits erworben hatte und noch erwerben möchte**). Die Gränzen waren im Stolper Kaufbriefe nicht genau gezogen, zur Vermeidung künftiger Irrungen wurden sie vom Markgrafen Waldemar durch einen besondern Vergleich zu Stolp am 19. October 1313 näher beschrieben und berichtiget***). Sie wurden im Osten durch die Weichsel, im Westen durch die Leba, im Norden durch die Ostsee, im Süden durch Wälder und Sümpfe gebildet. Im Westen begann die Gränze von der Mündung der Leba und ging an diesem Flusse aufwärts bis wo der Fluß sich östlich gegen Lauenburg hinwendet, von dort weiter südlich an das Dorf Malschütz, dann nach Wunneschin und Wutzkow, von da in gerader Linie nach Kolodschin, zwischen den Dörfern Zuckowken und

*) Vergleiche Urkunden-Sammlung I. Nr. 7.

**) Vergleiche Urkunden-Sammlung I. Nr. 8.

***) Vergleiche Urkunden-Sammlung I. Nr. 9.

Studzenken hindurch nach Golczau und an den See Glino, von da etwas westlich bei dem Dorfe Dambrowa vorbei nach dem See Sommin, von hier nach dem Flusse Schossow, weiter nach dem Krähenwasser und dem Ort Woisk, von da nach dem See Kamentz und dem See Lonken, von da nach dem Schloßgebiet von Zieten, von hier nach Peterkau, Groß und Klein Volz, in gerader Richtung nach dem Tessentin-See und zu einem Gränzbaum, worin zwei Schwerter eingehauen. Aus diesem Gränzvergleich ergiebt sich mit der klarsten Gewißheit, daß die Landschaft, welche heute den Lauenburger Kreis darstellt, damals an den Deutschen Orden verkauft und daß in der vorbehaltenen Stolper Landschaft der heutige Kreis Bütow belegen ist.

Der Deutsche Ritterorden hatte auf dem linken Ufer der Weichsel in Pommern durch sein gutes Schwert und durch den vom Kaiser und Papst bestätigten Vertrag von 1310 festen Fuß gefaßt und vergrößerte seine Herrschaft nach Westen hin immer weiter durch Ankauf, Tausch und Eroberung. Von Westen her drang jetzt auch der Herzog Wratislaw IV. aus Slavien vor, er verdrängte die Brandenburger und wußte sich die Landschaft zuzueignen, die sich der Markgraf im Stolper Kaufvertrage vorbehalten. Auf welche Weise und in welchem Jahre er in den Besitz der um Stolp belegenen Landschaft gekommen ist, darüber herrscht eine große Unklarheit. Im Jahre 1313 soll er sie mit Waffengewalt erobert und im Jahre 1317 durch einen mit dem Markgrafen geschlossenen Vertrag förmlich abgetreten erhalten haben. Ein solcher Vertrag ist aber in keiner Sammlung abgedruckt oder nach seinem Datum und Inhalt beschrieben aufzufinden. Genug seit 1317 befand sich Wratislaw IV. im ruhigen Besitze der Stolper Landschaft und seit dieser Zeit nahm er den Titel eines Herzogs von Pommern an. Die äußerste südöstliche Gränze bildete das Land **Bütow**. Dieses verschenkte er im Jahre 1321 an seinen Marschall Henning Beer mit der Freiheit es weiter zu verkaufen. Die Söhne des nach Verlauf einiger Jahre verstorbenen Marschalls Beer ließen sich im Jahre 1329 die Schenkung der Herrschaft Bütow durch den Herzog Otto von Stettin bestätigen und gleich nach empfangener Bestätigung begaben sie sich nach Marienburg zum Hochmeister Werner von Orseln und verkauften dem Deutschen Orden ihre Güter das Land und die Burg Bütow für 800 Mark Pfennige*).

*) Eine Preußische oder culmische Mark war eine Rechnungsmünze und enthielt 720 ausgeprägte Pfennige. Die damalige Geldwährung ist zuverlässig nicht

So endete der langwierige Erbfolgestreit um die erblose Mestwinsche Verlassenschaft. Durch die vielen Kriege wurde das Land (Pomerellen) zerrissen und zerstückelt. Die Markgrafen von Brandenburg behielten einige Gebietstheile an der Netze, Drave und Kudde und vereinigten sie mit der Neumark. Die Polen rissen einige Gebietstheile an der Netze an sich. Die Herzöge aus Slavien, die nun mehr ausschließlich den Titel Herzöge von Pommern führten, behielten das Land von Gollenberg bis zur Leba. Alles übrige Land gewann der Deutsche Orden, der durch Kauf und Tausch seine Herrschaft noch weiter nach Westen ausdehnte.

Sechster Zeitraum.

Die Deutschen Ritter.

a. in Lauenburg von 1310 }
b. in Bütow von 1329 } bis 1454.

Wir treten in das Zeitalter der Kreuzritter und begrüßen dasselbe mit aufrichtiger Freude und wahrhafter Genugthuung. Die Finsterniß schwindet, die Sonne des Lichts und der Gerechtigkeit geht auf, es wird Tag. Wir sehen aus dem Dunkel der Vorzeit Städte und Burgen, Dörfer und Güter, Kirchen und Pfarreien emporsteigen; wir sehen unsere Lande als besondere Amtsgebiete entstehen. Deutsche Ansiedler lassen sich auf slavischen Fluren nieder, lichten die Wildniß der Urwälder und bearbeiten den slavischen Boden mit Deutschem Fleiße. Das Slaventhum wird dem Untergange entgegen geführt. Deutsches Recht und Deutsche Sitte, Deutsche Sprache, Deutsche Bildung finden eine heimathliche Stätte. Die Palme dieses Sieges und Ruhmes gebürt den Deutschen Rittern.

Der Deutsche Ritterorden oder der Orden des Deutschen Hauses unserer Lieben Frau zu Jerusalem war während der Kreuzzüge bei Gelegenheit der Belagerung von Akkon im Jahre 1190 im gelobten Lande gestiftet. Die Mitglieder des Ordens, an dessen Spitze der Hochmeister mit fürstlichem Range stand, mußten

---

zu ermitteln. Wenn die Pfennige ihren Werth nicht wesentlich verändert, so würden nach heutiger Währung 800 Mark gleich 1600 Rthlr. sein.

von Deutschem Adel sein, sich zur Bekämpfung der Ungläubigen, sowie zur Ausbreitung und Beschützung der Kirche Jesu Christi unseres Erlösers verpflichten und feierlichst das Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams ablegen. Ihre Tracht war ein weißer Mantel mit einem schwarzem Kreuze, weshalb die Brüder des Ordens auch den Namen Kreuzritter*) oder Kreuzträger (cruciferi) führten. Ihre Macht und Bedeutung wuchs wunderbar schnell. Auf Anrufen des Herzogs Conrad von Masowien schickte der Hochmeister Hermann von Salza eine Kriegerschaar unter Anführung des tapfern Landmeisters Hermann Balk nach Masowien und im Jahre 1230 begann das Werk der Eroberung des noch von Heiden bewohnten Preußenlandes. Bis zum Jahre 1283 durch dreiundfünfzig Jahre dauerte der Eroberungs-, Bekehrungs- und Vernichtungskrieg. Die heidnischen Preußen vertheidigten ihre Götter und heimathlichen Fluren mit bewunderungswürdigem Heldenmuth, erlagen aber endlich der feindlichen Uebermacht. Das Ordensgebiet erweiterte sich nach Osten und nach Westen und bildete sich zu einem selbstständigen Ritterstaate aus. Der bedeutende Ländererwerb des Ordens in Preußen und Pommern bewog den Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen, seinen Sitz und den Sitz der Regierung in die Mitte des neuen Ritterstaates von Venedig nach Marienburg zu verlegen. An dem rechten Ufer der Nogat in einer Ebene und reich gesegneten Landschaft führte er seine fürstliche Burg und des Ordens Haupthaus auf, einen Prachtbau, der an Großartigkeit seines Gleichen sucht und der staunenden Nachwelt noch heute ein redendes Zeugniß von des Deutschen Ordens Macht und Herrlichkeit gibt.

Nachdem Siegfried von Feuchtwangen zu Stolp mit dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg aus dem Hause Ascanien (Anhaltiner Linie) am 12. Juni 1310 den Kauf über Pommern, nämlich den bedeutenden Rest der erblosen Verlassenschaft Mestwin's II. abschloß und die Städte, Burgen und Gebiete von Danzig, Dirschau und Schwetz seinem Ritterstaate einverleibte, bot er alle Mittel auf, um sich im Besitz der neuen Länder zu befestigen. Die kaiserliche Bestätigung, welche der Markgraf von Brandenburg am 27. Juli 1310 zu Frankfurt am Main auswirkte, genügte ihm nicht.

*) Den Titel „Kreuzherren“ haben die Deutschen Ritter je weder verlangt noch viel weniger von sich gebraucht. Siehe Voigt. Bd. 5 S. 407. Not. 2.

Sein Nachfolger, Carl Beffart von Trier, der im Beginn des Jahres 1311 den hochmeisterlichen Stuhl bestieg, wandte sich selber an den Kaiser. Sein Gesandter, der Landkomthur von Franken, Konrad von Gundelfingen erschien im Königl. Hoflager vor Brixen und wußte durch seine Beredsamkeit den Kaiser so sehr für den Deutschen Orden günstig zu stimmen und zu gewinnen, daß Heinrich VII. am 11. Juli 1311 den Deutschen Orden nicht nur im Besitze aller bereits erworbenen, sondern auch aller noch zu erwerbenden Güter und Gebiete im Lande Pommern bestätigte.

„Wir bestätigen — so lauten die kaiserlichen Worte*) — den „Brüdern und ihrem Orden in Ewigkeit alle Güter, Rechte und „Besitzthümer, mit welchem Namen sie auch belegt werden, mit allen „Nutzbarkeiten und Würden im Lande Pommern, welche sie auf dem „gesetzmäßigen Wege des Kaufs oder unter irgend einem andern „rechtlichen Erwerbungstitel schon besitzen oder in Zukunft erlangen „und besitzen werden. Wir verleihen den Brüdern die volle Gerichts-„barkeit, die Landeshoheit, das Münzrecht in der bisher üblichen „Weise, die volle und freie Gewalt, das Land zu beherrschen und „zu verwalten, sowie zur Ergötzlichkeit und zur Bestreitung alles Auf-„wandes das Recht auf die edlen Metalle, die Gruben und Erze — „Alles jedoch mit Vorbehalt Unserer kaiserlichen Obergewalt und welt-„lichen Oberherrlichkeit.“

Der Hochmeister Carl Beffart von Trier hatte inzwischen dem Markgrafen Waldemar das ganze Kaufgeld berichtiget. Nach dem Soldiner Vergleich waren zur Abfindung der Fürsten, welche auf die Mestwinsche erblose Verlassenschaft rechtliche Ansprüche verfolgten, bereits 5000 Mark baar ausgezahlt. Am 23. März 1311 zahlte der Großkomthur 1960 Mark, worüber der Markgraf zu Stolp quittirte. Die Zahlung des Restes mit 3040 Mark geschah bald darauf gleichfalls zu Stolp am 26. Juni 1311 und der Markgraf Waldemar quittirte hierüber zugleich als Vormund des jüngern Markgrafen Johann.**)

Um sich den Besitz von Pommern noch mehr sicher zu stellen, ließ sich der Hochmeister Carl Beffart von Trier von den Brandenburgischen Rittern Bernhard von Plotzk, Friedrich von Alvensleben

---

*) Vergl. den lateinischen Text in der Urk.-Samml. I. Nro. 8 und 9.
**) Von Lancizolle Bd. I. S. 562.

und Droske am Tage vor der letzten Zahlung am 25. Juni 1311 in Stolp urkundlich die Zusicherung geben, daß der junge Markgraf Johann, sobald er die mündigen Jahre erreicht, ihm eine eben solche Verkaufs-Urkunde ausstellen würde, wie sie Markgraf Waldemar gegeben. Darauf endlich fertigte der Markgraf Waldemar in seinem und seines Mündels Namen am 24. Juli 1311 einen neuen Kaufbrief aus, in welchem er das an den Deutschen Ritterorden verkaufte Ländergebiet in Pommern diesem förmlich und gänzlich zu ewigem Eigenthum überwies und für ewige Zeiten allen Rechten und Ansprüchen darauf entsagte.

Nun setzte Carl Beffart zur Verwaltung der solchergestalt rechtlich erworbenen Mark Danzig in der Hauptstadt Danzig einen Komthur ein. Von der amtlichen Wirksamkeit des ersten Komthurs David von Cammerstein, der sein Amt von 1311—1321 verwaltete, ist uns wenig bekannt. Namentlich wissen wir nicht, was er im äußersten, bis zur Mündung der Leba reichenden westlichen Hinterlande, aus dem sich, wie wir später sehen werden, die Voigtei Lauenburg als selbstständiges Amtsgebiet herausbildete, gethan hat. Wir wissen von ihm nur und müssen ihn loben, daß er sich der Erhebung einer päpstlichen Abgabe des Peterpfenniges mit aller Macht widersetzt hat. Der Papst Johann XXII. hatte 1320 aus Avignon dem Bischof von Cujavien den Auftrag gegeben, innerhalb der alten Gränzen des Herzogthums Polen, also nach der Meinung dieses polnischen Bischofs auch in Pommern, als rechtlich (?!) zu Polen gehörig, von jeglicher Person jeglichen Standes selbst noch von der Zeit an, wo die Entrichtung unterblieben war, einen Kopfzins unter dem Namen Peterspfennig für den päpstlichen Stuhl zum Zeichen der Unterwürfigkeit unter die Botmäßigkeit des Statthalters Christi auf Erden erheben zu lassen und damit in Zukunft fortzufahren, ohne irgend eine Ausnahme zu gestatten, die Widerspenstigen aber mit Anwendung kirchlicher Zuchtstrafen und mit Hülfe weltlicher Macht zur Abzahlung zu zwingen. Der Komthur zu Danzig, David von Cammerstein, setzte sich mit den Aebten von Oliva und Pelplin in Verbindung und erhob im Verein mit ihnen bei dem Erzbischof von Gnesen gegen die Erhebung des Peterpfennigs in seinem Amtsgebiete einen ernstlichen und entschiedenen Widerspruch; er nannte die Forderung des cujavischen Bischofs eine Neuerung, da selbst die ältesten Leute in Pommern von dieser Abgabe keine Kunde hätten und hielt

es für unglaublich, daß der Papst als frommer und gerechter Seelenhirt einen Zins da einführen würde, wo er bisher nie erhoben worden. Er trotzte allen Drohungen mit Bannflüchen und sonstigen geistlichen Strafen und zeigte in seinem Widerstande eine solche Entschlossenheit, daß der Bischof von Cujavien von der Forderung und Erhebung des Peterpfenniges in Pommern abstehen mußte.

Der Hochmeister aber Carl Beffart von Trier bemühte sich, nach Erwerbung der Marken Danzig, Dirschau und Schwetz, sein Ländergebiet abzurunden und seine Macht zu erweitern. Im Anfange des Jahres 1312 kaufte er von der Fürstin Gertrud, einer Tochter Sambors II. von Pomerellen, für 300 Mark die Herrschaft Pirsna mit 22 Dörfern im Karthauser und Berenter Kreise ostwärts vom Radaunen-See. Der letzte Herzog von Pomerellen Mestwin II. hatte im Jahre 1284 laut einer in Slupsk ausgestellten Urkunde diese Herrschaft der Fürstin Gertrud, die er seine Schwester nennt, geschenkt und ihr das Recht verliehen, nach seinem Tode mit der geschenkten Herrschaft ganz nach ihrem Belieben zu verfügen. — Noch in demselben Jahre kaufte der Hochmeister von dem Grafen Nicolaus von Poniß dessen Erbgüter Schlochau und Brode für 250 Mark und laut einer zu Polpelin ausgefertigten Urkunde von 1312 nahm er von dem Fürsten Primiko den sehr fischreichen See Malsche südlich von Preuß. Stargard für 30 Mark unter der Bedingung als Pfand an, daß ihm der See verfiel, wenn der Pfandschilling binnen Jahresfrist nicht eingelöst wurde. In der lateinisch verfaßten Urkunde heißt Primiko „ein edler Herr und erlauchter Fürst, der keinen berühmten Titel als Beherrscher eines Landes oder einer Provinz führt."

Wahrscheinlich ist Primiko derselbe, den wir am Schlusse des vorigen Abschnitts unter dem Namen Pribeko oder Pribislaw und als Gemahl der einzigen ehelichen Tochter Mestwin's II. der Fürstin Katharina von Belgard an der Leba kennen gelernt haben. Vom Leben und Walten der Fürstin Katharina in der weißen Burg (Belgrad) ist nichts auf die Nachwelt gekommen. Von ihrem Gemahl Pribeko schreibt ein Zeitgenosse: „Synen vatir hoch er überwant an trägheit, torheit und unwitzin, Was erbes machte der besitzin." (Ernst von Kirchberg bei Barthold III. 42.)

Im folgenden Jahre 1313 ließ sich der Hochmeister Carl Beffardt von Trier vom Markgrafen Waldemar von Brandenburg, der

damals zu Stolp sich aufhielt, die westliche Gränze seines neuen Gebiets von der Ostsee und Ausmündung der Leba bis zur Braa anweisen und durch Merkmale (Steine und Bäume, Eichen*) und Buchen) feststellen. Schon im vorigen Abschnitt haben wir den Inhalt dieser Gränzbeschreibung kennen gelernt und mit Hülfe der Karte dargethan, daß die Landschaft, welche die Voigtei, das Land, den Landrathskreis Lauenburg bildet, an den Orden mitverkauft ist. Es ist daher unbegreiflich, wie fast alle einheimischen (Pommerschen) Schriftsteller und selbst die berühmte Staatsschrift Friedrichs des Großen von 1772, sowie der gelehrte publizistische Schriftsteller Friedrichs des Großen, Gercken, in seiner bekannten Staatsschrift von 1774 behaupten und annehmen können, daß Lauenburg dem Deutschen Orden nicht mitverkauft, vielmehr vom Markgrafen zur Stolper Landschaft vorbehalten ist. Darin stimmen zwar alle Pommerschen Geschichtsschreiber überein, daß der Deutsche Ritterorden das Gebiet von Lauenburg besessen hat; sie schweigen aber über die Zeit und Weise der Erwerbung; sie schweigen gänzlich über die Verwaltung und Rechtspflege, über die äußere und innere Geschichte Lauenburgs zur Zeit der Herrschaft der Deutschen Ritter.

Nehmen wir die Gränzbeschreibung vom 19. Oktober 1313 zur Hand und vergleichen sie mit den Generalstaabskarten der Kreise Stolp, Lauenburg, Rummelsburg und Bütow, so finden wir den Gränzzug mit leichter Mühe heraus. Die Gränze begann an dem Orte, wo die Leba in das salzige Meer sich ergießt, stieg längs der Leba hinauf bis zu dem Orte, wo die Leba aus dem Leba-See ausströmt, ging durch den Leba-See hindurch bis zu dem Orte, wo die Leba in den Leba-See sich ergießt, stieg von der Herzogs-Eiche bei bei Dambin längs der Leba hinauf bis zum Lachswehr bei Zezenow (clausura Ragy), welches zur Hälfte nach Stolp zur Hälfte nach Danzig fiel, von da nach Malschütz, das dem Orden verblieb, von dort südwestlich nach Wunneschin, das dem Orden verblieb, sodann nach Wutzkow, das bei Stolp blieb, dann nach Kollodzin, das dem Orden verblieb, von dort zwischen die Dörfer Zukowken (im Karthauser Kreise) und Studsonke (einem Vorwerke von Pomeiske im

---

*) Z. B. quercus ducis die Herzogs-Eiche an der Ausmündung des Leba-Flusses in den Leba-See beim Orte Dambin. Vergl. den Kaufbrief zu Stolp vom 12. Juni 1310 in der Urk.-Samml. I. Nro. 7.

Bütower Kreise) nach Golczau, das dem Orden verblieb und dem See Glino, der gleichfalls dem Orden verblieb, jedoch mit Ausschluß der um den See Glino bei Jellentsch und Polczen belegenen Buchwaldung, die nach Stolp fiel, von dem See Glino südlich bis zum Somminer See, der dem Orden zufiel. Ein starkes Seil — das ist ein altes Längenmaaß und begreift 10 Ruthen — vom Somminer See nordwärts begannen die äußersten südlichen Spitzen der Feldmark von Oslaw-Damerow im Lande Bütow, die damals bedeutend umfangreicher war, als heute, wo nördlich vom Somminer See das Dorf Sommin belegen ist. Von dem Somminer See bog die Gränze zwischen der vorbehaltenen Stolper Landschaft und dem verkauften Pommerlande im rechten Winkel westlich bis zum Schossow-Fluß, darüber bis nach Wroniwoda (zu Deutsch Krähenwasser, ein Bruch), von dort nach dem Orte Woiske (Woisch), der dem Orden zufiel, von Woiske weiter bis zu dem See Kamenz, wo nördlich das Gebiet des Landes Tuchim, von dem später die Rede, anhub, vom See Kamenz in gerader Linie süd-westlich bis zum See Lanken, der zum Schloßgebiet Zieten (im Schlochauer Kreise) gehörte, dessen Ufer aber bei Stolp verblieb, von dort nach dem Gute Peterkau, das bei Stolp verblieb, von dort bis zum See Stüdenitz, dessen Ufer nach Zieten anstieß, der selbst aber nach Schlawe gehörte, von dort zu den Seen und Sümpfen von Groß und Klein Volz, von denen der größere Theil nach Schlawe, der kleinere nach Zieten gehörte, von dort in gerader Richtung nach dem Tessentin-See, der selbst nach Zieten, dessen Ufer aber nach Schlawe gehörte, bis zu dem Orte, welcher „zu den Schwertern" hieß. Dort in der Nähe von Klein Carzenburg stand ein alter Gränzbaum, worin Schwerter eingehauen waren.

Nachdem solchergestalt die westlichen Grenzen des neuen Ordensgebiets angewiesen waren, ließ sich der Hochmeister Carl Beffart von Trier mit großen Gutsbesitzern in neue Unterhandlungen ein, um sein Gebiet immer weiter auszudehnen. Vorher schon am 10. Juni 1313 kaufte er von den drei Söhnen des inzwischen verstorbenen Statthalters von Pommern, des Palatins Swenza, den drei Brüdern Peter, Jesko (Johann) und Lorenz Swenza ihr ganzes Gebiet von Neuenburg am Weichselstrom, das einst König Wenzel von Böhmen dem ältesten Sohne dem Grafen Peter von Neuenburg allein verliehen, die Markgrafen Otto, Hermann und Waldemar von Bran-

denburg aber an alle 3 Brüder übertragen hatten, für 1200 Mark und für 5 in der Nähe ihrer vom Orden ihnen schon früher verliehenen Burg Tuchel belegenen Dörfer nebst einem See und der Fischerei im Flusse Braa. An demselben Tage, als dieser Kauf geschah, zu Marienburg am 10 Juni 1313, verpfändeten die genannten 3 Brüder dem Orden ihre sämmtliche Güter für eine Bürgschaft, die der Hochmeister dem Bischof von Cujavien über eine Schuldsumme von 600 Mark für sie leistete, mit der Bestimmung, daß diese Güter dem Orden ohne Weiteres verfallen sein sollten, wenn die Zahlung in bestimmten Fristen nicht richtig erfolgen würde.

Die Zeit, welche jetzt folgt, von 1313 bis 1315 war für unsere Lande, sowie für ganz Pomerellen eine Zeit der größten Bekümmerniß. Schwere Leiden kamen über Land und Volk. Zuerst 1313 verbreitete die Erscheinung eines großen Kometen Furcht und Schrecken und verkündete Unheil und Elend. Seit er erschienen war, floß der Regen unaufhörlich in Strömen vom Himmel herab, eine naßkalte Witterung vernichtete die Saaten und Früchte der Felder und eine schreckliche Hungersnoth zerstörte den Wohlstand und die Gesundheit der Bewohner. Durch drei Jahre wüthete der Hungertod. Ganz entsetzlich und schaudererregend sind die Schilderungen der Chronik zu Oliva. Am ärgsten wüthete das Elend auf dem platten Lande. Um das eigene Dasein zu fristen, griffen die Menschen zu den widrigsten und abscheulichsten Mitteln. Eltern schlachteten ihre Kinder, Kinder schlachteten ihre Eltern. Leichname wurden ausgegraben und als menschliche Speise zugerichtet und verzehrt. Die Noth wuchs als auch der Hering von Pomerellens Küste sich zurückzog und die sonst so ergiebige Heringsfischerei, welche zur Ernährung unserer Küstenwohner bis dahin so reichlich gesorgt, ohne Ertrag blieb. Zu allen Schrecken des Hungers kamen noch pestartige Krankheiten und gräßliche Seuchen als die Folgen der unnatürlichen und schlechten Lebensmittel und des elenden Lebens, in welchem die Menschen sich kümmerlich hinschleppten. Der Hungertod und die Seuchen rafften eine Menge der fleißigsten und betriebsamsten Landbewohner hinweg, so daß die Hände fehlten, um die Felder zu bebauen. Viele Jahre gingen hin, ehe wir erfahren, daß in unsern Landen unter des Ordens gütiger Fürsorge der Ackerbau gehoben, der Boden durch deutschen Fleiß und deutsche Betriebsamkeit einem gedeihlichen Aufschwunge entgegengeführt wurde.

Der Deutsche Orden aber befestigte seine Herrschaft und erstarkte. Seine wachsende Macht erregte die Aufmerksamkeit und den Neid benachbarter Fürsten, namentlich der Herzoge von Slavien und Cassubien, oder wie sie nunmehr hießen von Pommern. Wratislaw IV. von Pommern-Wolgast hatte viele Händel mit dem Markgrafen von Brandenburg und wußte sich wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben, die Stolper Landschaft, die sich der Markgraf bei dem Verkauf von Pomerellen an den Orden 1310 vorbehalten hatte, 1317 zuzueignen. Dadurch wurde er unmittelbarer Nachbar des Ordens und in dessen Streitigkeiten mit Polen über Pomerellen verwickelt.

Der Herzog Wladislaw von Polen, der sich im Anfange des Jahres 1320 zu Krakau die Polnische Königskrone auf's Haupt setzte, konnte den Verlust von Pomerellen nicht verschmerzen; er verklagte den Orden beim Papste und stellte die Erwerbung Pommerns durch den Orden als Raub am polnischen Reiche, den Verkauf der Markgrafen als erdichtet und die kaiserliche Bestätigung als erschlichen an. Der Papst Johann XXII. nahm die Klage an und ernannte polnische Bischöfe, die mit dem Orden wegen verweigerter Entrichtung des Peterspfennigs, des Bischofszehnten und anderer geistlicher Abgaben in offener Feindschaft standen, den Erzbischof von Gnesen, den Bischof von Posen und den Abt von Mogilno zu Schiedsrichter mit dem Auftrage, die Klage zu untersuchen, den Streit zu schlichten und wenn sie die Klage begründet befänden, den Orden zur Zurückgabe des Landes sowie zum Ersatz aller bisher gezogenen Nutzungen zu verurtheilen auch im Falle der Weigerung ihren Spruch durch geistliche Strafmittel und mit Beihülfe des weltlichen Armes zu erzwingen. Die Untersuchung begann im April 1320 und der Spruch der polnischen Richter fiel zu Gunsten der polnischen Krone aus. Der Orden wurde verurtheilt. Der Hochmeister appellirte an den Papst und erklärte, daß der Spruch seiner feindlichen Richter wider Gott, wider die Gerechtigkeit und wider alle Ordnung des Rechtsstreits und darum nichtig sei. Inzwischen besorgte er, daß König Wladislaus von Polen den Spruch der geistlichen Richter mit Waffengewalt ausführen würde, er suchte deshalb nach Bundesgenossen und fand solche im Herzoge Wratislaw IV. von Pommern-Wolgast und dem Bischof Conrad von Kamin. In seinem Auftrage schloß der Landmeister Friedrich von Wildenberg mit dem Pommerschen Marschall Henning von Beer (Henningus Bere, Miles incliti ducis Wartizlai Slavorum,

Cassubie et Pomeranorum Marscalcus) an dem Ufer unseres Gränzflusses Leba am 2. Juli 1320 ein Schutz- und Trutz-Bündniß auf die Dauer von drei Jahren*).

Der Herzog Wratislaw IV. von Pommern konnte wegen der Stolper Landschaft, die auch zur Mestwinischen Erbschaft gehörte, von Pomerellen abgerissen war und erst seit vier Jahren in seinem Besitze sich befand, eine gleiche Besorgniß wie der Deutsche Orden wegen der Gebiete von Danzig, Dirschau und Schwetz nicht verhehlen. Gleich nach der Abschließung des Bündnisses mit dem Orden übertrug er die Vertheidigung der neu erworbenen Stolper Landschaft seinem tapfern Marschall und Kriegsobersten Henning Beer und im folgenden Jahre 1321 gab er ihm den südlichsten Theil dieser Landschaft, die Herrschaft Bütow zum vollen Eigenthum als Geschenk. Wir werden auf diese Schenkung später noch zurückkommen. Die Besorgniß des Ordens trat nicht ein. Es kam nicht zum Kriege, der Streit ruhte. Der Hochmeister Carl Beffart von Trier reiste selbst im Herbste 1323 an den päpstlichen Stuhl nach Avignon und wußte durch seine Fertigkeit in der italienischen Sprache und durch seine wundersame Beredsamkeit die Rechtmäßigkeit der Erwerbung Pomerellens so faßlich darzustellen, daß der Papst eine neue Anschauung gewann, eine neue Untersuchung befahl und damit den Bischof von Samland beauftragte. Der Hochmeister ging nach diesem glücklichen Ausgange des Streites von Avignon nach Trier, wurde dort krank und starb am 12. Februar 1324 in den Armen seiner Brüder. In seiner Heimath Trier fand er seine Ruhestätte.

Zu seinem Nachfolger wurde bei der neuen Meisterwahl zu Marienburg am 6. Juli 1324 der Großkomthur Werner von Orseln, aus den Rheinlanden gebürtig, einstimmig erkoren. Er besaß nicht die feine Weltbildung und beredte Gewandheit seines Vorgängers, dagegen eine große Reinheit der Sitten, hielt strenge Zucht und wirkte durch seinen tadellosen Wandel auf den Geist des Ordens vortheilhaft ein.

Unter seiner Regierung vollendete der Priesterbruder Peter von Dusburg aus dem Ordensconvente zu Königsberg die älteste uns überlieferte bis zum Jahre 1326 reichende Chronik, worin er den Ur-

---

*) Urk.-Samml. I. Nr. 13. — Das Geschlecht des Marschalls Henning Bere blüht noch heute in Vorpommern und schreibt sich gegenwärtig von Bähr.

sprung und die Ankunft des Deutschen Ordens in Preußen sowie dessen Kriegsthaten gegen die Heiden für die Sache Gottes für den Glauben und die Kirche mit lebhaften Farben und Begeisterung geschildert hat*).

Mit dem Könige Wladislaw von Polen konnte Werner von Orseln wegen Pommern sich nicht verständigen. Er suchte bevor er zum Kriege schritt, den Herzog Wratislaw IV. von Pommern für sich zu gewinnen, was ihm auch gelang. Am Michaelistage 1325 gab der Herzog von Pommern das feierliche Versprechen, weder dem Könige von Polen noch einem andern Feinde des Ordens beizustehen. Vornehme Edelleute aus Pommern versprachen mit ihren Gebieten, Burgen und Mannen den Deutschen Orden gegen jeden Angriff des Herzogs zu schützen, darunter Henning von Plote mit dem Gebiete von Stolp, Henning von Beer mit dem Gebiete von Belgard, ferner Peter von Neuenburg und dessen Bruder Jesko, Söhne des Kanzler Swenza mit allen ihren Gütern**). So gesichert griff der Meister zum Schwerte und im Sommer 1320 brach der Krieg aus. Der König Johann von Böhmen wurde zur Theilnahme am Kampfe eingeladen und mit Freuden folgte der junge, in Ritterspielen stets bewunderte und hochgefeierte König diesem Rufe. Er selbst schmeichelte sich mit der Hoffnung durch die Hülfe des Ordens und neue Kriegsschaaren aus allen Gauen Deutschlands seine alten Ansprüche auf die polnische Krone zur Geltung zu bringen. An der Spitze eines gewaltigen Heeres rückte der ritterliche Böhmen-König in das Gebiet von Polen ein; er eroberte im raschen Fluge das Dobriner Land, brach in Cujavien ein, gewann die bischöfliche Residenz Leslau, brannte sie sammt der Kathedrale nieder, durchstürmte Masovien und zwang den Herzog Wenzeslaw ihn als König von Polen, mit welchem Titel er sich schon schmückte, sowie als seinen Oberlehnsherrn anzuerkennen und ihm gegen alle Feinde, insonderheit gegen Wladislaw, den er nur König von Krakau nannte, Beistand und Hülfe zu leisten. Darauf zog König Johann im Jubel über sein

*) Sein Chronicon Prussiae, durch Hartknoch mit Anmerkungen gründlich erläutert wird von Ludwig von Baczko im Vorberichte zur Geschichte Preußens S. XVI. sehr hoch geschätzt und nach seinem wahren Verdienste gewürdigt von Johannes Voigt in dem Aufsatz: „Ueber den Werth und die Glaubwürdigkeit der Chronik des Ordenspriesters Peter von Dusburg." Beilage Nr. II. zum III. Bde. der Geschichte. S. 603—626.

**) Urk.-Samml. I. Nro. 15.

Waffenglück mit dem Hochmeister Werner von Orseln in Thorn ein und stellte hier am 12. März 1329 dem Deutschen Orden zum Dank für seine Mithülfe einen urkundlichen Schenkungsbrief über Pommern (Pomerellen) aus.*) In seinem und seiner Gemalin der Königin Elisabeth Namen gab, schenkte und verlieh er als König von Böhmen und König von Polen „um Gott und ihrer beider Seligkeit willen" das Land Pommern den Ordensbrüdern zum ewigen Besitze und vollem Eigenthum, entsagte auch für alle Zeiten und für alle seine Nachfolger auf alle Rechte und Ansprüche in Beziehung auf Pommern. Durch diese Schenkung wurde der Orden im Besitze von Pomerellen mithin auch unserer Lande noch mehr sichergestellt, indem nunmehr die alten Anrechte der Könige von Böhmen, die unter Wenzel I. und II. von 1300 bis 1306 unsere Lande beherrschten, gänzlich erloschen waren, und der Orden eine neue Stütze für sein Eigenthumsrecht auf Pomerellen gewonnen hatte.

Noch ehe der siegreiche ruhmgekrönte Böhmen-König in seine Erblande zurückkehrte, gewann der Deutsche Orden eine günstige Gelegenheit zu neuen Erwerbungen in Pommern. Sein Bundesgenosse der Herzog Wratislaw IV. von Pommern-Wolgast war 1326 mit Tode abgegangen. Seine unmündigen Söhne Bogislaw V., Barnim IV. und Wratislaw V., die unter der Vormundschaft der Herzöge Otto I. und Barnim III. von Pommern-Stettin standen, wurden von dem Markgrafen zu Brandenburg, welche ihre Lehns-Oberherrlichkeit über Pommern beim Thronwechsel zur Geltung und Anerkennung bringen wollten, ernstlich bedroht und hart bedrängt. Der Hochmeister Werner von Orseln zum Obmann erkoren, konnte die streitenden Theile durch seine Entscheidung nicht zufrieden stellen. Der Krieg war die Losung, das Glück der Waffen sollte entscheiden. Die Vormünder Otto I. und Barnim III. rüsteten zum Kampfe und erhielten dazu auf ihr Ansuchen vom Hochmeister Werner von Orseln eine Anleihe von 6000 Mark Silber. Dafür verpfändeten sie dem Deutschen Orden zu Marienburg laut Urkunde vom 27. Februar 1329**) die Burg und Stadt Stolp nebst ihrem ganzen Landgebiete mit allen Einkünften, Rechten, Vorzügen und Freiheiten auf die Dauer von 12 Jahren unter der Bedingung, daß dem Orden das Pfand verfallen und als ein völlig freies Eigenthum anheimfallen sollte, wenn nach Ablauf der Pfandjahre die Einlösung unterbleiben und der Orden zum Pfandschilling noch 4000 Mark als

*) Urk.-Samml. I. Nro 19.

**) Urk.-Samml. I. Nro. 16.

Kaufschilling nachzahlen würde. Der Komthur zu Danzig, Albrecht von Orn, der bei diesen Unterhandlungen mitwirkte, überbrachte im Auftrage des Hochmeisters von dem Pfandschilling die Summe von 2000 Mark der verwittweten Herzogin Elisabeth, der Mutter der unmündigen drei Herzöge, welche dieses Geld nicht zu Kriegsrüstungen, sondern zur Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder verwandte*).

Der Hochmeister Werner von Orseln hatte die Absicht, die ganze Landschaft Stolp, die zu Pomerellen gehört hatte und wie wir gesehen haben, im Erbfolgekriege davon abgerissen wurde, seinem Ritterstaate Preußen einzuverleiben. Nach Vollziehung des Pfandbriefes ergriff er sogleich den Pfandbesitz und kaum hatte er sich in seinem neuen Pfandgebiete umgeschauet, als er bald eine günstige Gelegenheit zu dauernden Gebiets-Erweiterungen fand. Die Geldarmuth des Adels im neuen Lande und der reichgefüllte Schatz im Treffel des Ordens kamen ihm sehr wesentlich zu Statten. Zunächst erwarb er die beiden südlich belegenen sehr bedeutenden Besitzungen Crampe und Lubona.

Laut Urkunde vom 23. Juli 1329**) nämlich verkaufte Jesko, Graf von Schlawe mit Zustimmung seiner Miterben und seines Vaterbruders Jesko, Erbherrn von Rügenwalde, eines Sohnes des Stadthalters Swenza, dem Hochmeister Werner von Orseln und dem Deutschen Orden die beiden genannten Güter zum rechtmäßigen Gebrauch, er verpfändete sie also für 300 Mark Preußischer Pfennige mit Vorbehalt der Wieder-Einlösung unter der Bedingung, daß der Deutsche Orden sie ihm gegen Erstattung des Kauf- (resp. Pfand-) Schillings zurückgeben oder zurückverkaufen sollte, wenn und sobald die Einlösung von Stolp erfolgen würde. Der Rückkauf ist nicht erfolgt. Vielmehr überließ Graf Jesko, Herr von Rügenwalde, im Jahre 1347 dem Deutschen Orden beide Güter zum freien Eigenthume mit der Erlaubniß sie weiter zu verkaufen, jedoch mit der Beschränkung, beim Weiterverkauf dem Herzog von Stolp die schuldigen Dienste zu thun***).

Sodann erwarb der Hochmeister die Herrschaft Bütow. Der tapfere Marschall Henning Beer, der sie 1321 zum Geschenk erhal-

---

*) Urk.-Samml. I. Nr. 17.

**) Urk.-Samml. I. Nr. 23.

***) Die frühern und spätern Schicksale der Güter Crampe und Lubona werden wir am Schlusse dieses Abschnittes erzählen.

ten, war gestorben. Seine Söhne Heinrich und Henning Beer, zwei Ritter und Lippold Beer ein Knappe reisten im Sommer 1329 nach Damm zum Herzog Otto I. von Stettin, der die Vormundschaft über die unmündigen Kinder des Herzogs Wratislaw IV. von Pommern-Wolgast führte, und ließen sich am 16. Juli 1329 die Schenkung bestätigen.*) Darauf begaben sie sich in Begleitung vieler vornehmer slavischer Edelleute aus der Stolper Landschaft, des Ritters Kasimir aus Tuchen und anderer, die sich bei dieser Gelegenheit als Vasallen ihrem neuen Landesherrn vorstellen und ihre Huldigungen darbringen wollten, an den Hochmeisterlichen Hof nach Marienburg und verkauften am Tage der heiligen Elisabeth — 19. Novbr. 1329 — dem Hochmeister und den Brüdern des Deutschen Ordens ihre verkäuflichen Güter des Gebiets von Bütow, die Herrschaft und die Burg (dominium et Castrum), für 800 Mark Preußische Pfennige**).

Nachdem Werner von Orseln auf solche Weise das Gebiet seines Ritterstaates erweitert hatte, bestellte er zur Verwaltung der ihm versetzten Stolper Landschaft in Stolp den Bruder Ulrich von Hugewitz als Komthur. Auch dieser fand sehr bald Gelegenheit zur Gebietserweiterung. Noch im Jahre 1329 am 6. December erwarb er von Lippold Beer, Erbherrn von Belgard, dem jüngsten Sohne des Marschalls Henning Beer, das südlich von Stolp und nordöstlich von Crampe belegene Gut Cussow für einen gepanzerten Streithengst und 50 Mark slavischer Pfennige***). Doch besaß der Deutsche Ritterorden dieses Gut nicht lange, denn schon im Jahre 1357 wird Hensekin von Zitzewitz als Besitzer von Cussow und Vasall des Bischofs von Cammin genannt†).

Während Werner von Orseln solchergestallt im äußersten Nordwesten seine Macht und sein Gebiet erweiterte, ruhte im Süden das Spiel der Waffen nicht. Im Culmer und Dobriner Lande sowie im Netze-Gebiet bei Nakel wurde der Kampf mit Polen fortgesetzt bis ein Waffenstillstand dem verheerenden Kriege vorläufig ein Ziel setzte.

Werner von Orseln war ein weiser Landesfürst und ein edler

---

*) Urk.-Samml. I. Nr. 20.

**) Urk.-Samml. I. Nr. 21.

***) Urk.-Samml. I. Nr. 22.

†) Vergl. Quandt: Pommerns Ostgränzen. Baltische Studien, 15ter Jahrgang, Stettin 1853, Heft I. S. 219.

Mann von bewundernswürdiger Sittenreinheit. Er verdiente ein besseres Loos. Er, der keinen Flecken auf der Ehre seiner Brüder duldete, und allen Brüdern als Spiegel der vollendeten Ritterlichkeit vorleuchtete, fiel am 19. November 1330 durch die Hand eines Meuchelmörders, des Bruders Johann von Endorf aus Sachsen, der wegen seines unsittlichen Wandels von dem Meister oft getadelt und gestraft war. Er wurde feierlich im Dome zu Marienwerder beerdigt.

Der neue Meister Luther oder Luderus Herzog von Braunschweig, der am 17. Februar 1331 gewählt wurde, bisher Ordenstrapier und Komthur von Christburg, besaß viel Milde und Güte, war fromm und gerecht, ein Freund der Dichtkunst und Gesänge und von untadelhaften Sitten. Von ihm aufgemuntert, übersetzte der Ordenspriester Nicolaus Jeroschin die in lateinischer Sprache zur Zeit des vorigen Hochmeisters verfaßte Chronik des Ordenspriesters Peter von Dusburg in Deutsche Reime.

Mit dem Polenkönig konnte der Meister wegen Pommern nicht Friede halten. Nach Ablauf des Waffenstillstandes brach der Krieg wieder aus. Bei Plowze kam es am 27. September 1331 zu einer mörderischen Schlacht. Der König von Polen blieb Sieger. Er mißachtete die Gebote der Ehre, die Gesetze des Krieges und die Rechte der Völker; in seinem Siegesrausche zeigte er sich grausam und blutdürstig; er ließ die gefangenen Ritter, unter denen sich unser Komthur zu Danzig Albert von Orn befand, auf dem Kamplatze erwürgen und niedermetzeln. Die Rache für diese abscheuliche That blieb nicht lange aus. Wladislaus hatte die Wahlstatt noch nicht verlassen, als ein neues Heer unter Anführung des Marschalls Dietrich von Altenburg anrückte, das polnische Heer in die Flucht schlug und so die Waffenehre der Deutschen Ritter glücklich sühnte. Es begannen neue Friedensunterhandlungen unter Vermittelung der Könige von Böhmen und Ungarn; sie scheiterten an der Hartnäckigkeit des Polenkönigs, der um keinen Preis das ihm angeblich entwendete Pommern dem Deutschen Orden vergönnen wollte.

Während der Waffenruhe am 2. März 1333 starb der König Wladislaw. Sein Tod befreite den Orden von einem erbitterten und unversöhnlichen Gegner. Ihm folgte sein Sohn Kasimir III., der als Gesetzgeber und Friedensfürst sich den Beinamen „der Große" erworben hat. Er verlängerte den Waffenstillstand mit dem Orden auf ein Jahr und da sich die Friedensunterhandlungen in die Länge

zogen, nochmals auf ein Jahr. Auch der Meister Luther von Braunschweig liebte den Frieden; er erlebte ihn aber nicht; er starb nach der Osterfeier im April 1335 zu Königsberg.

Bei der neuen Wahl am 15. August 1353 im Haupthause zu Marienburg wurde der tapfere Ordensmarschall der Burggraf Dietrich von Altenburg, der Sieger von Plowcze, von den Gebietigern einstimmig erwählt. Der neue Meister, ein hochbetagter, in den Waffen ergrauter Held suchte Frieden mit Polen. Die beiden Könige von Böhmen und Ungarn wurden Schiedsrichter. Auf der Burg Wissegrod in Ungarn kamen die Vermittler und die Gesandten beider Theile zusammen und am 24. November 1335 wurde der Friedensspruch verkündet. Der Orden sollte Pommern (Pomerellen) nach seinen alten Gränzen für immer im Besitz behalten und der König Kasimir es ihm zu einem ewigen Almosen des Friedens überlassen und allen Ansprüchen darauf entsagen. Dieser Friedensspruch wurde von beiden Theilen genehmiget, von den Ständen des Königreichs Polen aber als schimpflich verworfen.

Im Jahre 1337 kamen die Könige Johann von Böhmen, Ludwig von Ungarn und Kasimir von Polen mit dem Hochmeister in Leslau abermals zu einem Fürstentage zusammen. Der König Johann von Böhmen bestätigte nochmals die Uebertragung Pommerns an den Orden durch eine neue urkundliche Zusicherung. Der König Kasimir leistete eidlich Verzicht auf Pommern für sich und alle seine Nachkommen auf ewige Zeiten; er versprach, den Orden im Besitz von Pommern nie mehr zu stören nnd sich fortan auch des Titels und Wappens eines Herzogs von Pommern zugleich zu entschlagen. Doch auch dieser Friede wurde von den Bischöfen und Großen des polnischen Reiches nicht bestätiget. Der Bischof Johannes von Krakau eilte an den päpstlichen Hof nach Avignon und erhob schwere Anklage gegen den Orden wegen Beraubung des polnischen Reiches. Er fand Gehör. Der Papst ordnete eine neue Untersuchung an und gab im Frühlinge des Jahres 1338 seinen Botschaftern den Auftrag, alle diejenigen, welche in Polen Kirchen verwüstet oder an den feindlichen Einfällen und Eroberungen in Polen Theil genommen, mit dem Banne zu bestrafen, die Frevler zum Wiederaufbau der Kirchen und zum Schadensersatz anzuhalten, den Hochmeister aber und die Ordensgebietiger, die der Entscheidung der päpstlichen Schiedsrichter sich nicht fügten, vor den päpstlichen Stuhl zu laden und zu bedeu-

ten, daß bei ihrer Weigerung sie aller Vorzüge, Freiheiten und Rechte verlustig erklärt werden würden.

Der Deutsche Kaiser Ludwig IV. nahm sich des Deutschen Ordens an und trat gegen die Anmaßungen des Papstes mit seiner ganzen weltlichen Macht in die Schranken. Er erließ aus Frankfurt am Main den 22. Juli 1338 an den Hochmeister den Befehl, ohne kaiserliche Erlaubniß vor keinem geistlichen Gerichtshofe zu erscheinen und keinen Fuß breit Landes abzutreten. Die frühern päpstlichen Richter hatten den Orden zu einem Schadensersatz von 30,000 Mark verurtheilt. Die neuen päpstlichen Richter überließen, als sie in Polen anlangten, von dieser Strafe den Polen die Hälfte mit 15,000 Mark als Schenkung für die päpstliche Schatzkammer mit der Erlaubniß, sie mit Waffengewalt vom Orden einzuziehen. Zugleich erließen sie an den Hochmeister und die obersten Ordensgebietiger eine Vorladung, am 4. Februar des Jahres 1339 vor ihrem Richterstuhle in Warschau zu erscheinen und sich wegen der Klage der Bischöfe und Großen des polnischen Reiches zu verantworten. Der Meister gab dieser Ladung keine Folge; er schickte einen Ritter nach Warschau und ließ durch diesen erklären, daß er die päpstlichen Botschafter im feindlichen polnischen Lager als seine Richter nicht anerkenne und im Voraus ihren Spruch als nichtig verwerfe, da der König Kasimir von Polen den Frieden bereits geschlossen und dessen Heilighaltung mit einem körperlichen Eide bekräftiget habe. Die päpstlichen Botschafter ließen sich nicht irren und durch die vorgebrachten Gründe nicht bewegen, ihr Richteramt einzustellen. Sie gingen nach Thorn, der Gränzburg des Ordens, erließen von hier aus eine neue Vorladung und trugen zur Ausgleichung des Streits einen Vergleich an. Sie versprachen die Bestätigung des mit dem Könige Kasimir geschlossenen Friedens auszuwirken, wenn der Orden die Summe von 14,000 Gulden erlegen würde. Der Orden verwarf diese Bedingung und die päpstlichen Richter sprachen ihr Urtheil. Sie erklärten den Hochmeister und alle Gebietiger wegen der Verwüstungen in Polen in den Bann und verurtheilten den Deutschen Orden zur Herausgabe von Pommern an das polnische Reich, zum Ersatze des Schadens mit 194,000 Mark und zur Tragung der Kosten mit 1600 Mark. Von allen polnischen Kanzeln wurde dieser geistliche Richterspruch verkündet, im preußischen Ordens-Lande blieb er ohne Wirkung.

In dieser Zeit drohender Gefahren erhielt unsere Stadt Lauenburg vom Hochmeister Burggrafen Dietrich von Altenburg städtische Rechte und Freiheiten. Am Neujahrstage 1341 wurde die Handfeste ausgefertigt *) und dadurch der Grundstein zur Stadt, zur Burg und zum Lande Lauenburg gelegt. Lewinburg oder Lewenburg hieß die neue Stadt. Von ihrer Befestigung und Bewidmung, von Erbauung der Burg und Einsetzung eines Voigts werden wir später ausführlich berichten.

In demselben Jahre 1341 war die 12jährige Frist verstrichen, nach deren Ablauf die Herzöge von Pommern durch Zurückzahlung des Pfandschillings die verpfändete Landschaft Stolp einlösen mußten. Die Einlösung erfolgte wirklich **). Doch suchten die Herzöge Bogislaw V., Barnim IX. und Wartislaw V., die inzwischen volljährig geworden und nicht mehr unter Vormundschaft standen, ein neues Darlehn nach. Sie begaben sich zum Hochmeister Dietrich von Altenburg nach Marienburg und empfingen 2766 Mark. Dafür stellten sie laut Urkunde vom 1. Mai 1341 ***) dem Deutschen Orden wiederum die Stadt, Burg und ganze Landschaft Stolp als Pfand mit derselben Bedingung wie früher vor 12 Jahren, daß das ganze Pfand dem Orden verfallen sein sollte, wenn die Herzöge nicht binnen einer von ihm selbst festgesetzten Frist den Pfandschilling zurückzahlen würden. Die Pommerschen Geschichtschreiber, welche die Herrschaft des Deutschen Ordens in Stolp als eine sehr unbeliebte darzustellen sich bemühen, melden, daß die Einlösung in Jahresfrist erfolgt sei. Denn um die verhaßte (?) Fremdherrschaft los zu werden, steuerten die Bürger von Stolp, alt und jung, die Frauen und Jungfrauen soviel zusammen, daß der Pfandschilling zurückgezahlt †)

---

*) Urk-Samml II. A. Nro. 1.

**) So behauptet der Pastor Quandt in seinem Aufsatz: Pommerns Ostgränze. Er citirt dabei Oelrichs Urk. Verz. 79 Nro. 3. Rügenwalder Urk. Baltische Studien Jahrgang 15. Heft 1. S. 219.

***) Urk.-Samml. I. 18.

†) Mikräl, der Pommersche Livius, wie ihn Berthold nennt, schreibt (Bd. II. S. 188.)

Da nun das Jahr herum war, und die Fürsten das Geld nicht aufbringen konnten, haben die Stolpischen, damit sie nur der übermüthigen Teutschen Herren entledigt würden, ihrer Weiber Geschmuck dahin gegeben, und nicht

und das Land nebst der Stadt und Burg Stolp den Herzögen von Pommern zurückgegeben wurde. *) (Wuttstrak S. 679.)

Inzwischen tobte der Streit um Pommern und um unsre Lande, als Glieder Pommerns fort und fort. Der Papst erfuhr den Spruch seiner Botschafter, er prüfte und verwarf ihn. Noch im Sommer 1341 bestellte er drei neue Schiedsrichter und gab ihnen den Auftrag, über die Besitzrechte und Ansprüche der Polen und Deutschen Ritter auf Pommern eine neue gründliche Untersuchung anzustellen. Im Oktober 1341 erschienen die neuen Richter in Thorn. Doch der Hochmeister erschien nicht. Der Tod hatte ihn am 6. Oktober hingerafft; in der St. Annen-Kapelle im Haupthause zu Marienburg ward er mit großem Gepränge beerdigt. Der Gerichtshof in Thorn lös'te sich auf. Denn auch der Pabst Benedikt XII. war vom Schauplatz des Lebens abberufen.

Zum neuen Hochmeister wurde im Anfange des Jahres 1342 der bisherige Großkomthur Ludolf König von Weizau, ein Sachse von Geburt, erwählt. Er knüpfte die abgebrochenen Friedens-Unterhandlungen wieder an. Der neue Pabst Clemens VI. beauftragte die drei Bischöfe von Meißen, Krakau und Culm den Frieden herbeizuführen. Im Juli des Jahres 1343 erschienen die neuen Botschafter in der polnischen Stadt Kalisch und am 8. Juli 1343 kam der Friede zu Kalisch zu Stande.**) Der König Kasimir von Polen entsagte nochmals allen Ansprüchen auf Pommern, ***) mithin auch auf unsere Lande als Theile von Pommern

---

nur die Summe, so der Pfand-Brieff in sich hat, nemlich 2766 Mark Lübisch Gewicht, sondern 600 Mark ausgezahlet, die sie doch, weil sie das Land lieber behalten als das Geld nehmen wollten, ungern empfangen haben.

Mit dieser Darstellung des Pommerschen Livius ist der Brief zu vergleichen, den der Hochmeister Conrad von Jungingen aus Bütow i. J. 1406 an die Stadt Stolp gerichtet hat und den wir später (U. S. I. 36.) nach seinem ganzen Inhalt werden kennen lernen.

*) Aus jener Zeit stammen die Reim-Verse:

O Stolpa, du bist Ehrenrick;
Im Lande find man nicht dyn Glick.
Du hest dy dreymal löhnt vom Pande,
Deß hestu Roem im ganzen Lande.

**) Urk.-S. I. Nro. 25.

***) Unter Pommern wird in diesem Zeitraume stets das alte, an dem linken Ufer der Weichsel belegene Pommern – Ostpommern oder Pomerellen — verstanden.

für sich und alle seine Nachfolger und gelobte, daß er fortan den Titel eines Herzogs von Pommern in Siegeln und in Briefen niemals wieder annehmen und gebrauchen wolle. Alle weltlichen Stände des polnischen Reichs, die Woiwoden, Castellane und Starosten verbürgten sich für die Aufrechterhaltung des Friedens und erklärten feierlich, daß sie dem Könige, wenn er den Frieden brechen würde, nicht nur nicht den geringsten Beistand leisten, sondern mit aller Macht den Deutschen Orden im ungestörten Besitze von Pommern schützen wollten.

Am 23. Juli 1343 wurde dieser Friede auf einer lieblichen Aue bei Wirbitzino (Wierzbiezanow) zwischen Neu-Leslau oder Inowrazlaw und Morin, wo zwei prächtige Zelte aufgeschlagen waren, mit vieler Feierlichkeit vom Hochmeister durch Berührung seines Ordenskreuzes und vom Könige von Polen auf die Krone seines Hauptes in Gegenwart der höchsten weltlichen und geistlichen Würdenträger des polnischen Reichs, der obersten Gebietiger des Deutschen Ordens und vieler fremden Gesandten beschworen. Der Deutsche Hochmeister und der polnische König betheuerten bei Auswechselung der Friedensbriefe und durch den Friedenskuß gegenseitig ewige Freundschaft. Die polnischen Bischöfe aber versicherten in einer urkundlichen Erklärung, daß sie dem Friedensschlusse persönlich beigewohnt und es selbst vernommen, wie der König von Polen für sich und seine Nachfolger mit einem körperlichen Eide auf alle Ansprüche von Pommern für immer Verzicht geleistet. So endete die lange Feindschaft zwischen Polen und Preußen und der Deutsche Orden schien im Besitze Pommerns und unserer Lande gegen alle Angriffe Polens für ewige Zeiten gesichert. Unsere Lande jauchzten auf; sie waren von den Schrecken des Krieges verschont geblieben und gingen im glücklichen Frieden einer gedeihlichen Entwickelung entgegen.

Bald nach dem Frieden zu Kalisch und noch in demselben Jahre 1343 trug sich in unserer neu gegründeten Stadt Lewinburg eine wunderbare Begebenheit zu, die einer Sage ähnlicher klingt, als einer wahren Geschichte. Wegen des weichen Winters und heftiger Regengüsse entstand in Preußen eine böse Krankheit. Aus Furcht vor der Pest floh der Bruder Steino von Netten aus Marienburg nach Lauenburg. Aber wie er dahin gekommen war, starb er daselbst des Todes, dem er zu entfliehen gedachte. Der dasige neu eingesetzte Voigt ließ ihn zur Abendzeit ganz ehrlich begraben; aber

des andern Morgens frühe ward der Leichnam wieder außer dem Grabe gefunden. Als der Hochmeister von dieser erstaunlichen Geschichte, die sich an beiden folgenden Tagen wiederholte, Kunde erhielt, schickte er den vorgesetzten Komthur aus Danzig nach Lewinburg mit dem Auftrage, den ausgegrabenen Bruder mit dem Degen zu strafen, ihn an den eidlich angelobten Gehorsam zu erinnern und ihm anzubefehlen, sich nicht mehr aus dem Grabe zu rühren. Als der Komthur seinen Auftrag vollführet, wurde der Bruder Steino von Netten wieder in sein Grab hineingelegt und blieb nunmehr gehorsam dem Gebote seines Meisters ruhig darin liegen. *)

Der Hochmeister Ludolf König von Weizau verfiel in eine tiefe Schwermuth, die in Geistesverwirrung und endlich in Wahnsinn überging. Er legte im Herbste des Jahres 1345 seine Würde nieder und zog sich nach der Engelsburg bei Graudenz zurück. Dort lebte er in friedlicher Stille, bis er 1348 starb und in der Domkirche zu Marienwerder seine Ruhestätte fand.

Um jene Zeit lebte in der Nähe von Bütow auf der Burg zu Tuchon ein angesehener slavischer Edelmann, der Ritter Kasimir, welcher das umliegende Gebiet, das Land Tuchim beherrschte. Herrlich war die Lage der Burg, reizend die Umgebung. In einem anmuthigen Wiesenthale, auf einer sanften Anhöhe, umringt von fischreichen Seen, eingeschlossen von umkränzten Hügeln und umgeben von fruchtbaren Aeckern und Fluren stand die Burg, auf welcher der Ritter Kasimir nach Westen fast zwei Meilen weit wie ein Landesfürst waltete. Die Burg ist im Sturm der kommenden Kriege gebrochen und kaum erinnern einige Trümmer auf dem heutigen Deutschen Edelhofe in Groß-Tuchen an den Wohnsitz des mächtigen slavischen Ritters vor fünfhundert Jahren **). Der Name des Ritters wird in alten Urkunden verschieden geschrieben, bald Chocimirus, bald Cocci-

*) Diese Sage wird zuerst berichtet von Sebastian Möler, Domherrn zu Guttstadt, in seiner Preußischen Chronik, die mit dem Jahre 1564 aufhört. Leo, der 100 Jahre später als Möler gelebt, führt diese Sage in seiner Hist. Prussiae S. 149 von Wort zu Wort ebenso an. Vergl. Preuß. Lieferung alter und neuer Urkunden. Leipzig 1755. Bd. I. S. 654—655.

**) Der mit Gräben umgebene künstlich aufgeschüttete Berg im Schulzenhofe zu Groß Tuchen ist zu klein und kann nur ein Jagdschloß getragen haben. Der evangelische Kirchhof in Groß Tuchen ist ebenfalls eine Bergaufschüttung und nach einer Sage weiland eine Heiden-, Polen-, Hussiten- oder Schweden-Schanze gewesen.

merus, bald Godzymerus, bald Chocymirus, bald Kotzmirus*). Auch das von ihm beherrschte Land Tuchen führt in den alten Urkunden verschiedene Benennungen: Tuchom, Tuchon, Tuchim, Tuchina. Zuerst tritt der Ritter von Tuchon als Zeuge beim Verkaufe der Güter Crampe und Lubona auf. Den Kaufbrief vom 23. Juli 1429 hat er mit unterschrieben**). Als die Stolper Landschaft, in deren Gebiet sein Land Tuchim lag, dem Deutschen Orden mit allen Herren- und Lehnrechten für eine Anleiheschuld der Herzöge von Pommern zum Pfande gegeben wurde, da reiste er im November 1329 mit den drei Söhnen des Marschalls Henning Beer und im Gefolge vieler vornehmer slavischer Edelleute nach Marienburg und brachte seinem neuen Landesherrn, dem Hochmeister Werner von Orseln seine Huldigung dar. Zugleich wirkte er mit beim Verkauf von Bütow und unterschrieb den Kaufbrief über das Land und Schloß von Bütow vom 19. November 1329 als Zeuge. Im Jahre 1335 wurde er Schiedsrichter zwischen dem Deutschen Abt von Oliva und dem slavischen Ritter Raceslaus von Jessona (Jassen) und schlichtete auf dem Schlosse zu Bütow unter Leitung des Ordens-Komthurs Otto aus Stolp den Streit über den Lupowsker See. Das Eigenthum des Sees wurde dem Abte zu Oliva als Besitzer der nördlich in nächster Nähe von Bütow belegenen Herrschaft Pomisko (Pomeiske) zuerkannt, dagegen dem Ritter von Jassen (Jessona) die Gerechtigkeit zu fischen zugebilligt***). In demselben Jahre 1335 wirkte er als Zeuge bei der Verleihung von adlich (Panen) Studnitz im Lande Bütow, das der Ordens-Komthur Otto von Stolp dem getreuen August Hermann gegen Vertauschung von 4 Hufen im Lande Sambinow zu Magdeburgischem Rechte unter Aufhebung der alten polnischen Rechte (Dienste) vergab †). Im Jahre 1345, am Tage des heiligen Stanislaus, 8. Mai vergab der Ritter von Tuchom (miles de Tuchom) auf seinem Schlosse die im äußersten Süden belegene Feldmark Zemno (Zemmen) mit 44 Hufen mit den hohen und niederen Gerichten, (iudicio tam infimo quam supremo) mit allen Nutzbarkeiten, Ficht-

*) Daher der alte Name Godzmers- oder Kotzmersch-Tuchen für das Amts-Dorf Groß Tuchen.

**) Urk.-Samml. I. Nr. 23 b.

***) Urk.-Samml. I. Nr. 24.

†) Urk.-Samml. II. C. Nr. 1.

haynen, Wäldern, Weiden und den von dem Polesnitze-Bache bespülten Wiesen seinem treuen Diener Wislaus erb- und eigenthümlich gegen die Verpflichtung, ihm mit einem Pferde im Werthe von 7 Mark slavischer Münze zu dienen*).

In demselben Jahre 1345 vergab der Ritter von Tuchon seinem getreuen Diener Heinrich von Rosen die im äußersten Westen belegene Feldmark, die nachmals den Namen Mudderow führte und heute Moddrow heißt, in fest beschriebenen Gränzen mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit (omni jure tam magno quam parvo) mit allen Wäldern, Hainen, Weiden und Wiesen an der Kamentz erb- und eigenthümlich gegen die Verpflichtung, ihm mit einem Pferde im Werthe von 10 Mark zu dienen**). Zeugen dieser Vergabungen waren sein Unterhauptmann, Peter Pley aus Bütow; Jesko Putkameritz; der Pfarrer aus Bütow, Euslaus von Zimbow und andere mehr. Seitdem verschwindet der Ritter Kasimir von Tuchom vom Schauplatz der Begebenheiten und das Land Tuchim fiel an die Herzöge von Pommern. Die weiteren Schicksale des Landes Tuchim werden wir später betrachten.

Nachdem König Ludolf das Meisteramt niedergelegt, erwählten die Gebietiger den tapferen und kriegskundigen Ordensmarschall Heinrich Dusemer von Arffberg am 13. December 1345 zum Nachfolger. Der neue Meister, dessen Name in den alten noch vorhandenen Handfesten und Verleihungsbriefen verschieden lautet, bald Tusmer, Dusmar, Tesmer auch Tesmar, stammte aus einem alten pommerschen Geschlechte ab, das noch heute im Bütower Lande in der Familie von Tesmar fortblüht und mit adlichen Gutsantheilen begütert ist. Er wandte seinen Blick nach Pommern. Gleich im ersten Jahre seiner Regierung 1346 erhob er den Burgflecken Bütow zur Stadt, gab ihm städtische Rechte und Freiheiten sowie 132 Hufen Land und fertigte darüber an einem und demselben Tage am 12. Juli 1346 zwei Handfesten aus***). Auch unsern Landen widmete er seine Sorgfalt. Die aus der Zeit der alten einheimischen pommerschen Herzöge herstammenden Lasten und Frohnden, welche die ländliche Bevölkerung schwer drückten, suchte er auf alle Wege zu erleichtern und in mäßige Geldabgaben zu verwandeln. Er bewidmete mit Magdeburgischem Rechte im Lande Bütow das adliche Gut Czarn-Damerow, das er dem Deutschen

*) Urk.-Samml. II. C. Nr. 2.
**) Urk.-Samml. II. C. Nr. 3.
***) Urk.-Samml. II. B. Nr. 1 und 2.

Ritter Rüdiger 1346 verlieh und im Lande Lauenburg 1347 das Gut Gans und im Jahre 1348 die Güter Rossicz, Barkow, Choczißchow und Strezsow. Durch Ankauf der adlichen Güter Crampe und Lubona bei Stolp 1347 erweiterte er das Ordensgebiet und durch Vergleich mit dem König Kasimir von Polen stellte er 1349 die Gränzen zwischen Polen und Pommern fest. Die damals gezogenen Gränzen sind fast dieselben, welche noch heute zwischen den Provinzen Posen und (West-) Preußen als die Scheide gelten.

Im Jahre 1350 wurden unsere Lande wie alle Länder Europas durch eine Pestseuche „der schwarze Tod" genannt (seit 1831 die Cholera), die aus Indien sich durch Asien nach Europa verpflanzt und den dritten Theil der Bevölkerung hinweggerafft hatte, schwer heimgesucht.

In diesem Jahre 1350 besaß der Orden bereits das Dorf Borntuchen im Lande Bütow, denn der Bruder Niclas von der Frantz, Hauscomthur zu Bütow verlieh am Tage nach Mariä Reinigung (3. Februar) seinem getreuen Schulz Georg aus Gersdorf in seiner Erbschaft (nostra hereditate) Borsamtuchom vier freien Hufen und stellte ihn seinen andern Vasallen (Feudalen) völlig gleich*). Fünf Jahre später 1355, als das benachbarte Amtsdorf Meddersin, seine Handfeste von demselben Hauskomthur Niclas von der Franz erhielt, wurden die Ansiedler und Einwohner von Meddersin in ihren Zinsen, Abgaben und Leistungen den Bewohnern des Amtsdorfes Borntuchen völlig gleichgestellt (Urk.-Samml. II. D. Nr. 1, 2 und 3**).

---

*) Vergl. die merkwürdige Urkunde in der Urk.-Samml. II. C. Nr. 7. Unter „Feudalen" wurden Besitzer adlicher Güter verstanden. Borntuchen war und ist ein landesherrliches Bauerndorf. Die vier freien zu adlichen Rechten ausgegebenen Hufen, aus denen sich später zwei Halbschulzenhöfe gebildet haben, bilden eine auffallende Ausnahme. Auch noch zu herzoglicher Zeit wurden die Besitzer der 4 Hufen den Freyen und kleinen Edelleuten völlig gleichgestellt. — Von den Feudalen verschieden waren die Lehnleute. Unter Lehnleuten wurden zur Ritterzeit die Schulzen, Müller und Krüger (Kretzschmer) verstanden. Unter „Haereditas" wird ein Erbe, ein zu Eigenthum und erblichem Rechte besessenes unbewegliches Gut verstanden. Auf den Dörfern heißen Erbe alle Ländereien, Aecker und Wiesen, Kämpe, Gärten, Höfe, Teiche und Holzung, die des Landmannes (colonus) erbliches Eigenthum sind, die er verkaufen und vererben kann.

**) Es ist uns daher unbegreiflich, wie der sehr gelehrte Pastor Quandt zu Persanzig in seinem Aufsatz: „Pommerns Ostgränzen." (Baltische Studien. Jahrgang 15, Heft 1. Stettin 1853, S. 221) behaupten kann, daß das Kirchspiel Borntuchen bei der Erwerbung der Herrschaft Bütow im Jahre 1329 zum Lande Bütow nicht gehört hat, weil „in Borntuchen noch im Jahre 1345 Schloßgesessene

Um jene Zeit wurden vom Komthur zu Danzig Heinrich von Rechtir, dessen Amtsgebiet bis zur Mündung der Leba reichte und unser Land Lauenburg in sich einschloß, im Lande Lauenburg die ersten Deutschen Dörfer Garzigar (1348) und Neuendorf (1349) gegründet. Die beiden Dörfer waren zwar schon vorhanden (Neuendorf laut Handfeste von Lauenburg schon 1341); sie wurden aber jetzt mit Deutschen Rechten bewidmet und mit einer Handfeste, die ihre Verfassung ordnete und ihre Abgaben, Leistungen, Rechte und Dienste vorschrieb, beschenkt *).

Gegen Ende des Jahres 1350 am 11. November verglich sich der Hochmeister mit dem Bischof Johannes von Kammin, der in unserm Lande Bütow die geistliche Gerichtsbarkeit übte, wegen des Bischofszehnten, wovon später noch die Rede, und wegen der Landesgränzen **).

Heinrich Dusemer von Arffberg wurde plötzlich krank; er berief die obersten Gebietiger zu einem Kapitel nach Marienburg zusammen und legte am Tage Kreuzerhöhung (14. September) 1351 sein hochmeisterliches Amt nieder. Er zog sich nach der Burg Brathean (Brattian) am Drewenzflusse zwischen Löbau und Neumark zurück, lebte in dem reizenden Thale noch ein Jahr und fand seine Ruhestätte in der St. Annen-Capelle zu Marienburg.

Sein Nachfolger wurde der hochberühmte Groß-Comthur Winrich von Kniprode. Mit vielem Lob hatte er in den Jahren 1338 bis 1341 die Comthurei Danzig, zu der unser Land Lauenburg gehörte, verwaltet. Die Regierung Winrichs von Kniprode ist die glänzendste, welche die Geschichte Preußens kennt, und daher das goldene Zeitalter genannt worden. Niemand vor ihm, Niemand nach ihm war zum Meisteramt so berufen und befähiget, als Winrich von Kniprode. Mit einem hervorragenden Geiste, einem klaren Verstande und tiefem Gemüth verband er eine hohe Gestalt und fürstliche Haltung; er besaß alle Tugenden, die einen Herrscher zieren; er war ein vollendeter Ritter, ein frommer Christ, ein großer Staatsmann und weiser Landesfürst. Die Könige von England und Frankreich bewarben sich um seine Freundschaft und brachten ihm durch glänzende

---

gewaltet haben." In Groß Tuchen hat der Ritter Kasimir gesessen, aber in Borntuchen hat kein Schloßgesessener gewaltet. Das Land Tuchim ist das heutige Kirchspiel Groß Tuchen. Borntuchen bildet ein Kirchspiel für sich und hat mit Groß Tuchen keinen anderen Zusammenhang, als einen gleichen Ausklang des Namens.

*) Urk.-Samml. II. E. Nr. 1 und 2.

**) Urk.-Samml. I. Nr. 31.

Gesandschaften prachtvolle Geschenke dar. Besonders werthvoll war das vom Könige von Frankreich geschenkte goldene Kreuz, worin ein Stück vom Kreuze Jesu Christi eingefaßt war.

Bald nach dem Antritte seiner Regierung erließ Winrich von Kniprode eine neue Kleider-Ordnung, worin er die Tracht vorschrieb, in der die Bürgermeister und Rathsherren, die Kaufleute und Handwerker, die Schultheißen und Bauern, die Frauen und Jungfrauen, die Kinder und Greise sich kleiden sollten. Seiner besonderen Gunst erfreuten sich die Städte. Er übte die Bürger im Spiel der Waffen, führte die Vogelschießen ein und stiftete die Schützengilde. Wir haben jedoch nicht erfahren können, ob er auch in unsern Städten Lauenburg und Bütow eine Schützengilde errichtet.

Die Hebung der Rechtspflege lag ihm sehr am Herzen. Aus Deutschland und Italien berief er berühme Rechtsgelehrte und ließ die jungen Ordensbrüder im Haupthause zu Marienburg in der Wissenschaft des Rechts und in gewissenhafter Behandlung der Rechtsangelegenheiten gründlich unterweisen, damit sie dermaleinst als Brüder eines Convents, als Pfleger, Voigte oder Komthure das Recht finden und das Urtheil nach der Gerechtigkeit 'sprechen konnten. Er verordnete, daß jede richterliche Entscheidung seiner Brüder mit Gründen des Rechts, der Billigkeit und der Geschichte belegt und gestützt sein müsse.

Seine besondere Fürsorge schenkte er den Gewerken und Zünften, er ordnete sie in allen ihren Verhältnissen der städtischen Obrigkeit unter und überließ den städtischen Behörden die Erhebung der in den Handfesten auferlegten Zinsen von den Brod-, Fleisch- und Schuh-Bänken. Die ältesten Gewerke sind die Bäcker, Fleischer und Schuhmacher. Dann bildeten sich sehr bald die Zünfte der Leinenweber und Tuchmacher, die sich bis in die neueste Zeit auch in unsern Städten erhalten haben, aber durch die gänzlch veränderte Ordnung der Gewerbe ihrem gewissen Untergange entgegengehen.

Zur Hebung von Handel und Wandel und zur Erleichterung des Verkehrs ließ der Meister neue Münzen prägen und mit dem Wahlspruch versehen: „Die Ehre des Meisters liebt Gerechtigkeit." Im ganzen Ritterstaate führte er ein neues gleichmäßiges Ellenmaaß ein und befahl bei der Landmessung statt des bisher üblichen Seils (d. h. zehn Ruthen) die culmische Ruthe zu gebrauchen.

Das Ordensgebiet in Pommern erweiterte er. Im Jahre 1353 erwarb er von (dem Grafen?) Peter von Pollnow, früher Peter von Neuenburg, einem Sohne des Statthalters und Kanzlers Suenza die Burg, Stadt und Herrschaft Tuchel zum vollen Eigenthum. Im Jahre 1370 erwarb er von den Johanniter-Rittern die ihnen vor länger als 100 Jahren von den einheimischen Herzögen von Pommern geschenkten in der Diöcese Leslau (Cujavien) belegenen Burgen und Gebiete Schöneck und Wartenberg für 10,000 Mark*).

Endlich im Jahre 1381 erwarb er in unserm Lande Bütow von der Abtei Oliva das dieser im Jahre 1310 vom Margrafen Waldemar von Brandenburg geschenkte Gut Pomisko (Pomeisko) und den See Lupansko (Lupowsker See) mit allen Zubehörungen, wovon später bei der Darstellung der Gränzen des Landes Bütow ausführlicher die Rede sein wird.

Mit Polen lebte Winrich in Frieden. Zwar starb im November 1370 der friedliebende König Kasimir ohne Erben; doch sein Nachfolger, der König Ludwig der Große von Ungarn hegte freundschaftliche Gesinnungen gegen den Orden.

An den vielen ruhmreichen Kriegen, welche Winrich gegen die heidnischen Litthauer führte, an den vielen Siegen, die er erfocht, namentlich an dem großen glänzenden Siege bei Rudau 1370 nahmen unsere Lande noch keinen Antheil. Zwar waren die Bewohner kriegspflichtig, sie waren zu Heerfahrten d. h. zu Kriegsreisen außerhalb ihrer Landschaft verpflichtet; doch wurden sie noch nicht dazu aufgeboten**).

---

*) Die Johanniter waren von dem Fürsten Grimislaw nach Pomerellen gerufen und im Jahre 1198 mit der Burg Stargord an der Verisse (Stargard an der Verse) nebst einem bedeutenden Landgebiet beschenkt worden. In der Stiftungsurkunde — abgedruckt in Dreger Cod. diplomat. Pomeran. Nr. 32 — nennt sich Grimislaw Dei gratia unus de principibus Pomeraniae und sagt, daß er die verschenkten Güter von seinen Urahnen erblich überkommen habe de propria hereditate mea ab avis et attavis mihi relicta. — Als Zweck der Stiftung gibt er an: ad honorem Dei, sanctique sepulcri sanctique Johannis baptiste; also zur Ehre Gottes, des heiligen Grabes und des heiligen Johannes des Täufers. Der letzte Herzog von Pomerellen Mestwin der Zweite transsumirte und bestätigte 1291 diese Schenkung und nennt den Grimislaw einen Herzog von Pommern. Grimislaw hat sich bei der Nachwelt noch durch eine Handelsstraße von Stargard nach Danzig, die nach ihm den Namen führt — via domini Grimislavi — verdient gemacht.

**) Das erste erweisliche Aufgebot unserer Lande zu einer Heerfahrt geschah im Jahre 1400. Doch wurde die kriegspflichtige Mannschaft damals nur gemustert nnd nicht in den Krieg geführt.

In den nachfolgenden Jahren wurde unsere Küste von Seeräubern heimgesucht. Der Meister, der für die Wohlfahrt Aller sorgte, ließ Friedeschiffe ausrüsten, um die Ostsee zu befrieden, d. h. von den Seeräubern zu säubern und die friedlichen Schiffe des Handels zu schützen. Unweit der Mündung unseres Lebaflusses sollen um diese Zeit die Seeräuber sich häufig versteckt haben und sodann auf Raub ausgefahren sein.

Im Jahre 1379 ließ Winrich die Gränzen unserer Landschaft, seiner Voigtei Lauenburg gegen Stolp mit dem Herzog von Stolp besonders in Rücksicht der Gränzdörfer Wotzkau, Schimmersdorf und Zewitz durch einen Vergleich feststellen und die vorgefallenen Irrungen gütlich ausgleichen. Dies Jahr 1379 zeichnete sich unter Winrichs Regierung durch eine besondere Fruchtbarkeit und eine frühe und reiche Erndte aus. Die Kirschen reiften schon zu Pfingsten und die Getreidefelder schon zu Johanni, die Wintertrauben aber bei Culm und Thorn schon zu Jakobi.

Winrich war von seiner fürstlichen Aufgabe ganz erfüllt. Er war ein Schild und Schirm des Glaubens. Als Kriegsheld bekämpfte er mit seinem tapfern Schwerte die heidnischen Litthauer, als Landesherr sorgte er für das Seelenheil seiner Unthertanen und erbaute viele Kirchen. In unserem Lande Lauenburg wurden die Kirchen zu Roslasin und Kamelow erbaut.

Den heiligen Vater verehrte Winrich als geistlichen Oberhirten der ganzen Christenheit und als Statthalter Christi; er bewies ihm demüthigen Gehorsam und zollte ihm die treueste Anhänglichkeit und tiefste Ehrfurcht. Dennoch zeigte er keine Unterwürfigkeit, vielmehr seine volle Unabhängigkeit als Landesfürst. Wenn Anforderungen vom päpstlichen Stuhle an seine Unterthanen erhoben wurden, die mit des Landes Rechten und Freiheiten nicht im Einklange standen, so wagte er es, ohne Furcht vor Bannstrahl und Bannfluch dem Papste muthig entgegen zu treten und seine Würde als weltliches Oberhaupt des Ritterstaates zu wahren.

Am Johannistage 1382 ward er vom Schlage gerührt und starb. In der St. Annenkapelle des Haupthauses Marienburg ward er mit großem Gepränge bestattet. Von ihm sagt ein Zeitgenosse: „Seines Namens Ruhm ging durch die ganze Welt."

Des großen Winrichs Nachfolger wurde bei der am 5. Oktober 1832 in Marienburg vollzogenen Wahl der bisherigen Ordenstra-

pier Konrad Zöllner von Rotenstein. Er hatte vorher von 1368 bis 1372 das Komthuramt von Danzig bekleidet und kannte die Voigtei Lauenburg, die unter seiner comthureilichen Verwaltung stand, ganz genau. Als er daher Hochmeister wurde, bemühte er sich die Gränzstreitigkeiten, die zwischen Pommern und Preußen troß des Vergleichs von 1379 fortbestanden, auszugleichen. Flüchtiges Raubgesindel und verdächtige Ueberläufer belästigten die Gränzbewohner. Zur Lowinburg (Lauenburg) am nächsten Montag nach Judika im Jahre 1384 wurde zwischen dem Hochmeister Konrad und dem Herzog Wartislaw dem Jüngern von Stettin, der vor 5 Jahren geschlossene Gränzvergleich bestätiget und erneuert. Es wurde noch hinzugefügt, daß es weder dem Herzoge noch dem Hochmeister, noch ihren beiderseitigen Beamten gestattet sein solle, einen Mordbrenner oder andern Missethäter in ihren Landen zu geleiten, ferner daß aus dem Gebiete von Danzig (mit Einschluß von Lauenburg), Bütow und Schlochau wie aus des Herzogs Landen sechszehn ehrenwerthe Männer auserkoren würden, und daß die Hälfte von ihnen abwechselnd jährlich viermal auf der Landscheide zusammen kommen und einen Richttag halten sollten, um alle Streitigkeiten wegen Verrückung der Gränzen ihrer beiderseitigen Unterthanen zu schlichten und zu vergleichen.

In demselben Jahre 1384 kam Hans von Wedel zum Hochmeister nach Preußen und übertrug ihm sein ganzes Besitzthum, die Stadt, Burg und Herrschaft Schievelbein zum freien Eigenthum. Dafür wurde er frei von allen seinen bedeutenden Schulden und bis an sein Lebensende auf einer Burg im Culmer Lande vom Deutschen Orden anständig verpflegt.

Im benachbarten Königreiche Polen waren bedeutende Veränderungen vorgegangen. Der König Ludwig von Ungern war verstorben. Er hatte seine ältere Tochter Maria mit dem Markgrafen Sigismund von Brandenburg verlobt und diesen zu seinem Nachfolger bestimmt. Doch die Großen des polnischen Reichs haßten den Deutschen Fürsten und erwählten im Juni 1384 die jüngere Königstochter Hedwig zur Königin; 16 Monate später ward sie in Krakau unter unbeschreiblichem Jubel mit der polnischen Königskrone geschmückt. Der Großfürst Jagiello (Jagal) von Litthauen, der sich den stolzen Titel eines obersten Königs von Litthauen beilegte, des Deutschen Ordens erbittertster Feind und noch ein Heide, schickte

1385 nach Krakau eine glänzende Gesandtschaft ab und warb um die Hand der schönen Hedwig; er versprach seine Erbländer mit dem polnischen Reiche zu vereinigen und die Rechtsansprüche der Polen auf Pommern (d. i. Pomerellen) und alle von Polen entfremdete Länder zur Geltung zu bringen, auch gelobte er sich und sein ganzes Volk zum Christenthum zu bekehren.

Dem Meister Konrad machte diese Brautwerbung die größte Sorge; er sah die großen Gefahren, die dem Deutschen Ritterstaate Preußen bevorstanden. Er suchte die Freundschaft der benachbarten Fürsten zu gewinnen und ergriff jede Gelegenheit sich ihnen gefällig zu erweisen. Den Herzogen Wartislaw dem Jüngern und Bogislaw aus Stettin streckte er auf ihr Ansuchen eine Anleihe von 3000 Mark vor und erhielt als Pfand dafür „zu Hülfe des Krieges und Orloges *) den die Ritter wider die Heiden täglich und ohne Unterlaß führen" das in der Nähe von Bütow belegene Land Tuchim **), wo einst auf dem Schlosse zu Tuchom der Ritter von Tuchom, Coccimerus oder Godzymirus 1329, 1335 und 1345 wie ein Landesfürst geherrscht. Zugleich erhielt er die Erlaubniß, in dem verpfändeten Lande Burgen und Städte zu erbauen, wogegen die Herzöge ihm versprachen, bei Einlösung des Pfandes die zum Aufbau der Burgen verwendeten Summen bis zur Höhe von 600 Mark zu vergüten ***).

Kurz vorher hatte der Minister, dessen Finanzen sehr blüheten, der Stadt Stolp auf ihr Ansuchen ein baares Darlehn von 1000 Mark vorgestreckt; †) zwei Jahre später 1387 gab er ihr ein zweites Darlehn von 400 Mark.

König Jagiello empfing von den Polnischen Großen das Jawort ihrer schönen Königin. Hedwig war mit dem Herzog Wilhelm

---

*) Orlog, m. (altdeutsch urling, schwedisch örlige, Schicksal, Kampf) in der Seesprache der Krieg; Orlogsschiff ein Kriegsschiff.

**) Die Schreibart Tuchim, Tuchina, Tuchom, Tuchona, terra tuchoniensis ist nicht mehr gebräuchlich; wir nennen heute den Ort, wo einst die Burg des Ritters von Tuchom gestanden, Groß-Tuchen.

***) Siehe den Schuld- und Pfandbrief gegeben zu Stolp am St. Markustage — 25. April — 1385 in der Urk.-Samml. I. Nro. 25.

†) Schuldbrief der Stadt Stolp, gegeben zu Elbing am Sonnabend vor Quasimodogeniti d. h. am ersten Sonnabend nach Ostern 1385 im geh. Archiv zu Königsberg, Schiebl. 50. Nro. 73.

von Oestreich verlobt und liebte ihren Bräutigam, mußte aber nicht ohne Widerstreben die Liebe aus ihrem Herzen bannen und den Heiden Jagiello, vor dem sie inneren Abscheu hegte, die Hand reichen. Jagiello eilte nach Polen. Am 14. Februar 1386 empfing er vom Erzbischof von Gnesen die Taufe und den Namen Wladislaw; unter glanzvollen Festlichkeiten vermählte er sich und am 17. Februar 1386 wurde er zum Könige von Polen ausgerufen. Sein ganzes Volk in Litthauen nahm auf seinen Befehl die Taufe und bekannte sich fortan zum Christenthum.

Meister Konrad suchte Bundesgenossen. Mit den Herzögen Wartislaw und Bogislaw von Pommern traf er am 10. Juli 1386 in Lewenburg (Lauenburg) zusammen und schloß ein Schutz- und Trutzbündniß; doch nicht ohne Opfer an Geld; als Preis für versprochene Kriegshülfe zahlte er 10,000 Mark, welche die Bürgermeister aus Stolp in Empfang nahmen und an die geldarmen Herzöge ablieferten. Am 30. April 1388 schloß der Meister zu Schwetz einen neuen Vertrag mit den Herzogen Swantibor **II.** und Bogislaw **VII.** von Pommern-Stettin, worin diese sich für einen Sold von 6000 Gulden zu einem zehnjährigen Kriegsdienste gegen Jagiello von Polen verpflichteten. Einen gleichen Vertrag auf 15jährige Dienstzeit schloß er bald darauf mit dem Herzoge Wartislaw VI. von Pommern-Wolgast und dessen Sohn Barmin VI. *), welche sich 3000 Mark vorausbezahlen ließen. Viele Edelleute aus Pommern, angelockt durch das klingende Handgeld, das sie im Voraus empfingen, folgten dem Beispiel ihrer Fürsten und versprachen gleichfalls Kriegshülfe; doch hielten sie nicht Wort und ließen sich vom König Jagiello von Polen verführen. Als zu Ende des Jahres 1388 neue Kriegsgäste aus Frankreich und Deutschland nach Preußen zogen, um mit dem Deutschen Orden wider die Litthauer zu kämpfen, und auf ihrem Zuge durch Pommern kamen, da wurde der Herzog Wilhelm von Geldern bei Schlawe von 40 Rittern aus Pommern nebst deren Knappen und Kriegsknechten unter Anführung des Haupt-

---

*) Das Herzogthum Pommern, das zum Deutschen Reiche gehörte, war damals in mehrere kleine Herzogthümer getheilt: Herzogthum Wolgast diesseits und jenseits der Swine mit dem Fürstenthum Rügen und der Landschaft Barth, Herzogthum Stettin, Herzogthum Stolp.

manns Eckard von dem Walde*) trotz kaiserlichen Geleitsbriefes auf offener Landstraße wie ein Landstreicher überfallen, ergriffen und zu Boden geworfen, in Ketten und Banden gelegt, von Dorf zu Dorf geschleppt und endlich in einen finstern Kerker in Falkenburg eingesperrt. Der Meister Konrad wurde über diesen unerhörten Frevel erbittert, er lud den Herzog Wartislaw, in dessen Gebiet solche Frechheit begangen war, zu einer Tagfahrt nach Lauenburg, und da niemand erschien, ließ er die Falkenburg erstürmen, und dem Erdboden gleich machen, den gefangenen Herzog aber in Freiheit setzen. Auch die Schlösser der übrigen Raubritter, die er Krähennester nannte, ließ er niederreißen und sodann der Stadt Cöslin seine Rache fühlen. Sie hatten den Großkomthur, als er auf einer Gesandtschaftsreise an das kaiserliche Hoflager durch ihre Mauern kam, übel behandelt; zur Strafe mußten die Bürger dem siegreichen Ordensherrn die Thore öffnen und mit eigener Hand einen Theil ihrer Stadtmauer niederreißen. Aehnlich wie dem Herzog von Geldern erging es dem Schwedischen Gesandten Claus Plate; er hatte von dem Schwedischen Reichsrathe dem Hochmeister Briefe überbracht, und als er heimkehrte wurde er in dem Dorfe Cölln bei Danzig, also mitten im Ordenslande, auf offner Straße auf Antrieb des Herzogs Wartislaw des Jüngern gefangen, durch Lauenburg nach Stolpe geschleppt, in Ketten gelegt, in einen Thurm geworfen und aller seiner Habe beraubt. Nach seiner Freilassung ging er nach Bütow und klagte von hier aus in einem Notariatsinstrument am Abend unseres Herrn Auffahrt 1389 der Nachwelt seine Leiden**).

---

*) Der Bischof von Pomesanien hat uns die Namen der angesehensten Ritter in einer Urkunde aufbewahrt; es werden genannt: Eckhard von dem Walde der Jüngere, Graf von Dewicz in Dobern gesessen, Johannes von Lantkow in Norenberg gesessen, Paul Krancsporn, Raymar Pudewilsch, Woldike vom Walde, Lange vom Walde, Woldike Bruder Hennings vom Walde, Henning vom Wedel von Meldin, Hans von Wedel von Mumenberg, Hans von Wedel von Falkenberg, Maczke Borke von Stramele, Gernold von Dens czur Dewir, Zeiczik von Bolzin, Michel Mantüfel von Bolczin, Raymar Pudewelsch in Berenwalde in Czulchhain, Michel Pudewels bei Berenwalde. Vgl. Voigts Gesch. Bd. V. S. 508.

**) Siehe das Notariats-Instrument vom 26. Mai 1389 in der Urkunden-Sammlung I. Nro. 30. und Voigts Gesch. Bd. V. S. 516. Note 1.

Diese grausamen Gewaltthätigkeiten führten einen vollständigen Bruch des Bündnisses herbei. Die Herzöge von Pommern verbanden sich mit den Polen gegen den Deutschen Orden.

Am 20. August 1390, als das Ordensheer von einer Kriegsreise aus Wilna zurückkehrte, starb der Hochmeister Conrad Zöllner von Rotenstein und ward in der St. Annengruft zu Marienburg beigesetzt.

Am Sonntage vor Palmarum, am 12. März 1391, wurde vom Wahlkapitel in Marienburg der bisherige Statthalter*) der Groß-Komthur Conrad von Wallenrod einmüthig zum Hochmeister erwählt. Er hatte in seiner früheren Stellung als Ordensmarschall durch Tapferkeit und Kriegskunst sich sehr ausgezeichnet. Er regierte nur kurze Zeit; schon am 25. Juli 1393 starb er. Sein Tod war von der heiligen Dorothea im Dome zu Marienwerder vorausgesagt. Von dem Mönch Simon Grunau wird er als ein Feind der Priester und als Beschützer der Ketzer und Irrgläubigen schlecht geschildert, dagegen von Johannes von der Pusilie, Official des Domstiftes zu Pomesanien, dessen Jahrbücher bis auf unsere Zeit gekommen sind, wegen seiner Milde und Gerechtigkeit gelobt.

Einer der edelsten Hochmeister war Wallenrods Nachfolger, Conrad von Jungingen, ein Mann von reinem Adel der Tugend und Gesinnung, fromm, milde, weise und friedfertig. Mit Polen suchte er in Frieden zu leben und die Preußischen Städte zur hohen Blüthe zu bringen. Er berief die Abgeordneten der Städte 1394 zu einer Tagfahrt nach Marienburg um über eine allgemeine städtische Willkühr zu berathen. Seit jener Zeit datiren die verbesserten Willkühren unserer drei Städte Bütow, Lauenburg und Leba; sie regeln und ordnen das gesellige Leben der Bürger, sie enthalten Satzungen über Handel und Wandel und geben Vorschriften zur Beförderung guter Sitten, der Reinlichkeit und Gesundheit.

So segensreich der Hochmeister Conrad wirkte und allen Brüdern und Unterthanen als Muster eines reinen und edlen Menschen vorleuchtete, so zeigten sich doch schon im Orden die Keime der Zwietracht und des Hochmuths, die Ursachen des späteren Verfalls und im Landadel die Keime des Aufruhrs und des Hochverraths. Am 21. September 1397 bildete sich unter dem mächtigen Landadel im Culmer Lande in der Umgegend von Rehden ein Ritterbund, welcher

*) Statthalter hieß derjenige Ordensbeamte, welcher nach dem Tode eines Hochmeisters bis zur Neuwahl die Regierungsgeschäfte führte.

sich die Gesellschaft der Eidechsenritter nannte und später dem Orden sehr gefährlich wurde.

Große Verdienste erwarb sich der Meister um den Seehandel durch die Vertilgung der Seeräuber. Diese trieben ihr Unwesen auf der Ostsee; sie gaben vor, die Stadt Stockholm mit Lebensmitteln (Vitalien) zu versorgen, weshalb sie den Namen Vitalien-Brüder führten. Sie hatten besondere Hauptleute, unter denen sich ein Henning von Mandüvel hervorthat. Ihr Schlupfwinkel und Raubnest war die Insel Gothland. Conrad von Jungingen rüstete im Frühlinge 1398 eine Flotte Friedeschiffe aus und schickte sie mit starker Bemannung nach Gothland. Das Ordensheer bemächtigte sich des Eilandes, trieb den Anführer Swen Sture mit 400 Raubgesellen in die Flucht und ließ die übrigen gefangenen Vitalien-Brüder enthaupten. Der Besitz von Gothland verwickelte den Orden in viele Mißhelligkeiten mit der Königin von Dänemark, der großen Margaretha, die aber nach Verlauf einiger Zeit in Güte beigelegt wurden.

Ein ewiges Denkmal hat sich Conrad von Jungingen in Bütow gesetzt. Nahe bei der Stadt Bütow ostsüdostwärts auf einer Anhöhe liegt ein Schloß, von Feld- und Mauersteinen auferbaut in einem Viereck, mit einem viereckigen*) und drei runden Thürmen mit vier Flügeln und einem Schloßhofe, mit Gräben und Wällen umgeben, vormals eine starke Festung mit Schießscharten und einer Zugbrücke. In seinen Grundmauern und in seiner Bauart gleicht es den alten Schlössern im Ordenslande Preußen. Erbauer dieses Schlosses ist der gedachte Hochmeister. Der Aufbau begann im Jahre 1399 und dauerte bis 1406. Im Treßlerbuche des hochmeisterlichen Schatzmeisters, das noch heute im geheimen Landes-Archiv zu Königsberg aufbewahrt wird, finden wir ganz genaue Angaben über die Höhe und Dicke des Mauerwerks an den verschiedenen Theilen des Schlosses und über die Kosten ihres Aufbaues, außer dem Kostenanschlage aber auch Nachrichten über die in den Jahren 1399—1406 für den Aufbau des Schlosses wirklich verwendeten Ausgaben. Neben den vier Thürmen, einem viereckigen und drei runden, werden beschrieben ein großes Haus, ein rechtes Haus, Mittelmauern, Quermauern und Ringmauern, ein Thor, ein Brunnen, eine Kapelle, ein

*) Der viereckige Thurm ist 1658 von den Schweden gesprengt und liegt in Trümmern. Siehe im Anhange die ausführlichen Nachrichten über das Schloß.

Remter, Keller, Wagendrossel, zwei Thorhäuser und ein Backhaus. Der Bau hat 5000 Mark und weit darüber gekostet. Alle Arbeiten sind mit baarem Gelde bezahlt. Alle Handwerker Maurer, Ziegelstreicher und gemeinen Arbeiter fanden beim Bau ihren reichlichen Lohn. Ganz falsch ist die Behauptung, die hin und wieder aufgestellt wird, als habe das Landvolk aus den umliegenden Amtsdörfern den Ausbau des Schlosses als Zwangsarbeit unter Blut und Schweiß verrichten müssen*).

Verschieden von diesem Schlosse ist die Burg, welche in dem Kaufbriefe von 1329 erwähnt wird. Ueber die Bauart, Beschaffenheit und Größe derselben fehlen alle Nachrichten, nur dunkele Sagen über ihre Lage sind auf die Nachwelt gekommen. Als der Marschall Henning Beer das Eigenthum der Herrschaft Bütow zum Geschenk erhielt, war die Burg noch nicht vorhanden, wenigstens wird sie im Schenkungsbriefe von 1321 nicht erwähnt. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sie in den Jahren 1321—1329 von dem Marschall Henning Beer oder dessen Söhnen erbaut ist. Denn als die Söhne die ihrem Vater geschenkte Herrschaft Bütow dem Hochmeister Werner von Orseln und dem Deutschen Orden zum Kauf anboten, da verkauften sie nicht nur ihre Güter in Bütow, sondern ausdrücklich auch die Burg (castrum). Ja, wir glauben mit Sicherheit behaupten zu können, daß diese Burg zur Vertheidigung des Landes Bütow vom Marschall Beer angelegt ist. Denn die ganze Landschaft Stolp, dessen südlichste Spitze das Land Bütow bildete, war dem Herzog Wartislaw IV. von Pommern von dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg erst im Jahre 1317 abgetreten. Der Besitz war noch sehr unsicher. Die Polen erhoben Ansprüche und zur Abwehr aller feindlichen Angriffe der Polen schloß der Herzog Wartislaw IV. durch seinen tapferen Marschall Henning Beer an den Ufern der Leba 1320, also schon nach 8 Jahren mit dem Deutschen Orden ein Schutz- und Trutz-Bündniß und im folgenden Jahre 1321 schenkte er die südliche, dem Angriff am meisten ausgesetzte Herrschaft Bütow seinem Kriegsobersten dem Marschall Beer. Was war natürlicher, als daß der tapfere Marschall in der Mitte der ihm geschenkten Herrschaft zur Vertheidigung des Landes eine Burg (castrum) erbaute? In dieser Burg war 1335 eine Kapelle, in der ein Prie-

---

*) Vergleiche im Anhange die ausführlichen Nachrichten über das Schloß Bütow.

ster (plebanus) den Gottesdienst verrichtete. In dieser Burg trat 1335 unter dem Vorsitze des Komthurs Otto aus Stolp, das Schiedsgericht zusammen, welches den Streit zwischen dem Abte zu Oliva und dem Ritter Razeslaus von Jassona über das Eigenthum des Lupowsker See's entschied. Als Schiedsrichter waren, erwählt vom Abt zu Oliva der Herr Ritter Kasimir von Tuchom, vom Ritter Razeslaus aus Jassona der Herr Jesko, Kämmerer von Stanzitz. Was weiter in dieser Burg geschehen, gehört in das Gebiet der Sage, nicht der Geschichte, und verweisen wir auf die weiter unten folgenden besonderen Nachrichten vom Schlosse zu Bütow.

Ganz verwerflich und bereits widerlegt sind die Nachrichten derjenigen Geschichtsschreiber, welche die Erbauung der Burg mehrere Jahrhunderte zurückversetzen. So schreibt Barthold in seiner Geschichte Pommerns (Bd. I. S. 498).

„Durch eine wunderliche Verwechselung mit Bytom*), „Beuthen bei Glogau, ist die Burg Bütow schon im XI. Jahr„hundert in die pommersche Geschichte aufgenommen."

Ferner schreibt der gelehrte Pastor Quandt zu Persanzig in seinem Aufsatze: „Das Land an der Netze" (Baltische Studien, Jahrgang 15, 1853, Seite 174:

„Für eine dritte Feste der Harnker halte ich das nach 1107 „von den Polen zerstörte Bitom, (Martin Gallus 195), die„ses nämlich für den durch Bruch abgeschnittenen s. g. Schloß„berg auf einer Landzunge im Böttinsee, die unzweifelhafte Stelle „des im vierzehnten Jahrhunderte genannten Schlosses Boiten, „Beutin, zu dem 1337 die Dörfer um Tütz gehörten; auch die „beiden schlesischen Bitom sind zu Beutin, Beuthen geworden."

Ist die Burg des Marschalls Beer auch verschüttet, so ist doch das Schloß des Hochmeisters Conrad von Jungingen in seinen Grund-

---

*) Einen Ort Beuthen bei Glogau haben wir nicht ermitteln können. Wahrscheinlich meint der geistreiche Professor die Stadt Beuthen an der Oder, unweit Carolath in Niederschlesien, im Landrathskreise Freistadt, Regierungsbezirk Liegnitz. An der polnischen Gränze in Oberschlesien liegt auch eine Kreisstadt Beuthen, die in der polnischen Sprache den Namen Bytom führt. Noch heute gelangen aus dem Königreiche Polen Briefe, die an die Kreis- und Gerichtsbehörde in Bytom gerichtet sind, nach Bütow und werden natürlich von hier aus nach Beuthen in Oberschlesien befördert.

mauern noch heute vorhanden und das älteste Bau-Denkmal in unseren Landen.

Der friedliebende Meister Conrad erweiterte den Ritterstaat. Im Juli 1402 kaufte er vom Könige Sigismund von Ungarn die Neumark für 63,200 ungarische Goldgulden, erlebte jedoch hieran nicht viele Freude; er zog sich durch diese Gebietserweiterung den Neid und die Feindschaft der benachbarten Fürsten zu. Namentlich erhob sich um Driesen ein Streit und später ein Krieg, der den Deutschen Orden an den Rand des Verderbens brachte. Im Jahre 1406 kurz vor seinem Tode kam der Meister Conrad nach Bütow und mahnte von hier aus die Stadt Stolp an Abtragung der alten Schulden, die der Orden von Jahr zu Jahr gestundet. Da seine höfliche Mahnung nichts fruchtete, so schrieb er aus Bütow im Jahr 1406 folgenden derben Brief an die Stadt:

„Burgermeister und Rathmannen! Obgleich wir Euch viel und „gefach vermahnt haben zur Bezahlung unseres Geldes, das Ihr „uns schuldig seid, hoffend Euch sollte Euer Ingesiegel und Ehre lieber sein denn Mahnungen um unser Geld zu leiden. Nun befinden wir wohl, daß Euch eine kleine Mahnung wenig zu Herzen „geht. So oft wir auch ernstlich um Bezahlung schreiben, so ist „Euch unser Geld doch immer lieber als Euere Ehre. Ihr habt „uns bisher mit Eueren Worten gespeiset und lüget uns doch vor „als Bösewichte und haltet uns keins, weder Eure Briefe noch Siegel, was wir Euch nicht zugetraut hätten. Darum heischen wir „nochmals von Euch und begehren in ganzem Ernste, daß Ihr uns „unser Geld nach Eueres Briefes Laut bezahlet ohne längern Verzug, sofern Euch Ehre und Gerechtigkeit lieb ist. Thut Ihr das nicht „und verzieht Ihr, in Bosheit und Trug verstockt, uns noch länger, „so wisset, daß wir Gott und unsere Gerechtigkeit zu Hülfe nehmen „und Euch in aller Weise, wie wir das nach Eurer Briefe Laut thun „mögen, unser Geld abmahnen wollen als an ungetreuen Bösewichten, die nicht Ehre noch Wahrheit an sich haben und wollen dazu „gedenken, daß wir uns erklagen gegen alle Städte, die Eueren Namen wissen, daß Ihr uns treulos und ehrlos geworden seyd als „Bösewichte und es Schade ist, daß Ihr vor einer ehrbaren Stadt „Insiegel rathen sollet, denn alles, was Ihr uns geschrieben habt „und gelobt, ist Lüge gewesen und Ihr habt uns bisher mit bos-

„haftiger List als rechte Bösewichte vorgegangen und wir wollen alle „diejenigen warnen, die wir mögen, daß sie keinen Glauben noch Wahr„heit an Euch legen, da Ihr weder Treue noch Ehre habt. Wird „Euch aber auch diese unsere Mahnung nicht zu schuldiger Bezahlung „bewegen, so wollen wir Euch hiernächst ein anderes zu erkennen „geben, was Euch leicht mehr wird verdrießen, und begehren wir „eine unverzügliche Antwort dieses Briefes bei diesem Boten." Ge„geben zu Bütow am Donnerstage nach St. Aegidiitage im xiv[c.] „und vj ten Jahre*).

Conrad von Jungingen starb am 30. März 1407. Er war ein Fürst von seltener Herzensgüte; er reiste selber durch sein ganzes Land, begleitet von seinem Treßler (Schatzmeister) und spendete überall Gaben der Liebe, Milde und Wohlthätigkeit. Unter seiner Regierung stand der Deutsche Ritterorden in der höchsten Blüthe. So berichtet Hartknoch in seiner preußischen Chronik (S. 617):

„In diesen Zeiten war der Orden sehr mächtig und alle Aem„ter waren wol besetzt. Erstlich war der Hochmeister, zunächst der „Groß-Komthur, darnach der Marschalk, darnach die drei Bischöfe, „28 Komthure, 46 Hauskomthure, 87 Spitalherren, 35 Convents„herren, 65 Kellermeister, 40 Küchenmeister, 37 Pfleger, 18 Voigte, „39 Fischmeister, 98 Mühlmeister, 114 alte kranke Kreuzherren, „700 gemeine Ritterbrüder, 162 Chorherren und Kreuzpriester, „35 Thumbherren, 25 Pfarrherren, die das Kreuz hatten, 6200 Dienst„Knechte und Gesinde."

Ferner soll Preußen nach den von dem Franzosen de Wal (tom. IV. pag. 252 seq.) gesammelten Nachrichten zur Zeit Conrads von Jungingen 55 Städte, 48 Schlösser, 19,008 Dörfer worunter 640 mit Kirchen und 2000 Freihöfe gehabt haben.

Wie groß aber des Landes Wohlstand zu jener Zeit gewesen, geht aus folgender Sage hervor. Auf der Marienburg bewirthete Conrad von Jungingen einst einige Herren und Ritter, die aus andern Landen hergezogen waren, um das gesegnete Preußenland kennen zu lernen. Als sie nun gegen den Hochmeister den Reichthum rühmten, der ihnen auf ihrem Wege durch Preußen aus den stattlichen Dörfern und üppigen Feldern und Auen überall entgegen ge-

*) Original-Copie im Geh. Archive zu Königsberg im Hochmeister-Registrant Nr. 1 b. Fol. 130. Vergl. Voigts Gesch. Bd. 6, S. 361. Außerdem besitzen wir noch einige ähnliche Mahnbriefe. — Urk.-Samml. I. Nro. 36.

glänzt hatte; so versprach ihnen der Landesfürst noch mehr zu zeigen, und führte sie zu einem Bauern in Niklaswalde auf der frischen Nehrung, der Bauer nahm die vornehmen Gäste gar höflich und freundlich auf, und lud sie ein, mit einem ländlichen Mahle bei ihm vorlieb zu nehmen. Statt der Sessel aber waren um die Tafel zwölf kleine Tonnen gestellt, mit Brettern überdeckt. Die Gäste konnten an allem, das sie hier sahen, keinen großen Wohlstand wahrnehmen; ja einer wunderte sich sogar, daß der Wirth ihnen keine bessern Sitze anzubieten hätte. „Ich habe euch keine kostbareren Sessel geben können," entgegnete der Bauer, „beliebet nur nachzusehen, worauf ihr gesessen!" da fanden sie, daß eilf von den Tonnen ganz, die zwölfte Tonne aber zur Hälfte mit Silber und Gold angefüllt waren*).

Conrads Bruder, der tapfere und feurige Ordensmarschall Ulrich von Jungingen, wurde am 24. Juni 1407 sein Nachfolger. Die Gränzen unserer Lande mit Stolp waren wieder verdunkelt; alle Streitigkeiten und Irrungen wurden aber durch einen im Jahre 1408 zu Hammerstein mit dem Herzoge Bogislaw VIII. von Stolp geschlossenen Vergleich in Güte beigelegt**).

Im folgenden Jahre 1409 machte er eine Rundreise durch das Land und kam in der Fastenzeit auch in unsere Lande. Dabei erwies er sich sehr gnädig und freigebig. Die Armen und die Blinden, die Schüler in Lauenburg und in Bütow und die Jungfrauen in Camelow erfreute er durch milde Gaben. Einem armen Landmanne, der ihm auf das Schloß zu Bütow zwei junge Bären brachte, gab er einen Firdung zum Geschenk***); dem Schulzen in Damesdorf gab er zu einem Kelch zwei Mark.

*) Die Sage vom Reichthum des Bauern in Niklaswalde wird zuerst vom Mönch Simon Grunau erzählt und von fast allen Preußischen Geschichtsschreibern Lucas David, Schütz, Pauli, von Baczko, Kotzebue, Heinel u. a. nachgeschrieben. Der gelehrteste und gründlichste Forscher der Preußischen Geschichte, der geheime Regierungsrath Prof. Dr. Johannes Voigt stellt sie sowie die Erzählung vom Uebermuthe der Lichtenauer Bauern und ihrer Strafe beim Aufbau des Buttermilchthurmes (eines Thurmes bei Marienburg an der Nogat) in die Reihe der offenbarsten Erdichtungen und Lügen des Mönchs von Tolkemit. Vergleiche Voigt Bd. VI S. 411, Not. 1.

**) Siehe Urk.-Samml. I. Nr. 35.

***) Ein Firdung wird nach heutiger Währung nicht mehr als ein Silbergroschen werth sein. Nach dieser geringen Gabe zu urtheilen, müssen damals in unserm Lande Bütow die Bären noch sehr häufig gewesen sein. Jetzt sind sie gänzlich ausgerottet.

Wegen der von seinem Bruder Conrad im Jahre 1402 erkauften Neumark, namentlich wegen des Gebiets von Driesen, hatte Ulrich von Jungingen vielen Hader mit dem Könige von Polen, der diese Lande für sich beanspruchte. Die Friedensvermittelungen der Könige von Ungarn und Böhmen scheiterten. Es kam zum Kriege und am 15. Juli 1410 zur blutigen Entscheidung. Die unglückliche Schlacht bei Tannenberg brach die Macht des Ordens. Der Hochmeister selbst blieb in der Schlacht und starb den Heldentod; mit ihm fielen die tapfersten Ritter und 40,000 Mann. Von den Polen waren 60,000 Mann erschlagen. Auf Seiten des Ordens fochten mit großer Tapferkeit die Herzöge von Oels und Kasimir von Stettin; sie sahen alle die ihrigen fallen und geriethen in feindliche Gefangenschaft. Das Heer war vernichtet und das ganze Land schien verloren, und eine Beute der Polen zu werden. Die Polen durchstürmten das Ordensgebiet in Preußen, eroberten Bütow und viele andere Burgen, brachen die Burg bei Lauenburg und zogen vor das Haupthaus Marienburg, das sie mit Heftigkeit belagerten. Im polnischen Lager vor Marienburg erschien der Herzog Bogislaw VIII. aus Stolp und schloß in der ehrgeizigen Hoffnung, sein Ländergebiet zu erweitern mit dem Könige Jagiello (Wladislaw) ein Bündniß. Am 29. August 1410 wurden ihm die Burgen Bütow, Schlochau, Friedland, Baldenburg, Hammerstein und Schiefelbein verschrieben mit dem Besitzrechte auf seine Lebenszeit. Dagegen übernahm er die Verpflichtung, den König von Polen unter keinem Vorwande zu verlassen und den Kampf gegen die Kreuzritter, sollte er auch sein ganzes Leben hindurch dauern, auf seine eigenen Kosten mit aller Macht fortzusetzen und die Waffen nicht eher niederzulegen, als bis der König von Polen das ganze Ordensgebiet in Preußen bis Königsberg hin erobert und den sichern Frieden errungen.

Das Glück der Waffen verließ jedoch die polnischen Krieger, der Komthur von Schwetz, Heinrich Reuß von Plauen eilte mit seiner tapferen Schaar nach Marienburg die Hauptstadt zu retten. Mit unerschütterlichem Heldenmuthe, mit standhafter Ausdauer vertheidigte er die Königin der Burgen und schlug alle Angriffe zurück. Im feindlichen Lager brachen pestartige Seuchen aus und am 19. Septbr. 1410 mußte der stolze Polenkönig die Belagerung aufheben und in sein Reich zurückkehren. Die gefallenen Burgen wurden wieder gewonnen. Der Retter Marienburgs Heinrich Reuß von Plauen ward Hoch-

meister; er schloß am 9. December 1410 einen Waffenstillstand, die Burg Bütow blieb noch in feindlicher Gewalt des Herzogs Bogislaw von Stolp mit polnischer Besatzung. Doch bald wurde auch sie genommen.*)

Am 1. Februar 1411 wurde zu Thorn zwischen Polen, Preußen und Pommern Friede geschlossen. Der Herzog Bogislaw VIII. von Stolp mußte die ihm versprochenen Burgen, die er noch inne hatte, an den Orden wieder herausgeben. Unsere Lande Bütow und Lauenburg verblieben dem Orden. Der Streit über Driesen, die Ursache des Krieges, wurde einem Schiedsgerichte überwiesen, bei unzureichender Entscheidung aber der Pabst zum Oberrichter bestellt. In einem besondern Vertrage verpflichtete sich der Deutsche Orden, die gefangenen Herzöge von Oels und Stettin durch ein Lösegeld von 100,000 Schock Groschen zu befreien.

Der Friede zu Thorn untergrub des Ordens Glück und des Landes Wohlfahrt. Der Ruhmesglanz der Deutschen Ritter erblich, ihr Ansehn schwand, ihre Macht sank. Das unerschwingliche Lösegeld zur Loskaufung der gefangenen Herzöge, die bedeutenden Kriegskosten, die Forderungen der unbezahlten Söldnerhaufen zwang den Hochmeister, da der sonst so reich gefüllte Ordensschatz erschöpft war, neue Auflagen auszuschreiben, wodurch er sich die große Unzufriedenheit der steuerpflichtigen Unterthanen zuzog. Noch schlimmer wurde seine Lage, als der zum Schiedsrichter erkorne Römische Kaiser, der König Sigismund von Ungarn, zu Ofen am 24. August 1412 seinen Spruch fällte und den Deutschen Orden verurtheilte, dem Könige von Polen die am Lösegeld noch schuldige Summe zu erlegen und bis sie bezahlt sei, die Neumark nebst dem Hause und Gebiet von Driesen als Unterpfand einzuräumen. In seiner Bedrängniß ernannte der Hochmeister zu Elbing am 28. Oktober 1412 einen Landesrath, zusammengesetzt aus 20 der einflußreichsten Männer vom Landadel und aus 27 Abgeordneten der Städte zur Mitberathung

*) Vergleiche Lindenblatts Jahrbücher, woselbst es heißt:
1411. Ouch sulde yn den Teydingin blibin (d. h. in den Friedensschluße zu Thorn mit eingeschlossen sein) der Herczoge von der Stolpe (nämlich Bogislaw VIII. von Pommern), der den ordin auch beschediget hatte in desim krige, unde hatte Bütow inne, das Im doch wedir abe gewonnen wart mit macht (d. h. mit Waffengewalt) unde wort obir rethin unde die synen, her mochte is als mer habin gelosin.

und Theilnahme an allen wichtigen Landesangelegenheiten mit der Befugniß, ohne ihre Zustimmung keine neue Steuern, Abgaben, Schoß und Zinsen zu erheben.

Im September 1417 stand an der Gränze unserer Lande ein Heerhaufe, um einen Angriff, den der Herzog von Stolp auf unsere Lande im Schilde führte, zurückzuweisen. Es kam zu keinem Kampfe. Der Herzog von Stolp hielt Friede.

Im Orden selbst entstand eine Verschwörung. Das Kapitel, welches am 14. Oktober 1413 tagte, sprach die Amtsentsetzung des Hochmeisters aus. Der edle und tapfere Heinrich Reuß von Plauen, der die Hauptstadt Marienburg und den Ritterstaat vom Untergange gerettet, fügte sich diesem Spruche; er legte ruhig sein Amt nieder und zog sich nach der Engelsburg bei Graudenz zurück.

Der Nachfolger, der bisherige Ordensmarschall Michael Küchmeister von Sternberg, der am 9. Januar 1414 zum Hochmeister erwählt wurde, war nicht im Stande, die gesunkene Macht des Ordens wieder aufzurichten. Er legte im März 1422 freiwillig sein hochmeisterliches Amt nieder, wurde Komthur zu Danzig und starb daselbst am 20. Dezember 1424.

Auch Küchmeister von Sternbergs Nachfolger Paul von Rußdorf war seiner Aufgabe nicht gewachsen. Schon im ersten Jahre seiner Regierung wurde er vom König von Polen mit Krieg überzogen, überall zurückgeworfen und auf Bitten des Landesraths, der jetzt schon polnische Sympathieen offenbarte, zu einem schmachvollen Frieden am See Melno gezwungen.

Im Jahre 1433 wurden unsere Lande von den Hussiten, die im Bunde mit den Polen standen, sehr beunruhigt und belästigt. Die Hussiten führten ihren Namen von Johannes Huß, einem böhmischen Prediger und Professor zu Prag, der die Thorheiten der päpstlichen Hierarchie öffentlich rügte und die christliche Kirche von manchen Mißbräuchen zu reinigen sich bestrebte. Er tadelte die verwilderten Sitten der Priester, predigte wider den Ablaß, mit dem der Papst damals in Böhmen einen einträglichen Handel trieb, erklärte Seelenmessen, Bilderdienst, Mönchsleben, Ohrenbeichte, Fasten u. dergl. für Erfindungen des geistlichen Despotismus und Aberglaubens und die Vorenthaltung des Kelchs beim Abendmahle für schriftwidrig. Er bestritt den Glauben an Pabst und Heilige, die Kraft der Absolution eines lasterhaften Priesters, die Verwandlung der Hostie, die

unbedingte Unterwerfung unter irdische Obern und machte die heilige Schrift zur alleinigen Richterin in Glaubenssachen. Vom Papste in den Bann gethan appellirte er an eine allgemeine Kirchen-Versammlung und folgte mit Freuden der Einladung des Kostnitzer Conciliums, um seinen Glauben vor den Gottesgelehrten aller Völker zu vertheidigen. Das Concil aber verurtheilte ihn zum Tode und ließ ihn 1414 öffentlich verbrennen. Seine sehr zahlreichen Anhänger in Böhmen ergriffen hierauf die Waffen, um seinen Tod zu rächen und ihre Gewissensfreiheit zu behaupten. Doch Grausamkeiten aller Art befleckten ihren Ruf und schändeten ihren Namen. Sie waren es, die Polens König gegen den Deutschen Ritterorden aufstachelte. Im Jahre 1433 fielen sie in die Neumark ein, erstürmten die Städte Friedeberg und Woldenberg, verdrängten die Besatzungen aus Soldin und Königsberg, verwüsteten das platte Land und drangen bis Konitz und Tuchel vor. Dort gesellten sich zu ihnen polnische Heerhaufen und Freischaaren. Die Komthure von Danzig und Christburg konnten die Neumark nicht vertheidigen und wichen zurück. Mit ihrem Fußvolk und 5000 Pferde stark rückten sie über Polzin und Pollnow ins Gebiet von Bütow ein und warteten hier auf Verstärkungen. Sie hatten kaum noch für eine Woche Kriegs- und Mundvorrath, warfen sich nördlich in das Herzogthum Pommern und drangen bis in die Gegend von Stolp, um ihre ermatteten Kriegsgäste, die sich nur durch Raub und Plünderung nährten, nach Lauenburg und Danzig zurückzuführen. Doch schon in der Stadt Lauenburg und auf den Waldauer Gütern, mußte der Komthur von Christburg wegen Mangels an Unterhalt und wegen Abgangs der Pferde alle seine Ritter und Reisige in ihre Heimath entlassen. *)

Ein großer Heerhaufe der Polen und Ketzer — so hießen die Hussiten — gegen 24,000 Mann stark, belagerte Konitz und verwüstete die ganze Umgegend. Als das ganze Land um Konitz verheeret und aller Mundvorrath weit und breit verzehret war, fiel ein Theil der Polen und Hussiten in das kurz zuvor von den Kriegsgästen des Deutschen Ordens arg heimgesuchte Land Bütow ein, raubte und plünderte, was noch übrig geblieben war, zündete viele Dörfer an und belagerte die Burg. Doch der tapfere Pfleger Lucas von Lichtenstein vertheidigte sich standhaft und schlug mit seiner

*) Siehe die Kriegsberichte in der Urk.-Samml. I. Nro. 40 bis 43.

wackern Besatzung alle Angriffe zurück. Die Hussiten zogen ab, doch das Land war verwüstet.

Gegen Ende des Jahres 1433 wurde ein ewiger Frieden zu Brzesc mit dem König von Polen geschlossen, doch nicht aufrichtig gehalten. Denn noch in demselben Jahre am 15. Dezember wurde zu Lanczis ein neuer Beifriede auf 12 Jahre geschlossen. Im folgenden Jahre, am 31. Mai 1434, starb des Ordens erbitterter Feind, der König von Polen Jagiello (als Christ Wladislaw genannt); und sein Nachfolger der König Wladislaus IV. schloß mit dem schwachen Hochmeister Paul Bellitzer von Rußdorf am Sylvesterabende 1435 zu Brzesc einen neuen ewigen und für den Orden schimpflichen Frieden. Pomerellen und somit auch unsere Lande verblieben beim Ritterstaate in Preußen.

Im Orden zeigte sich Zwietracht und Hader, Uebermuth und Ueppigkeit, im Lande Aufruhr und Empörung. Auf einer Tagfahrt zu Elbing i. J. 1439 beschlossen Abgeordnete der Städte und Ritterschaft, an ihrer Spitze Hans von Czegenberg aus dem Culmer Lande einen Bund zu stiften, um sich gegen die Bedrückungen des Ordens zu schützen. Auf der Tagfahrt zu Marienwerder, am Sonntage Judika, 14 Tage vor Ostern am 14. März 1440 wurde der preußische Bund förmlich geschlossen, feierlich beschworen und am folgenden Tage besiegelt. Der Adel aus unsern Landen und die beiden Städte Lauenburg und Leba traten auf einer spätern Tagfahrt zu Danzig, zu der sie mit den übrigen Städten und dem Landadel in Pomerellen von der Stadt Danzig eingeladen waren (Schütz 139—141) dem preußischen Bunde bei und besiegelten gleichfalls den Bundesbrief. *)

Bald darauf erhielt der Preußische Bund von dem ohnmächtigen Hochmeister Paul Bellitzer von Rußdorf seine förmliche und rechtliche Bestätigung. Der Landesherr genehmigte die Empörung!

*) An der Beitritts-Urkunde der pomerellischen Städte zum preußischen Bunde, die im Rathsarchiv zu Thorn aufbewahrt wird, sind die alten Wappen der beiden Städte Lauenburg und Leba in Wachs abgedrückt und in einer mit seidner Schnur angehängten blechernen Kapsel noch erkennbar vorhanden. Die Handfesten dieser Städte, welche im zweiten Theile dieses Buchs abgedruckt werden, sind mit einem Abdruck der alten Wappen an der Stirne geschmückt. Diese Beitritts-Urkunden selbst sind abgedruckt in der U.-S. I. Nro. 45 und 46.

Nicht lange ertrug er die Schmach; am 9. Januar 1441 starb er und ward in der St. Annen-Kapelle begraben.

Unter dem Nachfolger Konrad von Erlichshausen wuchs der Aufruhr und die Macht des preußischen Bundes, der seine Forderungen an die Landesherrschaft stets höher spannte und mehr Gewalt sich anmaaßte. Konrad bestrebte sich den Bund aufzulösen; seine Bemühungen scheiterten. Er starb am 7. November 1449 und fand seine Ruhestätte in der St. Annenkapelle zu Marienburg, wo nach ihm kein Hochmeister mehr beerdigt ward.

Der neue Hochmeister Ludwig von Erlichshausen, der am 21. März 1450 erkoren wurde, war ein schwacher Fürst und nicht fähig, den drohenden Verfall des Ritterstaates abzuwenden. Die Eidechsenritter im Culmer Lande, von denen der Geist der Empörung ausging und durch das ganze Land sich verbreitete, erhoben kühner ihr Haupt und sannen schon auf Hoch- und Landes-Verrath. Ihr Abgesandter Gabriel von Baisen begab sich zu Ende des Jahres 1453 nach Krakau an den Hof des Königs von Polen, als der Reichstag versammelt war und sprach in voller Reichsversammlung: (Voigt VIII. S. 343.)

„Weil Lande und Städte in Preußen von alten langen Jahren „her durch mannigfaltige Gewalt und Unrecht bedrückt worden, „so sind sie alle einträchtig zu Rath gekommen, solche Gewalt und „Unrecht von den Kreuzigern ferner nicht zu dulden. Weil „aber das Land Preußen von Alters her und die Herrschaft der „Kreuziger daselbst aus der Krone Polens ausgegangen ist und „die Kreuziger selbst noch den König für einen Patron erken-„nen, so hat keiner billigeres Recht zu dem Lande als Seine „Königliche Gnade. Deßhalb haben alle Lande und Städte „Preußens den König zu ihrem rechten Herrn erkoren und fle-„hen und bitten, daß er sie wieder in seine Herrschaft und Be-„schirmung aufnehmen und ihr Herr sein wolle, wie ihm sol-„ches mit Recht gebühret.“

Dem Könige Kasimir von Polen gefiel diese Rede wohl. Er befragte die Bischöfe, Woiwoden, Starosten und Rechtsgelehrten der Universität Krakau und einmüthig fiel das verlangte Rechtsgutachten dahin aus: „der König von Polen hat vollkommen Recht zum Lande Preußen.“

Da war der Aufruhr nicht mehr zu dämpfen. Die Eidechsenritter, an ihrer Spitze Hans von Baisen, die Sendboten des Landadels und der Städte sagten sich 1454 von der Herrschaft des Deutschen Ritterordens förmlich los, kündigten Gehorsam und Huldigung auf und griffen zum Schwerte. Es entbrannte ein 13jähriger blutiger verheerender Bürgerkrieg und unsere Lande gingen dem Staate der Deutschen Ritter verloren.

Darstellung der innern Geschichte im Zeitalter der Kreuzritter.

Nach diesem Abriß der äußern Geschichte wenden wir uns zur innern Geschichte und wollen die Verfassung und Verwaltung, die Gründung und Bewidmung der Städte und Dörfer, Kirchen und Pfarreien, die Bevölkerung, Sprache und Religion, die Gesetze und Zustände unserer Lande im Zeitalter der Deutschen Ritter betrachten und schließlich den Umfang und die Gränzen unserer beiden Gebiete festzustellen suchen.

Der Deutsche Ritterorden hatte nach seiner Stiftung im gelobten Lande und nach seiner schnellen Entwickelung im neuen Ritterstaate Preußen eine feste Gliederung. An der Spitze stand der Hochmeister — magister generalis — als wirklicher Landesfürst, der jedoch die oberste Gewalt nicht ganz unumschränkt führte, sondern bei allen wichtigen Vorfällen und Begebenheiten ein General-Kapitel der Ordensgebietiger einberief und auf den Rath und die Stimme der erfahrensten Brüder großes Gewicht legte. Ihm folgten und standen zur Seite die 5 obersten Gebietiger des Ordens. 1. Der Großkomthur — magnus commendator —; er hatte die oberste Landesverwaltung als Minister des Innern und des Hauses; er wohnte beständig in der hochmeisterlichen Hofburg und bekleidete beim Tode eines Hochmeisters bis zur Neuwahl das Amt eines Statthalters. 2. Der Oberst-Marschall — Marscalcus —; er hatte die Oberaufsicht über das gesammte Kriegswesen, die Bewehrung der Ordensburgen, die Waffenrüstung u. s. w. als Kriegsminister und im Kriege stand

er an der Spitze des Ordensheeres als Oberfeldherr. 3. Der Oberst-Spittler — Hospitalarius —; er führte die Aufsicht über das Spitalwesen und die Krankenpflege. 4. Der Oberst-Trapier — Traperarius —; *) er hatte das Kriegs-Bekleidungswesen und besorgte die ritterliche Kriegskleidung. 5. Der Ordens-Treßler — Tesaurarius — er verwaltete das gesammte Finanzwesen des Ordens, den sog. Tressel oder Ordensschatz oder die Staatskasse im Haupthause als oberster Schatzmeister oder Finanz-Minister. Des Hochmeisters stete Begleiter, seine geheimen Rathgeber und vertrautesten Freunde waren seine Compane oder Cumpane (socii), nach dem Sprachgebrauch der heutigen Zeit seine General- und Flügel-Adjutanten und Kammerherren; sie wurden als oberste und unterste Compane unterschieden. Des Hochmeisters Hofbeamte waren der Mundschenk (pincerna), der Truchses (Dapifer), der Kämmerer (camerasius) und andere. Die Festungen, Schlösser und Burgen des Ordens, welche nach der damaligen Verfassung den Namen (domus) Häuser führten, wurden von Mitgliedern des Ordens befehliget und in einige Rangstufen je nach ihrer Wichtigkeit und Bedeutung eingetheilt. In den großen Ordenshäusern zu Königsberg, Danzig, Elbing, Thorn, Culm, Graudenz u. s. w. herrschten Komthure (commendatores), welche einen Convent von Rittern um sich versammelten und die oberste Militair-, Civil- und gerichtsobrigkeitliche Gewalt ausübten. In den mittlern Ordenshäusern z. B. Lauenburg, Schiefelbein, Heilsberg, Stuhm und Dirschau herrschten Voigte (advocati) und in den kleinern Ordensburgen z. B. Bütow, Mirchow, Rastenburg, Lyck, Baldenburg u. s. w. Pfleger (provisores). Die Voigte und Pfleger waren benachbarten Komthuren

---

*) Trap ist ein altfränkisches Wort, aus welchem das französische Wort drap = Tuch entstanden. In einem alten Schriftsteller ist zu lesen: Ad officium Traperarii pertinet domus, in qua sunt tam cottidianae vestes, quam aliae ad arma pertinentes. Ipse tenetur dare Fratribus ad arma deputatis Spallaria, Wappenrock, Kilinge, Phavones, Wappenhensum, Wappenhauben, et cingulos, vestimenta. Vestes, quae hyeme transacta Fratres reddiderint, servabit ad hyemem futuram dividendas aequaliter inter Praeceptorem et Marschalcum, quas ipsi dabunt famulis in caritate servientibus. Potest etiam Traperarius aliquas vestes dare vel pauperibus, vel egenis servientibus utraque tamen faciat moderate. Vergl. Schöttgen S. 661.

untergeordnet. Der Voigt zu Lauenburg stand unter dem Komthur zu Danzig.

Der Pfleger zu Bütow stand ausnahmsweise unter keinem Komthur; er genoß eine größere Selbstständigkeit als die übrigen Pfleger und stand unmittelbar unter dem Hochmeister zu Marienburg. Das Ordens-Haus in Bütow gehörte zur hochmeisterlichen Ausstattung. Der Hochmeister führte zur Bestreitung der Kosten seines fürstlichen Haushaltes und seines Aufwandes als Landesfürst einen besondern Tressel oder Schatz, in der die Einkünfte aus den Häusern Tuchel, Leipe, Dirschau, Roggenhausen, Brathean, Papau, Nessau, Schwetz und Bütow hineinflossen. Der Pfleger zu Bütow war der Statthalter des Hochmeister und übte ziemlich dieselben Rechte aus, die einem Komthur zustanden. Er scheint daher auch einen höhern Rang als der Voigt zu Lauenburg bekleidet zu haben, indem er in Urkunden bei Aufzählung der Zeugen meistentheils vor dem Voigt zu Lauenburg genannt wird. Von einem Komthur unterschied er sich nur dadurch, daß er keinen Convent von Rittern und Ordensbrüdern hielt und wegen des geringen Umfanges seines anvertrauten Gebietes nur einen kleinern Wirkungskreis hatte.

Der Pfleger zu Bütow verwaltete im Namen des Hochmeisters die oberste Gerichtsbarkeit und das Straßengericht über alle auf offener Straße verübte Verbrechen und Vergehen, Mord und Todschlag, Wunden und Blutvergießen, Raub und Anfall. Er war Richter über Leben und Tod. Außerdem führte er die Verwaltung des Landes. Er fertigte die Handfesten (Verschreibungen) über bäuerliche Besitzungen aus, bestimmte darin die Größe und Gränze des Besitzthums, die Rechte, Nutzbarkeiten und Freiheiten, desgleichen die Abgaben, Pflichten und Leistungen des Besitzers. Vorher mußte er jedoch bei dem Hochmeister anfragen und dessen Genehmigung einholen. Darum heißt es in den vom Pfleger ertheilten Freibriefen „mit Willen und auf Rath und Geheiß des ehrwürdigen Herrn Hochmeisters und seiner Mitgebietiger." Aus den Unterschriften der Zeugen, die am Schlusse der Dorfshandfesten aufgeführt werden erfahren wir, daß im Hause zu Bütow ein Hauskaplan, ein Flodir, ein Kellermeister, ein Waldmeister und ein Mühlenmeister gewohnt haben. Sache des Hauskaplans war es neben der Leitung des Gottesdienstes in der Hauskapelle zugleich die schriftlichen Arbeiten zu besorgen. Die Wald-, Fisch-, Mühlen- und Kellermeister waren Brüder (fra-

tres) und gehörten zu den Ordensrittern. Die Flodire waren die Wirthe und Verwalter der Ordenshöfe. In den ihnen anvertrauten Ordenshöfen übten sie zugleich die gutsherrliche Civil- und Polizeigerichtsbarkeit über die Bewohner aus. *) So oft ein Pfleger abging und ein neuer Pfleger sein Amt antrat, wurde eine Verhandlung aufgenommen und dem Treßler oder Schatzmeister des Hochmeisters überreicht. Wir besitzen noch mehre solche beim Pflegerwechsel aufgenommene Uebergabe-Verhandlungen und erfahren aus ihnen, welche Bestände und Vorräthe im Hause vorhanden, welche Abgaben, Dienste und Zinsen rückständig und wie viel im Ganzen zu entrichten gewesen sind **).

Von Zeit zu Zeit reiseten auch im besondern Auftrage Abgesandte (visitatores) des Hochmeisters nach andern Ordensburgen, so auch nach Bütow um die Zustände des Landes, namentlich die Steuer- und Wehrkraft zu untersuchen und statteten dem Hochmeister darüber Bericht ab.

Der erste bekannte Ordensbeamte in Bütow heißt Hake; er wird in den beiden Handfesten der Stadt Bütow vom 11. Juli 1346 als Zeuge erwähnt und Komthur von Bütow genannt ***). Wann er sein Amt angetreten, wie lange er es verwaltet, was er zum Vortheil des Landes gethan, darüber haben wir nichts ermitteln können. Auch von der Verwaltung und den Verwaltern des Landes Bütow

---

*) Nach der Urkunden-Sammlung von Tzschoppe und Stenzel Seite 73 werden auch in schlesischen Urkunden Wlodarii aufgeführt. Wlodarski war der Meier oder Voigt: Wlodarz der Dorfrichter, Schultheiß. Warscheinlich waren — so sagen Tzschoppe und Stenzel — die Wlodarii in Schlesien Ortsbeamte; sie standen den Amtsdörfern nach polnischem Rechte als Voigte vor und an ihre Stelle traten später mit dem Deutschen Rechte die Schulzen. Wenigstens waren sie von den Supanen unterschieden, denn sie werden in Urkunden neben diesen genannt. Daß sie auch als Voigte den Gerichten vorstanden, ergiebt sich aus einem Klosterprivilegium von 1336, wornach die Unterthanen in den Dörfern dieses schlesischen Klosters nicht mehr vor das Landesgericht geladen, sondern von dem Voigte oder Wlodarius des Abts gerichtet werden sollten. Aus dieser Mittheilung ergiebt sich, daß die cassubischen Flodire ziemlich eine gleiche Stellung wie die schlesischen Wlodarii eingenommen haben.

**) Vergleiche dieselbe in der Urk.-Samml.

***) In einigen im Jahre 1619 gefertigten beglaubigten Abschriften wird er nicht Hake sondern Hahn geschrieben. Die Original-Urkunden sind in den Feuersbrünsten, die in Bütow 1629 und 1700 gewüthet, verbrannt.

vor 1346, also von der Zeit der Besitzergreifung durch den Deutschen Ritterorden im Jahre 1329 bis zur Bewidmung der Stadt Bütow mit städtischen Freiheiten im Jahre 1346 fehlen alle Nachrichten. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß in dieser ersten Zeit der Ordensherrschaft das kleine und gewiß noch sehr wenig angebaute und wenig bevölkerte Ländchen vom Komthur zu Stolp verwaltet worden ist. Denn Bütow gehörte, wie wir am Schlusse des vorigen und am Eingange des gegenwärtigen Zeitraumes gesehen haben, zur vorbehaltenen Stolper Landschaft. Noch vor der Erwerbung der Herrschaft Bütow hatte der Deutsche Orden die Burg, Stadt und Landschaft Stolp in Pfandbesitz erlangt und dort zur Verwaltung dieses nicht unbedeutenden Gebiets einen Komthur eingesetzt. Als erster Komthur von Stolp wird der Bruder Ulrich von Hugewicz (Haugwitz?) genannt. Derselbe kaufte für den Orden am 6. Dezember 1329 von Lippold Ber, dem jüngsten Sohne des Marschalls Ber das südlich von Stolp belegene adliche Gut Kossow. *) Im Jahre 1334 bekleidete noch Ulrich von Hugwicz das oberste Richteramt in Stolpe. Denn in diesem Jahre gaben die Priorin und der Convent des St. Marienklosters in Zuckau ihrem Probste Nicolaus eine Vollmacht, vor dem Komthur zu Stolpe, Ulrich von Hugwicz, die Prozesse fortzusetzen, welche das Kloster gegen den Edlen Domascla wegen der Fischwehre auf der Leba und gegen den Edlen Throyan und einen gewissen Peter Teßicz wegen der Gränzen von Zezenow eingeleitet hatten. **) Im Jahre 1335 war der Bruder Otto Komthur zu Stolp; er schlichtete auf der Burg zu Bütow den Streit über den Lupowsker See zwischen dem Ritter von Jassen und dem Abt zu Oliva und vergab dem getreuen August Heermann den vierten Theil von Panen Stüdnitz. Im Jahre 1337 war Otto von Brein Komthur zu Stolpe. Als solcher bestätigte er einen zwischen dem Probst des Nonnenklosters zu Zuckau und einem Antonius und seinem Bruder geschlossenen Vergleich über gewisse einer Handfeste gemäß von den beiden letztern zu besetzenden Güter ***). Im Jahre

*) Vergl. Urk.-Samml. I. Nr. 22.

**) Vergl. die Urkunde d. Sucow fer. V. post Quasimodogeniti 1334. Copiar. p. 26. a. Hirsch das Kloster Zuckau S. 48.

***) In der darüber ausgefertigten Urkunde (d. Stolpa Dnica infra Octav. Epiphaniae. Copiar. 26. a.) stehen als Zeugen: Bruder Yser, Bruder Gans,

1341 war Albert von Leesten Komthur zu Stolp; als solcher wirkte er bei der zweiten Verpfändung von Stolp und wird 1341 in dem zweiten Pfandbriefe über Stolp als Zeuge aufgeführt. Im folgenden Jahre wurde das Pfand eingelös't und das Land Stolp den Herzögen von Pommern zur freien Verfügung zurückgegeben. Die Ordenskomthurei Stolp ging ein und der letzte Komthur blieb ohne Amt; es ist nicht unwahrscheinlich, daß ihm bis zur anderweitigen Anstellung die Verwaltung unsers kleinen Ländchen Bütow übertragen und der höhere Rang als Komthur belassen wurde. Als Nachfolger des Komthurs von Hake tritt Nicol von der Frantz auf. Dieser nennt sich in der Verschreibung über vier freien Hufen in Borntuchen von 1350 und in den beiden Handfesten über die Schulzenhöfe von Medдersin und Wussеken von 1355 Hauskomthur zu Bütow. Alle übrigen Verwalter unsers Ländchens heißen Pfleger.

Einige Pfleger sind auch mit diplomatischen Sendungen beauftragt worden; so Dietrich von Werdenau. Der Hochmeister Conrad von Erlichshausen hegte große Besorgnisse, daß der Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg die von dem Könige von Ungarn an den Deutschen Orden verkaufte Neumark sich mit gewaffneter Hand zueignen würde. Der Pfleger zu Bütow, Dietrich zu Werdenau erhielt daher 1441 vom Hochmeister den Auftrag, sich zum Herzoge von Pommern nach Stettin zu begeben und mit ihm persönlich über ein Bündniß zum Schutze der Neumark zu unterhandeln. Werdenau that dies mit günstigem Erfolge; er wußte eine persönliche Zusammenkunft zwischen dem Hochmeister und dem Herzoge von Pommern zu Stande zu bringen.

Im Jahre 1446 wurde der Herzog Bogislaw IX. in Stolp, welcher im Namen und Auftrage des König-Herzogs Erich I. die Regierung führte, von einer heftigen Krankheit ergriffen. Der Hochmeister Conrad von Erlichshausen erhielt davon Kunde und ließ durch den Pfleger zu Bütow Graf Hans von Gleichen dem Herzog seine innigste und aufrichtigste Theilnahme bezeigen und seine besten Aerzte anbieten. Auch lud er ihn ein, sich zu besserer Pflege und größerer Bequemlichkeit in ein Ordenshaus nach Danzig oder Königs-

---

der Prior der Dominikaner in Stolpe, Landrichter Bertold, Nicolaus und Jesko von Pomorsicz, Mirow, Reinert, Notar von Stolpe. Vergl. Hirsch das Kloster Zuckau S. 48.

berg zu begeben, und als der Herzog dennoch in Stolp verblieb, sandte er ihm durch den Pfleger zu Bütow guten Wein, köstlichen Meth und Erquickungen aller Art.

Die älteste Verwaltung Lauenburgs ist noch viel dunkler und wir haben noch viel weniger ermitteln können. Der erste bekannte Ordensbeamte in Lauenburg ist Johann Wurkini (Werneken?). Er kommt nur in einer Urkunde von 1344 vor*) und heißt commendator Loneburg. Offenbar ist Loneburg, wie schon Voigt**) vermuthet, ein Schreibfehler und soll Leoburg oder Lewinburg bedeuten. Von der Verwaltung Lauenburgs aus der ersten Zeit der Ordensherrschaft von 1310 bis 1344 fehlen alle Nachrichten. Als der deutsche Orden zufolge des Stolper Kaufbriefs die Mark Danzig erwarb, setzte er zur Verwaltung des neuen Gebiets im Jahre 1311 den Bruder David von Cammerstein als Komthur ein. Wir wissen nicht, was dieser Beamte an den äußersten Grenzen seines Gebiets im Lande Lauenburg gethan hat. Wir wissen nur, daß ihm im Jahre 1313 die Grenzen gezogen sind. Ob und wie oft er das äußerste Hinterland besucht, ob und was er zum Wohl desselben gethan, bleibt ungewiß. Dasselbe müssen wir von seinen Amtsnachfolgern sagen. Wir haben die Vermuthung, daß als der Orden im Jahre 1329 zur Verwaltung der ihm verpfändeten Landschaft Stolp einen Komthur einsetzte, diesen auch das äußerste Hinterland der Mark Danzig, einen Theil des nachmaligen Gebietes der Vogtei Lauenburg, zur Verwaltung anwies. Denn im Jahre 1334 schlichtete der Komthur zu Stolp, Ulrich von Hugewicz, Streitigkeiten, die zwischen dem Nonnenkloster in Zuckau und einigen Edlen, die an den Ufern der Leba ihren Rittersitz hatten, über verschiedene Gerechtsame ausgebrochen waren. Sonstige Beweise für diese Vermuthung haben wir nicht. Im Jahre 1341 ging die Komthurei Stolp ein und die Stadt Lewinburg erhielt ihre Handfeste. Als gewiß ist anzunehmen, daß der Orden, als er die Stadt Lewinburg 1341 gründete oder mit städtischen Rechten und Freiheiten bewidmete, bald darauf dicht neben der Stadt eine Burg errichtete, zur Vertheidigung dieser Burg und Verwaltung des umliegenden Gebiets einen Beamten einsetzte. Die Namen und Titel der ersten Beamten in Lewinburg seit Erbauung

---

*) Königsberger Geheimes Archiv Schieblade XXVI.

**) Namens-Codex Seite 71.

der Burg sind nicht bekannt. Erst im Jahre 1363 hören wir von einem Bruder Bosil (Boysel, Bozel, Rosil), der in einer Urkunde vom Dezember 1363 Pfleger zur Lewinburg, in einer Urkunde vom 8. Juli 1369 aber Voigt zur Lewinburg genannt wird. Daraus ersehen wir, daß der Orden in der Zeit von 1341 bis 1363 aus dem zur Danziger Komthurei gehörigen Hinterlande der Mark Danzig einen besondern Verwaltungsbezirk gebildet und in seiner neuen Veste Lewinburg einen Pfleger eingesetzt, in der Zeit von 1363 bis 1369 aber das Pflegeramt zu einer Voigtei erhoben hat. Nach der im Deutschen Orden herrschenden Gliederung bekleidete ein Voigt einen höhern Rang als ein Pfleger. Alle Amtsnachfolger des Pflegers und nachmaligen Voigts Bosil führen den Titel Voigt. So sehen wir denn seit 1369 die Vogtei Löwinburg aus dem Hinterlande der Mark Danzig sich als selbstständiges, wenngleich vom Komthur zu Danzig abhängiges Gebiet herausbilden und erst seit dieser Zeit können wir von einem Lande Lauenburg sprechen. Zwar sind uns die Namen der Voigte zum großen Theil bekannt*). Doch ihre Thaten kennen wir nicht. Wir wissen nur, daß die Voigte zu Lewinburg keine selbstständige Stellung hatten. Wir wissen und glauben nicht, daß sie wie die Pfleger zu Bütow, die viel freier und selbstständiger dastanden, zu ihrer Begleitung einen jüngern Ordensbruder als Kumpan hatten. Zu den Hausbeamten in Lewinburg, welche dem Voigt untergeben waren, gehörten die Hauscapläne, welche nicht nur die häusliche Audacht und den häuslichen Gottesdienst leiteten und verrichteten, sondern auch das gesammte Schreibwerk besorgten, die Berichte an den Komthur zu Danzig aufsetzten und alle Urkunden verfaßten, ferner die Flodire, welche die Wirthschaftsführung in den Ordenshöfen beaufsichtigten und leiteten, auch zugleich die Polizei- und Civil-Gerichtsbarkeit über die ländliche Bevölkerung daselbst ausübten, sodann die Waldmeister, welche die landesherrlichen Forsten und Jagden beaufsichtigten und endlich die Mühl- und Fischmeister. Die Hauscapläne waren geistliche, die Wald-, Mühl- und Fischmeister weltliche Behörden des Ordens und wie alle Brüder des Ordens von reinem Deutschem Adel. Die Flodire waren keine Ordensbrüder; sie wurden aus den eingebornen Edelleuten, denen der Orden ein besonderes Vertrauen schenkte, vom Voigt erwählt und für den Dienst

*) Sie sind in der Beilage im Verzeichnisse der obersten Beamten abgedruckt.

des Ordens verpflichtet. So oft der Komthur aus Danzig nach Lewinburg kam, neue Dörfer und Pfarreien gründete und bewidmete, erledigte Rittergüter neu vergab, stand ihm der Voigt treulich zur Seite und unterschrieb als Zeuge die vom Komthur ausgefertigten Gründungs- und Verleibungsbriefe. Auch saß der Voigt mit zu Gericht, wenn der Komthur tagte und das Recht hegte. Als erster Beamter des Ordens in seinem Gebiet führte er die kriegspflichtige und waffenfähige Mannschaften ins Feld. Im Jahre 1400 wurde ein Aufgebot zur Heerfahrt erlassen und eine Heerschau bei Danzig gehalten. Der Voigt aus Lauenburg stellte aus zwölf seiner Amtsortschaften 9 Mann (die Schulzen oder deren Stellvertreter) zu Pferde und 22 zu Fuß in voller Kriegsrüstung. Ein stattlicheres Heer von Rittern, Scholtissen und Knechten führte er im Jahre 1402 zu einer Kriegsreise bis nach Insterburg und konnte hier zur Bemannung der zur Weiterreise erforderlichen Schiffe 23 Schiffsknechte hergeben, ausrüsten und auf 6 Wochen beköstigen*). Im Jahre 1443 stattete der Voigt zu Lauenburg seinem vorgesetzten Komthur zu Danzig über seine Amtsführung Bericht ab und zählte dabei Alles auf was er als Eigenthum des Ordens während seines Amts unter seiner Aufsicht hatte**). Sonst ist uns von der amtlichen Wirksamkeit des Lauenburger Voigts nichts bekannt. Seinen Amts- und Wohnsitz hatte er im Ordenshause neben der Stadt. Als aber das Ordenshaus nach der Tannenberger Schlacht (1410) gebrochen war und aus Mangel an Mitteln nicht wieder aufgerichtet wurde, verlegte er seinen Sitz nach der befestigten Stadt. Doch haben wir nicht erforschen können, in welchem Hause in der Stadt er seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte. Das noch heute in der Stadt Lauenburg am Ufer der Leba vorhandene Schloß ist nach allen vorhandenen Ueberlieferungen erst 300 Jahre alt und zur Zeit der Herzöge von Pommern aufgerichtet. Kugler verweist in seiner Pommerschen Kunstgeschichte (Stettin 1840 S. 159) die Erbauung des Schlosses zu Lauenburg in das 16. Jahrhundert. Er hat jedoch zugleich noch einzelne ältere gothische Bauformen wahrgenommen. Daraus ist der Schluß sehr wol gerechtfertigt, daß die Herzöge von

---

*) Siehe in der Urk.-Samml. die statistischen Nachrichten und Quellen.

**) Siehe in der Urk.-Samml. den Rechenschaftsbericht des Voigts zu Lauenburg von 1443.

Pommern das jetzige Schloß nicht ganz neu aufgerichtet, sondern ein altes vorhandenes Ritterschloß nur umgebaut und ihren Zwecken entsprechend eingerichtet haben. Zu diesem Schlusse sind wir um so mehr berechtiget, als wir in Urkunden aus dem Ende des 15. Jahrhunderts ein Hus, ein Slot zu Lawenburgk erwähnt finden. Wuttstrack sagt sogar (S. 722) freilich ohne Angabe einer Quelle, daß der Herzog Johann Friedrich von Pommern das in der Stadt liegende Schloß neu hat erbauen lassen. Von der Verwaltung des Landes Lauenburg oder vielmehr der Voigtei Lewinburg wenden wir uns zur Gründung und Bewidmung der Stadt Lewinburg.

Als der Deutsche Ritterorden vom Markgrafen Waldemar zu Brandenburg im Jahre 1310 die Mark Danzig kaufte und sich im Jahre 1313 die Gränzen genau beschreiben ließ, waren die Stadt und Burg Lauenburg noch nicht vorhanden; sie werden im Gränzscheidungsbriefe von 1313, in dem sonst alle Orte an der Leba aufgeführt werden, nicht genannt. Der Pommersche Geschichtsschreiber Mikrael (Lütke Schwager) meint zwar, daß Lauenburg eine sehr alte Deutsche Stadt sei, die noch von den alten Deutschen Ureinwohnern (Lemobiere) vor Ankunft der Wenden und Cassuben erbaut worden und damals nach dem vorbeifließenden Flusse Lebe den Namen Lebenburg geführt habe. Allein er ist den Beweis seiner Behauptung schuldig geblieben. Aus jener grauen Vorzeit sind keine Urkunden vorhanden, die Mikraels Annahme bestätigen oder rechtfertigen. Hartknoch sagt in seiner 1684 herausgegebenen Preußischen Chronik darüber Folgendes: (Seite 437)

„Mikrael hat aus Haß der Wenden in seiner Chronik vieles „geschrieben, welches gar schlechten Grund hat, wie denn auch „dieses aus passionirtem Gemüthe geflossen. Denn obgleich die „Wenden dieser Stadt den Namen nicht können gegeben haben, „so haben doch hernach die Teutschen, die den Ort nach der „Zeit von den Wenden bekommen, diese Stadt können erbaut „und also benamt haben. Und ich finde auch in den M. Petri „Edlingii weiland Superintendenten in Colberg geschriebenen „collectaneis, daß diese Stadt anno 1285 angelegt sei."

Auch Edlings und Hartknochs Angaben sind zu verwerfen. Genau ist das Erbauungsjahr nicht zu ermitteln. Denn im Jahre 1341, als die Stadt Lewinberg vom Deutschen Ritterorden eine Handfeste erhielt, war der Ort bereits vorhanden, der Ort ist also in der

Zeit von 1313 bis 1341 entstanden und im Jahre 1341 zur Stadt erhoben. Der Hochmeister Dietrich Burggraf von Altenburg gab dem Orte am Neujahrstage des Jahres 1341 eine städtische Verfassung. Er verlieh dem getreuen Rutcher von Emmerich, dessen Erben und Nachkommen die Stadt Lewinburg zu culmischem Rechte mit einhundert Huben Freiheit zu besetzen. Die Stadt soll mit ihren Gräben und Gärten in der Freiheit liegen. Das übrige Land soll als Viehweide zum gemeinen Nutzen der Einwohner dienen. Außerhalb der Stadt behielt sich der Hochmeister zu einem Hofe oder zu einer Burg soviel Land vor, als er dazu bedürfen wird, auch daneben 30 Morgen Wiesen, ferner den Fluß Lebe (Leba), die Stauung (Teiche) und einen Platz zur Anlage einer Mühle. Dem Pfarrer beschied er in der Stadt 1½ Gärten und vor der Stadt einen Garten so groß, wie die andern Bürger ihn haben, dazu 2 Morgen Wiesen und 6 Hufen im Dorfe Neuendorf zu einer Widdem d. i. Pfarrwohnung und Pfarrei- (Plebanei-) Vorwerk. Den getreuen Rutcher ernannte er zum Schultheißen uud gab ihm einen freien Hof. Von jedem andern Hofe mußte jeder Besitzer jährlich auf Martini einen Firdung als Abgabe oder Grundzins an das Ordenshaus entrichten, doch nicht eher, als bis der Orden die Stadt den Bürgern befestiget und das Schloß schloßhaftig d. h. vertheidigungsfähig gemacht hatte. Der Schultheiß erhielt die Gerichtsbarkeit über die Stadt und das Stadtgebiet und theilte mit der Stadt ⅓ der Einnahme, wogegen ⅔ der Gerichtsgefälle dem Orden zufielen. Die Straßengerichte blieben der Herrlichkeit des Ordens vorbehalten. Wenn die Mannen des Ordens, die Güter zu Lehn tragen, Polen oder Deutsche, in der Stadt etwas verbrochen und auf handhaftiger That ergriffen werden, so sollen sie von den Brüdern des Deutschen Ritterordens gerichtet werden, nach der Stadt Rechte. Die Kauf- und Gewandhäuser (Tuchhallen), Kramladen, Fleisch-, Brod- und Schuh-Banken, sowie die Badstuben sollen Zinsen entrichten, davon die Hälfte an das Ordenshaus, ¼ an die Stadt und ¼ an den Schultheißen fallen. Die Einwohner der Stadt erhalten freie Schifffahrt auf der Leba bis in die Ostsee und von der See zurück nach der Stadt, endlich freie Fischerei in der Leba unterhalb der Stadt bis an den See Lebe mit kleinem Gezeuge*).

*) In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist der Stadt Lauenburg die Fischerei im Flusse Leba vom Amte Lauenburg streitig gemacht, indessen in

Das Wappen, welches der Stadt vom Orden verliehen ist und noch heute geführt wird, weist auf den Namen der Stadt und die weltgeschichtliche Bedeutung des Ordens hin; es enthält drei Kirchthürme, erbaut zur Ehre Gottes, als Sinnbild des Glaubens und einen aufgerichteten Löwen, der sich mit einer Klaue an einen Thurm lehnt, als Sinnbild der Macht und Stärke*). Der Namen der Stadt erklärt sich selbst, Lewinburg oder Lewenburg d. i. Löwenburg Leopolis. Ganz unrichtig ist die Schreibart Lebenburg; sie kommt erst zu herzoglicher Zeit (1525—1637) und auch nicht in Urkunden, sondern nur bei einigen Schriftstellern vor. Leider haben wir die traurige Erfahrung machen müssen, daß gerade zu herzoglich pommerscher Zeit die meisten Namen aus der glorreichen Zeit der Deutschen Ritter auf das unbarmherzigste verstümmelt worden sind und zu vielen Mißdeutungen Veranlassung gegeben haben.

Bald nach ihrer Erbauung wurde die Stadt befestiget; sie wurde mit Ringmauern eingeschlossen und mit starken Thürmen versehen. Noch heute stehen die Trümmer der alten Umfassungsmauern als Zeugen der alten Befestigung und darauf und daneben mehre starke Wach- und Wehrthürme, die zum Theil verfallen und mit Epheu überwachsen sind.

Bald nach Gründung der Stadt wurde auch „Gott zu Lobe und den Seelen zum Trost" eine Kirche erbaut und dem Apostel Skt. Jakob gewidmet. Sie befindet sich mit ihrer ganzen Bewidmung, wie wir später sehen werden, gegenwärtig in den Händen der Katholiken. Nach dem im Archiv der Kirche befindlichen, vom zeitigen Herrn Dekan Weber gütigst mitgetheilten Nachrichten ist sie um gleiche Zeit mit der Skt. Marienkirche in Danzig errichtet. Sie ist massiv von gebrannten Steinen erbaut und mit einem massiven Thurm versehen, in dem sich zwei Glocken befinden; sie ist 145 Fuß lang und 68 Fuß breit und hat eine dem Raume angemessene Höhe. In dem großen Brande, der im Jahre 1658 beim Abzuge der Schweden aus Lauenburg statt fand, hat sie viel gelitten und ihr schönes

---

dem darüber geführten Prozesse zuerkannt. Siehe die Erkenntnisse der Regierung zu Marienwerder von 1779 und des Hofgerichts zu Königsberg von 1780 im zweiten Bande unter No. 16 der Urkunde der Stadt Lauenburg.

*) Die Wappen der 3 Städte unsrer Lande sind im 2. Bande, dem Urkundenbuche, zugleich mit den Handfesten abgedruckt.

Sterngewölbe verloren, wovon das Gewölbe in der Sakristei noch ein Ueberbleibsel ist. Nach dem im Jahre 1780 durch den General-Visitator, Dechant und Probst Ignatz Greça aus Putzig aufgenommenen Protokoll ist das Jahr 1343 das Erbauungsjahr und der Hochmeister Heinrich Dusemer von Arffberg der Erbauer. Diese Nachricht ist jedenfalls nicht ganz richtig. Denn Dusemer von Arffberg trat sein hochmeisterliches Amt erst am 13. December 1345 an. Im Jahre 1343 regiert der Hochmeister Ludolf König von Weizau. Wenn also der Hochmeister Heinrich Dusemer von Arffberg der Erbauer ist, so fällt die Erbauung der Jakobi-Kirche in die Zeit nach 1345. Ein Pfarrer oder Plebanus von Lewinburg wird schon in der vom Hochmeister Burggrafen Dietrich von Altenburg ausgefertigten Handfeste des Ritterguts Redkewicz erwähnt. Daraus folgt, daß der Orden schon in der Zeit von 1335 — 1341 für die Seelsorge seiner neuen Unterthanen sich bemüht hat. Wo aber dieser Pfarrer gewohnt und den Gottesdienst verrichtet hat, ist gar nicht zu ermitteln.

Die Stadt Bütow ist nach den im Rathsarchive vorhandenen übereinstimmenden Nachrichten und nach den mündlichen Ueberlieferungen im Jahre 1060 nach Christi Geburt zuerst angelegt. Als Erbauer der Stadt wird in der Preußischen Chronik des Danziger Stadtsecretairs Caspar Schütz und nach einer aus Schütz geschöpften Nachricht, die sich im Archive der katholischen Kirche zu Damesdorf vorfindet, ein wendischer Fürst Buto aus Meklenburg genannt. Auch soll von diesem Fürsten Buto das Land, die Stadt und der Fluß Butow (Bütow) den Namen erhalten haben. Aber weder der Preußische (Danziger) Chronist Caspar Schütz, noch der Damesdorfer geistliche Chronist haben angegeben, wann und wie der Fürst Buto aus Meklenburg nach Hinterpommern ins Land der Cassuben gekommen ist. Allerdings hat zu jener Zeit um das Jahr 1060 nach Christi Geburt in Meklenburg ein Fürst mit Namen Buto (Buthue) gelebt. Doch melden die Geschichtsschreiber der Wenden in Meklenburg Helmold und Arnold nicht, daß Buthue nach Ostpommern ins Land der Cassuben gegangen ist und dort Städte gegründet hat*). Buto oder

*) Helmold, ein Pfarrer zu Bosow in Holstein, schrieb eine bis zum Jahre 1170 reichende Chronik der Slawen, die zwischen der Elbe und der Ostsee ihre Wohnsitze hatten und durch den Herzog von Sachsen, Heinrich den Löwen unterworfen und zum Christenthume bekehrt worden. — Arnold, ein Abt zu Lübeck, setzte diese Chronik bis zum Jahre 1209 fort.

Buthue ist der älteste Sohn des Obotritenfürsten Gottschalk, des Stammvaters der Großherzöge von Meklenburg. Nach seines Vaters Tode mußte er mit seinem Bruder Heinrich aus dem Lande seines Vaters flüchten; er floh zu den Sachsen, — seine Mutter war eine sächsische Prinzessin, — sein Bruder Heinrich floh zu den Dänen; die Mutter Heinrichs war eine dänische Prinzessin. Die Meklenburger (Obotriten) hatten sich nach Gottschalks Tode empört und den tapfern Feldherrn Crito zu ihrem neuen Fürsten auserkoren. Buto lebte in seiner Verbannung bei den Sachsen und suchte sich hier Anhänger und Bundesgenossen zu verschaffen und ein Heer zu werben, um seinen Gegner Crito zu stürzen und das väterliche Erbe wieder zu erobern. Seine Bemühungen hatten keinen Erfolg. In der Burg Plön wurde er belagert und nachdem er troß seines Muthes und seiner tapfern Gegenwehr besiegt und auf Gnade und Ungnade sich ergeben mußte, auf Anstiften Crito's 1074 erschlagen. Er kann nicht der Erbauer der Stadt Bütow sein *). Wer aber im Jahre 1060 den ersten Grund zur Stadt Bütow gelegt hat, ist nicht zu ermitteln.

Der Deutsche Ritterorden fand bei seiner Besitzergreifung des Landes Bütow in der Mitte des neuen Landes, da wo die zwei kleinen Bäche, der Borré-Bach und die Strußke in den Fluß Bütow sich ergießen und unweit der Burg, die von dem Marschall Henning Beer und dessen Söhnen erbaut war, bereits einen Ort vor: es war nur ein Burgflecken mit wenigen Häusern und Wohngebäuden. Dieser **Burgflecken**, der nach dem Lande, der Burg und dem Flusse Bütow gleichfalls den Namen Bütow führte, wurde von den Deutschen Rittern zu einer **Stadt** erhoben. Der Orden gab ihm durch

---

*) Hartknoch spricht sich in seiner Preußischen Chronik hierüber also aus: „Bütow, Stadt und Schloß, gehört nicht eigentlich zu dem Lande Preu„ßen, sondern hat wie Lauenburg eine absonderliche Landschaft: soll den Na„men haben von einem Wendischen oder Meklenburgischen Fürsten Namens „Buto, welcher die Sadt erbauet. Allein außerdem, daß dieses keiner von „den alten Geschichtsschreibern, die entweder zu dieses Buthue Zeiten oder auch „bald nach ihm gelebet, aufgezeichnet, so wird man auch aus des Buthue „mühseliger und unglücklicher Regierung leicht schließen, daß er keine Städte „hat bauen können, wie davon Helmoldus kann nachgeschlagen werden. Zu„letzt ist auch dieses gewiß, daß Buthue diese Wenden, so in Hinterpommern „an der Weichsel gewohnet, unter seiner Botmäßigkeit nicht gehabt, sondern „er hat in Meklenburg und Holstein seine Herrschaft gehabt. Wenn aber „Bütau eigentlich mag gebauet sein, kann ich nirgends finden."

zwei Handfesten eine städtische Verfassung und zum Weichbilde 32 und 100 Hufen. Beide Handfesten sind an einem und demselben Tage und Jahre am St. Margarethatage des Jahres 1346 vom Hochmeister Heinrich Dusmer von Arffberg ausgefertiget und nach ihrem Verluste durch Wasser und Feuer (die eine über 32 Hufen war durch Wasser verdorben, die andern über 100 Hufen durch Feuer verwahrloset) am Sonnabend vor Judika im Jahre 1439 vom Hochmeister Paul von Rußdorf erneuert und bestätiget*).

Durch die erste Handfeste gibt der Hochmeister Dusmer von Arffberg mit Zustimmung seiner Brüder und der Ordensgebietiger seine Stadt zu Bütaw den ehrbaren Männern Hans Beschorn und Grote Johann zu culmischem Rechte ewiglich zu besitzen dergestalt, daß die Stadt Bütaw haben soll 32 Hufen zu ihrer Freiheit mit allem Nutzen, sowie sie von den Brüdern begrenzet und bezeichnet ist. Die Stadt soll auf der Freiheit geleget werden. Das Gericht in der Stadt und in der Freiheit wird verliehen den vorgenannten Besitzern Hans Beschorn und Grote Johann, jedoch mit Ausnahme des Landstraßengerichts, das der Hochmeister seiner Landesherrlichkeit vorbehält. Von den Gerichtsgebühren und von allen Zinsen, die von den Kaufbanken, Badstuben, Brod- und Fleischbanken fallen, erhalten Hans Beschorn und Grote Johann, den dritten Theil, wogegen der Hochmeister ein Drittel dem Orden vorbehält und ein Drittel der Stadt überweis't. Ferner erhalten sie einen ganzen Hof und einen ganzen Garten. Ebenso soll der Pfarrherr einen ganzen Hof und einen ganzen Garten erhalten. Ein ganzer Hof soll haben vier Ruthen in der Breite und sechs Ruthen in der Länge; ein ganzer Hof soll einen ganzen Garten, ein halber Hof einen halben Garten erhalten. Die Stadt genießt neun Jahre lang Zinsfreiheit. Nach Ablauf der Freijahre soll jeder ganze Hof sechs Pfennige und jeder halbe Hof die Hälfte zinsen. Schließlich behält der Hochmeister dem Orden das Recht vor eine Mühle zu bauen, das Wasser zu leiten und einen Roßgarten anzulegen.

Durch die zweite Handfeste giebt der Hochmeister Dusmer von Arffberg seinen getreuen und ehrsamen Männern Hans Beschorn und Grote Johann (100) einhundert Hufen bei der Stadt Freiheit zu ewigem Besitze nach culmischem Rechte. Von den 100 Hufen sollen Beschorn und Johann Gott zum Lobe dem Pfarrhern in der

*) Siehe die beiden Handfesten in der Urk.-Samml. II. B. Nro. 1 und 2.

Stadt zu seiner Widmung (d. i. Wohnung und Unterhalt) 6 Hufen frei hergeben; 14 Hufen behalten sie für sich selbst, für ihre Erben und Nachkommen. Dafür müssen sie dem Orden einen Platen-Dienst thun d. h. Kriegsdienste zu Pferde in leichter Rüstung leisten und bereit sein zu (Kriegs-) Reisen, zu Landwehren, Festen zu bauen, brechen oder zu bessern so oft und wohin der Orden befiehlt wider alle Feinde des Ordens und der Ordenslande. Sie erhalten für sich ihre Erben und Nachkommen das Schultheißen-Amt und das Gericht innerhalb der Gränzen der 100 Hufen, jedoch mit Ausnahme des Landstraßengerichts, welches der Hochmeister seiner Herrlichkeit vorbehält. Von den Einkünften des Gerichts erhalten der Schultheiß ein Drittel und der Hochmeister zwei Drittel. Die übrigen 80 Hufen genießen 9 Freijahre. Nach Ablauf der Freijahre muß jede Hufe ½ Mark preuß. Pfennige zinsen. Alle Gewässer, Seen und Flüsse innerhalb der 80 Hufen dienen zum allgemeinen Nutzen. Endlich erhalten Beschorn und Johann auch die Gerechtigkeit im See Goris für den eigenen Tisch mit kleinem Gezeuge zu fischen und Hechte zu angeln.

Bei der Erneuerung und Bestätigung der zweiten Handfeste bemerkt der Hochmeister Paul von Rußdorf, daß sein Amtsgänger Winrich von Kniprode aus besonderer Gnade den Zins, den die Einwohner Bütows nach ihrem Stiftungsbriefe entrichten müssen, um vier Scot für jede Hufe ermäßiget und demgemäß den Zins von jeder Hufe auf 8 Scot herab- und festgesetzt habe. Paul von Rußdorf genehmigt diese Ermäßigung.

Aus dem Inhalte beider Handfesten geht klar hervor, daß der Ort wo heute die Stadt Bütow liegt, zur Zeit der Besitzergreifung durch den Orden ein sehr unbedeutender Ort gewesen und durchaus nicht als Stadt zu betrachten ist. Denn die Stadt soll auf den 32 Hufen bei der Freiheit geleget d. h. gegründet werden; bis dahin ist also der Ort nur sehr wenig bebaut, besetzt und bevölkert gewesen. Die ehrsamen und getreuen Männer Hans Beschorn und Grote Johann können als die Begründer der eigentlichen Stadt Bütow angesehen werden. Sie sollen auf den ihnen verliehenen 100 und 32 Hufen die Stadt erbauen, Ansiedler herbeirufen und unter sie die Höfe und Gärten vertheilen.

Dagegen blieb Bütow eine offene Stadt; sie wurde nicht wie Lauenburg mit einer Ringmauer umschlossen und mit Wach- und Wehrthürmen, mit Wällen und Gräben befestigt. Wie wir in der Dar-

stellung der äußeren Geschichte gesehen haben, erhob sich aber im Jahre 1400 unter dem Hochmeister Conrad von Jungingen neben der Stadt auf einer Anhöhe, ein mächtiges Ritterschloß, von Gräben und Wällen umgeben, das in damaliger Zeit und nach der damaligen Art der Kriegführung vollständig einer Festung glich und auch den Stürmen der Hussiten im Jahre 1433 trotzte. Dieses Schloß wurde der Sitz des Pflegers, seiner Umgebung, aller Beamten und der Besatzung. Die schwache von den Beeren erbaute Burg gerieth in Verfall; sie konnte dem Orden nicht genügen. Doch erfahren wir aus den wenigen noch vorhandenen Handfesten der ältesten Zeit, daß in jener alten Burg eine Kapelle gewesen und daß schon vor Gründung der Stadt Bütow vom Deutschen Ritterorden für das religiöse Bedürfniß nicht nur seiner wenigen Beamten, sondern auch seiner neuen nur spärlichen Bevölkerung gesorgt worden ist. So war schon im Jahre 1335 in Bütow ein Pfarrer (Plebanus), welcher bei der schiedsrichterlichen Entscheidung über den Lupowske-See als Zeuge mitwirkte. Desgleichen unterschrieb auf dem Schlosse zu Tuchen 1345 der Pfarrer (Plebanus) von Bütow, Euslaus von Zimbow den Verleihungsbrief über Modderow als Zeuge.

Wie der Orden überall, wohin er sein siegreiches Banner trug und wo er mit seinem tapfern Schwerte und starkem Glaubensmuthe eine neue Herrschaft gründete, für das Seelenheil seiner neuen Unterthanen sorgte, so führte er auch in der neu gegründeten Stadt Bütow zur Ehre Gottes eine Kirche auf, widmete sie der heiligen Margaretha und stattete sie mit Einkünften reichlich aus. Wie wir später ausführlich erfahren werden, gerieth diese älteste Kirche Bütows im Jahre 1639 mit allen Einkünften und den in der zweiten Handfeste von 1346 zur Widmung des Pfarrers angewiesenen 6 culmischen Hufen in die Hände der Katholiken. Nach den im Pfarr-Archive zu Damesdorf, wo der katholische Pfarrer aus Bütow residirt, befindlichen Nachrichten wurde das Patronatrecht über die St. Margarethen-Kirche von dem jedesmaligen Abte des Prämonstratenser-Ordens zu St. Vinzenz in Breslau ausgeübt*). Im Jahre 1700 brannte die Kirche der heiligen

*) Wann, wo, wie, durch wen dem Breslauer Abt das Patronat über die alte nicht mehr vorhandene St. Margarethen-Kirche in Bütow verliehen, wann und ob das Patronat von dem Breslauer Abt jemals ausgeübt worden ist, darüber schweigen die Damesdorfer Akten gänzlich.

Margaretha gänzlich nieder und es wurde an ihrer Stelle eine neue Kirche aufgebaut und der heiligen Katharina gewidmet. Diese neue katholische St. Katharinen-Kirche steht noch heute und das Patronat übt der Landesherr aus.

Das Wappen, welches der Stadt Bütow vom Orden verliehen wurde, und noch heute im Gebrauche ist, deutet auf den heiligen Beruf, den der Orden sich erwählet. Es stellt 3 Kirchthürme dar, darüber schwebt das Ordensschild und darinnen im Ordensschilde das Ordenskreuz*).

Schon vorher haben wir mitgetheilt, daß die Stadt Bütow ihren Namen von ihrem angeblichen Gründer, dem wendischen Fürsten Buto aus Meklenburg im Jahre 1060 erhalten haben soll. Wir haben diese Mittheilung des Danziger Chronisten oben beleuchtet und als unrichtig verworfen. Das Land und die Stadt Bütow haben ihren Namen von den Bienen erhalten. Bütow wird von Büten abgeleitet. Alle Nachrichten in den Archiven des Magistrats, des Domainen-Amts und der evangelischen Kirche zu Bütow deuten auf diese Abstammung, mit der auch der Pommersche Geschichtsschreiber Mikräl (Band II. S. 87) übereinstimmt. Unter Büten (Buten, Beuten) werden ausgehauene oder ausgehöhlte zum Aufenthalte der Bienen eingerichtete Fichtenstämme, auch die Bienenstöcke oder Bienenschwärme verstanden**).

In der grauen Vorzeit gab es im Lande Bütow viele Wälder weit mehr als jetzt und sehr viele Bienen, sowohl zahme als wilde. Die Bienenzucht wurde sehr stark betrieben und das Recht Bienen zu

---

*) Es ist ganz unerklärlich und unbegreiflich, wie der gelehrte Consistorial-Rath Brüggemann, sein Nachfolger der Kadettenlehrer Wuttstrack, sowie der Verfasser der Pomerania und sämmtliche übrigen pommerschen Schriftsteller das Ordensschild und Ordenskreuz für eine Laterne haben ausgeben können.

**) Im Deutschen Wörterbuche der Gebrüder Grimm heißt es unter „Beute," nachdem zuvor die Bedeutung Beute = praeda abgehandelt ist. 1. Backtrog. Der Becker sol auch das Backhaus im baw halten mit müllen, schüssel und mit den Beuten. Weisthümer 2, 160. 2. Der hölzerne Bienenkorb, ein hohler Klotz, in den die Waldbienen bauen; althochdeutsch piutta bei Graff 3, 327. in Leibnitz coll. etym. p. 100 kommt hiefür Byda vor. — Beutenheide f. silva, in qua propter examina silvestrium apum alvearia in arboribus suspensa sunt. — Beutenhonig. m. Preußische (soll heißen kurbrandenburgische) Kammergerichts-Ordnung von 1648 §. 67, 68. — Beutenzins. m. reditus ex alvearibus silvestribus. — Beutner m. apiarius, Zeidler, Bienenwärter.

halten als eine besondere Gerechtigkeit von der Landesobrigkeit verliehen*). Die Bienenzucht war in alten Zeiten von hoher Bedeutung und viel größerer Wichtigkeit als heute. Wachs und Honig waren sehr gesuchte und ganz nothwendige Bedürfnisse des täglichen Lebens. Wachs wurde in den Kirchen und Haushaltungen zur Erleuchtung, Honig aber zu Meth, einem sehr beliebten Getränke und zur Versüßung der Speisen gebraucht. Der indische Rohrzucker und der jetzige inländische Rübenzucker waren noch nicht bekannt. Die Waldbienen verfertigten in den hohlen Bäumen oder in den für sie durch Menschenhand künstlich ausgehöhlten Bäumen (Büten) einen Reichthum an Wachs und Honig. Nur der Grundherr und Waldeigenthümer durften Wachs und Honig sammeln und wer von ihm die Erlaubniß erhielt, Wachs und Honig zu suchen, mußte dafür eine Abgabe entrichten. Daraus entstand der vormals sehr ergiebige Honig- oder Bienen-, Büten-, Beuten- oder Immen-Zins. Auch schreibt sich aus jener alten Zeit die Einrichtung her, daß zum Verkauf des Honigs in der Stadt Bütow jährlich ein besonderer Honigmarkt abgehalten wurde. Es gab eine besondere Zunft der Bienenzüchter und Bienenwärter, welche Beutner hießen und ein besonderer Büten-Starost führte die Aufsicht über die Büten und Beutener. In den Magistrats-Akten der Stadt Bütow über die Schicksale der Stadt findet sich noch ein Vergleich vom 11. November 1609, den der Bürgermeister von Bütow Thomas Christke mit Martin Wysocki, Starosten des Butengerichts im Amte Mirchow (Mirchau) abgeschlossen hat und worin durch Vermittelung des Bürgermeisters Christke die Beutener aus Böhmen im Gebiete von Mirchau sich verpflichten, dem Königl. Polnischen Starosten von Mirchau jährlich den Pockoff als herkömmliche Gebühr zu verabreichen. Endlich bildete sich ein besonderes Bütener Recht aus, welches auf die Uebertretungen der zur Ordnung der Bienenzucht erlassenen Gesetze harte Strafen verordnete. Ein Bienendieb, der Bienen aus den Büten nahm, wurde ohne prozessualische Weitläufigkeiten an die bestohlene Fichte angenagelt und nachdem der Leib aufgenommen und das Eingeweide herausgenommen war, an selbiger Fichte aufgehängt. Das Bienen- oder Bütenrecht ist von Oelrichs gesammelt, bearbeitet und unter dem Titel

*) Ueber die Bienenzucht in Preußen vergleiche Voigt Gesch. Preuß. Bd. 6 S. 580. Ueber die Bienenzucht in Pommern vergleiche Sell Gesch. Pommerns Bd. I. S. 242.

„Das grausame Bütener Recht in den Landen Lauenburg
burg und Bütow ꝛc."
zum ewigen Andenken für die Nachwelt gedruckt.*)

Am Gestade der Ostsee, da wo der uralte Grenzstrom die Lebe in das salzige Meer sich ergießt, erhob sich im Zeitalter der Deutschen Ritter noch ein drittes Städtlein, Lebemünde genannt. Wol keine kleine Stadt hat so merkwürdige Schicksale aufzuweisen, als diese**). Im sechszehnten Jahrhundert ging sie unter, wurde an einer andern Stelle wieder auferbaut und führte von nun an den alleinigen Namen Leba***). Die Zeit der ersten Erbauung ist ungewiß.

---

*) Vergleiche im Anhange die Literatur. In der Bibliothek des Kreisgerichts Bütow wird ein Exemplar dieses sonderbaren Rechts aufbewahrt. — Uebrigens scheint dieses grausame Büthener Recht im ganzen Ordensstaat gegolten zu haben. Man vergl. den Aufsatz in den Beiträgen zur Kunde Preußens: Die Geschichte der Preuß. Forsten vom 14. bis 17. Jahrhundert vom Oberforstmeister Jester. Bd. 6 S. 111.

**) Als eine interessante Thatsache mag hier zugleich erwähnt werden, daß Leba zur Zeit der Ordensherrschaft im Jahr 1390, als der Deutsche Orden in seiner höchsten Blüthe stand und im Auslande das größte Ansehen genoß, durch Zufall eines vornehmen Besuchs sich zu erfreuen hatte. Der damalige Graf von Derby, Sohn des Herzogs von Lancaster, Prinz von Engelland, der später als Heinrich IV. den Thron von England bestieg, unternahm in diesem Jahre eine Kreuzfahrt nach Preußen und Litthauen. Von Boston segelte er am 20. Juli 1390 ab, nachdem er daselbst mit einigen Schiffern und Lootsen aus Danzig die nöthigen Contrakte wegen der Ueberfahrt abgeschlossen hatte. Nach einer Fahrt von drei Wochen erreichte man zunächst die pommersche Küste und stieg bei einem kleinen Dorfe Roosheine (jetzt Rowe, ein Kirchdorf im Stolper Kreise) ans Land. Drei Diener des Grafen wurden nach Lebe (Leba am Leba-See) geschickt um dort zwei Wagen zu miethen und nach Danzig voraus zu fahren, während Heinrich selber und der größere Theil seines Gefolges den Ort Push (Putzig) erreichten, am 10. August ej. nach 2. Tagereisen in Danzig ankamen und von da weiter nach Königsberg gingen.

Vergl. die Abhandlung des Dr. Pauli zu Rostock:

„Ueber die Kreuzfahrt des Grafen v. Derby, spätern Königs Heinrich IV. von England, nach Preußen und Litthauen in den Jahren 1390 und 1391," erwähnt in dem Monatsbericht der Königl. Pr. Akademie der Wissenschaften zu Berlin (August) 1857 und den Auszug in dem Preuß. Prov.-Bl. Bd. 58. S. 393 ff. — Voigt in seinem Namenscodex hat diesen berühmten und erlauchten Kreuzfahrer aufzuführen vergessen. Vergl. über diese Kreuzfahrt Voigt's Gesch. Bd. 5. S. 541 und Lindenblatt S. 75 und 77.

***) Daß die Bezeichnung Leba oder Lebe schon zu Ordenszeiten nicht ungebräuchlich war, ersehen wir aus dem Friedensvertrage zu Thorn vom Jahr 1466; vergl. den Auszug aus demselben in der Urk.-Samml. I. Nro. 61.

In dem Kaufbriefe von 1310 und in dem Gränzscheidungsbriefe von 1313 wird ein Ort, der an Lebemünde erinnert, nicht erwähnt. Der Magistrat in Leba behauptet zwar, daß Lebemünde schon 1313 bestanden habe und beruft sich auf die in seinem Archive befindliche am 1. April 1574 angefertigte deutsche Uebersetzung des Gränzbriefes von 1313 woselbst es heißt:

„Zum ersten von der Staadt, da das fließ Leba in das salze
„Meer fleußt aus dem See Lebeßke und das fließ Leba von dem
„See Lebeßke bis zu dem Salzen Meer soll gemein sein uns
„und dem Meister und den Brüdern, und auch der See Lebeßke
„soll gemein sein uns und den Brüdern."

Allein der Markgraf Waldemar von Brandenburg hat, als er die Mark Danzig an den Deutschen Orden verkaufte und später als er die Gränzen der an den Deutschen Orden verkauften Mark Danzig mit seiner vorbehaltenen Landschaft Stolp bestimmte, weder in dem lateinischen Kaufbriefe vom 12. Juni 1310 noch in dem lateinischen Gränzscheidungsbriefe vom 19. October 1313 solcher Worte sich bedient, die einen Schluß auf das Vorhandensein einer Stadt am Ausfluß der Leba rechtfertigen. In dem Kaufbriefe heißt es:

Metas vero dicte terre, territorium ac districtum castri dicti Stolp attingentis, sic duximus. Incipiendo a loco, in quo fluvius Leba dictus influit salsum mare, eundemque ascendendo quo usque perveniatur ad quercum Ducis, ab ea procedendo ad villam dictam Malecicz etc. *)

In dem Gränzscheidungsbriefe heißt es:

. . . mete et gades inter terram nostram Stolpensem ac partem terre Pomeranie, quam magistro et fratribus de domo Theutonica in Prussia vendidimus, ... taliter sunt distincte per infinita seculorum tempora valiture. Primo de loco, ubi Leba fluvius in salsum mare fluit, ascendendo ad locum, ubi dictus Leba fluvius fluit de lacu Lebezk et ipse Leba nobis ac predictis Magistro et fratribus de ipso lacu Lebezk usque in salsum mare stabit communis. **)

---

*) Vergl. Urk.-Samml. I. Nro. 7.
**) Vergl. Urk.-Samml. I. Nro. 10.

Der Ausdruck „locus“, welcher im Jahre 1594 von einem unbekannten Pommerschen Gelehrten mit Staadt ins Deutsche übersetzt ist, bedeutet nichts weiter als den Ort, die Stelle, die Stätte (alterthümlich die Statt oder Staadt); er hat niemals die Bedeutung von civitas, urbs, oppidum die Stadt.

Wenn nun feststeht, daß der Ort Lebemünde im Jahre 1313 noch nicht vorhanden gewesen, so folgt von selbst daraus, daß Lebemünde erst nach 1313 angelegt sein muß. Von 1313 bis zur Regierung des Hochmeisters Winrich von Kniprode (1351 bis 1382) schweigen alle Quellen und wir erfahren über Lebemünde gar nichts. Der große Winrich war, bevor er den hochmeisterlichen Stuhl bestieg, Komthur zu Danzig vom 17. März 1338 bis 6. Januar 1341. In dieser Zeit bestand noch die Ordens-Komthurei zu Stolp und viele Gründe lassen darauf schließen, daß die äußerste westliche Gränze der Mark Danzig, welche Mark nicht erst seit 1313 oder 1310, sondern schon seit 1140 durch den Leba-Strom von der benachbarten Landschaft Stolp geschieden ward, von der Komthurei Stolp und nicht von der Komthurei Danzig beherrscht worden ist. Wir wissen nun nichts davon, ob und was die Ordenskomthure zu Stolp Ulrich von Hugewicz, Otto von Brien und Albert (oder Albrecht) von Leesten, mit dessen Abgange 1341 oder 1342 die Ordenskomthurei Stolp ganz einging, für die Gebiete am Ufer und Ausfluß des Lebastroms zu deren Wohlfahrt gethan haben. Wir wissen aber, daß der große Winrich außerordentlich viel zur Hebung des Handels seines Ritterstaates Preußen, zur Hebung der Schifffahrt seiner See-Städte und zur Befriedung der Ostsee durch Vertilgung der Seeräuber geleistet hat. Mit klarem Blick durchschaute er die geographische Lage seines Landes und erkannte, daß der Handel zur See eine unerläßliche Bedingung des Wohlstandes seiner ländlichen Bevölkerung war.

Wir wissen ferner, daß nach Einlösung der Landschaft Stolp durch die opferwillige Stadt Stolp und nach Aufhebung der Ordenskomthurei Stolp 1341 das ganze westliche Hinterland der Mark Danzig, aus dem sich nach Gründung und Bewidmung der Stadt Lewinburg die Voigtei Lewinburg als ein besonderer Verwaltungsbezirk seit 1341 allmälig herausgebildet hat, von dem Ordenskomthur zu Danzig beherrscht worden ist. Wir glauben, daß der große Winrich, als er 1351 den hochmeisterlichen Stuhl bestieg, sehr bald seine

Blicke auf die nordwestlichste Gränze seines Ritterstaates geworfen und den Entschluß gefaßt hat, hier einen friedlichen Ort für Fischer, Schiffer und Handelsleute anzulegen. So entstand unter seiner segens- und ruhmreichen Regierung am Ausfluß der Lebe der kleine Fischer-, Schiffer- und Handels-Ort Lebemünde. Nach der jetzigen Richtung, welche der Lebastrom einschlägt, hat der alte Ort Lebemünde auf dem westlichen Ufer der Lebe gelegen, ist also, wenn die Lebe damals in derselben Richtung wie heute die Leba in die Ostsee sich ergossen hat, auf Pommerschem Grund und Boden in der Landschaft Stolp angelegt. Denn nach dem Gränzscheidungsbriefe von 1313, nach der Gränzbestimmung von 1377 und nach allen spätern Gränzvergleichen bildet die Lebe bis zu ihrer Mündung in die Ostsee die Scheide zwischen Pommern und Preußen und es hat niemals ein Gränzstreit zwischen dem Orden und den Herzögen von Pommern darüber geschwebt, daß der Orden an der Ausmündung der Leba das Ufer und die Landes-Gränze überschritten und auf jenseitigem fremdherrlichen Boden eine Stadt angelegt und ein fremdes Landgebiet mit Landes-Hoheit darüber sich angemaßt oder widerrechtlich zugeeignet habe *). Wir glauben daher annehmen zu müssen, daß die alte Lebe früher in anderer Richtung in die Ostsee

---

*) Wie ungewiß die höchsten Behörden über die Lage von Leba noch im Jahre 1708 sich befanden, beurkundet folgender Erlaß:

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preußen, Marggraf ꝛc. Aus dem Anschluß habt Ihr zu erfahren, waß bei Uns Daniel Kahrt Bürger und Schuster in Stolp wider euch und das Schustergewerk in Leba wegen des ausstehens auf den Jahr-Marckten eingegeben ꝛc.

Daferne nun Leba nicht im Lauenburgischen, sondern im Pommerschen liegt; So befehlen Wir Euch hiemit allergnädigst und ernstlich, Supplicanten und seine Kinder auff den Jahr-Marckten frey und ungehindert mit seinen Waaren ausstehen zu lassen. Wornach ihr Euch zu achten.

Signatum Stargardt den 8. Juni 1708.

Von Ihro Königl. Majestät in Preußen, zu dero Hinterpommerscher und Camminscher Regierung verordnete Staathalter, Cantzler und Regierungs-Räthe.

gez. von Below.

An
den Ober-Hauptmann
von Somnitz.

sich ergossen hat, als die neue Leba. Noch heute gehört ein Theil des linken Ufers der Leba an ihrem Ausflusse zum Lauenburger Landrathskreise und wir nehmen daher an, daß an den Gränzen dieses Landstriches früher die Lebe in die Ostsee gegangen ist. Die alte Stadt Lebemünde ist nach einer im Stadtbuch der neuen Stadt Leba aufgezeichneten Nachricht etwa um das Jahr 1570 gänzlich vom Sand und Wasser zerstört worden. Nach einer viel verbreiteten Meinung soll Lebemünde am Ufer doch nicht an der Ausmündung der Lebe, vielmehr eine ganze Meile von der Ostsee entfernt gewesen sein und zwischen der alten Stadt und der Ostsee soll ein großer mächtiger Wald von Laubholz gestanden haben. Die heutigen Ruinen von Alt-Leba liegen auf dem linken Ufer der heutigen Leba und hart an der Ostsee. Doch werden noch heute weit ab vom Gestade im Grunde der Ostsee fast eine Meile weit viele Eichenstubben von mächtiger Stärke angetroffen, die bei der großen Untiefe des Meeres in dieser Gegend den Schiffer mit vielen Gefahren bedrohen. Es ist daher mit ziemlicher Gewißheit auzunehmen, daß durch ein noch nicht aufgeklärtes Naturereigniß ein großer Strich Landes, auf dem einst Lebemünde gestanden, von den Fluthen des baltischen Meeres weggerissen und als Festland verschwunden ist. Auf diesem jetzt im Meeresgrunde liegenden Festlande hat der kleine Schiffer-, Fischer- und Handelsort Lebemünde gestanden. Nach Brüggemann's Angabe (S. 1047), der Wuttstrack S. 729 gefolgt ist*) und die vom vormaligen Preußischen Justiz-Minister Herrn von Kamptz in dessen Provinzialrecht (Band II. S. 129. ff. Nro. 20.) bestätiget wird, hat Lebemünde im Jahre 1357 Stadtrecht erhalten. Die darüber ausgefertigte Handfeste ist am nächsten Sonnabende vor dem Margarethentage zu Lewinburg vom damaligen Komthur aus Danzig vollzogen. Der Magistrat zu Leba und das Königl. Geheime Staats-Archiv zu Berlin nehmen an, daß die Handfeste erst fünf Jahre später im Jahre 1362 ertheilt worden ist. Sie behaupten, daß der Abschreiber — die Original-Urkunde ist verloren gegangen — nicht richtig gelesen und nicht richtig geschrieben habe, wenn er das Jahr mit den Zahlen MCCCLVII bezeichnet hat, daß vielmehr die dritt-

---

*) Wuttstrack setzt das Jahr 1457. Im Nachtrage S. 266 verbessert er diesen Druckfehler in 1357.

letzte Zahl kein V sondern ein X sein müsse. Der dafür angeführte Grund ist aber nicht stichhaltig. Sie berufen sich auf das vom Magistrat zu Leba dem dortigen Schuhmachergewerk im Jahre 1639 ertheilte und im Jahre 1642 in das Stadtbuch eingetragene Privilegium. Daselbst steht geschrieben:

„Anno 1642 den 7. Martii in Behausung Unsers die Zeit „rahtenden Herrn Bürgermeisters Greger Zulker seindt für Uns „Bürgermeister und Rahtmann dieser Königcklichen (nämlich Polnischen) Stadt Leba in personii erschienen die Erbare Meister „des Gewerks der Schustere hieselbst 2c. vnd haben das Anno „1639 den 9. Aprilis bei Vns erhaltenes vf Pergamen ge„schriebenes privilegium originaliter produciret und gebeten, „wir geruheten dasselbe 2c. vnserm Stadtbuch einverleiben zu „lassen 2c. und lautet sothanes Privilegium von wordten zu „wordten wie folget:

Im Namen der Allerheiligsten Hochgelobten vnd
Vnzetrennlichen Dreyeinigkeit.

„Wir Jetziger Zeit Burgemeister Friedrich Bienewald „vnd Raht 2c. der Stadt Leba bekennen, das vor Uns „die Erbaren 2c. erschienen, höchlich beklagende, den Menniglich bekannten Vntergang, so hinbevor sich durch gottes „verhengknus an der alten Stadt Leba zugetragen, den Ja lei„der! dieselbe gänzlich vom Wasser vnd Sande verwehet vnd „abgespuelet das nicht mehr den nur ein Stuck Kirchen Mawer „davon vorhanden. Bei solcher Verwuestung ists ferner gesche„hen, das auch damals die Meisten Burgere an andere örter „sich Ihrer Nahrung halber zu wohnen begaben, vndt sindt also „in dieser New Erbaweten Stadt bei Nahe alle die gemeine „Städtische ordnungen zunften und gewerke in die 70 Jahr „(also von 1639 zurück gerechnet im Jahr 1570 und nicht 1572, wie „Brüggemann schreibt, indem er irrig von 1642 ab rechnet) „vber welche Vnsere Vorfahren allbereits ein Hochansehn„licher Creutzorden Anno 1362 privilegia ertheilet, das „unter andern, Fleisch- Brodt- vnd Schuebancken sollen ver„gönnet sein 2c.“

Aus welcher Quelle der Magistrat und die Rathmänner, die sich im weitern Verlauf des Privilegs Väter des Vaterlandes nennen, in dem Jahre 1639, wo sie das Schusterprivilegium gaben

und 1642 wo sie es in das Stadtbuch eintrugen das Jahr 1362 als Verleihungs-Jahr geschöpft haben, ist von ihnen nicht angegeben. Damals war die Original-Handfeste schon verschwunden und nur eine (fehlerhafte) Abschrift vorhanden. Die Handfeste selbst ergibt, daß sie im Jahre 1362 nicht ertheilt sein kann. Als Verleiher wird nämlich der Komthur von Danzig Welßeram von Bilterschein (oder — die noch vorhandenen Abschriften nennen stets andere Namen: Welsram von Biltersheim, Wilstram von Bildersheim, Wolferam von Baldersheim, Wilhelm von Waldersheim) angegeben. Da nach Voigts Namens-Codex im Jahre 1357 Wilhelm von Baldersheim, im Jahre 1362 aber Gieselbrecht von Dudelsheim Komthur von Danzig gewesen, so kann nur 1357 nicht 1362 das richtige Verleihungsjahr sein. Hierzu kommt, daß im Amtsbuche der Komthurei zu Danzig Handfesten aus dem Februar, Juni und November 1362 beruhen, welche für das ganze Jahr 1362 Gieselbrecht von Dudelsheim als Komthur von Danzig unwiderleglich feststellen. Das Jahr 1362 kann daher unmöglich das Verleihungsjahr sein.

Die Handfeste ist demnach gegeben 1357 von dem Komthur zu Danzig Wilhelm von Baldersheim für das Weichbild Lebemünde und den Schultheißen daselbst. Das Weichbild soll haben 15½ Hufen und Lübisch (? culmisch) Recht und dem ersamen Manne Heinrich Flemming werden erblich verliehen 1½ Hufen frei mit dem Schultheißen-Amte und dem dritten Pfennige von dem Gerichte; die andern zwei Pfennige von dem Gerichte sollen dem Orden zufallen. Von den Gärten außerhalb der 15½ Hufen soll der Schultheiß Heinrich zu dem Gerichte den zehnten Garten frei haben. Von den Zinsen, die im Weichbilde von den Badstuben, Fleischbänken, Brodbänken und Schuhbänken, sowie Höferbuden erhoben werden, sollen ein Viertel dem Schultheißen, ein Viertheil dem Weichbilde und zwei Viertheile dem Ordenshause zu Danzig zufließen. Die Einwohner haben die Erlaubniß, allerlei Kaufmannschaft zu treiben und im Lebeschen See mit kleinem Zeuge zu fischen. Gott zu Lobe wird dem Pfarrer zur Widdem eine Hufe frei gegeben. Von den übrigen 13 Hufen soll jede Hufe jährlich an das Ordenshaus zu Danzig unter dem Namen eines rechten Zinses zu Martini eine Mark Pfennige gewöhnlicher Landesmünze entrichten. Von den Gärten außerhalb der 15½ Hufen soll jeder Morgen, jedoch mit Ausschluß des Schultheißen Gartens, welcher frei ist, jährlich einen Firdung Pfennige an das

Ordenshaus in Danzig zinsen. Die Gärtner erhalten mit den Weichbildern dieselbe Freiheit. Jedes Boot oder Schiff, das auf den Dorschfang ausgeht, soll einen Firdung Pfennige entrichten. Von der Verleihung bleiben ausgenommen und der Herrschaft des Ordens vorbehalten die Mühle und der Mühlengraben mit dem Wasser, das der Orden auf- und niederleiten kann, wie es ihm bequem ist, nebst der Fischerei. Will der Orden eine Stadt ausgeben, so darf er sie anlegen, wo es ihm gefällig ist und die Einwohner des Weichbildes dürfen nicht widersprechen; jedoch sollen der Schultheiß, Heinrich Flemmingk und seine Erben das erste Besitzrecht haben, wenn sie es wollen.

So lautet die Handfeste in der Sprache der heutigen Zeit. Der Urtext ist verloren gegangen. Wir besitzen nur einfache Abschriften von gleichfalls verloren gegangenen Uebersetzungen und Beglaubigungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Die herzoglichen Abschreiber, Sekretaire und Notare haben die schöne Deutsche Ursprache des Deutschen Ordens so verunstaltet, daß die ganze Existenz der Handfeste in Frage gestellt ist. Wir lassen die Urkunde nach der im Berliner Staats- und Kabinets-Archiv beruhenden alten Abschrift im zweiten Bande unseres Werks (II. H. Nr. 1) vollständig abdrucken und wollen hier nur erwähnen, daß die Namen des Verleihers und der Unterschriftszeugen nach unserer Beurtheilung keine Phantasiegebilde, sondern von den herzoglichen Abschreibern und Notaren unbarmherzig verunstaltet sind, so daß man nicht weiß, worüber man sich mehr wundern und worüber man mehr erstaunen muß, ob über die Unwissenheit oder Gedankenlosigkeit (wir wollen nicht sagen Gewissenlosigkeit) dieser Leute. Wie verworren die Angaben der Pommerschen Geschichtsschreiber über Alt Leba sind, ergibt am deutlichsten die Pomerania, eine Geschichte und Beschreibung des Pommernlandes. Der Verfasser, der seinen Namen nicht genannt hat, sagt in seinem zu Stettin 1844 herausgegebenen Buche Band 6. Seite 337:

„Die Stadt Leba, zwischen dem Leba- und Sarbskeschen See, „am Ausflusse der Leba in die Ostsee gelegen, war bis in das „16. Jahrhundert Besitzthum der Herren von Weiher, welche derselben „1357 das lübische Recht und andere städtische Freiheiten ver- „liehen. Der Hafenort Lebamünde war in jener Zeit dem Meere „näher gelegen und wurde 1572 gänzlich von der Fluth zerstört,

„worauf die Bewohner die neue Stadt auf ihrer jetzigen Stelle „erbauten."

Ein Herr von Weiher ist es wirklich nicht gewesen, der dem Weichbilde Lebemünde Stadtrecht verliehen; vielmehr hat ein Komthur zu Danzig das Weichbild von Lebemünde mit Stadtrecht bewidmet. Dies ergiebt sich auch daraus, daß die seit 1357 der Stadt auferlegte Abgabe bis in die neueste Zeit unter dem Namen „Komthurzins" mit 4 Thaler 23 Silbergroschen zur Königl. Domainen-Kasse entrichtet und erst durch die Einzahlung eines Kapitals von 95 Thalern 10 Silbergroschen abgelöst worden ist. *)

Wir halten trotz der vielen Fehler und Mängel die Existenz und Aechtheit der alten Handfeste aufrecht und wollen ihren Inhalt näher beleuchten.

Zunächst fällt uns auf, daß Lebemünde gar nicht eine Stadt genannt wird, wie Lewinburg und Bütaw. Die Handfeste ist gegeben dem Weichbilde Lebemünde und dem Schultheißen daselbst. Am Schlusse behält sich der Orden das Recht vor, eine Stadt auszugeben und anzulegen, wo es ihm beliebt. Die Ostsee (das salzige Meer) und die Fischerei in der Ostsee wird mit keiner Silbe erwähnt. Die Weichbilder d. h. die Einwohner im Weichbilde und die Gärtner d. h. die Einwohner, die außerhalb des Weichbildes sich angesiedelt, haben die Freiheit im Lebeschen See zu fischen. Daraus ist zu schließen, daß die alte Lebemünde mit ihrem Weichbilde nicht an der Ostsee sondern am Lebeschen See und zwar da, wo der Lebefluß aus dem Lebesee ausströmt, gelegen haben wird.

Am auffallendsten ist die Bewidmung mit Lübischem Rechte. Nur die großen Seestädte Danzig, Elbing, Braunsberg und Memel und die kleinen Seeplätze Frauenburg und Hela sind vom Orden mit Lübischem Rechte bewidmet. Doch sind in der Handfeste dieser Städte die Grundzüge des Lübischen Rechts aufgezeichnet. Die geringste Ausdehnung hat das Lübische Recht in der kleinen Stadt Hela am Putziger Wyck gehabt. Nach der vom Hochmeister Winrich von Kniprode im Jahre 1378 ausgestellten Handfeste hat die Bewidmung Helas mit Lübischem Rechte sich nur auf die Gerichtsverhältnisse der Stadt und auf freie Marktgerechtigkeit erstreckt. In der Gerichtsberufung wird die Stadt Hela an den Schöppenstuhl

---

*) Vergl. U. S. II. H. Nr. 16.

in Elbing gewiesen und muß alle ihre gestraften Urtheile von den Elbinger Schöppen holen. Dagegen erhält die Stadt Elbing im Jahre 1343 das Berufungsrecht an den Schöppenstuhl in Lübeck und die Stadt Memel an die Landesherrschaft *). Nach der nur abschriftlich vorhandenen Handfeste soll das Weichbild Lebemünde Lübisch Recht haben. Weiter ist vom Lübischem Recht, von dessen Grundzügen von der Gerichtsverfassung und der Berufung an einen Schöppenstuhl nichts enthalten. Es ist ganz unwahrscheinlich, daß der kleine winzige Ort Lebemünde, dessen Weichbild nur 15½ Hufen und einige kleine Gärten von einigen Morgen Umfang hatte, der nur von Fischern, Krämern, Gärtnern und kleinen Handwerkern bewohnt wurde, Lübisches Recht gehabt haben soll. Wir behaupten mit völliger Ueberzeugung, daß kein einziger Einwohner von Lebemünde jemals auch nur eine Ahnung viel weniger eine Kenntniß vom Lübischem Rechte gehabt hat. Wo sollten die kleinen Leute, die Fischer, die Höcker u. s. w. das Lübische Recht kennen lernen? sie, die an der äußersten nordwestlichen Gränze des Preußischen Ritterstaates wohnten und wegen ihrer großen Armuth und abgelegenen Lage am Lebeschen See gar keinen Handel und Verkehr mit dem Auslande treiben konnten? Sie waren Unterthanen der Voigtei Lewinburg und der Komthurei Danzig. In den Städten Lewinburg und Danzig galt aber kulmisches Recht. Auch wissen wir, daß das kulmische Recht, das im Anfange der Ordensherrschaft nur Stadtrecht war, nach und nach im ganzen Ordensstaate Preußen zur ausschließlichen Herrschaft gelangt ist und auch in Lebemünde mit Ausschluß jedes andern Rechts allein gegolten hat. Ferner wissen wir aus sicherer Quelle, daß das Lübische Recht in Lebemünde niemals gegolten hat **).

---

*) Vergl. Voigt Gesch. Preuß. Band 6. Seite 611—620.

**) Wir haben Briefe von Professoren und Rechtsgelehrten aus Lübeck und Hamburg, die unsere Meinung vollständig bestätigen. Sie ergänzen die Mittheilungen des berühmten Preußischen Geschichtsforschers Voigt, Band 6. (Seite 64 f.) indem sie aus dem Archiv des Lübecker Rechts den Beweis führen, daß das Lübische Recht, — jedoch nur das damals in Lübeck geltende, nicht das später in Lübeck eingeführte Recht — auch in Danzig 1263, in Dirschau schon 1262 und ebenso in Konitz — das Jahr ist unbestimmt, vergleiche Michelsen „der Oberhof zu Lübeck" Altona 1839 Seite 47 – 82, namentlich Seite 77 — eingeführt worden aber nur von kurzer Dauer gewesen und sehr bald vom culmischen Recht ganz verdrängt worden ist. Wir bemerken dazu, daß in den Jahren 1262, 1263 u. ff.

Wir wollen aber die Handfeste nicht als völlig unglaubwürdig verwerfen, vielmehr wollen und müssen wir annehmen, daß der Ausdruck „Lübisch Recht" lediglich durch die Unwissenheit oder Gewissenlosigkeit der Abschreiber und Beglauber aus herzoglich Pommerscher Zeit in die Handfeste sich eingeschlichen hat. Die Herren Notare und herzoglichen Secretaire im 16. und 17. Jahrhundert kannten in ihrem engern Vaterlande kein anderes Stadtrecht, als das Lübische Recht, weil alle oder doch fast alle Städte im Herzogthum Pommern entweder mit dem Lübischen Recht ausdrücklich bewidmet sind oder das Lübische Recht nach dem Muster und Vorgange der andern Städte als das in Pommern allein bekannte Stadtrecht angenommen haben*).

Sie haben daher in der ihnen zur Abschrift und Beglaubigung vorgelegten Handfeste das Wort „culmisch", das nach unserer Ueberzeugung dort gestanden hat, nicht lesen können oder nicht lesen wollen und dafür das ihnen geläufige Wort „Lübisch" gesetzt.

Von dem Schultheißen Heinrich Flemming von dessen Vaterlande undw eiterm Schicksale erfahren wir weiter gar nichts. Die nächste Urkunde, die über Lebemünde sich ausbreitet, ist aus dem Jahre 1373, also 16 Jahre nach der Bewidmung des Weichbildes ausgestellt. Sie ist vom großen Winrich von Kniprode dem Diderich Weiger gegeben und am Donnerstage vor dem Tage des heiligen Märtyrers Vitus — 9. Juni — 1373 im Ordenshause zur Lewinburg vollzogen. Der Hochmeister verleiht dem erbaren, seinem lieben und getreuem Diderich Weiger und dessen rechten Erben um der mannigfaltigen treuen Dienste willen, die derselbe dem Orden oft gerne

die Städte Danzig, Dirschau und Konitz unter der Herrschaft der einheimischen Herzöge von Pomerellen standen und erst 1308 resp. 1310 in die Gewalt und unter die rechtmäßige Botmäßigkeit des Deutschen Ritterordens gelangten. Zur Ritterzeit hat in den genannten drei Städten in Danzig, Dirschau und Konitz niemals Lübisches, sondern nur culmisches Recht gegolten. Die in Danzig gebietenden Komthure kannten nur culmisches Recht, weil sie am hochmeisterlichen Hofe zu Marienburg und in der vom Hochmeister Winrich gegründeten Rechtsschule daselbst nur culmisches Recht als alleiniges Preußisches Land- und Stadtrecht kennen lernten. Es ist daher auch aus diesem Grunde ganz unglaublich, daß ein Danziger Komthur im Jahre 1357 (oder 1362) dem Weichbilde Lebemünde Lübisches Recht ertheilt haben soll.

*) Vergleiche Zettwach: Das Pommersche Provinzialrecht und das Statutarrecht der Pommerschen Städte.

gethan hat, alle Güter frei uud ruhig, wie seine Vorfahren sie vorher frei und ruhig besessen und auf ihn vererbet und in sein Lehn gebracht, unbeschadet der Gerechtigkeit, die von Altersher diesen Gütern zugestanden. Erstlich erhält Diderich Weiher erblich die Mühle zur Lebe mit aller ihrer Gerechtigkeit und Zubehörung, die von Alters zur Mühle gewiesen; sodann erhält er freie Fischerei mit kleinem Garne im Sarpsker See. Dagegen sollen alle großen Garne, die auf dem Sarpsker See fischen oder künftig fischen werden, ihm einen Talfisch und einen Kesser kleiner Fische von jedem Zuge geben. Ferner erhält er freie Fischerei in dem Lebeschen See, so weit als des Ordens Züge sich erstrecken *); sodann seinen See, die Malentz genannt, sammt dem Malbenitzschen Bache, ferner das Gericht und den dritten Pfennig vom Gerichte, sowie den obersten Rang und Vorsitz im Rathe mit der Machtvollkommenheit, daß ohne seine Anwesenheit im Rathe nichts verhandelt und beschlossen werden darf; ferner die Fleischbänke zur Leba, zwei freie Hufen mit aller Zubehörung daselbst, die Zinsen von einigen Gärten und Häusern im Städtlein Lebe, sodann die neue Stadt; ferner das Recht, zum Einfangen der Neunaugen Körbe vorzustellen; auch die Berechtigung wenn er einen Bullen und einen Bären (so heißt noch heute in der plattdeutschen Sprache der Eber, das männliche Zuchtschwein) hält, all ihr Quick (Vieh) **) frei und ohne Hirtenlohn vor der Heerde zu treiben; ferner in der Stadt Lewinburg den Ort am Danziger Thore bis an das Schloß nebst einigen Grundzinsen von Häusern, endlich die Gans mit aller Zubehörung.

Aus dieser zweiten Urkunde erfahren wir, daß Lebemünde i. J. 1373 schon eine Stadt genannt wird, daß eine neue Stadt angelegt ist und mit der vorbehaltenen Mühle ausgegeben wird. Im Jahre 1357 erhielt Heinrich Flemming das oberste Richter- und Schultheißenamt in Lebemünde erblich; im Jahre 1373 erhält es Diderich Weiger gleichfalls erblich, sowie seine Vorfahren es bisher

---

*) Nach dem Gränzscheidungsbriefe von 1313 gehörte die Hälfte des Lebeschen Sees zur vorbehaltenen Stolper Landschaft.

**) Quick, ein altdeutsches und noch heute plattdeutsches Wort, heißt lebendig, frisch munter; desgl. queck, Ahd. lebendig, frisch, davon die Quecke d. h. das Queckengras, das bekannte Unkraut, ferner das Quecksilber, das lebendige bewegliche Silber.

frei und ruhig gehabt haben. Von Diderich Weigers unmittelbaren Vorfahren haben wir aus öffentlichen Archiven nichts erforschen können. Auch die Familien-Papiere der noch blühenden Familie von Weiher geben hierüber keinen Aufschluß. Nach der Ahnentafel stammt die Familie von Weiher aus der Gegend bei Würzburg im Frankenlande. Der Stammvater zog mit dem Deutschen Kaiser Friedrich I. Barbarossa, dem großen Hohenstaufen, nach Palästina zur Befreiung des heiligen Grabes, und ward auf diesem Kreuzzuge in Asien 1190 nach einem glücklichen Kampfe mit den Sarazenen vom Kaiser zum Ritter geschlagen. Die Nachkommen glänzten als Ritter auf Turnieren und erwarben Ruhm und Ehre im kühnen Waffenspiel, Gregor von Weiher 1235 in Würzburg, Claus von Weiher 1311 zu Ravensburg, Görge von Weiher 1337 zu Ingolsheim. Ein Theodorich (Diderich) von Weiher zog mit einer Schaar Kreuzfahrer aus Franken nach Preußen zum Kampfe gegen die Ungläubigen, und erhielt zum Lohn seiner Tapferkeit und seiner treuen dem Deutschen Ritterorden geleisteten Dienste die Erbvoigtei zu Lebemünde. Nach der Ahnentafel und allen übrigen Aufzeichnungen alter Familien-Mitglieder aus dem 16. und 17. Jahrhundert geschah diese Verleihung sogar schon 1217. Das Jahr ist offenbar falsch, da die Deutschen Ritter zuerst 1230 nach Preußen gekommen, erst 1308 die Burg Danzig erobert, erst 1310 die Mark Danzig käuflich erworben und erst 1357 dem Weichbilde Lebemünde eine Verfassung gegeben. Sollte das Jahr 1373 gemeint sein, so fällt es auf, daß dem Diderich Weiher die in dem Verleihungsbriefe vom 9. Juni 1373 beschriebenen Güter und Gerechtigkeiten, so „quidt und frig“ gegeben und verliehen werden, „alse sine Vorfahrt vorhen de quitest vnd frigest gehat vnd beseten.“ Also schon die Vorfahren von Diderich Weiger d. i. Weiher haben Lebemünde besessen. Da wir von dem ersten Schultheißen der Lebemünde, von Heinrich Flemming dessen Herkunft und Schicksalen nichts wissen und auch die Vorfahren von Diderich Weiger urkundlich nicht nachweisen können, von 1357 bis 1373 aber nur ein Zeitraum von 16 Jahren liegt, so liegt die Vermuthung sehr nahe, daß Heinrich Flemming, nur bei seinen Vornamen benannt, der Vorfahr von Diderich Weiger ist.

Die nächste Urkunde, die uns vorliegt, ist von 1389. Wiederum liegt (seit 1373) ein Zeitraum von 16 Jahren dazwischen. Der Komthur zu Danzig, Wolff von Zülenhart (Zolnhart) verleiht auf Geheiß des

Hochmeisters Conrad Zöllner von Rotenstein dem Edelen, lieben getreuen Manne Niclaus Weiher erblich alle Güter, so seine Vorfahren quitest und frigest besessen und auf ihn vererbt, erstlich die Erbvoigtei zur Lebemünde, so wie die Wassermühle zur Lebemünde, sodann freie Fischerei auf dem Sarpöker und Lebeschen See, soweit die Züge des Ordens gehen, mit kleinen Garnen, mit Kalißken, Klippen, Stacknetzen und Reusen, freie Fischerei in der salzen See d. i. in der Ostsee und am Strande nach Pomucheln, Lachsen, Aalen und allen Fischen, die im Meere gefangen werden, den dritten Theil aller Güter, so zur Lebemünde stranden mit der Verpflichtung, alle gestrandeten Gütern zu beaufsichtigen, den Melnitzschen See mit dem Bache, der in dem Lebischen See fließt, ferner ein Wehr im fließenden Wasser, das man die Lebe nennt; von jedem Boote, das in die salze See läuft und von jeder Reise zwei Pomucheln; vier freie Hufen zur Lebemünde, auch alle die Wiesen, so die Weihers von Alters her daselbst gehabt haben; in dem Holze (Wald) genannt Turse *) und Lebischem Felde die Jagd, auch freies Brenn- und Bauholz; etliche Zinsen, so die Weihers von Alters von etzlichen Häusern und Gärten zu Lebemünde beziehen; ferner für die Verpflichtung, einen Bären (Eber) und Bullen zu halten, die Berechtigung alle Schweine und Kühe ohne Hirtenlohn vor die Hirten zu treiben; die Gasse zur Lewinburg von dem Schlosse bis an das Danziger Thor samt allen Zinsen, so die Weihers von etzlichen Häusern und Aeckern daselbst beziehen.

Von dieser (dritten) Urkunde sind nur einfache Abschriften späterer Bestätigungen, Uebertragungen und Beglaubigungen vorhanden. Sie tragen sämmtlich das Datum: Danzig am Sankt Jürgenstage des heiligen Martlers (Märtyrers) 1421. Das Jahr ist offenbar falsch abgeschrieben. Denn am 23. April, dem Tage des heiligen Georg 1421 war Walter von Merheim Komthur zu Danzig und Michael Küchmeister von Sternberg Hochmeister. Die Verleiher, der Komthur Wolff von Zülenhart (Zolnhart) und der Hochmeister Konrad Zöllner von Rotenstein lagen längst im Grabe. Der eine Unterschriftszeuge hieß nicht Bernhold Münchhausen Komthur, sondern Gerholt Monch, Hauskomthur zu Danzig. Der sonst sehr brave und

*) Turse heißt noch heute der südlich von Leba gelegene Wald; er soll von Auerochsen, die früher hier gehauset, den Namen führen.

gelehrte Brüggemann, der gleichfalls das Jahr 1421 nachschreibt, kann die Urkunde nur oberflächlich gelesen, aber nicht geprüft haben*).

Die Urkunde selbst aber ist für die Entwickelung von Lebemünde von Bedeutung. Zum ersten Mal wird die Ostsee erwähnt und wir erfahren, daß die Besitzungen der Herrn von Weiher, als der Erb- und Gerichtsherren von Lebemünde sich von dem Städtchen Lebemünde bis zum Strande der Ostsee hin erstreckt haben.

Das Wappen, welches der Stadt Lebemünde vom Orden verliehen ist, ist ein schwimmender Greif mit einem Störschwanz und einem aufrechtstehenden Kreuze. Auch dies Wappen ist bedeutungsvoll. Der Deutsche Ritterorden hatte den größten Theil der Länder des mit dem letzten Herzog von (Ost-) Pommern Mestwin II. erloschenen Greifengeschlechts durch sein gutes Schwert, durch Kauf und Tausch erobert. Im äußersten Nordwesten seines neuen links der Weichsel belegenen Gebiets, welches er, wie alle seine Vorgänger in der Landesherrschaft, Pommern nannte, gründete er an dem Gestade der Ostsee und an der Scheide mit Westpommern (oder Wenden, Cassubien und Slavien, seitdem aber ausschließlich Pommern genannt) ein kleines Städtlein Lebemünde genannt und gab diesem nur von Fischern, kleinen Handwerkern und Krämern bewohnten Orte das Symbol der alten Pommerschen Macht und Herrlichkeit, den Pommerschen Greifen und zum Zeichen, daß seine Macht nicht nur das Festland beherrschte, sondern auch über das Meer hinaus sich erstreckte, den Greifen im Wasser schwimmend und mit dem christlichen Kreuz auf dem Rücken.

*) Während des Drucks haben wir zwei Original-Urkunden auf Pergament mit angehängtem Wachssiegel ermittelt; sie befinden sich im Besitze des Rittergutsbesitzers Herrn von Strantz auf Neuhof bei Leba; sie sind beide vom König von Polen Wladislaus IV. vollzogen. Die eine offenbar die ältere, vollzogen zu Warschau am 26. Juni 1637, transsumirt und confirmirt auf die Bitte des Edlen Ernst Weiher die Orginal-Handfeste. Die zweite, offenbar die spätere mit ganz verwittertem Datum, transumirt und confirmirt auf die Bitte des Edlen Ernst Weiher nicht die Original-Handfeste, sondern ein Transsumt und Vidimus derselben angefertigt vom Notar Albert Niger zu Danzig im Jahr 1560. Beide polnische Pergamente enthalten das Jahr 1421. Also auch polnische Pergamente, die sich sonst durch vorzügliche Sauberkeit und Genauigkeit vor den oft ganz verwerflichen Pommerschen Pergamenten vortheilhaft auszeichnen, auch sie enthalten Irrthümer.

Bald nach Bewidmung des Weichbildes Lebemünde mit städtischen Rechten und Freiheiten erhob sich „den Seelen zum Trost und zur Stärkung des Glaubens an den Erlöser" eine christliche Kirche, die dem Schutzpatron aller Seefahrer und Fischer, dem heiligen Nicolaus gewidmet wurde. Beim Untergange Lebemünde's im Jahre 1570 wurde auch die Skt. Niclas-Kirche zerstört und nur wenige Mauer-Trümmer auf den Ruinen von Alt Leba erinnern an das verschwundene Gotteshaus.

Daß die kleine Stadt Lebemünde wirklich untergegangen und an einer andern Stelle eine neue Stadt mit Namen Leba auferbaut ist, beweisen nicht nur die Ruinen der Kirchen-Mauer am Seestrande und das Schusterprivilegium von 1639, sondern auch einige amtliche Berichte des Oberhauptmann der Lande Lauenburg und Bütow, Herrn von Somnitz an den großen Kurfürsten. So heißt es

1. in dem Berichte vom 12. Juli 1662:
„An dem strande, wodurch der Leba Strom fleußt, seindt viele „hohe sandt-berge, so von dem insonderheit Westen vndt Nord-„Westen winde immer zu nach diesem strom getrieben vnd geiaget „werden. Vor diesem hatt daß Städelein Leba an diesem strande „an einer seiten deß stromeß gelegen, ist aber mitt dem von „diesen sandt-dünen kommendem sande bewehet auch zuweilen „von dem hereindringenden meere überschwemmt worden. Es „steht an selbigem Ort, da das Städelein für diesem gelegen, „annoch ein stück von der Kirchenmauer etwa drei man hoch, „so itzo ganz bloß stehet, für einem halben Jahre aber ganz mitt „sande bedecket gewesen."

2. in dem Berichte vom 2. September 1684:
„Durch den Sandt ist nicht allein vor alters die weit berühmte „Haafen vnd Stadt Leba zu Grunde gegangen, sondern derselbe „hat auch von Zeiten zu Zeiten auff eine Meil weges Holtz „weggenommen, daß hernacher mit der wilden See oder Meer überschwemmt ist."

3. Ferner heißt es in einem gleichzeitigen Berichte des Herrn von Natzmer, dem die Jurisdiction und Inspektion über Leba übertragen war, „die Wassergefahr vndt der Untergang eines „gantzen Orthes, bevorauß da Vns noch die Vorigen rudera „vndt der Weichsel Exempel vor Augen stehen, zu verhüten,

„können von einem Vnpartheyschen zur privato interesse nicht „gedeutet werden."

Nachdem wir die Gründung und Bewidmung der drei Städte Lauenburg, Bütow und Lebemünde dargestellt haben, wollen wir die innere Verfassung dieser drei Städte im Zeitalter der Kreuzritter betrachten. Wir besitzen nur die Willkühr der Stadt Lebemünde von 1377, von der wir nicht einmal mit völliger Sicherheit behaupten können, daß sie aus der Ordenszeit herrührt*) und außerdem nur zerstreute Trümmer, gelegentliche Andeutungen in Urkunden über sonst fremdartige Gegenstände.

Nach der Gründung stand an der Spitze jeder Stadt der Schultheiß zugleich als oberste richtende und verwaltende Behörde im erblichen Besitze seines Amtes und mit gewissen Vorrechten begabt. Mit der steigenden Bevölkerung stieg das Ansehn und die Macht des Erbschultheißen und er behielt nur die richterliche Gewalt. Die Verwaltung der Stadt und des städtischen Gemeinwesens wurde einem wählbaren Bürgermeister übertragen. Die oberste richterliche Würde und der Vorsitz im Rathe zu Lebemünde wurde dem Edelen Diderich Weiger, der das noch heute im Kreise Lauenburg blühende Geschlecht von Weiher fortpflanzte, als eine Erbvogtei vom Landesherrn dem Hochmeister Winrich von Kniprode erblich verliehen.

Dem Erbschultheißen zur Seite standen 8 bis 10 Schöppen welche den Schöppenstuhl bildeten, das „gehegte Ding der Stadt" hießen, an einem bestimmten Tage in der Woche, am Gerichtstage oder Dingstage im Dinghause sich versammelten und auf der Dingbank sitzend das Recht hegten. Der Stadtschultheiß hatte nur die niedere Gerichtsbarkeit für sich und einen Antheil, den dritten Theil, an den Strafgefällen (Brüchen, Bußen); die höhere Gerichtsbarkeit übte er mit den Schöppen im gehegten Ding; die höchste Gerichtsbarkeit hatte sich der Orden als Landesherr vorbehalten.

Die städtische Gerichtsbarkeit erstreckte sich über das ganze Weichbild der Stadt und zugleich über die ganze Stadtfreiheit, also über alle in ihr liegende Dörfer und Höfe. Ob neben dem Stadtschultheißen noch ein besonderer (judex libertatis) Richter der Freiheit d. h. des äußern Stadtbezirks im Ding gesessen hat, wie in Kulm und in andern Preußischen Städten, haben wir nicht ermitteln kön-

---

*) Vergl. Urk.-Samml. II. H. Nro. 2.

nen. Im Weichbilde der Stadt **Bütow** ließen sich nicht nur Deutsche als Bürger nieder, sondern als Besitzer von Höfen im Bürgerfelde auch cassubische **Panen** (eingeborne Edelleute) z. B. Wussow, Brüskow, Eidiro, Nitze aus Trzebetka; sie traten nicht unter die Gerichtsbarkeit der Stadt, sondern des Pflegers. Wenn Auswärtige im Weichbilde der Stadt Unfug erregten, sich gegen die Ordnung und Sicherheit vergingen und auf handhaftiger That ergriffen wurden, so verfielen sie der Strafgewalt der Stadt und wurden nach Stadtrecht gerichtet. Wenn aber Einheimische außerhalb des Stadtgebiets Verbrechen begingen, so verfielen sie der Strafgewalt des Landrichters und wurden nach Landrecht gerichtet.

Der Schultheiß und die Schöppen verwalteten auch die freiwillige Gerichtsbarkeit. Vor ihnen mußten alle im Weichbilde der Stadt liegenden Häuser, Gärten, Aecker, Wiesen und Höfe bei Besitzveränderungen aufgelassen, alle letztwilligen Verordnungen, Vermächtnisse, Erbverbrüderungen, alle Schicht- und Theilungssachen verlautbart, Schuld- und Pfandbestellungen, Zinsverpflichtungen, Vormundschafts- und Waisen-Angelegenheiten und überhaupt alles verhandelt werden, was privatrechtliche Verhältnisse berührte und einer gerichtlichen Festsetzung oder Bekräftigung bedurfte. Es erschienen beide Theile in Person vor Richter, Schöppen und gehegtem Ding zu rechter Dingstatt und verlautbarten ihre Willensmeinung, die zu fortdauernder vollständiger Rechtsgültigkeit in das Schöppen- oder Stadtbuch eingetragen ward. Die Schöppenbücher des Städte Lauenburg und Bütow sind in den Feuersbrünsten, welche die Rathhäuser in Asche legten, verbrannt. Von dem Stadtbuche der Stadt Lebemünde sind noch einzelne Aufzeichnungen als Trümmer gerettet.

Vor Richter, Schöppen und gehegtem Ding wurden alle **Strafsachen** verhandelt und die Strafurtheile gesprochen. In Fällen, wo auf **Tod**, **Hals** und **Hand** und ähnliche peinliche Strafen erkannt wurde, mußte in Lewinburg der Komthur aus Danzig oder sein Bevollmächtigter und in Bütow der Pfleger gegenwärtig sein und den Vorsitz führen; der Urtheilsspruch konnte erst nach eingeholter Bestätigung des Hochmeisters als Landesherrn vollstreckt werden.

Dem Bürgermeister zur Seite standen die Rathmannen. Der Bürgermeister und die Rathmannen bildeten den eigentlichen Vorstand der Stadtgemeine; sie verwalteten selbstständig das gesammte städtische Gemeinwesen; sie handhabten die Polizei und hielten die Ordnung in

der Stadt aufrecht. Jährlich wechselnd wurden sie von der Bürgerschaft gewählt und in Lewinburg vom Komthur zu Danzig, in Bütow vom Pfleger bestätiget. Der Bürgermeister konnte nach jährlich erneueter Wahl sein Amt viele Jahre nach einander verwalten und hatte zu seiner nächsten Umgebung im Amte einen Kumpan. Der Bürgermeister und die Rathmannen traten in den Rathsversammlungen als Rath der Stadt auf und erließen ihre Verordnung und Beschlüsse mit den Worten beginnend: „Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt u. s. w." Sie setzten mit Zuziehung der Schöppen den Preis der Lebensmittel und deren Maaß und Gewicht nach dem Verhältnisse der Getreidepreise fest und wer von den Bäckern, Fleischern, Höckern u. s. w. ihren Bestimmungen nicht gehorchte, dem entzogen sie das Bürgerrecht und verboten die Stadt. Sie führten die Oberaufsicht über die Innungen der Handwerker, sie gaben den Innungen ihre Willkühren oder Ordnungen, bestätigten die Gewerks-Aeltesten, erschienen in den Versammlungen der Gewerke und übten das Strafrecht, wenn Unordnungen vorfielen. Sie hatten die polizeiliche Oberaufsicht über Alles, was die städtische Sicherheit betraf; sie handhabten die Feuer-, Sitten- und Gesundheitspolizei und sorgten für die Sicherheit und Reinlichkeit der Märkte und Straßen. Wer sich dem Rath ungehorsam bewies oder sich seinen Anordnungen widersetzte, wer den Rath, die Schöppen, ehrbare Leute, Frauen oder Jungfrauen in Schankhäusern oder sonst übel beredete und dessen durch zwei Biedermänner überführt wurde, den strafte der Rath mit Geldbuße oder Einsperrung ins Gefängniß. Körperliche Züchtigung war kein Strafmittel. Gar strenge strafte der Rath zu Lebemünde die Verläumder und Ehrenschänder; er sperrte sie in das Gefängniß, ließ sie einen Besen über den Markt tragen und verwies sie aus dem Weichbilde der Stadt. Mit Gewehren, Spießen, ungewöhnlichen und heimlichen Waffen durfte Niemand weder bei Tage noch bei Nacht auf der Straße oder in Wirthshäusern sich blicken lassen; er verlor sie und mußte Buße entrichten. Wer nach der Glocke, die zur Nachtruhe läutete, mit Waffen auf der Straße betroffen wurde, verlor die Waffen und das Bürgerrecht. Wer seinem Nachbarn, der von bösen Buben überfallen wurde, auf das Geschrei nach Hülfe die Hülfe versagte, verlor das Bürgerrecht.

Die Einnahmen der drei Städte bestanden in einem Antheile an den Strafgefällen, in den Gebühren für Gewinnung des Bür-

gerrechts, in einem Antheile an den Zinsen der Fleisch-, Brod-, Kauf-, Gewand- und Schuhbänken, in den Pächten, die aus der Verpachtung der städtischen Aecker, Wiesen und Vieh-Weiden in die städtischen Kassen flossen, und in einer Vermögenssteuer, weshalb jede Stadt ihre Bürger in drei Ordnungen je nach der Größe des Vermögens eintheilte.

Von den Städten gehen wir zu den Dörfern über. Hier müssen wir die Gebiete des Voigts zu Lewinburg und des Pflegers zu Bütow besonders betrachten, weil sie mannigfache Verschiedenheiten darbieten.

Die Gründung, Bewidmung und Verfassung der Dörfer aus dem Gebiete des Voigts zur Lewinburg erfahren wir aus ihren Handfesten, von denen uns 16 aufbewahrt und in der Urkunden-Sammlung nach ihrem Wortlaute oder wesentlichen Inhalte abgedruckt sind. Als Stifter der Dorfgemeinen tritt allein der Komthur zu Danzig auf, der die Handfesten fast sämmtlich in Lewinburg und nur wenige in Danzig ausfertigte. Sämmtliche Dörfer sind zu culmischem oder zu deutschem culmischem Rechte ausgethan.

An die Spitze eines jeden Dorfes wird ein Schultheiß gesetzt, welchem das Schultheißenamt erblich verliehen wird. Er erhielt zur Verwaltung seines Amts den zehnten Theil der ganzen Dorfsfeldmark frei von allen Abgaben, die Dorfsgerichtsbarkeit und den dritten Theil von den Gerichtsgefällen. Ausgenommen von seiner Gerichtsbarkeit sind die Straßengerichte, die der Orden seiner Herrlichkeit vorbehielt, die Lehnleute und alle Leute undeutscher Zunge, welche vom Komthur zu Danzig oder in dessen Auftrage vom Voigt zu Lewinburg gerichtet wurden. Bisweilen erhielt er die Kruggerechtigkeit und mußte dafür eine Preußische Mark und 10 Hühner an das Ordenshaus in Danzig abliefern. Dem Orden diente er mit einem Sommerling d. h. einem leichten Pferde und mußte einen Platendienst leisten d. h. einen Kriegsdienst zu Pferde in leichter Rüstung. Der Orden behielt sich die höhere Gerichtsbarkeit, zwei Theile von allen Gerichtsgefällen, alle Erze, Mühlen und in der Regel auch die Krüge vor. Die polnischen Eingebornen, die Cassuben und alle Leute undeutscher Zunge standen unter dem besondern Schutze des Ordens, nur wenn sie innerhalb der Dorfgränzen von den Dorfseinwohnern auf handhaftiger That bei Verübung eines Verbrechens sich ergreifen ließen, wurden sie von dem Dorfschultheißen in Gegenwart des Voigts

zur Lewinburg nach Landrecht gerichtet. Die Einwohner des Dorfs erhielten zur ersten Einrichtung ihrer Wirthschaft, zur Erbauung ihrer Hofstätte und Bestellung ihrer Aecker drei Freijahre. Nach Ablauf der Freijahre mußten sie von jeder zinshaftigen Hufe an das Ordenshaus in Danzig 5 bis 15 Preußische Scot, oder einige Pfennige Preußischer Landesmünze, sowie zwei Hühner abliefern, ferner an den Pfarrer des Kirchspiels, dem sie zugewiesen waren, von jeder zinshaftigen Hufe 1 Scheffel Roggen und einen Scheffel Hafer als Meßkorn, endlich an den Landesbischof, den Bischof von Cujavien, jährlich als Zehnten eine Firdung Preußischer Landesmünze entrichten. Diese Abgaben waren wahrlich so geringfügig, daß der Deutsche Ritterorden sich durch Gründung der Deutschen Dörfer ein unvergängliches Denkmal seiner segensreichen Herrschaft gesetzt hat.

Ebenso segensreich, ja noch viel bedeutender für die Landeswohlfahrt wirkte der Orden im Gebiete des Pflegers zu Bütow, das dem Hochmeister zur Bestreitung seines fürstlichen Haushaltes angewiesen war. Unläugbar hat der Orden, als er das Land Bütow käuflich erwarb und im Laufe der Zeit durch Ankauf vergrößerte, eine slavische Bevölkerung und einige Wohnplätze vorgefunden. Doch hat er die allermeisten Dörfer insofern neu gegründet, als er ihnen durch eine Handfeste eine Verfassung gab. Die neuen Ansiedlungen erfolgten zu culmischem Rechte und zu Deutscher Wohnung d. h. mit Erhaltung voller persönlicher Freiheit zu freiem Erbe und Eigenthum nur gegen mäßige Zinsen und Dienste. Eine Leibeigenschaft war dem Orden gänzlich fremd und die Erbunterthänigkeit entstand erst unter der nachfolgenden Herrschaft der Herzöge von Pommern. Der Bauernstand genoß unter dem gütigen und milden Scepter der Deutschen Ritter die größten Wohlthaten. Die Vergabungen geschahen in folgender Weise: Ein treuer, zuverlässiger oder sonst tüchtiger Mann, er mochte ein Deutscher Einzögling (Hasse, Wolter, Rudnick) oder ein eingeborner Cassube (Wenko, Weyrach) sein, wurde mit einer umrittenen oder ausgemessenen Fläche Landes, mit einer bestimmten Anzahl culmischer Hufen als der Dorfsfeldmark erblich beliehen mit der Verpflichtung sie zu bebauen oder zu besetzen, d. h. Ansiedler heranzuziehen und in ein Dorf zu sammeln. Ueber das Maaß und die Art der Landvertheilung wurde ihm nichts vorgeschrieben. Er selbst erhielt für die erste Besetzung und zugleich als dauernden Lohn für seine Amtsgeschäfte

eine Anzahl von Freihuben (im Lewinburger Gebiete auch Haken genannt) je nach der Größe des Dorfes bald 2, bald 4, bald 6 Freihufen. Er wurde als die erste Obrigkeit des Dorfs eingesetzt. Das Gericht und Schulzenamt wurden ihm als ein veräußerliches und vererbliches Recht verliehen. Die Veräußerung war gestattet, jedoch an die Zustimmung des Pflegers gebunden, der das obrigkeitliche Amt dem neuen Besitzer neu verlieh, daher die Schulzen, ebenso wie die Müller und Kretzschmer (Krüger), die beim Verkauf ihrer Mühlen und Krügen einer gleichen Beschränkung unterworfen waren, Lehnleute genannt wurden, mithin ihre Besitzungen gleichsam als Lehen zu culmischem Rechte besaßen. Starb der Schulz ohne Erben oder hinterließ er untüchtige Erben, so verfiel das Amt an den Orden, der es an einen tüchtigen und zuverläßigen Mann neu vergab und die Erben anderweit absand. Bei der Gründung neuer Dörfer wurde jederzeit auch für das Seelenheil der Einwohner gesorgt und für den Pfarrer ein Widdem (Wohnung) mit 4 bis 6 Freihuben ausgesetzt. Die Abgaben, Dienste und Leistungen waren sehr mäßig; die Ansiedler erhielten zur ersten Einrichtung ihrer Wirthschaft, zur Erbauung ihrer Hofstätte und Urbarmachung ihrer Felder neun Freijahre. Nach Ablauf der Freijahre mußten sie jährlich zu Martini an das Ordenshaus in Bütow von jeder Hufe ½ Mark Preußische Pfennige und zwei Hühner abliefern und dem Pfarrer ihres Kirchspiels einen Scheffel Roggen, sowie einen Scheffel Hafer entrichten. Ein Bischofszehnte wird in keiner einzigen Handfeste erwähnt. Außerdem mußten sie von den herrschaftlichen Wiesen, die der Pfleger zur Nutznießung hatte, das Gras mähen und das Heu in das Ordenshaus nach Bütow fahren oder in die benachbarten Ordenshöfe von Tuchen, Damerkow und Wusseken abliefern. Der Schulz hatte in den Ordens- oder Amtsdörfern als Dorfsobrigkeit Zank und Streit zu schlichten, über Mein und Dein Gericht zu üben und außerdem die Zinsen und Abgaben von den Bauern zu erheben, einzuziehen, zu sammeln und an das Ordenshaus zu Bütow dem Pfleger richtig abzuliefern. Die Abgaben änderten sich, als die Dörfer gehörig besetzt waren, sie wurden nicht nur in Körnern (Roggen, Hafer und Gerste), sondern auch in Gelde abgeführt. Die Bauern waren kriegsdienstpflichtig. Fast in allen Handfesten wird der Platendienst erwähnt. Unter Plata wurde eine leichte Rüstung verstanden; sie bestand aus einem Brustharnisch, einem Eisenhut, Helm, Schild und

Speer. Platen hießen die Brustharnische im Gegensatze der Panzer oder ganzer Rüstungen. Die Besitzer der Schulzenhöfe mußten mit einem leichten Pferde (Sömmerling im Gegensatze der gepanzerten Streithengste) und mit leichten Waffen dienen und einige Dienstknechte mit Büchsen gestellen, nicht nur zu den Heerfahrten oder Kriegsreisen außerhalb des Landes Bütow, sondern auch zu den Landwehren, zur Vertheidigung des Landes und Hauses Bütow; cum uno spadone (Wallach) et armis levibus, quod vulgariter dicitur ein Platendienst, deservire tenentur. Eigenthümlich war die Abgabe des Starosten oder Schulzen des von eingeborenen Cassuben bewohnten jedoch zu culmischem Rechte und zu Deutscher Wohnung ausgegebenen Dorfes Oslaw-Damerow; der Starost mußte Heu zur Jagd liefern. Das Heu diente zur Fütterung der Jagdpferde des Pflegers zu Bütow und der eingefangenen Hirsche, die im hochmeisterlichen Thiergarten gehegt wurden. Die Hochmeister besuchten gar nicht selten ihre Burg in Bütow und vertrieben ihre Zeit nach Vollführung ihrer Amtsgeschäfte mit dem Jagdvergnügen. Nach dem Halali ergötzten sie sich im Rempter des Schlosses zu Bütow am fröhlichen Mahle und letzten ihren Gaumen mit perlendem Weine und Bären-, Wild- und Hirschbraten. In der Speisekammer des Schlosses fand der Hochmeister Bären-, wildes Schweine- und Hirschfleisch stets vorräthig.

Als unzweifelhaft können wir annehmen, daß die große Masse der ländlichen Bevölkerung, welche der Orden vorfand, in beiden Landen Lauenburg und Bütow überwiegend undeutscher Junge war. Slaven, Wenden und Cassuben bewohnten vorzugsweise die Landstriche, deren Geschichte wir schreiben. Im Gebiet des Voigts zur Lewinburg erhielt sich die slavisch-cassubische oder polnische Bevölkerung viel länger und reiner als im Gebiete des Pflegers zu Bütow. Die Deutsche Ansiedelung zog sich fast ausschließlich in die Deutschen Dörfer. Im Lande Lauenburg war die bei weitem größte Fläche in den Händen des eingeborenen Adels und die Hintersassen der cassubischen Panen redeten die Sprache ihrer Herren. Im Lande Bütow war die bei bei weitem größte Fläche Eigenthum des Ordens, der mit unermüdlichem Eifer die vielen undurchdringlichen Urwälder, die nur den Bären und wilden Schweinen zum Aufenthalte dienten, lichtete und das der Kultur abgewonnene Land an Deutsche Ansiedler vergab. Die Zahl der vom Deutschen Ritterorden gegründeten Deutschen Dörfer

ist weit größer in Bütow als in Lauenburg. Die einheimische cassubische Landbevölkerung wurde aber vom Orden nicht verdrängt auch nicht unterdrückt, im Gegentheil besonders liebreich in Schutz genommen und ausschließlich unter seine Gerichtsbarkeit gestellt. Doch vermischte sich der Cassube mit dem Deutschen, der Deutsche mit dem Cassuben; der Cassube nahm ohne Zwang Deutsche Sitten an, erlernte die Deutsche Sprache und bewies sich so dankbar gegen seine gütige Deutsche Landesherrschaft. Wahrlich nicht genug können wir auch hier die Weisheit und väterliche Fürsorge des Ordens rühmen. Mit seinem tapfern Glaubensschwert und Glaubensmuthe hatte er sich hier im äußersten Nord-Westen eine neue Herrschaft erkämpft; er schlug die durch göttliche Fügung ihm anvertrauten und unterworfenen Völker nicht zu Boden, er rottete die einheimische Bevölkerung nicht aus; nein — er suchte sie zu bilden, aus der Rohheit herauszureißen und als treue Unterthanen zu gewinnen. Er pflanzte die Keime Deutscher Bildung, er streute die Saat, die munter aufging und herrliche Blüthen trieb, doch durch den kalten Ostwind der kommenden Jahrhunderte verdorrte, bis sie in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts — es sind jetzt gerade zweihundert Jahre her — von Neuem wieder erwachte.

Der einheimische L a n d a d e l erfreute sich gleichfalls vieler Wohlthaten der neuen Landesherrschaft. Offenbar zeigt er im Anfange eine feindliche Gesinnung. Wir haben in den vorigen Abschnitten erzählt, daß zur Zeit des letzten Herzogs von Pomerellen, Mestwin II. und nach seinem Ableben die Großen des Landes unter Führung des Palatin von Danzig des Grafen Swenza auf die Nachfolge einwirkten; wir haben gesehen, wie sie den Herzog Przimislaw von Polen zu ihrem Oberhaupt erwählten, wie sie den Herzog Wladislaus Loktinek zu ihrem Beherrscher ein- und absetzten; wie sie den König von Böhmen Wenzel I. annahmen und nach der Ermordung Wenzels II. so wie nach Verjagung Loktineks den Markgrafen von Brandenbuig ins Land riefen. Den Deutschen Ritterorden haben sie nicht gerufen; der Orden kam auf den Ruf ihres abgesetzten Herzogs Wladislaus Loktinek und erkämpfte das Land mit dem Schwerte. Der Adel konnte den neuen Landesherrn mit aufrichtiger Freude nicht begrüßen; er verlor seine einflußreiche Stellung, die er am Hofe des schwachen Mestwin II. einnahm, er fiel herab von seiner Höhe in die Gewalt eines ihm fremden Siegers, er kannte dessen Sprache, Sitten und Gewohn-

heiten nicht; er mußte sich ergeben und in sein Schicksal fügen. Auch im Gebiete von Lewinburg saßen mächtige Barone. So erfahren wir aus der Verschreibung von 1284 über Reschzino und Kodutow (Godentow) daß der Herzog Mestwin II. diese Güter dem Edeln Bozei verkaufte nach heilsamen Rathe seiner Barone. (de salubri nostrorum baronum consilio).

Im Gebiete des Voigts zur Lewinburg war der Landadel besonders mächtig und mit großem Grundbesitz ausgestattet. Viel weniger begütert und sogar dürftig war der Landadel in Bütow.

Von den größeren Adelsgeschlechtern, die im Lande Bütow saßen, ist wol kein einziges mehr vorhanden. Die Familie von Pomeiske (Pomeiske, die Hirsche; sie führen im Wappen einen Hirsch), die seit 1390 auf dem gleichnamigen Gute und auf Georgendorf (Gersdorf) gewohnt, und durch viele ihrer Mitglieder das Amt eines Landrichters verwaltet, ist ausgestorben. Der letzte seines Namens und Stammes war der im Jahre 1786 zu Riesenburg in Preußen verstorbene General-Lieutenant der Cavallerie und Chef eines Dragoner-Regiments Nicolaus Alexander von Pomeiske; er stiftete durch Testament vom 12. Mai 1785 ein Fideicommiß und legte dem jedesmaligen Besitzer des Gutes Groß Pomeiske die Verbindlichkeit auf, neben seinem eigenen Namen auch den Namen und das Wappen derer von Pomeiske zu führen*).

Die Besitzer von Jassen, Nikel und Bartusch, welche dies Gut (damals Gessyna genannt) vom Hochmeister Winrich von Kniprode im Jahre 1365 erhielten, sind verschollen und von ihren Nachkommen ist keine Spur zu entdecken. Der Ritter Kasimir von Tuchom, der die Herrschaft Tuchim besessen und über zwei Quadratmeilen beherrscht hat, ist von der Schaubühne der Welt abgetreten ohne bekannte Nachkommen zu hinterlassen. Nach einer Sage soll er zum Geschlecht derer von Putkammer gehören. Ist diese Sage richtig — wir haben keine Beweise dafür oder dagegen — so blüht sein Geschlecht noch heute in den Kreisen von Rummelsburg und Stolp und auch der zeitige Landrath von Rummelsburg von Puttkammer auf Cremerbruch, sowie der zeitige Landrath von Bütow von Puttkammer auf Klein Gustkow zählen zu diesem alten Geschlecht. Doch leiten

*) Der gegenwärtige Fideicommißbesitzer von Groß Pomeiske ist der Gutsbesitzer von Schwerdtner-Pomeiske im Königreiche Sachsen.

die Puttkammers ihre Abstammung vom Palatin von Danzig und Kanzler von ganz Pommern, dem Grafen Swenza her und es ist nicht unmöglich, daß der Ritter Kasimir von Tuchom zum Geschlecht der von Puttkammer gehörte und entweder in gerader oder in der Seitenlinie mit dem Grafen Swenza blutsverwandt war. Nachkommen des ersten Besitzers von Moddrow, Heinrich Rosen, werden noch im sechszehnten Jahrhundert in Lehnbriefen als Antheilsbesitzer von Moddrow erwähnt, seitdem aber verschwinden sie gänzlich.

Von den einheimischen uralten cassubischen Adelsgeschlechtern aus dem Gebiete von Lewinburg sind noch heute viele Mitglieder vorhanden, wenngleich nicht alle mehr im Kreise Lauenburg mit adlichen Gütern angesessen sind. Wir nennen die Geschlechter Prebentow, Tauenzin (Towenzin), Rerin, Lettow, Grella, Jatzkow, Goddentow, Chmilinski, Lantow, Chinow, Kosse, Lissow, Belstow, Schwichow u. a.

Die Familie von Malschitz, die durch viele ihrer Mitglieder das Amt eines Landrichters verwaltete, verschwindet im sechszehnten Jahrhundert und scheint ausgestorben zu sein. Das alte Geschlecht der Weiher, welches zuerst 1373 urkundlich auftritt, ist eingewandert und stammt aus dem Frankenlande. Das alte Geschlecht der Pirch, das zuerst 1340 auftritt, ist eingewandert und stammt aus dem Böhmerlande. Das alte Geschlecht der Somnitz, das erst zu herzoglicher Zeit im sechszehnten Jahrhundert unter Barnim XI. in Lauenburg auftritt, ist aus Pommern eingewandert.

Seine Güter besaß der einheimische cassubische Landadel zu polnischem Rechte oder zu polnischem Ritterrecht. Das polnische Recht galt allgemein in ganz (Ost-) Pommern oder Pomerellen; es hatte seinen Ursprung ohne Zweifel aus Polen und zur Zeit der polnischen Beherrscher Eingang gefunden. Hauptsächlich übte es seinen Einfluß auf die Gerichtsverhältnisse. In vielen Urkunden heißt es: „Unsir Polenschen lüte, die sal niemand richten denn wir adir unsir brüder." Alle neue Unterthanen undeutscher Junge standen unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der neuen Landesherrschaft und wurden nach polnischem Rechte gerichtet. Der Geist und Inhalt desselben ist uns nicht aufbewahrt. Sehr häufig werden in Urkunden des Adels polnische Rechte genannt und darunter verschiedenartige Leistungen, Abgaben und Dienste verstanden. Unter ihren besonderen Benennungen kommen im Anfange der Ordensherrschaft vor:

1. Prowod, d. Führung, die Verpflichtung dem Landesherrn Dienstfuhren im Kriege und Wegweiser zu stellen.

2. Podwoda, d. h. Vorspann, Spanndienste für außerordentliche Boten und Gesandtschaften.

3. Natural-Abgaben an den Landesherrn, als: Ochsen, Kühe, Schweine und Schafe in bestimmter Anzahl von jedem Gute.

Im Allgemeinen führten die Abgaben die Benennungen in lateinischer Sprache angariae et perangariae, exactiones et servitia. Am vollständigsten finden wir die Abgaben in einer Urkunde des Herzogs Mestwin II. von 1285, worin er ein Gut freispricht ab omnibus exactionibus et solucionibus, quae sic vulgariter nuncupantur Naraz, Povoz, Prowod, Podwoda, Podworove, Poradene (Pflugsteuer) Stroza (Nachtwachen der Bauern auf den Adelshöfen, auch Geldabgabe zur Unterhaltung der Burgwachen) Bove, Vacca, Porco, Opole, Edificatione castri vel aliarum municionum, Mostne, Targove, Stanownic, ab urna mellis (Pfund Wachs) a solutione frumenti (Pflugkorn) falconem nec custodiant nec solvant, tentorium ducis non ducant nec farinam, a caniductoribus et canibus et ab equis.

Alle diese verschiedenartigen Leistungen und Frohnden werden in den Urkunden „polenschen Rechte" genannt d. h. Rechte des polnischen Landesherrn und Dienste des polnischen Unterthanen. Augenscheinlich leistete der Landadel diese Dienste nicht selber, sondern er ließ sie durch seine Hintersassen, oder die auf seinen Gütern angesessenen cassubischen Bauern leisten. Der Deutsche Ritterorden konnte aber diese schweren Lasten, die auf den in adlichen Gütern wohnenden cassubischen Bauern ruhten, nicht lange dulden. Aus seiner weisen Verwaltung blickte der Grundsatz durch, nach welchem er die Freiheit der Person und die Freiheit des Eigenthums zur Geltung brachte. Die s. g. polnischen Rechte mußten fallen; sie wurden abgelöset und in eine feste Geldabgabe umgewandelt. Hierbei verfuhr der Orden nicht gewaltthätig; sondern jede günstige Gelegenheit, namentlich die Besitzwechsel wurden benutzt, die Frohnden aus polnischer Zeit abzuschaffen und durch Deutsche Geldzinsen in sehr geringem Betrage abzugelten. Ganz neu verliehene Güter wurden ganz frei von den alten s. g. polnischen Rechten und auf Deutsches, Magdeburgisches oder Culmisches Recht ausgegeben. So wurde das Polnische Recht nach und nach durch das Deutsche Recht ganz und gar verdrängt. Am längsten

wurde die Ablieferung von Schweinen und Kühen noch aufrecht erhalten, doch endlich auch durch Umwandlung in Schweine- und Kuhpfennige abgelöst. Die Ablösung wurde gewöhnlich also ausgesprochen:

„Ouch sal man wissen, das man pflag zu geben von diesem „gute küe und swyn und andir Polensche Dynste, des sal derselbe „und syne erben und nachkomlinge vry syn ewiclich; davon sal uns „gefallen alle jar uf Martini eine Mark Pfennige vor kü und „vor swyn und vor gebüerliche arbeit und vor Polensche recht, das „uff demselbe gute han gehat wir und unsir brüder."

Neben dem landüblichem Polnischen Rechte bestand noch ein besonderes Polnisches Ritterrecht, ius polonicum militare. Die adlichen Besitzer solcher ritterlichen Güter mußten dieselben Kriegsdienste leisten, wie die Besitzer Deutscher oder culmischer Güter; sie waren aber frei von allen polnischen Diensten. So wurde 1362 das Gut Crampechowicz dem Pan Maczei von Malczicz zu polnischem Ritterrecht verliehen, desgleichen 1363 das Gut Sechlin dem Pan Woyczech mit folgenden Worten:

„und vorlien wir dem getruwen Stanislao Peter Woyczech und „Jacobo zcu polenschen ritterrecht unsir gut Sechlin, davon sie uns „dyenen salen glich andern guten lüten, dy dasselbe recht haben. „Ouch salen sy fry syn kü vnd swyn, do vor sy vns uff lichtmesse „dry mark gewonlicher muncze dises landes salen zcinsen."

Jeder Edelmann, er mochte reich oder arm, vornehm oder gering sein, hieß Pan d. h. gnädiger Herr. Doch wird unter dem Panen-Adel gewöhnlich nur der einheimische eingeborne cassubische Adel, nicht der eingewanderte Deutsche Adel verstanden. Im Lande Bütow lebten sehr arme Edelleute und ernährten sich nur kümmerlich vom geringen Ertrage ihrer Hufen, namentlich in Groß und Klein Gustkow in Czarn-Damerow, in Panen Stüdnitz, in Reckow und Trzebetke. In einem Zins- und Dienstregister von 1430 heißt es:

Item sint aldo Ochsen-Panen, dy haben viij. dinste, iclicher dinet mit eynem pferde.

Unter Ochsen-Panen sind wahrscheinlich solche cassubischen Edelleute zu verstehen die nur Ochsen nicht Pferde zum Angespann und zum Kriegsdienst nur ein Reitpferd gehabt haben.

In allen Handvesten des Ordens über adliche Güter, die zu Deutschem, culmischem oder magdeburgischem Recht ausgegeben wurden, finden sich die Verpflichtungen: Burgen zu brechen, zu bessern und zu bauen, ferner Kriegsdienste zu leisten, zu Landwehren (Landesvertheidigung) und zu Heerfahrten (Kriegsreisen, Angriffskriegen.)

Das Recht, welches der Orden einführte war das in Preußen übliche culmische Recht. Es ist entstanden aus dem Privilegium culmense, welches der Landmeister Hermann Balk am 28. Dezember 1233 der Stadt Culm bei deren Gründung ertheilte und auf die Stadt Thorn ausdehnte. Als das Original der culmischen Handfeste verbrannte, wurde es vom Statthalter des Ordens, Eberhard von Sayne erneuert und diese erneuerte culmische Handfeste vom 1. Oktober 1251, ursprünglich nur für die Städte Culm und Thorn gegeben, wurde das Grundgesetz für alle neu gegründeten Städte im ganzen Ordensgebiete in Preußen *). Obwohl nach seiner Entstehung, seiner eigentlichen Bestimmung und Verfassung ein Stadtrecht, wurde es später nach und nach auf Dorf und Land übertragen und zugleich ein viel verbreitetes Landrecht, indem der Orden neu gegründete Dörfer und Güter damit bewidmete. Von den Deutschen Ansiedlern wurde es gerne angenommen. Denn es hatte Erblichkeit und Eigenthum des Grund und Bodens nebst der persönlichen Freiheit der Besitzer zum Gegenstande **). Seine Quellen sind das Magdeburgische, das Flämingsche und das Freibergsche Recht, das erste im Civil- und Criminalrechte, das andere im Erb- und ehelichen Güterrechte und das dritte im Bergwerksrechte. Als Probe geben wir aus der culmischen Handfeste von 1251 folgende Stelle:

Denselben unsirn Bürgern virkaufen wir ire Gut, da sy von unsem Huse haben, das bekenntlich ist, zu Vlemischem Erbe ihn und iren Erben beiderley Geschlechts mit allem Nutze ewiclich vri czu besitzen.... Den Bürgern, die von unsem Huse beerbet syn, haben wir ouch die Vrihet geben, daß sie ir gut virkeufen

*) Der s. g. alte Culm oder alte Colm ist nur eine Deutsche Uebertragung. Das alte Culmische Recht — ius culmense, privilegium culmense — ist in lateinischer Sprache verfaßt und häufig abgedruckt, so bei Lucas David Buch 4 S. 868 ff. Dogiel Cod. diplom. Polon. Tom IV. p. 21—24 von Baczko Th. I. S. 379—388.

**) Vergl. Lette in Rottecks neuestem Staatslexikon. Das neueste Gesellschaftslexikon von Wagener hat sich mit diesem Gegenstande noch nicht befaßt.

megen, das sie besitzen von unsem Huse, solchen Luten, die unsem Huse wol fugen, so das jene, die das gut koufen, das Gut von unsirn Brüdern haet entpfan, und unsem Huse zu demselben Rechte und zu demselben Dienste pflichtic syn, das uns jene thun sollen, darum zu thune, unde wir sollen es jenen lihen ane allirli widdersprache.... Ouch setzen wir, das iczlich Mensche von unsem Huse Erbe habende unsen Brudern järlich uff Martini davon Gelde einen Cölmischen Pfennig adir davor vief cölmische und zwei Mark Gewicht Wachses, in Herrschaft Bekenntniß unde in zeichen, daß er syn Gut habe von unsem Huse und unsem Gerichte undirtan sal wesen unde wir saln in gunstlich enthaltend widder die ime Unrecht thue, unse Hülfe.

Alle richterlichen Erkenntnisse und Strafurtheile mußten nach Magdeburgischem Rechte gesprochen werden. Dasselbe verlor nach und nach seinen Namen und wurde durch das neue sich bildende culmische Recht ganz verdrängt. Sowie in den Städten der Stadtschultheiß und die Stadtschöppen im gehegten Ding an rechter Dingstatt zu Gericht saßen und in den Deutschen Dörfern der Dorfsschultheiß bisweilen unter Zuziehung der Dorfschöppen das Recht hegte, so saßen im Landding der Landrichter und die Landschöppen. Ein Landding war in Bütow wie in Lewinburg. Der Landrichter und die Landschöppen wurden vom angesessenen Adel gewählt und zum Gerichtshof über den Landadel eingesetzt. Wohin seine gescholtenen Urtheile verwiesen waren, haben wir nicht ermitteln können. Die gescholtenen Urtheile der drei Städte Bütow, Lewinburg und Lebemünde waren nach Culm verwiesen. Die Stadt Culm war im Beginne der Ordensherrschaft zur Hauptstadt des ganzen Landes auserkoren, mußte aber im Jahre 1307 diese Ehre an die Marienburg abtreten, behielt dagegen ihre Macht in Rechtssachen bei. Die Stadtrichter und Stadtschöppen in Culm bildeten den obersten Gerichtshof für alle Städte; sie entschieden über alle gescholtenen Urtheile (Appellationen) und ertheilten auf rechtliche Anfragen Bescheide. Durch ihre Aussprüche und durch die Satzungen der Hochmeister wurde das Stadt- und Landrecht, welches nach der Stadt Culm allgemein das culmische Recht hieß, sehr ausgebildet, weiter entwickelt, vervollkommnet und von Jahrhundert zu Jahrhundert verbessert. Ein Rechtsinstitut des alten Colm hat sich bis auf den heutigen Tag in unsern Landen erhalten, das ist die culmische eheliche Gütergemein-

schaft, freilich durch den spätern Einfluß des falsch verstandenen Römischen Rechts sehr verunstaltet *).

Verschieden von dem Magdeburgischen Rechte, welches in seinen Bestimmungen über das Civil- und Criminal-Recht, sowie über das Gerichtsverfahren vollständig in das culmische Recht aufgegangen war, bildete sich ein neues besonderes Magdeburgisches Recht neben dem allgemeinen Land- oder culmischen Rechte. Alle Städte, Dörfer Schulzenhöfe und Edelhöfe, die mit culmischem Recht begabt waren, hatten in ihren Gerichtsverhälnissen das alte Magdeburgische Recht und mußten nach diesem, welches, wie gesagt, vollständig unter- und in das allgemeine culmische Recht auf- und überging, in allen Rechtssachen verfahren und entscheiden. Das neue Magdeburgische Recht trat erst unter den Hochmeistern Dieterich von Altenburg und Heinrich Dusemer von Arffberg in Gebrauch und nur bei neuen Verleihungen adlicher Güter an eingeborne cassubische Panen. Der Hochmeister Winrich von Kniprode in der Fülle seiner Macht vergab die adlichen Güter (z. B. Jassen) zu culmischem Rechte. Unter den nachfolgenden Hochmeistern, namentlich seit der unglücklichen Schlacht bei Tannenberg, wurde bei neuen Güterverleihungen das culmische Recht gar nicht verliehen, sondern nur das neue Magdeburgische Recht. Es war dazu bestimmt, das alte polnische Recht gänzlich zu verdrängen und erfüllte seine Bestimmung vollständig. Der Deutsche Ritterorden zog es dem culmischen Recht vor, um seine Macht zu kräftigen; der cassubische Pan zog es dem polnischen Recht vor, um gleichfalls seine Macht zu kräftigen. Das culmische Recht verlieh Freiheit der Person, Freiheit des Eigenthums und Gleichheit der

---

*) Das culmische Recht ist aufgegangen in das Landrecht für das Herzogthum Preußen von 1620 und demnächst in das verbesserte Landrecht für das Königreich Preußen von 1721. Das letzte ist 1772 in Westpreußen und 1773 in Lauenburg und Bütow eingeführt, sodann in Ostpreußen 1801 und in Westpreußen 1844 abgeschafft. In Lauenburg und Bütow gilt es noch heute, weshalb man nicht ganz mit Unrecht sagen kann, daß das alte culmische Recht wenngleich in ganz veränderter Form, Fassung und Gestalt hier noch heute gilt. Das alte culmische Recht (Jus culmense ex ultima revisione. Gedani 1767) hat zuletzt in der Stadt und im alten Stadtgebiet Danzig sich behauptet, indessen auch dort durch das Gesetz vom 16. Februar 1857 (G.-S. 87.) seine verbindende Kraft verloren. Seit dem ersten Oktober 1857 gilt in Danzig das Westpreußische Provinzialrecht vom 19. April 1844 mit einigen Zusätzen und Abweichungen.

Geschlechter bei der Vererbung; das neue Magdeburgische Recht verlieh Freiheit der Person, ein beschränktes Eigenthumsrecht und einen Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen Geschlechte bei der Vererbung. Die Töchter hatten keine Erbfolge in den Magdeburgischen Gütern; sie wurden erst in Ermangelung männlicher Erben zur Erbfolge berufen. Die Söhne hatten ein ausschließliches gleiches Erbfolgerecht und daneben die Verpflichtung, die Töchter auf dem väterlichen Erbgute zu unterhalten und bei der Verheirathung daraus mit einer Ausstattung zu versorgen. Die Bewidmung mit Magdeburgischem Rechte war regelmäßig mit der Ablösung der alten polnischen Rechte d. h. der aus dem polnischen Rechte fließenden Frohnden, Dienste und Leistungen verbunden. Deshalb nahm der cassubische Pan das neue Magdeburgische Recht mit Dank und Freuden an, weil es ihn vom Drucke schwerer Lasten befreite. Zwar erlangte er nicht volles freies Eigenthum seiner Güter, denn er durfte ohne der Landesherrschaft Wissen und Willen seine Güter weder veräußern noch beschweren und sobald sein männlicher Stamm ausstarb, so fielen seine Güter an den Orden zurück; allein er wurde durch diese Einschränkung rechtlich nicht schlechter gestellt. Denn unter der Regierung der einheimischen Herzöge von Pomerellen, die 1295 mit Mestwin II. ausstarben, war von einer rechtlichen Sicherheit des ländlichen Besitzthums noch keine Rede. Der ruhige Besitz hing von der Gnade des Herzogs oder der Gunst seines Hofes und der allmächtigen Barone ab; wer in Ungnade fiel und mochte er ein Baron sein, der verlor seine Güter. Unter der gerechten, milden, weisen und ächt deutschen Regierung des Deutschen Ritterordens erfreute sich der cassubische Pan einer vollen Freiheit seiner Person, einer vollen Sicherheit seines Besitzes und konnte in voller Ruhe an Verbesserung seiner Güter denken. Freilich konnte er nicht mehr an einem Hofe einheimischer Fürsten glänzen; er konnte nicht mehr im Verein mit den Baronen des Landes in der Entfaltung äußern Prunkes wetteifern; er konnte sich nicht mehr im Sonnenscheine seines Herrschers selber sonnen. Allein diesen Kummer mußte er verschmerzen und im Gefühle seiner rechtlichen Sicherheit den glücklichen Tausch zu schätzen wissen.

Mit Ausnahme der verschiedenen Erbfolge und der Einschränkung bei der Veräußerung und Beschwerung fand zwischen Culmischen und Magdeburgischen Gütern kein sichtbarer Unterschied Statt.

Denn auch der cassubische Pan, welcher mit Magdeburgischem Rechte begabt wurde, hatte ebenso wie der culmische Besitzer die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, die sogenannten Gerichte an Hals und Hand; er leistete Kriegsdienste zu Landwehren und Heerfahrten zugleich mit seinem Hintersassen; er entrichtete Pflugkorn, zahlte den culmischen Pfennig und lieferte ein Pfund Wachs zur Anerkennung der Oberherrlichkeit des Ordens. Von der höchsten Wichtigkeit für den Orden und dessen äußere Stellung war die Kriegsverpflichtung. Deshalb sah der Orden bei jeder neuen Verleihung stets auf die Erhaltung des auf den Gütern ruhenden vollständigen Kriegsdienstes, und die Theilung eines Guts unter mehrere Brüder wurde nur unter der Bedingung, die oft schon in der ersten Verleihung gestellt wurde, zugestanden, daß die einzelnen Gutsantheile dem Orden dann eben so viele besondere Dienste zu leisten hätten. Der Kriegsdienst war ein ungemessener; wann, so oft und wohin der Krieg losbrach, mußte auch der Unterthan folgen; dabei mußte er sich auf seine eigene Kosten ausrüsten und verpflegen.

Eine ganz bevorzugte Stellung nahmen zur Ordenszeit die Herren von Weiher ein, sie waren, wie wir bereits oben gesehen haben, in Lebemünde erbgesessen, führten den Vorsitz im Rathe und Schöppenstuhle, besaßen viele Güter, hatten aber keine Kriegsdienste zu leisten und so gut wie gar keine Abgaben zu entrichten; sie hatten weder polnisches Recht noch polnisches Ritterrecht, weder culmisches noch magdeburgisches Recht; sie beherrschten den äußersten nordwestlichen Winkel im Ordensstaate und lebten vollständig wie kleine Dynasten oder wie reichsunmittelbare Freiherren.

Die Sprache, in welcher die Brüder des Deutschen Ritterordens redeten und schrieben, war die Deutsche. Nur die ältesten Urkunden sind in lateinischer Sprache verfaßt, alle übrigen in deutscher Sprache, und zwar in der schönen oberdeutschen Mundart. Der Schriftwechsel und die Ausstellung von Urkunden bei Verträgen und Verhandlungen mit auswärtigen Mächten erfolgte dagegen meistens in lateinischer Sprache, wie diese überhaupt die diplomatische Sprache aller europäischen Staaten des ganzen Mittelalters war und bis zu den Zeiten Ludwig XIV. von Frankreich auch blieb. Bei der eingebornen cassubischen Landbevölkerung blieb im Umgange und im geselligen Verkehr die cassubische Muttersprache in Uebung; sie hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten.

Die Religion war die christliche, römisch-katholische. Das Heidenthum war schon unter den einheimischen Herzogen von Pomerellen untergegangen und dem Christenthum gewichen. Der Deutsche Ritterorden hatte es sich zur Aufgabe seines Wirkens und Strebens gemacht, den Glauben an den göttlichen Erlöser Jesus Christus zu verbreiten. Darum pflanzte er überall, wo er hinkam und seine Herrschaft begründete, das Kreuz auf, erbaute Kirchen und Pfarrhäuser und sorgte liebreich für die Verkündiger der göttlichen Wahrheit und Offenbarung. Die Kirchspiele und Kirchen der katholischen Religionspartei sind so, wie sie der Orden gegründet hat, im Lande Bütow noch heute vorhanden. Vom Orden sind folgende Gotteshäuser, Kirchen und Kapellen im Lande Bütow erbaut:

1. Die Stadtkirche zu Bütow, geweiht der heiligen Margarethe; sie ist in den Feuersbrünsten von 1629 und 1700 niedergebrannt; die neu erbaute Kirche ist der heiligen Katharina geweiht.

2. Die Dorfkirche zu Bernsdorf, geweiht der heiligen Maria Magdalena.

3. Die Dorfkirche zu Damesdorf, geweiht dem heiligen Nicolaus.

4. Die Dorfkirche zu Damerkow, geweiht dem heiligen Adalbert; wegen Baufälligkeit ist sie im Jahre 1849 abgebrochen.

5. Die Dorfkirche zu Groß Tuchen, geweiht dem heiligen Erz-Engel Michael.

6. Die Dorfkirche zu Borntuchen, ganz zerfallen.

7. Die öffentliche Dorfkapelle zu Rathkow, ganz zerfallen.

8. Die öffentliche Dorfkapelle zu Stüdnitz, geweiht der heiligen Dreifaltigkeit, jetzt Tochterkirche von Bernsdorf.

9. Die Hauskapelle im Schlosse zu Bütow für die Brüder und Diener des Deutschen Ritterordens, ganz zerfallen.

10. Die adliche Gutskirche zu Groß Pomeiske. Die evangelische Tochterkirche zu Jassen ist erst nach Einführung der Reformation erbaut.

Die fünf evangelischen Kirchspiele im Lande Bütow zu Bütow, zu Groß- und zu Born-Tuchen, zu Jassen und zu Sommin sind erst unter der Herrschaft der Hohenzollern gegründet. Das sechste evangelische Kirchspiel zu Groß-Pomeiske bestand als Kirchspiel schon zur Ritterzeit.

Von der Zahl der Kirchen und Kapellen, welche unter der Herrschaft des Deutschen Ordens in der Voigtei zur Lewinburg ge-

gründet sind, fehlen uns zuverlässige Nachrichten. Die Akten des katholischen Dekanats zu Lauenburg enthalten darüber gar nichts. Aus sonstigen Quellen haben wir ermittelt, daß zur Ritterzeit Kirchen erbaut sind:

1. Zur Lewinburg eine Stadtkirche; ob in der gebrochenen Burg außerhalb der Stadt eine Burgkapelle gewesen, bleibt ungewiß.

2. Zu Lebemünde eine Stadtkirche.

3. Zu Belgard eine Dorfkirche.

4. Zu Garzigar eine Dorfkirche.

5. Zu Roslasin eine Dorfkirche.

6. Zu Neuendorf eine Dorfkapelle oder Dorfkirche und Tochter von der Mutterkirche zur Lewinburg.

Außerdem sollen die adlichen Guts-Kirchen 7. zu Charbrow, 8. Groß-Jannowitz, 9. Schwartow, 10. Gnewin, 11. Bukowin, 12. Dzincelitz, 13. Labun, 14. Osseken, 15. Sarbske und 16 Saulin sämmtlich zur Ritterzeit erbaut sein.

Die Kirchen im Gebiete des Voigts zur Lewinburg standen unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs von Cujavien zu Leslau (Wladislavia); dagegen die Kirchen im Gebiete des Pflegers zu Bütow unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs von Pommern zu Camin. Die Gränzen der bischöflichen Gewalt zwischen den beiden Bischöfen von Ost-Pommern zu Wladislaw und von West-Pommern zu Camin waren durch die oben Seite 15 erwähnten päpstlichen Bullen von 1140 und 1148 gezogen. Die Leba bildete im Norden die Scheide. In allen Handfesten über Gründung neuer Dörfer im Gebiete zur Lewinburg wurde der Bischof von der Cujav als bereits bestellter Landesbischof mit der ihm schuldigen Abgabe bedacht. Dagegen finden wir in keiner Handfeste über Gründung eines Dorfes im Gebiete von Bütow die Erwähnung eines Landesbischofs oder einer Abgabe an den Landesbischof. Die Gränzen des Ordensgebiets im Lande Bütow waren nach Westen gegen Pommern oft streitig und der Gegenstand gütlicher Vereinbarung. Im Jahre 1329, als der Orden die Landschaft Stolp bereits in Pfandbesitz hatte, versprach der damalige Hochmeister Werner von Orseln dem Bischof Arnold von Camin soviel Bischofsgeld zu entrichten, als bisher üblich gewesen. Im Jahre 1350 verglich sich der Hochmeister Dusmer von Arffberg mit dem Bischof Johann von Camin sowol wegen des Bischofsgeldes als wegen der Gränze und übernahm die Verbindlichkeit,

daß in dem Ordensgebiete, soweit die Gerichtsbarkeit und der Sprengel des Bisthums Camin sich erstreckte, von allen Gütern, sie möchten Lehnleuten oder Bauern gehören, jährlich auf Martini von jeder culmischen Hufe zwei Silberlinge slavischer Münze gegeben würden *). Seit jener Zeit werden bis auf den heutigen Tag von den alten Ortschaften des Amts Bütow: Bernsdorf, Borntuchen, Damerkow, Damesdorf, Dampen, Gramenz, Kathkow, Kroßnow, Maßgwitz, Medbersin, Morgenstern, Oslaw-Damerow, Klein Pomeiske, Strussow, Stüdnitz, Tangen, Groß und Klein Tuchen, Wussken und Zerrin Abgaben unter dem Namen Bischofsgeld im Gesamtbetrage von 5 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. erhoben und da das Bisthum Camin seit der Reformation und zufolge des Westphälischen Friedens ganz säcularisirt ist, zugleich mit den Domainengefällen zur Staatskasse abgeführt. Die Geistlichkeit bezieht davon nichts, weder die evangelische noch die katholische. Wegen dieses Bischofsgeldes und zugleich wegen eines Bischofszehnten wurden zur Ordenszeit von 1450—1452 von den pflichtigen Unterthanen des Landes Bütow beim Pfleger häufig Beschwerden vorgebracht. Der Bischof von Camin begehrte nämlich von sämmtlichen Einkünften aller Priester, Pfarrer, Kapläne, Vicarien, Schulmeister und Glöckner den Zehnten als Opfergeld, Meßkorn u. s. w. Aehnliche Auflagen begehrte der Probst zu Colberg, von dem die Priester aus Bütow das Chrisma holen mußten. Der Pfleger zu Bütow fand diese Beschwerden seiner Unterthanen und seiner Geistlichkeit über Bedrückungen durch den Bischof zu Camin und den Probst zu Colberg ganz gerecht und bat den Hochmeister um Abhülfe **). Welchen Erfolg diese Beschwerden gehabt haben, ist nicht bekannt geworden.

Die Einkünfte der Pfarrer waren reichlich und anständig. Der Stadt-Pfarrer in Lewinburg erhielt 1½ Freihufen Acker und 2 Morgen Wiese im Bürgerfelde und 6 Hufen in Neuendorf; der Stadtpfarrer in Bütow erhielt 6 Freihufen im Bürgerfelde; der Stadtpfarrer in Lebemünde eine Freihufe im Weichbilde; jeder Dorfpfarrer

---

*) Vergl. Schöttgen S. 657. Dreger Nro. 1813. Voigt Bd. 5. S. 84. Original-Urkunde im Geh. Archiv zu Königsberg. Schiebl. 50. Nro. 75. Abgedruckt in der U.-S. I. Nro. 31.

**) Vergleiche die in der Urk.-Samml. unter I. Nro. 48 bis 52 abgedruckten Berichte des Pflegers zu Bütow von 1451—1452.

erhielt 4 Freihufen. Außerdem erhielt jeder Pfarrer von jeder Hufe im Bürgerfelde resp. im Bauerfelde an seinen Wohnsitz (Widdem), sowie von jeder Hufe aller eingepfarrten Dörfer das Messekorn d. h. einen Scheffel Roggen und einen Scheffel Hafer, ferner von jedem Gärtner den sog. Messepfenning im Betrage eines Schillings. Er war persönlich frei von allen Lasten und Abgaben. Für gottesdienstliche Verrichtungen durfte er Geld und Gaben nicht fordern. Aber jeder Erbe, jeder Tauf- und Brautvater brachte ihm „Gott zu Lobe Liebesopfer nach des Landes guter Gewohnheit."

Das Patronat über alle Kirchen im ganzen Preußischen Ritterstaate hatte der Deutsche Orden. Der Römische Stuhl hatte ihm solches ausdrücklich zugesprochen. Denn also heißt es in der päpstlichen Bulle Urban's IV. von 1261: (Voigt 6. S. 741.)

Vestris devotis precibus inclinati presentium vobis auctoritate concedimus, ut fratres ordinis vestri ad ecclesias, in quibus ius patronatus habetis, diocesanis earum presentare possitis, sibi de spiritualibus et vobis de temporalibus responsuros.

Der Orden verlieh aber das Patronatrecht auch vornehmen cassubischen Edelleuten mit der Verpflichtung, eine Kirche zu erbauen und zu unterhalten, sowie mit der Berechtigung, bei Erledigung der Pfarre einen Nachfolger auszuwählen und dem Landesbischof zur Einweihung in das Amt in Vorschlag zu bringen. Der Landesbischof (von Cujavien für Lewinburg, von Pommern für Bütow) bekleidete den neuen Pfarrer mit dem Ringe und setzte ihn als geistlichen Hirten und Seelsorger in das erledigte Pfarramt ein. Der Genuß der Amtseinkünfte wurde ihm im Gebiete Lewinburg vom Komthur aus Danzig und in adlichen Kirchdörfern vom Gutsherrn (Pan), im Lande Bütow dagegen vom Pfleger als Ordensgebietiger überwiesen. Von der Amtsthätigkeit der Geistlichen, von ihren Verordnungen und Verdiensten um das Landschulwesen haben wir nichts auffinden können.

Auf eine ganz unerklärliche Weise hörte die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs von Camin über das Land Bütow in der Folgezeit ganz auf und ging, wie in den folgenden Abschnitten gelehrt werden wird, auf den Bischof von Cujavien über.

Gränzen.

Am Schlusse dieses Abschnitts wollen wir den Umfang unserer Lande und ihre Gränzen betrachten.

Wir haben oben gesehen, daß der Orden ein Land Bütow vorfand, dagegen das Land Lauenburg erschuf. Um den Umfang des Landes Bütow zur Zeit, als der Orden sein siegreiches Glaubenskreuz aufschlug, kennen zu lernen, müssen wir die Erwerbungsurkunden näher ins Auge fassen. Dieselben sind lateinisch verfaßt*) und für den vorliegenden Zweck von solcher Wichtigkeit, daß wir sie in wortgetreuer Uebersetzung hier folgen lassen:

1. Schenkungsbrief vom 7. Dezember 1321.

Wir Warteslaw, von Gottes Gnaden, Herzog der Slaven, von Kassubien und Pommern, thun hiemit kund, daß wir mit voller Zustimmung unserer Ritter und Vasallen unserm lieben und getreuen Marschall Henning Beren und seinen wahren Erben das Eigenthum des Landes Bütow mit allen Zugehörigkeiten, namentlich den Haiden, Waldungen, Gehölzen, Gebüschen, Gesträuchen, Gestrüppen, Jagdgründen, Seen, Sümpfen, Flüssen, Fischgewässern, Aeckern, Weiden, Wiesen, Freiheiten, Gränzen, Eigenthumsrechten, mit allen darin liegenden Gütern und mit allen und jeden diesem Lande zustehenden Einkünften, sowie unsere Besitzvorfahren das Land bis dahin von Altersher zu freiem Eigenthum besessen haben, um es für ewige Zeiten zu besitzen, geschenkt haben und hiedurch schenken.

Wenn der genannte Henning Bere oder seine rechtmäßigen Besitznachfolger die ganze Herrschaft oder einzelne Güter des Landes Bütow zu verkaufen beschließen, so mag ihnen solches freistehen an alle und jede, an welche sie wollen, an Laien oder Geistliche, an Weltpriester oder Klosterbrüder, oder weß Standes sie sonst sein mögen, und jedem von diesen soll es gehören, ohne daß unserer oder unserer Nachfolger Regierung ein Widerspruch zusteht. Gegeben zu Wolgast im Jahre des Herrn 1321 am folgenden Tage nach Nicolai des Bekenners u. s. w.

2. Bestätigungsbrief vom 16. Juli 1329.

Kund und zu wissen Allen, zu deren Kenntniß dieser Brief gelangt, daß Wir Otto, von Gottes Gnaden, Herzog zu Stettin,

*) Vergl. den lateinischen Text in der U.-S. unter I. No. 14, 20 und 21.

Pommern, von Slavien und Cassubien unsern lieben und getreuen Vasallen, den Rittern Heinrich und Henning und den Knappen Lippold, Gebrüdern Beren das ganze Land, genannt Bütow, in allen seinen Gränzen, Malen nnd Scheiden mit allen Nutzungen und Einkünften, sowie der Durchlauchtige Fürst Warteslaw unser Vaterbruder seligen Andenkens ihnen, als er (d. i. ihr Vater, der Marschall Bere) noch unter den Lebenden war, vorbezeichnetes Land verliehen hat, verliehen haben und hiermit verleihen zum gedeihlichen und ruhigen Besitze, indem wir den von unserm Oheim über diese Schenkung ausgestellten Brief hierdurch bestätigen. Zu Urkund dessen ist unser Insiegel diesem Briefe angehängt. Gegeben in unserer Stadt Damm im Jahre des Herrn 1329 am folgenden Tage nach der Apostel Theilung.

3. Kaufbrief vom 19. November 1329.

Wir Heinrich und Henning, Ritter, und Lippold Gebrüder Beren urkunden und bekennen hiemit vor Jedermann und öffentlich daß wir nach reiflicher Ueberlegung und in reifem Alter in unserm und unserer Erben und Rechtsnachfolger Namen den Ordensbrüdern, nämlich dem Ehrwürdigen Hochmeister, dem Herren Bruder Werner von Orzela und den Mitgliedern des Deutschen Ordens der Hospitaliter der heiligen Jungfrau Maria zu Jerusalem durch Tausch mit unserer Aller übereinstimmenden Willen fest und bündig unsere verkäuflichen Güter in dem Lande Bütow, die Herrschaft und die Burg, für 800 Mark Preußischer Pfennige verkauft haben, mit der obrigkeitlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit mit allen Würden Nutzbarkeiten und Zugehörigkeiten, mit denen uns daselbst durch die Schenkung des Herrn Herzogs Wratislaw *) seligen Andenkens das freie Eigenthum und die unbeschränkte Verfügung überkommen ist. Diesem Eigenthum über dieses Land mit allen uns zustehenden Rechten und Gerechtigkeiten, Befugnissen und Forderungen, samt allen Zubehörungen, — welche mit Zustimmung und Genehmigung der Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Otto und Barnim, Herzöge und Fürsten von Slavien und Pommern durch gültige Briefe bestätiget und durch die Briefe dieser Herrscher, nämlich der Herzöge Wratislaw, Otto und Barnim

*) Die Schreibart Warteslaw, Wartislaw, Wrateslaw, Wratislaw wechselt in allen Urkunden.

unserm Vater uns und unsern Rechtsnachfolgern, auch denen, die es durch einen Kauf werden, besonders verliehen sind, — entsagen wir hierdurch zu Gunsten der Käufer nämlich des vorgenannten Bruders des Herrn Hochmeisters Werner und seiner Ordensbrüder und wollen, daß sie es auf ewige Zeiten erblich besitzen, indem wir uns jeder Einrede und jedem Einwande rechtsverbindlich von jetzt ab und ohne Rückhalt begeben, so daß dieser Kaufbrief zu keiner Zeit angegriffen werden kann und dergestalt, daß niemals irgend einer Macht in Slavien ein Widerspruch zusteht. Außerdem bekennen wir, daß wir wegen des Kaufgeldes der 800 Mark vollständig ohne daß ein Rest geblieben, befriedigt sind.

Zu Urkund dessen sind unsere Siegel diesem Briefe angehängt. Zeugen sind ꝛc.

Gegeben und geschehen zu Marienburg im Jahre des Herrn 1329 am Tage der heiligen Elisabeth. —

Der Kaufbrief vom 19. November 1329 ist vom damaligen Landesherrn, den Herzögen von Pommern nicht bestätiget. Der Orden hat eine Bestätigung gar nicht nachgesucht. Er besaß schon die ganze Landschaft Stolp, zu der die Herrschaft Bütow gehörte als Pfand mit allen Hoheitsrechten. Beim Kauf der Herrschaft Bütow hatte er darüber bereits die Landeshoheit und behielt sie, als das Pfand Stolp wieder eingelöst wurde. In ähnlicher Weise wie Bütow hatte der Orden viele andere Gebiete in Pomerellen erworben und seinen Ritterstaaten einverleibt. So hatte er bald nach dem Ankauf der Marken Danzig, Dirschau und Schwetz von Jakob Unyslaw, Castellan in Dirschau und dessen Bruder Johannes Unyslaw, Unterkämmerer in Dirschau, neun Dörfer zwischen Dirschau und Danzig im s. g. kleinen Werder für 600 Mark gekauft. Die Verkäufer Gebrüder Unyslaw bemerkten im Verkaufsbriefe, daß ihre Vorfahren jene Ortschaften von der Gnade ihres erhabenen Fürsten Mestwin zum Geschenk erhalten *). Man kann daher nicht einwenden, wie es der Hofgerichts-Direktor von Dreger gethan hat **), daß sich die Herzöge von Pommern bei Veräußerung der Herrschaft Bütow

*) Vergl. Voigts Gesch. Preuß. Band 4. S. 227. Not. 3.

**) Dregers Berichte von 1735 und 1745 athmen eine sonderbare Vorliebe für die Herzöge von Pommern und einen unerklärlichen bittern Haß gegen den Deutschen Orden.

und bei Bestätigung dieser Schenkung sich ihrer Landeshoheitsrechte nicht begeben, und daß die Deutschen Ritter sich dieselben in stolzem Siegesübermuth nur angemaßt haben. Ueberdies waren die rechtlichen Begriffe von Landeshoheit nach Mestwin's II. Tode im langwierigen Erbfolgestreit sehr unklar geworden. Die Herzöge von Pommern, welche erst 1317 die Landschaft Stolp in Besitz nahmen, waren gar nicht im Stande, irgend einen Rechtstitel für ihren Besitz aufzuweisen. Ganz vollgültige Rechtstitel besaß aber der Deutsche Ritterorden. Von dem rechtmäßigen Besitzer der erblosen Lande Mestwin's II., dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg, hatte er durch den Stolper Kaufbrief von 1310 die Grafschaften oder Marken Danzig, Dirschau und Schwetz erkauft und vom Kaiser die Bestätigung dieses Kaufs erhalten. Da er auf seinem Eroberungszuge begriffen neue Erwerbungen machte, so genügte ihm die erste kaiserliche Bestätigung nicht und er erhielt auf sein Ansuchen eine neue kaiserliche Bestätigung, wodurch ihm die volle Landeshoheit über alle hinführo in Pommern noch zu erwerbenden Länder und Gebiete verliehen wurde. Nach der staatsrechtlichen Anschauung der damaligen Zeit galt der Deutsche Kaiser als der Erbe des weltlichen Römischen Reichs und zugleich als der oberste Träger, Inhaber und Verleiher aller weltlichen Machtvollkommenheit und irdischen Herrlichkeit.

Eine Gränzbeschreibung ist in den oben mitgetheilten drei Erwerbungsurkunden nicht enthalten und wir können aus ihnen den Umfang des Landes Bütow zur Zeit der kreuzritterlichen Besitzergreifung nicht ermitteln.

Gewiß aber war das Land Bütow im Jahre 1329, als der Orden es erwarb, kleiner als der heutige Landrathskreis Bütow. Denn es gehörten zu ihm nicht das Gut Pomeiske und die Herrschaft Tuchen.

Das Gut Pomeiske gehörte dem Kloster Oliva. Im Jahre 1310 hatte der damalige rechtmäßige Landesherr von Pommern (Pomerellen) der Markgraf Waldemar von Brandenburg dem Kloster Oliva das Gut Pomeiske und den See Lupansko (Lupowsker See) geschenkt. In dem Schenkungsbriefe *) heißt es:

*) Der Schenkungsbrief von 1310 liegt im Archiv zu Königsberg Schiebladе 56 Nr. 10 und ist abgedruckt in Ledeburs Neuem Archiv Bd. 2. S. 251.

— — Nos Waldemarus dedimus et damus fratribus ordinis Cisterciensis in cenobio Oliva — villam Pomisko dictam, cum septuaginta mansis et universis stagnis et lacubus interjacentibus et sitis infra eorundem mansorum ac villae distinctiones et specialiter cum lacu Lupansko cum dimidio Obrowe et uno tractu in Scotansko, cum Lypeniza et cum omnibus utilitatibus, cum omni jure, justo proprietatis titulo, perpetuis temporibus possidendam.

Die hier erwähnten Seen führen heute andere Namen, der Obrowe- heißt jetzt Wobrow-, Scotansk- jetzt Schottow-, Lypeniza- jetzt Libienz-See. Das Gut Pomeiske erwarb i. J. 1381 der Hochmeister Winrich von Kniprode; er verschrieb der Abtei Oliva 50 Mark ewigen Zinses für die Abtretung des Gutes Pomeiske, des See's Lupansko und einiger anderer Güter mit allen Zubehörungen. Die übrigen im Schenkungsbriefe erwähnten Seen wurden im Kaufbriefe ausdrücklich nicht aufgeführt. Doch sind sie in den „Zubehörungen" mit einbegriffen. Der Pastor Quandt *), ein gelehrter Forscher, stimmt bei, nennt dabei aber Lybienz ein Gut im Lande Tuchen seitwärts von Bütow. Hier irrt der sehr gelehrte Herr. Lybienz ist kein Gut im Lande Tuchen bei Bütow, sondern der Libienz-See. Das im Kaufbriefe **) erwähnte Gut Tuchen ist nicht Tuchen bei Bütow, sondern das jetzige Tuchom im Kreise Karthaus, nicht weit von Oliva ***). Aus der Besitzzeit der Abtei Oliva besitzen wir noch eine Verleihungsurkunde. Im Jahre 1349 verschrieb der Abt Siffried zu Oliva dem Müller Bartko die Mühle im Dorfe Pomeiske zu culmischem Rechte †). Ueber den Streit, der zwischen dem Abt zu Oliva und dem Besitzer von Jassen über das Eigenthum und die Fischerei im Lupowsker See erhoben und 1335 in der Burg zu Bütow durch Schiedsrichter ausgeglichen wurde, haben wir oben ausführlich berichtet.

Das Land Tuchen mit den adlichen Gütern Zemmen, Trzebiatkow und Moddrow und den Dörfern Groß- und Klein-Tuchen, Tangen und Kathkow erwarb der Orden 1385 zuerst als Pfand, und da

*) Baltische Studien. Jahrgang 1856 XV. Heft 1.

**) Vergl. Urk.-Samml. I. Nr. 28.

***) Vergl. Jakobson in Ledebur's Neuem Archiv a. a. O. S. 292, 303, 310, 311.

†) Vergl. Jakobson a. a. O. S. 322.

dasselbe nicht eingelöst wurde als Eigenthum *). In Groß-Tuchen legte der Orden einen Ackerhof und eine Stuterei an.

Der Umfang des Ordensgebiets von Bütow oder des dem Pfleger zu Bütow angewiesenen Amtsbezirks ist ganz zuverlässig aus dem Visitationsberichte von 1437 zu ersehen. Es werden darin mit ihren damaligen Benennungen aufgeführt:

1. folgende zinspflichtige Dörfer:

1. Dameszdorf, 2. Bernszdorf, 3. Borntuchem, 4. Struszow, 5. Morgensterne, 6. Kaotkow, 7. Pomoyske, 8. Mandrokowitcz, 9. Scıyn (Zerrin), 10. Oremetitcz (polnisch Grzmyca, deutsch Gramenz), 11. Damerkow, 12. Gotczmersztuchin, 13. Kleyne Tuchin, 14. Tangen, 15. Crampe, 16. Labune, 17. Dampmen, 18. Studenitz der Herrn (d. s. die Kreuzherrn), 19. Medarsyn, 20. Wosseken, 21. Krosznaw, 22. Klontcz, 23. Woyeszlaff Damerow, 24. Panen Studenitz, 25. Hugendorf.

2. Folgende mit culmischen und magdeburgischen Rechte bewidmete Güter:

1. Große Gostkow, 2. Kleyne Gostkow, 3. Jessen, 4. Kleyne Studenitz, 5. Her Hans Pomoyske, 6. Pyppyn, 7. Gelentcz, 8. Karweszeken (adlich Wusseken), 9. Scharn Damerow, 10. Poeltczen, 11. Jorgenszdorf, 12. Rekow, 13. Czemmel, 14. Modrow.

3. Folgende Güter, nur mit Honigzins belastet:

1. Gräbow, 2. Wösterwitcz, 3. Mokkern, 4. Galnensow.

Von diesen Ortschaften sind Gräbow (vielleicht Grabau im Kreise Schlochau) und Mokkern (vielleicht Mokrau im Kreise Konitz) nicht zu ermitteln. Alle übrigen Ortschaften sind heute noch fast unter derselben Benennung vorhanden. Wösterwitz heißt jetzt Ostrowitt und liegt südlich von Glisno im Kreise Schlochau. Die Güter Gallensow, Crampe und Labun liegen im Stolper Kreise.

Die beiden südlich von Stolp außerhalb des Landes Bütow belegenen Güter Crampe und Labun haben auffallend viele Besitzveränderungen erlebt. Im J. 1313 wurden sie von den Söhnen des Palatins Swenzo unter Befreiung von jedem Dienst und Zehenden mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, mit der Gewalt über Leben und Tod (sententia manuali sive capitali, Gericht an Hals und Hand) für 5 Mark slavischer Münze an Gottfried von Bülow und Gerhard von Kettelhut verkauft. Im Jahr 1329 wurden sie vom

*) Vergleiche den Pfandbrief in der Urk.-Samml. I. Nro. 29.

Grafen Jesko aus Schlawe dem Deutschen Orden verpfändet und 1347 erblich verkauft. Im 13jährigen Kriege (1454—1466) wurden sie mit Bewilligung des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen von den Ordenshauptleuten Graf Hans von Gleichen und Kaspar von Nostiz wegen geleisteter Kriegsdienste dem ehrbaren tüchtigen Manne Sabel Putkammer in Versatz gegeben. Nach dessen Tode baten mehre Edelleute aus Pommern Gerhard Below, Claus Putkammer, Martin Zitzewitz, Hans Zitzewitz, Rüdiger Massow, Peter Tessentze und Hans Stojentin im Jahre 1474 den Hochmeister, sie dem tapfern Laffrenz Putkamer erblich zu verleihen.*) Später nach dem Aufhören der Ordensherrschaft**) haben die Erben Lorenz Putkamers sich den erblichen Besitz angemaßt. Sie geriethen darüber mit dem Herzog Bogislaw X. von Pommern in Streit, der im Jahre 1496 durch Schiedsrichter dahin ausgetragen wurde, daß sie Labun dem Herzoge abtraten, dagegen Crampe als Lehn empfingen. Seit jener Zeit ist Labun ein Königl. Amtsdorf, dagegen Crampe noch heute ein Rittergut.

Eine ganz besonders schwierige Aufgabe ist es, die Grenzen des Gebiets von Lewinburg festzustellen.

Als der Deutsche Ritterorden im Jahre 1310 die Grafschaft oder Mark Danzig käuflich erwarb und sich im Jahre 1313 vom Verkäufer dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg die Grenzen im Westen gegen die vorbehaltene Landschaft Stolp anweisen ließ, war das Land Lauenburg als Land-Gebiet, Verwaltungsbezirk noch nicht vorhanden; was wir das Land Lauenburg nennen, war damals Hinterland der Danziger Grafschaft; die Grenzen wurden im Norden durch die Ostsee, im Westen durch die Leba bestimmt; im Süden und Osten fehlten die Gränzen, weil das Land fehlte. Erst nach Erbauung der Burg an der Leba und Befestigung der daneben erbauten Stadt Lewinburg wurde ein besonderes Amtsgebiet geschaffen, einem Voigt überwiesen und dieser dem Komthur zu Danzig als Ordensgebietiger untergeordnet. In der also gebildeten Voigtei Lewinburg fand der Orden bei seiner Besitzergreifung im Jahre 1310 zwei fertige Lande vor, das Fürstenthum Belgard im Westen und das Land Saulin im Osten.

Im Lande Saulin lagen die Güter Damerkow, Enzow, Lissow, Schwichow, Schwartow, Chinow, Schluschow, Lantow,

*) Vergl. die betreffenden 5 Urkunden in der Urk.-Samml. unter I. Nro. 26.
**) Vergl. Brüggemann's Beschreibung von Pommern II. S. 932.

Groß und Klein Borkow, Stresow, Bonswitz, Gartkewitz, Merzin und Tawenzin.

Das Fürstenthum Belgard gehörte dem Schwiegersohne des letzten Herzogs von Pomerellen, Mestwin II., dem Fürsten Pribeko, welcher 1315 mit Tode abging. Im Friedensbriefe von 1325*) tritt der Marschall des Herzogs von Slavien und Westpommern, Wartislaus IV., Henning Bere als Beherrscher des Landes Belgard und im Kaufbriefe über Kossow von 1329**) tritt des Marschalls jüngster Sohn Lippold Bere als Erbherr von Belgard auf. Seit dieser Zeit verschwindet Belgard und taucht erst 1354 wieder auf. In diesem Jahre giebt der Komthur zu Danzig Kirsilies von Kindswulre dem ersamen Manne Martin das Dorf Belgarthen mit 20 Hufen zur Bebauung und Besetzung. Aus der Handfeste***) erfahren wir, daß die Feldmark unbebaut und unbestellt gewesen und erst mit Deutschen Ansiedlern besetzt werden soll.

Nach den neuesten Forschungen des Pastors Quandt in Persanzig †) gehörte zu Ratibor's und Pribeko's Burg Belgor (oder Belgrod, die weiße Burg) das Kirchdorf Belgard an dem Ostrande des Lebabruchs ††). Die Westgrenze seines Gebiets war zugleich die Grenzscheide zwischen Oberpommern oder der Danziger Grafschaft und der Stolper Landschaft. Das Lachswehr bei Zezenow gehörte ursprünglich zu dem adlichen Gute Zezenow, das auf dem linken Ufer der Leba in der Stolper Landschaft lag; es war jedoch auch ein Besitzthum des Herzogs Mestwin I., also wenigstens zeit- oder theilweise zu Oberpommern gehörig. Auch das Wehr im damals wechselnden Ausfluß des Lebasees (Labesco), welches 1283 halb an das Marienkloster zu Zuckau kam und zur Hälfte dem Bischof von Cujavien gebürte, gehörte sowol zu Belgard als zu Stolp †††).

---

*) Urk.-Samml. I. Nr. 15.

**) Urk.-Samml. I. Nr. 21.

***) Vergl. Urk.-Samml. II. E. Nr. 4.

†) Vergl. Baltische Studien, Jahrgang 16, Heft 1. Stettin 1856, S. 134.

††) Der Ausdruck Kirchdorf ist von dem sehr gelehrten Herrn Pastor nicht sehr glücklich gegriffen. Denn zu Ratibors und Pribekos Zeiten war in Belgard weder eine Kirche noch ein Kirchdorf zu sehen, vielmehr nur eine Feldmark, die als Weideanger diente und ein wenig Korn trug.

†††) Vergl. Prof. Hirsch. Das Kloster Zuckau S. 48, 61 und 64—66. In der Urkunde von 1283 unterschreibt ein Debognevus, Palatin von Belgard und in der Urkunde von 1385 unterschreibt ein Sulmirus, Kastellan von Belgard als Zeuge

Im Jahre 1283 wurde nämlich das Kloster Zuckau mit Gütern und Gerechtigkeiten an der Leba reich beschenkt. Seit 1252 besaßen die Nonnen von Zuckau schon außer dem Dorfe Landechow oberhalb der Burg Belgard die in der Stolper Landschaft belegenen Dörfer Prevos und Zezenow und damit zugleich die Fischereigerechtigkeit auf der Leba von Prevos bis zum großen Lebasee. Sie erhielten jetzt noch von Mestwin II. aus sonderlicher Gnade den Lachsfang auf dem großen Lebasee bis an die Stelle „wo sich der Lebasee einen Weg in das gesalzene Meer geöffnet hatte," ohne alle Beeinträchtigung, selbst ohne die Abgabe des vierten Fisches, den der Schloßhauptmann von Belgard bisher zu beziehen pflegte. Zwar sollten die Zuckauer Nonnen diesen Fischfang mit dem cujavischen Bischof theilen, doch wußten sie sich von allen Ansprüchen desselben zu befreien und wurden von den nachfolgenden Landesherren 1295 von dem Könige von Polen Przimislaw II., 1313 von dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg und 1317 von dem Herzog Wartislaw IV. von Pommern als die alleinigen Besitzer des Flusses von Zezenow bis an die Meeresküste anerkannt. Doch geriethen sie dieser landesherrlichen Anerkennung ungeachtet mit den benachbarten cassubischen Edelleuten in Streitigkeiten, über die Fischwehren mit einem Edeln Domascla und über die Grenzen von Zezenow mit den Edeln Throyan und Peter Tesczitz. Es wurden 1334 förmliche Prozesse geführt und in Stolp vor dem Ordens-Komthur Ulrich von Hugewitz verhandelt. Der Ausgang der Prozesse ist nicht bekannt. Wohl aber steht fest, daß die Zuckauer Nonnen unter der Herrschaft des Deutschen Ritterordens alle ihre Besitzungen an der Leba, die ihnen von den 1295 ausgestorbenen Fürsten und Fürstinnen von Pomerellen geschenkt worden, für immer eingebüßt haben. Die Art und Weise, sowie die Zeit der Einbuße oder der Abfindung und Entschädigung ist nicht bekannt.

Im Lande oder Fürstenthum Belgard lag auch das an der östlichen Grenze der Vogtei Lewinburg belegene Dorf Wirchocino (Wierszchuzin), welches Swantopolk mit Ratibors Zustimmung 1257 an die Nonnen zu Zarnowitz vergab. Im Dorfe Zarnowitz bestand schon 1235 ein unter Oliva stehendes und von einem Klosterbruder aus Oliva als Probst regiertes Nonnenkloster. Zur Ordenszeit gehörte aber das Dorf Wierszchuzin zur Vogtei Lewinburg und wir lernen hier die nordöstliche Landesgrenze kennen. Sie wurde gebil-

det durch den nördlichen Rand des Sarnowitzer See's und durch den Piasnitzbach, welcher aus diesem See ausströmt und in die Ostsee sich ergießt.

Im Lande Belgard lag ferner das Gut Charbrow, welches Mestwin II. 1286 dem Bischof Wislaus von Cujavien vergab, aber wieder einzog und 1294 kurz vor seinem Tode in Vertauschung des Gutes Juskow den Edelleuten Steffan und Albert verlieh.

Im Lande Belgor lag endlich das im Jahr 1376 von dem Ritterorden gegründete Deutsche Bauerndorf Glewicz mit 18 Hufen an der Seeküste. Dasselbe ist verschwunden, ohne eine Spur seiner Lage zurückzulassen.

Ganz genau und zuverlässig erfahren wir den Umfang des dem Voigt zur Lewinburg angewiesenen Amtsgebiets, welches später das Amt Lawenburg, die Starostei und das Land Lauenburg darstellt und den heutigen Landrathskreis Lauenburg bildet, aus einem Visitationsberichte von 1437*). Darin werden mit ihren damaligen Benennungen aufgeführt:

A. Lehngüter, welche zinspflichtig und zu polnischem Rechte ausgethan sind;

1. Lyssow. 2. Crampechowitz. 3. Weissenberg. 4. Maloschitz. 5. Redostaw. 6. Damerow. 7. Semechowitcz. 8. Janowitz. 9. Camelow. 10. Gans. 11. Starchow. 12. Vnybamsius. 13. Kune Damerow. 14. Kleyne Schwartow. 15. Lubbetaw. 16. Die mole zcu Slischaw. 17. Lantaw. 18. Beichaw. 19. Reyben. 20. Villikow. 21. Sluschaw. 22. Katschaw die mole mit dem kretczmer. 23. Willam Schultis von Lantschitcz. 24. Vndeschin. 25. Entczow.

B. Adliche Güter cassubischer Panen, welche Schweine zu Nicolai, Prowod zu Lichtmessen, Kühe zu Johanni und Ziegen zu Dominik liefern;

1. Barganschino. 2. Withoradze. 3. Koppaffno. 4. Kanyno. 5. Pogaschow. 6. Nesnachow. 7. Sassyno. 8. Sdrzeffnaw. 9. Schonors. 10. Parschonaw. 11. Rosgors. 12. Viteczkow. 13. Comossaw. 14. Serpsk. 15. Trselenczin. 16. Vrsestczs.

---

*) Die im Text erwähnten Visitations-Berichte sind im zweiten Theil dieses Werks unter II. K. abgedruckt.

17. Parachin. 18. Schemirowicz. 19. Jeschow. 20. Przebandaw. 21. Growse Lubbelaw. 22. Pirlyno. 23. Schwichaw. 24. Gartkowitcz. 25. Towoczin. 26. Boschepol. 27. cleine Gnebmo. 28. Solchaw. 29. Slamkaw. 30. Chelasno. 31. Lowstcze. 32. Velischstow. 33. cleine Mirssyno. 34. Barkaw. 35. Gitczschow. 36. Sterbenyno. 37. Nawfftcze. 38. Kirschkow. 39. cleine Lubbelaw. 40. Chinclindol.

C. Deutsche Bauerndörfer.

1. Belgart. 2. Labene. 3. Czatkenczin. 4. Kurow. 5. Nuwendorff. 6. Pusitcz. 7. Crampe. 8. Villikow. 9. Camelow. 10. Garczegor. 11. Rekow. 12. Bresen. 13. Oblenitcz. 14. Roslosin. 15. Lansitcz.

D. Polnische Bauerndörfer.

1. Vrzest. 2. Lubonise. 3. Saulinke. 4. Katschow. 5. Swislin nadol. 6. Vlyn.

Außerdem lagen im Gebiete zu Lewinburg die der Familie von Weiher bei Lebamünde verliehene Güter, das dem tapfern Jan Pirch verliehenen Gut Rettkewitcz, die Güter Charbrow, Wussow, Zewitz, Saulin, Osseken, Virchocino u. a.

Siebenter Zeitraum.

Abfall vom Orden.

1454—1466.

Wir haben im vorigen Kapitel die Begründung, die Blüthe und den Verfall der Herrschaft des Deutschen Ritterordens geschildert; im gegenwärtigen Kapitel wollen wir den Untergang der Ordensherrschaft darstellen und zunächst die Ursachen des Abfalls zu ergründen suchen.

Die unglückliche Schlacht bei Tannenberg im Jahre 1410 hatte die Macht des Ordens gebrochen. Der tapfere Komthur von Schwetz Heinrich Reuß von Plauen hatte zwar die Marienburg gerettet und als neu erwählter Hochmeister im Jahre 1411 den Frieden zu Thorn geschlossen. Er verlor zwar nichts an Ländergebiet, wenigstens waren die Abtretungen im äußersten Nordosten nicht der Erwähnung werth; aber er war nicht im Stande, die schweren Be-

dingungen zu erfüllen. Dieser Frieden war die Hauptursache des hereinbrechenden Verfalls; er bereitete dem Orden allmäligen Untergang. Der Orden mußte ein bedeutendes Lösegeld aufbringen, um die gefangenen Herzöge Kasimir von Pommern-Stettin und Konrad von Oels aus der polnischen Gefangenschaft zu befreien; er mußte die gewaltigen Söldnerhaufen, die zu seiner Hülfe aus allen Gauen des Deutschen Reiches herbeigeeilt waren, wegen ihres rückständigen Soldes befriedigen; er mußte die gefallenen Burgen wieder aufrichten und die beschädigten Burgen neu und stärker befestigen. Der Schatz war erschöpft, das Land zum größten Theil verwüstet, das Elend unbeschreiblich. Der Orden sah sich gezwungen, zur Erfüllung seiner vielen Verpflichtungen neue Auflagen zu verordnen. Die neuen Zölle und Steuern erweckten aber große Unzufriedenheit. Im Kulmer Lande bildete sich unter der unzufriedenen Ritterschaft ein Bund der Eidechsen-Ritter, der es sich zur Aufgabe machte, die Verfassung des Landes zu ändern und dem Landadel Macht und Einfluß bei Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und Auferlegung der öffentchen Lasten einzuräumen*). In Folge des harten Drucks, den die auferlegten Zölle auf die Bevölkerung in den größeren Städten ausübten, verbanden sich viele Städte, an ihrer Spitze Culm, Thorn, Danzig und Elbing mit den Eidechsenrittern. Abgesandte der Städte und Ritter tagten zusammen im Februar 1440 in Elbing und häuften Klagen auf Klagen; sie beschwerten sich über Einführung neuer Zölle, Verletzung der Landesrechte, Verschlechterung der Landesmünze, Verweigerung des Rechts im Gerichte, sowie über Schwelgerei und Ueppigkeit der Ordensgebietiger und Ritterbrüder; einmüthig beschlossen sie: zur Abwehr solcher Unbill und Gewalt an Landen und Städten in einen Bund zusammenzutreten und Alle für Einen und Einer für Alle zu Schutz und Schirm für das Recht und die Freiheit einzustehen. Der Geist der Empörung ging aus Culm durch das ganze Land und ergriff selbst einzelne Glieder des Ordens. Alle Bande der Zucht und Ordnung schienen gelöst. Doch dachte noch Niemand an Landes- und Hochverrath. Der culmische Bannerführer Hans von Czegenberg, das Haupt der Eidechsenritter, begab sich von der Elbinger Tagfahrt in das Haupthaus Marienburg und zeigte dem

*) Vergl. Voigt's Geschichte der Eidechsen-Gesellschaft im 5ten Bande der Beiträge zur Kunde Preußens.

Hochmeister Paul von Rußdorf an, daß Land und Städte in Elbing unter sich einen Bund beschlossen, um das Recht zu schirmen, Leib und Gut zu sichern, des Ordens innere Zwietracht zu stillen und das Land gegen den Ueberfall der lauernd dastehenden Polen zu schützen.

Am Sontage Judika (14. März) 1440 kamen die Abgesandten vieler Städte und Ritterschaften auf einer neuen Tagfahrt in Marienwerder zusammen; hier beschworen sie den Bund und besiegelten den Bundesbrief. So entstand der Preußische Bund. Für die Ritterschaften und kleinen Städte in Pomerellen ward später eine Tagfahrt in Danzig festgesetzt, um dem Bunde beizutreten. Die Städte Lewinburg und Lebamünde nahmen die Einladung an; ihre Sendboten erschienen zur Tagfahrt in Danzig, erklärten in einer besondern Urkunde gemeinschaftlich mit den Sendboten der Städte Mewe, Altstadt Danzig, Neuenburg, Hela und Putzig ihren Beitritt zum Preußischen Bunde*) und hängten zum Zeichen ihres Beitritts diesem Briefe das Siegel ihrer Städte an. Aus der Ritterschaft des Lewinburger Gebiets erschien Stibur Grella als Sendbote; er gesellte sich zu den Sendboten der Ritter und Knechte aus dem Danziger und Putziger Gebiete und erklärte mit ihnen gemeinschaftlich ebenfalls in einer besonderen Urkunde am nächsten Sonnabende vor Philippi und Jakobi der heiligen Aposteln Tage 1440 seinen Beitritt zum Bunde**). Die Stadt Bütow und die Ritterschaft aus dem Lande Bütow blieben dem Orden treu; sie folgten dem Gebote der Ehre und Pflicht, des Gehorsams und der beschworenen Treue; sie versagten dem Bunde ihren Beitritt. Der Bund aber machte reißende Fortschritte. Der Hochmeister Paul von Rußdorf war schwach genug, ihn landesherrlich zu bestätigen. Er überlebte diese Schmach nicht lange. Am 2. Januar 1441 legte er sein Amt nieder; er war einige Tage nachher vom Schlage getroffen und starb am 9. Januar 1441. Sein Nachfolger war der edle Konrad von Erlichshausen; er war, wie die Ordenschronik ihn nennt, ein wahrhafter Friedensfürst. Seine Versuche zur Auflösung des Bundes scheiterten. Er konnte den Sturm des Aufruhrs, der durch das Land tobte, nicht beschwören. Er starb vom

*) Vergl. Urk.-Samml. I. Nro. 46.

**) Vergl. Urk.-Samml. I. Nro. 45.

Schlage getroffen 1449. Er war der letzte Meister, der in der St. Annengruft zu Marienburg seine Ruhestätte fand. Sein Nachfolger war der schwache Ludwig von Erlichshausen. Dieser war seiner Aufgabe gar nicht gewachsen und mußte die Zerstückelung seines Gebietes erleben.

Forschen wir weiter nach den Ursachen des Verfalls der Ordens-Herrschaft, so wollen wir jetzt den Bundesbrief betrachten. Derselbe beginnt mit folgenden hochtönenden Worten:

„Im Namen der heiligen und untheilhaftigen Dreifaltigkeit. „Amen. Wir Ritter, Knechte und Städte der Lande, Gebiete und „Städte in Preußen bekennen und bezeugen offenbar 2c., daß wir „zu gemeinem Nutzen und Frommen, Gott zu Lobe, unserm Herrn „Hochmeister, seinem Orden und Lande zu Ehren und uns allen „zur Wohlfahrt mit Eintracht, Wissen und Willen aller gemeinen „Knechte, Bürger und Einwohner eine feste Vereinigung unter ein„ander gemacht haben."

Der Bundesbrief enthielt nur wenige Bestimmungen. Jeder Preußische Unterthan sollte dem Hochmeister, seinem Landesherrn geben, was er ihm nach Inhalt seiner Handfeste zu geben schuldig wäre. Wer über Beraubung seiner Güter und Vergewaltigung zu klagen habe, der soll seine Klage zuerst vor den Landesherrn bringen; findet er hier kein Gehör, so soll er auf den nächsten Richttag kommen und dort klagen; findet er auch hier keine gerechten Richter, so soll er, wenn er zu einer Ritterschaft gehört, an die Aeltesten der Ritterschaft im Culmer Lande und wenn er zu einer Bürgerschaft gehört, an die Städte Culm oder Thorn sich wenden und hier seine Klagen und Beschwerden anbringen. Ritterschaft und Bürgerschaft, Lande und Städte sollen dann wie Ein Mann aufstehen, dem Unrecht steuern und das gekränkte Recht gegen die Gewalt in Schutz nehmen.

Viele Beschwerden, die namentlich von den Ritterschaften aus den Gebieten in Pommern (Pomerellen) erhoben wurden, erzielten die Aufhebung des Heimfalles an den Orden. Der Deutsche Orden hatte zur Stärkung seiner Macht fast alle Rittergüter in Pommern, die ursprünglich zu polnischem Recht oder zu polnischem Ritterrecht ausgethan waren, mit Aufhebung der aus dem polnischen Rechte fließenden Dienste und Abgaben in Magdeburgische Lehngüter umgewandelt. In den Beschwerden, welche die Unzufriedenen im Lande gegen den Orden aufstellten, wurde die Klage laut:

„Lande und Städte werden gegen Kulmische Freiheit und Flämi-„mische Erbgerechtigkeit dermaßen vom Orden beschwert, daß wenn „Jemand stirbt und läßt keine männlichen Erben nach sich, so nimmt „der Orden die Güter wider Gott und alle Rechte; auch denen, „die nicht leibliche Erben haben, wird nicht vergönnt von den Or-„densgebietigern, ihre Güter zu verkaufen, zu verwechseln und zu „versetzen und werden also für lauter leibeigene Leute gehalten*).

Die Besitzer der Magdeburger Lehngüter, die fast sämmtlich dem cassubischen Panenadel angehörten, verlangten mit Ungestüm die Abschaffung des ihnen nachtheiligen Heimfallrechts. Sie behaupteten, daß sie ebenso wie die Besitzer der culmischen Freigüter Korn und Weizen oder das sogenannte Pflugkorn und jährlichen Zins geben müßten; ihre Güter könnten daher, so lange noch einige Erben vorhanden wären, für den Landes- und Oberlehnsherrn nicht offen oder erledigt werden. Der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen widerlegte diese Beschwerden. Er erklärte die Abgaben der Magdeburger Lehngüter als einen Priesterzehnten, den der Orden schon in sehr früher Zeit durch päpstliche und Kaiserliche Begnadigung zur bessern Bezwingung der Heiden zugesprochen erhalten und seit Menschengedenken zur Beschirmung des Landes gehabt habe. Demnach erhalte der Orden nicht nach menschlichem, sondern nach göttlichem Rechte von seinen mit Magdeburger Rechte belehnten cassubischen Landedelleuten jährlich ein Krampfund Wachs und von jedem Pfluge einen Scheffel Korn und einen Scheffel Weizen. Diese Auflage sei also als keine den Magdeburger Lehngütern auferlegte neue Beschwerde, sondern als ein Zehnte zu betrachten, weshalb die adlichen Besitzer auch von der Entrichtung des sonst gewöhnlichen Priesterzehnten frei seien. Aus diesen Gründen erklärte der Hochmeister die Magdeburger Lehngüter für keine Zins-, sondern für freie Lehngüter und stützte darauf das Recht, daß diese Güter, wenn ihre Besitzer ohne Leibeslehnserben verstürben, an den Orden zurückfallen müßten. Zu größerer Sicherheit wandte sich der Hochmeister an den Schöppenstuhl in Magdeburg. Die Entscheidung fiel zu Gunsten des Ordens aus. Der Schöppenstuhl in Magdeburg sprach dem Orden das Recht des Anfalls der Magdeburger Lehngüter bei Ermangelung von Leibeslehnserben wirklich zu. So zerfiel diese Beschwerde als grundlos. Doch der Aufruhr hatte schon zu weit

*) Vergl. Caspar Schütz. Bl. 137.

um sich gegriffen und die Gemüther zu sehr erbittert. Der Hochmeister, die Ordensgebietiger und die Ritterbrüder hatten keine Macht die allgemeine Gährung und Unzufriedenheit im Lande zu ersticken. Der Orden hoffte dennoch, die Ruhe wieder herstellen zu können. Er verklagte den Preußischen Bund beim Deutschen Kaiser und bat, den Bund als unnütz, unrecht, untauglich und nichtig zu erklären. Am 29. October 1453 wurde der Gerichtstag vor dem Kaiserhofe angesetzt und eröffnet. Der Sprecher des Ordens führte aus, daß der Bund wider göttliches, natürliches, geistliches und kaiserliches Recht, wider die Freiheiten des Ordens, wider die guten Sitten, wider die alte löbliche Landesgewohnheit und den geleisteten Eid der Treue und des Gehorsams streite. Der Sprecher des Bundes rechtfertigte den Bund gegen die erhobenen Beschuldigungen und trat mit einer Gegenklage auf. Er führte aus, daß der Bund nur geschlossen sei zur Beschirmung gekränkter Rechte, zur Abwehr des Unrechts und der Gewalt. Am 5. December 1453 sprach der Kaiser Friedrich III. sein Urtheil und erkannte für Recht, daß die von der Ritterschaft, Mannschaft und die von den Städten des Bundes in Preußen nicht billig den Bund gethan noch ihn zu thun Macht gehabt hätten; daß also derselbe Bund von Unwürden, Unkräften, ab- und vernichtet sei.

Der Kaiserliche Richterspruch hatte aber die beabsichtigte Wirkung nicht. Der Bürgerkrieg war die Losung des Bundes. Die Eidechsen-Ritter sannen auf Hoch- und Landes-Verrath. Gabriel von Baisen ging nach Krakau und trug dem König von Polen im Namen des Preußischen Bundes die Landesherrschaft über Preußen an. Hans von Baisen verfaßte mit den Eidechsen-Rittern und Bundeshäuptern zu Thorn am 4. Februar 1454 einen Absagebrief an den Hochmeister. Am 6. Februar 1454 wurde der Absagebrief unterzeichnet, an einem weißen Stock befestiget und durch einen Stadtknecht aus Thorn dem Hochmeister Ludwig von Erlichshausen überreicht. „So sagen wir" — heißt es am Schlusse dieses schmachvollen Blattes — „Ritterschaft und Städte des Bundes in Preußen Euer Ehrwürdigkeit „auf Huldigung und alle Pflicht von der Huldigung und wollen uns „durch diese Aufsagung an Ehren und Glimpf gegen Euch und „Euren Orden verwahret haben und uns gegen Unrecht und „Gewalt mit der Hülfe Gottes erwehren." Der König Kasimir von Polen zögerte nicht allzulange, für den Bund das Schwert zu ergreifen, und schon am 22. Februar 1454 sandte er dem Hochmeister und

dem Orden von Krakau aus einen Fehdebrief mit der Kriegserklärung. Unmittelbar darauf am 6. März 1454 fertigte er für die abgefallenen treulosen Unterthanen des Ordens den Einverleibungsbrief (privilegium incorporationis) aus, wodurch er die bisher vom Deutschen Orden besessenen Lande diesseits und jenseits der Weichsel, Preußen und Pommern dem Polnischen Reiche einverleibte dergestalt, daß sie niemals verringert, verkleinert, abgerissen oder dem Polnischen Reiche entfremdet werden sollten, indem er sagte: Terras praedictas Regno Poloniae redintegramus, reunimus invisceramus et incorperamus — — — nec Terras praedictas a corpore et integritate Regni nostri Poloniae alienari sequestrari, scindi patiemur. Er nahm alle Preußen in sein Reich und in seinen Schutz als seine Unterthanen auf; er verlieh der Preußischen Geistlichkeit und dem Preußischen Adel dieselben Rechte und Vorzüge, deren sich die Polnische Geistlichkeit und der Polnische Adel (Praelati, Barones et Nobiles Regni Poloniae) erfreuten, sogar mit der Befugniß, künftighin an der Wahl und Krönung der polnischen Könige Theil zu nehmen; er versprach, die Geistlichen (Praelatos Spirituales et Seculares) die heiligen Altäre und Kirchen, die Barone, Edelleute und Bürger sowie sämmtliche Einwohner in Preußen in allen Rechten, Gerechtigkeiten, Freiheiten, Briefen und Privilegien, die sie von geistlichen und weltlichen Fürsten, von Königen und Landesherrn erlangt haben, zu schützen, zu vertheidigen, zu erhalten, zu befördern und niemals zu verletzen oder verletzen zu lassen; er versprach, die verlorenen Verschreibungen mit Zuziehung der Landesräthe aus Königl. Gnade zu erneuern. Damit die neuen Unterthanen in Preußen über den Regierungswechsel sich freuen und so recht von Herzen das Glück genießen solten, unter die Herrschaft und Hoheit der Polnischen Krone zu treten, so hob er auf und schaffte ab aus Königl. Huld für ewige Zeit den verhaßten Pfundzoll*), alle in Preußen bestehenden Zölle zu Wasser und zu Lande, die alten wie die neuen; desgleichen den in Pomerellen aus der Zeit der Herzöge von Polen von Altersher üblichen Vieh- oder Sauzins — datia, quae porcus alias Narsasz veteri institutione Ducum Poloniae vocabatur. — Aus christlicher Liebe und Barmherzigkeit als ächter katholischer König vernichtete er das vom Orden ausgeübte, vom Apostlischen Stuhl verdammte, vom natürlichen

*) Der Pfundzoll wurde aber schon im folgenden Jahre 1455 wieder erhoben, um die Kriegskosten bestreiten zu können.

und göttlichen Rechte nicht anerkannte, unbillige und grausame Strandrecht*); er gab die gestrandeten Güter dem schiffbrüchigen Rheder zurück und ließ sie für die Krone Polen nur dann einziehen, wenn sich kein rechtmäßiger Besitzer melden würde. Er versprach alle Aemter und Würden, die gegenwärtig bestehen und neu errichtet werden, alle Befehlshaberstellen in den Städten und Schlössern nur mit Eingebornen zu besetzen und an keinen Fremden zu vergeben. Er versprach, alle wichtigen, die Lande Preußen betreffenden Angelegenheiten — causas notabiles — mit Zuziehung der geistlichen und weltlichen Räthe, des Adels und der größern Städte (Nobilium et Civitatum majorum consilio) zu berathen, zu beschließen und zu vollführen. Er gestattete jedem Preußen die Beibehaltung des ihm verliehenen und von ihm angenommenen Rechts, des Magdeburgischen, Kulmischen, Polnischen oder Preußischen Rechts**) mit der Erlaubniß, insofern er die Rechte anderer nicht verletzte, sich unter ein anderes Recht zu begeben. Da er, der König, wegen der Größe seines Reiches, häufig entfernt sei und damit die Regierungs-Geschäfte nicht litten durch seine Abwesenheit, so versprach er nach Anhörung der Geistlichkeit, des Adels und der größern Städte einen Statthalter für Preußen zu ernennen. Endlich erlaubte er allen Preußischen Kaufleuten, ihre Waaren überall in Polen zu verführen und feil zu bieten, auch nach Erlegung der Zölle und Straßengelder nach Ungarn, Rußland, Mähren, Schlesien, Oestreich, Sachsen, Walachei und in andere Länder zu ziehen.

Wahrlich verführerischer, verlockender konnte kein Brief eines auswärtigen Herrschers lauten, um ein abtrünniges, zum Aufruhr geneigtes Volk zum gänzlichen Abfall hinzureißen. Alle Beschwerden wurden abbestellt; alle Wünsche, selbst die kühnsten wurden erfüllt. Ein dreizehnjähriger Krieg entbrannte. Es dauerte gar nicht lange, so war fast das ganze Preußische Land in der Gewalt des Bundes; nur die Städte und Burgen Marienburg, Stuhm und Konitz hatten treue

*) Vergleiche übrigens über das Strandrecht in Preußen zur Zeit der Ordensherrschaft den vortrefflichen Aufsatz in den Beiträgen zur Kunde Preußens von Schubert. Bd. 5. S. 245 ff.

**) Unter dem Polnischen Rechte jure polonicali haereditario ist das im Lande Pommern und also auch in unsern Landen bestehende alte polnische Recht verstanden. Mit dem Jus Pruthenicum kann nur das altpreußische — aus der Heidenzeit stammende — Recht gemeint sein.

Besatzungen, welche allen Versuchungen widerstanden und die anscheinend verlorne Sache des Ordens aufrecht erhielten. Am eifrigsten und thätigsten von allen treulosen Städten zeigte sich die mächtige See- und Handelsstadt Danzig. Sie brach die vom letzten Danziger Haus-Komthur Pfersfelder gegen Zahlung einer Geldsumme ohne Schwerdtstreich schimpflich geräumte Ordensburg und zerstörte sie dergestalt, daß keine Spur der einst stattlichen Veste übrig blieb. Darauf rüstete sie zwei Heere aus, das eine zur Eroberung von Pomerellen, das andere zur Eroberung der Marienburg. Sie wurde von dem Wahn ergriffen, in Preußen ein neues Deutsches Venedig zu begründen. Mit leichter Mühe eroberte sie die ganze Komthurei Danzig; in ihrer eingebildeten Freiheit ließ sie Zwingburgen niederreißen; sie zerstörte die hehren Denkmäler einer großen Zeit, und die letzten Reste der nach der Tannenberger Schlacht gebrochenen Ordensfestung Lewinburg; in ihrem Freiheits- und Siegestaumel überschritt sie die Gränzen der Danziger Komthurei, überfiel das benachbarte Land und Schloß Bütow und eroberte diese treu gebliebene hochmeisterliche Kron-Domaine. Wohl hatte das Schloß zu Bütow im Jahre 1433 unter dem Befehl seines tapfern Pflegers Lucas von Lichtenstein allen Angriffen der wilden Hussiten widerstanden. Doch jetzt war es vom Meister und Herrn verlassen; es hatte keinen Pfleger, keine Besatzung, es war der Gnade siegreicher Rebellen preisgegeben und öffnete, um nicht das Schicksal der übrigen Burgen zu theilen, freiwillig seine Thore; es blieb verschont. Die Danziger legten eine Besatzung hinein und träumten von einem neuen Freistaate, den sie nach Besiegung und Niederwerfung des Ordens zu begründen und aufzurichten gedachten. Darum behandelten sie die Stadt, Burg und Landschaft Bütow mit großer Milde, gleichsam als neues eignes Gebiet und die Bevölkerung als neue Unterthanen oder künftige Mitbürger ihres Stadtreiches. Der König von Polen erkannte sehr bald die hochfliegenden Plane der reichen Stadt; um ihren Geist zu gewinnen, beschenkte er sie am Sontage Trinitatis mit vielen Gütern des Deutschen Ordens. Er stellte jetzt an die Spitze der ganzen Landesverwaltung in Preußen den tapfern und klugen Hans von Baisen und ernannte ihn zum Gubernator der Lande Preußen. Zum Woiwoden von Pomerellen bestellte er den Mewer Hauptmann Jon von der Jene. Darauf kam er selbst nach Preußen, begleitet von seiner jungen Gemahlin Elisabeth, einer Tochter des Kaisers Albrecht,

begleitet von den Großen des Reichs und einer stattlichen Heerschaar. In Thorn empfing er die Huldigung der Eidechsenritter, der Städte und Ritter des Culmer Landes; in Elbing empfing er die Huldigung der übrigen Städte und Ritterschaften. Nur Land und Stadt Bütow sandten keine Huldigungsbriefe und keinen Boten zur Huldigung; sie hatten dem Preußischen Bunde 1440 ihren Beitritt versagt; sie blieben auch jetzt treu ihrer Pflicht. Zwar waren sie in der Gewalt der abtrünnigen Stadt Danzig, ließen sich aber dennoch nicht beirren und verführen von der Pflicht des Gehorsams abzuweichen und den Feind des Vaterlandes, den König von Polen, als ihren neuen Beherrscher anzuerkennen. Der Orden schien verloren. Die Stadt Danzig hatte die Werder besetzt und die Marienburg belagert; die Bundestruppen hatten Stuhm belagert und erobert; es war nur noch die Burg Konitz zu brechen und dann die Marienburg zu stürmen. Der König Kasimir von Polen rückte selbst mit einem Heere von 40,000 Mann vor Konitz, um diese Burg zu bezwingen und die aus Deutschland herbeigeeilten Söldnerhaufen zu vernichten. Am 18. September 1454 kam es zur blutigen Schlacht. Herzog Rudolf von Sagan und Bernhard von Zinnenberg führten die Söldner, Heinrich Reuß von Plauen befehligte das belagerte Ordensheer in der Burg. Um die Stadt und Burg zn entsetzen, begann der Herzog von Sagan die Schlacht. An der Spitze von 4000 Böhmen und Deutschen stürmte er in das Polnische Heer und hieb alle Feinde, die sein tapfres Schwert erreichen konnte, nieder, bis er selbst erschlagen wurde. Um seinen Tod zu rächen, sprengte eine neue Schaar von 3000 Mann in das Polnische Heer, warf die Schlachtordnung über den Haufen und drang bis vor die Thore der Burg. Da machte Heinrich Reuß von Plauen mit dem Ordensheer einen Ausfall und drang dorthin, wo der König selbst befehligte. Die Polen wurden auf das Haupt geschlagen; sie ergriffen die Flucht und die Söldner machten unermeßliche Beute. Die Reichsfahne, des Königs Kriegeszelt nebst allen Kleinodien und Schätzen an Gold und Silber, fielen in die Hände der Sieger. Der Kanzler des Reichs, der Marschall, der neue Woiwode von Pomerellen Jon von der Jene, viele Großen und Edle geriethen in Gefangenschaft.

Groß waren die Folgen dieses Sieges. Dem Orden hatte das Glück der Waffen gelächelt. Die Marienburg wurde frei, das Dan-

ziger Belagerungsheer geschlagen und aus dem Werder vertrieben; viele Städte und Gebiete kehrten zum Gehorsam zurück.

Unsere Lande schwebten in großer Gefahr, von den siegreichen Söldnerschaaren des Ordens überfallen, geplündert, der Stadt Danzig entrissen und nicht dem rechtmäßigen Landesherrn wiedergegeben, sondern einer wilden Soldateska überliefert zu werden. Ungestüm forderten jene Schaaren aus Böhmen, Schlesien, Sachsen und andern Deutschen Ländern von dem Orden, dessen Schatz erschöpft war, die Befriedigung wegen ihres rückständigen Soldes. Zu ihrer Deckung überwies ihnen der Orden viele Schlösser und Gebiete mit allen Einkünften. Auch nahmen sie, so erzählt der alte Kantzow, der älteste Pommersche Chronist, Lauenburg und Bütow als Standquartier und Unterpfand.

Jene Söldner, so erzählt Kantzow weiter, hießen die Böhmischen Gäste; sie lebten sehr wild, machten viele Streifzüge ins Stolper Gebiet und richteten großen Schaden an. Der Herzog Erich von Pommern konnte solchen Frevel nicht dulden, er bot seine Mannen auf, schlug die raublustigen Söldner bei Stolp auf das Haupt und vertrieb sie aus ihren Standquartieren. So soll nach Kantzow, dem die Geschichtsschreiber Mikräl und Brüggemann folgen, der Herzog Erich von Pommern die Lande Lauenburg und Bütow erobert haben. Allein seine Erzählung ist theils erdichtet, theils eine Verwechselung mit spätern Ereignissen; sie stimmt mit der urkundlichen Geschichte und der Wahrheit, der wir allein folgen, nicht überein und wird vom neuesten Geschichtsschreiber Pommerns, dem gelehrten Barthold (Band IV. Seite 197 und 277) nicht wiederholt.

Der bei Konitz geschlagene König von Polen war nach Thorn geflüchtet und sammelte hier ein neues Heer. Er suchte Bundesgenossen. Der Herzog Erich von Pommern war lüstern nach den ihm benachbarten Gebieten Lauenburg und Bütow; er versprach Kriegshülfe und gegen den Genuß der Einkünfte aus diesen Gebieten auf seine Kosten dem König von Polen im Preußischen Kriege, der jetzt entbrannt war, Beistand zu leisten. Der König Kasimir nahm dies Anerbieten freundlich an, er selbst suchte den Herzog Erich für sich zu gewinnen. Deshalb befahl er der Stadt Danzig, die beiden Gebiete Lauenburg und Bütow zu räumen und dem Herzog Erich zu überliefern. Die Stadt Danzig war selbst in Bedrängniß, ihr Hoch- und Uebermuth niedergeworfen durch die Schlacht bei Konitz und die

Flucht ihres Heeres, das bei der Belagerung Marienburgs geschlagen und in das Stadtgebiet zurückgetrieben war. Die Vertheidigung der ihr entlegenen Gebiete Lauenburg und Bütow wurde ihr jetzt sehr lästig; sie leistete daher dem Befehle des polnischen Königs Folge und zog ihre Besatzung zurück. Der Herzog Erich von Pommern aber ergriff den erledigten Besitz. Seit dieser Zeit schimmerte ein Funken rechtlichen Anspruchs der Herzöge von Pommern auf den Besitz der Lande Lauenburg und Bütow. In einer besondern, dem Könige Kasimir ausgefertigten Urkunde vom 3. Januar 1455*) bekannte der Herzog Erich, das Schloß Bütow mit dem Städtlein daselbst und die Stadt Lawenburg mit allen ihren Zubehörungen, Dörfern, Mühlen, Wiesen, Werdern, Seen und Wäldern, um sie zu genießen und zu gebrauchen mit allen ihren Nutzbarkeiten, Zinsen, Lehen, Rechten und Gerichten auf Befehl des Königs Kasimir von Polen und zwar um der versprochenen Kriegshülfe willen aus den Händen der angesehenen Burgermeister und Rathmannen der Stadt Danzig zu guter Verwahrung empfangen und zu treuen Händen eingenommen zu haben unter der Bedingung, daß wenn er vom Könige von Polen oder der Stadt Danzig ermahnt würde, Schloß und Städte zurückzugeben, er solche ohne Weigerung und Säumniß sogleich verlassen müsse. Herzog Erich gelobte bei seiner fürstlichen Ehre, Wahrheit und Treue, und christlichen Glauben, auf des Königes oder der Stadt erste Mahnung und Forderung die vorgedachten Schloß und Städte mit allen ihren Zubehörungen sonder Arglist, Verzug, Schadensrechnung, Kost und Zehrung, unverpachtet, unverpfändet, quit, frei und ledig abzutreten, zu übergeben und zu verlassen.

Der Herzog Erich, welcher auf solche Weise in den Besitz von Lauenburg und Bütow gelangte, war eine merkwürdige Erscheinung in der Geschichte; er war kein regierender Landesherr, sondern ein Erbprinz, der älteste Sohn des Herzogs Wratislaw IX., welcher das Herzogthum Wolgast links der Swine von 1417—1451 in Gemeinschaft mit Brüdern und Vettern, von 1451 — 1457 aber allein beherrschte. Er hatte zur Gemalin die stolze Sophie, eine Tochter des Herzogs Bogislaw IX., welcher das Herzogthum Wolgast rechts der Swine, das sog. Herzogthum Pommern-Stargard beherrschte und für den König Erich I. von Dänemark dessen Herzogthum Pommern-

*) Vergl. Urk.-Samml. I. Nro. 56.

Stolp verwaltete. Um sich die Erbfolge in die Lande seines Schwiegervaters zu sichern, hielt sich Herzog Erich, seines Namens der zweite in Stolp, im Lande des Königs Erich I. auf. Erich I., geb. 1382, war der älteste Sohn von Wratislaw VII., dem Beherrscher von Pommern-Stolpe. - In seinem fünften Lebensjahre wurde er von der Königin Margaretha, der nordischen Semiramis, nach Norwegen berufen und zu ihrem Nachfolger erzogen. Am 17. Juni 1397 wurde er als König von Schweden und Dänemark gekrönt und nach Schließung der Calmarischen Union zum Könige aller drei nordischen Reiche ernannt. Als sein Vater Wratislaw VII. i. J. 1392 starb, war er 10 Jahre alt und am Hofe der großen Königin des Nordens. Für ihn führte sein Oheim Bogislaw VIII., einst Bischof von Camin, über sein Erbland Pommern-Stolp die vormundschaftliche Regierung und bis 1417 die Verwaltung. Er hatte den geistlichen Stand verlassen und ungeachtet des päpstlichen Bannfluches die Prinzessin Sophie, eine Tochter des Markgrafen Procopius von Mähren geheirathet. Sein Sohn Bogislaw IX. folgte ihm in der Verwaltung des vom Erbherrn verlassenen Herzogthums Pommern-Stolpe von 1417—1447. König Erich I. konnte sich in seinen drei nordischen Reichen nicht behaupten. Er wurde aus Dänemark vertrieben und landete 1441 am Donnerstage nach Philippi und Jakobi als Flüchtling am Ausflusse der Weichsel bei Danzig gerade zu der Zeit, als der neu erwählte Hochmeister Conrad von Erlichshausen die Huldigung der Stadt Danzig und der umwohnenden Ritterschaft entgegennahm. König Erich I. kehrte in sein Erbland zurück, hielt sich bis an seinen Tod in Rügenwalde auf und überließ die Regierung seinem Vetter Bogislaw IX. und nach dessen Tode 1447 dessen Schwiegersohn Erich II. Von der Kriegshülfe, welche der Herzog Erich II. dem Könige Kasimir von Polen versprochen, weiß die Geschichte nichts zu berichten. Herzog Erich II. hielt die Ordensgebiete Lauenburg und Bütow besetzt und that sonst nichts für oder wider den Orden. Nach dem Tode seines Vaters Wratislaw IX. 1457 theilte er mit seinem Bruder Wratislaw X. das Herzogthum Wolgast diesseits der Swine und erhielt Wolgast und das landfeste Land. Als zwei Jahre später 1459 der König Erich I. ohne Erben verstarb und mit ihm die Linie der Herzöge von Pommern-Wolgast jenseits der Swine erlosch, entstand ein heftiger Erbfolgestreit. Der Herzog zu Stettin Otto III. und die Herzöge von Wolgast diesseits der

Swine, die beiden Brüder Erich II. und Wratislaw X. erhoben Erb-Ansprüche; da sie sich nicht einigen konnten, so erwählten sie den Kurfürsten Friedrich von Brandenburg zum Schiedsrichter unter dessen Vermittelung 1461 ein Vergleich geschlossen wurde. Herzog Otto III. erhielt alles Land von der Ihne bis zum Gollen und die Gebrüder Erich II. und Wratislaw X. alles Land vom Gollen bis zur Preußischen Gränze. Im Jahre 1464 starb Otto III. von Pommern-Stettin erb- und kinderlos und mit ihm erlosch die Stettiner Linie. Die Brüder Erich II. und Wratislaw X. theilten sich in sein Land, doch nicht ohne Streit und Krieg. Herzog Erich II. regierte in Stolp und beherrschte von hier aus die ihm zu guter Verwahrung anvertrauten und von ihm zu treuer Hand empfangenen Gebiete von Lauenburg und Bütow.

Der dreizehnjährige Krieg war ein sehr trauriger Bürgerkrieg. Meistentheils handelte es sich nur um kleine Erfolge, Belagerungen und Eroberungen von einzelnen Städten und Burgen, verbunden mit den furchtbarsten Verwüstungen des Landes. Beide Theile hatten Söldner geworben, beiden Theilen fehlte es aber an Geld, die Söldner zu befriedigen. Vorzugsweise schlecht ging es dem Orden. Sein Schatz war erschöpft. Die Deutschen und Böhmischen Söldner, an ihrer Spitze der bömische Ritter Ulrich von Czirwenka verlangten mit Ungestüm ihr Geld. Vergebens bat der Ordensspittler Heinrich Reuß von Plauen, der in dieser trüben Zeit mit ungebrochner Heldenkraft fast allein das Banner des Ordens emporhielt, um Aufschub. Da verpfändete ihnen der Orden viele Schlösser, selbst das Haupthaus Marienburg. Die Söldner, nunmehr im Besitze der Burgen, spielten die Herren und schämten sich nicht, als der Zahlungstermin des rückständigen Soldes vom Orden nicht inne gehalten werden konnte, mit dem Erzfeinde des Deutschen Ordens, mit den Polen, in Unterhandlungen zu treten und die böhmischen Söldner überließen dem König Kasimir von Polen für 436,000 Gulden die verpfändeten Burgen. Zu Pfingsten 1457 zog der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen weinend aus Marienburg und ging nach Königsberg, wo fortan der Sitz der Ordens-Regierung aufgeschlagen wurde. Stolz zog am Dienstage nach Pfingsten der Polenkönig in die Deutsche Marienburg und bestellte den falschen Söldnerhauptmann Czirwenka zum Hauptmann dieser Burg, sowie den Führer des Preußischen Bundes Johann von Baisen zum „obersten Statthalter von Preußen." Schimpf und Schande über diese Landesverräther!

Das härteste Schicksal in diesem Bürgerkriege erlitt das Land Bütow. Es war eine hochmeisterliche Domaine und blieb seinem Landesherrn, dem es so viele Wohlthaten verdankte, treu, war aber viel zu schwach, um sich gegen die Feinde des Ordens selbst zu vertheidigen. Gleich beim Beginne des Bürgerkrieges war es in die Gewalt der Stadt Danzig gefallen; es hatte kein Unrecht begangen, aber es hatte das Unglück, an der Gränze der Komthurei Danzig zu liegen. Im Anfange des zweiten Kriegesjahres 1455 fiel es in die Gewalt des Herzogs Erich II. und blieb in dessen Verwahrung bis 1460.

Lauenburg wechselte im Laufe des Krieges seine Besitzer und Herren. In der Stadt war ein Theil der Bewohner dem Orden im Herzen treu geblieben. An ihrer Spitze stand der Bürgermeister Lorenz Senftopf. Am Sonnabende nach Allerheiligen 1459 wollte er die Stadt dem Orden überliefern. Doch die Stadt Danzig erhielt davon Kunde. Schneller wie das in der Nähe umherschweifende Söldnerheer des Ordens war das Heer der Danziger in die Stadt Lauenburg eingerückt. Der Bürgermeister Senftopf mußte die Rache der feindlichen Besatzung fürchten. Um sich, sein Leben und seine Familie zu retten, ergriff er die Flucht und floh bei Nacht und Nebel sammt seiner Familie aus der Stadt. Die treulose Stadt aber schloß mit der Stadt Danzig ein ewiges Bündniß und begab sich unter den Schutz des Königs von Polen. Der Herzog Erich, dem die Stadt zu treuer Verwahrung anvertraut war, nahm das Benehmen der Danziger sehr übel, verglich sich jedoch, nachdem sein Zorn verraucht war. Die Danziger versprachen ihm die Stadt zurückzugeben, wenn er die Bedingung eingehen möchte, daß einer ihrer Rathmannen Jochim von der Becke mit einer Besatzung von 200 Mann zum Schutz wider die wilden Söldner in der Stadt bleiben könnte. Herzog Erich ging auf diese Bedingung ein und bekam die Stadt zurück.

Im folgenden Jahre 1460 am Donnerstage nach Lamberti kamen Kriegsvölker des Ordens nach Lauenburg und belagerten die abtrünnige Stadt. Die Belagerung dauerte bis Dionysii. Die Umgegend wurde sehr verwüstet, das Vieh weggetrieben und geschlachtet und aller Mundvorrath weggenommen und verzehrt. Jochim von der Becke, welcher in der Stadt mit 200 Mann lag und die Danziger Besatzung befehligte, wartete mit Sehnsucht auf die Hülfe des Herzogs Erich. Der Herzog Erich hatte schon kurz vor Ankunft der

Kriegsvölker des Ordens etliche Reiter in die Stadt zur Hülfe geschickt und versprochen, noch mehr Hülfstruppen nachzusenden. Wirklich schickte er auch noch 200 Mann, welche die kreuzherrlichen Söldner durch ihr Lager frei in die Stadt marschiren ließen. Dann kam Herzog Erich selbst mit noch 200 Mann in die Stadt geritten und war jetzt den Danzigern weit überlegen. Da änderte er seine Farbe und zwang den überraschten Rath- und Hauptmann Jochim von der Becke mit der ganzen Besatzung abzuziehen und die Stadt für immer zu verlassen. Er stellte ihm vor, daß er sich genöthigt sehe, damit die ihm zu treuer Hand übergebenen Lande nicht verheeret würden, mit seinen Feinden den Deutschen Rittern ein Bündniß zu schließen. Auch gab er vor, daß 13 seiner Edelleute, die er dem Könige Kasimir von Polen als Kriegshülfe gesendet, in feindliche Gefangenschaft gerathen wären, daß er nicht Reichthümer genug besäße, das vom Ritterorden geforderte hohe Lösegeld zu erlegen und deßhalb, um die 13 getreuen Vasallen aus der Gefangenschaft zu befreien, die Stadt Lauenburg und das Schloß Bütow überliefern müßte. Die abtrünnigen Bürger der Stadt Lauenburg fürchteten die gerechte Strafe ihres Abfalls und ihrer Untreue; sie wollten die Söldner des Ordens nicht aufnehmen, vielmehr bei der Stadt Danzig und unter dem König von Polen, dem sie Treue geschworen, verbleiben; sie erboten sich, das geforderte Lösegeld aufzubringen. Doch Herzog Erich wies sie ab und erklärte sie zu arm, das hohe Lösegeld zu erschwingen.

Gleich nach dem gezwungenen Abzuge der Danziger Besatzung ließ Herzog Erich das Belagerungsheer des Ordens frei in die Stadt Lauenburg einziehen und übergab, um, wie er sich ausdrückte, dem Morden ein Ende zu machen, dem Deutschen Orden die Stadt Lauenburg und das Schloß Bütow.

So kamen Lauenburg und Bütow am 9. Oktober 1460 wieder in die Gewalt ihrer rechtmäßigen Landesherrschaft*). Bütow jauchzte auf, doch Lauenburg trauerte, es wurde für die Untreue hart gestraft.

Auch Herzog Erich mußte für die Treulosigkeit, die er gegen Polen begangen, schwer büßen. Bewaffnete Horden wilder Tartaren und anderer Völker fielen verheerend in Pommern ein und verwüste-

*) Ueber die vom Orden mit dem Herzog Erich II. vorher gepflogenen Unterhandlungen wegen Rückgabe von Lauenburg und Bütow vergleiche die in der Urk.-Samml. unter I. Nro. 58. abgedruckten Berichte.

ten die Umgegend von Neustettin. Da erschien die schöne Herzogin Sophie, die Gemalin Erichs, im Lager des polnischen Königs und wußte durch ihre Anmuth den für holden Liebreiz und weibliche Schönheit gleich sehr empfänglichen König Kasimir so zu bezaubern, daß er von der Verheerung ablieꝭ und den wilden Horden der Tartaren befahl, das Gebiet von Pommern zu räumen. Herzog Erich war stets auf der Seite des Stärkern. Als er den Stern des Ordens erbleichen sah, fiel er vom Orden ab und schloß sich wieder an den König von Polen an. Im Jahre 1465 brachen verschiedene Söldnerhaufen des Ordens aus Lauenburg, Stargard, Konitz und Friedland verheerend in Pommern ein und zogen raubend gen Stolp. Ein Cassube verlockte sie in einen unwegsamen Sumpf und als sie hier in der Irre waren, meldete er solches dem Landvoigt Rüdiger von Massow. Dieser überfiel die Söldner so plötzlich, daß nur sieben Mann entrinnen konnten, die übrigen dem Schwerte erlagen oder in Gefangenschaft geriethen.

Die Burg Konitz, vor welcher im ersten Kriegsjahre 1454 der König von Polen eine schimpfliche Niederlage erlitt, erlag im letzten Kriegsjahre 1466 der feindlichen Uebermacht. Nachdem der vierte Theil der Stadt mit einem guten Theil ihres Mundvorraths und Proviants niedergebrannt war, begehrte der Befehlshaber Caspar von Rostiz zu unterhandeln. Er erhielt mit allen Hauptleuten und allem Volk, mit allen Pferden, Harnischen, Drabgeschirren, Waffen und Wagen freien und ehrenvollen Abzug. Er zog nach Bütow und Lauenburg. Schon vorher hatte Herzog Erich mit den Kriegsobersten des Ordens zu Lauenburg und Bütow unterhandelt und ihnen versprochen, gegen Uebergabe der Städte und Gebiete 8000 Gulden auszuzahlen. Er schickte den Ritter Nicolaus von Massow und den Geistlichen Heinrich Schonebeck ins polnische Lager, ließ den König Kasimir begrüßen und anfragen, ob er den Söldnerhauptleuten des Ordens gegen Abtretung von Lauenburg und Bütow 8000 Gulden zahlen dürfe. Der König Kasimir sagte freundlich zu. Daß auch der Hochmeister zu dieser Besitz-Einräumung der beiden Ordenshäuser Lauenburg und Bütow an den Herzog Erich gegen Zahlung einer Geldsumme seine Zustimmung ertheilt haben wird, geht mit größter Wahrscheinlichkeit aus einem noch vorhandenen Berichte des Komthurs von Elbing vom 4. März 1466 hervor, in welchem dem Hochmeister dringend angerathen wird, die beiden Schlösser Lauenburg und Bü-

tow an den Herzog von Pommern zu versetzen, weil wenn dies nicht geschähe, die Schlösser doch verloren gehen würden *). Herzog Erich zahlte das Geld aus. Die Söldner zogen ab und ihre Hauptleute übergaben dem Herzog Erich Lauenburg und Bütow mit allem Geschütze am 11. Oktober 1466. In einer besonderen Urkunde bekannte Herzog Erich den Empfang des Geschützes **). So gelangte Herzog Erich noch mitten im Kriege auf friedliche Weise mit Zustimmung beider Theile in den Besitz (anscheinend Pfand-Besitz) der Voigtei Lauenburg und des Amtes Bütow.

Am 19. Oktober 1466 schlossen nach 13jährigem Kriege der König Kasimir von Polen und der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen den Frieden zu Thorn. Feierlich wurde der Frieden beschworen. Knieend leistete der Hochmeister dem stolzen Polen-König die Huldigung; knieend gelobten die Gebietiger des Deutschen Ordens dem hochfahrenden Jagellonen, alle Bedingungen des Friedens getreulich zu halten. Der Deutsche Ritterorden verlor und trat an Polen ab die Länder Ermeland, Marienburg, Culm und Pomerellen mit den Gebieten von Lauenburg und Bütow ***). So endete der Bürgerkrieg in Preußen und die Herrschaft des Deutschen Ritterordens in Lauenburg und Bütow. Der Orden hatte sich überlebt; ein Staat, der aus lauter Kriegern und Priestern zugleich bestand, konnte einen langen Bestand nicht haben. Er hatte seine Aufgabe erfüllt; er hatte mit dem Schwerte und Kreuze das Heidenthum vernichtet, das Licht der göttlichen Botschaft und Offenbarung ausgebreitet, auf preußischem und slavischem Boden eine Heimath für Deutsche Bildung, Deutsches Recht und Deutsche Sitten gepflanzt und die Grundlage zur staatlichen Freiheit gelegt. Durch eine innere Umwälzung zerfiel er und als nach 50 Jahren das Licht der Reformation von Wittenberg nach Königsberg, der neuen Hauptstadt von Preußen, soweit es seit 1466 dem Orden noch verblieben war, hineindrang, da starb er. Der letzte Hochmeister, Markgraf Albrecht von Brandenburg, bekannte sich zur reinen Lehre Luthers, legte den Ordensmantel nieder, lös'te den Deutschen Orden auf und empfing 1525 vom Könige von Polen das ihm verbliebene Preußen als ein erbliches weltliches Herzogthum zu Lehn.

*) Vergl. den Bericht vom 4. März 1466 in der Urk.-S. unter I. Nr. 59.
**) Vergl. Urk.-Samml. I. Nro. 60.
***) Vergl. Urk.-Samml. I. Nro. 61.

Unsere Lande nehmen an den weitern Schicksalen ihrer bisherigen gütigen Landesherrschaft, des Deutschen Ritterordens, keinen Antheil; sie gehen einer trüben und schweren Zeit entgegen.

Achter Zeitraum.

Die Herrschaft der Herzoge von Pommern
und
die Reformation.

a. von 1466—1526 ungewisser Stand.
b. von 1526—1637 polnisches Lehn.

Wir treten aus dem Zeitalter der Deutschen Ritter in das Zeitalter der Pommerschen Herzöge. Welch ein Gegensatz. Durch ein und ein halbes Jahrhundert gehörten unsere Lande einem Staate an, der durch den strahlenden Ruhm seiner ritterlichen Thaten und Werke die ganze Christenheit ja die ganze Welt erfüllte und für alle Folgezeit erfüllen wird. Von diesem, dem Preußischen Ritterstaate, der milde, gütig, weise und gerecht über sie gewaltet, wurden sie losgerissen. Und wohin kamen sie? Welchem größeren und glücklicheren Reiche wurden sie zugewiesen? Tiefe Wehmuth erfüllt uns bei dem Wechsel. Keine Freiheit, keine Selbstständigkeit erlangten sie; sie waren von keinen Bergen eingeschlossen, durch keine natürlichen Festungen geschützt und viel zu klein. Und dennoch, so klein sie waren, wurden sie keinem größern Staate einverleibt, vielmehr als abgesonderte Ländercheu besonders verwaltet. Und wie war die Verwaltung? Kein Glück erblühete ihnen aus dem Tausche; keine Liebe, keine Gnade, kaum Gerechtigkeit wurde ihnen zu Theil. Der Segen Gottes blieb aus; die Hand des Allmächtigen wandte sich ab.

Das Land Lauenburg — die Voigtei Lewinburg — durch die abtrünnige Stadt Danzig und durch die abtrünnige Ritterschaft des Preußischen Bundes verführt und hingerissen, war vom Freiheitsschwindel ergriffen und gegen seine rechtmäßige Landesobrigkeit, der es als Land sein Dasein und die größten Wohlthaten verdankte, aufgestanden; es hatte sich zum Preußischen Bunde gesellt und unter den Schutz eines feindlichen Herrschers gestellt; es hatte dem Könige von

Polen gehuldiget und das schwerste Verbrechen — Hoch- und Landesverrath — begangen. Schwer mußte es für seinen Abfall büßen. Es gelangte nicht unter die ersehnte polnische Hoheit; es genoß nicht die Freiheit, die es erträumte. Es wurde von Nordpomerellen, vom Lande, dem es seit einem Jahrtausend angehörte, getrennt und einem fremden Gewalthaber überantwortet; es wurde erobert, zurückerobert und endlich als Waare verkauft. Beklagenswerth ist das Schicksal Bütows. Das Land Bütow hatte nichts verbrochen, es hatte nur das Unglück, an der Gränze der Komthurei Danzig und des Herzogthums Stolp zu liegen. Es hatte mit Lauenburg nichts gemeinsam als seit 1329 dieselbe Landesherrschaft; es mußte aber alle Schicksale der abtrünnigen Nachbarlandschaft theilen. Die Herzöge von Pommern, die wir jetzt als Herrscher erblicken, bekümmerten sich um die an den äußersten Grenzen ihres eigenen Gebiets belegenen, unter ungewissem Titel ihnen zugefallenen Lande, um deren Glück und Wohlfahrt wenig; sie ließen die Abgaben beitreiben und ihren Statthalter walten. Eine landesväterliche Fürsorge fehlte; sie konnte nicht eintreten, so lange der Besitz ungewiß war. Die Pommerschen Hauptleute, welche an die Spitze der Verwaltung gestellt wurden, schalteten nach ihrem Belieben *). Der Adel wurde gedrückt und mancher alten und geliebten Vorrechte beraubt. Nicht einmal das Wild durfte er jagen auf seinem eigenen Felde. Die cassubischen Panen, ureingeborne Edelleute, wurden als ebenbürtig und vollblütig nicht anerkannt und zu Freien ja zu Wendischen Bauern herabgewürdigt. Wer von ihnen auf Verträge hinwies und verbriefte Rechte zu vertheidigen sich erlaubte, wurde verfolgt und als meineidiger Rebell zur Verantwortung gezogen. Zur Stärkung der neuen herzoglichen Gewalt wurde das Lehnswesen eingeführt, das culmische Recht, welches die persönliche Freiheit anerkannte, verdrängt und der Bauernstand, unter dem Orden persönlich frei, erbunterthänig. Bei allem Druck und Elend brach dennoch die Reformation sich Bahn und fand in den Städten und bei der Ritterschaft begeisterten Eingang.

Herzog Erich II. von Pommern hatte in Folge der Kriegshülfe, die er dem Feinde des Ordens zugesagt, auf Befehl des Königs von

*) In einigen lateinisch verfaßten Urkunden werden sie Satrapen genannt. Satrapen hießen die Persischen Statthalter.

Polen von der Stadt Danzig 1455 unsere Lande zu guter Verwahrung und treuer Hand empfangen; er hatte sie 1460 dem Orden zurückgeliefert und 1466 mit Bewilligung des Königs von Polen von den Hauptleuten des gedemüthigten Ordens erkauft. Zu Thorn am 19. Oktober 1466 schloß der Orden einen sehr harten Frieden. Er trat ab für immerwährende Zeit an seinen Erbfeind, den König von Polen, das ganze Land Pommern, das er mit seinem Schwerte erobert, von dem Markgrafen von Brandenburg für 10,000 Mark Silber gekauft, von den Königen von Böhmen wiederholt zum Geschenk und von den Deutschen Kaisern zu vollem Eigenthum mit voller Landeshoheit verliehen erhalten hatte, in seinen alten Gränzen mit allen Städten, Dörfern, Weilern, mit allen Burgen und Vesten *).

Herzog Erich II. trat am 24. Juni 1467 dem Frieden zu Thorn in einer besonderen Urkunde bei **). Er genehmigte dadurch, daß ganz Pommern — so hieß damals noch immer in der Staatssprache Pomerellen oder Klein Pommern — vom Deutschen Orden an den König von Polen abgetreten wurde. Dennoch blieb er im Besitze der Lande Lauenburg und Bütow. Wohl forderten die Polen die Herausgabe dieses rechtlich zweifelhaften Besitzes; doch waren sie zu sehr mit inneren Angelegenheiten und auswärtigen Kriegen beschäftiget; sie konnten nicht daran denken, ihre Rechte auf Lauenburg und Bütow durch Waffengewalt zur Geltung zu bringen. Auch erschien es ihnen nicht ruhmvoll, diese durch den 13jährigen Bürgerkrieg verwüsteten Lande einem Bundesgenossen abzunehmen. Endlich forderte Herzog Erich wegen seines Kriegsaufwandes eine Entschädigung und da er bei der Leere des polnischen Schatzes solche nicht erlangen konnte, so behielt er die Lande als Pfand. So blieben die Lande unter ungewissem Titel bei Pommern.

Herzog Erich II. starb zu Wolgast am 6. Juli 1474. Er war wie die pommerschen Geschichtsschreiber melden, ein schöner Mann, konnte aber die Liebe seiner stolzen hoffährtigen Gemalin nicht gewinnen. Er haderte mit ihr wegen der reichen Erbschaft, so ihr vom König Erich zugefallen war. Die Herzogin Sophie lebte getrennt von ihm in Rügenwalde und erwies ihm statt Liebe Kälte, die sich bald zum bittersten Hasse steigerte; auch vernachläßigte sie die Erzie-

*) Vergl. Urk.-Samml. I. Nro. 61.
**) Vergl. Urk.-Samml. I. Nro. 62.

hung der ihrer Obhut anvertrauten gemeinsamen Kinder Kasimir und Bogislaw auf die unverantwortlichste Weise. Die beiden herzoglichen Prinzen besuchten die Stadtschule in Rügenwalde, gingen in zerlumpten Kleidern und zerrissenen Schuhen, suchten bei den Bürgern Speise und Nachtlager und verwilderten so sehr, daß sie sich mit den Straßenjungen umhertrieben, prügelten und schlechte Sitten lernten. Kasimir gerieth wegen seiner körperlichen Schwäche bei seinen Mitschülern in Verachtung. Bogislaw, mit großer Körperkraft ausgerüstet, schlug gewaltig um sich her und flößte Schrecken ein. Prinz Kasimir überlebte seinen Vater Erich II. nur wenige Tage; er starb, wie man sagt, durch Gift, das die gottlose Mutter ihm eingegeben.

Bogislaw X. erbte den Thron seiner Väter. Bevor er die väterliche Erbschaft antreten konnte, hatte er eine böse Mutter zu fliehen und viel Ungemach zu bestehen. Als die Nachricht von dem Tode seines Vaters von Wolgast nach Rügenwalde drang und sein Bruder Kasimir plötzlich starb, da sah er bei der tückischen Bosheit seiner Mutter seinen gewissen Tod vor Augen. Er floh aus dem Schlosse zu Rügenwalde zum treuen Hans Lange*) nach Lanzig am Vietziger See; von diesem empfing er ein Roß, ein Schwert, Stiefel und Sporen, von ihm begleitet ritt er zu den benachbarten Edelleuten, und kam, da sein Gefolge sich täglich vergrößerte, sicher nach Stettin, wohin er seine Residenz verlegte. Er berief sofort die Landstände und empfing mit Freuden die Huldigung. Er regierte fast 50 Jahre, von 1474 bis 1523, vereinigte das ganze Herzogthum Pommern, das vorher vielfachen Erbtheilungen unterworfen war, nach dem Absterben der abgetheilten Linien unter seinem alleinigen Scepter, unternahm viele Reisen nach Deutschland, Italien und dem gelobten

*) Der Bauer Hans Lange genoß später viel Wohlthaten, er wurde frei von allen Diensten und Abgaben und hatte stets freien Zutritt am herzoglichen Hofe. Den Herzog redete er nie anders an als Du. Untreue Verwalter und Amtleute zeigte er an und bewirkte ihre Bestrafung. Doch seine Kinder und Enkel durften nicht seinen Stand verlassen. Als der Herzog sie erheben wollte, antwortete Hans Lange mit Freimuth:

„Er wäre ein Bauer, darum sollten seine Kinder auch Bauern bleiben. Schicken sie sich wohl, so könnten sie keinen bessern Stand haben. Denn einem Bauern im Pommerlande diente nicht frei zu sein, weil er der Freiheit nicht wüßte sich zu bedienen und nur entweder faul oder übermüthig oder bauernstolz würde, daß er Niemand recht thäte und sich endlich in Noth brächte."

Lande, bestand viele Abenteuer zu Wasser und zu Lande und erwarb sich viel Ruhm und Ehre. Seine Heldenthaten und Regententugenden verbreiteten den größten Glanz und machten den Namen seines bis dahin dunkeln Pommern-Landes in fernen Landen berühmt. Unstreitig ist er der bedeutendste Beherrscher von Pommern; nie ist vor ihm, nie ist nach ihm ein Herrscher in Pommern aus dem alten Greifengeschlechte mächtiger und größer gewesen.

Unsere Lande konnten sich der Gnade ihres neuen Beherrschers nicht erfreuen. Bogislaw X. fühlte sich selber noch gar nicht sicher im Besitze. Die Stadt Danzig hatte ihren Freiheitstraum ausgeträumt; sie hatte im 13jährigen Bürgerkriege ungeheuere Geldopfer zur Besoldung ihrer eigenen Soldateska und der Truppen des Preußischen Bundes aufbringen müssen: ja sie wurde vom Könige von Polen selbst häufig um Geld angesprochen. Der Friede zu Thorn hatte alle Hoffnungen auf Errichtung eines nordischen Freistaates vereitelt. Die stolze Stadt beugte sich unter die Botmäßigkeit des polnischen Königs und seines Statthalters in Preußen. Den Verlust von Lauenburg und Bütow konnte sie nicht verschmerzen. Als sie im Jahre 1455 diese Lande auf Befehl Kasimir dem Herzog Erich zu treuer Hand überlieferte, da behielt sie sich das Recht vor, dieselben jederzeit zurückzufordern und Herzog Erich II. gelobte bei seiner fürstlichen Ehre und Treue, die ihm anvertrauten Lande, sobald die Stadt Danzig ihn mahnen würde, ohne Verzug und Säumniß, ohne Schadensrechnung und Arglist unversetzt und unversehrt zurückzuliefern. Zwei Jahre vor seinem Tode 1472 wurde Erich an sein Gelübde erinnert; er gab der Stadt Danzig eine ungenügende, ausweichende Antwort. Die Stadt aber blieb nicht ruhig, sie erneuerte, wie wir bald sehen werden, ihre Mahnung.

Im Herbste des Jahres 1488 wurde Herzog Bogislaw X. nahe bei Ueckermünde auf der Jagd von einem gewaltigen Hirsche, den er mit Hunden bis nahe auf den Kirchhof des Dorfes Liepgarten gehetzt hatte, gegen die Brust gerannt und mit den Geweihen des gehetzten Hochwilds so schwer verwundet, daß er allgemein für todt galt. Das Gericht von seinem Tode drang nach Polen und der König Kasimir schickte Gesandte nach Pommern, um die Lande Lauenburg und Bütow abzufordern. Bogislaw aber wurde gesund und verweigerte die Herausgabe. Er war Wittwer; seine erste Gemalin Margaretha, aus dem markgräflichen Hause Brandenburg war kurz zuvor verstorben. Die

polnischen Gesandten, die wider Vermuthen auf ihrer Reise in Pommern blühende Städte und fruchtbare Felder erblickten, kamen auf den Gedanken, daß ihr König sich geneigt zeigen würde, dem Herzoge den erblichen Besitz der Lande Lauenburg und Bütow zuzuwenden, wenn der Herzog die Tochter ihres Königs, die Prinzessin Anna heirathen möchte. Bogislaw fand den Gedanken vortrefflich; er ging auf den Vorschlag ein und sandte seine Räthe Richard und Werner von Schulenburg, Adam von Podewils und Bernhard Rohr als Unterhändler und Brautwerber an das Königl. Hoflager nach Polen. Zu Grodno*) am 7. März 1490 wurde die Ehestiftung geschlossen und im folgenden Jahre am 2. Februar 1491 in Alt-Stettin das feierliche Beilager mit außerordentlicher Pracht vollzogen.

Nie sah Stettin vorher solchen Glanz, wie ihn das Gefolge der polnischen Königstochter entfaltete. Der polnische Adel verdunkelte den pommerschen Adel bei allen Aufzügen durch kostbare Kleidung und reichgeschirrte edle Pferde und überflügelte ihn im Turnier und in jedem Waffen- und Ritterspiel.

Der König Kasimir versprach seiner Tochter Anna einen Brautschatz von 32,000 Ungarischen Goldgulden und seinem Eidam die Lande Lauenburg und Bütow als Pfand **). Der ungewisse Besitz verwandelte sich in Pfandbesitz. Doch wurde auch dieser Titel noch kein rechtlicher. Denn Kasimir verstand sich nicht dazu ihn feierlich zu verbriefen. Auch den versprochenen Brautschatz zahlte er nicht aus.

Im folgenden Jahre 1492 erneuerte die Stadt Danzig ihre Mahnung und forderte die Rückgabe der ihr ungerecht vorenthaltenen Lande. Von Bogislaw abgewiesen, wandte sie sich an den König Kasimir, erinnerte ihn an den Vertrag vom 3. Januar 1455 und an die großen Opfer, die sie im 13jährigen Kriege gebracht und forderte ihn auf, seinem Schwiegersohne ernstlich die Herausgabe der ihr nach ihrer Meinung widerrechtlich entfremdeten Lande anzubefehlen. Der König Kasimir gerieth in nicht geringe Verlegenheit. Er war selbst begehrlich und wollte der Stadt Danzig die Einverleibung dieser Lande mit ihrem Gebiete nicht gestatten. Er gedachte des Bündnisses, das er mit Herzog Erich II. einst geschlossen; er gedachte der Kriegshülfe, die Erich versprochen und freilich wenig geleistet; er

*) Grodno in Litthauen, nicht Graudenz in Preußen, wie Kantzow berichtet. Vergl. Urk.-Samml. I. Nro. 65 und Barthold IV. S. 468.

**) Vergl. Sell. Band II. S. 199.

gedachte der großen Entschädigung, die Erich für den Kriegsaufwand gefordert; er konnte und wollte die Stadt Danzig nicht zufrieden stellen; er vertröstete sie und ließ seinen Eidam ruhig im Pfandbesitz.

In der Folge, namentlich im Jahre 1505 hatte die Stadt Danzig viele Händel, Neckereien und Aergernisse mit Bogislaw wegen einiger verlaufener Bauern aus dem Lauenburger Gebiete.

Im Jahre 1492 starb Kasimir. Sein Sohn und Nachfolger Johann Albrecht, der von 1492—1501 regierte, erhob wieder Ansprüche auf Lauenburg und Bütow. Der Herzog Bogislaw schickte an seinen Schwager eine besondere Gesandtschaft *) und suchte durch diese, seine eigenen Rechte auf Lauenburg und Bütow darzulegen und zur Anerkennung zu bringen. Doch blieb der ungewisse Zustand fortbestehen. Als nun 1504 seine zweite Gemahlin Anna starb, da wurden neue Unterhandlungen angeknüpft. Sein Schwager Alexander, der 1501 den polnischen Königsthron bestieg und bis 1506 regierte, forderte 1504 die unbedingte Herausgabe; doch versprach er den erblichen Besitz, außerdem die Herrschaft Draheim und 400 Ungarische Gulden, wenn Bogislaw sich ihm zu Kriegs- und Lehendiensten verpflichten wollte. Hierzu konnte Bogislaw sich nicht verstehen; er verwarf das Anerbieten und lehnte die Herausgabe ab. Ebenso wenig wurden die Bitten der Lauenburger Stände erhört. Im Jahre 1485 hatten die Lauenburger Stände aus ihrer Mitte Abgeordnete an den Herzog Bogislaw X. geschickt und gebeten, sie wieder ihrem Mutterlande Pomerellen zurückzugeben. Als sie hier nichts ausrichteten, schickten sie Gesandte nach Krakau an den Hof des Königs von Polen und flehten dort — was sie schon im Jahre 1472 von ihm, jedoch vergeblich erfleht hatten — abermals um ihre Einverleibung mit Preußen, Pomerellen und dem polnischen Reiche; jedoch wieder vergeblich. Als im Jahre 1505 Gesandte des Königs Alexander von Polen und des Herzogs Bogislaw von Pommern ingleichen der Stadt Danzig in der Stadt Konitz über den künftigen Besitz von Lauenburg und Bütow tagten und rathschlagten, da erschienen Sendboten aus der Lauenburger Ritterschaft, führten heftige Klagen nnd gerechte Beschwerden über Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten der Pommerschen Beamten; sie baten um Abhülfe und

*) Vergl. Urk.-Samml. I. Nro. 66.

Wiedervereinigung mit dem Lande (jetzigen Palatinate) Pomerellen, dem sie wider ihren Willen und wider alles Recht gewaltsam abgerissen worden. Sie fanden kein Gehör und mußten trostlos nach Hause kehren. Bütow regte sich nicht. Es hatte seit 1455 den bittern Kelch der Leiden und Drangsalen eines 13jährigen wilden Krieges geleert und alles Ungemach mit ruhiger Ergebung ertragen. Es hatte bei der Armuth seiner Bewohner keinen Mann in seiner Mitte, der gegen erlittene Unbill muthig ankämpfte und das gekränkte Recht gegen die rohe Gewalt in Schutz nahm. Lauenburg hatte einen zahlreichen, tapfern, muthigen, auf seine Rechte stolzen und trotzigen Adel, es mußte aber im ungleichen Kampfe unterliegen. Seit 1487 mußte es die böse Herzogin Sophie, die nach Lauenburg von ihrem Sohne verwiesen war, als Herrscherin erdulden und ihre Launen sich gefallen lassen.

Die Nachwelt und die Geschichte, welche als Richterin allein die Wahrheit und Gerechtigkeit gelten lassen, können den Herzog Bogislaw X. als einen Landesvater von Lauenburg und Bütow nicht preisen. Ungewiß, unsicher, trostlos waren die Zustände in unsern Landen. Betrachten wir im Spiegel dagegen die Zustände in des Herzogs eigenen Erblanden. Bogislaw X., wegen seiner hohen kräftigen Leibesgestalt und vieler Tugenden von den Pommerschen Geschichtsschreibern „der Große" genannt, verfiel am Abend seines thatenreichen Lebens trotz seiner Manneskraft in Trägheit. Seine Schwäche nahm zu, als er seine vortrefflichen Räthe Werner von Schulenburg, George von Kleist und Henning von Steinwehr im Laufe des Jahres 1518 durch den Tod verlor. Er vernachlässigte die Regierung und Rechtspflege, nahm heimlich Geschenke und richtete nach Gunst. Die Wegelagerer, einst von ihm gestraft, erhoben frech ihr Haupt. Faustrecht und Straßenraub zerrüttete das friedliche Pommerland. Ein Gregor Matern hatte in Danzig einen ruhigen Schiffer auf offener Gasse angefallen, verwundet und dem Arm der Gerechtigkeit durch die Flucht sich entzogen. In Pommern sammelte er „Pusch-Reuter" überfiel Danziger Kaufleute auf öffentlicher Landstraße und plünderte sie aus. Sieben Jahre lang trieb er sein Räuberhandwerk. Da ward er in Schlesien auf Anstiften der Danziger, die überall auf ihn fahndeten, gefangen und als „Friedbrecher" gerichtet. Dafür schwur sein Bruder, Simon Matern, ein Edelmann im Stifte Kammin und bischöflicher Vasall den Dan-

zigern ewige Rache. Er suchte und fand beim Bischofe Martin Karith, der gleichfalls den Danzigern grollte, sicheres Geleit im Stifte Kammin und beraubte auf den Landstraßen die reisenden Danziger Kaufleute. Großen Anhang fand er unter den Pommerschen jungen Edelleuten, die das herumschweifende Leben im Stegreif einem friedlichen Gewerbe vorzogen. Das sichere Geleit ihres Lehnsherrn und obersten Geistlichen schützte sie vor Haft und Strafe. Plündernd zogen sie im Lande umher und beraubten nicht nur Danziger, sondern auch Fremde und Einheimische, welche ihnen in die Hände fielen. Bogislaw fand das Unwesen zu arg; er zwang den Bischof Martin Karith, seinem Günstling das Geleit aufzusagen und befahl, in seinem ganzen Lande die Räuber einzufangen. Doch des Herzogs Gebot war ohne Macht und Nachdruck. Es fehlte der Ernst und die Vollziehung. Zum Hohn des Landfriedens setzten die Raubritter ungescheut ihr Handwerk fort. Die Bürger, die beim Landesherrn keinen Schutz fanden griffen selbst zu den Waffen. Die Kolberger fingen einen adlichen Räuberhauptmann, der einige ihrer Kaufleute beraubt hatte, und ließen ihn zum Schrecken seiner adlichen Raubgenossen öffentlich enthaupten. Der Bischof erschrack; er wurde eingedenk seiner Pflichten als Friedensfürst, und verbot jede Räuberei; den zweiten Räuberhauptmann Henning Lode bestrafte er mit dem Verlust aller Lehngüter und vergab sie an Jakob von Kleist. Von Wuth entflammt über den Verlust seiner Lehne beraubte und verbrannte Henning Lode alle Güter des Stifts, nahm die Freunde des Bischofs gefangen und gab sie nur gegen hohes Lösegeld frei. Die Häupter der Räubergesellschaften gaben sich großartige Beinamen. Ein Herr von Briesen nannte sich „Papst", ein Herr von Podewils „Priester Johannes", ein Herr von Puttkammer „Herzog Lollo", ein zweiter Herr von Puttkammer „Herzog Boreveit", auch „Herzog Barnim". Am gefürchtetsten waren die Gebrüder Kurd, David, Fritz und Heinrich von Manteuffel, die Geschlechter der Lode, Usbeck und Manfrasse *).

So schlimm sah es allerdings in unsern Landen nicht aus. Wegelagerer und Raubritter fanden hier trotz der rechtlichen Unsicherheit keine Anhänger und keine Heimath.

---

*) Vergl. Mikräl Buch III. S. 320. Pomerania Buch IV. S. 18. Sell, Barthold und die andern Geschichtsschreiber von Pommern.

In Danzig war in Folge der Reformation ein Aufstand ausgebrochen. Die Deutsche Bevölkerung, von der neuen protestantischen Lehre ergriffen, hatte sich gegen den katholischen Rath aufgelehnt und eine Aenderung der städtischen Verfassung versucht. Der König Sigismund I. von Polen, ein Bruder der zweiten Gemalin Bogislaw's X. und eifriger Katholik, zog am 17. April 1526 begleitet von vielen Bischöfen, Woiwoden, Kastellanen und einem stattlichen Gefolge Bewaffneter in die empörte Stadt und hielt ein blutiges Strafgericht. Er ließ die Häupter des Aufruhrs hinrichten und stellte den alten Zustand und den katholischen Gottesdienst wieder her. Die jungen Herzöge von Pommern benutzten diese Gelegenheit, um sich mit Sigismund I. auseinanderzusetzen. Der ältere Bruder Georg reiste mit Vollmacht seines jüngern Bruders Barnim und begleitet von dem Bischof zu Kammin Erasmus von Manteufel und einem stattlichen Gefolge von 300 Reitern, darunter vielen vornehmen Vasallen zu seinem königlichen Oheim nach Danzig, begrüßte ihn, und brachte am 3. Mai 1526 glücklich einen Vergleich zu Stande. Von dem unbezahlt gebliebenen Brautschatze ließ er die Summe von 14,000 Ungarischen Goldgulden schwinden. Dagegen verpflichtete sich der Polen-König Sigismund I. in einer besondern Schuldverschreibung vom selbigen Tage *) bei seinem königlichen Worte, die rückständige Summe des Brautschatzes von 18,000 Gulden in der Art abzutragen, daß er am Tage der Mariä Reinigung 1527 den Betrag von 4000 und sodann in jedem folgenden Jahre an demselben Tage den Betrag von 1000 Ungarischen Goldgulden bis zur gänzlichen Tilgung entrichten würde. Für die erlassenen 14,000 Ungarische Goldgulden verlieh er mit Zustimmung der geistlichen und weltlichen Räthe seines Reiches Polen nach Inhalt des Lehnbriefes vom 3. Mai 1526 **) den beiden Söhnen seiner Schwester Anna den Herzögen Georg und Barnim von Pommern und ihren männlichen Leibeserben die beiden Schlösser und Städte Bütow und Lauenburg ***) mit allen Unterthanen, Va-

*) Vergl. den Schuldbrief vom 3. Mai 1526 in der Urkund.-Samml. I. Nro. 72.

**) Vergl. Urk.-Samml. I. Nro. 71.

***) Im Lehnbrief ist Bütow stets voran gestellt. In Bütow war ein Schloß vorhanden, in Lauenburg nicht mehr. Im Anfange des Lehnbriefes wird historisch erwähnt, daß Herzog Erich wider die Feinde der Polen Kriegshülfe geleistet

fallen, Rechten, Gerechtigkeiten, Freiheiten, Nutzbarkeiten, Gefällen, Einkünften und sonstigen Zubehörungen, in demselben Umfange, wie Herzog Erich II. ihr Grossvater sie vom König Kasimir IV. seinem Vater vor Zeiten empfangen und wie sie dieselben bisher besessen haben, für ewige Zeiten, um sie nach Lehnrecht (jure feudi) zu behalten, zu genießen und zu besitzen. Er sprach sie frei von jeder Abgabe, Dienst- und Eidesleistung und versprach, sie mit seiner ganzen Macht im Besitze zu beschützen und zu vertheidigen. Er legte ihnen und ihren männlichen Leibeserben die einzige Verpflichtung auf, bei den jedesmaligen Krönungen seiner Nachfolger der Könige von Polen entweder in Person gegenwärtig zu sein oder sich durch Gesandte vertreten zu lassen, um das zum polnischen Reiche gehörige lehnrechtliche Verhältniß hinsichts der Schlösser und Städte Bütow und Lauenburg anzuerkennen und neue Lehnbriefe, deren Ausfertigung kostenfrei zugesagt wurde, von den neuen Königen von Polen in Empfang zu nehmen. Als Ausfluß des lehnrechtlichen Verhältnisses fügte er die Bedingung hinzu, daß, wenn der männliche Stamm der Herzöge von Pommern gänzlich erlöschen würde, alsdann die Schlösser und Städte Bütow und Lauenburg mit allen ihren Gütern, Unterthanen, Vasallen, mit allen Rechten, Gerechtigkeiten, Freiheiten und Hoheiten zu vollem freien Eigenthum an das Reich und die Krone Polen zurückfallen sollten. Schließlich wurden dem Bischof Johannes von Cujavien an der Kirche zu Wladislaw die Gerichtsbarkeit, alle Einkünfte, Zehnten und Abgaben, alle Dörfer, Güter, Fischereien und Freiheiten, die ihm von Altersher gebühren, ausdrücklich vorbehalten.

Herzog Georg nahm den Lehnbrief mit freudigem Danke an und stellte am folgenden Tage am 4. Mai 1526 ein besonderes Lehnsbekenntniß aus. Er wiederholte das Bekenntniß, welches sein Großvater Herzog Erich II. am 3. Januar 1455 dem König Kasimir IV. von Polen über die Einräumung der Schlösser und Städte Bütow

---

und vom König Kasimir belobnt worden. Die Art der Belohnung wird also beschrieben: ac ob eam causam (d. i. suppetias non vulgares adversus hostes illius Majestatus) illi (d. i. dem Herzog Erich) arcem Bytau una cum oppido ibidem consistente, nec non civitatem Lauenburg cum universis fructibus et proventibus, adillam pertinentibus idem Serenissimus Parens noster (d. i. der König Kasimir) ad arbitrium et beneplacitum suum concesserat.

und Lauenburg auf Schloßglauben *) ausgestellt hatte und versicherte, daß er in einem neuen Vergleiche beide Aemter, wie er die Lande nannte, gegen Erlaß eines Brautschatzes von 14,000 Goldgulden erblich und von allerlei Lehnpflicht völlig frei erworben habe; so jedoch, daß er und seine männliche Nachkommenschaft bei einer jeden neuen polnischen Krönung zu einer neuen Anerkennung der polnischen Lehnsangehörigkeit gehalten sein wolle und solle.

So hörte der bisherige ungewisse Zustand auf. Die Lande Lauenburg und Bütow bildeten fortan Lehne des polnischen Reiches und zwei besondere fürstliche Aemter der Herzöge von Pommern. Sie gehörten nicht zum Deutschen Reichsverbande. Sie hatten eine abgesonderte Verwaltung und nehmen keinen Antheil an der Gesetzgebung in Polen, Preußen, Pommern und im Deutschen Reiche. Ihr rechtlicher Zustand war über alle Begriffe schlecht. Das fürstliche Amt Bütow wurde öfter an nachgeborne Prinzen des herzoglichen Hauses zum Unterhalt verliehen oder auch herzoglichen Wittwen zum Leibgedinge angewiesen. Die herzoglichen Prinzen hatten während ihrer Besitzzeit über die Unterthanen in der Ritterschaft, in den Städten und Bauerdörfern vollkommen landesfürstliche obrigkeitliche Gewalt, Gebot und Verbot; sie empfingen die Huldigung und ließen sich den Eid der Treue und Unterthänigkeit schwören.

Eine besondere Betrachtung verdient der Schluß des Lehnbriefes vom 3. Mai 1526. Wir haben oben den Sinn in Deutscher Sprache wiedergegeben; im lateinischen Text lautet der Schluß also:

„salva tamen jurisdictione interim perpetuo proventi-
„bus, decimis seu Episcopalibus, cum villis, bonis et pisca-
„turis ac libertatibus ad Reverendum Joannem ad Ecclesiam
„Vladislaviensem ex antiquo pertinentibus.“

Wir haben im vierten Kapitel die Gränzen der bischöflichen Gewalt und Gerichtsbarkeit, wie sie durch die beiden päpstlichen Bullen von 1140 und 1148 gezogen sind, gezeichnet. Lauenburg, in Ober-Pommern belegen, gehörte zur Diözese des Bischofs von Cujavien zu Leslau; Bütow, in Nieder-Pommern belegen, zur Diözese des Bischofs von Pommern zu Kammin. Der Fluß Leba bildete die Scheide.

---

*) In der Urkunde vom 3. Jannar 1455 heißt es: „zu treuer Hand und guter Verwahrung“. In allen spätern pommerschen Urkunden wird der Ausdruck „auf Schloßglauben“ gebraucht.

Im Lande Bütow hatte der Bischof von Cujavien keine Gerichtsbarkeit, keine Hebungen, Bischofszehnten, Dörfer, Güter, Fischereien oder Freiheiten. Er erlangte solche auch nicht unter der herzoglich Pommerschen Regierung obwol er verschiedene Versuche machte, sich eine solche anzumaßen. Der Lehnbrief des polnischen Königs konnte ihm eine Gerichtsbarkeit nicht einräumen; denn der polnische König war nicht die rechtliche Quelle geistlicher Gewalt. Von dem apostolischen Stuhl zu Rom, dem Statthalter Christi hier auf Erden, dem alleinigen Inhaber der geistlichen Macht, erging keine Bulle oder sonst irgend eine Verfügung, wodurch das Amt Bütow dem Bischof von Pommern abgenommen und dem Bischof von Cujavien zugewiesen wurde. Wir werden später hierauf zurückkommen. Der polnische König Sigismund überwachte aber die Ausführung seines Lehnbriefs. Als er noch in Danzig residirte, übergab ihm der Cujavische Bischof eine Klage wider die Herzöge von Pommern über Beeinträchtigung des Bischofszehnten in der Herrschaft Lauenburg Der König Sigismund erließ aus Danzig am 30. Juni 1526 einen ernstlichen Brief an seine herzoglichen Neffen in Pommern und ermahnte sie, dem ehrwürdigen Bischof von Leslau in Erhebung des Zehnten, der ihm in der Herrschaft Lauenburg rechtlich gebühre, kräftig zu unterstützen. *)

Wir haben gemeldet, daß die Lage unserer Lande durch den Danziger Vergleich von 1526 aus einer ungewissen eine gewisse wurde. Unsere Lande wußten jetzt, welchem Gewalthaber sie unterthänig waren. Ihre Lage wurde aber durchaus nicht besser, nicht glücklicher. Die Herzöge von Pommern wandten ihre Sorgfalt auf ihre eigenen Erbländer und vernachläßigten die polnischen Lehnländer. Auch hatten sie wegen ihrer eigenen Erbländer viel Streit mit Brandenburg und selbst wenig Ruhe im eigenen Besitz. Schon ihr Vater Bogislaw X. wurde sehr beunruhigt. Als er den Thron seiner Väter bestieg, wurde er vom Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg zur Erneuerung des Lehns nach Laut des Vertrages zu Prenzlau auf-

---

*) Vergleiche Urk.-Samml. I. Nro. 73. Ein ähnliches Schreiben hat der König Sigismund im folgenden Jahre 1527 an Johann Balinski, Kastellan von Danzig und Schatzmeister der Lande Preußen, erlassen. Dasselbe ist ohne Angabe des Orts und der Quelle abgedruckt bei Thym S. 111. Beide Schreiben liefern den Beweis, daß der Lehnbrief vom 3. Mai 1526 nur die Gerichtsbarkeit des cujavischen Bischofs in der Herrschaft Lauenburg im Sinne gehabt hat

gefordert. Er weigerte sich und führte Krieg. Doch schloß er zu Prenzlau Frieden umd versprach dem Kurfürsten 1476 das Heimfallsrecht an Pommern. Dafür erhielt er die Tochter des Kurfürsten Margaretha zur Gemalin. Als sein Vater Wartislaw X. im Jahre 1478 zu Barth ohne männliche Erben starb, da erneuerten sich die Zwistigkeiten mit Brandenburg. Bogislaw X. wurde alleiniger Beherrscher von ganz Pommern und weigerte sich, die Lehnseigenschaft der ihm zugefallenen Erbschaft anzuerkennen. Der Zwist wurde beigelegt und am Tage der Mariä Heimsuchung 1479 zu Prenzlau der dritte Vergleich, ein ewiger Frieden und eine Erbverbrüderung geschlossen. Das Kurhaus Brandenburg erhielt auch von Seiten der Stände des Landes die erneuerte Zusicherung des Anfalls von Pommern nach dem Erlöschen des einheimischen Fürstengeschlechts. Als darauf die von ihrem Gatten verstoßene, hart und lieblos behandelte Herzogin Margaretha vor Gram und Kummer 1489 kinderlos starb, entstand neuer Hader wegen ihrer Erbschaft. Auch dieser Hader wurde beigelegt durch den Vergleich zu Pyritz am 26. März 1493. Der Kurfürst Johann Cicero entsagte seiner Lehnsherrlichkeit über Pommern und erhielt dafür die Anwartschaft auf sämmtliche Pommerschen und Rügischen Länder, wenn der männliche Stamm der Herzöge vom Pommern ausstürbe. Als nun der Herzog Bogislaw X. 1523 mit Tode abging, forderte der Kurfürst Joachim I. Nestor von dessen beiden Söhnen Georg I. und Barnim X. die Anerkennung ihres Lehnbesitzes und außerdem den Brautschatz zurück, den ihr Vater bei seiner ersten Verheirathung mit Margaretha empfangen hatte. Es gab neue Mißhelligkeiten, die mit einem Vergleiche zu Neuen Kemnaten an der Grimnitz am 26. August 1529 ihr Ende erreichten. Die Herzöge von Pommern erhielten das Recht, sich unmittelbar vom Kaiser als Vasallen des Deutschen Reiches belehnen zu lassen. Der Kurfürst zu Brandenburg wurde zugleich zur gesammten Hand mitbelehnt; ihm verblieb das Recht des Heimfalls aller pommerschen Erblande nach dem Erlöschen des herzoglichen Mannsstammes; bis dahin wurde ihm keinerlei Hoheitsrecht in Pommern gestattet. Bei jeder neuen Belehnung durch den Kaiser sollten die Herzöge mit ihren Ständen zugleich den Grimnitzer Vertrag feierlichst erneuern und die Stände dem Kurhause Brandenburg die eventuelle Erbhuldigung leisten. Auf dem Reichstage zu Augsburg — es war jener große allgemeine Reichstag, wo das von Melanchthon ausgearbeitete Glau-

bensbekenntniß (Confessio fidei Augustana) am 25. Juni 1530 öffentlich vor Kaiser und Reich vorgelesen und durch die Apologie der Augsburgischen Confession vertheidigt wurde — 26. Juli 1530 erfolgte die feierliche Belehnung der beiden Herzöge von Pommern mit ihren neun Erbländern, — Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden, Rügen, Usedom, Barth, Götzkow und Wolgast —, die sie vom Reiche zu Lehn trugen, sowie die Mitbelehnung des Kurfürsten Joachim Nestor von Brandenburg durch den Kaiser Carl V. Neun Pommersche Fahnen, als Symbole der neun Pommerschen Landschaften, wurden von vornehmen Pommerschen Edelleuten getragen und bei der Feierlichkeit die Fahnenstangen von dem Kaiser, dem Kurfürsten von Brandenburg und den beiden Pommerschen Herzögen berührt. Darauf knieeten die beiden Herzöge und der Kurfürst auf offenem Platze in Gegenwart aller Großen des Reiches vor dem Kaiser nieder, legten ihre Finger auf das Evangelium, welches der Kaiser hielt, und schwuren den Eid der Lehnstreue. Einige Tage nachher, am 2. August 1530 wurde der Grimnitzer Erbvertrag von dem Kaiser Carl V. bestätiget und der langwierige Streit zwischen Pommern und Brandenburg beseitigt.

In demselben Jahre 1530 erreichte des Königs Sigismunds I. ältester Sohn, der nachherige König Sigismund II. August das 12te Lebensjahr. Der Vater suchte seinem Sohn die Nachfolge in Lithauen, Polen und Preußen zu sichern; er forderte deshalb auch die Herzöge von Pommern auf, seinen Sohn in Ansehung der Aemter Lauenburg und Bütow als ihren künftigen Oberlehnsherrn schon jetzt anzuerkennen. Die Herzöge leisteten Folge und sandten den Hauptmann von Lauenburg Jakob Wobeser als „orator" an den Königl. Hof nach Krakau, woselbst das verlangte Anerkenntniß ausgestellt wurde.

Im folgenden Jahre 1531 starb Georg I. Ihm folgte sein 17jähriger Sohn Philipp I. Beim Tode des Vaters lebte er in Heidelberg am Hofe seines mütterlichen Oheims, des Pfalzgrafen Ludwig, durch den er erzogen wurde. Barnim X. hatte bisher mit Georg I. gemeinschaftlich regiert. Jetzt drang er auf Theilung, die am 28. Oktober 1532 vorläufig auf 8 Jahre vollzogen wurde. Beide Fürsten Barnim X. und Philipp I. waren der Reformation zugethan. Die von Luther und seinem Freunde Melanchthon in Wittenberg begonnene Kirchenverbesserung hatte in Pommern durch den Eifer des geistesstarken Rectors Johann Bugenhagen einen schnellen Ein-

gang gefunden. Auf einem allgemeinen Landtage zu Treptow an der Rega am 13. Dezember 1534, wohin die Landstände, die Aebte der Klöster und die evangelischen Prediger aus den Städten geladen waren, stimmte die Mehrheit für Annahme der evangelisch-lutherischen Lehre. Der altgläubige Bischof zu Kammin Erasmus von Manteuffel, die Aebte, Prälaten und ein großer Theil der Ritterschaft stimmten dagegen. Es kam zu keinem Schluß und ein Landtagsabschied wurde nicht gegeben. Doch die große Mehrheit der Bevölkerung nahm freiwillig das Augsburgische Bekenntniß an und Johann Bugenhagen entwarf für Pommern eine Kirchenordnung. Herzog Philipp I. erklärte sich offen und laut für die neue Lehre, er heirathete die sächsische Prinzessin Maria und ließ sich 1536 von Luther zu Torgau trauen.

Nach Ablauf der 8 Jahre verlangte Barnim X. die vorläufige Theilung völlig zum Abschluß zu bringen. Durch den Stettiner Erbvergleich vom 8. Februar 1541 wurde das ganze Herzogthum Pommern nebst dem Fürstenthum Rügen und der Grafschaft Gutzkow in zwei Herzogthümer — Stettin und Wolgast — getheilt, doch die gesammte Hand vorbehalten. Die Aemter Lauenburg und Bütow fielen an das Herzogthum Stettin. Hier regierte Barnim X., der nach der Geburt seines gleichnamigen Großneffen den Beinamen „der Eltere" annahm.

Im Jahre 1548 starb Sigismund I. König von Polen, im hohen Alter von 82 Jahren. Ihm folgte sein Sohn **Sigismund II. August**. Zur Krönung, die im Jahre 1549 mit gewohnter Pracht in der alten Königsstadt Krakau vollzogen wurde, erschien Herzog Barnim X. nicht in Person; er schickte seinen Rath Balthasar von Wolde mit einem feierlichen Anerkenntniß der Bekenntnisse vom 3. Januar 1455 und 4. Mai 1526*) Sigismund II. August bestätigte am 20. Sept. 1549 den Lehnbrief seines Vaters vom 3. Mai 1526; ließ aber in dem neuen Lehnbriefe die Worte „frei von Dienst und Eidschwur" „libere a servitio et a juramento" geflissentlich aus. Barnim X. beschwerte sich über diese Weglassung und König Sigismund II. August bequemte sich, die Aemter Lauenburg und Bütow als völlige dienst- und eidesfreie Lehne anzuerkennen.

---

*) Vergl. den Reversbrief vom 18. August 1549 in der Urk.-Samml. I. Nr. 76.

Unter Barnim's X. Regierung ergriff die neue Lehre des großen Reformators auch die Gemüther in Lauenburg und Bütow. Der altgläubige Bischof Erasmus von Manteuffel war am 17. Januar 1544 mit Tode abgegangen. Bartholomäus Schwawe, fürstlicher Kanzler und Hauptmann von Bütow wurde vom Kamminer Domkapitel zum Nachfolger erwählt und 1545 von drei lutherischen Superintendenten, Paul von Rhoda aus Stettin, Johann Knipstrow aus Greifswald und Jakob Hogensee aus Stolp unter Zuziehung von sieben andern lutherischen Geistlichen als Bischof geweiht. Diese Weihe erregte in Rom großen Anstoß und in der ganzen katholischen Christenheit öffentliches Aergerniß; denn der neue Bischof war verheirathet. Die beiden Herzöge von Pommern Barnim X. und Philipp I, welche die Wahl eines beweibten Kirchenfürsten gebilliget, fielen bei dem Kaiser Karl V. in Ungnade. Sie zitterten, als Kaiser Karl mit seinen spanischen und italienischen Kerntruppen am 24. April 1547 bei Mühlberg an der Elbe den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen auf das Haupt schlug und gefangen nahm; sie zitterten, als Herzog Alba in einem Kriegsgericht vor Wittenberg den erlauchten Gefangenen wegen Hochverraths zum Tode verurtheilte. Sie suchten zu unterhandeln und den Zorn des gewaltigen Kaisers von ihren geängstigten Erblanden abzuwenden. Die Vaterlandsliebe des hochherzigen Bischofs Bartholomäus Schwawe und die Weltklugheit des Stiftkanzlers Martin Weiher halfen glücklich durch alle drohenden Gefahren.

Martin Weiher, ein Nachkomme des Theodorich oder Diderich von Weiher, dessen altadligen Ursprung aus dem Frankenlande wir im sechsten Kapitel nachgewiesen, war ein Sohn von Claus Weiher*), zur Leba erbgesessen („tor Lebe geseten"). Von seinem Vater zum geistlichen Stande bestimmt und von Jugend auf zum Geistlichen herangebildet, genoß er den ersten Unterricht in Stolp, ging auf Geheiß seines Vaters nach Wittenberg, hörte dort Luther und Philipp Melanchthon, erwarb sich deren Liebe und Achtung, lebte

*) Die Schreibart in den alten Familien-Papieren ist verschieden. In den ältesten Briefen wird der Name Weiher, Weiger, später Weyher geschrieben. Claus, auch Clawes, ist eine Abkürzung von Nicolaus und in Pommern ein sehr beliebter Vorname.

eine Zeit lang mit Luther in einem Hause, machte viele Reisen in Deutschland und Welschland, besuchte viele Gelehrte, studirte in Bologna, lernte den mächtigen Bischof von Arras kennen uud schätzen und kehrte mit vielem Wissen ausgerüstet nach Pommern zurück. Mittelst Gnadenbriefes vom 30. September 1535 verlieh ihm der Herzog Barnim X. das erste erledigte Pfarramt, um die Einkünfte desselben zur Vollführung seiner Studien zu vollenden. Er trat in das Bisthum Kammin, erlangte das Amt eines Cantors und wurde Stiftskanzler. Als der fürstliche Kanzler und Hauptmann zu Bütow, Bartholomäus Schwawe zum Bischof erwählt wurde und von lutherischen Geistlichen die Weihe empfing, wurde Martin Weiher nach Rom geschickt, um die päpstliche Bestätigung einzuholen. Er konnte sie nicht auswirken, so sehr er sich bemühte; denn der zum Bischof erwählte Schwawe hatte eine Frau; er hatte gegen die ersten Grundgesetze der römischen Kirche — Ehelosigkeit des Priesterstandes — gesündiget. Dagegen erlangte Martin Weiher für sich selbst die apostolische Zusicherung, zum Bischof von Kammin geweiht und bestätiget zu werden, wenn das Bisthum erledigt und die Wahl des Kapitels auf ihn fallen würde. Um den gestörten Frieden zwischen Papst, Kaiser und Reich wiederherzustellen und sein Vaterland Pommern vor einem Einzuge spanischer und italienischer Soldaten unter Alba's, des schrecklichen Feldherrn, Führung zu bewahren, dankte Bartholomäus Schwawe im Juli 1549 freiwillig ab, und kehrte in seine frühere Stellung als fürstlicher Rath und Hauptmann nach Bütow zurück, woselbst er 1562 starb. Bei der Niederlegung seines bischöflichen Amtes lenkte er die Wahl des Kapitels auf Martin Weiher. Nach Besiegung vieler Schwierigkeiten wurde Martin Weiher wirklich gewählt, ja er, ein Schüler von Luther und Freund von Melanchthon, ein Anhänger der verhaßten Augsburger Confession wurde in Folge eines vom Kaiser Karl V. am 18. September 1550 an die Stände des Stifts erlassenen Befehls in den Besitz aller Einkünfte des Bisthums gesetzt und vom Papst Julius III. laut Breve vom 13. Oktober 1551 zum rechtmäßigen Nachfolger des Erasmus Manteufel ernannt. Nach Bestätigung seiner Wahl wurde er nicht von einem päſtlichen Legaten oder einem Cardinal oder einem Würdenträger der römischen Kirche geweiht, nein von evangelischen lutherischen Predigern mit evangelischen Ceremonieen am 24. Oktober 1553 in sein neues Amt eingeführt. Er bekannte sich öffentlich zur reinen

Lehre seines Meisters Luther, setzte lutherische Prediger ein, hielt Kirchen-Visitationen im lutherischen Sinne und übte die Kirchen-Disciplin nach Inhalt der Pommerschen Kirchen-Ordnung. Er wurde genannt der „gele" Bischof; denn er litt an der Wassersucht und hatte eine gelbe Gesichtsfarbe. Er litt an Schlaflosigkeit und wurde eine geraume Zeit vor seinem Tode in einer Wiege gewiegt. Er war nicht nur ein gelehrter Mann, sondern auch ein Freund des Gesanges; er liebte die Kirchenmusik. Er starb am 8. Juni 1556 und wurde zu Cörlin, einer kleinen Stadt, drei Meilen von Cöslin, mit evangelischen Ceremonien beigesetzt. Sein ältester Bruder Ernst Weiher setzte ihm in der Cörliner Kirche einen Denkstein mit einer passenden Inschrift. Einige Geschichtsschreiber melden von ihm, daß er den Herzog von Pommern, dessen erster Landstand er war, als seinen Oberherrn nicht anerkennen wollte, ihn nicht Seine Fürstliche Gnaden, sondern nur Seine Gnaden anredete und die Reichsunmittelbarkeit erstrebte. Was davon wahr ist, haben wir aus den Familien-Papieren nicht ermitteln können. So viel steht fest, er wurde nicht reichsunmittelbar, er blieb erster Landstand des Herzogs und in vollem Besitze aller Einkünfte des Bisthums. Ihm war ganz besonders viel daran gelegen, die reichen Güter und Einnahmen des Stifts in den Händen der Geistlichkeit zu erhalten. Nach ihm hat kein Geistlicher mehr die Würde eines Bischofs bekleidet; vielmehr wurde fortan das bischöfliche Amt von herzoglichen Prinzen verwaltet.

Martin Weiher's Amtsvorgänger Bartholomäus Schwawe war nach der Niederlegung seines bischöflichen Amtes im Jahre 1549 in seine bisherige Stellung als Hauptmann nach Bütow zurückgekehrt. Er zählte zu den eifrigsten Anhängern der lutherischen Kirchenverbesserung und er hat das ihm anvertraute Amt Bütow gründlich reformirt. Die päpstlichen Priester verließen nicht ihr Amt, sondern nahmen die neue lutherische Lehre und das Augsburgische Glaubensbekenntniß an. Niemand war vermöge seines Amtes so berufen wie befähiget, die Kirchenverbesserung in Bütow durchzuführen, als Bartholomäus Schwawe. Er selbst der erste Kirchenfürst — Bütow gehörte zum Bisthum Kammin — und zugleich die erste weltliche Obrigkeit hatte im Amte Bütow wenig oder gar keinen Widerstand zu besiegen. Die Stadt war schon ziemlich reformirt; das Land an Gehorsam gewöhnt, folgte blind dem Gebote seines Gebieters. In der Stadt Bütow hatte Luthers gereinigte Lehre begeisterte Anhänger

aus innerer Ueberzeugung gefunden; das Land Bütow hatte weniger Selbsterkenntniß, weniger Forschergabe; es glaubte, was die von der hohen Obrigkeit eingesetzten Priester im Beichtstuhl und von der Kanzel herab verkündigten und lehrten. Darum gab es in Bütow nicht wie in Thüringen, Schwaben, Franken und Sachsen einen Aufstand der Bauern, die Bilder stürmten, Altäre verwüsteten, Klöster plünderten, Mönche und Nonnen verjagten, Burgen und Schlösser zerstörten und mit dem wahnsinnigen Geschrei nach Freiheit und allgemeiner Gütergemeinschaft die Felder und Gauen durchtobten. Dazu fehlte aller Stoff und jede Gelegenheit. Mit derselben stumpfen Gleichgültigkeit, mit welcher der römisch katholische Gottesdienst besucht wurde, wurde die Predigt der neuen lutherischen Priester angehört. Die ländlichen Bewohner waren aus Gewohnheit eifrige Kirchengänger; wie vorher so nachher gingen sie in dieselben Kirchen und wurden kaum den Unterschied in den Gebräuchen gewahr, sie hörten statt der Messe, die sie nicht verstanden, eine Liturgie, die sie eben so wenig verstanden und in der Predigt Gottes Wort. Was die Reformation noch mehr erleichterte, war der glückliche Umstand, daß dieselben Personen als Priester verblieben.

Nicht so leicht war die Einführung der Reformation im fürstlichen Amte Lauenburg. Der mächtige Adel und die Stadt sagten sich sehr bald von der Herrschaft des Papstes los, huldigten der gereinigten Lehre Luthers und besetzten die unter ihrem Schutze stehenden Kirchen mit lutherischen Priestern. Der Bischof vou Cujavien war ohnmächtig gegen die Ritterschaft; auch gegen die Stadt konnte er nichts ausrichten. Lange kämpfte er für sein Recht, die Pfarreien in den herzoglichen Bauerdörfern mit Priestern der römischen Kirche zu besetzen. Auch dieses Recht wurde ihm von den herzoglichen Oberhauptleuten entrissen und in den Amtsdörfern eine Kirche nach der andern mit lutherischen Pfarrern besetzt. Die Dorfbewohner wurden dabei nicht befragt. Sie wurden getauft, getraut, eingesegnet, zur ewigen Ruhe bestattet, früher nach römischem, jetzt nach lutherischem Ritus, in ihren Abgaben an die Geistlichkeit aber eher erleichtert als beschwert. Sie hatten keine Ursache zur Unzufriedenheit; für ihre religiösen Gewohnheiten und Gebräuche wurde zur Genüge gesorgt. Zuletzt kämpfte der Bischof von Cujavien für Beibehaltung seiner weltlichen Güter und Einkünfte, namentlich des uralten Bischofszehnten. Allein anch hier wurde er verkümmert. Die Bischöfe

Johann Drohojewski (von 1551—1557) und Jakob Uchanski waren heimlich der neuen Lehre zugethan und ließen sie um sich greifen. Uchanski wurde sogar beim Papste Paul IV. als Ketzer der Häresie (des Irrglaubens) angeklagt und in seinem Amte nicht bestätiget. Aber auch sein Nachfolger Nicolaus Wolski gestattete den Lutheranern freie Religionsübung. Um nicht Alles zu verlieren, so verkaufte er seine Tafelgüter Charbrow, Labenz und Ossecken 1564 an den Landeshauptmann Ernst von Weiher, den ältern Bruder des oben erwähnten Bischofs von Kammin, Martin von Weiher für 12,000 Thlr., ohne jedoch die Genehmigung des apostolischen Stuhls einzuholen *). Sein Nachfolger Stanislaus Czarnikowski (von 1565—1587) und Hieronymus Graf von Rozrazewski suchten noch den Bischofszehnten zu retten. Sie erhoben laute Klagen auf den preußischen Landtagen und auf den polnischen Reichstagen; sie riefen den weltlichen Arm der Könige von Polen um Hülfe; sie fanden nirgends Schutz; ihre Beschwerden, die sie bei den evangelischen Herzögen von Pommern anbrachten, hatten keinen Erfolg; sie konnten das Feld nicht behaupten; sie erlitten überall eine Niederlage und wurden endlich von den Herzögen mit dem Einwande der Verjährung zurückgewiesen. Auf diese Weise ward die Reformation in Lauenburg siegreich durchgeführt.

Im Jahre 1560 starb Philipp I. und hinterließ fünf minderjährige Söhne. 1. Johann Friedrich, 2. Bogislaw XIV., 3. Ernst Ludwig, 4. Barnim, 5. Kasimir. Für sie führte ihr Großoheim Barnim X., Herzog zu Stettin, als Vormund die Regierung über das Herzogthum Wolgast.

---

*) Laut Huldigungsprotokoll von 1575 hat Ernst Weiger (alte Schreibart für Weiher oder Weyher) Garberow und andere Dörfer durch Dienst und teure Bezalung vom Kloster Suckow an sich angebracht. Er gab an, daß diese Güter von der Krone Polen zu Lehn gehen und wollte deshalb als ein Lehnmann cum principe — dem Landesfürsten Johann Friedrich — nicht disputiren. Die Weiherschen Familien-Nachrichten stimmen hiermit überein. Im vollen Widerspruche stehen die Nachrichten in den Pfarrarchiven. Wir haben weder den Besitztitel des cujavischen Bischofs noch die Kaufbriefe des Ernst von Weiher auffinden können. Bei der Huldigung im Jahre 1575 sollte Ernst von Weiher seine Kaufbriefe über Garberow, Labenz, Osseken und noch ein viertes Dorf, das er als ein ehemaliges Tisch- und Tafelgut ebenfalls vom Kloster Suckow erkauft haben wollte, zur Einsicht und Prüfung vorlegen. Er war dazu außer Stande. Er versprach, seine Gewehrer (Gewährleister, Verkäufer) zu besuchen und „auscultatas copias zu produciren." Hierzu erbat und erhielt er eine Frist. Der Verfolg und Ausgang ist uns nicht bekannt.

Barnim X. blieb kinderlos. Als ihn das Alter schon drückte, legte er die Regierung über sein Herzogthum Stettin und die vormundschaftliche Regierung über das Herzogthum Wolgast 1569 freiwillig nieder. Er zog sich in die Stille des Privatlebens zurück und starb auf der Oderburg bei Stettin am 2. Juni 1573. Nach seinem Rücktritte wurde sein Herzogthum Stettin unter die Wolgaster Fürsten vertheilt, auf dem Landtage zu Wollin im Mai 1569 eine Erbeinigung geschlossen, ein fürstliches Haus- und Erbfolge-Grundgesetz vereinbart und die neue Landestheilung zu Jasenitz am 25. Juli 1569 vollzogen. Dabei fiel das neue Herzogthum Stettin an Johann Friedrich und das neue Herzogthum Wolgast an Ernst Ludwig. Das letztere hatte keinen langen Bestand. Ernst Ludwig regierte dort von 1569 bis 1592. Er hinterließ nur einen minderjährigen Sohn Philipp Julius, welcher 1625 kinderlos verstarb. Mit ihm erlosch die Wolgastische Linie und das Herzogthum Wolgast wurde mit dem Herzogthum Stettin unter Bogislaw XIV. vereinigt.

Die fürstlichen Aemter Lauenburg und Bütow gehörten seit der Jasenitzer Erbtheilung, also seit 1569 zum neuen Herzogthum Stettin. Hier regierte Philipp I. ältester Sohn Johann Friedrich. Derselbe vereinigte 1573 die nach dem Tode seines Großoheims Barnim X. ihm angefallenen ansehnlichen Besitzungen und Einkünfte mit seinen Erbländern. Dagegen trat er seinem jüngern Bruder Barnim XI. die Aemter Rügenwalde und Bütow und seinem jüngsten Bruder Kasimir das Bisthum Kammin ab. Bogislaw XIII. entsagte allen Regierungsansprüchen und begnügte sich mit einer Abfindung. Barnim XI. wohnte abwechselnd in Bütow und in Rügenwalde. Im Jahre 1574 kam er nach Bütow und empfing die Huldigung. Viele Ritter und Freie, Schulzen, Müller und Krüger wurden in ihren Besitzungen bestätigt oder neu belehnt.

Das fürstliche Amt Lauenburg verblieb dem regierenden Landesfürsten Johann Friedrich. Derselbe erbaute aus Trümmern eines alten Schlosses, dessen Ursprung nicht näher nachgewiesen werden kann, aber in die Zeiten Erichs II. hinaufreicht, inmitten der Stadt Lauenburg am Ufer der Leba ein fürstliches Haus*). Als er selbiges vollendet

*) Der um die Kunstgeschichte hochverdiente, der Kunstwelt zu früh entrissene Professor und Geh. Ober-Regierungsrath Franz Kugler hat in seinem bekannten Werke über die Kunstdenkmäler in Pommern (Baltische Studien Jahrgang 8, Heft 1.

hatte, kam er selber nach Lauenburg und berief auf den 7. März 1575 die Ritterschaften aus beiden Aemtern Lauenburg und Bütow zur Landeshuldigung*). In seinem Gefolge befanden sich der Kanzler Jakob Kleist, zu Rusche erbgesessen, Vicedominus zu Kammin; Jakob Wobesar, Hauptmann; Andreas Borcke, zu Regenwalde erbgesessen; George Ramel, Kammerrath und Schatzmeister zu Kammin, zu Claptow erbgesessen; der Secretair Johann Hechler und Andere. Vor der Huldigung übergab die Ritterschaft aus dem Amte Lauenburg eine Bitt- und Beschwerdeschrift; sie trug 13 Bitten und Beschwerden vor.

Zuerst bat sie um Erneuerung und Bestätigung ihrer alten Handfesten, Verschreibungen, Begnadungen, Anwartungen, Privilegien, Immunitäten und Gerechtigkeiten, womit die Preußen im Königl. (Polnischen) Antheil bewidmet sind.

Zweitens bat sie, daß ein Jeder im Besitze seiner Rechte und Güter, die ihm vom vorigen Landesfürsten Barnim dem Aeltern verschrieben und bestätiget worden, belassen, geschützet und nicht beschweret werde.

Stettin 1840) dem Schlosse in Lauenburg einen architektonischen Kunstwerth nicht zuerkannt. — Als die Voigtei Lauenburg 1466 unter die Herrschaft der Herzoge von Pommern unter ungewissem Titel kam, war das alte Ritterschloß außerhalb der Stadt zerstört. Es zeigte sich jedoch das Bedürfniß in Mitten der Stadt ein neues fürstliches Wohnhaus zu erbauen. Ein solches erstand auch sehr bald. Wir finden es erwähnt in der Verschreibung von 1486, worin Herzog Bogislaw X. seiner bösen Mutter der hoffährtigen Sophie „Schloß," Stadt und Vogedie Lauenburg zum Leibgedinge anwies; ferner in der Bestallung des Ewald Massow zum herzoglichen Vogt von Lauenburg von 1505, worin ihm Bogislaw X. Schloß und Stadt Lauenburg auf Schloßglauben überließ. (Vergl. Urk.-Samml. I. Nr. 64 und 67.

*) Die hier folgenden Nachrichten über die Erbhuldigung des Lauenburgschen und Bütowschen Adels sind entnommen aus einem Aktenstück der vormaligen Wolgaster Regierung. Es wird im Landesarchiv in Stettin aufbewahrt und führt den merkwürdigen Titel:

Belanget Paul Wobesars, Josua Jannewitzen vnd etzlicher anderer Meineidigenn Handlungenn contra Meinen Gnedigen Fursten vnd Hern. anno 1575.

Schon dieser Titel lehrt mit welchem bittern Haß der Herzoglich Pommersche Amtsadel die Ritterschaft in Lauenburg verfolgte. Wie glücklich sind die Lande zu preisen, daß solche Zeiten vorüber sind. Seit 200 Jahren gebieten die Hohenzollern, deren Wahlspruch ist: Jedem Gerechtigkeit, Suum cuique.

Drittens bat sie, daß die seit einiger Zeit erledigte Stelle des Hauptmanns wieder besetzet und die durch den Tod einiger Mitglieder geleerte Schöppenbank durch Bestellung neuer Schöppen wieder ergänzt werde, daß der Hauptmann beständig seinen Sitz in Lauenburg habe, damit die seit geraumer Zeit eingestellten ordentlichen Gerichtstage regelmäßig gehalten werden und auch die Privatgerichte ihre Thätigkeit wieder beginnen, damit die Parteien nicht wegen geringfügiger Sachen an das fürstliche Hofgericht in Stettin gehen, dort bedeutende und unnütze Kosten aufwenden und die Rechtspflege keine ungebührliche Verzögerung erleiden.

Viertens bat sie, daß fortan Niemand mit Pfändungen, Geldbußen und in andere Wege, dem alten Gebrauch und der anererbten Freiheit zuwider, ohne der Landschöppen vorangegangenes gerichtliches Erkenntniß belästiget würde, weil der Hauptmann nicht die Macht habe, einen von Adel vor rechtlicher Erörterung der Landschöppen zu strafen. Insonderheit bat sie, dem fürstlichen Rentmeister fernerhin nicht zu gestatten, die von Adel zu pfänden oder zu regieren und zu belasten, wenn aber ein Adlicher durch die verordneten Landschöppen für strafwürdig erkannt würde, die verwirkte Strafe durch den fürstlichen Hauptmann einzuziehen, vorbehaltlich der dagegen einzulegenden Appellation.

Fünftens bat sie, daß kein Adlicher wider das alte Herkommen und wider den Gerichts- und Landesgebrauch mit Fürstlichen Rescripten und Mandaten behelligt werde, daß alle Rechtshändel und Streitigkeiten zuerst durch die Landschöppen erörtert und nach dem Rechte, womit die Preußen im Königl. (Polnischen) Antheil bewidmet sind, entschieden und sodann, also nicht vor dem gefällten Spruch der Schöppen, auf eingelegte Appellation vor das fürstliche Hofgericht in Stettin gebracht werden.

Sechstens bat sie, daß jeder Partei, die durch das erste Urtel der Schöppen und durch das zweite Urtel des Hofgerichts sich verletzt glaubte, das Recht habe, ebenso wie die Preußen im Königl. (Polnischen) Antheil, noch an das Kammergericht der Krone Polen, als dritte Instanz, zu appelliren.

Siebentes bat sie, daß sie nur schuldig sei, bis an ihres Amtes Gränzen und nicht über den Bach Lischnitz*) hinaus mit ihren Mann-

*) Die Lischnitz ist ein kleiner Bach, der südwestlich eine Meile weit noch heute die Kreisgränze zwischen Stolp und Lauenburg bildet und unterhalb der Feldmark von Lischnitz in die Leba sich ergießt.

schaften dem Aufgebote ihres fürstlichen Kriegsherrn auf ihre eigenen Kosten zu folgen und daß sie, wenn sie über die Lischnitz hinaus weiter gefordert werde, Sold und gebührlichen Unterhalt empfange.

Achtens bat sie mit Bürden des römischen Reichs sie nicht zu beschweren, da das Amt dem Römischen Reiche nicht verwandt und unterworfen sei.

Neuntens bat sie, den Handel und Wandel mit Polen frei zu zu geben und alle Zölle in beiden Aemtern Lauenburg und Bütow aufzuheben. Insonderheit bat sie, dem Rentmeister, der sich unterstanden, den Polen gegen Erkenntlichkeit den Vorkauf an Lachsen und andern Waaren zu gestatten, solchen Vorkauf, der dem Adel sehr zum Nachtheil gereiche, strenge zu untersagen und den Handel mit Lachsen völlig freizugeben.

Zehntens bat sie, die verhaßten Artikel der Amtsordnung wegen Beschränkung des Jagdrechts*) abzuschaffen, die ganze Amtsordnung zu cassiren und den Adel bei seinen alten Rechten, Vorrechten, Freiheiten und angeerbten Gerechtigkeiten aus angeborner Fürstlicher milder Tugend mit Gnaden zu belassen.

---

*) Aus der Lawenburgischen Ampts-Visitation Anno 1571 den 24. Mai angefangen, ist die Amts- und Jagdordnung des Herzogs Barnim X. deutlich zu ersehen. An der betreffenden Stelle heißt es:

„Zum sechsten hat man den freien (d. s. die eingebornen cassubischen Panen) fürgehalten, das ahn vns gelanget, das sie vber vorhin geschehener vorbitten, sich der Jagt, hitzunge, schiessen, eisenleggens gebrauchen, Solches wolte man ihnen nochmals bei Straff dreissig Thaler vorbotten haben, das sie auch auff ihren eigenen Felde Kein hochwildt, schweine, Rehe noch hasen schlahen oder fangen. Die Luchse, fuchse, Bibern, otter vnd Mardern wehren Ihnen zu fangen vorgunnet, doch das sie dem Bibern die geile schwantz vnd Füsse auf das schlos bringen, die Luchse vnd Mardern auch gleichfahls vorreichen vnd dar entkegen von einem Itzliche Luchse 1/2 fl., Mardern 11 gl., Idoch wen die felle zeithlich vnd vnstraffbahr entpfangen. Die fuchse anlangende sollen in einem Itzlichen Dorffe zweene vorordnet vnd denselben die fuchse zu fangen allein vorgunth werden, doch das sie bei ihrem Eide die hellfte des geldes, so sie in vorkauffungen der fuchsen entpfangenn, dem Renthmeister trewlich zustellen vnd vorreichen. Vnnd obwoll die freien (d. s. die eingeborenen cassubischen Panen) darkegen auch geredt vnd dauor gebetten, seindt sie mitt der Antworth, das es Ihnen vorhin zu mehrmahlen verbotten, auch phar wenigen in Ihren Lehenbrieffen (nur allein die Herren von Weiher genossen nach laut ihrer Briefe das Recht, auf ihren Gütern zu jagen) nachgegeben wehre, abgeleget vnnd ihnen bei Erstlichen Fürstliche beuehlich zu bleiben gebotten worden."

Eilftens bat sie, die Landesgränze zwischen der Krone Polen und dem Herzogthum Pommern, die an vielen Orten streitig sei, zur Erhaltung des nachbarlichen Friedens und guter Ruhe in Richtigkeit zu bringen.

Zwölftens beschwerte sich die Ritterschaft, daß ihre Bauern, die heimlich und hinter ihrem Wissen ihnen entlaufen, in der Krone Polen und im Lande Preußen an- und aufgenommen, geheget und befördert und auf ihr befugtes Ansuchen nicht ausgegeben (ausgeliefert) würden, wodurch der Ungehorsam und Muthwillen der Entlaufenen sich noch steigere; sie beschwerte sich besonders, daß der Fürstliche Rentmeister zu Lauenburg sich unterstanden, ihre entlaufenen Bauern zu befördern und ihnen auf ihr Anregen vorzuenthalten. Sie bat solchem „Unrath" durch Verbesserung der zwischen der Krone Polen und dem Herzogthum Pommern geschlossenen Erbeinigungen in Zukunft zuvorzukommen und zu wehren.

Schließlich (dreizehntens) beklagte sich die Ritterschaft, daß auch nicht ein geringer Theil derer von Adel wegen übernommener Bürgschaft in Geldhandlungen verhaftet und tief verschuldet sei. Sie bat, die Bedrängten durch Fürstliche und väterliche Hülfe und fügliche Mittel zu entlasten, damit der ganze Adel im fürstlichen Amte Lauenburg sich der Gnade seines Landesfürsten zu erfreuen habe*).

*) Die Bitt- und Beschwerdeschrift beginnt mit den Worten:

„Durchleuchtiger hochgeborner Landesfurste Gnediger Herr."

„Nachdem Ewer Furstliche Gnaden zu gemeiner Landtshuldigunge gesundt „anhero kommen, wündschen getrewlich Ewer Furstliche Gnaden Derselben ge„horsame vnd getrewe Vnderthane die vom Adell E. F. G. Amts Lowenburgk „vom Almechtigen seiner gnaden milden segen, Zeitliche vnd Ewige wolfarth, Erpie„ten sich auch alle schuldige Trew vnd gehorsam ihres besten vermugens E. F. G. vn„dexthenìglichen zu leisten, Vnnd als nach loblichen gewohnheitten In Zeitt der Erb„huldiguug die hohe Obrigkeitt ihrer Vnderthanen anliegende Notturft mitt gnaden „hören vnd darin verabscheiden lassen, des sich ein Jeder zu getrösten haben muge. „Demnach findt auch E. F. G. getrewe Vnderthanen der vngezweiffelten Hoff„nunge vnd vnderthenige Zvuorsicht E. F. G. aus angeborner Furstlicher tugendt „Ihre algemeine anliegend mitt gnaden hören vnd sind sich auf ihre zimbliche „vnderthenige Pitt gnediglichen betzeigen werden, Worumb sie hiemitt gahr „vnderthenìglichen wollen gebetten haben."

„Vnnd zu vorderst ꝛc. u. s. w.

Sie schließt mit den Worten:

„Hirahn thun allenthalben E. F. G. ein gothgefelliges wergk vnd gereicht solchs „zu E. F. G. ewigwehrender Lobpreisunge vnd einem gluckseligen gnaden Re„giment. So findt vmb E. F. G. wir auch dasselbe mitt Darstreckunge vnse-

Auf dem Hofe des Fürstlichen Hauses zu Lauenburg übergaben die Ritter und Freien ihre Bitt- und Beschwerdeschrift und erhielten vom Kanzler des Herzogs Jakob von Kleist den Bescheid:

„Ihr seid nicht gerufen zu Bitten und Klagen; Ihr seid hier „vorbeschieden zur Huldigung. Der Herzog ist Euers Schwurs „gewärtig. Auch andere Lande und Städte haben S. F. G. vor der „Huldigung Beschwerden übergeben; sie haben aber geschworen und „nach der Huldigung zum Theil verabschiedet, zum Theil in das „Hoflager nach Stettin gewiesen. Sobald Ihr geschworen, will „der Herzog Eure Beschwerden lesen, erwägen und noch vor seiner „Abreise aus dem Amte sich gebürlich erklären. Ob die von Adel „im Amte Lauenburg sonderliche und mehr Befreiungen und Vor„rechte haben, als andere Unterthanen, das ist Seiner Fürstlichen „Gnaden nicht bewußt. Ihr sollt Eure Briefe und Verschreibun„gen vorlegen und darauf Bescheid gewärtigen. Seine Fürstliche „Gnaden sind hergekommen, damit die von Adel in Person ihm, „als seinem Landesfürsten und Erbherrn die Huldigung leisten und „Treue schwören. Sobald Seine Fürstl. Gnaden Eure Beweise „sehen werden, wollen S. F. G. bestätigen, was Seine freundli„chen lieben Herren Voreltern bestätigt haben, jedoch ohne Abbruch „der Rechte des Herzoglichen Hauses. Seine Fürstliche Gnaden „wollen mit Euch nicht disputiren, sondern begehren, daß Ihr her„eingehet und schwöret."

Auf diese Ansprache trat Ernst von Weiher hervor und sprach:

„Ich will hineingehen und schwören."

Und Ernst von Weiher ging hinein in das Fürstliche Haus, geführt vom Kanzler Jakob von Kleist und Kammerrath Andreas von Borcke. Ihm nach folgeten seine Vettern und alle übrigen Geschlechter. Sie begrüßten mit Ehrfurcht ihren Landesherrn und huldvoll empfangen schwuren sie Mann für Mann folgenden Eid:

„Ich N. N. gerede, lobe und schwere dem Durchleuchtigen „Hochgebornen Fursten und Herrn Herrn Johanns Friedrichen „Herzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fursten

---

„rer leibe gutts vnd bluts bei tage vnd nachte mit wahrer trewe vnd vnuor„drossenem schuldigem gehorsam zu uordienen geflissen vnd bereitwilligk.

Ewer Furstliche Gnaden

Getrewe Underthanen
Die von Adell E. F. G.
Amts Lowenburgk.

„zu Rügen und Graffen zu Gutzkow, Meinem gnädigen Landes-„fursten und Herrn und Seiner Furstlichen Gnaden Leibeslehns-„erben eine rechte wahre Erbhuldigung, nemlich daß Ich S. F. G. „will trew gewertig und gehorsam sein, S. F. G. Bestes wissen, „Schaden und Nachtheil waren, und nach meinem Vermögen ab-„wenden. Ich will in der Stedte nicht stehen, da S. F. G. an „Ihrer Person, Fürstlichen Ehren, Würden oder Gütern, die S. „F. G. jetzo haben oder kunftig bekommen muchten, vorletzet oder „vorkleinet werden. Wann ich von S. F. G. zu Rahdt gefurdert, „will ich jeder Zeit Rahdten, was meines Vorstandes S. F. G. „zu Ehren und Guten gereichen muge und mich davon meinen „oder Jemandts anders Nutz, Gunst oder Abgunst nicht ziehen oder „bewegen lassen, die Geheimnussen, so S. F. G. mir vertrawen „werden, will ich zu S. F. G. Schaden und Nachtheil nicht vor-„melden, sondern bis in meine Grube vorschwiegen halten; do ich „etzliche vorschwiegene Lehnen erfuhre, dieselben will ich S. F. G. „trewlich vormelden. Ich will meine Lehngutter, die ich von S. „F. G. und dem Furstlichen Hause Stettin Pommern habe, nir-„gendts anders alß von S. F. G. In Mangel derselbigen von „dem Durchleuchtigen und Hochgebornen Fursten und Herrn, Herrn „Barnimen, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und „Wenden, Fursten zu Rugen und Graffen zu Gutzkow, Meinem auch „Gnedigen Fursten und Herrn und S. F. G. Leibes-Lehnserben „und folglig vornuge und Inhalt der Wollinschen Erbvergleichunge „von den Andern Hertzogen zu Stettin Pommern, der Cassuben „und Wenden und I. F. G. Leibes-Lehns-Erben fur und fur su-„chen, empfangen, vorrechten und vordienen.

„Ich will sonst alles was einem getrewen Lehenmanne und „Underthanen gepuhret und wol anstehet, Thun und vorrichten, „Alles getrewlich und ungefehrlich als mir Godt helffe durch Ihe-„sum Christum."

Nachdem alle von Adel aus dem Amte Lauenburg vorstehenden Eid geschworen, wurden die Wendischen Bauern *) und Schulzen durch

*) Es ist nicht ganz klar, welche Besitzer der Pommersche Kanzler Jakob von Kleist unter den „Wendischen Pauren" verstanden hat. Wahrscheinlich hat er die kleinen Gutsantheils-Besitzer, die cassubischen Panen oder Paneken aus den Aemtern Lauenburg und Bütow gemeint. Es waren alle von Adel aus den beiden Aemtern, Ritter und Freie zur Landeshuldigung befohlen.

den Landvoigt Schwantes Tesse in das fürstliche Haus beschieden und leisteten denselben Eid in wendischer Sprache, wie Martin Litze ihn vorgelesen, feierlich ab.

Nach geleisteter Huldigung empfingen noch am selbigen Tage, am 7. März 1575 Hans von Weiher zur Leba und Gnesin und alle seine Gebrüder und Vettern, Clauß, Martin, Jurge und Dering zur Leba und Gnesin, Lucaß, Carsten, Peter und Jakob zur Lebene und Dammen, Jochim Moritz, Aßmuß und Jurgen zur Frest gesessen, die Bestätigung ihrer Lehne und Lehngerechtigkeiten und zu Urkund dessen neue Lehenbriefe *) aus der fürstlichen Kanzlei zu Lauenburg.

Paul von Wobesar besaß Tisch- und Klostergüter, die sein Vater der Hauptmann Jakob von Wobesar von Herzog Barnim X. 1540, als das Kloster zu Lauenburg **) wüste gewesen, zum Theil aus Gnaden erlanget, zum Theil zur Deckung seiner ausstehenden Besoldung ergriffen hatte. Er selbst hatte bei der Krone Polen die Belehnung nachgesucht und war wegen dieser Felonie beim Herzog in Ungnade gefallen. Er bat vor und nach der Huldigung um neue Belehnung, wurde aber abgewiesen, weil sein Besitztitel den fürstlichen Hausgesetzen zuwider lief. Er berief sich auf einen Bestätigungsbrief des Herzogs Barnim X. von 1560, doch ohne Erfolg. Er erhielt den Bescheid ***), daß Barnim X. kein Recht hatte, das Kloster zu vergeben.

Nach geleisteter Huldigung wurde der Adel aus dem Amte Lauenburg beschieden, sich am 17. März wieder einzufinden, um am 18. März

---

*) Natürlich wurden in diesen Lehnbriefen die bischöflichen Tisch- und Tafel-Güter Charberow, Labenz und Osseken nicht einbegriffen. Ernst von Weiher wollte dieselben nicht von dem Cujavischen Bischof, sondern von dem Kloster Suckow erkauft haben nnd behauptete, daß sie von der Krone Polen zu Lehen gehen. Er konnte keinen Beweis führen.

**) Von dem Kloster in Lauenbnrg haben wir zuverlässige Nachrichten nicht erlangen können. Noch heute besteht in der Stadt Lauenburg eine Reihe Häuser, die eine eigene abgelegene Straße bilden, welche das Kloster genannt wird. Mit ihrer Rückseite sind diese Häuser an eine offenbar sehr alte Mauer gelehnt.

***) Auch wurde ihm eröffnet, daß er am Fürstlichen Hofgerichte in Stettin im rechtlichen Wege angesprochen und verurtheilt, seine Appellation aber versäumt sei. Er machte den Einwand, daß er unmündig und abwesend gewesen und auf Fürbitte seiner Mutter im Besitze gegen die Execution geschützt sei. Endlich soll er, jedoch ohne Erfolg, an den Königl. Hof appellirt haben.

den Bescheid auf ihre Bitten und Beschwerden (gravamina) anzuhören. Inzwischen reis'te der Herzog nach Leba. Im zweiten Jahre seiner Regierung 1570 war das kleine Städtlein Lebemünde, das die Deutschen Ritter gegründet und mit Deutschem Stadtrecht bewidmet, von Meer und Sand verschlungen. Die unglücklichen Einwohner waren geflüchtet in alle Länder, einige aber im Amte zurückgeblieben. Sie hatten an einer andern Stelle am rechten Ufer der Leba unweit der Ausmündung in die Ostsee eine neue Stadt gegründet und diese nach dem gleichnamigen Flusse „Leba" genannt. Der Herzog begab sich nach der neuen Stadt und wandte ihr seine fürstliche Gnade zu. Die Bürgerschaft empfing ihn mit lautem Jubel und schwor ihm mit begeistertem Herzen ewige Treue. Am 17. März 1575 leisteten die Vorsteher der Stadt und sämmtliche Einwohner folgenden Eid der Erbhuldigung:

„Wyr Burgermeister, Radmanne vnd alle einwoner zur Leba „gereden, loben vnd schweren dem Durchleuchtigen, hochgepornen „Fursten vnd Hern, hern Johanß fridrichen, hertzogen zu Stettin „Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Fursten zu Rügen vnd „Graffen zu Gutzkow, Vnsern gebornen landsfursten vnd gnedigen „hern, vnd Seiner Furstlichen Gnaden Erben, eine rechte ware „erbhuldigunge, nemblich das wir J. f. g. vnd derselben Erben wollen trew, gewertig vnd gehorsamb sein. J. f. g. bestes wissen, „schaden und nachtheil warnen vnd nach vnserm vormugen abwenden. Wir wollen In der stete nit stehen, da J. f. g. ahn Iren „ehren, Wirden oder gutern vorkleinert oder vorkurzet werden mugen, vnd vns sonst allenthalben verhalten, Wie getrewen vnd gehorsamen vnderthanen Jegen Iren gebornen, naturlichen, vnd „rechten erbhern eignet vnd geburet. Truege es sich zu, das hochgemelter vnser gnediger landesfurst vnd her, her Johanß fridrich „hertzog zu Stettin Pommern ohne leibslehns Erben, da gott vor „sei, vorsturbe, so wollen wir, auf solchen fal, dem Durchleuchtigen, „hochgepornen Fursten vnd Hern, hern Barnim hertzogen zu Stettin Pommern rc. Vnsern auch g. F. vnd hern vnd S. f. g. leibslehns Erben, In mangel derselbigen, den andere Hertzogen zu Stettin „Pommern rc. Inhalts J. f. g. Wollinschen erbuorgleichunge, hiemit gehuldiget vnd geschworen haben, Vnd sonst niemants vor „unsern erbhern vnd landesfursten aufnehmen, Alles getrewlich vnd „vngeferlich. Als vns gott helfe durch Jesum Christum."

Am folgenden Tage, am 18. März 1575, war der Herzog Johann Friedrich wiederum in Lauenburg, empfing in dem fürstlichen Hause die vorbeschiedene Ritterschaft aus dem Amte Lauenburg und ließ ihr seine Erklärung auf die schriftlich übergebenen Beschwerden durch seinen Kanzler Jakob von Kleist verkündigen.

Zu 1. Seine Fürstlichen Gnaden versprechen, die alten Handfesten und Verschreibungen zu erneuern und zu bestätigen. Von Gnaden- und Anstellungs-Briefen wissen S. F. G. wenig Fälle. Die Kloster-, Tisch- und Tafelgüter, die wider die herzoglichen Haus- und Erbverträge vergeben sind, wollen S. F. G. nicht verleihen. Daß die Stände ein besonderes Preußisches Recht haben, wissen S. F. G. nicht; sie wollen es einsehen auch gerne bestätigen und die Stände dabei schützen. Doch haben S. F. G. erfahren, daß nach Preußischem Rechte die Jungfrauen auch succediren und daß die Güter Erbgüter sind. Hier sind aber die Güter Lehngüter und werden als Lehne empfangen. Wollen also die Stände das Preußische Recht gelten lassen, so mögen sie bedenken, daß sie auch nach diesen succediren und daß die Wittwen die (culmische) Hälfte nehmen. Das ist gegen den Inhalt der Pommerschen Landes- und Lehnsgesetze, welche mit Zuziehung der Stände gegeben sind. Wollen die Stände diese Gesetze brechen, so schaden sie sich selbst.

Zu 2. S. F. G. wollen einen jeden in seinem Besitze schützen und keinem, auch nicht dem Geringsten, Gewalt anthun. Wer sich zu beschweren hat, der gebe sich an; es soll Niemand klagen.

Zu 3. S. F. G. erkennen sich schuldig, das Landgericht mit Hauptmann und Schöppen zu besetzen. Ein halbes Jahr lang habe die Vakanz gedauert. Doch zu Ostern soll Jakob Wobesar als Hauptmann sein neues Amt antreten. An Stelle der verstorbenen 3 Schöppen mögen die anderen Schöppen (scabini) neue vorschlagen und benennen. S. F. G. wollen sie bestätigen.

Zu 4. S. F. G. wollen keine unrechtmäßige Pfändungen dulden, aber ebensowenig gestatten, daß eine Pfändung erst durch ein Erkenntniß der Schöppen ausgesprochen werde. Das ist wider die landesfürstliche Gewalt. Denn der Hauptmann ist der oberste Richter; er führt den Vorsitz im Landgericht im Namen des Landesfürsten; die Schöppen sind nur Beisitzer. Es wäre seltsam, daß nur die Schöppen wider die Strafwürdigen Strafe verhängen. Nur in rechtshängigen Sachen haben die Schöppen ein Strafurtheil zu fällen. Der

Rentmeister hat auf Befehl des Fürsten gepfändet, weil kein Hauptmann da war. Der Fürst wird sich die Hand nicht schließen lassen und erwarten, daß dem Rentmeister Folge geleistet wird *).

Zu 5. S. F. G. wollen dem Landgericht nichts entziehen, aber seinem Hofgericht die Aufsicht über die Rechtspflege belassen.

Zu 6. S. F. G. wollen nicht dulden, daß an den Königl. Polnischen Hof appellirt werde. Wer Recht sucht, soll das Urtheil der Schöppen abwarten und mag dann appelliren an das Hofgericht in Stettin, und zuletzt an den Fürsten. Aber von dem Fürsten an den Polnischen König zu appelliren, das ist strafbar und wider den Eid der Lehnstreue. Zu Zeiten Barnims, der 50 Jahre regiert **), hat nur einer nach Polen zu appelliren sich unterstanden und ist „gefehmet" worden. Die Herzöge von Pommern haben beide Aemter Lauenburg und Bütow nicht wie andere Lehne von der kaiserlichen Majestät (a caesarea Majestate) sondern von der Krone Polen durch lästigen Vertrag erworben.

Zu 7. Wenn die Stände nur bis an die Ließnitz die Heeresfolge geleistet, so wollen S. F. G. nichts mehr fordern, als zu Herzogs Barnim X. Zeiten freiwillig von ihnen geleistet.

Zu 8. S. F. G. wissen nicht, daß die Stände zu Reichssteuern herangezogen sind. Sie beabsichtigen eine solche Heranziehung nicht, halten aber den alten Gebrauch aufrecht und verlangen, daß die Stände Alles thun, was sie unter Barnims Regierung gethan.

Zu 9. S. F. G. haben zur Aufnahme des Städtleins Leba und aus keinem anderen Grunde den Polen den Vorkauf der Lachse bewilliget, damit die Fremden allerlei Waaren nach Leba und den Handel in Flor bringen.

---

*) Weder die Beschwerde noch der Bescheid ist hier ganz klar. Wahrscheinlich wird hier der Unterschied zwischen Verwaltung und Rechtspflege, zwischen administrativer und gerichtlicher Execution, zwischen Ordnungsstrafen wegen Ungehorsam und andern Strafen wegen gemeiner Vergehen angedeutet. Die Gränzen der richterlichen und polizeilichen Gewalt sind auch heute noch nicht klar gezogen, weshalb ein Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Konflikte eingesetzt ist.

**) Er hat regiert von 1523—1569 und ist gestorben 1573. Es scheint, daß er die Herrschaft Lauenburg bis an seinen Tod sich vorbehalten. Denn erst nach seinem Tode hat Johann Friedrich die Huldigungsreise nach Lauenburg angetreten.

Zu 10. S. F. G. wollen die Amtsordnung nicht cassiren. Von den Freien ist nichts neues begehrt; denn die Holzfuhren und sonstigen Baudienste leisten sie von Altersher *). Die Jagd hat der Fürst Niemanden verboten. — „Jagt hat princeps keimande vorbotten" — Wegen großen Mißbrauches ist aber zu Zeiten Barnims das Jagen eingeschränkt. S. F. G. lassen daher diese Einschränkung „beruhen" und verbieten hiemit einem Jeden bei ernster Strafe, den herzoglichen Grund und Boden zur Jagd zu betreten.

Zu 11. S. F. G. sind fleißig bemüht gewesen, die Landesgränze mit Polen in Richtigkeit zu bringen, können aber beim jetzigen Stande des Königreichs nichts ausrichten. Sobald aber der König gegenwärtig sein wird, sollen die Gränzen geordnet werden. Inzwischen möge sich Jeder, der an der Gränze wohnt, die erforderlichen Beweise sammeln.

Zu 12. Die Vorenthaltung entlaufener Bauern ist nicht fein, wenn sie wirklich in Polen geschieht. Doch sind Oerter nicht angegeben. Sonst wollten S. F. G. schon Vorschriften mittheilen. Sind verlaufene Bauern in sieben Jahren nicht zurückgefordert, so darf nach

*) Aus der Lauenburger Amts-Visitation vom 24. Mai 1571 ist die Beschwerde der Ritterschaft klarer zu ersehen:

„Znm vierden Ist den freien furgehalten, das sie Alte heuser zu brechen „vnd Newe zu bauwen, Latten zu fuhren schuldig, Wie auch die Zummerwitzischen, Krampeuitzsischen vnd Ziechlinischen offt latten gefahret, auch wegen ihres vngehorsambs etzliche gestraffet Sind, derhalben alle zum gehorsame ermanet werden. Darauf geantworteth, das dieselbigen, so zu den Diensten vorpflichtet „sich woll wurden Recht vnd gehorsamblich vorhalten, darbei es auch geplieben."

Der Deutsche Ritterorden hatte bei der Verleihung adelicher Güter zu Deutschem Rechte den Besitzern den Burgbaudienst als Pflicht auferlegt. Dieser Dienst wurde gefordert, wenn neue Burgen aufgebaut, vorhandene ausgebessert und stärkere befestigt oder alte abgebrochen werden sollten. „Sie sullen uns dienen, nuwe „husere (d. h. Burgen) czu buwen, alde czu bessern adir czu brechin, wenne, wy „dicke (d. h. wie oft) und wo sy von uns adir von unsern brüdern geheisen „werden." Nachdem die Burg bei Lauenburg nach der Tannenberger Schlacht (1410) gebrochen und im 13jährigen Kriege 1454 von den freiheitsschwärmenden Danzigern dem Erdboden gleich gemacht war, hatte jener alte Burgbaudienst keine Bedeutung mehr. Zwar hatte der Orden auch die Verpflichtung, die Mauern und Befestigungswerke der Stadt Lauenburg im Stande zu erhalten, und unzweifelhaft die Berechtigung, hierzu die Ritterschaft mit deren Hintersassen heranzuziehen. Die herzoglichen Hauptleute und Rentmeister haben aber jene alte Verpflichtung anders verstanden.

Inhalt der mit Polen geschlossenen Verträge Niemand nach ihnen suchen. Darnach wisse sich ein Jeder zu richten. Der Rentmeister hat sich entschuldiget, ihm sind weder Personen noch Oerter bezeichnet. Dagegen werden dem Fürsten einige Bauern vorenthalten. Seine Fürstliche Gnaden erlassen hiemit an die Weiher, Krokow und Wobesar den Befehl, die Bauern sofort auszuliefern.

Zu 13. Geld zur Bezahlung von Schulden und Bürgschaften gönnen S. F. G. nicht. Die Verwickelungen, die viel Unglück herbeigeführet haben, sind ohne Vorwissen des Fürsten begonnen und mögen ohne fürstlichen Rath zu Ende gebracht werden. Dennoch wollen S. F. G. sich gnädig erweisen und an den Königlich Polnischen Hof, sobald der König gewählt sein wird, auf des Adels Unkosten besondere Gesandten abschicken. Inzwischen mag ein Jeder seine Schuldbriefe vorlegen und seine Schulden bescheinigen. Denn S. F. G. wollen einem Jeden zu seinem Recht verhelfen.

Zum Schlusse verbot der Fürst allen Amts-Untersassen jede Fischerei im Lebischen See und am Strande, indem er sie für ein vorbehaltenes fürstliches Hoheitsrecht erklärte; er wollte jedoch diejenigen im Besitze schützen, welche eine besondere Gnadenverleihung aufweisen können. Er rühmte zwar den Gehorsam aller Untersassen, mußte aber eine Klage laut erheben. Denn es hatte Paul Wobesar im Kloster ein Loch in der Stadtmauer, dadurch er ein- und ausgehen kann wenn er will, S. F. G. hatten ihm befohlen, das Loch zuzumachen, damit die Stadt sicher sein sollte, und ebenso auch das fürstliche Haus, weil dasselbe ein Gränzhaus und bei der Mönche*) Zeiten nicht gewesen. S. F. G. hatten aber bei Ihrer Ankunft das Loch noch gefunden und sogleich zumauern lassen, den Ungehorsam aber gestraft. Als Sie darauf am Dienstage nach dem Städtlein

---

*) Aus dieser Stelle des fürstlichen Abschiedes scheint hervorzugehen, daß das Kloster früher von Mönchen (also nicht von Nonnen) bewohnt gewesen. Die Deutschen Ritter wurden zu herzoglicher Zeit niemals Mönche, sondern nur „Kreuzherrn" genannt. Von der Stiftung, dem Leben und Treiben und Tode des Klosters ist nichts auf die Nachwelt gekommen.

Das fürstliche Haus, das noch heute dasteht, ist, wie schon oben bemerkt, vom Herzog Johann Friedrich, wenn auch nicht von Grund aus neu auferbaut, doch ausgebaut. Einige alte gothische Bauformen und die 7—9 Fuß starken Mauern deuten auf einen Aus au.

Leba abgereis't, hatte Paul Wobesar das Gemäuer wieder einreißen lassen, so daß weder Kalk noch Stein zu finden war. Darüber entbrannte der Fürst vor heftigen Groll, griff Wobesar „die Reputation und Augapfel" und ließ sein Gesinde gefänglich einziehen, damit alle Treuen einen „Abscheu" vor solchem Frevel haben, und ein Jeder vor solcher Widerspenstigkeit sich hüten möge.

Am folgenden Tage am 19. März 1575 übergaben die versammelten Ritter dem Herzoge ein Dankschreiben über den gnädigen Abschied. Sie dankten für die Bestätigung ihrer alten Handfesten und Verschreibungen, sowie ihrer Güter und Gerechtsame, für die Hebung des Handels in Leba durch Gestattung des Vorkaufs von Lachsen an die Polen, und für die zugesagte Vermittelung bei der Krone Polen zur Wiedererlangung der entlaufenen Bauern und zur Wiederherstellung des durch die vielfältigen „ausstehenden Schulden" gefährdeten Wohlstandes. Sie „spürten" in der Erklärung des Fürsten eine „Erhellung" einiger ihrer Bitten und als getreue und gehorsame „Lehnsleute vormerkten" sie, daß der Fürst aus angeborner fürstlicher Tugend als ihr natürlicher Erbherr und Vater des Vaterlandes gegen sie sich bezeuget*). Sie dankten für die Wiederbesetzung der Stelle des Hauptmanns im Amte, wodurch die seit längerer Zeit in Stillstand und Verwirrnng gebrachte Pflege der Gerechtigkeit wieder aufgenommen werde; sie dankten für die versprochene Wiederbesetzung ihrer Schöffenbank und brachten zu den noch lebenden drei Landschöppen vier von diesen aus ihrer Mitte gewählten zur Bestätigung in Vorschlag, nämlich „Jurgen Jannewitz, Peter Pirch, Jurgen Weiher und Jakob Grelle zu Jannewitz, Reckewitz, Brist und Zewitz erbsessen." Da der Herzog die Preußischen Rechte, deren sie sich gerühmt und die sie aus alter wohlhergebrachter Gewohnheit von ihren Vorfahren überkommen, aus Unbekanntschaft zur Zeit noch nicht zu genehmigen geruht, so überreichten sie beglaubigte Abschrift von zwei Bescheiden, welche der vorige Herzog Barnim aus fürstlicher Gnade über das Culmische, Römische und Kaiserliche Recht an das

---

*) Der Schluß dieses Satzes lautet wörtlich:
„vnd nehmen sulche Furstliche erklerung zn vnderthenigem gefallen An mit „erpittung, solches vmb Ewer Furstliche Gnaden In allem vnderthenigem ge„horsam In Darstreckung leibs und bluts hinwieder zu beschulden geflissen zu „sein Jeder Zeit gespuret vnd erfinden zu werden.

Amt und den damaligen Hauptmann versiegelt gesandt hatte *). Sie baten, die in Abschrift überreichten beiden Bescheide zu erwägen und das Culmische oder Preußische Recht, das bei ihnen und ihren Vorfahren in Gebrauch und Gewohnheit gewesen und in Ehren gehalten, auch

---

*) Die beiden fürstlichen Bescheide lauten wie folgt:

1. Bescheid vom 24. September 1533.

Barnim von gottes gnaden zu Stettin Pommern, Cassuben der Wende Hertzog.

Unseren grus zuuor, Erbar lieber getrewer, vnser gemut vnd meinung ist allewege dahin gerichtet, vnsern Amtsvorwanten zu Lowenburgk bei ihren Alten loblichen Gebrauchen vnd Rechten bleiben zu lassende, Dieweil aber des orts Zweifel eingefuhret, ob die keyserliche ordnunge beym nechsten publiceret von wegen der Succession, damits zwier oder mehr brueder oder schwester kinder das Erbe ihrer verstorbenen Vater oder mutter Bruder oder schwester empfangen In die Heuptern erben sollen, neher also die alte gebrauch vnd Recht stadt haben vnd In rechtlicher erkandtnus gefolget werden sollen, vnd wir bedenken, das obgemelte vnser Ampt Lowenburgk von der Kron Polen zu lehn rurett vnd darin mitt den Rechten des Romischen Reichs dissfals nicht behaft wirt, bogern (d. h. begehren) wir Ernstlich, das Du in obgemelten Falle die alte gewohnheidt, Recht vnd gebrauch mehr alse die Kaiserliche ordnunge In Rechtlicher ordnunge folgest, Im fahll aber wo der gebrauch oder angemassede Recht streitigk, weittleuftigk vnd vngewiß wehre, das du Alsdan das Romische Recht vnd Kayserliche ordnunge als die billigste meinunge folgest, damitt wirt eindracht vnd Alt herkommen alles vermoge der Billigkeit vnd menschlicher ordnung nach Erhalten vnd Du In ortnung obangerechter felle gegen Godt vnd der welt entschuldigett.

Datum Belbuck Mittwochs nach mathei Anno 1533.

Dem Erbaren vnserm Hauptman zu Lowenburgk, Rath vnd lieben getrewen Jacob Wobeser.

2. Bescheid vom 11. Juni 1569.

Von Gottes gnaden Barnim zu Stettin Pommern Hertzogk Furst zu Rugen.

Vnsern grus zuuor, Erbare lieben getrewen, was ihr berichts vnd beschwerungsweise an vns gelangen lassen, haben wir aus ewer vberschickten Supplication gnediglich vormerckt vnd soviel den Ersten Artikell belanget, wissen wir vns woll vnd gnugsamb zu erinnern, woher das landt Lowenburgk herruhrt, vnd erkandt, auch was fur Recht darin gebraucht werden soll. Der wegen wir nitt gemeindt, die Dinge auf anderen wege zu wenden, oder euch bei Ewrem Recht nicht zu lassen, sondern dieselben dabei zu handhaben, das wir aber daruber auch Kay: Mtt. mandat zugeschickt, darin wir befunden, so viel die Polecei belangen thut das dieselbe In viel fellen nutzlich vnd Rathsam zu halten sein sollen, so haben wir euch solches vnd nitt anderer gestaldt publiceren lassen, Was aber die Schöpffenbank belangen thuet, haben wir hieneben An Jurgen Krackowen vnd

fernerhin in Kraft zu belassen. Sie baten ferner, ihre bisherige Gerichtsordnung nicht zu ändern. Nach dem fürstlichen Abschiede sollte fortan der Hauptmann Richter sein und drei von den Landschöppen als seine Beisitzer zum Landgerichte einberufen. Nach altem Gebrauche hatten aber bis zum Abgange des letzten Amtmanns Antonius Zitzewitz die Landschöppen nach gehörter Sache die Urtheile gefällt und den Hauptmann und anwesenden fürstlichen Amtmann nur zu Rathe gezogen. Sie baten es bei ihrer alten Gewohnheit zu belassen. Endlich baten sie, den fürstlichen Abschied über die zukünftigen Appellationen, über den Roßdienst bis an die Lißnitz, über die Römischen Reichssteuern sowie über die Amtsordnung der „Gemeinen von Adel" noch einmal zu erwägen; S. F. G. wolle, so baten sie schließlich, ihre Bitten zu fürstlichem gnädigem Gemüthe führen und beherzigen, und sie — die bittenden Ritter — und alle ihre Nachkömmlinge mit einer erfreulichen Erklärung aus fürstlicher Huld und als ein Vater des Vaterlandes beglücken.

Welche Antwort der Herzog den Ständen auf die wiederholten Bitten vom 19. März 1575 ertheilt hat, wissen wir nicht. Der Herzog reis'te nach Stettin zurück. Im Nachbarlande Polen bereiteten sich Ereignisse vor, welche die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland erregten.

Jagello I. Großfürst von Litthauen hatte 1386 die christliche Taufe, die Hand der schönen Hedwig und die Krone von Polen erhalten; er hatte zwei selbstständige Staaten, Polen und Litthauen, zu einander gebracht. Der letzte Jagellone Sigismund II. August

---

Hans Weiher geschrieben, Das sie derselben, wie biß anher auch geschehen, sich nicht eusser, sondern bis zu unserer wil godt Personlicher ankunfft daselbst mitt allem fleis vnd Ernst furstehen vnd ihr befohlen Ampt verwalten sollen, alsdan wollen wir dieselbige die tugentlichen Personen, Notarien vnd aller notturft dermassen vorsehen, das alle mangell abgehandelt vnd die gerichte nach der Lande ort und Kolmischen Rechten gebraucht werden, also das ein Jeder beide Arm und Reich des Rechten zu bekommen, Zu dem so wollen wir auch, ob godt will, zu der Zeitt die gebrechen zwischen euch und der Stadt Lowenburgk, auch zwischen Jurgen Krockowen vnd Ihnen allenthalben notturftiglich vorhören vnd zum furderlichsten einnem Jeden des Rechten vorhelffen, welches wir euch, als denen wir mitt gnaden geneigt, gnediger meinung nicht wollen vorhalten. Datum Stettin Sonnabend nach Trinitatis Ao. 1569.

Den Erbarn vnsern lieben getrewen allen vom Adell in vnserm Ampt Lowenburgk gesessen.

hatte 1569 beide Staaten Polen und Litthauen auf dem Reichtage in Lublin mit einander vereinigt. Auf demselben Reichstage wurden die drei Länder Polen, Litthauen und Preußen gleichgestellt. Die Protestanten und Griechen selbst die Arrianer und Socianer erlangten mit den römisch Katholischen gleiche Rechte und gleiche Befähigung zu allen Würden. Der Geist der Duldung wurde durch die politische Lage gesetzlich und blieb damals ohne politische Erschütterung.

Noch vor der Vereinigung der beiden Reiche Polen und Litthauen hatte der letzte Jagellone seine Macht im Norden erweitert. Wir müssen auch diese Erweiterung der polnischen Macht erwähnen. Denn ein Edelmann aus dem Lande Lauenburg spielte dabei eine hervorragende Rolle.

Ernst von Weiher, Erbherr auf Charberow, Osseken u. s. w. fühlte seinen Besitz unsicher und seine Heimath zu eng; eine Liebe zum Vaterlande konnte in dem kleinen Lande Lauenburg nicht keimen Er ging nach Polen, trat in das polnische Heer und focht im Dienste seines Oberlehnsherrn. Rasch stieg er von Stufe zu Stufe. Als Königlich Polnischer Obrist und Anführer der Reiterei ging er nach Liefland und kämpfte wider den König Erich XIV. von Schweden von 1560—1569. Im Jahre 1561 sah er den Orden der Schwertbrüder erlöschen.

Alle nordischen Reiche, Dänemark und Schweden, Polen und Rußland kämpften um die fruchtbaren, von Deutschen beherrschten Küstenländer der Ostsee, nördlich von Preußen bis zum Finnischen Meerbusen. Esthland hatte sich an Schweden ergeben. Die Russen hatten einige Gebiete an sich gerissen. Gotthard Kettler, seit 1559 der letzte Heermeister der Schwertbrüder konnte sich gegen seine mächtigen ländersüchtigen Nachbaren nicht vertheidigen. Im Jahre 1561 zu Wilna trat er das herrliche Liefland an Polen ab und behielt Kurland mit Semgallen als ein weltliches von Polen zu Lehn gehendes erbliches Herzogthum. Mit ihm verbündet führte Ernst Weiher noch viele Kriege wider die Schweden, nahm 1562 auf dem Schlosse Dalem den schwedischen Heerführer, Herzog Christoph von Mecklenburg gefangen und brachte ihn selbst in das königliche Hoflager, wo er vom Könige von Polen reich mit Ehren und Würden beschenkt wurde.

Der vortreffliche König Sigismus II. August, der letzte vom Mannesstamm Jagello's, starb 1572. Der aus 182 Landboten be-

stehende Reichstag conföderirte sich und beschloß, daß kein König je bei Lebzeiten sich einen Nachfolger wählen dürfte. Von jetzt an wurden die polnischen Könige gewählt. Auf dem Felde bei Wola, unweit von Warschau, versammelte sich der Senat und das Volk. Der Senat bestand aus dem Erzbischofe Primas von Gnesen, dem Erzbischofe zu Lemberg, 15 Bischöfen, 37 Woiwoden, 82 Kastellanen und 10 hohen Kronbeamten. Das Volk wurde durch die Landboten, die Edlen, vertreten. Der König konnte einen Edelmann machen, aber die Rechte des Adels gab der Reichstag. Die Hoheit war bei dem König, das Ansehen bei dem Senat, die Freiheit bei dem Adel. Zu allen Beschlüssen des Reichstages war Einstimmigkeit nothwendig. Das Veto eines einzigen Edelmannes zerriß jeden Beschluß der Mehrheit. Um den Muthwillen des Veto zu mäßigen, war die Conföderation gestattet; hier galt die Stimmenmehrheit. In der Conföderation nach Sigismund Augusts Tode wurden alle nicht katholischen christlichen Religionsparteien unter dem Namen der Dissidenten begriffen. Der größere Theil der Senatoren war den neuen Glaubensformen zugethan. Fünftausend Kirchen hatten solche Lehrer. Szafraniec, ein Protestant, wurde zur Thronfolge vorgeschlagen. Doch vereinigten sich die Stimmen 1573 auf Heinrich von Valois, Herzog von Anjou, Bruder Karl IX., einen durch Heldenmuth in Frankreich berühmten Prinzen. Dieser neue König von Polen bekümmerte sich um seine Lehen Lauenburg und Bütow gar nicht, er kannte sie nicht einmal, er lud seinen Vasallen Johann Friedrich, Herzog von Pommern, nicht zur Krönung und forderte von ihm keine Anerkennung seiner Lehnsabhängigkeit. Nach dem Tode seines Bruders 1574 eilte Heinrich nach Frankreich, so daß er mit Verletzung des Anstandes den Polen entlief. Die Polen erwählten 1575 den König von Ungarn und Fürsten von Siebenbürgen, Stephan Bathori. Bathori nahm die polnische Krone an, heirathete Anna Jagellona, des letzten Jagellonen-Königs Schwester und bekehrte sich auf deren Zureden zur Römischen Kirche. Den Herzog von Pommern Johann Friedrich lud er ein, in feierlicher Reichsversammlung die Oberlehnshoheit der Krone Polen anzuerkennen. Dieser ging nicht in Person, sondern schickte seinen Kanzler Heinrich Ramel und den Hauptmann aus Lauenburg Jakob Wobeser. Diesen wurde zugemuthet, einen Lehnseid auf den Knieen zu schwören und mit einer Fahne, worin der rothe Pommersche Greif mit der goldenen

Krone und Klaue gemalt war, die Belehnung zu empfangen. Von polnischer Seite wurde der Vorwand gebraucht, daß solche Feierlichkeit eine besondere Ehrenbezeugung für den Herzog von Pommern darstellen sollte; in der That wollte der großmächtige König Stephan Bathori dem schwachen Herzoge die beiden Lande Lauenburg und Bütow als Fahnenlehne aufdringen und den Lehndienst abfordern. Die herzoglichen Gesandten verbaten sich aber die vorgespiegelte Ehrenbezeigung und verstanden sich nicht zu der ihrem Fürsten angemutheten Erniederung.

Gleichzeitig beschwerten sich die Stände aus Lauenburg über die Pommersche Herrschaft; sie waren durch den fürstlichen Abschied vom 18. März 1575 wegen aller ihrer Bitten und Beschwerden nicht zufriedengestellt. Im benachbarten Preußen, das seit dem Thorner Friedensschlusse 1466 unter polnischer Hoheit stand, hatten sie viele Freunde und Anhänger, sie betrachteten sich mit ihnen als gemeinsame, wenngleich abgerissene Glieder eines Körpers. Auf dem Preußischen Landtage zu Thorn im Dezember 1576 wurden von Preußischen Landboten ihre Beschwerden vorgetragen, von dem Landtage als gerecht anerkannt und dem Gesandten des Königs von Polen zur Abhülfe übergeben. Der Preußische Landtag nahm sich dabei auch der Stände von Bütow an, obwohl er von diesen um seine Vermittelung nicht angesprochen war. Er hatte sich schon in früheren Jahren der Lande Lauenburg und Bütow angenommen und die ungehörige Veräußerung derselben gerügt. Er stützte sich auf die Veräußerung durch die Ordens-Söldnerhauptleute, die auch nicht einen Schein des Rechts zum Verkauf hatten; er stützte sich ferner auf den Thorner Friedensschluß, durch den ganz Pommern (Pomerellen) nach seinen alten Gränzen vom Deutschen Orden an das polnische Reich abgetreten wurde; er vergaß aber ganz den Danziger Vergleich von 1526. Deshalb konnten die Preußischen Landboten auf dem polnischen Reichstage zu Warschau i. J. 1572, wo sie die widerrechtliche Veräußerung der Lande Lauenburg und Bütow zur Sprache brachten, nichts ausrichten. Sie konnten die widerrechtliche Veräußerung, welche durch den Vergleich zu Danzig geheilt war, nicht anfechten. Dagegen nahmen sie ihre Brüder, — denn so nannten sie die Stände von Lauenburg und Bütow — gegen Unrecht und Gewalt in Schutz. Sie beklagten sich, als sie im Dezember 1567 in Thorn tagten*),

*) Vergleiche in der Beilage die Rechtquellen zur Landesverfassung Nr. 1.

1. daß den Unterthanen in den beiden Landen Lauenburg und Bütow die Appellation an des Königs von Polen Majestät verweigert werde;
2. daß die Rechtshändel nicht nach dem einheimischen culmischen, sondern nach dem fremden kaiserlichen Rechte entschieden werden, daß hiedurch der gesammte Adel großen Schaden leide und der Herzog von Pommern ungerechten Vortheil an sich reiße, indem er adliche Wittwen und Waisen aus ihren anerstorbenen (ererbten) Gütern werfe und diese für sich einziehe;
3. daß der Adel gegen seine vom König Kasimir ihm verbrieften Freiheiten *) zum Abbruch alter und Aufbau neuer Gebäude, sowie zu Holzfuhren und sogar zu Unternehmungen und Steuern für das Römische Reich herangezogen werde;
4. endlich daß dem Adel die Jagd auf seinem eigenen Grunde untersagt worden.

Mit unverhohlener Freude nahm der neue König Stephan Bathory die Beschwerdeschrift des Preußischen Landtages an und gab sie den herzoglichen Abgesandten zur Beförderung an ihren Herrn, seinen Vasallen. Einen neuen Lehnbrief fertigte er nicht aus. Der Herzog Johann Friedrich versprach die Beschwerden der Preußischen Landboten zu prüfen und fertigte seinerseits im folgenden Jahre 1577 ein Lehnsbekenntniß in Deutscher Sprache für den polnischen König aus, erhielt es aber mit der Bedeutung zurück, es in lateinischer Sprache auszufertigen. So verhaßt war dem Polenkönige die Deutsche Sprache. Der Deutsche schwache Herzog gab nach; am 12. Februar 1578 vollzog er ein neues Lehnsbekenntniß in lateinischer Sprache und erhielt dagegen einen auf dem Reichstage zu Warschau am 3. März 1578 in lateinischer Sprache vollzogenen neuen Lehnbrief **).

Die Beschwerden über seine Regierung suchte Johann Friedrich zu beseitigen. Er verordnete, daß nach den alten Satzungen, Ver-

---

*) Vergl. das Privilegium incorporationis von 1454, Bd. II. U.-S. I. Nr. 55. und oben Geschichte Bd. I, S. 151.

**) Vergl. Urk.-Samml. I. Nr. 77., 78. und 79. Das Anerkenntniß der Lehns-Abhängigkeit von Polen mußten alle Wolgaster Fürsten, die 4 Brüder des Herzogs Johann Friedrich von Stettin, Kasimir, Bogislaw, Ernst Ludwig und Barnim mit unterschreiben. Ebenso belehnte der König von Polen nicht bloß den Stettiner Herzog, sondern alle fünf Herzöge von Pommern.

heißungen und Friedensschlüssen das culmische Recht*) bei Entscheidung „streitiger Rechtshändel" wie von Altersher so auch in Zukunft allein zur Richtschnur dienen soll. Er sah ferner ein, daß seine Unterthanen in den Lehnlanden Lauenburg und Bütow, weil ihnen eine dritte Instanz fehlte, schlechter gestellt waren, als seine Unterthanen in den Erblanden. Er berief im Jahre 1579 die Stände nach Lauenburg und verordnete in dem Landtags-Abschiede vom 20. Juni 1579**), daß fortan noch eine Appellation an seine landesfürstliche Person stattfinden soll. Er versprach, aus achtbaren, verständigen, vereidigten und der Rechte kundigen Männern, die in voriger Instanz nicht mitgesprochen***), ein Apellationsgericht einzusetzen.

Die Beschwerden des Adels wegen Heranziehung zu Baudiensten und Holzfuhren verwarf der Herzog, weil sein Rentmeister sie nur von solchen „Pahnen" gefordert hatte, denen sie in ihren alten kreuzritterlichen Handfesten auferlegt waren. Auf die übrigen Beschwerden der Preußischen Landboten erfolgte kein Bescheid.

Die Preußischen Landboten beruhigten sich nicht; sie sahen ihre Brüder als durch ein unglückseliges Verhängniß von ihnen entrissen an, sie behielten sie im Herzen und suchten ihre Lage durch Fürsprache zu lindern. Im Jahre 1584 verlangten sie auf dem Laudtage in Marienburg von dem Polnischen Gesandten, daß ihre Brüder aus den Gebieten von Lauenburg und Bütow bei der Appellation an den Königlichen Hof und wider die von den Herzögen von Pommern ihnen auferlegten Beschwerden geschützet würden. Im Jahre 1587 auf dem Landtage zu Graudenz beschlossen sie, der Krone Polen vorzustellen, daß durch die widerrechtliche Veräußerung der Herrschaften Lauenburg und Bütow dem Einverleibungsbriefe des Königes Kasimir von 1454 zuwider die Preußischen Landesgränzen geschmälert und dadurch vielen Gefährlichkeiten ausgesetzt worden. Im Jahre 1589 auf dem Reichstage zu Warschau baten sie, daß die abgerisse-

---

*) Ueber das Erbrecht ging er hinweg; er ließ das Pommersche Lehnrecht, das unter seinen Vorgängern sich Geltung verschafft hatte, bei Kraft.

**) Vergl. Brüggemann Theil II. Bd. II. S. 1025. Der Abschied ist jetzt nicht aufzufinden. Doch wird Brüggemann 1774, als er sein berühmtes Buch schrieb ihn eingesehen haben; denn er giebt seinen Inhalt an.

***) Die zweite Instanz war nach dem Fürstlichen Abschiede vom 18. März 1575 das Hofgericht in Stettin.

nen Gebiete Lauenburg und Bütow unter dem Herzoge in Pommern bei ihren Freiheiten geschützt werden. Im Jahre 1596 auf dem Reichstage zu Warschau brachten sie die ungesetzliche Veräußerung der zu Preußen gehörigen Gebiete Lauenburg und Bütow an Pommern und die gekränkten Rechte der dasigen Einwohner zur Sprache. Im Jahre 1598 auf dem Reichstage zu Warschau verlangten sie, daß die Lande Lauenburg und Bütow von den Auflagen des Römischen Reichs freigehalten würden *).

Der Herzog Johann Friedrich liebte die Pracht in der Kleidung und Wohnung. Ihm verdankt Lauenburg das noch heute vorhandene Schloß. Bei einem Ballfeste in Wolgast verfiel er in eine plötzliche Krankheit, die ihn nach einigen Tagen am 9. Februar 1600 dahin raffte; er starb in derselben Stube, in der er geboren war, und hinterließ keine Kinder.

Das Herzogthum Stettin fiel zufolge Wolliner Erbverbrüderung und Jasenitzer Erbtheilung an Barnim XI., gewöhnlich „Barnim der Jüngere" genannt. Er hatte bisher die Aemter Rügenwalde und Bütow besessen, mit Sanftmuth und Milde beherrscht und sich die Herzen seiner Unterthanen gewonnen. Er war ein milder, gerechter, frommer und sparsamer Fürst; er bemühte sich ernstlich, die großen Schulden, welche durch die kostbare Hofhaltung und den fürstlichen Aufwand seines Vorgängers zurückgeblieben waren, abzubürden; durch Vermeidung jeder Pracht that er, was er konnte. Er liebte schöne Pferde, weshalb er den Beinamen „Barnim der Reiter" erhielt und schätzte die Wissenschaften. Zufolge der fürstlichen Erbverträge übergab er 1601 die Aemter Bütow und Rügenwalde seinem Bruder Kasimir, der seinerseits das Kamminer Stift an den Bruder Franz abtrat. Das Amt Bütow hatte er als Appanage von 1574 bis 1601 durch 27 Jahre besessen. In dieser Zeit entriß er wegen eines Lehnbruchs einem Puttkammer die Feldmark Crummersin, zog sie zum fürstlichen Amte Bütow ein und that sie 1598 zur Cultivirung aus **), indem er eine Glashütte anlegte. Seine Regierung als Landesfürst

*) Vergl. Lengnich. Band II. S. 414. Bd. III. S. 448. und Doc. pag. 67. Bd. IV. S. 4. und Doc. pag. 4. Bd. IV. S. 55. und Doc. pag. 23. Bd. IV. S. 219. Doc. pag. 136. Bd. IV. S. 255. Doc. pag. 142.

**) Der Ort Crummersin, auch Cramarsin genannt, an der Landesgränze mit Pommern und zwar mit dem adlichen Gut Cremerbruch, einem alten Putt-

war von sehr kurzer Dauer. Das Deutsche Reich wurde von den Türken bedroht. Kaiser Rudolph II. verlangte Soldaten und Geld. Barnim XI. leistete Folge; er berief im August 1603 einen allgemeinen Landtag nach Stettin, schrieb außerordentliche Steuern aus, welche der Landtag bewilligte und starb in Stettin am 1. September 1603. Ihm sollte sein Bruder Kasimir folgen.

Kasimir war nach der Jasenitzer Erbtheilung, obwol er keinen Unterricht in den Wissenschaften genossen und überhaupt sehr wenige Kenntnisse gelernt hatte, Bischof von Kammin geworden. Er liebte die Trinkgelage, die Fischerei und Vergnügungen aller Art, aber keine ernste Beschäftigung. Er verlegte seine bischöfliche Residenz nach Cöslin und erbaute 1592 die Kasimirsburg, wo er ungehindert und unbekümmert um die Verwaltung des Stiftes seinen Neigungen und Lüsten sich überließ. Er hatte durch die Ausschweifungen seine Gesundheit zerrüttet; er fühlte seine Schwäche und Unfähigkeit und da er obenein kränkelte, so verlor er alle Neigung zur Uebernahme der Landesregierung. Er entsagte zu Gunsten seines ältern Bruders Bogislaw XIII. der Thronfolge und behielt sich nur die Aemter Rügenwalde und Bütow vor; er zog sich in die Stille des Privatlebens zurück und starb unvermählt in seinem neu erbauten Schlosse zu Neuhausen bei Rügenwalde am 10. Mai 1605. Unter seinen 5 Brüdern galt er als der geselligste. Große Strenge übte er an Joachim Damitz, der einst sein Liebling, Hauptmann von Kasimirsburg und der eigentliche Beherrscher des Stiftes war. Joachim Damitz erlaubte sich viele Bedrückungen, Erpressungen und sonstige Ungerechtigkeiten. Er häufte große Reichthümer zusammen und betrog endlich seinen Herrn durch Erschleichung von Lehngütern. Er wurde entlarvt, am 12. April 1602 verhaftet und in dasselbe Gefängniß geworfen, das er selbst einmal hatte bauen und worin er viele seiner Neider und Feinde hatte werfen lassen. Nach Kasimirs Thronentsagung und Uebersiedelung nach Rügenwalde wurde er aus seinem Gefängniß in Cöslin herausgeholt, auf einen Mistwagen gelegt und nach Bütow gebracht. Hier im Gefängniß ging er mit allerlei Ränken um, wie er den Herzog Kasimir bei dem Kaiser Rudolph II. verklagen wollte, ja er schmie-

---

kammer-Lehn und gegenwärtig im Besitze des Landraths von Puttkammer im Kreise Rummelsburg. In polnischer und kurfürstlicher Zeit war die Glashütte noch vorhanden; sie ist später eingegangen; wo sie gestanden, weiß heute Niemand.

dete sogar den hochverrätherischen Plan, die Lande Lauenburg und Bütow den Herzögen von Pommern zu entreißen und in die unmittelbare Gewalt der Oberlehnsherren der Könige von Polen zu bringen. Er wurde überführt, des Hochverraths nnd vieler Missethaten angeklagt, vor Gericht gestellt und zum Tode verurtheilt. Nach dreijährigem Gefängniß wurde er eines Morgens frühe aus dem Kerker geholt und in Gegenwart des Hauptmanns von Bütow, Hans Friedrich von Plate, der einst sein vertrauter Freund gewesen, an den Galgen gehenkt. Auf seines Sohnes Anstiften versuchten einige Schiffer den Leichnam sammt den Ketten von dem Galgen zu stehlen, wurden aber ergriffen und mit dem Tode bestraft. Die Anhöhe bei Bütow, auf welcher der Galgen gestanden, heißt noch heute der Galgenberg.

Nach Kasimirs Thronentsagung folgte Bogislaw XIII. Er hatte in seinen jüngeren Jahren bei der Theilung Pommerns allen Ansprüchen entsagt. Als aber sein jüngerer Buder Ernst Ludwig nach 23jähriger Regierung und noch nicht 47 Jahre alt am 15. Juni 1592 in seiner Residenz zu Wolgast verstarb und nur einen siebenjährigen Sohn Philipp Julius zurückließ, so übernahm er die ihm testamentarisch aufgetragene Vormundschaft über seinen Neffen und die Regierung des Herzogthums Wolgast. Nunmehr übernahm er auch die Regierung des Herzogthums Stettin und legte im folgenden Jahre 1604, nachdem sein Neffe Philipp Julius vom Kaiser Rudolph II. für volljährig erklärt war, die Regierung von Wolgast in die Hände seines Neffen. Im Frühjahre 1605 trat er seine Erbhuldigungsreise an und kam nach Lauenburg. Von hier reis'te er nach Oliva und Danzig. Nach dem Tode seines Bruders Kasimir († 1605) fielen ihm auch die Aemter Rügenwalde und Bütow zu. Mit Polen lebte er in Frieden. Dort regierte seit 1587 Sigismund III. Er war ein Sohn des Königs Johann III. von Schweden und der Katharina Jagellona, einer Tochter des letzten Jagellonen Sigismund II., ein Enkel der Königin Gustav I. von Schweden und Sigismund I. von Polen, also ein Abkömmling des Hauses Wasa väterlicher Seits und des Hauses Jagello mütterlicher Seits. Nach dem Tode Stephan's Bathori's († 12. Dezember 1586) ward er als Schwedischer Prinz zum Könige von Polen erwählt; er nahm die Polnische Krone und die katholische Religion an und feierte in Krakau das Fest seiner Krönung. Als sein Vater Johann III. von Schweden einige Jahre darauf verstarb, wurde Sigismund als ältester Sohn und Thronerbe

zwar als König von Schweden anerkannt, doch beschloß ein von seinem Oheim Carl, Herzog von Südermanland, nach Upsala berufener Reichstag, daß nur die evangelische Lehre in Schweden dürfe öffentlich vorgetragen und die Reichsämter nur mit Evangelischen sollten besetzt werden. Sigismund nahm diese Beschlüsse an, empfing die königliche Krönung, ging aber nach Polen zurück. Hierauf ernannten die Schwedischen Stände den Herzog Carl zum Reichsverweser während des Königs Entfernung und forderten diesen zur Rückkehr ins Reich auf. Sigismund kam 1598 an der Spitze eines polnischen Heeres, verlor aber die Schlacht bei Stangebroe und kehrte nach Polen zurück. Er wurde 1599 von dem Reichstage zu Jönköping ins Reich der Schweden zurückgefordert mit der Drohung, daß, wenn er nicht binnen Jahresfrist käme, oder nicht seinen Sohn Wladislaus schickte, um diesen in der evangelischen Lehre erziehen zu lassen, so sollten beide des Schwedischen Thrones verlustig sein. Er kam nicht, schickte auch seinen Sohn Wladislaus nicht und wurde mit seinem ganzen Stamm der Schwedischen Krone verlustig erklärt. Sein Oheim wurde auf dem Reichstage zu Norköping 1604 zum König von Schweden erklärt. Als Carl IX. bestieg er den Schwedischen Thron und führte mit seinem Neffen, dem katholischen Sigismund III. von Polen in den Gefilden von Liefland blutige Kriege.

Der neue Herzog von Stettin Bogislaw XIII. schickte im Januar 1606 seinen Sohn Georg an den polnischen Hof nach Krakau, bekannte sich wegen der Lande Lauenburg und Bütow als Vasall der Krone Polen und empfing ohne Schwierigkeit von Sigismund III. die gewünschten neuen Lehnbriefe. Er war sehr gütig und herzlich, sehr unterrichtet und gebildet, heiter und gottvertrauend, sparsam und einfach; von seinen Unterthanen wurde er allgemein geliebt. Er starb, von allen die ihn kannten beweint, am 7. März 1606. Er hinterließ fünf Söhne:

1. Philipp II.
2. Ulrich.
3. Franz I.
4. Bogislaw XIV.
5. Georg III.

Vermöge der väterlichen Verordnung und nach den Rechten der Erstgeburt übernahm der älteste Sohn Philipp II. die Regierung. Mit seinen Brüdern verglich er sich auf gütlichem Wege. Seinem

Bruder Franz, der nach dem Rücktritte Kasimirs zum Bisthum Kammin gelangt war, gab er das Amt Bütow, den beiden Brüdern Georg und Bogislaw das Amt Rügenwalde und dem Bruder Ulrich einen Jahrgehalt von 5000 Gulden. Diese brüderliche Erbvereinigung verewigte er durch eine goldene Denkmünze, auf der zwei ineinander geschlungene Hände ein Herz hielten.

Der Herzog Franz erschien alsbald in Bütow und empfing daselbst auf dem Schlosse am 14. November 1606 die Huldigung. Die Ritter und Freien, die Bürger, die Schulzen und Krüger schwuren ihm den Eid der Treue und Unterthänigkeit. Zwischen dem fürstlichen Amte Bütow und der preußischen Starostei Mirchow (Mirchau) waren in der Gegend von Pomeiske und Gelentsch Gränz-Irrungen vorgefallen. Der sonst kriegslustige Herzog Franz suchte den Frieden; er schickte Gesandte an den König von Polen Sigismund III. und hatte das Glück, die Irrungen und Streitigkeiten gütlich beizulegen. Der bestätigte Gränz-Vergleich vom 19. September 1609 gibt davon Kunde *). Im Jahre 1610 heirathete Herzog Franz die kursächsische Prinzessin Sophie und wies ihr als künftigen Wittwensitz das fürstliche Amt Bütow an. Er ließ für sich und seine Gemalin das alte Ritterschloß in Bütow im Innern neu einrichten und nach damaliger Fürstensitte ausschmücken. Er residirte hier längere Zeit. Gegen die Stadt Bütow bewies er sich sehr gütig und gnädig. Noch heute besitzt die Stadt von ihm ein am 7. August 1614 eigenhändig unterschriebenes Rescript, das er aus seiner bischöflichen Residenz Cöslin

---

*) Der Gränzprozeß befindet sich in den Akten des Domainen-Rent-Amts Bütow. Die Bevollmächtigten des Königs von Polen waren:

1. Jakob Szepanski, Unter-Kämmerer von Marienburg und Starost von Mirchau.

2. Johann Oleski, Unter-Kämmerer von Pomerellen und Starost von Ostrowitt.

3. Johann Locka, Erbherr von Budzis, Starost von Borzechowo.

4. Reinhold Heidenstein, Erbherr von Solenzin.

Die Bevollmächtigten des Herzogs Franz waren:

1. Damian von Winterfeld, Satrap von Stolp und Schlawe, auf Winterssagen und Mubbel gesessen.

2. Paul von Damitz, Dekan des Stifts Kammin, in Möllen gesessen.

3. Peter von Godtberg, Hauptmann von Leopolina.

4. Claus von Puttkammer, Hauptmann von Bythovien, in Treblin gesessen.

an den Hauptmann von Bütow Niclaß Puttkammer erlassen hat. Er befiehlt darin dem Hauptmann, an die Stadt Bütow zur Ausbesserung der Schule und Kirche aus der fürstlichen Ziegelei 12,000 Mauersteine unentgeltlich zu verabfolgen *).

Das fürstliche Amt Lauenburg blieb unter der Herrschaft des regierenden Landesfürsten Philipp II. Im benachbarten Reiche der Polen entstanden 1612—1614 innere Unruhen. Einzelne Schwärme der Conföderirten brachen in Pommern ein und machten Streifzüge nach Lauenburg und Bütow. Die Ritterschaft aus beiden Landen bat den Herzog um Hülfe. Rasch ließ Philipp II. 200 Söldner anwerben und die Gränzen unserer Lande besetzen. Um sie noch sicherer zu vertheidigen, erließ er durch ganz Pommern ein Aufgebot. Darüber beschwerten sich die Stände auf dem Landtage zu Stettin im Jahre 1616, weil ihre vorgängige Einwilligung nicht eingeholt sei. Allein Philipp rechtfertigte sein Verfahren, indem er die Stände dahin beschied, daß seine Fürstenpflicht es erfordert hätte, den bedrängten Unterthanen in seinen beiden östlichen Aemtern auf deren Hülferuf eiligst beizustehen. Auf demselben Landtage zu Stettin von 1616 wurde allen Eltern und Vormündern bei harter Strafe untersagt, die Kinder in die Jesuiten-Schule nach Polen, Oesterreich oder Steyermark zu schicken, damit man sie nicht „wissentlich dem Teufel in den Rachen jage."

Am 17. März 1617 starb Georg III. und das Amt Rügenwalde fiel dem Bruder Bogislaw allein zu.

Am 31. Oktober 1617 wurde in allen evangelisch-lutherischen Ländern das Jubelfest der Reformation gefeiert. Hundert Jahre vorher hatte Dr. Martin Luther seine Sätze wider Tetzels Ablaßpredigten an die Schloßkirche in Wittenberg anschlagen lassen und dadurch den Grund zur Reinigung der christlichen Lehre gelegt. Im ganzen Pommerlande und auch in unsern Landen wurde das Reformationsfest feierlich begangen. In den Städten Lauenburg und Bütow, wie in allen übrigen Städten Pommerns dauerte die Jubelfeier 9 Tage, vom 26. Oktober bis 3. November. Die Hauptfeier fand am 31. Oktober Statt.

---

*) Der Hauptmann wird mit Du angeredet. Der Schluß des Rescripts lautet: „Vollbringet daran Unsern gnädigen Willen undt Befehlich."

Am 3. Februar 1618 starb Philipp II. ohne Leibeserben. Ihm folgte sein Bruder Franz I., der seit dem Jahre 1606 das Fürstliche Amt Bütow besessen und als Bischof von Kammin in Cöslin residirt hatte. Nach der brüderlichen Erbvereinigung sollte er das Amt Bütow beim Antritt der Landesregierung seinem Bruder Ulrich überlassen; er behielt es aber, weil er es seiner Gemalin der chursächsischen Prinzessin Sophie im Jahre 1610 *) zum Witthum verschrieben hatte und überließ dafür seinem Bruder Ulrich, der außerdem das Bisthum Kammin erhielt, das Amt Neu-Stettin mit gewissen Vorrechten.

Franz I. hatte in seiner Jugend eine vortreffliche Erziehung genossen. Als er zum Jüngling und Mann heranreifte, erwachte in ihm eine große Neigung zu ritterlichen Waffenübungen und kriegerischen Thaten. Im Jahre 1594 ging er nach Oesterreich und Ungarn und focht unter dem Banner des Erzherzogs Matthias bei der Belagerung von Wien. Als sein Oberlehnsherr in Bezug auf die Lande Lauenburg und Bütow, der König von Polen Sigismund II., wegen Uebertritts zur römisch-katholischen Kirche im Jahre 1604 vom schwedischen Thron gestoßen wurde, unternahm Herzog Franz eine Reise zu seinem Schwager, dem Herzoge von Curland, woselbst ihm vom Gesandten des neuen Königs von Schweden Carl's IX. der Oberbefehl über 1000 Reiter und 3000 Mann Fußvolk angetragen wurde. Er zeigte eine große Lust, unter schwedischer Fahne im Kriege gegen die Polen sich kriegerische Lorbeeren zu erwerben, doch lehnte er auf Anrathen seiner Brüder, die vor Polen zitterten, den ihm zugedachten Oberbefehl ab und kehrte nach Pommern zurück. Der Krieg zwischen Polen und Schweden brannte fort und die Gefilde Lieflands und des polnischen Preußens wurden mit Blut getränkt. Karl IX. ließ im benachbarten Pommern Kriegsvölker gegen Polen anwerben und fand an Herzog Franz eine Unterstützung. Als aber im Jahre 1609 die Preußischen Stände (im Königl. polnischen Antheil) sich über die schwedischen Werbungen in Pommern beklagten, da verboten die beiden regierenden Herzöge von Pommern, von Stettin und Wolgast, um ihre Neutralität zu wahren, die fortgesetzte Werbung in ihren Landen und Herzog Franz sah ein, daß sein Vaterland Pommern gegen den

---

*) Vergl. die Witthumsverschreibung der Herzogin Sophie auf das Amt Bütow von 1610. Urk.-Samml. I. Nr. 80.

mächtigen Nachbar in Polen zu schwach war. Er mußte seine Lust zum Kriege unterdrücken. Als er die Landesregierung des Herzogthums Stettin antrat brach in Böhmen eine Empörung aus. Die Böhmischen Protestanten unter Führung des Grafen Matthias von Thurn drangen am 23. Mai 1618 in das Kaiserliche Schloß auf dem Hradzin; der Kaiserliche Statthalter Slawata, der Burggraf von Martiniz und mit ihnen der Schreiber Fabrizius wurden ergriffen, zum Fenster geschleppt und 80 Fuß tief in den Schloßgraben hinuntergestürzt. Es entbrannte der fürchterliche Religionskrieg, der von Böhmen ausging, durch ganz Deutschland sich ausbreitete und alle Gauen des Deutschen Reichs durch 30 Jahre verheerte. Der Herzog Franz wurde von den protestantischen Böhmen, die gegen ihren Kaiser sich empört, und vom Kaiser Matthias selbst zum Beistande angerufen. Er versagte jede Hülfe und blieb neutral. Auch im benachbarten Preußen wüthete die Fackel des Krieges. Der König Karl IX. von Schweden war 1611 gestorben und sein großer Sohn Gustav Adolf, erst 18 Jahre alt, auf den Schwedischen Thron gelangt. Gustav Adolf hatte den durch Waffenstillstand unterbrochenen Krieg mit Polen 1617 erneuert, Sieg auf Sieg errungen und die ganze Welt mit dem Ruhm seiner glücklichen Schlachten erfüllt. Voll Bangigkeit schauten unsere Lande in die Zukunft; wohin sie blickten überall Krieg.

Mitten im Kriegessturm, der die Nachbarlande durchtobte, starb der Herzog Franz I. am 24. November 1620. Seine Ehe blieb unbeerbt. Ihm folgte sein jüngerer Bruder Bogislaw.

Der Herzog Bogislaw, seines Namens der Vierzehnte, war der letzte seines Stammes. Bald nach dem Antritte seiner Regierung in Stettin gab er das Amt Rügenwalde, welches er von seinem Bruder Franz 1618 erhalten hatte und das Fürstliche Amt Bütow seinem jüngern Bruder Ulrich; verglich sich mit den Ständen wegen der Erbhuldigung und erließ den Städten die sonst übliche kostspielige Ausrichtung, wogegen diese sich verpflichteten, ihm in zwei Terminen 12,000 Gulden zu bezahlen. Dann reiste er in unsere Lande und empfing die Erbhuldigung, am 3. Mai 1621 in Lauenburg und am 4. Juni 1621 in Bütow. Aeußerlich vergrößerte er seine Macht durch den Tod des Bruders Ulrich, der am 26. Juli 1622 starb, erhielt er das Bisthum Kammin, sowie die Aemter Neustettin, Rügen-

walde und Bütow*) und durch den Tod seines Vetters Philipp Julius, der am 6. Februar 1625 starb, das Herzogthum Wolgast. Er vereinigte die beiden Herzogthümer Stettin und Wolgast und wurde wie Bogislaw X. Herzog von ganz Pommern. Er war ein friedfertiger und gutmüthiger, doch schwacher Fürst und der gewaltigen Zeit, in der er lebte, nicht gewachsen.

Unter seiner Regierung haben unsere Lande entsetzlich gelitten. Im benachbarten polnischen Preußen kämpften die Polen und Schweden 1627 von Neuem. Gustav Adolph blieb Sieger in allen Schlachten. Der Deutsche Kaiser Ferdinand II., das Haupt der katholischen Partei, fürchtete den siegreichen und mächtigen evangelischen Fürsten im Norden Europas. In Meklenburg standen schwedische Kriegsvölker, welche den Durchzug durch Pommern nach Polen forderten. Der Kaiser untersagte den Durchmarsch; er erkannte die Schwäche Pommerns und gedachte bei dem herannahenden Erlöschen des Pommerschen Fürstenstammes im Norden Deutschlands die Macht seines Hauses zu vergrößern. In der offen erklärten Absicht, eine schwedische Besetzung zu verhindern, ließ er seine Heerschaaren in Pommern einrücken und im Herbste 1627 das geängstigte Land besetzen. Der Herzog und die Stände wehklagten über diese unerbetene Einlagerung, sie waren ohnmächtig und mußten die drückende Last ertragen. Nur die Stadt Stralsund weigerte sich standhaft, kaiserliche Einquartirung bei sich aufzunehmen; sie bot dem Kaiserlichen Oberfeldherrn Wallenstein, Herzog von Friedland, muthig Trotz. Selbst die berühmte Drohung des gefürchteten Kriegshelden:

„und wäre die Festung mit eisernen Ketten an den Himmel ge-
„schlossen: sie müßte vom Himmel herab."

erschreckte die tapfern Bürger nicht. Der gewaltige Wallenstein mußte schimpflich abziehen.

Im Jahre 1629 rückte ein neues kaiserliches Heer unter dem Feldmarschall Arnim in Pommern ein, marschirte durch das ganze

---

*) Herzog Ulrich scheint niemals in Bütow gewesen zu sein. Wir haben keine von ihm als Beherrscher des fürstlichen Amts Bütow ausgestellte Urkunde auffinden können. Sein Todestag ist nach Mikräl der 26. Juli, nach der Pomerania der 31. October 1622. Auf einer Jagd bei Alt-Stettin wurde er krank und starb auf der Reise im Schlosse zu Pribbernow im Stifte Kammin. Seine Residenz war Rügenwalde.

Land und zog nach Preußen, den katholischen Polen gegen die evangelischen Schweden zu Hülfe; es wurde aber an den Ufern der Weichsel vom Meister der Schlachten, dem großen Gustav Adolf, aufs Haupt geschlagen und in wilde Flucht getrieben. Auf dem eiligen Rückzuge kamen die kaiserlichen Truppen, soweit sie vom Feinde nicht erschlagen oder gefangen waren, nach Lauenburg und Bütow und hauseten hier fürchterlich. In Lauenburg konnten viele Bürger das Ungemach der kaiserlichen Einlagerung nicht erdulden, sie verließen Haus und Hof, um sich vor den rohen Mißhandlungen der fremden Kriegsvölker zu retten. In Bütow war das Elend noch gräßlicher; das Amt Lauenburg wurde geplündert und gebrandschatzt; das Amt Bütow aber ganz ausgesogen. Am schlimmsten erging es der Stadt Bütow. Als die Kaiserlichen endlich am Sontage vor Ostern abzogen, da zündeten sie zu ihrer ewigen Schande die Stadt an, die unter ihren Augen in Flammen aufging. Die alte ehrwürdige vom Deutschen Ritterorden erbaute Kirche, die Schule, das Rathhaus, alle Wohngebäude, Ställe, Scheunen und Schuppen lagen in Asche, nur drei Häuser in der Vorstadt an der Freiheit blieben von der Feuersbrunst verschont.

Das Jahr 1629 bleibt für das Amt Bütow ein Jahr der tiefsten Bekümmerniß und Bedrängniß. Der Kaiserliche Feldoberst Tiefenbach und der polnische General von Krockow hatten, noch ehe das flüchtige Kaiserliche Heer unter Arnim ankam und dem Amte durch Brandschatzung und Brandstiftung neue Qualen bereitete, schon vorher dem von seinem Fürsten verlassenen fürstlichen Amte gewaltige Lieferungen an Geld, Licht, Holz, Talg, Salz, Bier und Schlachtvieh auferlegt. Das an sich sehr arme und kleine Ländchen von nur 8½ Quadratmeilen Umfang, meist Waldung und See mußte damals außer der Kammer-, Kreis- und Defensionssteuer noch Abgaben entrichten zum Landesschatz, zur fürstlichen Amtskasse, zur Krokow'schen, polnischen Contribution, zur Kaiserlichen Contribution des General-Feldmarschalls von Arnim und zum Tiefenbachschen Register.

Im folgenden Jahre 1630 schloß Gustav Adolph mit seinem Gegner Sigismund III. von Polen einen Waffenstillstand auf sechs Jahre. Er wendete seine Blicke von den Ufern der Weichsel nach Deutschland. Das katholische Oesterreich stand durch Wallensteins Siege auf dem Gipfel seiner Macht; die Freiheit des Glaubens und die evangelische Kirche schwebten in der Gefahr der Vernichtung.

Gustav Adolph wurde durch göttliche Vorsehung berufen, das Siegesschwert der Glaubensfreiheit auf Deutschem Boden zu schwingen. Seine kriegesgeübten Völker folgten ihm auf der Bahn der Unsterblichkeit. Er landete auf Rügen, betrat die Pommersche Küste, verdrängte die Kaiserlichen aus Pommern, drang unaufhaltsam vorwärts, schlug den unüberwundenen Feldmarschall Tilly, der kurz zuvor Magdeburg verwüstet, und vernichtete das kaiserliche Heer auf dem breiten Felde bei Leipzig (7. September 1631); durchzog alsdann triumphirend ganz Niederdeutschland hinauf bis an den Rhein und an die Donau und gewann am 6. November 1632 auf dem Schlachtfelde bei Lützen den Tod eines christlichen Helden und die Krone der Unsterblichkeit.

Die Waffenruhe zwischeu Polen und Schweden im nachbarlichen Preußen brachte unsern Landen die heiß ersehnte Ruhe; nach den schweren Drangsalen des Krieges athmeten sie frei auf. Doch das unglückliche Herzogthum Pommern schmachtete, obwol es mit aller Welt in Frieden lebte; es konnte sich seiner Selbstständigkeit nicht erfreuen; Schwedische Kriegsvölker hielten es besetzt und geboten wie im eigenen Lande. Auch Lauenburg und Bütow wurden 1634 von ihnen mit Besetzung bedroht. Wladislaus IV. der nach dem Tode seines Vaters Sigismund III. 1632 mit der polnischen Königskrone durch die Wahl des polnischen Adels geschmückt wurde, konnte gleichgültig nicht zusehen, wie die Lande Lauenburg und Bütow, die beim bevorstehenden erblichen Abgange des Pommerschen Herrschergeschlechtes an seine Krone zurückfallen sollten, von fremden und feindlichen Truppen besetzt würden. Er schrieb zwei eigenhändige Briefe am 21. Dezember 1634 aus Danzig und am 19. Januar 1635 aus Thorn an Bogislaw, Herzog von Pommern *), that ihm seine Absicht kund und um den Schweden zuvorzukommen, ließ er beide Landschaften

*) Vergleiche die beiden Originalbriefe in der Urk.-Samml. I 83 und 84. Wir besitzen aus dieser Zeit sehr viele Briefe der beiden Könige Sigismund III. und Wladislaus IV. In allen diesen lateinisch verfaßten Briefen wird Bogislaw also genannt: Herzog zu Stettin, der Pommern, Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, erwählter Bischof von Kammin, Graf von Gutzkow und Bütow. Auch wird er Dynast von Bütow genannt, aber niemals Herr von Lauenburg. Die Polen hielten also das fürstliche Amt Bütow für eine Grafschaft und Lauenburg entweder für ein im Herzogstitel nicht zu erwähnendes Ländchen, oder für einen Bestandtheil der Grafschaft Bütow.

durch seinen Kriegsobersten Jakob Weiher, den wir später noch näher werden kennen lernen, mit 200 Reitern und 600 Mann zu Fuß besetzen. Bogislaw widersprach; er schickte einen eigenhändigen Brief vom 20. April 1635 aus Stettin nach Warschau an den König Wladislaus IV.*), versicherte Neutralität und betheuerte seine Liebe zum Frieden; doch hatte er, obwol Herr von ganz Pommern, keine Macht, seine beiden östlichen Aemter von der fremden Besatzung zu befreien. Im Laufe des Sommers empfing er vom commandirenden General des Königl. Polnischen Heeres Stanislaus von Koniecpole aus Thorn einen Brief vom 5. Juli 1635 mit der Aufforderung, sich klar und bestimmt zu erklären, ob er beim bevorstehenden Ablauf des Waffenstillstandes auch ferner die früher gelobte Neutralität beobachten und die polnische Gränze an Pommern gegen feindliche Ueberschreitung schützen wollte. In seiner Ohnmacht war er rathlos. Ein günstiges Geschick zog ihn aus dieser Verlegenheit. Noch in demselben Jahre 1635 schloß der schwedische Oberfeldherr Torstenson zu Stuhmsdorf in Preußen mit den Polen einen neuen Waffenstillstand auf 26 Jahre und unsere Lande Lauenburg und Bütow wurden frei von der polnischen Besatzung. Der polnische Kriegsoberst Jakob Weiher zog ab mit seiner Mannschaft, ließ sich jedoch noch vorher in Lauenburg, wo er sein Standquartier gehabt hatte, eine Schadloshaltung von einigen tausend Reichsthalern auszahlen.

Herzog Bogislaw XIV. fühlte das Herannahen seines Todes und das Erlöschen seines Geschlechts; er war mit Elisabeth von Holstein vermählt, doch kinderlos; er hatte nur eine Schwester Anna, Wittwe des Fürsten Croy und Arschott, der die Stände seines Herzogthums eine Schuldforderung an das Königreich Polen aus dem Jahre 1568 abgetreten hatten. Dem Sohne seiner Schwester, seinem Neffen Herzog Ernst Bogislaw von Croy suchte er noch vor seinem Tode die polnischen Lehne Lauenburg und Bütow zuzuwenden. Um die Belehnung für ihn auszuwirken, schickte er seinen Rath George Lichtfuß als besondern Gesandten nach Wilna und ließ durch diesen dem jungen Könige Wladislaus IV. versprechen, daß er die von seinem Vorfahren dem Könige Sigismund August geliehenen 100,000 Thlr.

*) Vergl. den Brief in der Urk.-Samml. I. Nro. 85.

der Krone Polen erlassen wolle. Allein im J. 1634 fand Lichtfuß kein Gehör; er wurde auf den nächsten Reichstag verwiesen.

Inzwischen regten sich wieder die Preußischen Stände. Sie hatten sich der Lande Lauenburg und Bütow, die sie stets als rechtlich zu Preußen gehörig betrachteten, überall, wo sie nur konnten angenommen. Ihre Gesandten zum Krakauer Reichstage von 1603 hatten sie beauftragt, für die Regalien in jenen Landen zu sorgen. Einen gleichen Auftrag gaben sie ihren Gesandten zum Reichstage von 1605 *). Auf dem Warschauer Reichstage von 1611 hatten die Preußischen Landboten beantragt, daß die Ritterschaft jener Lande bei ihren alten Vorrechten und der Appellation an des Königs von Polen Majestät geschützt werden möge **).

Als nun die Preußischen Stände die Absicht des Herzogs Bogislaw XIV. erfuhren, gaben sie auf dem Vorlandtage zu Graudenz 1635 ihren Gesandten zum polnischen Reichstage den Auftrag, wegen der Schuldforderung des Herzogs von Pommern einen genügenden Beweis zu erfordern und wenn selbiger beigebracht, keinen gültigen Beschluß zu fassen, vielmehr zuvor neue Instruktion einzuholen und wegen der Lande Lauenburg und Bütow dahin zu wirken, daß sie durch einen vom König von Polen an den Herzog von Pommern zu erlassenden Befehl in der bisherigen Contributionslast erleichtert und bei dem Heimfall nach des Herzogs Absterben mit den Preußischen Ständen gleichgestellt würden. Auf dem nächstfolgenden Vorlandtage zu Graudenz im Jahre 1636 gaben sie ihrem Boten zum Reichstage nach Warschau die Landes-Instruktion: die Forderung des Herzogs von Pommern kurz abzuweisen. Denn die Krone Polen sei ihm nichts schuldig; im Gegentheil aus den Klagen des Adels aus jenen Landen sei zu ersehen, daß jene angebliche Schuldforderung aus alter Zeit durch die auf Lauenburg und Bütow gelegten Geldsteuern nicht nur längst getilgt sei, sondern daß noch vielmehr von den Pommerschen Herzögen und Hauptleuten erpreßt worden. Die Preußischen Landboten erhielten die gemessene Weisung, sich auf dem Reichstage dem Verlangen des Pommerschen Herzogs auf das Aeußerste zu widersetzen und darauf zu bestehen, daß nach dessen Ableben jene

*) Vergl. Lengnich Band IV. Seite 339 und Doc. pag. 170, ferner Band IV. Seite 358 und Doc. pag. 178.

**) Vergl. Lengnich Band V. Seite 48.

Gebiete mit ihren Preußischen Mutterlanden wiederum vereinigt, ihnen wohlverdiente Männer aus dem angesehenen Adel vorgesetzt und unterdessen die Beschwerden der hart gedrückten Ritterschaft auf das Schleunigste beseitigt würden. Der Reichstag in Warschau ging am 4. März 1637 auseinander, ohne irgend einen Beschluß zu fassen. Der König von Polen Wladislaus IV. erließ aber an diesem Tage ein offenes Sendschreiben an die Lande Lauenburg und Bütow mit der Verheißung, sie beim Heimfall mit der Preußischen Nachbar-Provinz Pomerellen zu vereinigen. Vorher hatte er auf dem Reichstage zu Warschau, der am 22. November 1635 zusammentrat, das Verlangen gestellt, ihm und seiner Familie als eine Erkenntlichkeit für die Mühen seiner Regierung jene Lande als Lehn zu reichen. Der Reichstag war aber darauf nicht eingegangen, indem er erklärte, dazu keine Vollmacht zu besitzen *).

Bogislaw's letzter Wunsch vor seinem Tode ging nicht in Erfüllung. Er schrieb noch am 4. August 1636 aus Alt Stettin einen eigenhändigen Brief an den mächtigen polnischen Heerführer, Geheimen Rath, Kämmerer und Starosten vieler Schlösser Gerhard Dönhoff, suchte dessen Verwendung und Vermittelung nach und empfahl ihm seinen Gesandten George Lichtfuß. Doch ohne Erfolg. Bogislaw starb am 10. März 1637 im 57. Jahre seines Lebens.

Mit Bogislaw XIV. erlosch der männliche Stamm der alten Herzöge von Pommern. Das Herzogthum Pommern ging unter als selbstständiges Land. Nach dem Grimnitzer Erbvertrage von 1529 sollte es an Brandenburg fallen; doch war es von den Schweden besetzt, die jetzt als Landesherren geboten. Durch den Westphälischen Frieden 1648 wurde Pommern getheilt. Vorpommern mit Stettin fiel an Schweden, Hinterpommern mit dem vormaligen Bisthum und nunmehr weltlichen Fürstenthum Kammin an Brandenburg. Zur Entschädigung für das an Schweden abgetretene Vorpommern erhielt Brandenburg das Erzbisthum Magdeburg als weltliches Herzogthum und die Bisthümer Minden und Halberstadt als weltliche Fürstenthümer. Doch gelangte Brandenburg erst 1653 in den Besitz von Hinterpommern, welches die Schweden bis dahin besetzt hielten und nun erst räumten. Nach dem Abzuge der Schweden wurde die

*) Vergl. Lengnich Band VI. Seite 40, 52, 81, 82, 102.

Leiche des letzten Herzogs von Pommern am 25. Mai 1654 in Stettin feierlich beigesetzt.

Die Lande Lauenburg und Bütow kamen beim Heimfall an Preußen unter die Hoheit des Königs von Polen.

Innere Geschichte zur Zeit der Pommerschen Herzöge.

Die Verfassung der Lande Lauenburg und Bütow unter der Lehnsherrschaft der Herzöge von Pommern scheint streng monarchisch gewesen zu sein. Wir finden nicht, daß s. g. Stände gewesen sind, welche die Steuern bewilligt und an der Gesetzgebung Theil genommen haben.

In dem Herzogthum Pommern waren s. g. Landstände, welche die Regierung des Herzogs einschränkten und ohne deren Wissen und Willen kein Krieg begonnen, kein Bündniß eingegangen, keine Steuer erhoben und keine Schuld aufgenommen werden konnte. Die Pommerschen Landstände wurden vom Herzoge zu Landtagen einberufen und die Landtage von drei Ständen beschickt. Die drei Stände waren die Prälaten, die Ritterschaften und die Städte. Der Bauernstand war erbunterthänig und ohne politische Rechte. Der oberste Prälat und der vornehmste Landstand war der Bischof von Kammin, seit dem Tode Martin von Weiher's ein herzoglicher Prinz. Den zweiten Stand bildeten die Mannen oder Ritterschaften. Es gab Schloßgesessene und gewöhnliche Edelleute. Die Schloßgesessenen nahmen besondere Vorzüge für sich in Anspruch, namentlich in Vorpommern und wollten sie dem Adel in Hinterpommern nicht gönnen. Die Vorzüge waren folgende: 1. Die Schloßgesessenen empfingen ihre Lehne zuerst und zwar vom Herzog in Person; die andern Edelleute waren unter die fürstlichen Aemter vertheilt. 2. Die Schloßgesessenen standen in erster Instanz vor dem Hofgericht und appellirten an das Kaiserliche Kammergericht; die andern Edelleute standen in erster Instanz vor der Landvoigtei und dem Burggericht und appellirten an das Hofgericht. 3. Die gerichtlichen Executionen wider Schloßgesessene wurden durch besonders bestellte „Einspänniger“ im Namen des

Fürsten und wider andere Edelleute durch die Executoren der fürstlichen Aemter vollstreckt. 4. Die Schloßgesessenen trugen ihre Steuern unmittelbar in den „Landkasten," die andern Edelleute in die fürstlichen Aemter. Die Exekutionen in Steuersachen wurden auch resp. von dem Landkasten und von den Aemtern verfügt. In Lauenburg und Bütow finden wir keine Schloßgesessene. Hervorragende Mitglieder des Adels in Pommern wurden mit hohen Würden bekleidet. Der Kaiser Karl IV. hatte 1357 dem Herzog Barnim III. die Befugniß ertheilt, 10 Hof- und Erbämter nach Gefallen zu stiften, und der Kaiser Karl V. hatte 1530 den beiden Herzogen Barnim X. und Georg I. diese Befugniß bestätiget. Es entstanden in Vorpommern vier Erbämter: 1. Erb-Marschall-Amt. 2. Erb-Kämmerer-Amt. 3. Erb-Küchenmeister-Amt. 4. Erb-Mundschenken-Amt. Dieselben vier Erbämter wurden in Hinterpommern errichtet. Die Lande Lauenburg und Bütow gehörten 1357 zum Preußischen Ritterstaate; im Jahre 1526 standen sie unter Pommerscher Lehnsherrschaft und Polnischer Lehnsoberherrlichkeit. Aus ihnen wurde zu herzoglich Pommerscher Zeit kein Edelmann mit einem Erbamte begnadiget. *)

Den dritten Stand bildeten die Städte, welche durch Mitglieder des Raths oder der Bürgerschaft die Landtage beschickten.

Ob der Adel in den Aemtern Lauenburg und Bütow und ob die drei Städte Lauenburg, Leba und Bütow die Pommerschen Landtage jemals beschickt haben, darüber schweigen die Pommerschen Geschichtsschreiber. Wir bezweifeln es. In Abwesenheit der Landtage traten die Landräthe in Vollmacht der Landstände zur Berathung zusammen und faßten in minder wichtigen Sachen Beschlüsse. Im Jahre 1603 gab es 12 Landräthe. Die Landräthe wurden in den

---

*) Als Hinterpommern zufolge des Westphälischen Friedens an Kurbrandenburg kam und nach dem Abzuge der Schweden, die erst 1654 das Land räumten, die Stände die Erbhuldigung leisteten, ertheilte der große Kurfürst seinem Geheimen Rath und Hauptmann auf Neustettin, Lorenz Christoph von Somnitz am 9. Juni 1655 (also zu einer Zeit, wo unsere Lande unter unmittelbarer Herrschaft der Könige von Polen standen) eine Zusicherung auf das Erb-Kämmerer-Amt, für ihn, seine Söhne und nächste Vettern. Die Ritterschaft in Hinterpommern und im Fürstenthum Kammin beanspruchte die Erbkämmererwürde für sich und legte gegen die Belehnung eines Lauenburgischen Edelmannes mit dieser Würde Protest ein, doch vergeblich. Der gegenwärtige Erbkämmerer ist der mit adlichen Gütern gar nicht angesessene Rittmeister von Somnitz im Garde-Husaren-Regiment.

ältesten Zeiten von den Ritterschaften allein gewählt; später von allen drei Ständen gewählt und vom Herzoge bestätiget. In den Landen Lauenburg und Bütow waren keine Landräthe, sondern herzogliche Beamte, die nicht gewählt, sondern vom Herzog aus freiem Ermessen ernannt und bestellt wurden; sie führten zuerst die Bezeichnung Voigt, dann Amtmann und später Hauptmann. Sie geboten als Statthalter des Herzogs mit ziemlich unumschränkter Gewalt und dachten nicht daran, bei Auflage der Steuern und Einführung der Gesetze die Stände einzuberufen und deren Rath oder Beschluß einzuholen. Wir wissen nur, daß der Adel aus dem Lauenburger Amte bei der Huldigung im März 1575 sich versammelt und dem Herzog Johann Friedrich, wie oben berichtet, Beschwerden über Bedrückungen und Rechtsverletzungen vorgetragen hat. Außerdem wissen wir, daß die Ritterschaft aus beiden Aemtern Lauenburg und Bütow im Jahre 1626 in Lauenburg sich versammelt und an den Herzog Bogislaw XIV. eine Bittschrift abgesendet hat, worin sie bei dem tobenden Kriege zwischen Schweden und Polen im nachbarlichen Preußen die Bitte vortrugen, ein allgemeines Aufgebot der kriegspflichtigen Mannschaft durch das ganze Pommerland zu erlassen und ihre Landesgränzen gegen die drohenden Angriffe der Feinde zu schützen. Es waren dies keine eigentlichen Landtage, sondern freie Versammlungen des Adels.

Von der Verwaltung der Lande Lauenburg und Bütow ist sehr wenig zu melden. Die Lande waren zwei fürstliche, ganz für sich bestehende Aemter. An der Spitze jedes Amtes stand ein Amtmann, später Hauptmann genannt, und ihm zur Seite ein Rentmeister. In der ungewissen Zeit von 1466 bis 1526 herrschten Vögte. Der Herzogliche Voigt in Bütow war mit derselben Gewalt bekleidet, wie der ritterliche Pfleger zur Ordenszeit. Der Voigt zu Bütow bestätigte nach eingeholter Genehmigung des Herzogs Erich II. in dem Jahre 1472 die Handfeste des Schulzenhofbesitzers in Klein Tuchen und gab ihm mit seinem Siegel und Wappen einen neuen Freibrief. Die spätern Amts- und Landes-Hauptleute haben keine Güterverschreibungen ausgefertigt. Alle Verleihungs- und Bestätigungsbriefe wurden vom regierenden Herzog, in Bütow jedoch von den Herzoglichen Prinzen, welche das Amt zur Appanage erhielten, mit ihrer Unterschrift und dem Herzoglich Pommerschen Wappen vollzogen.

Als Landesgesetz galt das vom Deutschen Orden eingeführte Culmische Recht, doch nicht ohne Anfechtung. Die Herzoglichen

Hauptleute, welche nur das in Pommern und im ganzen Deutschen Reiche geltende Kaiserliche (Römische) Recht kannten, suchten das ihnen fremde Culmische Recht zu verdrängen. Bei den ländlichen Besitzungen, deren Verleihung und Vererbung wurde das Culmische Recht völlig beseitiget. Die adlichen Güter, welche der Deutsche Ritterorden mit Beseitigung des alten polnischen Zins- und Ritterrechts zu Culmischem oder Magdeburgischem Rechte verliehen, die Schulzenhöfe, Mühlen und Krüge, welche der Orden zu Culmischem Rechte als freies Eigenthum (Allode) ausgethan hatte, wurden in Lehne umgewandelt. Die von den Pommerschen Herzögen ausgefertigten Lehnbriefe enthielten am Schlusse den Vorbehalt, daß der Beliehene der Verleihung ungeachtet keine Rechte daraus herleiten könne, wenn er „unfüglich“ d. h. ohne Fug und Recht in den Besitz gekommen und vermöge der Lehnrechte oder sonst nicht besitzen dürfe und daß es dem Herzoge jederzeit freistehe, die Lehne zu rechtem Gebrauche zu bringen. Auch wurde der Vorbehalt also ausgedrückt, daß „wer nicht lehnfähig oder sonsten „in das Lehn nicht nach gemeinem Lehnrechte gekommen, die Be„lehnung sich zu keinem Behelf ziehen soll.“ Unter dem gemeinen Lehnrechte konnte nur das im Herzogthum Pommern-Stettin übliche Lehnrecht verstanden sein, weil die Verfasser der Lehnbriefe (Herzogl. Pommersche Beamte) ein anderes Lehnrecht nicht kannten. Die Lehne wurden allesammt Mannlehne. Bei der Vererbung schlossen die männlichen Erben die weiblichen aus. Der Adel wollte auch bei der Vererbung das alte liebgewordene Culmische Recht, welches keinen Vorzug des Sohnes vor der Tochter, des Bruders vor der Schwester, des Oheims vor der Base anerkannt, in der von den Vorfahren überkommenen Geltung gewahrt wissen, wurde aber, weil es ihm selber zum Schaden gereichen sollte, abschläglich beschieden. Das Pommersche Lehnrecht trug über das Culmische Recht bei der Vererbung den Sieg davon.

Die Rechtspflege erhielt eine andere Gestalt. Die Städte Lauenburg und Bütow behielten ihre eigene Gerichtsbarkeit und verwalteten sie durch Mitglieder des Raths. Die Gerichtsherrlichkeit über Leba stand der Familie von Weiher erblich zu. In allen Lehnbriefen zu Herzoglicher Zeit wurden die Weiher mit derselben beliehen*).

*) Wir verleihen, so hieß es, ihnen und ihren männlichen Leibeslehns-Erben alle und jede ihre Erbe und Lehne auch alle Lehnsgerechtigkeiten, so viele derer in dem Stedtlein Leba an **Gerichte**, Mühlen und Pachten. . . .

Der Adel hatte die Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen und volle Gewalt über Leben und Tod; er hatte, wie es in den Lehnbriefen hieß, „die Gerichte, die höhesten und siedesten an Hannd und Hals." Er selbst stand unter dem Landgericht, das aus freier Wahl des Adels hervorging. Der Herzog Johann Friedrich traf hierin eine Aenderung, indem er seinen Landeshauptmann zum Vorsitzer des Landgerichts und die vom Adel gewählten Schöppen nur als Beisitzer einsetzte.

Die Kirche wurde völlig umgeschaffen. Die katholische Religion wurde durch die Reformation gründlich zum Lande hinausgeführt und die reine Lehre nach Dr. Martin Luther eingeführt. Neue Kirchen wurden nicht erbaut, neue Kirchspiele nicht gegründet, neue Pfarrstellen nicht gestiftet. Die Gerichtsbarkeit des römischen Bischofs von Cujavien im Amte Lauenburg hörte von selbst auf, weil ihm jeder Boden fehlte. Auch die Gerichtsbarkeit des Kamminer Bischofs im Amte Bütow ging mit der Reformation des Stifts unter. Die fürstlichen Aemter Lauenburg und Bütow bildeten nach der Reformation ein jedes eine für sich bestehende Synode unter ihrem eigenen Präpositus*). Die Pommersche Kirchenordnung, von Bugenhagen 1535 entworfen, und seitdem zweimal 1563 und 1591 neu aufgelegt, fand Eingang und gesetzliche Geltung, die sie bis auf den heutigen Tag behauptet hat, obwol sie nur wenig praktische Anwendung findet. Die neuen evangelisch-lutherischen Prediger erhielten ihre Ausbildung theils auf der Pommerschen Landes-Universität zu Greifswald, theils auf dem Pädagogium zu Stettin. Die Landes-Universität zu Greifswald war schon von Wratislaw IX. im Jahre 1456 gestiftet, aber ganz in Verfall gerathen; nach der Einführung der Reformation in Pommern wurde sie am Geburtstage Luthers am 10. November 1539 von Philipp I., Herzoge von Pommern-Wolgast, wieder hergestellt und sehr reich ausgestattet. Das Fürstliche Pädagogium in Stettin wurde von Barnim X. 1541 gegründet zur Ausbreitung der Lehre Luthers, zur Unterweisung der Jugend in den Grundwahrheiten der evangelischen Kirche, zur Erlernung guter Sitten und christlicher Tugenden und zur Beförderung nützlicher Wissenschaften. Arme Schüler, die wegen ihrer Dürftigkeit die Hochschule nicht besuchen konnten, wurden soweit herangebildet, daß sie gleich nach ihrer Entlassung befähigt waren, ein Amt als Prediger zu verwalten. Auf dem Stettiner Landtage

*) Vergl. Micräl Buch 6, S. 295.

von 1627 wurde beschlossen, namentlich solche Schüler aufzunehmen, welche der polnischen (cassubischen) Sprache kundig wären, damit die Predigt-Aemter an der polnischen Gränze mit tauglichen Personen besetzt würden.

Der Adel konnte zu Herzoglich Pommerischer Zeit zu keiner Bedeutung und Blüthe gelangen. Die staatsrechtliche Stellung unserer Lande war die kläglichste, die man sich nur denken konnte. Unsere Lande bildeten zwei selbstständige für sich bestehende fürstliche Aemter, waren aber viel zu klein, um eine politische Bedeutung sich erringen zu können. Aemter und Würden außer den gewählten Landschöppen, den Besitzern des Landgerichts, waren nicht zu vergeben. Die erste Stellung bekleidete der Landeshauptmann, zu der mit seltener Ausnahme nur ein Pommerscher Edelmann vom Herzoge berufen wurde. Darum kann es den strebsamen jungen Edelleuten nicht zum Vorwurfe gereichen, daß sie im Auslande ihr Glück versuchten. Wir haben gesehen, daß Martin von Weiher Bischof von Kammin wurde und sich durch eigene Kraft zur höchsten geistlichen Würde in Pommern emporschwang. Wir haben ferner gesehen, daß Ernst von Weiher in Königl. Polnische Kriegsdienste trat und unter der Fahne seines Oberlehnsherren Sigismund August in Liefland 16 Jahre lang die Reiterei befehligte, den von Polen abgefallenen und zu König Erich von Schweden übergegangenen Coadjutor des Erzbisthums Riga Christophorus Herzog von Meklenburg gefangen nahm, viele Gefechte gegen die Schweden und Russen lieferte und überall mit kriegerischen Lorbeeren sich schmückte. Zugleich mit der Heimath verließ er seinen Glauben und wurde römisch-katholisch. Nach glücklicher Beendigung des Feldzugs in Liefland, wurde er von Stephan Bathory zum Oberbefehlshaber der polnischen Truppen in Preußen ernannt, schlug die Feinde bei Dirschau, nahm ihnen alle Gewehre ab und trieb sie in die Flucht. Er selbst wurde verwundet. Darauf griff er das feindliche Lager bei Danzig an und schloß das Fort an der See (die Laterne oder Weichselmünde) enge ein. Später machte er den Feldzug gegen die Russen mit, eroberte die Festungen Polok und Pskowo und zog sich endlich vom Kriegsschauplatz zurück. Er wurde Starost zu Putzig und starb als Woiwode zu Culm. Er war verheirathet mit Anna von Mortangen und zeugte mit ihr sechs Söhne Franz, Johann, Demetrius, Melchior, Ludwig und Martin, die alle in Polen zu hohen Würden gelangten. Sein gleichnamiger Großneffe Ernst von Weiher

Landrichter in Lauenburg, der viele Familien-Nachrichten gesammelt und am 18. October aufgezeichnet hat, schreibt von ihm:

„Wer der Königl. Polnische Oberst Ernst Weiher, Claus Wei-„hers dritter Sohn und Martin Weihers des Bischofs zu Kam-„min jüngerer Bruder gewesen, ist unnöthig zu erzählen, sinte-„malen seine Kriegesthaten zur Zeit der Krone Polen, in ganz „Teuschland ja in ganz Europia bekannt sind. Wer des seligen „Herrn Obersten Nachkömmlinge, was vor brave, tapfere, wackere „und von Person schöne Leute gewesen, ist gleichfalls unnöthig zu „erzählen, sintemalen ihre Thaten in der ganzen Welt bekannt und „und in frischem Gedächtniß sind" *).

Nicht nur im rauhen Kriegshandwerk auch in den edlen Künsten des Friedens und in den Wissenschaften übten sich die Weiher. Franz Weiher bezog 1638 die Hochschule zu Prag und bei seinem Abgange aus dem väterlichen Hause zu Leba erhielt er von seinem Vater folgende goldne Lehren der Weisheit und Tugend als Richtschnur seines Strebens:

„Vorß Erste soll er vor allen Dingen Gott vor Augen undt allewege in seinem hertzen haben, fleißigk beten, die Bibel lesen, des Sonntagß zum gehör göttlicheß Worteß sich fleißigk halten, auch sein Leben nach demselben anstellen undt vor sünden sich hütten. Insonderheit soll er schlechte Weibsbilder undt trunkenheidt alß den teufell selber wie auch die hoffarth fliehen, und aller bösen gesellschaft sich entschlagen.

Vorß andre soll er mit höchsten Fleiß auff die lateinische Sprache sich legen daß er sie fließend und perfect reden könne, und sich ad elegantiam linguae latinae gewöhne.

Vorß Dritte die Institutiones juris soll er bei einem privato praeceptori oder Collegio fleißigk in den Kopf fassen.

---

*) Es ist leider dem braven Landrichter von Lauenburg Ernst Weiher nicht in den Sinn gekommen, die Thaten seiner Väter aufzuzeichnen und sie seinen Nachkommen zu überliefern. Polnische Schriftsteller Okolski, Bielski, Konopacki, Niesiecki, Possel, Starowalscig, Stricovig, Tuldenig, Kobierzicki, Jenicki u. a. m. haben sich dieser Mühe unterzogen. Ihre in lateinischer Sprache verfaßten Werke führen den Titel „Corona Polska", „Historia Polona Pruthenica", Bellatores Sarmatici" u. s. w.

Vorß Vierde soll er den publicis declamationibus und allen disputationibus in publico auditorio, sie geschehen in qua facultate sie wollen, fleißigk beywonen undt achtung darauff haben.

Vorß fünffte soll er privatim polnisch lesen und schreiben lernen undt sich woll darin üben, denn solcheß wirdt ihm künftigk hochnöthigk sein.

Vorß sechste daß er die Arithmeticam nicht vergesse, sondern privatim die decimal-Rechnung und italienische practicam woll lerne und fasse.

Vorß siebende kann er auch alle tage oder 2 stunden bei einem guten rappierfechter sich eindingen, da er dan sonderlich im rappier sich üben möge, nicht allein auff den stoß, sondern auch auff den hieb. Im Taßhaken und stangen hatt auch seinen nutz. Jedoch daß man im Taßhaken die linke Handt nicht zur Versazzung brauche, denn solcheß hat manchen gutten menschen, der sich datu gewenett hatt, in unheill und lähmung der handt gebrachtt. Wenn es sich so schicken könnte, so wäre es gutt, daß die polensche sprache, Arithmetica und fechten auff die nachmittagßstunden gelegett würde, andere Studia aber auff die vormittagßstunden. Er wolle sich auch gewenen, deß abends umb 9 Uhr zu bette zu gehen undt deß morgenß umb 4 Uhr auffstehen. nam aurora musis amica.

Vorß achtte soll er sparsam sein, nichteß unnützlich verschwenden, in Kleidung sich schlecht und recht halten und gar nicht achten, waß andere thun oder wie es andere machen, sondern eingezogen leben und dasjenige mit höchstem Fleiße warten, darumb er außgeschicket, sich mit vieler Bursche nicht bekannt machen, sondern seinem Studio obliegen, denn hoffarth und unordentlich leben ziehen deß Allmechtigen zeitliche und ewige straffe nach sich.

Wirdt er in diesem alßo nachkommen, so wirdt Gott einen gefallen daran haben, hatt auch seineß Göttlichen segenß an Leib und seele zu vermuthen, und seinen ältern wird es in Ihrem alter ein großer trost undt freude sein. Da er aber über verhoffen im widrigen fall sein leben anderß anstellen würde, wirdt er gewißlich Gottes Zorn und straffe, seiner ältern schwereß seufzen undt wehklagen und aller unser Feinde und mißgönner frolocken auf sich laden, auch nur sein eigen Verderb und untergangk dadurch künftigk verursachen.

Göttliche Barmherzigkeit verleyhe ihm umb Jesu Christi Willen seinen heyligen geist, daß er sein leben und Wandell also anstellen

möge, daß es gereiche der hohen Majestät Gottes zu Ehren, seinen ältern im angehenden alter zu trost und freude, ihm auch selber zu nutz undt ersprießlichem gedeyhen. Amen. Amen."

Im folgenden Jahre 1639 schickte Ernst Weiher seinem Sohne Franz 400 Gulden nach Prag, mit der Weisung, auch die holländische Universität in Leyden zu besuchen und nach Beendigung seiner Studien Reisen zu unternehmen, nach Paris und London zu gehen, vorher aber die französische und englische Sprache fertig zu erlernen.

So einsam und verlassen unsere kleinen Länderchen zwischen dem Deutschen und Polnischen Reiche lagen, so schwach ihr Verband zu den beiden sie umringenden Ländern Pommern und Königl. oder Polnisch Preußen auch war, so regte sich dennoch eine geistige Kraft, ein Ringen nach Veredlung und Vervollkommnung. Der vorstehende Brief eines Vaters an seinen Sohn legt Zeugniß dafür ab.

Eine günstige Gelegenheit kriegerische Ehren zu erlangen bot sich für die jungen Söhne unseres Adels in den Jahren 1620 und 1621. Der Oberlehnsherr unserer Lande der König Sigismund III. von Polen rüstete sich zum großen Kriege gegen die Türken und suchte bei den benachbarten Fürsten von Brandenburg und Pommern für seinen Kriegsobersten (tribunus militum) Gerhard v. Dönhof, die Erlaubniß nach, Deutsche Kriegsvölker anzuwerben. Die Erlaubniß wurde in Pommern ertheilt *). Mit Freuden griffen die Söhne unsers Adels zu den Waffen und folgten der Fahne ihrers Führers

*) Bogislaw XIV. ertheilte diese Erlaubniß sofort nach dem Antritt seiner Regierung in Stettin 1620. Philipp Julius, Herzog von Wolgast, ließ zweimal an sich schreiben. Der zweite Originalbrief mit dem polnischen Reichswapppen besiegelt, liegt im geheimen Staatsarchiv zu Berlin; er ist in lateinischer Sprache, geschrieben. Wir geben ihn hier in einer deutschen Uebersetzung, welche wir der Güte Sr. Exc. des Wirklichen Geheimen Raths Grafen zu Dönhoff auf Friedrichstein verdanken; sie lautet:

Sigismund III. von G. G. König von Polen, Großfürst von Lithauen Rußland, Preußen, Masovien, Samogitien und Liefland, sowie auch der Schweden, Gothen, und Wenden erblicher König, dem durchlauchtigen Fürsten Herrn Philipp Julius, von Stettin, Pommern und der Cassuben und Wenden Herzog unserem geliebtesten Freunde und Nachbarn.

Durchlauchtigster Fürst, geliebtester Freund und Nachbar. Wir haben es für erforderlich erachtet, zum zweiten Male an Euer Durchlaucht in derselben Angelegenheit zu schreiben, um für den edlen Gerhard Dönhoff, Kammerherrn des

Gerhard Dönhoff in den Kampf gegen den gemeinsamen Feind der ganzen Christenheit. Sie fochten mit ausgezeichneter Tapferkeit und schlugen die Türken aus dem Polnischen Reiche. Im Verein mit dem großen Polnischen Heere, als dessen Glieder sie kämpften, halfen sie unter Führung von Gerhard Dönhoff die Schlachten bei Cicora 1620 und bei Chocim 1621 gewinnen. Mit Ruhm gekrönt kehrten sie in ihre Heimath zurück.

Zum Andenken an diesen glorreichen Feldzug und an die harten Kämpfe mit den Türken nahmen viele unserer cassubischen Panen in ihr Wappen Mond und und Sterne auf. Noch heute sind Halbmond und Sterne in Wappen die ächten Kennzeichen des eingebornen cassubischen Panen-Adels. Die Lage des Halbmondes und die Stellung der ihn umkreisenden Sterne ist in jedem Wappen verschieden.

So führen

1) von Bialke, einst in Gellentsch angesessen, im silbernen Felde einen goldenen Stern und über dem Helm gleichfalls einen Stern.

Durchlauchtigen Fürsten Wladislaus unseres geliebtesten Sohnes, welchen wir wegen seiner sehr oft erprobten militairischen Tüchtigkeit zum Kriegs-Obersten eingesetzt haben, auf Grund unserer alten Beziehungen bei Euer Gnaden Durchlauchst freundlichst nachzusuchen — ganz wie wie wir dies auch in unserm ersten Briefe gethan haben, von dem wir nicht zweifeln, daß er Euer Durchlaucht zu Händen gekommen ist — nehmlich, daß dieser unser Kriegs-Oberster die Freiheit erhalten möge, zu dem großen und schweren Kriege gegen den gemeinschaftlichen Feind der ganzen Christenheit, zu dem wir uns jetzt rüsten, und den wir auf unsere Gefahr auch für das Wohl der benachbarten Fürsten zu Ende zu führen hoffen, Soldaten deutscher Nation, deren wir bedürfen, in den Gebieten Euer Durchlaucht anzuwerben und zu sammeln.

Dieser Dienst Euer Durchlaucht wird der gegenseitigen und pflichtschuldigen Verbindung christlicher Fürsten untereinander aufs Vorzüglichste entsprechen und von uns mit einem dankbaren Herzen aufgenommen werden, den wir auch durch gegenseitigen Diensteifer wieder aufwiegen wollen.

Nun aber wünschen wir Euer Durchlaucht beständiges Wohlergehen und alles Glück.

Gegeben zu Warschau am 15. Tage des Monats Januar im Jahre 1621; Unserer Regierung von Polen im 34sten, von Schweden im 26sten.

(L. S.) gez. Sigismundus Rex.

Dem Durchlaucht. Fürsten Herrn Philipp Julius, Herzog von Stettin, von Pommern, der Cassuben und Wenden, Grafen von Gutzkow und Bütow Unserm Liebsten Freunde und Nachbarn.

2) von Bricht im silbernen Schilde oben einen schwebenden Halbmond und darunter drei goldene Sterne.

3) von Brunike über dem Helme schwebend einen halben Mond und darüber zwei goldene Sterne.

4) Covalke im blauen Felde drei goldene Sterne über einem liegenden Monde, auf dem Helme drei Rosen.

5) von Chamier-Ciminski (d. h. aus Zemmen) im silbernen Felde unten einen liegenden Halbmond darüber ein schwarzes Kreuz als Siegeszeichen des christlichen Glaubens und rechts und links einen goldenen Stern.

6) von Chamier-Glisczinski im blauen Felde einen halben Mond und drei goldene sechseckige Sterne, auf dem Helm drei Straußfedern. *)

---

*) Der alte cassubische Familienname ist Chamir, auch Chamyr, auch Chamer geschrieben. Die Familie tritt urkundlich zuerst in Trzebiatkow 1515 auf. (Vergleiche den Lehnbrief in der Urk.-Samml. II. C. Nro 13.) Im Jahre 1526, also 11 Jahre später, wurde der edle (Nobilis) Chamyr vom polnischen Könige Sigismund I. zu Danzig im Besitze des adlichen Gutes Glisno im Kreise Schlochau bestätigt. Das Gut Glisno hatte der Hochmeister Winrich von Kniprode durch eine am Dienstage vor Martinstag 1374 vollzogene Handfeste dem cassubischen Pan Nikel von Gliessen zu culmischem Rechte verliehen. Im 13jährigen Kriege war die Handfeste verloren gegangen und das verwüstete Gut in die Hände eines eingeborenen cassubischen Edelmannes Chamyr übergegangen. Dieser suchte 1526, eine neue Verleihung nach und erhielt sie in Einem Lehnbriefe zugleich mit den Besitzern von den benachbarten Gütern Borziskowo, Kiedran, Lonken und Prondzonken. (Vergl. die Akten des Domainen-Rent-Amts Bütow, betreffend die streitigen Grenzen zwischen dem Königl. Amtsdorfe Piaschen im Lande Bütow und dem Panen-Gute Gliessen im polnischen Lande Pomerellen, angefangen 1735.) Die Chamyr sind weit verzweigt und sehr ausgebreitet. Seit der Regierung des großen Friedrich haben sie die cassubische Schreibart abgelegt und den französischen Namen von Chamier angenommen oder erhalten. Einige Familienglieder haben den Familiennamen ganz entfernt und nennen sich nur nach dem alten Stammgute Glisno, Glisczinski. Die Familie v. Chamier-Kaminski führt einen goldenen Anker im silbernen Schilde und über dem silbernen Helme das blaue Auge Gottes mit goldener hebräischer Inschrift „Jehovah." Die Familie v. Chamier ist noch heute in der Französischen Marine vertreten und führt dasselbe Wappen wie unsere Kassuben v. Chamier-Kaminski. Auch im Preußischen Heere dienen viele von Chamier, welche von den Hugenotten abstammen. Ihr Wappen ist uns nicht bekannt.

7) von Chinow über einem rothen Balken drei goldene Sterne.

8) von Chmelenz im blauen Felde einen stehenden silbernen Mond, und oben und unten zwei gelbe Sterne, auf dem Helme drei blühende weiße Lilien.

9) von Gran einen aufrechten Löwen, von fünf goldenen Sternen umringt, in den Vordertatzen einen stehenden Halbmond.

10) von Janta im silbernen Felde zwei sich kreuzende Pfeile und am Kreuzpunkt zwei goldene Sterne und zur Rechten einen aufrechten Halbmond zwischen den Pfeilen.

11. von Jutrzenka (zu Deutsch Morgenstern) im senkrecht getheilten Schilde rechts im blauen Felde einen aufrechten Halbmond, links im silbernen Felde sechs goldene Sterne.

12) von Kuike-Stüdzinski (aus Adlich Stüdnitz) im senkrecht getheilten Schilde unten einen liegenden, beide Felder durchstrahlenden, Halbmond im rechten blauen und im linken silbernen Felde zwei Pfeile, welche den Halbmond durchfliegen und oben am Schildesrande über den Pfeilflügeln zwei goldene Sterne; als Helmzier ein Kreuz und als Schildhalter zwei Windhunde.

13. von Mach im silbernen Felde einen unten liegenden nach oben blickenden Halbmond, darüber drei gelbe Sterne, auf dem Helme drei Pfeilspitzen*).

14) von Mrozek einen Halbmond und zwei Sterne.

15) von Rüdgisch (noch 1780 Besitzer von Jellentsch, seitdem hier verschollen) im silbernen Schilde drei goldene Sterne und über dem Schilde schwebend einen Halbmond.

16) von Somnitz in der Mitte des blauen Feldes einen silbernen nach unten blickenden liegenden Halbmond, von einem Pfeile senkrecht durchschossen und darüber zu beiden Seiten der Pfeilspitze zwei goldene Sterne**).

---

*) Elzow nennt die drei Pfeilspitzen drei goldene Sterne. Er scheint das Wappen der Herren von Mach nicht gesehen zu haben. Bei Micräl und Brüggemann finden wir ebenfalls große Irrthümer. Wir liefern hier eine Darstellung der uns bekannt gewordenen 21 Wappen, wie sie uns in guten Abdrücken vorliegen, aus eigener Anschauung.

**) Der zeitige Direktor der Kunst-Akademie und Mitglied des Heroldsamts Herr von Ledebur in Berlin schreibt uns:

17) von Wantoch-Rekowski (aus Adlich Rekow) im silbernen Schilde einen rothen Krebs und darüber einen großen goldenen sechseckigen Stern.

18) von Witzon, vormals in Klein Gustkow angesessen, im silbernen Felde einen liegenden Halbmond in der Mitte des Schildes, darüber und darunter einen goldenen Stern.

19) von Wnuck im blauen Schilde unten eine nach oben blickende Mondsichel und darüber sieben funkelnde Sterne, zwei Löwen als Schildhalter und drei Straußfedern über dem Helme.

20) von Wryz-Rekowski (aus Adlich Rekow) im drei- und quergetheilten Schilde a) im untersten silbernen Felde rechts einen aufrechten goldenen Halbmond und links drei goldene Sterne, b) im mittelsten blauen Felde einen rothen Krebs, c) im obersten rothen Felde drei silberne Lilien.

21) von Wussow in der Mitte des silbernenen Schildes einen liegenden nach oben schauenden goldenen Halbmond, darüber drei goldene sechseckige Sterne, darunter drei übereinander schwimmende blaue Neunaugen und als Helmzier drei Straußfedern*).

In der benachbarten Landschaft Pomerellen leben ebenfalls viele stammverwandte cassubische Adelsgeschlechter, welche auch einen halben Mond und Sterne verschiedener Zahl und Stellung im Wappen führen, z. B. von Gostomski, von Kistowski, von Lipinski, von Zeromski u. a. Das cassubische Adelsgeschlecht von Gostkowski, das seit Jahrhunderten in dem Panengut Groß Gustkow bei Bütow mit Guts-

---

„Das Wappen der Somnitz trägt einen entschiedenen slavischen Ursprung an „sich; es kann daher mit Fug und Recht das Geschlecht von Somnitz als ein „der Gegend, in welcher wir dasselbe noch heute angesessen finden, ursprünglich „angehöriges angesehen werden. Hier wird zuerst Peter Somnitz 1372 gedacht. „Bogislaw Somnitz (Sumnitz) führt 1410 ein Siegel, welches abweichend von „den spätern Formen, einen von einem Pfeil durchschossenen Steigbügel (nicht „Mond) zeigt und eine große Uebereinstimmung mit den Siegeln, deren sich die „Troyan in derselben Urkunde bedienen, so daß man hier eine Stammes- „Gemeinschaft beider Familien anzunehmen veranlaßt wird."

Dazu bemerken wir, daß die Troyan im 14. Jahrhundert am linken Ufer der Leba in der Stolper Landschaft wohnten.

*) In den Hypotheken-Akten von Groß Pomeiske ist ein wohl erhaltener Abdruck vom Wappen des Anton Christoph von Wussow zu Bütow aus dem Jahre 1783. Der Landrath von Wussow, der Bürgermeister von Wussow in Bütow der Rechtsanwalt von Wussow in Bütow und alle von Wussow aus Bütow führten und führen dasselbe Wappen.

antheilen angesessen ist und seinen alten eigentlichen Familiennamen (wahrscheinlich Skork oder Jork) schon ganz verloren hat, führt ebenfalls ein derartiges Wappen im blauen Felde einen silbernen liegenden halben Mond in der Mitte des Schildes, darüber und darunter einen goldenen sechseckigen Stern, als Helmzier einen gekrümmten geharnischten Arm mit einem Schwert*).

Nach der gemeinen Sage und mündlichen Ueberlieferung soll der unten liegende Halbmond die Niederlage der Türken und die Siege der Polen, der stehende Halbmond die große Erbitterung der Streiter des Glaubens und der Feinde der Christenheit, sowie die Unentschiedenheit des Kampfes, der oben schwebende Halbmond die Niederlage der Polen und die Siege der Türken andeuten. Ob unsere cassubischen Panen in jenem Türkenkriege als Gemeine oder Offiziere gekämpft haben, darüber schweigen die polnischen Schriftsteller, die einzigen Quellen jener Zeit. Dagegen wird die große Tapferkeit und das Feldherrentalent des Johannes von Weiher in allen Geschichtsbüchern der Polen gepriesen.

Johannes von Weiher war der zweite Sohn des oben von uns lobend erwähnten polnischen Kriegsobersten und Woiwoden zu Culm, Ernst von Weiher. Er wurde 1604 Unterkämmerer von Culm, 1612 Castellan von Elbing, 1618 Woiwode von Marienburg, zuletzt auch Woiwode von Culm und Starost von Putzig, Sobowic, Radzin (Rheden bei Graudenz) und Schlochau. Seinen ersten Feldzug machte er unter Sigismund III. nach Schweden, wo er die Infanterie befehligte und sowol mit treuem Rathe als mit den Waffen das Glück und die Würde seines Königs wider die Schweden (von den Polen die Rebellen genannt) unterstützte — nicht ohne augenscheinliche Gefahr seines eigenen Lebens, indem er von einer Kugel in die Seite und Schulter verwundet wurde und die Treue gegen seinen König und Oberlehnsherrn bald mit seinem Tode besiegelt hätte. Nach Preußen zurückgekehrt und von seinen Wunden geheilt, wurde er als Führer eines polnischen Heerhaufens nach Ungarn gegen die dort eingefallenen Türken geschickt; im Verein mit dem Kaiserlichen Heere schlug er

*) Der alte Major a. D. und Postdirektor von Gostkowski in Groß Gustkow behauptet am 25. März 1815 im Kloster zu Lutherheide bei Wachtendonk ein Wappenbuch aus dem Jahre 1583 gefunden und darin eine Beschreibung seines Wappens, wie er es noch heute führt, gelesen zu haben. Er kann aber aus Länge der Zeit weder den Verfasser angeben, noch sonst das Buch näher bezeichnen.

die Türken aus Ungarn, drang in die Moldau und Walachei und erwarb den Ruhm eines tapfern und unerschrockenen Heerführers in den Schlachten bei Bukarest, Bialoczerkiew, Dzurdow und Targowic, wo er die Türken und Tartaren schlug. Im Jahre 1609 zog er nach Rußland in den Krieg und verrichtete vor den Augen seines Königs unter den Mauern der Festung Smolensk Wunder der Tapferkeit. Sein Fußvolk erstürmte zuerst die Festung und drang in die Stadt. Er selbst wurde von einer Kugel getroffen und verwundet; doch hatte die Kugel den Harnisch nicht ganz durchdrungen; zum Dank für die Errettung aus dieser Todesgefahr hing er den Harnisch in St. Loretto auf. Neuen Ruhm der Tapferkeit und eines unerschrockenen Muthes erwarb er in der großen Schlacht bei Choczim 1621. Er führte eine Heeresabtheilung unter dem Oberbefehl des jungen Königl. Prinzen Wladislaus, dem der Kriegsoberst Gerhard Dönhoff mit Rath und Erfahrung zur Seite stand. Das weit überlegene türkische Heer unter persönlicher Anführung des Groß-Sultans Osman wurde vom polnischen Heere besiegt. In der Nacht vor dem Beginn der Schlacht wurde Johannes von Weiher in seinem Lager von Bassa Carracas unvermuthet überfallen; doch sammelte er schnell seine überraschten Völker und behauptete das Feld. Nach dem Tode des Zolkiewski, wurde er zur höchsten militärischen Würde eines polnischen Kron-Feldherrn dem König Sigismund III. in Vorschlag gebracht. Er starb 1626 und liegt in Putzig neben seinem Vater Ernst begraben. Seinen dritten berühmten Sohn Jacob von Weiher werden wir im folgenden Zeitalter als Starost von Bütow kennen lernen.

Im Herzogthum Pommern konnte unser Adel zu keiner Würde emporsteigen. Die mächtigen wurden verfolgt, die armen gedrückt. Im Jahre 1603 wurde Melchior Weiher zu Leba und Newenhoff (Neuhof) beim Herzog Barnim klagbar, daß der fürstliche Hauptmann zu Lawenburg, Schwantes Tesze ihn als „sein, seiner Brüder und Vettern und seines ganzen Geschlechts Neider und Verfolger" in seiner hergebrachten Gerechtigkeit turbire.

Die armen cassubischen Panen, die nicht ganze Güter, sondern nur Gutsantheile von nur einigen Hufen besaßen, wurden als ritter- und ebenbürtig nicht anerkannt. Will man einen Ritteradel als eine besondere Gattung des Adels gelten lassen, so wird man den cassubischen Panenadel dazu nicht rechnen können. Denn kein cassubischer Pan wird den Nachweis führen können, daß einer seiner

Ahnen jemals nach ritterlichem Kampf den Ritterschlag empfangen hat. Wol aber kann er sich rühmen, daß keiner seiner Vorfahren auf öffentlicher Landstraße einen friedlichen Wanderer, eine Kaufmannsladung, einen Kriegsfahrer oder einen Gesandten angefallen, ausgeplündert oder gefesselt und in den Kerker geworfen hat, um ein hohes Lösegeld zu erpressen. Die eingebornen Panen lebten friedlich auf ihren kleinen Edelhöfen und Rittersitzen und ernährten sich kümmerlich doch ehrlich von dem Ertrage ihrer geringen winzigen Felder. Sie wurden zu herzoglich Pommerscher Zeit nicht zur Ritterschaft gezählt, sondern „Freie" oder „gefreite Bauern" oder „wendische Bauern" genannt. Zu den geringen Steuern, die sie an die vorige Landesherrschaft des Deutschen Ordens zu entrichten hatten, mußten sie jetzt noch andere Abgaben aufbringen. In einer Bittschrift von 1569 beschweren sich die Freien zu Gustkow, Rekow, Polzen, Zemmen, Zarn Damerau, Trzebitkau und Mudderau wegen des ihnen neu auferlegten Hopfenzinses. Sie klagen, daß ein jeder Wirth einen Scheffel Hopfen nach einem neuen Gebot auf das fürstliche Haus zu Bütow liefern soll und fahren fort:

„Nun ist zwar nicht ohne, daß wir uns dann auch schuldig „erkennen, nicht allein alle und jede gemeine Landsteuer zu geben, „sondern auch zu allen Heerfahrten Leib, Gut und Blut aufzusetzen. „Weil aber, gnädiger Fürst und Herr, die alte Löbliche Herrschaft „diese Auflage nie nicht von uns begehret, auch noch zur Zeit „über die alte Pflicht nicht uns belästiget, als bitte Ew. Fürstliche „Durchlaucht, wir armen Unterthanen in aller Unterthänigkeit, diese „beschwerliche Zeit zu erwägen und uns die angedeutete Zuläge „aus Gnaden zu erlassen. Das wird Gott der Allmächtige Ew. „Fürstl. Durchlaucht reichlich belohnen und sind wir E. F. D. „mit Aufsetzung unsers Leibes, Gutes und Blutes zu Tage und „zu Nacht zu dienen bereit und schuldig."

Es mußte ein volles Jahrhundert vorüber gehen und eine neue ruhmvolle Herrschaft festen Fuß in unsern Landen fassen, ehe unser Panen-Adel Gelegenheit zur Auszeichnung und die wohlverdiente Anerkennung fand. Es kam die Heldenzeit des großen Friedrich. Da fochten unsere Panen unter den Fahnen des unsterblichen Königs in edlem Wetteifer mit allen Söhnen des größern Preußischen Vaterlandes; sie kämpften mit gleicher Tapferkeit, mit gleicher Ausdauer, mit gleicher todesmuthiger Hingebung und Treue für ihren königlichen

Kriegesherrn; sie dienten als Soldaten und Offiziere und stiegen zu hohen Ehren empor *). Wir werden im letzten Zeitabschnitt ausführlicher darauf zurückkommen.

Zu herzoglich pommerischer Zeit bildete sich bei dem pommerschen Lehns- und Beamtenadel die Ansicht aus, daß nur Reichthum und der Besitz eines Reiterpferdes als Kennzeichen des Adels galten. Diese Ansicht ist von Grund aus falsch; wäre sie richtig, so würde unser Panenadel zum großen Theil kein ächter Adel sein. Denn derselbe war zu dieser Zeit so herabgekommen, daß nur wenige im Stande waren, ein Reiterpferd zu stellen. Ja die herzoglichen Statthalter gingen in ihrer Verachtung so weit, daß sie die Panen, wenn diese auch Pferde zum Reiterdienst gestellten, nicht annahmen **). Als nach Bogislaw's X. Tode 1523 im ganzen Herzogthum Pommern und auch in den beiden Herrschaften Lauenburg und Bütow, die damals noch unter ungewissem Titel zu Pommern gehörten, eine Musterung stattfand, wurde aus dem ganzen Lande Bütow nur ein einziges Reiterpferd gestellt ***). Zu Zeiten der Deutschen Ritter gestellte jedes adliche Gut ein Pferd, Herr Hans von Pomoiske sogar zwei Reiterpferde. Die herzogliche Pommersche Regierung theilte die Landbevölkerung in drei Klassen: a) die Ritter, b) die Panen oder Freien, c) die Amtsbauern. Nur die Ritter †) wurden zum Adel gerechnet; die Freien nicht, weil sie zu arm waren. Doch Armuth hatte sonst nie den Verlust des Adels zur Folge. Nicht Reichthum,

---

*) Siehe unter den Beilagen „Ehrentempel des cassubischen Adels."

**) Entweder waren die Pferde zu schlecht oder die Besitzer nicht anständig genug gekleidet.

***) Die Musterrolle von 1523 führt nur eine „Ritterfamilie" die der Pommowski (Pomeiske) an, welche im Amte Bütow zur Stellung eines Lehnpferdes verpflichtet war.

Die Hufenmatrikel von 1628, welche für das eigentliche Herzogthum Pommern auf Jahrhunderte hin dem Steuer-Anschlage zum Grunde lag, sondert in den fürstlichen Aemtern Lauenburg und Bütow sorgfältig: 1. Die herzoglichen Amtsdörfer. 2. Die Panen oder Freyen, welche ohne Angabe der einzelnen Familien nur summarisch nach den Dörfern aufgeführt werden. 3. Die Rittergüter nach den Familien und deren besitzenden Mitgliedern.

†) Wir haben aus dem Stettiner Archive nur mit der allergrößten Mühe Nachrichten und Abschriften erlangen können. Von den Hufenmatrikeln besitzen wir keine Abschrift. Einer spätern Untersuchung bleibt es vorbehalten, das rechtliche Verhältniß der s. g. Freien zu Pommerscher Herrschaft gründlich und ausführlich zu beleuchten.

nicht der Besitz eines Reiterpferdes ist jemals in irgend einem Lande das Kennzeichen des Adels gewesen, sondern neben der persönlichen Freiheit überall nur der adliche Besitz so wie der Besitz der Gerichtsbarkeit. So sehr die Freien von den herzoglichen Statthaltern auch verfolgt wurden, so behielten sie ihren adlichen Besitz, sie behielten die Gerichtsbarkeit. Wenn ihnen auch verboten wurde, auf ihren eignen Grund und Boden zu jagen, so wurde ihnen dennoch die angeborne, angeerbte und vom Deutschen Orden bestätigte Gerechtsame auf ihrem eignen Grund und Boden Recht zu hegen und zu „richten an Hals und Hand" nicht entzogen. Sie blieben also trotz ihrer sonstigen Unterdrückung ächte wahre Edelleute.

Unsere Städte konnten sich unter Pommerscher Herrschaft zu keiner Blüthe emporschwingen; sie waren klein und nicht sehr begütert. An ihrer Spitze standen ein bis zwei Bürgermeister und Rathmänner, von denen einige die städtische Gerichtsbarkeit, sowol die streitige als die freiwillige, verwalteten und im Laufe der Zeit den Titel Stadtrichter erhielten. Das Amt eines Bürgermeisters wurde durch Wahl der Bürgerschaft nicht bloß angesessenen Bürgern, sondern auch eingebornen Edelleuten übertragen. So finden wir als Bürgermeister von Bütow zu Ende des 15. Jahrhunderts einen cassubischen Pan Bartel von Wussow, 1536 Carsten von Weiher und 1554 Jürgen von Massow; ferner in den Jahren 1553 und 1555 als ersten Bürgermeister von Lauenburg einen cassubischen Pan Jacob von Wussow neben dem im Range und Ansehn unter ihm stehenden zweiten Bürgermeister Jacob Ninnemer. Die Stadt Bütow verarmte im 30jährigen Kriege so sehr, daß Niemand aus der Bürgerschaft sich bequemen wollte, ein öffentliches Amt zu bekleiden, weil die Schadloshaltung für die Opfer und Mühen theils gänzlich fehlte, theils zu kärglich war. Deßhalb erging aus Alt Stettin am 27. Oktober 1626 von dem Herzog Bogislaw XIV. ein mit eigener Hand unterschriebener und untersiegelter Brief an den Hauptmann zu Bütow, Peter von Glasenapp mit dem Befehl die erledigten Rathsstellen wieder zu besetzen und die erwählten Bürgermeister und Rathsglieder in ihre Aemter einzusetzen *) Die Magistrats-Akten enthalten das angefertigte Ver-

*) Der Schluß lautet also:
„Undt weil Bürgermeister und Rath sich beschweren, das sie wegen ihrer Mühe-
„waltung gar keine Ergetzlichkeit zu genießen haben, so wollen Wir, das ihr —

zeichniß der für den Bürgermeister bestimmten Einnahmen, die zu Gelde veranschlagt sich auf 30½ Thaler beliefen. Ein baares Gehalt wurde nicht ausgesetzt; die Einkünfte bestanden in Lieferungen von Korn, Eiern, Hühnern u. s. w. Von der Thätigkeit des Magistrats als Stadt-, Gemeinde- und Gerichtsobrigkeit ist nichts auf die Nachwelt gekommen. Unter der Regierung des Herzogs Bogislaw X. um das Jahr 1500 erwarb die Stadt-Kämmerei das Gut Hygendorf und besetzte es mit Bauern. Nach Einführung der Reformation maßte sich die Stadt oder der Magistrat über die Stadtkirche das Patronat an, welches früher dem Deutschen Orden zustand und jetzt vom fürstlichen Hauptmann Bartholomäus Schwawe für den Herzog von Stettin in Anspruch genommen wurde. Der Abschied von 1554 gibt Kunde von diesem Streit, erledigt ihn aber nicht *). Die Nahrung der Stadt Bütow bestand in Ackerbau und Handwerk. Die Gewerke waren in geschlossene Innungen getheilt. Jede Innung hatte ihre Gildemeister, Gewerksrollen und Willkühren. Es gab eine Brauerzunft, eine Schuhmacher-, Leinweber-, Bäcker- und Fleischer-Innung. Die Willkühren der Leinweber-Innung werden noch heute auf Pergament im Rathsarchive der Stadt aufbewahrt. Die älteste ist vom Herzog Franz I. zu Cöslin am 1. Februar 1610, als er Herr der Appanage Bütow war, zur Aufrichtung einer Polizeiordnung für das Gewerk aus „Landesfürstlicher Obrigkeitlicher Macht und Gewalt" und die zweite von Herzog Bogislaw XIV. auf dem fürstlichen Schlosse zu Bütow am 4. Juni 1621 bestätigt. Die zweite

---

„d. h. der Hauptmann — nach Gelegenheit der Stadt Kämmerey Intraden „Bürgermeister und Rath ein gewisses zu ergezung ihrer Amtssorge zuordnen „undt solches zu Unser ferner ratification fürderlichst einsenden solltet. Daran „geschieht Unsere gnädige zuverlässige Meinung."

*) Unbestritten ist Fiscus Patron der alten vom Orden gestifteten Stadtkirche, die sich seit 1639 im Besitz der Katholiken befindet. Nach Wiedereinführung der römisch-katholischen Religion entstand in Bütow ein neues evangelisches Kirchspiel. Das Patronat über die neue Kirche übte seit 1639 der Magistrat aus, weil er über dem Rathhaus ein Oratorium zum Gottesdienst für die Bekenner des evangelischen Glaubens erbaute. Als im Jahre 1845 der Bau der neuen evangelischen Elisabethkirche begann, machte der Fiscus dem Magistrat das Patronat streitig; als es sich jedoch um die Zahlung des baaren Patronatsbeitrages handelte, erklärte die Königl. Regierung in Cöslin, daß das Patronat nicht dem landesherrlichen Fiscus, sondern dem Magistrat der Stadt Bütow gebühre.

erwähnt eine noch ältere Willkühr von 1595. Die mächtigste Zunft, war die Brauer- oder Mälzerzunft; sie hatte das ausschließliche Recht Bier zu schenken und zu verkaufen; sie lebte mit den Gewerken in friedlicher Eintracht, gerieth aber um 1600 mit ihnen in Streit. Es war, wie es in einer Klageschrift hieß, auf Anstiften etzlicher unartiger und geiziger Bürger Zank und Uneinigkeit ausgebrochen und dadurch alle Ruhe und nachbarliche Einigkeit in diesem Städtlein erloschen. Die Ursache des Zwistes war die von einigen Handwerkern in Anspruch genommene Befugniß, selbst Bier zu schenken.

In der Stadt Lauenburg (Lawenburg, Lowenburg) regierten in der Regel gleichzeitig zwei Bürgermeister und vier auch sechs bis acht Rathsverwandte. Von ihrer richterlichen Thätigkeit ist nur eine Sage uns überliefert. Nahe bei der Stadt lag ein Berg und darinnen fand sich im Jahre 1596 eine ungeheure Kluft. Der Rath hatte damals gerade zwei Missethäter zum Tode verurtheilt. Er schenkte ihnen das Leben unter der Bedingung, daß sie den Abgrund untersuchten. Hinabgefahren, erblickten sie auf dem Grunde einen schönen Garten, darinnen ein Baum mit lieblich weißen Blüthen stand; doch durften sie daran nicht rühren. Ein Kind, das im Garten war, führte sie über eine weite blumige Matte zu einem Schlosse, aus dem mancherlei Saitenspiel ertönte. In demselben aber saß ein König — das war der alte König von Cassubenland im Lauenburger Berge — auf einem hohen silbernen Thronsessel, mit einem goldnen Scepter in einer, einem Briefe in der andern Hand. Das Kind mußte den Brief nehmen und den beiden Missethätern überweisen. Diese nahmen den Brief und brachten ihn dem Rath; sie erlangten Gnade und ihre Freiheit*). — Wir erfahren aus dieser Sage, daß der Rath der kleinen Stadt Lauenburg die höchste Gerichtsbarkeit und selbst das Recht der Begnadigung ausübte.

In Lauenburg der Stadt war kein Handel und Wandel. In einer Klageschrift vom 15. Oktober 1605 hieß es:

„Das kleine Stedtlein Lowenburgk ist auf Bierbrau und Hand-
„werk fundiret. Danzigk ist gar nahe. Alles was die von Adell
„in haushaltung benötiget, wird von Danzigk abgeholt. Darum
„haben die lieben Alten dahin gesehen, daß in diesem Stedtlein,

*) Valvassor. Sagenbuch I. 247. Siegfrieds Medulla S. 428.

„damit es bei guter Nahrung erhalten werde, jedem Bürger, er „habe ein Handwerk oder keines, zu brauen erlaubet."

In Lauenburg waren verschiedene Zünfte. Noch heute werden aufbewahrt die Willkühren der Brauerzunft *), des Bäcker- und Höckergewerks, der Tuchmacher- und Schuhmacher-Innung. Jede Zunft hatte ihre Aelterleute, ihre Zunft-, Gilde- oder Werk-Meister, ihre Gildebrüder oder Werksgenossen, ihre Willkühren oder Statuten. Die mächtigste Zunft war die Brauerzunft. Ja die ganze Bürgerschaft wurde nach ihrer Nahrung eingetheilt in Brauer und in Handwerker; die Brauer nannten sich auch Kaufleute, denn sie allein hatten das Recht, nicht nur Korn, sondern überhaupt Waaren zu kaufen und zu verkaufen. Die Brauer und Handwerker lebten in ewiger Fehde. Die Brauer und Kaufleute wollten das ausschließliche Recht ausüben, Bier zu schenken und zu verkaufen. Die Handwerker dagegen beanspruchten das Recht, nicht bloß das zu ihrem eigenen Bedarf erforderliche Bier selbst zu bereiten, sondern auch, was sie über ihren eigenen Bedarf gefertiget zu verkaufen. Es kam zu heftigen Auftritten, so daß nicht nur die Stadt-Obrigkeit, sondern auch die Landes-Obrigkeit einschreiten mußte. Der Landeshauptmann Jakob von Wobesar stiftete am 17. September 1580 einen Vergleich, der für alle Folgezeit die Grundzüge der gegenseitigen Rechte und Pflichten darbot. Alle von Adel, die Freien und Bauern im fürstlichen Amte, erhielten die Freiheit Bier zu nehmen und zu kaufen, von wem sie wollten. Die Handwerker durften Bier brauen und ausschenken, jedoch nur von ihrem eigenen sebst gebauwerkten Korn und nur zu bestimmten Zeiten; sie durften aber kein Korn kaufen und kein Bier spunden und über Land verführen. Der Vergleich erledigte viele Zweifel nicht; es entstanden neue Zwistigkeiten, die zur Entscheidung des Landesfürsten gelangten. Im fürstlichen Hause zu Lowenburgk am 24. Mai 1608 erließ Herzog Philipp II. im Streite der Brauer als Kläger wider die Handwerker, so Bier brauen, als Beklagte den

*) Sehr viele Urkunden auf Pergament, sehr viele Rescripte, Vergleiche, Bescheide und ganze Aktenstücke der mit Einführung der Gewerbe-Freiheit 1811 aufgelös'ten Brauerzunft befinden sich im Besitze des Rittergutsbesitzers Höne auf Felstow, der sie aus dem Nachlasse seines Vaters, frühern Bürgermeisters zu Lauenburg, geerbt hat.

Abschied. Er verbot bei namhafter Strafe das Kesselbierbrauen, er verbot das Brauen in engen und unbequemen Häusern und verordnete, daß kein Handwerker, er sei auch wer er wolle, sich je des Brauens mit der Pfanne unterfangen dürfe. Sehr hart traf dieser fürstliche Abschied einen Lehnsmann und cassubischen Pan. Ein Herr von Tauenzin (Tawenzin) in Tauenzin erb- und in Lauenburg hausgesessen, stellte seinem Lehnsherrn und Landesfürsten vor, daß er in seiner Jugend in fremden Landen, Frankreich, Spanien und Holland im Kriege sich versuchet, daß er beim seligen Hauptmann Schwantes Tessen die Aufsicht über die Acker- und Vorwerks-Wirthschaft geführet und daß er in der Stadt Lauenburg ein Brauhaus sich gekauft, um in Ruhe sein Leben zu beschließen. Er bat, ihm als einem getreuen Lehnsmanne zu gestatten, daß er sich selbst sein Kesselbier, an das er sich gewöhnt und das er seit 16 Jahren sich selber bereitet, auch fernerhin brauen dürfe. Durch herzoglichen Bescheid aus Alt-Stettin vom 6. September 1608 wurde die Bitte abgeschlagen, weil nach den jüngst bestätigten Privilegien der Brauerzunft das Kesselbrauen allgemein verboten und eine Ausnahme dagegen nicht zulässig sei. Der alte Herr von Tauenzin beruhigte sich nicht; er stellte in einer zweiten Bittschrift seinem Lehnsherrn vor, daß er als treuer Vasall ihm und seinen Vorfahren durch 26 Jahre stets fleißige Dienste geleistet, zu Rügenwalde, Stolp, Bütow und Lauenburg die fürstlichen Höfe getreulich bewirthschaftet und auf den Ackerbau fleißige Aufsicht geführt, daß er in Lauenburg ein Haus und Hof sammt Zubehör gekauft und bezahlet, seit 16 Jahren bewohnt und das Bürgerrecht gewonnen, daß er Fug und Macht habe, mit der Braupfanne Bier zu brauen, weil über Menschengedenken sein Haus ein Brauhaus gewesen und noch sei und ihm bisher von Niemanden verboten sei mit dem Kessel Bier zu brauen, daß er in seinem Hause für sich, seine Frau und sein Gesinde durch 16 Jahre gebrauet habe; er stellte endlich vor, daß er, ein alter kranker Mann, alte Gewohnheiten nicht lassen könne, daß auch seine Frau hochbetagt sei und Gott ihre Ehe mit Erben nicht gesegnet habe. Auf diese wiederholte Bitte gestattete Herzog Philipp II. laut eines aus Alten Stettin am 19 Mai 1609 an den Bürgermeister und Rath der Stadt Lowenburgk erlassenen Bescheides aus besonderer Gunst und Gnade dem alten lieben getreuen Lehnsmanne, der das Pfannenbier der Brauerzunft nicht vertragen könnte, mit Rücksicht auf sein hohes Alter und seine schwache Ge-

sundheit, für die Zeit seines Lebens und zu seines Hauses Nothdurft sein altes beliebtes Kesselbier sich selber zu brauen.

Die mächtige Brauerzunft hatte auch in der Folgezeit noch viele Kämpfe mit den Gewerken; jeder neuen Landesherrschaft legte sie ihre Willkühr und Statuten in stets verbesserter Gestalt zur Bestätigung vor. Durch die Kriegszüge der Kaiserlichen in den Jahren 1628, 1629 und 1630 hatte die Stadt Lauenburg entsetzlich gelitten. Die Brauerzunft erholte sich zuerst; sie entwarf neue Statuten und erlangte am Tage Laurentius, am 10. August 1631, von Bürgermeister und Rath als Obrigkeit der Stadt eine Bestätigung der 31 Artikel ihrer neuen Willkühr. Der Herzog Bogischlaff **XIV**. bestätigte zu Alten Stettin am 6. September 1631 die Willkühr mit folgenden merkwürdigen Worten:

„Alldieweil Wir Gottlob nach lang ausgestandener betrübniß „und wol empfundenen Unglücks und schaden ein wenig erleuchte-„rung des hochbeschwerlichen Einquartirungswesens verspüret und „nunmehr die starke Hoffnung tragen, daß in unserm geliebten Vater-„lande gute und wolbestalte Polizei-Ordnung wiederherfürgesuchet „aufgesuchet und gehalten werde; —

„Also bestätigen Wir die fürgelegte Brauer-Ordnung der Stadt „Lawenburg, da sie der Constitution des Heiligen Römischen Rei-„ches und der Ordnung Unseres Landes gemäß ist, da die Brauer „den Handwerkern keinen Eingriff thun und sich aller Handwerke „begeben, die Handwerke aber keine Brauerei treiben wollen, also „Gleichheit gegen einander halten."

Nach Artikel 15 der Willkühr durften nur die Brauer Bier ausspunden. Die Handwerker aber hatten eine vierfache Nahrung:

a) ihre geschlossenen Gewerke, eine gewisse Zahl ihrer Zunftgenossen;

b) ihren Ackerbau, weil sie zu jedem Hause Acker, Wiesen und Garten besaßen;

c) ihre Viehzucht;

d) ihr „Bierschenken bei Stofen auf die Gasse"; d. h. sie durften bei gewissen feierlichen Gelegenheiten, Kindtaufen, Hochzeiten, Begräbnissen und dergleichen selbst Bier brauen und was sie nicht verbraucht, auf der offenen Straße an Vorübergehende verkaufen, jedoch nur in Stofen d. h. Quartmaßen; sie durften nicht mehr als ihr eigen auf ihrem Hausacker gebauwerktes Korn vermälzen, weder in noch außerhalb der Stadt Korn aufkaufen noch weniger Bier ausspunden.

Zu den ältesten Zünften gehörte das Bäckergewerk. Bald nach Gründung der Stadt Lewinburg hatte der Deutsche Ritterorden Brodbänke gestiftet und zur Erbauung freies Holz hergegeben auch für den Genuß der Bankzinsen zur Ausbesserung der Bänke freies Bauholz zugesichert. Nach dem Untergange der Ordensherrschaft fielen die Zinsen von den Brodbänken an die Kämmereikasse, wofür die Stadt die Verpflichtung übernahm, unbrauchbar gewordene Brodscharren neu zu bauen und zur Ausbesserung schadhafter Brodsparren aus dem Czech-Walde freies Holz anzuweisen. Die Willkühr der Zunft wurde am Dienstage nach Invocavit — 5. März — 1555 in 31 neue Artikel verfaßt und von den beiden Bürgermeistern, Kämmern und Rathsverwandten, von den beiden Werk- und den beiden Gilde-Meistern, von 2 Werkbrüdern und dem Werkjüngsten im Namen der heiligen und unzertheilten Dreifaltigkeit bestätiget. Es wurde verordnet, daß Sonnabends und auch sonst alle Tage die Werkgenossen, deren Zahl auf achte festgestellt wurde, allerlei Korn und Getreide binnen den Mauern der Stadt kaufen, damit alle Tage durch das ganze Jahr weizenes und roggenes, wohlgebackenes und preiswürdiges Brod auf ihren Laden gefunden und zu Kauf gehalten werde. Ein geschworner Werkmeister und ein geschworner Werkbruder mußten alle vierzehn Tage das Brod besichtigen und abschätzen, ob es nach Gelegenheit des Jahres und der Zeit und nach Pfennig-Werth gebacken sei; wo sie irgend welchen Mangel fanden, sollte der nachlässige Bruder wegen seiner Uebertretung nach billigem Erkenntniß des Gewerks zum Besten der Werklade in eine gebührende Geldstrafe genommen werden. Kein fremder Bäcker, Pole oder sonst Jemand, durfte roggenes oder weizenes Brod zu Markte oder zu Kauf bringen. Außerhalb des Bäckergewerks sollte Keiner sich unterstehen, in der Stadt Brod zum Verkauf zu backen; wer hiegegen frevelte, dem sollte der Stadtdiener das gebackene Brod wegnehmen und es in das Armenhaus bringen. Das gekaufte Korn mußte sofort baar bezahlt werden und welcher Bruder sich säumig zeigte, der wurde vom Gewerk an seine Ehrenschuld erinnert und wenn er die Mahnung nicht beachtete, wurde ihm bis zu genügender, aufrichtiger und dankbarlicher Bezahlung das Handwerk untersagt. Zu den vier Zeiten des Jahres sollten die Werkbrüder zur Morgen-Sprache sich versammeln und dazu aus des Rathes Mitte zwei Beisitzer erbitten. Wer zur Morgensprache gefordert, ohne Erlaubniß der Werkmeister freventlich aus-

blieb, der war dem Gewerk mit einer halben Tonne Bier verfallen. So er aber einheimisch und gesund durch den Jüngsten angetroffen wurde, und trotzdem ohne Hinderung ausblieb, auch keine rechtmäßige, billige und wahrhaftige Ehehaften vorzubringen hatte, der wurde wegen seines Ungehorsams und Frevels aller Gewerksrechte beraubt. In die Morgensprache durfte kein Bruder ein Mord-, Spieß-, Hieb- oder Schieß-Gewehr mit sich bringen bei fünf Schillingen Strafe. In der Zusammenkunft durfte kein Bruder unbedacht oder muthwillig den heiligen oder theuersten Namen Gottes lästern oder unnützlich aussprechen, dem Gewerk- oder Gilde-Meister unhöfliche oder Scheltworte geben, an ihnen mit Worten oder Werken sich vergreifen, unzüchtige Worte reden, die im Ueberfluß genossenen Getränke und Speisen unnatürlich wiedergeben, Zank oder Hader anrichten, oder sonst etwas Heftiges verschulden; wer hiergegen frevelte, wurde mit Ernst nach Gelegenheit der verwirkten Missethat zum Besten der Lade in gebührende Geldstrafe genommen. Jeder Bruder mußte innerhalb der Stadtmauern besetzt und wohnhaft sein und wenn das Gewerk vom Rath zum Schutze der Stadt gefordert wurde, sein Werkgerüst führen, einen Harnisch und einen halben Haken. Zum Begräbniß eines Bruders mußte jeder Bruder erscheinen oder seine Hausfrau schicken bei Strafe von einem Pfunde Wachs.

Aehnliche Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, der guten Sitte und Wohlanständigkeit enthielten die Willkühren der übrigen Zünfte. Die Willkühren dienten zur Erhaltung des Friedens, der Ruhe und Einigkeit, auch zu Nutz und Gedeih der Gewerke; sie würden vom Rath bestätiget und zu größerer Bekräftigung vom Landesfürsten genehmiget. Die Willkühr des Tumachergewerks — genehmigt von Herzog Barnim am Mittwoch nach Dionysii 1553 — bestimmte, daß Niemand in das Gewerk aufgenommen werde, „er sei denn Deutscher Junge geboren;" daß ein Fremder, der Meister oder Bruder werden wollte, seinen Geburtsbrief vorlegen und dadurch beweisen mußte, daß er ehelicher Geburt und Deutscher Junge geboren sei; daß, wer die Brüderschaft gewinnen wollte, einen Harnisch und ein Gewehr haben müsse, damit er bestehen könne. Die auf die Uebertretungen verordneten Strafen wurden theils in Bier theils in baarem Gelde erlegt. Herzog Philipp II. schaffte 1607 die Bierstrafen ab, führte Geldstrafen ein und verordnete, daß alle Geldstrafen zur

Ladenkasse entrichtet werden sollten. Das zum Verkauf ausgelegte Tuch hieß Gewand. Die Gewandschneider mußten richtiges Ellenmaaß verkaufen. Ein geschworner Werkmeister mußte das Gewand ausmessen und so oft eine Unredlichkeit entdeckt wurde, mußte der Frevler eine Strafe zur Landkasse entrichten. Das Gewerk setzte die Strafe nach „Gelegenheit" fest.

Das Schuhmachergewerk war vom Deutschen Ritterorden gestiftet und laut Handfeste, gegeben am Freitage nach Luciä im Jahre 1373, auf 20 Schuhbänke gegründet; es mußte 80 Schock gewöhnliche Preußische Münze entrichten. Nach dem Untergange der Ordensherrschaft fielen die Bankzinsen, die früher der Orden einzog, in die Kämmereikasse. Die Schuhmacher waren zugleich Gerber, sie bsaßen eine Loh- und Stampfmühle und das Recht, in ihren Gerbhäusern Leder zu gerben.

Die Stadt selbst war nicht gerade arm. Nach der erneuerten Handfeste des Herzogs Bogislaw X. von 1507 erhob sie die Zinsen von allen Kaufbänken, Gewandbänken, Brodbänken, Schuhbänken, Krambuden und Badstuben (worunter wir Barbier- oder Baderstuben verstehen), sowie die Hälfte der Zinsen von den Fleischbänken. Dafür hatte sie die Verpflichtung, die Mauern, die Thore und Thürme der Stadt, die Wachhäuser und andere städtische Gebäude zu unterhalten und auszubessern. Sie besaß das Dorf Camelow und den Czech-Wald. Von den cassubischen Panen Matthias und Niclaus (Nickel) Maltczicz kaufte sie das Gut Maltczicz und wurde von Herzog Bogislaw X. laut Lehnbrief gegeben zu Lowenborg am Sontage Jubilate des Jahres 1507, mit diesem Gute, sowie mit allen dazu gehörigen Aeckern, Wiesen, Fischereien, Mühlen, Mooren, Wäldern, Gerichten und allen andern Nutzbarkeiten und Gerechtigkeiten förmlich beliehen. Das Schulzenamt in Maltczicz verkaufte sie laut Erbverschreibung vom 6. Mai 1553 an Georg Gysel für 80 Preußische Mark, die Mark zu 20 Groschen, Haltung eines tüchtigen Dienstpferdes auf dem Stadthofe und die Verpflichtung, Botendienste ohne Beschränkung zu leisten.

Die vom Orden gegründete oder mit Deutschem Stadtrecht bewidmete Stadt Lebemünde war 1570 vom Meer und Sand verschlungen. Die neue am rechten Ufer der Leba gegründete Stadt Leba hatte einen doppelten Rath, einen alten und neuen, bestehend aus zwei Bürgermeistern und wahrscheinlich acht Rathmännern obwohl

aus dem Stadtbuche nur 7 nachweisbar sind. Im Jahre 1575 wurde vom Herzog Johann Friedrich nach geleisteter Erbhuldigung die alte Handfeste erneuert und bestätiget. Damit die junge Stadt in Flor komme und Handel und Wandel blühe, wurde den Polen das Vorkaufsrecht an allen Lachsen und sonstigen Waaren, die in der Stadt feil geboten wurden, eingeräumt. Im Jahre 1587 wurde der neue Bürgermeister und 2 neue Rathmannen vom Landesfürsten selbst gewählt. Das Verhältniß der neuen Stadt zu ihrem Erb- und Gerichtsherrn von Weiher ist dunkel und ungewiß. Im Jahre 1589 erhielt oder gab sich der Rath eine neue Raths-Ordnung. Nur die Schuhmacher hatten ein Gewerk; sonst bestand keine Innung. Durch ein Ausschreiben des Landeshauptmanns Georg von Weiher, gegeben auf dem fürstlichen Hause zu Lawenburgk am 22. Juni 1588, wurden die drei vom Herzog Johann Friedrich bewilligten öffentlichen Märkte auf Judica, Johannis und Michaelis festgesetzt.

Die neue Stadt Leba hatte bald nach ihrem Erstehen mit gleichen Gefahren der Versandung und Ueberschwemmung zu kämpfen, wie das alte Lebemünde. So schreiben Ernst Weiher zu Neuwenhoff und der Rath und die ganze Gemeine der Stadt Leba im Jahre 1628 an den Herzog Bogislaf XIV.:

„Wir berichten unterthänig, wie das der Strom Leba an dem „Ort, da er nicht weit vom Städtlein Leba in die offenbare See „fleußet am Munde des Meeres auch in etwa weiter hinauf von „der Stolpischen Seite sehr mit Sande beweihet und deromaaßen „zugetrieben und so hoch verstauet, daß an etlichen Oertern fast „ein Wagen überfahren kann, dadurch dann das Wasser auf dem „Lebischen See seinen natürlichen Abfluß nicht haben kann. Und „darüber aller Interessenten Aecker und Wiesen, welche daselbst am „Lebischen See ihre liegenden Gründe haben, sowol im Stolpischen „als Lawenburgischen Amte alles mit Wasser überschwemmet wird „und ihnen überaus großen Schaden thut, daß hiernächst davon „die geringste Nutzung, solange es in diesem Stande es also verpleibet, nicht gewonnen werden kann.

„Insonderheit aber unser Lebisches Feld, worauf in die sechs „Last und mehr Korns jährlich vor diesem hat können gesäet und „etliche hundert suder heuwes darauf geworben werden, wird ganz „und so sehr übertiefet, daß wo ihm nicht zeitig abgehofen und

„Rath geschaffet wird, es alles zum äußersten Verderben gerathen „und das ganze Städtlein Leba verzehren müsse."

Seitdem sind mannigfache Verhandlungen zur Abstellung dieser Uebelstände gepflogen worden, so in den Jahren 1629 und 1631; doch blieben sie sämmtlich erfolglos.

Die bäuerlichen Verhältnisse in den fürstlichen Aemtern Lauenburg und Bütow unter Pommerscher Herrschaft sind in keinem Buch beschrieben; kein Geschichtsschreiber, kein Staatsmann, kein Rechtsgelehrter hat sich um sie bekümmert. Unter der Herrschaft des Deutschen Ordens waren die Bauern persönlich frei, unter der Herrschaft der Pommerschen Fürsten wurden sie erb- und gutsunterthänig. In einigen Urkunden, wo ihrer gelegentlich Erwähnung geschieht, werden sie „Leibeigene" genannt. Erst unter der segensreichen Herrschaft der Hohenzollern wurde das Loos der Bauern ein glückliches. Das berühmte Edikt vom 9. Oktober 1807 hob alle Gutsunterthänigkeit auf. Mit dem Martini 1810 gab es im Preußischen Staate nur freie Leute.

Neunter Zeitraum.

Die Polen und die Katholiken.

von 1637—1657.

Das Zeitalter, in welches wir jetzt treten, war nur von kurzer Dauer, aber von bedeutendem Einfluß auf die Gestaltung des öffentlichen Rechts. Wir nennen es nach den Mächten, welche die Obergewalt gewonnen, die Polen und die Katholiken.

Herzog Bogislaw XIV. war am 10. März 1637 mit Tode abgegangen. Er war der letzte seines Stammes, mit ihm erlosch das Pommersche Fürstengeschlecht. Nach dem Vergleiche zu Danzig, den die Herzöge von Pommern Georg I. und Barnim X. mit dem Könige von Polen Sigismund I. abgeschlossen hatten, sollten die Herrschaften Lauenburg und Bütow nach dem Erlöschen des Mannsstammes der Pommerschen Fürsten an die Krone Polen zurückfallen. Vergebens hoffte der Herzog Ernst Bogislaw von Croy und

Arschott*), ein Schwestersohn des letzten Herzogs von Pommern, für eine von seiner Mutter ihm überlassene Schuldforderung der Pommerschen Stände an die Krone und Republik Polen**) den Besitz der beiden erledigten Lehne zu erlangen; vergebens schlug er vor, sie ihm pachtweise zu überliefern. Ebenso fruchtlos waren die Bemühungen des polnischen Prinzen Kasimir, diese Lande für sich zu erlangen. Die Polnisch-Preußischen Stände beriefen sich auf den Einverleibungsbrief des polnischen Königs Kasimir von 1454 und begehrten, daß diese Lande, die als Glieder zu ihnen gehörten, auch zu ihnen zurückkehren sollten. Der jetzt regierende König von Polen Wladislaus IV. achtete nur auf die Bitten der Preußischen Stände und wies die Vorstellungen aller übrigen Bewerber zurück. Auch Abgeordnete aus unsern Landen erschienen am königlichen Hoflager in Warschau und baten um ihre Wiedervereinigung mit Preußen. Um ihnen einen besondern Beweis seiner königl. Gunst zu geben, ertheilte er dem Woiwoden von Culm Melchior Weiher am 11. April 1637 die Vollmacht, die erledigten Lehne einzuziehen, den Besitz für die Krone Polen zu ergreifen und die Huldigung entgegen zu nehmen.

Melchior Weiher war des berühmten Feldherrn und Culmischen Woiwoden Ernst Weiher vierter Sohn. Er begann seine Laufbahn als Castellan von Elbing, wurde nach seines Vaters Tode Woiwode von Culm, Schatzmeister von Marienburg, Starost von Kowalewo, Crone, Berent und Schlochau***), ging 1618 als Königl. Gesandter an den Sächsischen Hof und hielt den Kurfürsten vom Kriege gegen den Kaiser zurück, wofür ihm der Papst Urban VIII. großes Lob spendete. Wegen seiner großen Beredsamkeit, seiner

*) Nach dem Tode seines mütterlichen Oheims wurde er Bischof von Kammin und nach Secularisation des Stifts 1655 Kurbrandenburgischer Statthalter von Hinterpommern; er starb am 7. Februar 1684.

**) Die rechtliche Entstehung und der Ursprung dieser oft erwähnten Schuldforderung soll eine Anleihe von 100,000 Thaler sein, welche der König von Polen Sigismund August einst von dem Pommerschen Fürsten erbeten und erhalten hatte. Die Schuldbriefe sind uns nicht zu Gesichte gekommen.

***) Er starb 1643 zu Schlochau und ward in der Franziskaner Kirche zu Culm beigesetzt. Als Schatzmeister zu Marienburg stiftete er daselbst das Collegium der Gesellschaft Jesu.

Sprachkenntniß und diplomatischen Gewandheit wurde er häufig zu Gesandtschaften verwendet, an den König von Dänemark und andere Europäische Höfe abgeschickt. Im Jahre 1620 bei dem allgemeinen Aufgebot gegen den Türkischen Kaiser Osman wurde er zum Oberbefehlshaber der Preußischen Lande ernannt, um sie gegen schwedische Einfälle und Angriffe zur See zu decken. Aus eigenen Mitteln rüstete er 800 Mann aus, besetzte die Marienburg und schützte mit großer Umsicht das seiner Vaterlandsliebe und erprobten Treue anvertraute Land. Mit Freuden empfing er die Vollmacht seines Königs in die Heimath seiner Väter zu reisen und den Besitz für seinen Herrn zu ergreifen. Er berief die Ritterschaften, Städte und Einwohner, und lud sie ein, am 4. Mai 1637 in der Stadt Lauenburg zu erscheinen und auf dem Schlosse daselbst die Huldigung zu leisten *). Die Ritter, die Abgeordneten der Städte und Dörfer folgten mit aufrichtiger Freude der Einladung, erschienen am bestimmten Tage in Lauenburg und schwuren den Eid der Treue, des Gehorsams und der Unterthänigkeit ihrem neuen Landesherrn dem Könige von Polen **).

---

*) Wir besitzen die Weiherschen Einladungsbriefe an die Ritter, Städte und Einwohner vom 24. April 1637, erlassen aus der Burg zu Schlochau, seiner damaligen Residenz; wir besitzen auch sein Besitz-Ergreifungs-Patent vom 4. Mai 1637. Wir vermissen darin die Erwähnung eines Pommerschen Statthalters oder Landeshauptmannes. Bei der Huldigung war ein solcher nicht zugegen. Die Lande waren nach dem Tode des letzten Herzogs von Pommern vollständig ohne Regierung; eine Uebergabe an Polen fand nicht statt: denn zur Uebergabe war Niemand da. Melchior Weiher ergriff einen erledigten und ganz leeren Besitz. Wo die letzten Pommerschen Landeshauptleute geblieben, nnd wie sie verschwunden, ist uns nicht bekannt geworden.

**) Der Wortlaut des Huldigungseides ist am Schlusse des Besitzergreifungs-Patents, das Melchior Weiher im Schlosse zu Lauenburg am Tage der Huldigung den 4. Mai 1637 erlassen hat, zu finden. Wegen der Streitigkeiten, die sich 20 Jahre später am 15. April 1658 erhoben, wollen wir hier den Wortlaut in der lateinischen Sprache wiedergeben:

Nos N. N. N. Nobiles et Incolae Districtuum Bitow et Loumburg juramus, praesentisque juramenti nexu nos et nostros successores in perpetuum simpliciter et in toto obligamus, quod Serenissimo et Potentissimo Vladislao Quarto Regi Poloniae, Magni Ducatus Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniae, Smolenskiae, Severiae, Czernichoviaeque Duci, Suecorum, Gottorum, Vandalorumque Haereditario Regi Domino, Domino nostro Clementissimo suaeque Majestatis Illustrissimis in Regnum Polonum successoribus Regibus et quoque

Melchior Weiher aber gelobte im Namen seines Königl. Herrn, alle Bitten der Stände zu gewähren, allen Beschwerden abzuhelfen und die Unterthanen in den Herrschaften Lauenburg und Bütow ihrem ausgesprochenen Wunsche gemäß den Einwohnern der Königl. Polnischen Preußischen Lande völlig gleich zu stellen. Er schilderte das seltene Glück, daß die Lande Lauenburg und Bütow nach dem tödtlichen Abgange der Herzöge von Pommern zum Körper des polnischen Reiches und in den Schooß der polnischen Krone ihrer natürlichen und angebornen Herrschaft zurückgefallen. Er versicherte sie der Gnade und des Schutzes ihres nunmehrigen Königs und verhieß ihnen die Aufrechterhaltung aller wohlhergebrachten Freiheiten und Gerechtsame. Mit allgemeinem Jubel wurden die süßen Worte des Königlichen Botschafters vernommen.

Sehr bald traten die Stände beider Lande unter dem Vorsitze des einflußreichen und im großen Ansehen stehenden Ernst Weiher, Erb- und Gerichtsherrn von Leba, in Lauenburg zusammen und beschlossen, eine Gesandtschaft an den Königlichen Hof nach Warschau zu entsenden und um Bestätigung ihrer alten, von den Deutschen Rittern erlangten, doch von den Pommerschen Herzögen sehr verkümmerten Rechte und Freiheiten zu erflehen. Die Gesandtschaft, bestehend aus Claus Weiher, Reinhold Gneomar Krockow und Johann Jatzkow von der Ritterschaft, dem Bürgermeister Jemmerlingk

---

Celsissimis ac inclytis ordinibus omnibus statibusque Regni Poloniae fideles erimus semperque in eadem fidelitate, quae decet veros subditos, incolas etiam tandem ad eam serenissimam Regiam Majestatem totumque Regnum Poloniae jure directi et utilis dominii ex antiquo naturalique postliminii vinculo redeuntia membra in omni modo obedientia et subjectione firmissime persistemus et in aeternum manebimus, honorem suae Majestatis et eminentiam Regiam totiusque Regni tuendo, nec non et sua commoda utilitatesque diligenter et pro viribus nostris promovendo, augendo et procurando, incommoda vero (quae abfuit) avertendo, tum quidquid nocivum vel tamnosum sive ex consiliis publicis sive privatis, externis vel internis aut aliis quibusvis in universum accionibus rationibus et modis juris vel facti nullis penitus exceptis audiverimus, inaudiverimus, viderimus vel sciverimus, fideliter pandendo, revelando, propalando reque ipsa et facto nihil omnino celando, prout de facto avertemus nec umquam celabimus, commodaque et utilitates promovebimus, augebimus et procurabimus.

Sic nos Deus adjuvet et sanctum ejus Evangelium.

aus Lauenburg und dem Notar Götze aus Bütow, langte im Juni 1637, als eben der polnische Reichstag versammelt war, in Warschau an und fand am Hofe eine freundliche Aufnahme.

Am Hofe und im Reichstage erhob sich ein Streit, ob unsere Lande unmittelbar zum polnischen Reiche oder zu den Preußischen Landen und insonderheit zur anstoßenden Landschaft (Provinz, Palatinat, Woiwodschaft) Pomerellen geschlagen werden sollten. Der König von Polen hatte schon durch die im vorigen Abschnitt erwähnte Urkunde vom 4. März 1637 unsern Landen die feierliche Verheißung gegeben sie, ihren und den Wünschen der Preußischen Stände gemäß mit der Woiwodschaft Pomerellen zu vereinigen und dadurch den Preußischen Landen, die unter Königl. Polnischer Hoheit standen, einzuverleiben. Allein der König suchte jetzt diese Verheißung zu vereiteln. Er wünschte die unmittelbare Vereinigung mit dem polnischen Reiche und begehrte von dem auf den 3. Juni 1637 nach Warschau einberufenen Reichstage die Bestätigung dieser Vereinigung durch einen Reichstagsbeschluß. Zugleich sollte der Reichstag über die Mittel berathschlagen, wie die alte, dem verstorbenen Herzoge von Pommern an die Krone von Polen zustehende, nunmehr auf des Herzogs Schwester und einzige Erbin die Wittwe des Herzogs von Croy und von dieser auf ihren Sohn den Herzog Ernst Bogislaw von Croy und Arschott, Bischof von Kammin übergegangenen Schuldforderung bezahlet werden könnte *).

Auf dem Reichstage ging es sehr stürmisch und unruhig her. Man warf die Frage auf, ob man aus unsern Landen eine besondere Woiwodschaft machen oder ob man sie zu der Pomerellischen Woiwodschaft ziehen sollte. Die Landboten aus Preußen sprachen für die Vereinigung mit Pomerellen. Die Polen stimmten dagegen. Insonderheit wollte der Krakauische Unterkämmerer aus dem Geschichtswerke des Bischofs von Ermland, Martin Cromer († 1589) beweisen, daß unsere Lande niemals zu Pomerellen gehört hätten. Der Starost von Putzig, Johann von Dzialinski trat auf und suchte den Boten aus Krakau durch verschiedene Urkunden zu belehren und zu widerlegen.

*) Vergl. Lengnich Bd. 6. S. 106.

Nachdem heftig und viel gestritten war, machte der Kron-Vorschneider Ostrorog den Vorschlag, die Entscheidung über das Schicksal unserer Lande und ihrer Einverleibung mit Polen oder Pomerellen bis auf den nächsten Reichstag zu verschieben und den König zu bitten, daselbst inzwischen einen Statthalter einzusetzen und den Eingesessenen eine gewisse Vorschrift, nach welcher sie ihre Gerichte zu halten hätten, zu ertheilen. Die Landboten aus Preußen gingen auf diesen Vorschlag ein, verlangten aber vorher die Versicherung, daß künftighin die widerrechtlich vom Preußischen Boden getrennten Landestheile Lauenburg und Bütow mit der Preußischen Landschaft (Woiwodschaft) Pomerellen wieder vereinigt und inzwischen die Einsassen zu keinem andern als zu dem Preußischen Rechte verwiesen werden sollten. Als die Landboten aus Polen eine solche Versicherung ablehnten, gerieth der Starost von Putzig mit dem Kron-Vorschneider in einen scharfen Wortwechsel und mußte von ihm den Vorwurf hören, daß er von den Preußischen Ständen nicht beauftragt worden, die Sache mit solcher Heftigkeit zu betreiben. Die Landboten aus Preußen nahmen sich ihres angegriffenen Landsmannes an und bewirkten zur Beruhigung der erhitzten Gemüther, daß die Berathung auf den folgenden Tag verlegt wurde. Am folgenden Tage, noch ehe die Berathung begann, erschienen in der Landboten-Stube der Bischof von Posen und der Castellan von Siradien und hielten für den Prinzen Johann Kasimir zur Verbesserung seiner Einkünfte um Lauenburg und Bütow an; sie erhielten zur Antwort, daß man darüber rathschlagen wolle. Allein des Prinzen Begehren wurde in der Landbotenstube gar nicht in Betracht gezogen. Bei der nunmehr eröffneten Berathung bestanden die Polen auf der unmittelbaren Vereinigung unserer Lande mit dem polnischen Reiche, insonderheit, da die Einsassen schon dem Könige gehuldiget. Da trat ein Landbote aus Sendomir auf und meinte, daß man die Sache sich ernstlicher überlegen und auf dem nächsten Reichstage entscheiden könnte, ob Groß-Polen oder Polnisch-Preußen einen gültigeren rechtlichen Anspruch auf Lauenburg und Bütow hätte. Die Preußen, die ihr klares Recht so lange im Zweifel nicht lassen wollten, erwiesen durch Vorlegung von Urkunden, daß diese Gebiete zu der Kreuzritter Zeiten Landestheile von Preußen gewesen und mit den übrigen durch den Frieden zu Thorn 1466 von Preußen abgerissenen Stücke an Polen gekommen, daß sie dessenungeachtet von den Herzögen von Pommern

wegen der der Krone Polen gegen den Deutschen Orden geleisteten Kriegshülfen zuerst zu treuer Hand in Besitz genommen, sodann aber durch die bekannten, aber offenbar rechts- und verfassungswidrig das Einverleibungs-Privilegium von 1454 und den Thorner Friedensschluß von 1466 verletzende, Verträge zu Danzig von 1526 als polnische Mann-Lehne besessen worden, daß sie also nach dem Aussterben der Herzöge von Pommern als abgekommene Glieder mit ihrem alten Körper und Mutterleibe wieder vereiniget und demnach mit Preußen einverleibt werden müßten. Die Abgeordneten aus Lauenburg und Bütow wohnten dieser stürmischen Reichstagssitzung bei und ließen durch ihren Wortführer Reinhold Krockow erklären, daß die dem Könige von Polen geleistete Huldigung dem Anspruch der Preußen nicht nachtheilig sein könnte, da Sr. Majestät bei seinem Königlichen Worte ihnen kurz vor dem Tode des letzten Herzogs von Pommern eine schriftliche Verheißung gegeben, daß sie den Preußischen Landen, denen sie vormals abgerissen worden, wieder einverleibt werden sollten. Sie zeigten den Brief mit der Königlichen Unterschrift und dem großen Reichssiegel vom 4. März 1637 den Landboten aus Polen zur Einsicht vor. So sehr sich der polnische Adel durch diese Urkunden befriedigt erklärte, so brachte er doch eine vorläufige Constitution durch, vermöge welcher das Landgebiet von Lauenburg und Bütow mit der Krone Polen vereinigt und die fernere Verfügung darüber bis zum nächsten Reichstag verschoben wurde *). Die Preußischen Landboten baten noch vor ihrer Abreise aus Warschau den König, die Verwaltung der beiden Lande Lauenburg und Bütow bis dahin, daß die auf den künftigen Reichstag verschobene Entscheidung gefällt würde, einem verdienten Preußischen Edelmanne zu verleihen, weil sie nur von einem Preußen eine gerechte Verwaltung der armen von den Pommerschen Satrapen **) arg und willkürlich behandelten Lande erwarteten.

Der König Wladislaus IV. erwies sich gnädig und bestellte den noch in Lauenburg verweilenden Culmischen Woiwoden Melchior Weiher zum einstweiligen Landeshauptmann (Praefectus) beider

---

*) Vergl. Lengnich Bd. 6. S. 108—109.

**) Die von den Pommerschen Herzögen in Lauenburg und Bütow eingesetzten Statthalter hießen Amt-, Haupt- oder Landeshauptleute; bisweilen und besonders in lateinischen Urkunden wurden sie Satrapen genannt.

Gebiete. In Folge des Reichstagsbeschlusses aber erließ er am 30. Juni 1637 eine Königliche Verordnung, wodurch er unsere Lande von der Bestellung des Woiwoden Melchior Weiher zu ihrem Landes-Hauptmann in Kenntniß setzte, und für die ihm feierlich angelobte Treue und Unterthänigkeit in seinen Königl. Schutz aufnehme mit dem feierlichen Versprechen, ihnen ihre alten von den Vorfahren überkommenen, von den Deutschen Rittern verliehenen Rechte und Freiheiten aufrecht zu erhalten und zu bewahren. Ferner versprach er, auf dem nächsten Reichstage seine Königl. Macht und seinen Einfluß aufzubieten, um alle ihre Angelegenheiten, die Verfassung und Verwaltung, die Gesetze und Rechtspflege neu zu ordnen, alle Vorzüge, deren sich das polnische Reich erfreut, bei ihnen einzuführen und nicht zuzulassen, daß ihre verbrieften Rechte und Gewohnheiten irgend einen Abbruch erleiden. Damit aber die ins Stocken gerathene Rechtspflege wieder in Gang komme und die durch den plötzlichen Abgang der von der vorigen Landesherrschaft eingesetzten Hauptleute*) in völligen Stillstand getretenen Landgerichte ihre richterliche Thätigkeit wieder beginnen könnten, so verordnete der König, daß an einem bestimmten Tage, nämlich am nächsten 20. Juli die Stände aus Lauenburg in Lauenburg und die Stände aus Bütow in Bütow zusammen kamen und aus ihrer Mitte je zwei adliche Besitzer zum Amte eines Landrichters auswählen sollten. Er verpflichtete sich, von den Gewählten einen als Landrichter für Lauenburg und einen als Landrichter für Bütow zu bestätigen. Nach erfolgter Bestätigung sollten die Landrichter die Landschöppen zur Gerichtssitzung einberufen und mit Zuziehung des Gerichtsschreibers (Notars) zu Gerichte sitzen und zwar die Bütower in Bütow an jedem fünften Tage jedes Monats und die Lauenburger an jedem zwölften Tage jedes Monats, oder aber, wenn einer dieser Gerichtstage auf einen Festtag fiele, am nächstfolgenden Werktage; sie sollten ihre Vorladungen unter Beidrückung des Reichsadlers als ihres Siegels im Namen des Königs ergehen lassen und alle Streitigkeiten über dingliche und persönliche Rechte so lange entscheiden, bis der nächste Reichstag die Gerichts-Verfassung geordnet haben würde. Allen Parteien blieb die Berufung an den von dem nächsten Reichstage zu bestimmenden Ge-

*) Dieselben verwalteten seit 1575 das Amt des Landrichters und führten den Vorsitz im Landgericht; sie hatten auf die Stimmen der beisitzenden Landschöppen zu hören, doch eine entscheidende Stimme und ausschließlich die ausführende (executive) Gewalt.

richtshof offen; auch wurde ihnen überlassen nach der Gewohnheit und dem Gebrauche in den Preußischen Landen sich an den Königl. Hof als zweite Instanz zu wenden*).

Den Preußischen Ständen lag das Schicksal unserer Lande sehr am Herzen. Am 3. August 1637 thaten sie nach dem Schlusse des zu Marienburg gehaltenen Landtages in der Abfertigung des Königl. Gesandten die Erinnerung, die beiden — in ihrem Sinne — jetzt gleichsam herrenlosen Gebiete als unstreitige Landestheile von Preußen, mit Preußen wieder zu vereinigen**).

Auch die verwittwete Herzogin von Croy wurde nicht müde, sich für ihren Sohn um den Besitz unserer Lande zu bewerben. Um sie zu beschwichtigen, verlieh ihr der König von Polen die Stadt Leba zum Niesbrauch auf Lebenszeit***).

Auf dem nächsten Reichstage zu Warschau im Jahre 1638 wiederholten die Landboten aus Preußen ihr Begehren, die Hauptmannschaften Lauenburg und Bütow mit der Preußischen Woiwodschaft Pomerellen zu vereinigen und dadurch dem Preußischen Lande wieder einzuverleiben. In der Instruktion, die ihnen von den Ständen auf dem Vorlandtage zu Marienburg mitgegeben war, hatten sie auch den Auftrag erhalten, dahin zu wirken, daß in jenen Landestheilen, die den römisch-katholischen Glaubens-Verwandten unter der Herrschaft der Pommerschen Herzöge abgenommenen Kirchen zurückgegeben, die Priester der katholischen zur freien Religions-Uebung verstattet, die drei Städte Bütow, Lauenburg und Leba gleicher Vorrechte mit den übrigen kleinen Preußischen Städten theilhaftig gemacht, adliche Titel nur denen, welchen selbige gebüren, zu führen erlaubt und diejenigen welche

*) Der Schluß dieser Königl. Verordnung enthält die von dem bigotten Könige stets beliebte Klausel: „Unbeschadet Unserer Rechte, sowie der Rechte der Republik Polen, der römisch-katholischen Kirche und des ehrwürdigen Bischofs von Cujavien." Wir bemerken, daß alle Königl. Verordnungen, Bestätigungen, Verleihungen, Sendschreiben u. s. w. aus der Zeit des Wladislaus IV. von Mitgliedern der römisch-katholischen Geistlichkeit verfaßt, geschrieben und oft mit vollzogen sind.

**) Vergl. Lengnich Bd. 5, S. 59 und 60 der Einleitung.

***) In der lateinischen Verleihungs-Urkunde, gegeben von Wladislaus IV. zu Warschau am 22. December 1637, wird die erbliche Gerichtsbarkeit der Familie Weiher gar nicht erwähnt. In allen Lehnbriefen sowol aus Pommerscher als aus Polnischer Zeit wird die Familie Weiher im erblichen Besitz der Gerichtsbarkeit über Leba bestätiget.

zur Ritterschaft des heiligen römischen Reichs gehörten*), zum Besitze adlicher Güter nicht zugelassen werden möchten. Sie waren darüber empört, daß ihren Landsleuten, den armen cassubischen Panen, von den Pommerschen Satrapen adliche Freiheiten und Vorrechte streitig gemacht worden, und wollten sie durch ihre Anträge wegen der unter der vorigen Landesherrschaft ihren Brüdern zugefügten Unbilden und Ungerechtigkeiten eine Vergeltung verschaffen; sie wählten aber die unrechten Mittel und fanden im Reichstage keine Unterstützung. Aus Aerger widersetzten sie sich allen übrigen Beschlüssen namentlich der Erhebung des Seezolles. Dagegen wollten sie es jetzt geschehen lassen, daß die Aemter Lauenburg und Bütow wechselweise mit Preußen und Polen besetzt, oder daß sie dem Herzoge von Croy bis zur Tilgung seiner ererbten Schuldforderung an die Krone Polen für eine gewisse Summe in Pacht gegeben würden. Die Polen, die früher für den Herzog von Croy günstig gestimmt waren, sprachen ihm jetzt jedes Recht ab und bestanden halsstarrig auf der Vereinigung unserer Lande mit ihrer adlichen Republik. Der König spielte den Vermittler. Er trug dem Woiwoden von Marienburg Samuel Konarski auf, sich im Verein mit anderen Preußischen und Polnischen Edelleuten, unter denen sich der spätere Starost von Bütow, der Kriegsoberst Jakob von Weiher und der spätere Starost von Lauenburg, Caspar Graf von Dönhoff, Woiwode von Siradien, ferner Johann Waglikowski und andere befanden, gegen den 10. August 1638 nach Lauenburg und Bütow zu begeben, um von der Beschaffenheit beider Aemter und ihrer Einsassen genaue Nachricht einzuziehen, von den Schlössern, Städten, Landgütern und Dörfern ein richtiges Verzeichniß anzufertigen und auf dem nächsten Reichtage Bericht abzustatten. Der König behielt sich die endgültige Entscheidung vor und versprach die Rechte der Preußen nicht zu kränken**).

Schon früher und zwar noch zu Lebzeiten des Herzogs Bogislaw XIV. hatte der König von Polen laut der oft schon von uns erwähnten Verheißungs-Urkunde vom 4. März 1637 auf Begehren

*) Unter der Ritterschaft des heiligen römischen Reichs sind hier die Edelleute verstanden, welche unter Pommerscher Herrschaft aus Pommern und dem Deutschen Reiche theils freiwillig eingewandert, theils mit willkürlich eingezogenen adlichen Gütern belehnt worden waren.

**) Vergl. Lengnich Bd. 6, S. 135, 143 und 145.

unserer Stände dem Oberstlieutenant von Krockow*) mit einer ähnlichen Sendung nach Lauenburg beauftragt. Er hatte in Erfahrung gebracht, daß sich in den beiden Aemtern Lauenburg und Bütow viele Ausländer namentlich aus dem heiligen römischen Reiche**) festgesetzt, adliche Güter angekauft und adliche Titel sich angemaßt hätten. Der Oberstlieutenant von Krockow sollte auskundschaften, wer zum einheimischen und wer zum fremden Adel gehörte. Der König von Polen wollte, daß nur der einheimische Adel die Rechte des Indigenats genießen, der fremde Adel aber vom Genusse aller adlichen Vorzüge und Freiheiten ausgeschlossen bleiben sollte.

Die polnischen Reichstage von 1639 und 1640 führten zu keinem Ziel. Die Landboten zankten und erhoben Rangstreitigkeiten, bis sie auseinander gingen, ohne etwas zu beschließen. Von der verwittweten Herzogin Croy und ihrem Sohne dem Prinzen Ernst Bogislaw von Croy waren Briefe eingelaufen, welche auf dem Reichstage verlesen wurden. Die Mutter erinnerte an die Berichtigung der auf der Krone Polen haftenden Schuld und der Sohn bat um den polnischen Indigenat***).

Zu den Preußischen Landtagen waren die Lande Lauenburg und Bütow gleich nach dem Absterben des letzten Herzogs von Pommern zugelassen. Der allgemeine Landtag zu Graudenz im Jahre 1640 wurde von ihnen durch Johann Prebendau beschickt. Der Woiwode von Pomerellen Paul Dzialinski hatte vorher eine Zusammenkunft der Ritterschaft aus beiden Landen in Lauenburg ausgeschrieben und Johann Prebendau (Prebentow) war aus der Wahl als Landbote hervorgegangen.

Der König von Polen schrieb einen neuen Reichstag in Warschau auf den 20. August 1640 aus, um die so lange verschobene Einrichtung der Lande Lauenburg und Bütow zu bestimmen. Den allgemeinen Vorlandtag für die Preußischen Lande schrieb er auf den

*) Zu polnischer Zeit ist der Name dieser angesehenen Familie „Krokow" und erst zu Königl. Preußischer Zeit „Krockow" geschrieben.

**) In der Urk. vom 4. März 1637 werden die Ausländer nach der authentischen Uebersetzung, die damals dem Rath der Stadt Bütow amtlich zuging, eine „neue und frömbde Natzion" genannt. Die Akten über die Untersuchung des eingeborenen und eingedrungenen Adels werden in Warschau liegen; es ist uns nicht gelungen, eine Einsicht derselben zu erlangen.

***) Vergl. Lengnich, Bd. IV. S. 169.

30. Juli nach Marienburg aus und ermahnte die Stände alle Mißhelligkeiten bei Seite zu setzen und mit friedfertigem Gemüthe nach alter Gewohnheit zu den Rathschlägen zu schreiten.

Auf dem polnischen Reichstage, der am 20. August 1641 in Warschau zusammentrat, wurde auch wirklich die endgültige Entscheidung beschlossen. Der darüber gefaßte Reichstagsschluß ist in keiner uns bekannten Gesetz- oder Urkunden-Sammlung abgedruckt; er wird von Lengnich*) im Deutschen Auszuge also mitgetheilt:

„Die beiden Lande Lauenburg und Bütow werden mit Preu-„ßen wieder vereinigt und der Woiwodschaft Pomerellen einver-„leibt. Die dortigen, aus den alten Familien abstammenden „Edelleute werden in ihren Rechten, Freiheiten und Privilegien „auch in Ansehung der Landgerichte dem Preußischen Adel völlig „gleichgestellt. Das Landgericht soll in der Stadt Lauenburg „laut der verbesserten Preußischen Rechte und in der Ordnung nach „den andern Distrikten der Pomerellischen Woiwodschaft gehalten und „von demselben an das Petrikau'sche Tribunal appelliret „werden, auch die Ritterschaft zur Wahl der Tribunals-Deputirten „in Stargard**) zu erscheinen und die Preußischen Landtage wie „nicht weniger die Polnischen Reichstage durch zwei Landboten „zu beschicken berechtiget sein. Alle unter den Pommerschen Herzö-„gen gemachten Schenkungen, ergangenen Rechtssprüche, zuerkannte „Erbfälle und aufgerichtete Vergleiche, sofern sie abgethan und voll-„zogen worden, sollen in ihrer Kraft erhalten, diejenigen aber, so „noch im Prozeß schwebeten, nach dem polnischen und verbesserten „Preußischen Landrechte entschieden, die alten einheimischen „nicht aber die von fremden Oertern dorthingekommene Edel-„leute, sowie die Einsassen der Krone nach dem Beispiel der Preußi-„schen Ritterschaft bei allen ihren Freiheiten und Rechten gehand-„habt, die gewöhnlichen Musterungen von ihnen bei dem Städt-„lein Lauenburg verrichtet***) und die zur Starostei Bütow gehöri-„gen Einkünfte nicht verringert werden."

*) Vergl. Lengnich Bd. VI. S. 182. In einer Anmerkung citirt Lengnich die Reichstags-Constitution mit den Worten: Art. Ordynácya powiatow Lemburskiego y Bitowskiego p. 13.

**) Preußisch Stargard.

***) Aus einem Briefe des Ernst Weiher aus Gnewin am 7. April 1642 an seinen Sohn Franz, damals in Warschau geschrieben, erfahren wir, daß der Adel

Durch diese Reichs-Constitution von 1641, wie sie in spätern Staatsschriften öfters genannt ist, wurde das Landrecht des Preußischen Adels (Jus terrestre Nobilitatis Prussiae correctum) für den Adel unserer Lande eingeführt, dagegen für die drei Städte Bütow, Lauenburg und Leba, sowie für die übrigen Bewohner des platten Landes das vom Deutschen Orden eingeführte, in Preußen und hier übliche Culmische Recht (Jus culmense correctum) bestätiget. Dasselbe blieb auch für den Adel, soweit das Landrecht des Preußischen Adels nicht ausreichte, das allgemeine Landrecht. Auch heute noch bildet jene Reichsconstitution die rechtliche Grundlage des adlichen Besitzes. Denn aus ihr leitet der Adel das Recht her, daß er seine Güter erb- und eigenthümlich als Allode und nicht als Lehne besitze. In den Preußischen Landen Königl. polnischen Antheils, in den drei Palatinaten Culm, Marienburg und Pomerellen, waren die Lehne insgesammt bereits im Jahre 1476 völlig allodificiret worden. Nach Aufhebung des Lehnsverbandes hörte auch die Lehnserbfolge auf und der Preußische Adel vererbte seine Güter nach Culmischem Rechte. Denn der König von Polen hatte durch die Reichsconstitution von 1476 mit der Allodificirung der Lehne zugleich das dem Landadel inzwischen verhaßt gewordene Magdeburgische Recht aufgehoben und fernerhin nur das Culmische Recht gelten lassen, weil dieses von jeher gleichsam das Lieblingsrecht im ganzen Preußischen Lande gewesen war*). Der Preußische Adel wurde jedoch sehr bald inne, daß sein Ansehn, sein Glanz und sein Ruhm erlöschen würde, wenn zum Nachtheil der Söhne die Töchter ein gleiches Erbrecht genießen und auf Theilung der ganzen Verlassenschaft zu gleichen Theilen antragen könnten. Deshalb wurde auf dem Preußischen Landtage zu Thorn von dem Adel ein vom Culmischen oder allgemeinen Landrechte abweichendes besonderes adliches Landrecht, insonderheit eine ganz abweichende Erbfolgeordnung angenommen und vom König von Polen im Jahre 1599 feierlich bestätiget. Der Adel

---

aus Lauenburg vom Woiwoden von Pomerellen zur Musterung nach Stargard gefordert wurde. Der Starost von Lauenburg Reinhold Gneomar von Krokow und die gesammte Ritterschaft leisteten keine Folge und stützten ihre Weigerung auf die Reichs-Constitution von 1641, nach welcher sie zur Musterung nur nach Lauenburg gefordert werden durfte.

*) Vergl. Hartknoch. Altes und Neues Preußen S. 582.

durfte über seine unbeweglichen Güter von Todes wegen nicht verfügen, mußte sie vielmehr ungeschmälert seinen Söhnen hinterlassen und den Töchtern nur einen Brautschatz aussetzen. Die Söhne wurden die alleinigen gesetzlichen Erben, die Töchter erlangten kein Erbrecht, nur einen Anspruch auf Ausstattung. Die adlichen Eltern konnten den Brautschatz willkührlich bestimmen und die Töchter mußten damit zufrieden sein. Nur wenn die Eltern keine Söhne hinterließen, wurde die Tochter eine Erbtochter. Hatten die Eltern zu ihren Lebzeiten keinen Brautschatz ihrer Tochter ausgesetzt, so sollte diese aus dem väterlichen Nachlasse den vierten Pfennig und aus dem mütterlichen Nachlasse den dritten Pfennig gegen jeden Bruder zum Brautschatz erhalten. Bei der Ausmittelung des Nachlasses sollte die Schätzung der Landgüter landüblich erfolgen und der wahre Reinertrag mit sechs Prozent zu Kapital berechnet werden. Dieses Landrecht des Preußischen Adels, welches die Abschaffung der Lehnsverbindung genehmigte, fand nunmehr bei dem Adel in Lauenburg und Bütow, weil dieser dem Preußischen Adel völlig gleichgestellt wurde, Eingang und gesetzliche Geltung; in seinen Grundzügen gilt es noch heute.

Nach der Einverleibung der beiden Lande Lauenburg und Bütow mit Preußen und ihrer Verbindung mit der Woiwodschaft Pomerellen wurde nicht bloß die Rechtspflege, sondern auch die Verwaltung auf polnisch-preußischen Fuß eingerichtet. Die beiden fürstlichen Aemter wurden aufgelös't und in zwei Starosteien verwandelt, und die Starosten von Lauenburg und Bütow dem Woiwoden (Palatin) von Pomerellen untergeordnet. Doch war diese Unterordnung von geringem Belang. Jeder Starost schaltete und waltete in seiner Starostei fast wie ein Landesfürst. Als Starost von Lauenburg wurde Reinhold Gneomar von Krokow und als Starost von Bütow Jakob von Weiher eingesetzt. Beide Starosten regierten während der ganzen Dauer der polnischen Herrschaft.

Jakob von Weiher war der dritte Sohn von Johannes von Weiher, Woiwoden zu Culm. Er legte die ersten Proben seiner ritterlichen Thaten in Holländischen, Spanischen und Deutschen Diensten ab, befehligte unter dem kaiserlichen Feldmarschall Wallenstein eine Heeres-Abtheilung, genoß dieses großen Feldherrn volles Vertrauen und hohe Achtung, ging nach Preußen zurück, focht unter Wladislaus IV. bei Smolensk, erstürmte die russische Festung Prosorow, gewann über die Russen die Siege bei Kobylice und Ostrozym, wurde

bei der Belagerung von Biala lebensgefährlich verwundet, doch nach dem Frieden wiederhergestellt, kämpfte siegreich gegen die Tartaren, Türken und rebellischen Kosaken, demnächst gegen die Schweden, vertheidigte 1638 den Hafen von Putzig gegen die Schwedische Flotte unter Wrangel so geschickt und wacker, daß sie schimpflich abziehen mußte. Wrangel selbst wurde auf seinem Admiralschiff mit Kononenkugeln so heftig begrüßt, daß er viele Mannschaft und alle Lust zur Landung verlor. Zur Belohuung seiner ruhmvollen Thaten erhielt er hohe Aemter, Würden und reiche Einkünfte.

Das älteste hier vorhandene Denkmal seiner Amtsthätigkeit als Starost von Bütow ist seine Erb-Verschreibung über Lybienz vom 20. Mai 1641. In der Ueberschrift nennt er sich mit pomphaften Schriftzügen:

Jakob Weiher *) des Heiligen Römischen Reiches Graff, der Lande Preußen Kriegsoberster, Marienburgischer Woywod, Starost auf Christburg, Borzechau und Bütau, Erbherr auf Wildschütz und Rutzau in Böhmen rc. **).

Er verleiht dem Edlen Christian Kiedrowski, welcher 18 Jahre lang Königl. Briefe befördert, eilfertige Posten besorgt und sichere Gesandschaften ausgerichtet, zur Vergeltung seiner treuen Dienste mit Einwilligung des Königs von Polen und der vornehmen Reichsstände die zum Bütowschen Schlosse gehörigen Holz- und Heyde-Kawel bei

*) Die Schreibart Weyer, Weyher und Weiher wechselt in den Urkunden sehr häufig.

**) In spätern Jahren nannte er sich auch Erbherr von Weihersfrei. Im Jahre 1646 gründete er im Palatinat Pomerellen, 6 Meilen westlich von Danzig, nicht weit von der Seeküste ein Städtlein, das er „Weihersfrei" nannte; er baute daselbst ein Rathhaus, viele Häuser und eine stattliche Kirche, die er mit vielen Gemälden und andern Kostbarkeiten beschenkte. Im Jahre 1648 gründete er daneben ein Reformaten-Kloster und widmete es der heiligen Anna. Jetzt heißt der Ort Neustadt. Er war zweimal verheirathet

a) zuerst seit 1636 mit Anna Elisabeth, Hofdame der Gemalin des Kaisers Ferdinand, Tochter der Grafen Johann Ulrich Schaffgotsch und der Barbara Agnes, gebornen Fürstin von Brieg und Liegnitz, die ihm die böhmischen Güter Wiltschütz und Rützau in die Ehe brachte; nach deren im Jahre 1650 erfolgten Tode

b) sodann 1651 mit Johanna Katharina, Tochter des Fürsten Alexander Ludwig Radziwill, Großmarschalls in Litthauen.

Seine zweite Gemalin überlebte ihn und verheirathete sich nach seinem Tode mit dem Kron-Unterkanzler Leszczinski, einem Großvater des Königs Stanislaus von Polen und spätern Herzogs von Lothringen.

den Liepienitzen, bisher unbebaut, mit allem Buschwerk zum erblichen ewigen Eigenthum.

Welche mächtige Stellung er als Starost von Bütow eingenommen, ergeben die Vorstellungen und Berichte, welche vom Bürgermeister und Rath der Stadt Bütow an ihn abgestattet sind; er wird darin angeredet:

Ew. Erlaucht, Großmächtiger, Gnädiger Starost!
Hold- und Liebreicher Landesvater!

In einem Erlaß vom 8. November 1651 *) befiehlt er dem Bürgermeister und Rath zu Bütow, die Stadtrechnung richtig zu machen und mit der Stadt-Willkühr bis Weihnachten einzuliefern bei 100 Dukaten Strafe. Die Stadtrechnung — eine Art Rechenschaftsbericht über die gesammte Verwaltung — wurde gelegt, jedoch sehr mangelhaft, und die Willkühr gar nicht eingeliefert. Deshalb erging aus Schlochau **) am 5. Februar 1652 ein neuer Erlaß mit dem gemessenen Befehl, die mangelhafte Stadtrechnung zu ergänzen, einige besondere von ihm gezogene Erinnerungen zu erledigen, wegen verschiedener seltsamer Gebräuche und Gewohnheiten sich zu verantworten und mit der Stadt-Willkühr binnen zwei Wochen einzureichen, bei 200 Dukaten Strafe. Die Stadt-Willkühr wurde ausgearbeitet und überreicht; sie enthält nur ganz veraltete polizeiliche Verordnnngen, welche für die Gegenwart keinen Werth darbieten. In der Entschuldigungsschrift beklagten sich der Bürgermeister und Rath, daß ihre alten guten Rechte, Gebräuche und Gewohnheiten nicht mehr heilig gehalten würden; sie rühmten ihre gewissenhafte Rechtspflege und wehklagten also:

„Wie wol bei allen Völkern ein unstreitiges Recht worden, „quod acta publica inventa plenam et solidam fidem faciant: „will doch solches itzo wenig beachtet werden; sondern es müssen „monumenta et acta publica in consessu Magistratus civi„lis actitata nunmehr gesta privatorum personarum schimpflich „und spöttisch heißen und was der eydgeschworne Notarius in

*) Gegeben auf dem Schlosse zu Bütow und besiegelt mit dem Weiherschen Familienwappen, welches zugleich als Amtssiegel diente, indem der Rand in einem Kranze den Namen, die Würden, Titel und Aemter führte.

**) Nach dem Tode seines Oheims Melchior Weiher (1643) erhielt Jakob Weiher zur Erhöhung seiner Einkünfte auch die Starostei Schlochau und residirte dort oft. Nach Bütow kam er nur zum Besuche. Auch sein neuer Erlaß war mit seinem als Amtssiegel eingerichteten Familienwappen verschlossen.

„praesentia Magistratus protokolliret, scripturae falsae injuriose „intituliret werden. Welches von anno 1060 von der ersten Er„bauung dieser Stadt in die 592 Jahre magk erhöret sein und „Schand und Schadlos einzuführen, weill alles, in judicio tam „consulari quam advocatiali gehandelt, müsse Kraftlos und von „keiner Würden sein und die posteritaet würde ein Beispiel ha„ben, auch was heute und morgen beygelegt, zu resuscitiren und „res sopitas et mortuas ab orco zu revociren."

Von der starosteilichen Amtsthätigkeit des Jakob Weiher zeugen noch viele Urkunden, Ausschreiben, Güterverschreibungen und Besitzbestätigungen, die jedoch nur das Privatrecht nicht das öffentliche Leben berühren *). Aus einigen Bescheiden ersehen wir, daß er ein großer Freund der Zünfte und Innungen war, sie jeder Zeit schützte, Meisterrecht ehrte und die Böhnhasen (d. h. Pfuscher) nicht leiden mochte, vielmehr aus der Stadt hinausjagen ließ.

Von der starosteilichen Amts-Thätigkeit des Lauenburger Starosten Reinhold Gneomar von Krokow ist uns keine Kunde zugegangen **).

Die amtliche Wirksamkeit der Woiwoden oder Palatine von Pomerellen in Bezug auf unsere Lande hat, soweit die Nachrichten reichen, sich nur auf Erhebung und Einziehung der Steuern und Abgaben beschränkt.

Unsere Lande nahmen gleich nach dem Tode des letzten Herzogs Bogislaw XIV. an den Landtagen des polnischen Preußens Theil und beschickten sie durch besondere Landboten des Adels und Abgeordnete der Städte. Auf dem ersten, am 21. Juni 1637 beginnenden Landtage zu Marienburg forderte der Königl. Gesandte zur Unterhaltung der Soldateska eine Geldsteuer. Die Preußische Ritter-

*) In den gerichtlichen Hypotheken-Akten der Mühle zu Groß-Tuchen, in den Magistrats- und den Domainen Rent-Amts-Akten befinden sich mehre Urkunden, die von Jakob Weiher als Starost zu Bütow ausgestellt sind; sie bieten weder für die äußere noch innere Geschichte eine Merkwürdigkeit.

**) Die Akten des Lauenburger Magistrats aus polnischer Zeit sind verbrannt. Der Starost führte sein Archiv und seine Registratur auf seinem Rittersitz und behielt sie als sein Eigenthum. Das Krokowsche Familien-Archiv ist unbekannt. Alle Nachforschungen sind ohne Erfolg geblieben.

schaft bewilligte zwei Poborren*) und versprach, sie auf Michaelis in den Schatz zu liefern. Die großen und kleinen Städte bewilligten drei Accisen. Die Einsassen unserer Lande bequemten sich, diesem Beschluß des Landtages beizutreten; sie verlangten nur, daß dem Lauenburgischen Adel in Lauenburg und dem Bütowischen Adel in Bütow eine Zusammenkunft von dem Pomerellischen Woiwoden angesetzt würde. Die beiden Städte Lauenburg und Bütow (von Leba ist uns darüber nichts bekannt) versprachen, jedoch ohne Bestimmung einer Zeit, die geforderten und bewilligten Accisen in den Preußischen Schatz zu liefern. Bald darauf kamen auch vom Pomerellischen Woiwoden Paul Dzialinski aus dem Schlosse Bratthian bei Löbau Steuer-Ausschreiben. Am 3. Dezember 1638 schrieb er als Woywoda Pomorski**) in polnischer Sprache einen Brief an den Panie Poborco Lemburski y Bitowski (die Namen werden in den Steuer-Ausschreibungen nicht genannt; wahrscheinlich waren die Steuereinnehmer vom Adel noch nicht erwählet) und forderte sie mit gebieterischer Strenge auf, die bewilligten und schon zu Michaeli fällig gewesenen 2 Poborren, ungesäumt an den Preußischen Landes-Schatz abzuliefern. Das Rundschreiben an die drei Städte Bütow, Lauenburg und Leba vom 4. Dezember 1638 war in lateinischer Sprache verfaßt und mit „Paulus Dzialinsky, Palatinus Pomeraniae et terrarum Prussiae Thesaurarius" unterzeichnet. Die drei Städte wurden nachdrücklich aufgefordert, die auf dem Landtage zu Marienburg am 21. Juni 1638 bewilligten drei Accisen zu erheben und zum 16. Dezember desselben Jahres an das starosteiliche Schloß in Bratthian abzuliefern. Den Beschlüssen der Preußischen Landtage mußten unsere Stände ohne Widerspruch sich unterwerfen, weil sie dieselben beschickten.

Auf dem Landtage zu Thorn im Januar 1640 wurde beschlossen und vom Könige von Polen bestätiget, daß unsere Lande die

---

*) Poborren sind ländliche Abgaben, Grundsteuern; gewöhnlich ist eine Poborre ein polnischer Gulden von einer culmischen Hufe. Pobortze hieß der Einnehmer oder Grundsteuer-Erheber; er war ein Mitglied des Landadels und wurde von der Ritterschaft gewählt. — Accisen sind städtische Abgaben, Bier-, Malz- Meth- und sonstige Getränkesteuern.

**) In der polnischen und lateinischen Staatssprache wurde Pomerellen auch in diesem Jahrhundert noch „Pommern" genannt.

Preußischen Contributionen (Geldsteuern) mittragen und ihnen die dazu nöthigen Zusammenkünfte von dem Pomerellischen Woiwoden angesetzt werden sollten. Schon vor ihrer förmlichen Einverleibung mit Preußen, die erst durch den Reichstagsschluß vom August 1641 erfolgte, theilten sie die Leiden und Freuden der Preußischen Lande; sie wohnten dem Landtage zu Thorn bei, der im Januar 1640 ihre Gleichstellung in den Steuern mit Preußen aussprach, sonst aber nichts erzielte, indem er „zerriß" d. h. lärmend auseinander ging. Sie erschienen auch auf dem neuen Landtage, den der König von Polen auf den 2. Oktober 1640 — also auch noch vor ihrer Einverleibung mit Preußen — ausschrieb. Sie hörten, wie der König von Polen durch seinen Gesandten die Preußischen Stände zur Eintracht ermahnte, an die Türkengefahr erinnerte und zur Besoldung seiner Soldateska neue Steuern, namentlich der Malz-Accisen, forderte. Sie rathschlagten in Gemeinschaft mit den Preußischen Ständen und traten ihren Beschlüssen bei. Die Ritterschaft beliebte zwei Poborren, die eine auf Martini, die andere auf das Fest der heiligen drei Könige des folgenden Jahres in den Preußischen Schatz nach Marienburg zu liefern. Die kleinen Städte, zu denen auch unsere drei Städte gezählt wurden, verstanden sich zu zwei gewöhnlichen Malz-Accisen, lehnten aber jede sonstige Erhöhung der Accise ab, namentlich verbaten sie sich die Einführung des vom polnischen Reichstage 1637 beliebten Zapfengeldes *).

Die Einsassen unserer Lande und Städte übereilten sich nicht mit Berichtigung und Abführung der bewilligten Steuern und Accisen. Es ergingen auch in den folgenden Jahren ähnliche Steuer-Ausschreiben an den Landadel und die drei Städte. Besonders strenge lauteten die Mahn-Briefe wegen Beitreibung der rückständigen nicht abgelieferten Abgaben; die Säumigkeit wurde scharf getadelt. Sehr beschwerlich war es für unsere Lande, die Abgaben, einige dreißig Meilen weit bis nach Bratthian an der Drewenz (im Kreise Löbau) zu bringen. Sie beschwerten sich und erlangten einige Erleichterung. Denn nach dem Rundschreiben vom 30. September 1642, welches Paul von Dzialyn-Dzialinky aus seinem starosteilichen Schlosse zu Bratthian an den Bürgermeister und Rath der Stadt Bütow in Deut-

*) Vergl. Lengnich Bd. VI. S. 175.

scher Sprache erließ und worin er sich „Pomerellischer Woiwode, der Lande Preußen Unterschatzmeister, Schoneggischer und Bratthianischer Staroste" nannte, wurde der Bürgerschaft von Bütow gebieterisch angesagt, die vom Preußischen Landtage bewilligten Accisen zusammen zu bringen, und in Schonegge (Schöneck) vorzulegen. Offenbar lag hierin eine Erleichterung, denn Schöneck lag nur 9 Meilen von Bütow entfernt. Derselbe Woiwode erließ im folgenden Jahre, am 30. Mai 1643, aus Danzig in lateinischer Sprache an alle kleine Städte der Woiwodschaft Pomerellen ein Rundschreiben, und forderte sie auf, die auf dem Landtage in Marienburg schon im vorigen Jahre beschlossenen und im Mai dieses Jahres auf dem Landtage zu Graudenz bestätigten drei Accisen für den Preußischen Schatz in Marienburg zu sammeln und nach gewöhnlichem Gebrauche in Schoneggen abzugeben.

Dzialinsky's Nachfolger war der berühmte polnische Feldherr Gerhurd Dönhoff. Er stammt, wie das Geschlecht der Weiher, aus einem uralten und ansehnlichen Geschlechte, das seine Heimath in Franken findet, sich später in Preußen, Polen und Liefland niedergelassen und bedeutende Güter erworben hatte. Er wurde am kurbrandenburgischen Hofe erzogen, reis'te in fremde Länder und trat in polnische Kriegsdienste, als der Feldzug gegen die Türken eröffnet wurde. Er war es, für den der König Sigismundus III. von Polen in den Jahren 1620 und 1621 bei den Fürsten von Pommern und Brandenburg die Erlaubniß nachsuchte, Soldaten Deutscher Nation anzuwerben, zu sammeln und gegen den gemeinsamen Feind der ganzen Christenheit in das Feld zu stellen. Er war es, der in jenem Kreuzzuge die Deutschen Glaubensstreiter unter polnischer Fahne gegen die Türken führte und mit Johannes von Weiher die blutigen Schlachten bei Cicora und Chozim schlug. Im Jahre 1624 begleitete er den polnischen Prinzen Wladislaus auf einer Reise durch Deutschland und Italien und diente nach seiner Rückkehr als polnischer Heerführer im Kriege gegen die Schweden unter Gustav Adolph. Bei Thorn leistete er 1629 mit seinem Heere so wesentliche Dienste, daß die Schweden die Belagerung aufgeben mußten. In demselben Jahre heirathete er die Wittwe des im Jahre vorher 1628 zu Berent verstorbenen Starosten Demetrius Weiher, Catharina Sophia geb. v. Bnin Opalinska, eine Tochter des Kron-Vorschneiders Peter von Bnin Opalinski und erhielt die Starostei Berent oder Koscierz. Wegen seiner

großen Tapferkeit, die er als polnischer Kriegsoberst (Tribunus militum) in dem Kriege gegen die Türken bewies, wurde er im Jahre 1637, als sein Bruder Caspar Dönhoff als Gesandter des polnischen Königs Wladislaus IV. um die Hand der kaiserlichen Prinzessin Cäcilie Renate anhielt, mit allen Dönhoffs vom Kaiser Ferdinand III. in den Grafenstand des Heiligen Römischen Reichs erhoben. Sein Ruhm als Besieger des türkischen Großsultans Osman strahlte durch alle Länder des weiten Deutschen Reiches. Der König von Polen beschenkte ihn mit vielen Reichthümern; außer der Starostei Koscierz gab er ihm noch die Starosteien von Skarzewo (Schöneck), Luzin und Felin *), ernannte ihn zum Schatzmeister der Lande Preußen und Oberhauptmann von Marienburg, demnächst 1642 zum Castellan von Danzig und endlich 1643 zum Woiwoden von Pomerellen. Die benachbarten Deutschen Fürsten bewarben sich um seine Freundschaft und erwiesen ihm viele Ehre. Die verwittwete Herzogin Anna von Croy, des letzten Herzogs von Pommern einzige Schwester, schrieb am 20. Dezember 1644 aus Stolp an ihn einen eigenhändigen Brief und bat ihn, seinen ganzen Einfluß beim Preußischen Landtage, beim Polnischen Reichstage und beim Könige von Polen aufzubieten, damit ihrem Sohne dem Herzog Ernst Bogislaw von Croy die Schuldforderung an Polen berichtiget und wegen der taxirten Meliorations-Ansprüche an die Lande Lauenburg und Bütow die gebührende Genugthuung gewährt würde **). Er hegte eine freundliche Gesinnung gegen die unglückliche Herzogin, die ihn ihren lieben Freund und Nachbar nannte, konnte aber für sie und ihren Sohn nichts ausrichten. Im Jahre 1645 reis'te er als Königl. Botschafter nach Frankreich, vermittelte die Heirath seines Königs Wladislaus mit der Prinzessin Luisa Maria von Nevers, vollzog die Ehepakten und wurde bei der neuen Königin von Polen Oberhofmeister. Bemerkenswerth ist

*) Die Lage oder die deutschen Namen für Luzin und Felin (auch Relin) haben wir nicht ermitteln können.

**) Der Brief vom 20. Dezember 1644 ist unterzeichnet:

Von Gottes Gnaden Anna geborne zu Stettin-Pommern, Herzogin zu Croy und Archott, Markgräfin zu Havre, Wittwe.

Er liegt im Friedrichsteiner Archiv und ist uns durch die Güte Sr. Excellenz des Wirklichen Geheimen Raths Herrn Grafen zu Dönhoff auf Friedrichstein mitgetheilt.

von ihm, daß er stets seinem protestantischen Glaubens-Bekenntniß treu blieb.

Gerhard Dönhoffs Amtsthätigkeit als Woiwode von Pomerellen beschränkte sich nach den uns bekannten Nachrichten ebenfalls wie die Wirksamkeit seiner Vorgänger nur auf die Einziehung der öffentlichen Abgaben. Seine ersten Ausschreiben erließ er in lateinischer Sprache aus seinem starosteilichen Schlosse zu Schönek an den Bütower Land-Adel am 26. Mai 1644 und an die geachteten Proconsule, Consule, Advocaten und Schöffen der Königl. Stadt Bütow am 30. Juni 1644. Auch erließ er die Einladungen an die Ritterschaften und Städte in Pomerellen und in unseren Landen, den Preußischen allgemeinen Landtag durch Landboten und Abgeordnete zu beschicken und für die Bewilligung der geforderten Steuern zu stimmen *). Die Steuer-Ausschreiben in den folgenden Jahren wurden theils in lateinischer, theils polnischer, theils deutscher Sprache abgefaßt; sie forderten die rechtzeitige Erhebung der von den Landtagen bewilligten Poborren und Accisen und die richtige Ablieferung. Die Steuern wurden stets zur Unterhaltung der Soldateska des Reichs gefordert und bewilliget. Die Ablieferung geschah seit 1647 unmittelbar in Marienburg, wo die Landesschatzkammer in der alten Hauptburg der Deutschen Ritter verwaltet wurde. Dönhoffs letzter Erlaß ist vom 2. Februar 1648.

Sein Nachfolger als Woiwode von Pomerellen und Schatzmeister der Lande Preußen wurde der bisherige Woiwode von Culm Johann Kos. Auch seine uns bekannte Amtsthätigkeit beschränkte sich auf Erhebung der öffentlichen Abgaben. Ob übrigens die Steuerausschreiben von Dzialinski, Dönhoffs und Kos in ihrer Eigenschaft als Woiwode von Pomerellen oder als Schatzmeister der Lande Preußen erlassen sind, wollen wir dahin gestellt sein lassen, da beide Aemter in einer Person vereinigt waren.

---

*) Eine Einladung (Citation) wurde der Stadt Bütow i. J. 1644 zweimal zugestellt, zuerst durch einen Secretarius Reipublicae, der zu früh kam und dann durch einen besondern Boten des Woiwoden, der zu spät kam. Dennoch bekam der Bote sein Reisegeld. Die Abgeordneten reis'ten über Danzig durch den Werder nach Marienburg, hatten sehr viel über böse Wege und über das Hochwasser in der Weichsel und Nogat zu klagen, so daß die Ueberfahrt tagelang unterbrochen wurde, und versäumten den Landtag. Erst am 4ten Tage nach Schließung des Landtages und Abfertigung des Königl. Gesandten kamen sie in Marienburg an.

Von einer richterlichen Wirksamkeit der Woiwoden und Starosten ist uns keine Kunde zugegangen Der richterliche Beruf scheint ihrem Wirkungskreise gänzlich entzogen gewesen zu sein. Der Land-Adel in unsern Landen fühlte sich unter der Botmäßigkeit der vom Könige von Polen eingesetzten Starosten sehr behaglich und viel glücklicher als unter dem Regiment der Pommerschen Landeshauptleute. Er wurde in seine alten Rechte wieder eingesetzt, er erlangte wieder die Gerechtsame, auf seinem eigenen Felde zu jagen, er erwählte sich selbst seine Richter, und durfte nach einheimischen Rechten, Gesetzen und Gewohnheiten verfahren und urtheilen. Nähere Bestimmungen über die Ausführung der vorläufigen oben mitgetheilten Gerichtsverfassung vom 30. Juni 1637 und des neuen Staatsgrundgesetzes vom 20. August 1641 sind uns nicht bekannt. Die vorläufige Verordnung vom 30. Juni 1637 scheint nicht sogleich oder nicht vollständig zur Ausführung gekommen zu sein. Es hat den Anschein, als ob die in Folge dieser Verordnung erwählten und bestätigten Landrichter sich nur mit den neuen Klagen, neuen Anträgen und neuen Rechtsangelegenheiten befaßten, die alten eingeleiteten Klagen aber auf sich beruhen ließen, bis die Gerichts-Verfassung endgültig beschlossen sein würde. Denn nach dem Tode des letzten Herzogs von Pommern hatten die Pommerschen Hauptleute, die ihr Amt als erloschen ansahen, die ihnen anvertrauten Archive geschlossen und die Schlüssel dem beisitzenden Landschöppen zugestellt. Die Landschöppen verweigerten aber die Oeffnung der Archive bis dahin, daß sie von der neuen Landesherrschaft dem Könige von Polen eine besondere Anweisung über ihr Verhalten empfangen würden. Die Preußischen Stände, die sich überall ihrer Brüder in unsern Landen annahmen, beschwerten sich auf ihrem Landtage in Thorn am 9. Juni 1640, daß die Tempel der Themis schon fast drei Jahre lang noch immer geschlossen wären. Sie baten den König:

„Den Hauptleuten und dem Adel der Lande Lauenburg und „Bütow ernstlich anzubefehlen, die gerichtlichen Archive zu öffnen, „Auszüge aus den Akten denen, die es wünschen, auszuhändigen, „zugleich aber, da die Organisation dieser Gebiete noch nicht be„wirkt sei, für diejenigen, welche mit den Einwohnern jener Gebiete „Rechtshändel hätten, gnädigst bestimmen zu wollen, vor welchem „Gerichtshofe und in welcher Weise solche Prozesse entschieden wer-

„den sollen, damit die Rechts-Ansprüche nicht durch Verjährung „und Präclusion verloren gingen" *).

Nach dem Erlaß des Staatsgrundgesetzes vom 20. August 1641 sind keine Klagen beim Preußischen Landtage über verweigerte oder verzögerte Rechtspflege des adlichen Landgerichts laut geworden. Der Landadel behielt die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen und die Städte Lauenburg und Bütow behielten ihre Stadtgerichte. Die Gemeinde-Verfassung der Städte blieb unverändert. Ueber die Erhebung der städtischen Abgaben in Bütow ist noch ein Raths-Beschluß vom 24. März 1653 vorhanden; darin ist verordnet:

1. Jeder Bürger der in der Stadt Bütow wohnet, oder bei der Stadt sich nähret, soll vom 1. April 1653 ab von jedem Gulden polnisch, den er in seiner Nahrung baar einnimmt, einen Schillingk zum allgemeinen Besten und zur Unterstützung der Stadtnotwendigkeit ablegen und alle von jedem Gulden angesammelten Schillinge, deren Richtigkeit er mit einem Eide feierlich zu bekräftigen schuldig, alle Monat den verordneten Erhebern richtig einliefern.

2. Jeder der Ackerbau treibet, soll von jedem Schock Getraide, so er einerntet, als Roggen, Gerste, Hafer einen Groschen ablegen.

3. Neben dem Schillingk soll eine monatliche Contribution von den drei Ordnungen der Stadt nach einem billigen Maaße, von den Vornehmsten ein Gulden polnisch, erhoben werden.

4. Die Tagelöhner, so von ihrer Hände Arbeit leben, sollen monatlich 9 Groschen polnisch (d. s. 1½ Sgr.) abgeben.

In Lauenburg blühten die Zünfte; durch den leichten Verkehr mit Preußen und Polen konnten sie einen größern Aufschwung gewinnen. Zur Befestigung ihrer innern Verfassung ließen sie ihre Willkühren oder Statuten neu ausarbeiten und von den Königen von Polen bestätigen.

---

*) Vergl. Lengnich Bd. 6. S. 165 Doc. Nr. 25. Das bei Lengnich im VII. Bande Doc. pag. 121. erwähnte Archiv, welches nach Stettin und von dort nach Stockholm gebracht war, enthielt die staatsrechtlichen und politischen Akten der Lande Lauenburg und Bütow. Im Jahre 1821 sollen diese Akten durch die Preußische Regierung auf diplomatischem Wege von der Schwedischen Regierung erbeten und ausgeliefert sein und sich gegenwärtig im Geheimen Staats- und Kabinets-Archiv befinden.

Die mächtige Brauerzunft ging den Gewerken voran; ihre Brauerordnung wurde in 27 Artikeln neu verfaßt, von der Stadt-Obrigkeit der Königl. Stadt Lawenburgk am 29. Mai 1637 bestätigt und als „Willkühr der Kauffleute vndt Brawer-Zunfft zur Lawenburgk" von dem Könige Wladislaus IV. zu Warschau am 25. Juni 1637 bestätiget. Bemerkenswerth sind zwei ganz umgearbeitete Artikel:

Art. 7. Die Brauerzunft soll besetzt werden mit redlichen Freien, mit keiner Leibeigenschaft behafteten Personen, so guten Herkommens, gottesfürchtigen, ehrlichen, aufrichtigen Lebens, Handels und Wandels unbescholtener Ehre und guten Leumunds auch mit gottesfürchtigen Leuten untadelhaftiger Weise befreundet sind, in einem unsträflichen Ehestand sich begeben, wegen des Bürgerrechts mit dem Magistrat und Rath sich abgefunden und der Stadt mit Eidespflichten sich verwandt gemacht haben*).

Art. 14. Die Zunftgenossen dieser Kaufleute und Brauerzunft dürfen ausschließlich Malz bereiten und verkaufen und allein das Bier ausspunden.

Die Handwerker haben ihre geschlossenen Gewerke, ihren Ackerbau und ihre Viehzucht; sie dürfen das auf ihrem eigenen Acker gebaute Korn zu ihres eigenen Hauses Notdurft mit dem Kessel brauen, mit nichten aber über die Schwelle verkaufen noch ausschenken.

Der alte Hader zwischen Kaufleuten und Handwerkern oder wie sie im Streite hießen, zwischen Groß und Klein Brauern brach mit großer Heftigkeit wieder aus, zu sonderbarer Weitläufigkeit und geldfressenden Unkosten. Doch wurde „auf treuherzige Persuasion Seiner „Durchlauchtigen, Großmächtigen Gnaden, des Herrn Caspar Grafen „zu Dönhoff, Syradischen Woywoden und Starosten zu Lauß, Boleß-„law, Radomb und Lowenburgk sowie auf fleißige Unterhandlung der „erbetenen und verordneten Herren Commissarien des Ernst Weyher „auf Gnevin und Newenhofe und des Theodor Jakob von Krokow „auf Roschitz und Bergensin erbgesessen" der gestörte Friede durch

*) Die Bestimmung, daß nur Personen Deutscher Zunge in die Zunft aufgenommen werden durften, konnte unter unmittelbarer polnischer Hoheit keine gesetzliche Geltung mehr haben.

Annahme fünf neuer Artikel wiederhergestellt *). Eine Erwähnung verdient nur der Artikel 5:

Das Ausschenken des Biers auf der Gasse in Stoffen (Quart-„maaßen) ist den Brauern und Handwerkern freigelassen. Das Aus-„spunden verbleibt den Brauern. Die Handwerker sollen sich nicht „unterstehen oder gelüsten, eine ganze oder halbe Tonne Viertel oder „Achtel Bier außerhalb der Stadt und der Ringmauer auszuspunden „und zu verkaufen; jedoch dürfen sie ihren Freunden und Bekannten „ein Löchel oder eine Flasche gleich einem Viertel überlassen. In der „Stadt aber wird den Handwerkern ganz frei gestattet, zu Ehren und „Nöthen, als zu Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchgängen und Begräbniß „eine oder die andere Tonne Bier zu überlassen. Doch mit nichten „soll der, der es nimmt, es wieder stofweise auf die Gasse aus-„schenken. Viel weniger ist es ihnen erlaubt ihr Bier tonnenweise „auszuthun, um es stofweise zu verschenken. Solch Unterschleif ist „untersagt."

Dieser Vergleich wurde in die neue Brauer-Ordnung, welche nach dem Tode des Königs Wladislaus IV. verfaßt und zur Bestätigung eingereicht wurde, aufgenommen und von dem neuen Könige von Polen Johannes Kasimirus zu Warschau am 25. November 1651 bestätiget.

An den äußern Geschicken Polens nahmen unsere Lande nur insofern Antheil, als sie zur Unterhaltung der Truppen Steuern bewilligten. Sie selbst stellten keine Truppen ins Feld.

Die Polen waren im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts siegreich über die Russen und zweimal in Moskau als Sieger ein-

---

*) Dieser Vergleich ist am 23. März 1639 gestiftet, in Deutscher Sprache verfaßt und am 3. Juni 1639 in die lateinische Sprache übersetzt. In der lateinischen Uebersetzung heißt es:

Ad persuasionem fidelissimam Illustr. Magnifici Generosi Domini, Domini Caspari Comitis a Dönhoff, Palatini Sieradzensis, Luiscensis, Boleslaciensis, Radomscensis et Leoburgensis Capitanei et ad diligentem interpositionem requisitorum et deputatorum Generosorum et Nobilium Dominorum, Domini Ernesti Weyheri in Gnevin et nova aula (Neuhof) et Domini Theodori Jacobi Krockowsky in Ruschitz et Bergensie hereditariorum 2c.

Uns liegt ein Deutsches und lateinisches Transsumt vor, welches am 26. April 1640 der Königl. Polnische Notarius und Sekretarius der Stadt Danzig Johann Dombrowski in Danzig mit Zuziehung eines Zeugen Andreas Leßler, Bürgers und Gerichts-Verwandten der Stadt Lowenburg angefertigt hat.

gezogen. Der Bojar Wasilei Schuiskoi hatte in einem Aufstande den Czar Demetrius erschlagen und selbst den Thron der Czaren bestiegen (1606). Er hatte noch zwei bis drei falsche Demetrius zu bekämpfen, erschlug sie, fiel aber 1607 in der Polen Gewalt und starb als ihr Gefangener. Die Polen erzwangen in Moskau die Wahl ihres Königl. Prinzen Wladislaus zum Czaren und schleppten die Schätze des russischen Reiches nach Warschau. Die Russen ermannten sich, eroberten den Kreml, trieben die Polen aus ihrem Reiche und erhoben 1613 einen Jüngling von 17 Jahren, Michael aus dem Hause Romanow, einen Sohn des Erzbischofs Fedor Philaret und durch seine Mutter Enkel Iwans II. zum Czaren und bekleideten ihn mit unumschränkter Gewalt. Michael Romanow führte mehre Kriege mit seinem Gegner Wladislaus, der sich in seinem Titel Beherrscher von Rußland nannte, doch ohne Glück. Sein Nachfolger Alexei (1645—1676) erneuerte den Kampf. Sein Gegner Wladislaus hatte die Liebe der Russen verscherzt, weil er mit herrischer Gewalt die römische Kirche zur ausschließlichen Herrschaft bringen wollte. Jetzt wollte er auch die Kosacken in der Ukraine zwingen, sich zur römischen Kirche zu bekehren und rief dadurch einen wüthenden Aufstand hervor. Wladislaus starb darüber 1648. Sein Bruder Johann Kasimir, den die Polen zu seinem Nachfolger gewählt, schloß Frieden, brach ihn aber wieder, worauf die Kosacken sich an das mächtig erstarkende Rußland ergaben (1654). Der Czar Alexei griff die Polen an, schlug sie in allen Feldschlachten und eroberte alles Land wieder, das die Polen in den frühern Friedenschlüssen gewonnen. Die Länder Kiew, Smolensk, Tschernigow und andere fielen 1656 an Rußland zurück. Alexei nahm Klein- und Weiß-Rußland in seinen Herrschertitel auf. Darauf entbrannte ein neuer heftiger Krieg zwischen Polen und Schweden, in den die benachbarten Mächte hineingezogen wurden und worin die Polen unterlagen. Der große Kurfürst nahm Theil an diesen Kämpfen und gewann als Kampfpreis unsere Lande Lauenburg und Bütow. Davon im folgenden Abschnitt.

Wir haben das gegenwärtige Zeitalter in der Ueberschrift „die Polen und die Katholiken" genannt und zwar nach den Mächten, welche die Obergewalt errungen. Wir haben die Herrschaft der polnischen Könige, ihrer Statthalter, Woiwoden und Starosten geschildert und die Umgestaltung des öffentlichen Rechts hervorgehoben. Durch die Gunst

der polnischen Könige wurde der adliche Besitz mit Befreiung von jedem Lehnsverbande erbliches und freies Eigenthum. Diese Vergünstigung hat sich der Landadel bis auf den heutigen Tag trotz mannigfacher Anfechtungen erhalten. Es bleibt uns noch übrig, die zweite Macht, die Herrschaft der katholischen Kieche zu schildern.

Nur zwanzig Jahre dauerte die unmittelbare Herrschaft der polnischen Könige; dennoch wurden trotz dieser kurzen Zeit die kirchlichen Verhältnisse völlig umgestaltet; sie gewannen eine Gestalt, die sie bis auf den heutigen Tag bewahrt haben. Im vergangenen sechszehnten Jahrhundert hatte die Reformation, welche durch Luther von Wittenberg ausging, einen leichten und schnellen Eingang gefunden. Alle Pfarrstellen in beiden Landen waren mit evangelisch-lutherischen Predigern besetzt, welche ihren Gemeinden das Wort Gottes in Deutscher und polnischer (cassubischer) Sprache verkündeten. Die vom Rector Bugenhagen entworfene Pommersche Kirchen-Ordnung hatte gesetzliche Geltung. Die katholische Lehre schien ausgestorben. Als der letzte Herzog von Pommern starb, war in beiden Landen kein einziger katholischer Priester. Doch kaum war Bogislaw XIV. gestorben und die unmittelbare Herrschaft der Krone Polen angefallen, so erließ schon am 15. April 1637 der Bischof von Cujavien und Pomerellen Matthias Lubienski aus Wladislaus (Leslau) einen Hirtenbrief an die Ritterschaft, an die Städte und an alle Einwohner beider Lande Lauenburg und Bütow und that kund und zu wissen, daß er seinen Offizial, den Doctor beider Rechte, Proto-Notar des Apostolischen Stuhles, Domherrn zu Leslau, Sr. Königlichen Majestät von Polen Sekretair in Geistlichen Sachen für Pomerellen, Pfarrherrn zu Danzig und Probst zu Fordon, Johann Judicki als General-Vicar beider Lande mit unbeschränkter Vollmacht ernannt und ermächtiget habe, die Rechte des Bischofs und der katholischen Kirche wieder herzustellen, die Kirchen mit katholischen Priestern zu besetzen, die katholischen Priester in den Besitz der Kirchen, Pfarreien, Pfründen, Einkünfte und Zehenten wieder einzusetzen und die im verflossenen Jahrhundert an der heiligen katholischen Kirche begangenen Kränkungen zu sühnen.

Außerordentlich waren die Wirkungen dieses bischöflichen Briefes. Die römische Kirche entfaltete unter dem Schutze polnischer Statthalter und der polnischen Krone, die das Haupt eines bigotten Königs schmückte eine unwiderstehliche Gewalt; sie errang Sieg auf Sieg. Es währte gar nicht lange, so befanden sich alle Kirchspiele in beiden Landen,

soweit sie vom Deutschen Orden gegründet waren und unter landesherrlichem Schutze (Patronate) standen, in den Händen katholischer Priester. Alle Kirchen, alle Pfarrhäuser, alle Ländereien, alle Einkünfte, welche der Deutsche Orden bei der Stiftung zur Dotation angewiesen, wurden den Evangelischen entrissen und den Katholiken überliefert. Verschieden war der Weg, den die römische Geistlichkeit auf ihrem Triumphzuge einschlug. In Lauenburg fand sie ein untergegangenes, doch geschichtlich begründetes und verbrieftes Recht. Zufolge päpstlicher Bulle von 1140 hatte der Bischof von Cujavien im Lande Lauenburg, damals zu Ober-Pommern gehörig, die geistliche Obergewalt und Gerichtsbarkeit; er stellte in Lauenburg nur sein uraltes durch die Reformation vernichtetes Recht wieder her. Bütow gehörte zu Nieder-Pommern und zum Sprengel des Kamminer Bischofs. Der Bischof von Cujavien hatte in Bütow niemals eine Gerichtsbarkeit weder nach dem Rechte (de jure) noch in der That (de facto). In Bütow verließ er den geschichtlichen Boden und betrat ohne Scheu den Weg der Gewalt. Der Titel der Römischen Kirche in Bütow ist Raub; ihr fehlt jeder Schimmer eines Rechts.

Der katholische Offizial Johann Judizki war seiner Aufgabe vollkommen gewachsen. Mit großer Geschicklichkeit, Klugheit und kühner Entschlossenheit vollführte er die Befehle seines Bischofs. Zur Belohnung wurde er zum Probste von Lauenburg ernannt und auf die Einnahme der Stadt-Pfarrkirche angewiesen. Den evangelischen Pastor und Präpositus zu Lauenburg Nicolaus Rubach verdrängte er aus dem Amte und allen Besitzthümern. Mit dem evangelischen Bürgermeister und Rath und der ganzen evangelischen Stadtgemeine, welche treu dem Augsburgschen Glaubensbekenntniß anhing, schloß er am 28. März 1639 einen Vergleich, worin die Stadt anerkannte, daß ihre Pfarrkirche nach dem tödtlichen Ausgange der Fürsten zu Stettin Pommern „sich wiederum zu der Römischen Katholischen Religion gewendet habe" und worin die Stadt sich auf 40 Jahre verpflichtete, für die Beichtgelder, Opfergelder, Kalenden, Messalien (Meßkorn) von den Aeckern der Stadt, Kerz- und Fahnentragen in Processionen, Lichtanzünden, Umgänge mit dem Klingbeutel und alle sonstigen Pfarr-Einkünfte, sie mochten Namen haben, welchen sie wollten, jährlich alle Tage nach Ostern 120 Preußische Mark, jede Mark zu 20 Gr. gerechnet, dem katholischen Pfarrherrn in dessen Behausung abzuliefern, ihm auch für jede Trauung und Kindtaufe, für jeden Kirchgang, jedes Leichenbe-

gängniß und Glockengeläute eine feste Gebühr zu entrichten. Die vom Deutschen Orden gegründete St. Jakobi-Kirche, welche, wie ihr letzter evangelischer Priester Nicolaus Rubach berichtet, seit 120 Jahren, also schon seit 1519 von den Evangelischen benutzt worden, wurde in Folge jenes Vergleichs von dem Offizial Judizki für die neu zu bildende katholische Gemeine — noch fehlten die weltlichen Glieder der römischen Kirche — in Besitz genommeu und am 20. Oktober 1640 von dem cujavischen Bischof Matthias Lubienski zum katholischen Gottesdienste auf's Neue geweiht. Die evangelische Stadt mußte sich mit dem Saal im zweiten Stock des Rathhauses begnügen und diesen zur Kirche, die sie fortan St. Salvator- (Erlöser) Kirche nannte, einrichten.

Sehr traurig erging es den evangelischen Bewohnern der Amtsdörfer. Ihre Kirchen waren ihnen entrissen, ihre Priester verjagt; sie wollten und konnten den Glauben ihrer Väter nicht aufgeben, sie hatten nicht einmal ein Bethaus und versammelten sich zum Gottesdienst in den evangelischen Schulzenhöfen. Die Kirche in dem kleinen Städtlein Leba stand unter dem Schutze der evangelischen Fürstin, der verwittweten Herzogin Anna von Croy und verblieb den Evangelischen. Die Angriffe des cujavischen Bischofs scheiterten an der Glaubenstreue und Opferfreudigkeit des evangelischen Landrichters der beiden Lande Lauenburg und Bütow, Ernst Weiher auf Neuhof, welcher die Kirchenschlüssel und somit das Kirchen-Patronat von Leba auf ein dringendes Bittschreiben der Stadt vom 9. März 1644 übernahm und die Kirche und evangelische Gemeine muthig und kräftig vertheidigte. Seinem edlen Beispiele folgte die übrige Ritterschaft und so gelang es dem Bischofe nicht, die Kirchen und Pfarreien in den adlichen Gütern zu erobern *).

Im Lande Bütow waren nur zwei adliche Landkirchen, eine Mutterkirche zu Groß Pomeiske und eine Tochterkirche zu Jassen; beide blieben evangelisch. Alle übrigen vom Deutschen Orden gegründeten Kirchen in der Stadt und auf dem Lande**) wurden mit Gewalt den Evangelischen entrissen und den Katholiken überliefert. Aus

*) Vergl. Thym. S. 56—60 und S. 127—130.

**) Die Landkirchen zu Bernsdorf, Damesdorf, Damerkow, Rathkow, Stüdnitz, Groß Tuchen und Borntuchen mit allen ihren Gütern kamen durch gewaltsame Vertreibung der evangelischen Priester in die Gewalt des cujavischen Bischofs. Von der Kirche in Bernsdorf und ihrer Orgel geht eine Sage, welche an das

der Stadt Bütow wurden die beiden evangelischen Priester Georg Flos und Lucas Wanselow auf Befehl des katholischen General-Vicars Judizki vertrieben. Als erster katholischer Priester wurde Johann Heydtmann eingesetzt. Ihm wurden durch einen Vergleich, den Judizki mit dem Magistrat und der Stadt am 16. März 1639 abschloß, zu seiner Dotation alle Ländereien und Einnahmen der vertriebenen Pfarrer angewiesen, als: die Missalien oder Messekorn, die Beichtgelder, die Offertorien, so die Pastoren auf Ostern sammeln, die Calenden, so die Pastoren auf Weihnachten sammeln, alle Gebüren von den Trauungen, Kindtaufen, Leichenbegängnissen und Kirchengeläuten und alle sonstigen Abgaben, die dem Pfarrherrn von Altersher zukamen. Die vom Deutschen Orden auferbaute Pfarrkirche war im Schwedenkriege im Jahre 1629 von den Kaiserlichen niedergebrannt und noch nicht wieder hergestellt. Die ganze evangelische Bürgerschaft blieb im Besitz derselben und wollte sie auf Verlangen Judizki's nicht räumen. Da rief Judizki die weltliche Macht des katholischen Woiwoden von Pomerellen Paul Dzialin-Dzialinsky zu Hülfe. Es erschien ein polnischer Heerhaufe in der geängstigten Stadt und unter Verübung grausamer Gewaltthätigkeiten wurden die Evangelischen aus ihrer Pfarrkirche vertrieben. Der Bischof von Cujavien triumphirte. Er gedachte, das ihm verhaßte Augsburgische Glaubensbekenntniß aus dem Herzen und Gedächtniß der Bürger zu vertilgen und die evangelische

---

Unrecht erinnern soll. Die Kirche war wüste und wurde neu gebaut. Die dazu bestimmte neue Orgel versank bei der Hinfahrt in der Nähe des Dorfes und bildete fortan einen grundlosen See aus dessen Tiefe von Zeit zu Zeit wehmüthige Orgeltöne erklangen. Wie der Aberglaube berichtet, sollen, so lange der Gesang in der Kirche währt, so lange die Orgeltöne aus der Tiefe des Sees noch heute erklingen.

Außer diesem musikalischen See befinden sich in der Nähe von Bernsdorf noch zwei Seen, die durch eine, unter einem Moore hinfließende, Strömung zusammenhängen. Etwa in der Mitte ist ein kleines kesselförmiges Loch, welches nie austrocknet, und dessen Ränder, obwol rings von den üppigsten Gräsern umgeben, nie bewachsen. Die Sage berichtet, daß einst einige Waidmänner, die sich am Sonntage mit der Jagd vergnügt, an dieser Stelle, als sie gerastet, plötzlich versunken wären. Noch heute will der Aberglaube des Nachts ihre Gestalten dort sehen und das Bellen der Hunde vernehmen. — In der neuesten Zeit hat das Dorf Bernsdorf die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen wegen großer Stücke dort gefundenen köstlichen Bernsteins und eines Braunkohlenlagers, dessen Mächtigkeit und Ergiebigkeit noch erst untersucht werden wird.

Lehre ganz auszurotten. Noch besaßen die Bürger nahe bei der Stadt auf ihrem Friedhofe eine hölzerne Kirche, welche die St. Georgs-Kapelle hieß und nach ihrer Bestimmung zu Leichenreden und sonstigen bei Beerdigungen üblichen Feierlichkeiten diente. Am 2. Februar 1639 erließ der cujavische Bischof an Juditzki den gemessenen Befehl die Bergkirche oder Georgskapelle in Besitz zu nehmen, und an die Bürgerschaft erließ er die Mahnung, sich dieser Besitzergreifung nicht zu widersetzen. Doch die Stadt widersetzte sich; sie stellte vor, daß die Bergkirche oder Jürgenkapelle zur Zeit, als die Lehre des großen Reformators Luther Eingang gefunden, (tempore lutheranismi in fundo Lutheranorum) auf städtischem Grund und Boden aus Mitteln der lutherischen Glaubensverwandten allein aufgerichtet und seit der Einweihung im Jahre 1551 nur allein von den Lutherischen, niemals aber von den Katholischen benutzt worden, daß zu ihr nicht nur die Bewohner der Stadt, sondern auch viele Edelleute und Dörfer eingepfarrt wären und gemeinsam zur Aufrichtung und Erhaltung beigesteuert hätten, endlich daß in dieser Kirche von den Dienern des göttlichen Worts in zwei Zungen, für die Städter in deutscher, für die Landbewohner in polnischer (cassubischer) Sprache gepredigt worden. Diese Vorstellung fand Gehör. Der Bischof stand von jeder Gewaltthat zurück, doch sprach in seinem Auftrage der Kanonikus Juditzki in einem Briefe vom 18. März 1639 an den Provisor der Georgskapelle die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Stadt ihre ganze Mühe und Sorgfalt der Wiederherstellung der im Schwedenkriege 1629 von den Kaiserlichen niedergebrannten und im Aufbau begriffenen Pfarrkirche und der eingeäscherten Pfarrgebäude*) zuwenden möge. Es kam auch am 9. Juli 1640 zwischen dem Kanonikus Juditzki und dem Magistrat der Stadt Bütow ein Vergleich zu Stande. Die Stadt blieb im Besitze der Georgskapelle und versprach zum Aufbau der Pfarrkirche 100 Reichsthaler baar und 6000 Mauersteine, sowie die hülfreiche Hand der Bürger. Für diese Liebesopfer erhielt sie die Vergünstigung, nach Vollendung des Baues in der wieder aufgerichteten Pfarrkirche die gewöhnlichen Betstunden zu verrichten.

---

*) Die Pfarrgebäude sind bis auf den heutigen Tag nicht aufgebaut. Der Platz, auf dem sie vor dem Brande gestanden, ist noch wüst und leer. Der katholische Pfarrer hat seinen Wohn- und Amtssitz in Damesdorf, 1/2 Meile weit von Bütow.

Die Glocken waren für 600 Gulden, die zum Aufbau der Kirche erborgt und verwendet waren, verpfändet. Der Magistrat versprach die Glocken auszulösen. Endlich versprachen die Gewerke in Anbetracht ihrer „armseligen Erträglichkeit" zur Beibehaltung der Liebe und friedlichen Einigkeit, je ein Fenster einzusetzen. Dafür wurde auch ihnen die Vergünstigung zu Theil die gewöhnlichen Betstunden im wiederhergestellten Gotteshause zu verrichten. Der Friede währte nicht lange. Als die Pfarrkirche ziemlich fertig war, wollte die evangelische Stadt sich ihrer bemächtigen und die Uebergriffe der katholischen Priesterschaft nicht länger ertragen. Der Bischof von Cujavien drohte mit neuer Gewaltthat und ließ 1642 die Kirche versiegeln. Darüber geriethen die Bürger in gewaltigen Zorn, rissen die Siegel ab und nahmen die mit ihren Mitteln wieder hergestellte Kirche in Besitz. Der Preußische Landtag fand hierin eine Beleidigung des cujavischen Bischofs und beauftragte seine Landboten zum polnischen Reichstage, bei diesem dahin zu wirken, daß die Einwohnerschaft in Bütow für die dem geheiligten Kirchenfürsten angethane Beschimpfung hart gestrafet würde. Die Strafe blieb nicht aus. Es erschien eine neue polnische Heerschaar und die Evangelischen wurden mit Waffengewalt aus der Pfarrkirche vertrieben. So siegte die Gewalt über das Recht. Der cujavische Bischof hatte keinerlei Anspruch auf die Kirchen und Kirchengüter in der Herrschaft Bütow. Er konnte nicht einmal behaupten, daß er sich verlassener, unterdrückter und schutzloser Glaubensbrüder angenommen. Im ganzen Lande Bütow lebte seit der gründlichen Reformation des Hauptmanns Bartholomäus Schwawe kein einziger Katholik*); es lebte damals Niemand, der offen sich zum katholischen Glauben bekannte und den Papst zu Rom als Statthalter Christi auf Erden anerkannte;

*) In Laspeyres „Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens" (Halle 1840) heißt es Th. I. S. 96.

„Beim Rückfall an Polen 1637 hatte im Bütowschen nur Ein Dorf katholische „Einwohner."

Wir vermissen den Beweis dieser Behauptung und haben in den uns vorliegenden Akten vergeblich nach jenem Dorfe gesucht. Wir finden nur eine Andeutung die auf Stüdnitz schließen läßt. Es heißt an einer Stelle: „Die cassubi„schen Panen in Stüdnitz können aus alter Gewohnheit von ihren Heiligen Bil„dern nicht lassen." Dazu müssen wir bemerken, daß die adliche und bäuerliche Landbevölkerung in Bütow damals keinen klaren Religionsbegriff hatte und daß eine religiöse Ueberzeugung und Glaubenstreue ganz außer ihrem Gesichtskreise lag.

es trat Niemand auf, der einen Schrei der Unterdrückung ausstieß und laut nach Hülfe rief. Der Bischof von Cujavien hatte andre Absichten und Wünsche, er betrachtete das Land Bütow in Folge der Reformation des Kamminer Bisthums als verwaist, ohne Seelenhirt, er hielt das Seelenheil der Bütower Waisen für gefährdet und gedachte die gefügige, kirchlich-gesinnte und zum Theil cassubische Landbevölkerung und allgemach das ganze Land in den Schooß der allein seligmachenden Kirche zurückzuführen und so das Werk des Reformators Schwawe zu zerstören. Wahrscheinlich erachtete er die Mittel, die der vormalige Bischof von Kammin bei Durchführung der Reformation in Bütow zur Anwendung gebracht, für unerlaubt und scheute sich nicht, seine Zuflucht zur Gewalt zu greifen. Wirklich erzielte er auch sichtbare Erfolge. Die von ihm eingesetzten Priester, im Besitze aller weltlichen Güter der Kirche, duldeten in ihren Sprengeln keine anderen Lehren und gottesdienstlichen Gebräuche, als die römisch-katholischen. So kam es, daß ein großer Theil der cassubischen Landbevölkerung zur römischen Kirche zurückkehrte. Die Deutsche Bevölkerung blieb ihrem Glauben getreu und segnete Gott, als der Adler der Hohenzollern seine Schwingen über unsere Lande ausbreitete und sie vom Joche der päpstlichen Priesterherrschaft erlöste.

Bevor wir in das Zeitalter der Hohenzollern treten, wollen wir in einem besondern Abschnitt betrachten:

Die Erwerbung der Lande Lauenburg und Bütow
durch
den großen Kurfürsten.

Christine, Königin von Schweden, des großen und frommen Gustav Adolphs Tochter, entsagte am 6. Juni 1654 dem Throne zu Gunsten ihres Vetters, des Pfalzgrafen Carl Gustav von Zweibrücken aus dem Hause Wittelsbach. Noch vor ihrer Abdankung hatte Christine dem Könige von Polen Johann Kasimir, dem letzten männlichen Sproß des Hauses Wasa, der seinem Bruder Wladislaus IV. im Jahre 1648 auf dem polnischen Throne gefolgt war, für die Aufgabe seiner agnatischen Ansprüche an die schwedische Krone insgeheim 400,000 Thaler bieten lassen; dies Anerbieten war

jedoch von Johann Kasimir stolz mit den Worten zurückgewiesen, daß für eine solche Summe kein Königreich feil sei. Als nun Christine vom Throne ihrer Väter herabstieg, erklärte der in Stockholm anwesende polnische Gesandte in feierlicher Rede vor der Königin, daß sein Herr es zwar habe dulden können, daß die schwedische Krone an seine nächsten Blutsverwandten gekommen sei, daß er es aber durchaus nicht dulden werde, daß sie nun an ein fremdes Haus gelange; worauf jedoch Christine erwiederte: ihr Vetter werde dem Könige Johann Kasimir mit 30,000 Zeugen beweisen, daß er rechtmäßiger König von Schweden sei.

Auch war Carl Gustav, ein kraftvoller und thatenlustiger Herrscher, nicht der Mann sich seine Krone streitig machen zu lassen. Bereits im folgenden Jahre überzog er Polen mit Krieg und nahm fast das ganze wehrlose und von Parteien zerrissene Land ein, so daß der König Johann Kasimir die Grenzen seines Reichs verlassen und nach den in seinem Pfandbesitz sich befindlichen Oppeln flüchten mußte.

Schon vor Ausbruch des Krieges hatte Carl Gustav sich bemüht, den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Herzog in Preußen für sich zu gewinnen und auf seine Seite zu ziehen und ihm das Anerbieten gemacht, Preußen frei von aller Lehnsherrlichkeit nebst Ermland zu überlassen, wogegen der Kurfürst ihm den Besitz der Preußischen Häfen Memel und Pillau einräumen sollte.

Der große Kurfürst hatte als Herzog in Preußen den lebhaftesten Wunsch sich von der drückenden polnischen Abhängigkeit frei zu machen, ohne jedoch in die Abhängigkeit von Schweden zu verfallen. Er rüstete daher einstweilen und suchte nach allen Seiten hin zu unterhandeln und sich Bundesgenossen zu erwerben.

Nachdem er sein Heer bis auf 27,000 Mann gebracht hatte, übergab er den Oberbefehl über dasselbe dem Generalfeldmarschall von Sparr, der durch Hinterpommern nach Preußen rückte, während er selbst mit 8000 Mann an die Weichsel ging. Hier bewog er die in Marienburg versammelten Stände des Polnischen Preußens sich mit ihm zur gemeinschaftlichen Vertheidigung des Landes zu verbünden, 4000 Mann zu stellen und ihm die oberste Leitung des Kriegswesens zu übertragen. Der flüchtige Johann Kasimir, dem der Kurfürst Nachricht von diesem Bündniß gab, billigte dasselbe nicht nur gern, sondern, hocherfreut irgendwo Beistand zu erhalten, bot er dem Kurfürsten für die Vertheidigung des polnischen Preußens die Aufhebung

der Lehnsherrlichkeit für das Herzogliche Preußen mit alleinigem Vorbehalt des Rückfalls an Polen nach dem Abgange des Hohenzollernschen Mannesstammes.

Carl Gustav, der die Schritte des Kurfürsten aufmerksam verfolgte, drang jetzt von Polen in Preußen ein und forderte im Dezember 1655 den Kurfürsten zur bestimmten und baldigen Erklärung auf, ob er Freund oder Feind sein wolle. Die Truppen des Kurfürsten mußten vor den Schweden überall zurückweichen, welche am Ende Dezember bereits Wehlau und Kreutzburg, 3 Meilen von Königsberg besetzten.

Der Kurfürst wollte es unter diesen Umständen nicht auf das Aeußerste ankommen lassen und da er keine Aussicht hatte von Polen Hülfe zu erhalten, bot er sich jetzt dem Könige von Schweden als Bundesgenossen an, der nunmehr freilich nicht mehr so viel für die Bundesgenossenschaft bot, wie vor dem Kriege. Durch Vertrag zu Königberg vom 17. Januar 1656 mußte sich der Kurfürst zum Vasallen der Krone Schweden in derselben Art bekennen, wie er es bisher in Betreff des Herzogthums Preußen von der Krone Polen gewesen war; zugleich erhielt er jedoch Ermland als ein schwedisches Lehn, wurde von dem bisher an Polen zu entrichtenden Tribut befreit und durfte einen Appellationsgerichtshof für Preußen errichten. Sodann mußte sich der Kurfürst in dem weitern Vertrage zu Marienburg vom 25. Juni 1656 verpflichten, für die Dauer des Krieges mit Polen 4000 Mann zu des Königs von Schweden Diensten bereit zu halten, wogegen der König 6000 Mann zu stellen versprach, sobald das Herzogliche Preußen in Gefahr gerathen sollte. In einem Separat-Artikel versprach jedoch der Kurfürst den König in diesem Jahre 1656 mit seiner ganzen Macht zu unterstützen, wofür dem Kurfürsten besondere Vortheile zugestanden wurden.

Ebenso schnell als das Schicksal des Kurfürsten ganz gegen seine Absichten sich gewendet und ihn aus einem polnischen zu einem schwedischen Vasallen gemacht hatte, änderten sich auch die Verhältnisse der Polen, welche ebenso geschwind als sie von einem Ende des Landes zum andern vor den Schweden die Waffen gestreckt hatten, oder geschlagen worden waren, nun die schwedische Herrschaft wieder abschüttelten.

Der Kurfürst zeigte dem Könige von Polen den Abschluß seines Bündnisses mit Schweden an, unter Betheuerungen, wie sehr er den Frieden wünsche und wie nur die eigene Gefahr ihn zu diesem Schritte

genöthigt hätte. Ueber dieses Bündniß gerieth Johann Kasimir, dem inzwischen das Glück gelächelt hatte und bereits wieder in Warschau eingerückt war, in so große Wuth, daß er drohte: „er wolle den „König Carl Gustav mit seinen Schweden den Tartaren zum Früh„stück vorsetzen, den Herzog von Preußen aber in ein Gefängniß bringen, wo ihn weder Sonne noch Mond bescheinen solle."

Der Kurfürst, der wohl einsah, daß er schließlich nur auf sich selbst und seine kleine Armee rechnen durfte, und daß nur die größte Vorsicht und Entschlossenheit ihn in diesem Kampf zweier mächtigen Reiche, zwischen denen seine Besitzungen zerstreut und eingekeilt lagen, ungefährdet herausgeleiten würden, vereinigte sich nunmehr mit seiner ganzen Heeresmacht mit den Schweden am Zusammenfluß des Bug mit der Weichsel.

Das vereinigte Heer war etwa 25,000 Mann stark, das Heer der Polen über 40,000 nach andern sogar über 100,000 Mann stark. Letzteres lagerte in einer festen Stellung vor Warschau, auf dem rechten Weichselufer. Es kam an den 3 Tagen des 18., 19. und 20. Juli 1656 zu einer furchtbaren Schlacht, in welcher auf beiden Seiten mit der größten Tapferkeit gefochten wurde. Der König von Polen und dessen Gemalin feuerten das Heer in jeder Weise zur größten Anstrengung an. Die Königin sah der Schlacht von einem bei Praga errichteten Throne zu und gab zur Fortschaffung der Artillerie ihre eigenen Pferde her. Mit großer Tapferkeit, aber auch mit Uebermuth gingen die Polen in die Schlacht, denn als ihre Königin sie ermunternd anredete, erwiderten sie: „Sie würden die Säbel gar nicht ge„brauchen, denn so nichtswürdige Feinde könnten nur mit Peitschen „und Karbatschen zum Lande hinausgejagt werden."

Auf Seiten der Verbündeten führten der Kurfürst und König Carl Gustav ihre Truppen selbst an. Die Schweden fochten ihres im dreißigjährigen Kriege erworbenen Ruhmes würdig, und das neu geschaffene Preußisch-Brandenburgische Heer erwarb sich unter der Anführung seines Kurfürsten die ersten und zugleich die dauerendsten Lorbeeren in blutigster Feuertaufe. Der Kurfürst hatte selbst den Schlachtplan mit großer Umsicht entworfen und mit der größten Geistesgegenwart und Tapferkeit ausgeführt. Die Polen mußten am dritten Tage in völliger Auflösung das Schlachtfeld verlassen und bereits am folgenden Tage fiel Warschau den Siegern in die Hände.

Dieser Sieg war für den Kurfürsten von den bedeutsamsten Folgen; denn er überzeugte alle Welt von der Tüchtigkeit des Preußisch-Brandenburgischen Heeres; dies sowohl, sowie des Kurfürsten nunmehr ans Licht getretenen Feldherrn-Talente und seine staatsmännische Klugheit vermehrten sein Ansehen und seinen Einfluß, und machten ihn zu einem gefürchteten Gegner und gesuchten Bundesgenossen.

Gleich nach dem Siege trennte er seine Truppen von denen des Königs von Schweden und ging nach Preußen zurück unter dem Vorgeben, daß dasselbe mit einem Einfall von Seiten der Litthauer bedroht sei, in der That aber weil er glaubte, daß er für Schweden und dessen bisherigen Anerbietungen genug gethan habe, auch dafür hielt, daß es ihm nicht nützlich sein könne, wenn er den Schweden die Oberhand entscheidend sichere. Er legte sich daher wieder auf das Unterhandeln. Carl Gustav, der den Werth des Kurfürsten gar wohl erkannte, auch von Dänemark und dem Deutschen Kaiser mit Krieg bedroht wurde, schloß mit ihm am $\frac{10}{20}$ November 1656 einen neuen Vertrag zu Labiau, durch welchen der Kurfürst mit seinen männlichen Nachkommen als souverainer Herzog von Preußen und Ermeland von Schweden anerkannt wurde, und beide Theile sich zur gemeinschaftlichen Vertheidignng der im Vertrage näher bezeichneten Landstriche verpflichteten. Hatte Carl Gustav geglaubt nun in dem Kurfürsten einen durch gemeinsame Interessen vereinigten Bundesgenossen zu besitzen, so hatte er sich sehr getäuscht, denn dieser verweigerte ihm unter allerlei Vorwänden jede wesentliche Unterstützung. Da nun Carl Gustav gegen Polen, wo seine frühern Anhänger von ihm gänzlich wieder abgefallen waren, nichts ausrichten konnte, so gab er den Angriffskrieg gegen dieses Land auf und richtete seine Hauptstreitkräfte gegen Dänemark.

Der König von Polen, Johann Kasimir, dessen Verachtung gegen d[redacted]n Kurfürsten sich in hohe Achtung verwandelt hatte, ließ demselben Friedensanträge machen, und da Carl Gustav bereits gegen Däne[redacted]ark gezogen war und den Kurfürsten gegen Angriffe Polens nicht [redacted]hützen konnte, so ging der Kurfürst auf Unterhandlungen mit Polen ein. Unter Vermittelung des Kaiserlichen Gesandten Franz von Lisol[redacted] kam am 19. September 1657 zu Wehlau zwischen Polen und de[redacted]n Kurfürsten der Friedensvertrag zu Stande, durch welchen festgese[redacted]t wurde, daß der Kurfürst das Herzogthum Preußen für sich und sei [redacted]ne männliche Erben frei von aller Lehnsherrlichkeit besitzen,

daß dieses jedoch nach dem Aussterben der männlichen Nachkommenschaft an Polen zurückfallen, daß der Kurfürst das Bisthum Ermeland an Polen wieder herausgeben solle. Außerdem wurde noch ein Bündniß verabredet, in welchem sich beide Theile in Kriegsfällen gegenseitig mit 1500 Mann zu Fuß und 500 Mann zu Pferde zu unterstützen versprachen. Ferner schlossen beide Theile an demselben Tage ein Vertheidigungsbündniß gegen Schweden auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges. Der Kurfürst versprach 6000 Mann zu stellen und sollte er hierfür eine besondere Entschädigung erhalten. Da die Gesandten zur Feststellung dieser Entschädigung nicht mit Vollmacht versehen waren, so wurde festgesetzt, daß der König von Polen und der Kürfürst persönlich zusammen kommen, den Vertrag genehmigen und beschwören und wegen der Entschädigung sich einigen sollten. Dies geschah. Am 30. Oktober 1657 kamen die beiden Herrscher in Bromberg zusammen und am 6. November desselben Jahres wurden von Johann Kasimir die Wehlauer Verträge genehmiget und dem Kurfürsten als Entschädigung für sein Bündniß gegen Schweden die Lande Lauenburg und Bütow als ein abgabefreies und im Mannesstamm erbliches Lehn verliehen, welches nach dem Aussterben des Mannesstammes an Polen zurückfallen sollte. So oft in Polen oder in Preußen ein Thronwechsel einträte, sollte die Lehnserneuerung durch Commissare nachgesucht werden *).

Die Republik Polen genehmigte gleichfalls die Abtretung dieser beiden Gebiete. Nicht so die Stände des polnischen Preußens. Wie diese früher nach der Belehnung der Herzöge von Pommern zu allen Zeiten fast auf jedem Reichstage darüber Beschwerden erhoben hatten, daß wider die Landesgrundgesetze Lauenburg und Bütow abgetrennt wären und auf Wiedervereinigung angetragen hatten: so wurden auch nach der Abtretung an den großen Kurfürsten die zum polnischen Reichstage gewählten Abgeordneten auf dem Landtage zu Graudenz im Jahre 1658 bevollmächtigt, für die Rechtsame der Lande Lauenburg und Bütow bestens zu sorgen und zugleich nachzufragen, was denn diese Bezirke Sträfliches begangen hätten, daß man sie einer fremden Herrschaft übergeben habe. Auf dem Preußischen Landtage zu Tuchel am 21. Oktober 1658 wurden die Bitten um Aufrechter-

---

*) Vergl. Urk.-Samml. I. Nro. 87., 88. und 89.

haltung der Freiheiten der Einsassen jener Gebiete wiederholt und auf dem nächstfolgenden Polnischen Reichstage baten die Preußischen Landboten, daß der König von Polen Mittel ausfindig machen möchte, wodurch Lauenburg und Bütow als abgekommene Glieder wieder zu ihrem alten Körper gebracht werden könnten *).

Auch später wurden die Abgeordneten von Polnisch-Preußen vielfach beauftragt, über den Kurfürsten von Brandenburg als Herzog von Preußen bei dem Polnischen Reichstage Klage zu führen, weil er die ihm abgetretenen Lande Lauenburg und Bütow in ihren geistlichen und weltlichen Rechtsamen kränke. Sie baten, daß jeder, der seine Güter verlieren möchte, die Freiheit erhielte, an den König von Polen zu appelliren und daneben, daß die katholische Religion, die bischöfliche Gerichtsbarkeit und das Patronatrecht in den bisherigen Landen bewahrt bliebe **).

Die Geschichte meldet nicht, daß diese ständischen Beschwerden von Erfolg gewesen.

Nach Abschluß der Verträge zu Wehlau und Bromberg nahm der Krieg gegen Schweden seinen erweiterten Fortgang, indem inzwischen auch der Römische Kaiser und der Czar von Rußland gegen dasselbe feindselig auftraten. Da Carl Gustav in Polen und Polnisch-Preußen nur vertheidigungsweise verfuhr, dagegen den König von Dänemark in seinen Landen auf Seeland, Fünen und in Holstein und Jütland stark bedrängte, so rückten die verbündeten Truppen gleichfalls in das Dänische Gebiet und vertrieben die Schweden in den Jahren 1658 und 1659 aus dem Dänischen Festlande und selbst aus Fünen.

Carl Gustav starb unerwartet am 6. März 1660 und dies machte die kriegführenden Parteien, die schon lange sich alle nach Frieden sehnten, geneigter sich zu nähern und am 3. Mai 1660 kam zu Oliva bei Danzig der Friede wirklich zu Stande zwischen Schweden einerseits, dem Kaiser, Polen und dem Kurfürsten andrerseits ***).

In demselben leistete Johann Kasimir auf Schweden Verzicht, trat auch Liefland und Esthland an Schweden ab; Schweden verzichtete auf Curland, Semgallen und St. Pilten und auf die Rechte, die es aus den mit dem Kurfürsten zu Königsberg, Marienburg und

*) Vergl. Lengnich Band V. S. 59—60 der Einleitung.
**) Vergl. Lengnich Band 7. S. 220.
***) Vergl. Urk.-Samml. S. I. Nro. 91.

Labiau geschlossenen Verträgen herleiten konnte, sowie auch Polen in einem Separatartikel dem Kurfürsten die Souverainität über Preußen nochmals bestätigte, und die Verträge von Wehlau und Bromberg anerkannte.

Somit war der Kurfürst, der schwächste Theil aller kriegführenden Theile, aus diesem fünfjährigen Kriege siegreich hervorgegangen und hatte allein unvergänglichen Ruhm, dauernde Vortheile, sowie auch einigen materiellen Machtzuwuchs erworben.

Zehnter und letzter Zeitraum.

Die Hohenzollern.

a) Als Vasallen der Krone Polen
1. Die Herzöge in Preußen von 1658 bis 1701.
2. Die Könige in Preußen von 1701 bis 1773.

b) Als freie Landesherren
3. Die Könige von Preußen von 1773 bis heute.

Das Zeitalter, in welches wir gegenwärtig schreiten, begrüßen wir mit dem Gefühl der lebhaftesten Freude und des aufrichtigsten Dankes gegen die Vorsehung. Unsere Lande treten unter die Herrschaft der Hohenzollern und der Wahlspruch des neuen Herrscherhauses: „Jedem Gerechtigkeit“ kommt zur Geltung. Unter Pommerscher Lehnsherrschaft wurde der Adel gedrückt, die Bürgerschaft freundlich behandelt und der Bauerstand aus der Freiheit zur Guts-Unterthänigkeit geführt; die katholische Religion wurde verdrängt und die Lehre Luthers eingeführt. Unter Polnischer Herrschaft wurde der Adel hoch emporgehoben, die Bürgerschaft niedergedrückt und der Bauerstand leibeigen; der lutherische Glauben wurde kaum geduldet und die katholische Religion mit Gewalt wieder eingeführt. Die Hohenzollern gaben allen Ständen, Einwohnern und Glaubensparteien ohne Unterschied gleichen Schutz und gleiche Gerechtigkeit.

Unsere Lande, seit der ruhmvollen Ritterzeit Preußisches Gebiet, blieben trotz der vorübergehenden Herrschaft der Pommerschen Herzöge wegen ihres Lehnsverbandes und trotz der unmittelbaren Herrschaft der Polnischen Könige wegen ihrer Verbindung mit Pomerellen Preußisches Gebiet; sie blieben auch jetzt Preußisches Gebiet, indem sie aus dem Polnischen Preußen in das Herzogthum und nachmalige Königreich Preußen übergingen.

Durch den Friedensschluß zu Thorn (1466) war das dem Deutschen Orden verbliebene Land in Preußen als Lehn in polnische Abhängigkeit gerathen. Der letzte Hochmeister Markgraf **Albrecht** von Brandenburg verweigerte den Lehnseid, konnte aber trotz eines mehrjährigen Krieges eine Selbstständigkeit nicht erringen und da er ohne Hülfe aus Deutschland blieb, so legte er sein Ordenskleid ab, erklärte sich zum erblichen Herzog in Preußen und empfing das Ordensgebiet Preußen als ein weltliches Herzogthum durch den Frieden zu Krakau am 8. April 1525 von dem Könige von Polen Sigismund I. zu Lehn. Im Jahre 1618 starb sein Sohn und Nachfolger, der kranke und geistesschwache Herzog **Albrecht Friedrich**, ohne Hinterlassung männlicher Erben *) und durch seinen Tod wurde das Herzogthum Preußen für immer mit der Kurmark Brandenburg vereinigt. Denn der Kurfürst Joachim II. hatte sich im Jahre 1569 beim Regierungs-Antritte Albert Friedrichs vom Könige von Polen die Mitbelehnung über Preußen ertheilen und seine dadurch erworbene Anwartschaft auf Preußen vom Polnischen Reichstage bestätigen lassen. Der große Kurfürst Friedrich Wilhelm befreite sich von der Lehnshoheit der Krone Polen und erwarb durch den im vorigen Abschnitt erwähnten Friedensvertrag zu Wehlau vom 19. September 1657 die volle Unabhängigkeit (Souveränität) über das Herzogthum Preußen.

Der Wehlauer Friede hatte für unsere Lande in sofern eine besondere Bedeutung, als er, unter der obern Leitung des kurbrandenburgischen Geheimen Raths und Oberst-Kammerherrn **Otto** Freiherrn **von Schwerin**, von dem hochverdienten Ahnherrn des im Lauenburger Kreise blühenden Geschlechts von Somnitz, dem damaligen kurfürstlichen Geheimen Rath, Kanzler und Erbkämmerer im Herzogthum Pommern und Amts-Hauptmann zu Neu-Stettin **Lorenz Christoph von Somnitz** **) abgeschlossen ist ***).

---

*) Er hatte aus der Ehe mit der 1609 verstorbenen Prinzessin von Cleve eine Tochter **Anna**, welche durch ihre Verheirathung mit dem Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg die clevische Erbschaft dem Kurhause Brandenburg zubrachte.

**) von Somnitz wurde sehr bald (1660) Erbherr der bedeutenden Charbrower Güter im Lauenburger Kreise. Der zeitige Besitzer dieser Güter, Rittmeister a. D. von Somnitz ist seit 1852 Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

***) Mit der Thätigkeit des L. Ch. von Somnitz in Wehlau war der große Kurfürst sehr zufrieden und bezeugte ihm sein Wohlgefallen in einem Gnadenbriefe

Gleichzeitig mit dem Frieden wurde ein zehnjähriges Waffen-Bündniß zwischen dem großen Kurfürsten und dem Könige von Polen geschlossen. Für die Eingehung dieses Bündnisses begehrte der Kurfürst eine besondere Vergeltung, die bei der persönlichen Zusammenkunft der hohen Herrscher verabredet werden sollte. Die persönliche Zusammenkunft erfolgte Ende Oktober 1657 zu Bidgost (Bromberg *) die Verabredung gelangte am 6. November 1657 zum völligen Abschlusse und die bedungene Vergeltung bestand in der lehnsweisen Abtretung der beiden Lande Lauenburg und Bütow. Darauf wurde der Wehlauer Friedensvertrag mit seinen Neben- und Zusatzverträgen **) von beiden Monarchen feierlich beschworen. Durch die Bidgoster Zugabe vom 6. November 1657 ***) wurden die bisherigen Starosteien Lauenburg und Bütow vom Könige Johann Kasimir und der Republik Polen dem Kurfürsten von Brandenburg und Herzog in Preußen, Friedrich Wilhelm †) sowie seinen männlichen Leibes-

---

vom 4. Oktober 1657, gegeben zu Königsberg in Preußen, worin die „sonderbare, getreue und fleißige angewandte Bemühung bei Aufrichtung der Pactorum foederis et amicitiae" gerühmt und die Anwartschaft auf die Hauptmannschaft über Lauenburg und Bütow zugesagt wurde.

*) Wir schreiben die Stadt Bromberg in der polnischen Sprache Bidgost nicht Bydgost, weil in den amtlichen Urkunden der Name also geschrieben steht.

**) Vergl. Urk.-Samml. I. Nro. 87., 88. und 89.

***) Sehr häufig wird der Zusatzvertrag, der zu Bidgost geschlossen ist, die Bidgoster Zugabe, (nämlich zum Wehlauer Vertrage) genannt. Vergleiche die in voriger Anmerkung angezogenen Urkunden.

†) Ein besonderer Lehnbrief ist nicht ausgefertigt. Die Belehnung ist enthalten in der polnischen Bestätigung der Wehlauer Verträge, welche folgende lateinische Ueberschrift führt: „Confirmatio et Ratificatio Polonica pactorum Welaviensium (foederis perpetui et specialis conventionis de conjungendis armis), ubi quoque praefecturae Bytau et Lavenburg duci Prussiae in feudum conferantur. Datum Bidgostiae in satrapia Vladislaviensi anno 1657 die sexta mensis Novembris." Die Polen sind die Verfasser der Verträge. Der Bromberger Zusatz-Vertrag ist nur mündlich geschlossen und schriftlich nur in der polnischen Bestätigung enthalten. Die Polen betrachten schon wegen des Heimfallrechts als ihren bisherigen Feind und nunmehrigen Waffenbruder nicht den Markgrafen von Brandenburg, sondern den Herzog in Preußen. Friedrich Wilhelm der große Kurfürst vereinigte beide Kronen auf seinem Haupte. Beide Länder, die Mark Brandenburg und das Herzogthum Preußen waren durch sogenannte Personal-Union verbunden; sonst fehlte jeder Zusammenhang. Der äußere Zu-

Erben zu Lehnrecht verliehen und zwar frei von jeder Abgabe, Dienstleistung und Eidespflicht, mit der alleinigen Verbindlichkeit, bei jedem Thronwechsel in Polen und Preußen, das Lehnsverhältniß anzuerkennen und neue Lehnbriefe durch Gesandte zu erbitten, überhaupt unter denselben Bedingungen, wie diese Starosteien einst zu Danzig durch den Vergleich vom 3. Mai 1526 den Herzögen von Pommern verliehen waren, mit Vorbehalt des Rechtes des Rückfalles an die Krone Polen bei Erlöschung des Mannsstammes des in der Mark Brandenburg und im Herzogthum Preußen regierenden Geschlechts, und unter Aufrechterhaltung aller Rechte und Freiheiten des Adels, aller Gerechtigkeiten, Besitzthümer und Einkünfte der römisch-katholischen Kirche und des Bischofs von Cujavien. Die Ausübung der römisch-katholischen Religion sollte frei, die Gerichtsbarkeit des Bischofs zu Leslau (Wladislaw) über Kirchen und Priester (in der unter polnischer Herrschaft wieder hergestellten alten Verfassung und im gegenwärtigen Stande) unangetastet und alles geistliche Gut ungefährdet bleiben, jeder Widerspenstige sollte zur Entrichtung der geistlichen Abgaben an Kirchen und Priester, der Zehnten und sonstigen Gefälle mit Zwang angehalten werden. Das Patronat-Recht des Königs von Polen wurde dem Kurfürsten übertragen, jedoch in Folge einer vom ihm abgegebenen Erklärung dergestalt, daß er zu den katholischen Pfarrkirchen die katholischen Priester auf die Empfehlung des Bischofs zu Leslau, der sie einsetzen würde, präsentiren und keine Pfarre über den Zeitraum von zwei Monaten hinaus unbesetzt lassen sollte. Die Adlichen konnten das Patronatrecht, insofern sie es nach ihren Verleihungsbriefen oder dem Herkommen besaßen, behalten. Die rechtskräftigen richterlichen Entscheidungen, die unter der unmittelbaren Herrschaft der Polnischen Könige gesprochen waren, sollten unverletzt in Kraft bestehen und die Appellationen ebenso stattfinden, wie zur Zeit, als die Herzöge von Pommern regierten, jedoch unbeschadet der Privilegien. (salvis privilegiis.)

Der Adel im polnischen Preußen wurde durch diesen ohne seine Zustimmung abgeschlossenen Vertrag sehr unangenehm berührt. Auch der Adel in unsern Landen wurde überrascht und betroffen. Er fürch-

---

sammen[redacted]hang ist im Jahre 1773 durch den großen König Friedrich II. in Folge der Ein[redacted]verleibung von Westpreußen und der innere Zusammenhang erst durch die seit 180[redacted]8 gänzlich veränderte Staatsverfassung herbeigeführt.

tete von seiner Höhe, in der er unter der Herrschaft der polnischen Krone sich so glücklich fühlte, herabzufallen. Um ihn zu beruhigen, ertheilte der König von Polen Johann Kasimir am 19. Dezember 1657 die schriftliche Zusicherung, daß durch die Uebertragung der Starosteien Lauenburg und Bütow an den Beherrscher über die Mark Brandenburg und das Herzogthum Preußen der Adel aus unsern Landen an seinen Rechten nichts verlieren, vielmehr auch künftig sich aller wohlhergebrachten Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten erfreuen würde; insonderheit versprach er, daß die Edelleute dieser Lande, die nach wie vor, wie er ihnen schmeichelte, zum Polnischen Reichskörper gehörten, sobald sie nach Polen kämen, als Eingeborne des Polnischen Reichs angesehen werden und aller Vorzüge des polnischen Adels theilhaftig bleiben, auch zu allen hohen und höchsten geistlichen und weltlichen Aemtern und Würden gelangen sollten. Der Polnische Adel war sehr eifersüchtig auf seine Vorzüge; er befürchtete eine massenhafte Einwanderung und Bevorzugung des ihm verhaßten Deutschen Adels. Darum ließ er ein Verzeichniß der in unsern Landen angesessenen Edelleute anfertigen und beschloß auf dem Reichstage zu Warschau im Jahre 1667 dies Verzeichniß der Reichsmatrikel einzuverleiben, damit kein Fremder, der sich künftig daselbst niederließe, sich als „ein wahrer Einzögling" der Polnischen und Preußischen Freiheiten anmaßen möchte *).

Die Uebergabe an den großen Kurfürsten konnte nicht sogleich erfolgen. Denn in den Städten Bütow und Lauenburg lagen feindliche schwedische Kriegsvölker, die zuvor entfernt werden mußten und außerdem waren beide Starosteien zum Niesbrauch vergeben, und die Berechtigten zuvor abzufinden. Nach Inhalt des Bromberger Lehnbriefes hatte aber der König von Polen die Verpflichtung übernommen, den Niesbrauch derer, die er damit begnadigt hatte, auf andere Weise und durch würdige Mittel auszugleichen dergestalt, daß der Kurfürst den völlig freien Besitz und den ungeschmälerten Genuß aller Einkünfte erlangen und Keiner der Begnadigten Schwierigkeiten rücksichtlich seiner Genugthuung erheben könnte. Die Namen der Niesbrauch-Berechtigten werden im Lehnbriefe nicht genannt. Caspar Abel nennt in seiner Preußisch-Brandenburgischen Staatsgeographie den

*) Unter den „Fremden" sind die Deutschen verstanden. Vergleiche übrigens Lengnich Bd. 7. S. 325.

Grafen Gerhard von Dönhoff. Allein dieser hatte keinerlei Niesbrauchs-Berechtigung auf unsere Lande. Wegen seiner Tapferkeit, Feldherrntalente, Siege über die Türken und sonstigen Verdienste um die Krone Polen ward er 1643 zum Woiwoden von Pomerellen ernannt und in dieser Eigenschaft war er zugleich der oberste Beamte über unsere Lande, seitdem diese durch den Reichstagsschluß von 1641 mit Pomerellen vereinigt waren; aber eine Berechtigung zur eigenen Einziehung der aus unsern Landen zu entrichtenden Abgaben und Gefälle oder eine sonstige Fruchtnießung ward ihm nicht zu Theil. Auch war er bereits 1648 verstorben *). Dagegen war die verwittwete Herzogin Anna von Croy, die in Stolp wohnte, abzufinden. Ihr hatte der polnische König Wladislaus IV. beim Heimfall unserer Lande an Polen im J. 1637 die Einkünfte, Dienste, Abgaben und Leistungen aus der Stadt Leba zum Unterhalte angewiesen, um sie dadurch wegen einer ererbten von Polen vergessenen und als verjährt angesehenen alten Schuldforderung, die sie mit unermüdlichem Eifer in Erinnerung brachte, zu beschwichtigen. Sie blieb auch unter kurfürstlicher Regierung im ruhigen Besitze aller Einkünfte aus dem kleinen Städtchen Leba bis an ihr Lebensende. Zwar schickte sie aus ihrem Wohnsitze zu Stolp unzählige Bittschriften an den Kurfürsten und bat um Ueberlassung der Einkünfte aus den beiden Starosteien Lauenburg und Bütow. Sie ward aber stets abschläglich beschieden und mit ihren Ansprüchen auf Genugthuung wegen ihrer alten Schuldforderung an die Krone Polen verwiesen. Ob der König von Polen in Bidgost ihrer gedacht hat, wollen wir dahin gestellt sein lassen; sie besaß nur Leba und blieb im Besitz. Die Namen der Begnadigten, deren Abfindung der König von Polen in Bidgost wirklich übernommen, erfahren wir aus Lengnichs Geschichte **). An den Preußischen Landtag, welcher 1658 in Danzig sich versammelte, stellte der König von Polen die Forderung, dem bisherigen Starosten von Lauenburg Krokow

*) Nach dem Tode seiner im Jahre 1635 verstorbenen ersten Gemalin der Wittwe des Demetrius Weiher hatte er sich 1637 zum zweiten Male verheirathet mit Sybilla, Prinzessin von Brieg und Liegnitz, welche ihn überlebte und 1657 in Danzig verstarb. Die Mutter seiner zweiten Gemalin war die schöne Dorel von Liegnitz, Tochter des Kurfürsten Johann George von Brandenburg und Base (Cousine) des großen Kurfürsten.

**) Vergl. Lengnich Band VII. S. 195.

100,000 Gulden auf andere Güter zu verschreiben und der verwittweten Woiwoden von Marienburg, Jakob Weihers hinterlassener Gemalin, welche sich inzwischen mit dem Kron-Schatzmeister Bogus Leszynski wieder verheirathet hatte, wegen der an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm abgetretenen Starostei Bütow eine Summe von 200,000 Gulden auf die Starostei Schlochau zu verschreiben.

Die Abfindung eines Starosten, der durch den Wechsel der Landesherrschaft sein Amt verlor, und einer Starostin-Wittwe war kein gerechter Grund, die am 6. November 1657 versprochene und durch einen feierlichen Schwur besiegelte Abtretung der Lande Lauenburg und Bütow hinauszuschieben. Die schwedische Besatzung, die in den beiden Städten lag, konnte eher als Grund der verzögerten Uebergabe gelten. Die vereinigten Anstrengungen der Krone Polen und des Kurfürsten hatten aber zur Folge, daß die Schweden unsere Lande ohne Blutvergießen doch nicht ohne rauchende Trümmer verließen. Beim Abzuge aus Bütow verbrannten sie das Vorwerk vor der Stadt, zersprengten den viereckigen Thurm und zerstörten die Dächer und viele Zimmer im alten Ritterschlosse *). Bei ihrem Abzuge aus Lauenburg zündeten sie die Stadt an, so daß eine ganze Straße und viele daranstoßende Häuser niederbrannten, viele Einwohner ihr Hab' und Gut verloren und die von den Kreuzrittern erbaute St. Jakobi-Kirche starke Beschädigung erlitt. Es wird erzählt, daß durch jene Feuersbrunst die alte ehrwürdige Kirche ihr schönes Sterngewölbe verloren habe, wovon das Gewölbe in der Sakristei noch ein Ueberbleibsel. Der große Kurfürst erbarmte sich der unglücklichen Stadt. Bald nach der Besitzergreifung gab er laut Verordnung zu Cöln an der Spree vom 28. Mai 1658 zum Wiederaufbau der durch den Brand sehr beschädigten Kirche, soviel in seinen Kräften stand und befreite alle durch das Brandunglück hart betroffenen Einwohner auf 5 Jahre von allen Lasten und Abgaben. So gewann der neue Landesherr durch Gaben der Milde und Erleichterung in der Steuerlast die Herzen der Bürger in Lauenburg.

Der König von Polen gab am 20. Dezember 1657 zu Posen seinem Unterkämmerer von Culm und Starosten von Roggenhausen, Johannes Ignatius Bakowski, einem gewandten Staatsmann und kunstfertigen Redner den Auftrag, in seinem und der polnischen Republik Namen den Kurfürsten in den Besitz der ihm abgetretenen Lande Lauenburg

*) Vergl. unter den Beilagen die ausführlichen Nachrichten vom Schlosse zu Bütow.

und Bütow zu setzen und den Unterthanen jener Lande den Huldigungseid für Sr. kurfürstliche Durchlaucht abzunehmen.

Nach vollführter That sollte er über die Besitzübertragung und geleistete Huldigung den kurfürstlichen Kommissarien ein urkundliches Zeugniß aushändigen. Der große Kurfürst aber beauftragte laut Urkunde, gegeben auf seinem Schlosse zu Cöln an der Spree am 13. März 1658 seinen Regierungsrath Adam von Podewils und den Amtshauptmann zu Neustettin, Ulrich Gottfried von Somnitz, den Besitz und die Huldigung der Insassen jener Lande für ihn anzunehmen.

Ignatz Bakowski setzte sich mit dem kurfürstlichen Gesandten in Einvernehmen, bestimmte als Tag der Uebergabe und Huldigung den $\frac{25}{15}$. April 1658 *) und lud dazu den gesammten Adel, die Städte und übrigen Insassen beider Lande nach Lauenburg vor. Am festgesetzten Tage erfolgte wirklich die Uebergabe der Lande Lauenburg und Bütow an den Kurfürsten und gleichzeitig geschah theilweise die Erbhuldigung. Besondere Feierlichkeiten wurden nicht veranstaltet. Zwar erschien der

---

*) Der 25. April ist neuer Styl und der 15. April alter Styl. Bekanntlich schaffte der Papst Gregor XIII. i. J. 1582 durch ein Breve den alten Julianischen (von Julius Cäsar herrührenden) Calender in allen katholischen Ländern (folglich auch im katholischen Polen) ab und führte den neuen verbesserten oder Gregorianischen Calender ein. Die Verbesserung bestand darin: man warf vom 4. October 1582 ab 10 Tage heraus und zählte nach dem 4. sogleich den 15. Jedes hundertste Jahr, welches nach dem alten Styl ein Schaltjahr sein sollte, sollte nun ein gemeines sein, das 4. ausgenommen, d. h. es sollte das Jahr 1600 ein Schaltjahr bleiben, aber 1700, 1800, 1900 ein gemeines und 2000 wieder ein Schaltjahr sein. Bei dieser Bestimmung war das Sonnenjahr zu 365 Tagen 5 Stunden, 49 Minuten und 12 Secunden angenommen.

In Betreff der Einführung der neuen Zeitrechnung in den Preußischen Landen haben wir Folgendes zu bemerken.

Am 23. September 1699 beschlossen die Evangelischen Stände auf dem Reichstage zu Regensburg einmüthig, mit dem nächsten Jahre eine Verbesserung ihres Calenders eintreten zu lassen. Zu dem Ende sollten die auf den 18. Februar folgenden 11 Tage des Jahres 1700 in den Calendern ausgelassen, also statt des 19. Februar sogleich der 1. März gezählt und das Matthiasfest auf den gedachten 18. Februar gelegt werden. Die Publikation des Conclusums wurde für alle Evangelische Lande auf den letzten Sonntag vor dem Advent des Jahres 1699 festgesetzt.

Diesem Beschluß entsprechend erließ der Kurfürst Friedrich III. unter dem 14. November 1699 an alle Preußischen Regierungen und Consistorien die Verordnung, daß das in Abschrift beigegebene Conclusum von allen Canzeln im Lande am letzten Sonntage vor dem Advent verkündiget und abgelesen werden solle, „damit männiglich sich darnach gehorsamst achten möge.“

polnische Gesandte Ignatz Bakowski mit einem stattlichen Gefolge von vielen Polnischen und Preußischen Rittern und Reisigen, doch konnte er wegen der Feuersbrunst, die am Tage zuvor in der Stadt gewüthet, keinen, den polnischen Nationalstolz schmeichelnden Glanz entfalten. Dagegen traten die kurfürstlichen Gesandten Adam von Bodewils und Ulrich von Somnitz einfach und ohne Prunk auf. Sie hatten zwar theils zum Schutze ihrer Person gegen unvermuthete Angriffe der Schweden theils zur Erhöhung ihres Ansehns um eine Begleitung von 100 und einigen gewaffneten Reitern gebeten, aber vom Kurfürsten einen abschlägigen Bescheid und die gemessene Weisung erhalten, allen unnützen Aufwand zu vermeiden.

Auf dem Schlosse zu Lauenburg legte zunächst der Gesandte des Königs von Polen Ignatz Bakowski in Gegenwart der kurfürstlichen Gesandten und vor zahlreicher Versammlung des gesammten Adels und der übrigen Insassen beider Lande seinen Vollmachtsbrief vor, und ließ ihn öffentlich austragen und zur allgemeinen Kenntniß bringen. Darauf forderte er von dem Starosten Reinhold Krokow*) die Schlüssel der Burg und von dem Magistrat die Schlüssel der Stadt. Als er dieselben in Empfang genommen, setzte er in einer gewandten Rede den Zweck seiner Sendung auseinander, sprach von der Unbeständigkeit des Glücks, das der Republik Polen in den letzten Jahren nicht gelächelt, von der Vergrößerung und Verringerung der Macht aller Völker zu allen Zeiten durch den Wechsel des Schicksals, das den Wünschen nicht überall genügte, von den Banden und Erweisen der Freundschaft zwischen benachbarten Völkern und von den Verträgen zur Befestigung der nachbarlichen Liebe. Er ging auf seine Bestimmung über und sagte, daß er gekommen wäre, dem Durchlauchtigen Kurfürsten nach Inhalt des Bidgosten Lehnbriefes vom 6. November 1657 die Lande Lauenburg und Bütow in den alten Gränzen, wie sie zur Zeit der Pommerschen Herzöge gezogen wären, als Lehn zu übergeben, jedoch so, daß sie nicht gänzlich vom Körper der Republik losgelöset würden, sondern unter der Oberlehnsherrlichkeit Sr. Königlichen Majestät von Polen und in demselben Verbande verblieben, wie viele Besitzungen

*) Er unterschrieb sich: Reinholdus Krokowski, Leoburgensis et Bitoviensis Capitaneus. Jakob Weiher, Starost von Bütow war kürzlich verstorben und ein neuer Starost von Bütow noch nicht bestellt. Einstweilen verwaltete der Lauenburger Starost auch die Starostei Bütow.

der Republik Polen. Um die Sorge wegen der Zukunft zu verscheuchen, so verwies er auf die väterliche Fürsorge seines Königs, dem der Kurfürst die festesten Bürgschaften geleistet, den Rechtszustand und die Würde jedes einzigen Unterthans gewissenhaft zu bewahren. Zu Erhöhung des Trostes gab er die Zusicherung, daß die Huld seines Königs, und die mütterliche Liebe der Republik auch in Zukunft einstehen würden, um einem Jeden in seinem grundherrlichen Besitze zu schützen und seinen Wohlstand zu mehren, da sie aus dem Grunde ihres Herzens keine Bitte versagen könnten. Bevor er zur Abnahme der Huldigung schritt, nannte er es ein eitel Werk, der Burgen Schlösser zu erschließen und der Städte Thoren zu öffnen, wenn die wahren Kennzeichen der Lehnsherrschaft: „Ergebenheit und Treue" fehlten. Darum entwickelt er die Nothwendigkeit, den gesammten Adel, die Städte und die übrigen Landeseinsassen von aller dem Könige von Polen früher geleisteten Unterthanenpflicht zu entbinden und sie zu ermahnen ihrem neuen Herrn dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm den Eid der Treue, wie ihn ihre Vorfahren einst den Herzögen von Pommern geschworen, zu leisten und zugleich zu geloben, daß sie für den Fall des Erlöschens der männlichen Nachkommenschaft Seiner kurfürstlichen Durchlaucht in gerader absteigender Linie den König und die Republik Polen als ihren rechtmäßigen Herrn anerkennen und zu ihnen in allem Gehorsam und in aller Unterthänigkeit zurückkehren wollten. Damit sie mit völlig freiem Gewissen ihrem neuen Herrn den Eid der Treue, des Gehorsams und der Unterthänigkeit leisten könnten, so entband er im Namen und Vollmacht seines Königl. Gebieters alle Einwohner insgesammt von ihren dem Könige und der Republik Polen geleisteten Eide und erklärte sich nunmehr bereit, in die Hände der kurfürstlichen Abgesandten den wirklichen, gesetzlichen und festen Besitz, der Herrschaft und Regierung beider Lande zu übergeben. Er empfing ihren Vollmachtsbrief, ließ ihn laut verlesen und verkündigen und übergab ihnen die Schlüssel der Burg und Stadt Lauenburg sammt dem Besitze und vollem Lehnseigenthum beider Lande Lauenburg und Bütow. Endlich forderte er den Adel, die Bürger und übrigen Einsassen auf, dem Kurfürsten den Eid der Treue und Unterthänigkeit zu leisten und empfing von dem kurfürstlichen Gesandten eine Abschrift der Eidesformel, wie sie zu herzoglich Pommerscher Zeit üblich gewesen. Die Gesandten des Kurfürsten sprachen in eindringlicher und ausführlicher Rede zum Adel und suchten ihn zur Leistung des Eides zu be-

wegen. Sie gaben im Namen des Kurfürsten die Zusicherung, daß der Adel unverletzt bei seinen Rechten, Würden, Vorzügen und Freiheiten erhalten werden sollte. Dem Adel genügte aber diese Zusicherung nicht. Er konnte den großen Schmerz nicht verhehlen, daß er wider sein Verhoffen, Wissen und Willen gezwungen wäre, sich die Losreißung vom Körper der polnischen Republik gefallen zu lassen, aber noch viel drückender fand er die Zumuthung, jenen Eid, wie er zur Zeit der Herzöge von Pommern im Gebrauche gewesen, zu leisten, ohne seine alte und seine neue Stellung zu bedenken.

Nach der Empörung wider den Deutschen Orden wurde der Adel von den Herzögen von Pommern im Kriege niedergeworfen und der Gnade des Siegers Preis gegeben. Aber nach dem Aussterben der mittelbaren Herren fiel er an das Königreich Polen zurück und erlangte durch die Verfassung von 1641 mit alten Freiheiten und Vorzügen des Preußischen Adels den freien und erblichen Besitz seiner Güter. Er verlangte eine ausdrückliche Anerkennung dieser Vorzüge und legte dar, daß nach Inhalt der Verträge der Kurfürst nicht mehr Rechte über ihn erlangen könnte, als sein unmittelbarer Herr Sr. Königl. Majestät von Polen über sie besessen. Aus der Zumuthung den alten Eid zu leisten, sah er die Absicht der Zurückführung in seine alte nicht mehr zu ertragende Stellung. Er hielt es überhaupt für unangemessen, daß ein Edelmann aus dem Königreiche Polen, der auch ohne Eid frei und willig seinem Herrn folgte, jetzt noch, obwol er seinem Könige durch einen Eid bereits verpflichtet wäre, nach einem ganz unerhörten Beispiele zu einem neuen Eide gezwungen würde, dessen in den Verträgen keine Erwähnung geschehen. Er konnte seine Verwunderung nicht verbergen, daß die neue Landesherrschaft gegen den ausdrücklichen Sinn der Verträge darauf ausginge, seine freien und vererblichen Güter in Lehne umzuwandeln. Er hatte durch den Wechsel seines Herrn schon viele Verluste erlitten und sollte durch den geforderten Eid noch mehr Verluste erleiden, ohne zu wissen, ob und in wie weit der König und die Republik Polen ihn dafür entschädigen würden. Deshalb verweigerte er den Eid in der geforderten Form zu leisten, übergab eine andere Fassung*) und erklärte einmüthig sich bereit, den Eid der Huldigung in der von ihm gewähl-

*) Die vorgeschlagene neue Fassung des Huldigungseides ist im Huldigungs-Protokoll, welches in der Urk.-Samml. I. Nr. 90 in Deutscher Uebersetzung abgedruckt ist, nachzulesen.

ten Form zu leisten. Er hoffte, daß die Unverletzlichkeit seiner durch die Verfassung und die Verträge geheiligten Rechte beim Kurfürsten gewahrt bleiben würde und bat die beiden Gesandten nun um freundliche Fürsprache. Inzwischen versprach er der Kurfürstlichen Durchlaucht alle Ehre, Treue und Ergebenheit zu erweisen, gleichsam als wenn er ihm schon jetzt durch das Band eines Eidschwurs verpflichtet wäre. Er behielt sich noch die Befugniß vor, alle seine Wünsche in einem schriftlichen Aufsatze vorzutragen und von der weltbekannten Güte Seiner Durchlaucht die Gewährung zu erbitten. Die beiden Gesandten versprachen, ihren Eifer anzuwenden, um jedes gerechte und vernünftige Verlangen des Adels ihrem Herrn vorzubringen und gaben die Zusicherung, daß der Kurfürst nichts unterlassen würde, was dem Adel zum Vortheil gereichte, wenn nur der Adel auch ernstlich gemeint wäre, durch Beweise des Gehorsams gegen den Durchlauchtigen Kurfürsten die Pflichten treuer Unterthanen zu erfüllen.

Darauf wurden die Bürger der drei Städte Lauenburg, Bütow und Leba aufgerufen, dem Kurfürsten den Eid der Treue zu leisten. Es traten die aus der Bürgerschaft gewählten und abgeordneten Bürgermeister und Schöffen hervor, erhoben die Schwurfinger zum Himmel und leisteten in Deutscher Sprache den ihnen abgeforderten und vorgesprochenen Eid mit Herz und Mund feierlich ab.

Endlich erschienen beim Aufruf die Krüger, Müller und Schulzen aus beiden Starosteien und schwuren in derselben Weise wie die Bürger den Eid der Treue und Unterthänigkeit.

Zum Schluß empfahl der polnische Gesandte den Kurfürstlichen Bevollmächtigten die Ritterschaften, Bürger und sämmtliche Einwohner beider Lande und ersuchte sie, beim Kurfürsten ein gütiges Wort einzulegen, auf daß die unglücklichen Einwohner, die durch Krieg, Pest, Brand und allerlei Ungemach in das Elend gestürzt, um wieder neue Kräfte zu gewinnen, wenigstens auf einige Zeit in der drückenden Steuerlast eine Erleichterung erhalten und sich der Huld ihres neuen Beherrschers erfreuen möchten. Er erflehte für den Kurfürsten und dessen gesammtes Haus ein gedeihliches Wachsthum, Glück und andauerndes Wohlergehn und erklärte schließlich seinen Auftrag für erledigt und die Uebergabe für vollzogen.

Die Kurfürstlichen Gesandten ergriffen nun förmlich den Besitz und unsere Lande gehörten von dieser Zeit an dem Hause Hohenzollern. Der große Kurfürst vernahm die Weigerung des Adels und

befahl aus der Eidesformel das Lehnsempfangs-Bekenntniß wegzulassen, sonst aber die beanstandete Eidesformel in ihrer ursprünglichen Fassung bestehen zu lassen. Auch ermächtigte er seine beiden Gesandten, die Privilegien des Adels in seinem Namen, jedoch nur in ganz allgemeinen Ausdrücken, zu bestätigen. Darauf wurde der Adel aus beiden Landen nochmals zur Huldigung nach Lauenburg auf den 18. Juni 1658 geladen. Der Adel leistete dieser Einladung Folge, erschien zur bestimmten Zeit in Lauenburg und schwur in die Hände der Kurfürstlichen Bevollmächtigten den Eid der Treue*) mit Weglassung des

---

*) Nach einer auf unsere Bitte uns zugegangenen amtlichen Mittheilung des Geheimen Staats-Archivs zu Berlin vom 23. Februar 1858 lautet der neue Huldigungseid in der dort zurückbehaltenen Abschrift (die Reinschrift ist in den Händen der Bevollmächtigten geblieben) wörtlich also:

Der Lawenburgk vndt Bütowischen Ritterschaft
Huldigungs-Eydt.

Ich N. N. gerede, Lobe und schwere dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelmen, Marggraffen zue Brandenburgk, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, zu Magdeburg ꝛc. in Preußen, zu Jülich, Clewe, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden auch in Schlesien zu Croßen und Jägerndorf Hertzogen ꝛc. Burggraffen zu Nürnbergk, Fürsten zue Halberstadt und Monden, Grafen zu der Marck und Ravenspergk, Herrn zu Ravenstein ꝛc. Meinem gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn Vnd, Sr. Churf. Durchl. Mänlichen Leibes-Lehns-Erben eine rechte wahre Erbhuldigungk, Nemblich daß Ich S. Churfürstl. Durchl. will trewe, gewertig und gehorsamb seyn, S. Churfürstl. Durchl. bestes wißen, schaden und nachtheill warnen, und nach meinem Vermögen abwenden, Ich will an der stete nicht stehen, da S. Churfürstl. Durchl. an Ihrer Persohn, Churfürstlichen Ehren, Würden oder Güthern, die S. Churfürstl. Durchl. ietzo haben oder Künfftigk bekommen möchten, verletzett oder verkleinert werden; Wann ich von S. Churfürstl. Durchl. zue Rathe gefodert, will ich jederzeit rahten, was meines Verstandes Sr Churfürstl. Durchl zu Ehren und guten gereichen möge, Vndt mich davon durch meinen oder Jemands anders nutz, gunst oder abgunst nicht ziehen oder bewegen laßen; Die geheimbnüßen, so von S. Churfürstl. Durchl. mihr vertrawet werden will Ich zu S. Churfürstl. Durchl. schaden und Nachtheill nicht vermelden, besondern bis in meiner gruben verschwiegen behalten, Vnd in summa mich also verhalten wie einem getrewen Unterthanen gebüret vndt woll anstehet. Da sich aber begebe, daß S. Churfürstl. Durchl. zue Brandenburgk, Mein gnädigster Churfürst vnd Herr, vnd S. Churfürstl. Durchl. Manliche Leibes-Lehns-Erben mit Tode, daß Gott in gnaden verhüte, abgingen, Vndt also S. Churfürstl. Durchl. zue Brandenburgk, Meines gnädigsten Churfürsten vnd Erbherrn Stam gantz und gar verlöschete daß ich alßdann und vff solchen fall, Niemandts anders dann dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten

Lehnsempfangs-Bekenntnisses ohne Vorbehalt und Weigerung theils in Deutscher, theils in polnischer Sprache*). Er bat nach der Huldigung wiederholt um eine Bestätigung seiner von den polnischen Königen verliehenen Freiheiten, Rechte und Vorzüge, die Kurfürstlichen Bevollmächtigten willfahrten diesem Gesuche und stellten nach der ihnen ertheilten Anweisung in unbestimmten allgemeinen Ausdrücken die gewünschte Bestätigung in einer besonderen Urkunde**) aus. Obwol sie darin auf den Bromberger Vertrag Bezug nahmen und die bezügliche Stelle eine Folge im Sinne und zu Gunsten des Adels zuließ, so begnügte sich der Adel doch nicht mit einer allgemeinen Bestäti-

---

Fürsten und Herrn Herrn Joannem Casimirum Könige zue Polen undt Ihr Königl. Mayst. Successoren am Reich, so zu der Zeit sein werden, vnd die Crohn Pohlen für und für ohne alle Verweigerung und eintragk vor meinen König Oberherrn, und rechtmeßige Herrschaft erkennen, vndt Ihm allen den respect gehorsamb und schuldigkeit, so aus der Subjection herfließet, leisten will, alß mihr Gott helffe durch Jesum Christum Amen.

*) Das amtliche Verzeichniß der zur Zeit der Huldigung vorhandenen (anwesenden und abwesenden) adlichen Geschlechter ist unter den Beilagen dieses Theils abgedruckt.

**) Die von den Bevollmächtigten gegebenen sogenannten Reversales lauten nach der im Berliner Staatsarchive zurückbehaltenen Abschrift also:

Die von den rc. Commissarien gegebenen Reversales.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herren Friedrich Wilhelmen Marggrafen zu Brandenburg (tot. tit.) Wir zu auffnehmung des Subjection-Eydes von der Ritterschafft der Lande Lawenburg und Bütow verordnete Untenbenante Commissarij Thun krafft dieses auf an Unß gethanes Begehren diese versicherung, daß höchstgedachte S. Churfürstl. Durchl. jetzt gemelte Ritterschafft bey der genanten Districten bey dero privilegijs, Freiheiten, Dignität, wesen und stande, gnediglich laßen, allewege schützen und handhaben wollen, zu folge derer mit J. K. Mytt. zu Polen den 6 November 1657 zu Bromberg auffgerichteten pactorum alß darin enthalten Nobilitas juribus privilegijs bonisque suis eodem modo ac sub Immediato Domino Nostro utebatur, utetur, frueturque sub sua Serenitate Electorali.

Darentgegen S. Churfürstl. Durchl. allerderoselben von der Ritterschafft ob— genanten Districten competirend und zustehend Unterthänigst Pflicht hinwieder— umb gewertig sein, Daß nun dieses S. Churf. Durchl. gnädigster Will und die selbe solche Unsere gethane versicherung gnädigst approbiren auch selbe Ritterf—chafft sonsten fernerer Churf Liebe und gnad genieß laßen wollen Thun wir— zu mehrer Uhrkundt mit Unser eigenhändigen Unterschrifft und untersiegelten angebornen Adelichen Pitschafften hiermit bekrefftigen, So geschehen Lowenbur— den 18. Juni 1658.

gung seiner Rechte und begehrte die ausdrückliche Anerkennung der Allodial-Eigenschaft seiner Güter. Er schickte mit einer neuen Bittschrift den Herrn von Krockow an den Kurfürsten nach Berlin, konnte aber nicht zum gewünschten Ziele gelangen, indem der Kurfürst die von seinen Bevollmächtigten ertheilte Bestätigung für ausreichend hielt.

Nach dem Vorgange der Herzöge von Pommern nahm der große Kurfürst in seinem Herrschertitel auch den Titel „Herr der Lande Lauenburg und Bütow" auf. Er war in dieser Beziehung Vasall der Krone Polen und ließ sich von den nachfolgenden Königen von Polen von Michael im J. 1670 von Johann III. Sobieski im J. 1677 die Belehnung erneuern.

Da wir oben gesehen haben, welche Schwierigkeiten bei einer Lehnserneuerung zu herzoglich Pommerscher Zeit von Polnischer Seite mitunter erhoben wurden, so wollen wir hier mittheilen, mit welchen Ceremonien im Jahre 1670, nachdem der König Michael I. den polnischen Thron bestiegen hatte, eine Lehnserneuerung nachgesucht und ertheilt wurde. In den Zaluskischen Briefen (I. p. 248) heißt es nach Lengnich's Geschichte (Bd. 8. S. 36 fl.) also:

„Den 29. Juni 1670 kamen zween kurfürstlich Brandenburgische Gesandte Baron Joh. v. Hoverbeck und Albrecht v. Ostau in Warschau an, welche von dem Kron-Kammerherrn und dem litthauischen Referendario eingeholt wurden, obgleich sie verlanget, daß solches von Senatoren und aus denselben wenigstens von Kastellanen geschehen möchte. Die Ursach ihrer Ankunft war, daß sie das Lehn von Lauenburg und Bütow erneuern: den Velauischen und Bromberg'schen Vertrag selbst beschwören und vom Könige beschwören lassen: dem Könige und der Königin wegen der Vermählung Glück wünschen und das Hochzeitsgeschenk überreichen sollten. Folgendes Tages legten sie zuerst beim Könige den Glückwunsch lateinisch ab, verrichteten darauf ein Gleiches in teutscher Sprache bei der Königin und überreichten ein goldenes Gießbecken und Kanne, so man auf 8000 Dukaten schätzte. Bei dem Könige haben sie unbedeckt, bei der Königin mit gedecktem Haupte geredet, welches der König nicht wohl aufnahm, indem er meinte, daß dadurch wider die Ehrerbietung, die sie der Königin, nicht nur als einer Königin von Polen, sondern zugleich als einer gebornen Kaiserlichen Prinzessin und eines regierenden Kaisers Schwester, mit dem sowohl als mit dem Könige der Kurfürst

in einer Lehnsverknüpfung stünde, schuldig wären, imgleichen wider die einem Frauenzimmer gebürende Achtung gehandelt hätten. Er gab auch hierüber seine Unzufriedenheit der Königin zu erkennen, welche die Schuld auf ihren Marschall, den Woywoden von Lublin, legte."

„Wegen Erneuerung des Lehns von Lauenburg und Bütow und des Eides auf die gedachten Verträge fand sich mehr Schwierigkeit, und da die Brandenburgischen Gesandten beide Geschäfte zugleich auszurichten sich bemüheten, sonderte man sie polnischer Seits von einander ab und wollte die Verträge nicht ehe durch einen Vertrag erneuern, bevor gewisse aus demselben herrührende Streitigkeiten gehoben waren. Selbst wegen der Art der Lehns-Erneuerung und des dabei zu brauchenden Formulars konnte man sich sofort nicht einigen, bis sie den 11. Juli vollzogen wurde. An demselben Tage erschien der Baron v. Hoverbeck allein vor dem Könige, bei welchem sich außer dem Kron-Unter-Kanzler, der Bischof von Plock, die Woiwoden von Sendomir und Culm, ein Castellan und der Kron-Hof-Marschall befanden. Der Gesandte that die Anrede nach dem beliebten Formular, davon der Unterkanzler eine Abschrift in der Hand hatte und auf jedes Wort Acht gab. Der Inhalt war:

daß er als Gesandter und Bevollmächtigter des Durchlauchtigsten Kurfürsten von Brandenburg die zwei Lande Lauenburg und Bütow nebst allem ihrem Zubehör als ein Lehn zu erkennen abgeschickt worden, welche Lande er als ein Lehn der Krone Polen von Königlicher Majestät als Lehnsherr derselben Lande lehnsweise bitte."

„Hierauf traten die anwesenden Senatoren vor den König und nach eingenommenen Stimmen antwortete der Unterkanzler von seinem Zettel:

daß Ihre Königliche Majestät als natürlicher Ober- und Lehns-Herr die Lehns Erkentniß vor diesesmal von dem Herrn Gesandten allein annehme und als Lehn Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht von Brandenburg ertheile, auch nachgebe, daß dem Herrn Gesandten die Urkunde der Lehns-Erkentniß aus der Kanzelei ausgefertigt werde, jedoch mit diesem Vorbehalt, daß die ehemaligen Herzoge von Pommern dieses Lehn vermittelst einem Eyde durch mehrere ihrer Räthe empfangen lassen, alsdann in folgenden Zeiten derselbe Eid auf dem Krönungs-Reichstage abgelegt werden und die Lehns-Erkentniß durch mehrere Räthe geschehen sollte.

„Der Gesandte erwiederte:

„daß er sich deshalb auf den Brombergschen Vergleich beziehe und sich wider alle denselben entgegen laufende Neuerung oder Aenderung verwahre,“

worauf er für die erneuerte Belehnung dankte und abging In währender dieser Handlung saß der König mit bedecktem Haupte, zog aber den Hut ab so oft der Kurfürst genannt wurde. Der Gesandte stund unbedekt, dem der Unterkanzler einen besondern Titel gab, da er ihn **vestra gratitudo** hieß, welches soviel als Euer Lieben oder Euer Gunsten bedeuten mag.“

„Die eidliche Bestätigung des Velauischen und Brombergischen Vertrages blieb bis auf eine andere Zeit ausgestellet, weil die Brandenburgischen Gesandten über die Polnische Forderungen sich nicht einlassen wollten, bevor die Verträge würden sein beschworen worden, man aber polnischer Seits darauf bestund, daß die aus diesen Verträgen entstandenen Streitigkeiten sollten gehoben werden, ehe die Bestätigung erfolgte. Den 14. August bekamen sie bei dem Könige und der Königin ihre Abschieds-Audienz, schickten aber die ihnen aus der Kanzlei gegebene Abfertigung wegen einiger ihnen misfallenden Wörter, fürnemlich daß man sie nicht Gesandte, sondern Deputirte genennet, zurück, ohne die sie auch abreiseten, doch selbige fordern ließen, wie sie schon jenseits der Weichsel in Praga waren, da sie ihnen auch unverändert zugeschickt wurde.“

Die letzte polnische Belehnung erfolgte zu Warschau am 22. Juli 1698. Als der Kurfürst von Sachsen, August II. den polnischen Thron bestieg, ließ der Kurfürst Friedrich III. durch eine besondere Gesandtschaft das Lehnsverhältniß anerkennen, die Wehlauer und Bromberger Verträge beschwören und sich einen neuen Lehnbrief ausfertigen. Die nachfolgenden Könige von Preußen haben die Lehnserneuerung nicht nachgesucht. Schon der König Friedrich Wilhelm I. suchte die Weiterbelehnung zu vermeiden. Auf einen am 21. Mai 1737 wiederholten Antrag seiner Minister gab er mit eigener Hand folgenden Bescheid *):

---

*) Laut amtlicher Auskunft des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin vom 19. November 1857.

„bleibet bei meiner Resolution; ich will nicht länger unter Pohlens „tutel stehen."

Friedrich II. erkannte die Lehnsabhängigkeit von Polen gar nicht an und schaffte sie, wie wir später sehen werden, im J. 1772 für immer gänzlich ab.

Unsere Lande befanden sich bei der Besitzergreifung durch den großen Kurfürsten in Folge der von den Kaiserlichen, Schweden und Polen angerichteten Verwüstungen in einem jammervollen Zustande. Wahrhaft betrübend sind die Berichte, welche die kurfürstlichen Bevollmächtigten über den Zustand nach Berlin abgestattet haben*). Die Städte waren zum Theil eingeäschert, die Güter ausgeplündert, die Dörfer ausgesogen. Das Vieh war fortgetrieben oder geschlachtet, der Acker unbestellt, die Bevölkerung dünn und ärmlich.

Das Land Lauenburg bestand nach der damaligen Eintheilung 1. aus der königlichen Starostei, nunmehr einem kurfürstlichen Amte; 2. aus der Stadt Lauenburg; 3. aus dem Flecken Leba; 4. aus dem Adel und übrigen Lande, das mit der Pfarrkirche zu Lauenburg in 13 Kirchspiele mit 122 Dörfern abgetheilt war Der Adel war theils reich, theils arm. Die reichsten und vermögendsten Geschlechter waren die Krockow, Weiher, Pirch, Jatzkow, Goddentow, Chinow, Schwichow, Lantoch und Belstow. Einige Edelleute hatten sich**) erst vor einigen Jahren hier niedergelassen, so Lorenz Somnitz und Michel Böhn, jetzt dessen Erben aus Pommern, der zeitige Landrichter Prebbentow und dessen Vater aus Preußen, der jetzige Pommersche Landrath Jochim Heinrich von Natzmer, welcher neulich von den Weihern ein Gut erblich gekauft hatte, und einige andere. Die armen eingebornen cassubischen Panen, welche auf drei, zwei, einer oder auch wol auf einer halben Hufe wohnten, und sich selbst zum Adel rechneten, waren nach der Meinung der kurfürstlichen Commissarien keine „gewisse Familien," sondern „besondere freie Leute".

Das Land Bütow bestand nach der damaligen Eintheilung 1. aus der königlichen Starostei, nunmehr einem kurfürstlichen Amte; 2. aus der Stadt Bütow; 3. aus dem Adel und übrigen Lande, das in 6 Kirchspiele mit 39 Dörfern abgetheilt war. Der Adel war sehr

*) Die ausführlichen Beschreibungen vom Zustande beider Lande im J. 1658 sind unter den Beilagen dieses Theils abgedruckt.

**) Nach dem Bericht der beiden Kommissarien.

arm. Die kurfürstlichen Commissarien fanden nur vier „gewisse Familien" die Pomeiske, Pirch, Palbicki und Wussow und nannten die cassubischen Panen, welche sich selber zur Ritterschaft zählten, auch hier „besondere freie Leute" *).

Eine besondere Betrachtung verdienen die eingebornen cassubischen Panen, welche nicht ganze Güter, sondern getheilte Güter, oder sogenannte adliche Gutsantheile besaßen und noch besitzen. Sie führten und führen noch heute nicht bloß ihren Geschlechtsnamen, sondern auch einen selbst gewählten Beinamen nach ihrem Antheilgute. Wir nennen hier von den alten einheimischen cassubischen Adelsgeschlechtern zunächst die Jarcken Gostkowski (auch wohl Gustkowski) aus Groß Gustkow früher auch Gostkow genannt. Nach dem Kirchenbuche hat das in Groß Gustkow blühende Geschlecht, das sich schlechthin Gostkowski nennt, ursprünglich Skork **) geheißen. Aus diesem Geschlechte stammte der aus den Kriegen von 1812, 1813 und 1814 so berühmt gewordene Feldmarschall Hans David Ludwig York, Graf von Wartenburg, der, obwohl sein Vater ein cassubischer Edelmann war, doch seine cassubische Abstammung verläugnete und von den Englischen Herzögen von York abstammen wollte, weshalb er das alte Familien-Wappen der von Jarcken-Gostkowski verwarf und bei seiner Erhebung in den Grafenstand das Wappen der Englischen Yorks mit einigen Veränderungen annahm ***) Wir nennen ferner die Chamyr-Ceminski aus Zemmen, die Schmude (Smude, Szmuda) Trzebia-

*) Vergl. unter den Beilagen das Verzeichniß der bei der Huldigung am 18. Juni 1654 anwesenden Adelsgeschlechter.

**) Skork ist ein cassubischer Ausdruck für Ledergurt und deutet darauf hin, daß mit einem solchen die Träger des Namens umgürtet gewesen.

***) In der Ruhmeshalle des Adels werden wir den Beweis liefern. Vergl. dieselbe unter den Beilagen. Das alte Wappen der cassubischen Jarcken Gustkowski ist noch vorhanden. Das Wappenschild (der Blason) ist quergetheilt. Im obern Felde von Silber und Blau gespalten steht links oder vorne ein rother Löwe mit erhobenen Tatzen und hinten oben rechts eine silberne Lilie, ebenso im untern Felde auf Purpur eine silberne Lilie. Die Helmdecken sind blau, silbern und roth. Auf dem Helme die längsgetheilte Hälfte der silbernen Lilie, mit einem schwarzen und rothen Flügel spitz zusammengestellt. Nach der Versicherung des Archivars von Mülverstädt, früher in Königsberg, jetzt in Magdeburg verräth dies Wappen einen ächt cassubischen Typus und nach dem Urtheil unsers ersten Heraldikers im Preußischen Staate, des Directors der Kunst-Academie, von Ledebur einen französischen Geschmack.

towski aus Trzebiatkow, die Styp Rekowski, die Wryz Rekowski und Wantoch Rekowski aus Reckow, die Czyrson (auch Zyrson, Zirson, Cirson) Studzinski und die Kuike (auch Kuycke) Studzinski aus Studnitz, die Stendek Modderjewski und die Mark Modderjewski aus Moddrow, die Klopotek Dabrowski und Mondry Dabrowski aus Czarn-Damerow.

Die ältesten vorhandenen Lehnbriefe, welche die cassubischen Adelsgeschlechter urkundlich feststellen, sind aus dem Jahre 1515. Der Lehnbrief über Mudderow von 1515 *) bestätigt die „Erbaren und löwen getreuwen" Stendeck, Mark und Miscine alle Gevattern von der Mudderow im Besitze des Dorfes Mudderow in denselben Gränzen und Malen, wie es schon ihre Eltern und Voreltern geerbt haben. Der Lehnbrief über Trsebbetkow (jetzt Trzebiatkow) nennt die Geschlechter Smude (Zmuda, Schmude) Mlotk (polnisch Mlotek, Mlotok, deutsch Hammer, jetzt Malotki) und Chammer (Chamyr, jetzt Chamier) alle die Herren von Trsebbetkow. In den später ausgefertigten Lehnbriefen (1526—1637) wurden die aus diesen alten Geschlechtern abstammenden Besitzer der adlichen Gutsantheile die Freyen, in den zu polnischer Zeit (von 1637—1657) ausgefertigten Lehnbriefen Nobiles et Omagiales, und in den zu kurfürstlicher Zeit angelegten Zins-Steuer- und Hebungs-Registern die „Frey-Pahnen" genannt. Der älteste Lehnbrief der Freyen in Zemmen vor 1527 bestätigt die vorhandenen Besitzer im Besitz ihrer alten vom Ritter von Tuchom 1345 erlangten Rechte, nennt aber keine Namen; der Lehnbrief von 1576 nennt die Geschlechter Chammer, Dorsik, Byck und Schmudde; der Lehnbrief von 1607 nennt die Geschlechter Chammir, Schmudde, Byck und Guntersinka; der Lehnbrief von 1621 die Geschlechter Schmunde, Chammir, Byck und Darselkow; der letzte polnische Lehnbrief von 1637 nennt die Nobiles et Omagiales Chammir, Byck, Zmuda und Wnuck. Der Lehnbrief der Freien zu Klein Gustkow von 1607 nennt die Lehnsverwandten Vitz (Vitzon), Labbun und Puttkammer. Der Lehnbrief der Freyen zu Groß Gustkow von 1621 nennt die Lehns-Verwandten Skurik, Pallbicki, Jarck, Zirson und Wantoch. Der Lehnbrief der Freyen zu Reckow von 1607 nennt die Lehns—Verwandten Stip, Writz, Wantoch, Dorsick und Mrosick. Der

*) Vergl. Urk.-Samml. II. C. 4. S. 175.

Lehnsbrief der Freyen zu Studnitz von 1607 nennt die Lehns-Verwandten Zirson, Kuppn, Kuif, Klopottken und Spott. Aus dem Geschlechte der Spott wird nur Hans beliehen. Die Gebrüder Jürgen und Urban werden ausgelassen, weil sie ihr Recht den Bauern verkauft. Der Lehnbrief für die Freyen zu Sonnwalde und Hirschfelde*) von 1607 nennt die Lehns-Verwandten Bych, Pirch, Pioch, Janta, Palbicki, Babke, Bartus und Bartosch**). Der Lehnbrief der Freyen zu Muddrow von 1607 nennt die Gevattern Stendeck, Mark, Mißtzinen und Pacholke. Merkwürdig ist der Lehnbrief von 1539. Von Barnim X. wurden belehnt die lieben getreuen Bartus, Michel, Paul, Andreas, Gebrüder, die Rosen genannt; Hans Miscine; Jakob und Hans, welche man jetzt die Marken nennt, sonst die Modderowen genannt; Matthias Stendek; ein Martin und ein Andreas, Niklaus Rüges genannt. Bekanntlich hatte der Ritter von Tuchom im Jahre 1345 seinem getreuen Heinrich von Rosen mit der Feldmark von Moddrow belehnt. Im Jahre 1515 saßen in Moddrow nur die Geschlechter Stendek, Mark und Miscine, aber nicht die Rosen. Im Jahre 1535 waren die Herren von Rosen wieder da; seitdem sind sie spurlos verschwunden.

Ueber den Ursprung des cassubischen Panen Adels sind die verschiedenartigsten Meinungen und wunderlichsten Ansichten in der neuesten Zeit verbreitet. Nach der gangbarsten Meinung soll der einheimische Adel seinen Ursprung in der Schlacht bei Wien finden, wo der Retter Oesterreichs und der Christenheit der König Johann III. Sobieski von Polen nach einer Sage ganze Regimenter wegen bewiesener Tapferkeit in den Adelstand erhoben haben soll***). Allein diese Meinung ist zu verwerfen. Wien wurde im Jahre 1683 von den Türken belagert und von den Polen unter Sobieski befreit. Damals

---

*) Hirschfelde ist der Deutsche Name für Gelentsch oder Jellentsch. Denn der cassubische Name für Hirsch ist Jellin.

**) Dieser Lehnbrief wurde nicht ausgehändiget, vielmehr laut eines amtlichen Vermerks hinterhalten, weil die Freyen in Sonnenwalde ihr Besitzrecht durch ältere Lehnbriefe nicht nachweisen konnten. Das cassubische Panengut Sonnenwalde wurde von den Herzögen von Pommern als heimgefallenes Lehn eingezogen als fiscalisches Vorwerk verpachtet, und als der Ackerhof im Jahre 1730 niederbrannte, im Jahre 1757 mit Bauern besetzt.

***) Diese Meinung ist in einigen Köpfen so fest gewurzelt, daß der Bütower Adel schlechthin der Sobieskische Adel genannt wird.

gehörten unsere Lande bereits dem großen Kurfürsten; zwar waren sie Lehne der Krone Polen und der große Kurfürst hatte nach der Thronbesteigung Johann Sobieskis seine Lehnsabhängigkeit anerkannt und von seinem Oberlehnsherrn einen neuen Lehnbrief empfangen; allein er war frei von jeder Dienstpflicht und stellte zum Feldzuge wider die Türken keinen Mann. Die Geschichte stellt fest, daß in der berühmten Schlacht bei Wien am 22. September 1683 aus den Staaten des großen Kurfürsten kein einziger Soldat, geschweige ein ganzes Regiment, ein Bataillon oder Cohorte mitgefochten hat. Allerdings schickte der große Kurfürst dem Könige von Polen Johann Sobieski nach Ungarn im Jahre 1684 ein Hülfsheer von 2000 Mann und im Jahre 1686 ein noch stärkeres Heer von 8000 Mann, das sich unter Anführung des Generals von Schöning bei der denkwürdigen Belagerung und Erstürmung von Ofen ruhmvoll auszeichnete. Doch war in diesem Heer kein cassubischer Pan. Der einheimische Adel ist viel älter als die Schlacht bei Wien. Er ist vom Ritterorden vorgefunden und ebenso alt oder noch älter, wie der stammverwandte wendische Adel in Pommern. Der wendische und cassubische Adel haben einerlei Ursprung. Doch geht die Geschichte vom alten oder östlichen Pommern d. i. dem Lande von Gollenberg bis zur Weichsel, das mit Mestwin II. 1295 als selbstständiges Land unterging und eine Beute der benachbarten Fürsten wurde, und recht eigentlich Pommern hieß, weiter zurück als die Geschichte vom neuen oder westlichen Pommern, das vorher Slavien hieß. Der bedeutendste cassubische Pan in der Vorzeit war Pan Swenza, der nach einer Sage fürstlichen Geblüts war, deßhalb den Pommerschen Greifen — das Wahrzeichen des cassubischen Fürsten-Geschlechts — im Wappen führte und das in zahlreichen Verzweigungen fortblühende Geschlecht von Putkammer fortpflanzte.

Nach einer andern Meinung sollen die Panen im Cassubenlande mit den Schlachcizen im Königreiche Polen einerlei Ursprung haben. Auch werden mißbräuchlich die Edelleute in Pomerellen Schlachcizen genannt. Viele von diesen führen denselben Namen wie unsere Namen z. B. Wnuck, Spott, Champr, u. s. w. Doch ist eine Verwandtschaft der Cassubischen Panen mit den polnischen Schlachcizen gar nicht zu erweisen. Der Name Slachta, Slachciz — im Böhmischen Vlady — bezeichnet nach Lelewel und Mickiewicz (Bücher des polnischen Volkes) wörtlich diejenigen, welche zu den „Lachen" gehören oder mit ihnen verbrüdert und also freie Männer sind. Nach einer andern Ableitung

von dem Worte „Slave" deutet der Ausdruck Slachciz die Nationalität und Freiheit an, denn Slave ist die allgemeine Bezeichnung aller slavischen Völkerstämme. Auch die Cassuben und die Wenden zählen zu den Slaven. In Polen bedeutete Slachciz den freien Mann. Der freie Mann war der Edelmann. Auch gab es in Groß Polen vor Zeiten viele Dörfer, wo jeder Einwohner ein Edelmann war, er mochte Herr oder Knecht, Besitzer oder Einlieger, Koch oder Hirt sein. Diese adlichen Dörfer entstanden dadurch, daß die Könige von Polen in ihren Gütern alle Leibeigenen freiließen und durch Verleihung von Grundeigenthum zum Adel erhoben. Später wurden die Könige durch den Reichstag — die Republik des polnischen Adels — eingeschränkt. Die Könige konnten adliche Titel verleihen *), doch adliche Rechte gab nur der Reichstag. In Lauenburg und Bütow hat kein König von Polen jemals Krongüter besessen und Leibeigene freigelassen.

Nach einer dritten Meinung datirt der cassubische Adel seit dem Friedensschluß zu Thorn 1466. Der König von Polen hatte dem Deutschen Ritterorden die Mestwinsche Erbschaft, die Landschaft Pomerellen abgenommen und dadurch die Verbindung des Ordens mit Deutschland abgeschnitten. Er hegte die Besorgniß, daß der Orden zur Wiederaufrichtung seiner gesunkenen Macht neue Kriegsschaaren aus Deutschland anwerben und den Kampf wieder aufnehmen würde. Um solchen Zuzug abzuwehren, so gründete er in den verwüsteten und verlassenen adlichen Gütern längs der Pommerschen Gränze von Hammerstein bis Neustadt bei Danzig Militair-Kolonieen; er schuf die noch vorhandenen adlichen Gutsantheile, besetzte sie mit verdienten Soldaten seines siegreichen Heeres und legte ihnen die Verpflichtung zur

---

*) Ueber die Berechtigung der polnischen Könige zur Adels-Verleihung sagt Lengnich in seinem jus. publ. regni Pol. tom II. lib. III. cap. II. §. III. also:

Qui non nobiles nati, sive Poloni sive peregrini fuerint, possunt nobiles fieri. Jam Casimiri M. tempore milites seu nobiles ex sculteti et Kmetonibus creati memorantur: qua potestate olim rex, cum liberet, utebatur, donec lex a. 1578 nobilitatem in comitiis, senatoribus consciis, aut in exercitu ob res fortiter gestas conferri vellet. Dein, ad obtinendam nobilitatem senatorum, nuntiorum terrestrium, ministrorum ordinis senatorii et ducum exercitus commendatio ex meritis necessaria habita. Non tamen necesse, ut nobilitatis candidatum omnes commendent aut in commendationem consentiant, sed sufficit plurimorum palatinatuum, terrarum et districtuum commendatio.

Heeresfolge auf. Urkunden, die eine solche Meinung rechtfertigen, lassen sich nicht auffinden *). Mag immerhin — wir können wenigstens das Gegentheil nicht erweisen — der König von Polen in Pomerellen aus dem angeführten Grunde seit 1466 die adlichen Gutsantheile als Militair-Kolonieen gestiftet haben, in den Landen Lauenburg und Bütow hat er solche Militair-Kolonieen nicht gegründet; denn hier hat er seit 1466 bis 1637 keine Landeshoheitsrechte ausgeübt; erst bei dem Heimfall im J. 1637 ergriff er den Besitz und fand die adlichen Gutsantheile bereits vor. Allerdings ist es richtig, daß wie in Deutschland und fast in ganz Europa, so auch in Polen der Adel in alter Zeit an den Besitz von Grund und Boden gebunden war und daß der Verdienst-, Dienst- und Brief-Adel der neuern Zeit angehört. Nach der alten oder ältesten Verfassung waren drei Dinge bei den Polen unzertrennlich verbunden: 1. freies Landeigenthum; 2. Ausübung der Kriegspflicht; 3. politisches Stimmrecht. Der Rechtsgrundsatz dieser Vereinigung wurde unter dem Namen Jus militare oder Landwehrrecht dargestellt. Das Landwehrrecht bildete sich als ein besonderer Vorzug des polnischen Adels aus. Im Jahre 1496 erließ der König Johann Albert ein Gesetz, wodurch er alle aus der Wehrpflicht ausgetretene Landbesitzer zwang ihren Grundbesitz zu verkaufen und ihnen jede neue Erwerbung von Grundeigenthum untersagte **). Spätere Könige suchten dies Gesetz dadurch zu mildern, daß sie ganzen Dörfern adliche Rechte verliehen. Und so mögen vielleicht auch in der Landschaft Pomerellen, als sie unter polnischer Hoheit stand, einzelne adliche Dörfer und Gutsantheile entstanden sein. Ein urkundlicher Beweis ist hierüber aber nicht zu führen.

---

*) Dieser Meinung tritt auch der Umstand entgegen, daß schon in den noch vorhandenen und im Geheimen Archiv zu Königsberg aufbewahrten Visitations- und Steuerbüchern des Deutschen Ordens in den angränzenden pomerellischen Gebieten von Dirschau, Mirchau, Putzig, Sullenczyn, Sulmin, Tuchel u. s. w. als eine besondere und sehr zahlreiche Gattung von Landgütern die Panen-Güter (panen-guttere) aufgeführt werden. Diese Panen-Güter sind aber nichts anderes, als die aus einzelnen Höfen s. g. Gutsantheilen bestehenden von cassubischen Panen bewohnten adlichen Güter. Also hat der Deutsche Orden diesen eingebornen cassubischen Landadel schon vorgefunden.

**) Ueber die alte Verfassung des polnischen Adels und seiner Verpflichtung zu Kriegsdiensten ist auch zu vergleichen Lengnich's jus publ. regni Pol. tom. I. lib. III. cap. II. §. 8. und lib. IV. c. VIII. §. 4. Ein besonderes jus militare wird darin nicht weiter erwähnt.

Nach einer vierten Meinung datirt der Bütower Adel ebenfalls erst seit dem Friedensschluß zu Thorn (1466), doch soll er einen andern Ursprung haben. Im 13jährigen Kriege wurde das Land sehr verwüstet, der Ordenshof und das Schloß zu Tuchom in einen Schutthaufen verwandelt und der einheimische Landadel vertrieben, verdrängt oder erschlagen. Der Herzog Erich von Pommern, welcher 1466 das Schloß Bütow von den bei Konitz geschlagenen Söldnern des Ordens kaufte, hatte im Kriege gegen den Orden keine einheimischen Truppen gestellt, sondern eine Fremdenlegion oder ein Parteigänger-Korps aus aller Herren Länder angeworben, so z. B. die von Schmude aus Mähren, die Hammer oder Malotki aus der sächsischen Lausitz, die Kuike aus Brabant in Belgien, die Chamier aus Frankreich, die York aus England, die Mark aus Brandenburg, die Morgenstern (Jutrzenka) aus Schwaben und viele andere. Er wollte sie nach dem Frieden nicht entlassen und um sie für die Zukunft an seine Fahne zu fesseln und sich selbst im neu eroberten Lande festzusetzen, so verlieh er ihnen die von ihren Besitzern verlassenen adlichen Güter Zemmen, Trzebiatkow, Groß und Klein Gustkow, Rekow, Czarn- und Oslow Damerow, Polczen und Hirschfelde mit Sonnenwalde und schuf auf diese Weise die kleinen adlichen Gutsantheile. Allein auch diese vierte Meinung, die sich nur auf mündliche Ueberlieferung stützt, hat keine urkundliche Grundlage. Die Yorks stammen nicht aus England und heißen nicht York, sondern wie die Lehnbriefe, Hypotheken-Akten und Wappen nachweisen Jark; die Chamier stammen nicht aus Frankreich und heißen eigentlich nicht Chamier sondern Champr; alle übrigen genannten Adelsgeschlechter stammen nicht aus dem Auslande, sondern sind ureingeborene cassubische Panen.

Die Wappen, welche die cassubischen Panen führen, sind sehr verschieden; wir haben oben im 8ten Zeitraum bei Erwähnung der Schlachten bei Cicora und Chozim (1620 und 1621) bereits 21 cassubische Adelsgeschlechter aufgeführt, welche zum Andenken an ihre Siege über die Türken und ihre heftigen Kämpfe mit dem Feinde der Christenheit Halbmond und Sterne in ihre Wappen aufgenommen.

Bei Mikräl werden noch viel mehr Geschlechter genannt, welche im Wappen den halben Mond und Sterne führen*). Als ächte Kennzeichen der Wappen cassubischer Panen gelten auch Hufeisen,

*) In dem bereits 1656 (also 27 Jahre vor der Wiener Schlacht) bei Fürst in Nürnberg herausgegebenen neuen Wappenbuche (5 Bände) sind viele Wappen

Pfeile und Bogen. Pfeile sind im Wappen der Somnitz, Tesmar und Wittken. Im Wappen der Tesmar sind im Schilde drei Pfeile, welche ein Herz durchbohren und auf der Krone des Helmes drei Schwerter. Im Wappen der Wittken sind auf der Krone des Helmes drei Pfeile und im silbernen Schilde drei rothe Kleeblumen. In einem zweiten Wappen der Wittken sind auf der Krone des Helmes drei Pfeile und in dem, mit einem Heroldsmantel umgebenen Schilde auf schwarzem Grunde drei silberne Lilien. Die Schmude führen im silbernen Schilde zwei ineinandergeschobene Triangel und auf der siebenzackigen Krone einen Singvogel; die Malotki im rothen Felde drei Hammer, an der Krone einen gepanzerten Arm, der in der Faust einen Hammer schwingt, und unter dem Schilde ein Kreuz, die Fischer im senkrecht getheilten Schilde im linken blauen Felde drei silberne Karauschen, im rechten silbernen Felde eine purpurne Schlange, über der Krone eine Meerjungfer mit einem Anker in der rechten Hand, rings um den Schild viele Lanzen, Fahnen und Standarten; die Pioch, welche sich auch Pioch von Pirch oder Pirch von Pioch nennen, im blauen Schilde eine silberne Karausche, rings um den Schild Morgenstern, Streitart, Fahnen, Lanzen und Standarten und auf der dreizackigen Krone drei Reiherbüschel mit zwei verschlungenen Schlüsseln, die Pirch, welche sich schlechthin von Pirch nennen, ebenfalls auf der dreizackigen Krone drei Reiherbüschel mit zwei verschlungenen Schlüsseln, doch den Schild senkrecht getheilt und ohne Waffen, nur mit dem Heroldsmantel umgeben, im rechten blauen Felde eine silberne Karausche und im linken silbernen Felde eine purpurne unbekleidete Jungfrau, die zwischen ihren Beinen einen Fuchs beim Schwanze faßt, endlich am innern Rande des Wappens die Umschrift: „Pfui Teufel wie rasen die Flöhe"*); die Stypp im purpurnen Schilde drei

---

mit dem halben Monde und Sternen abgebildet; wir nennen die Wappen der Chmelentz, Covalle, Fisch, Fargow, Daisen, Ahlebeck, Bätschen, Bartschen, Petrorch, Born, Borski, Tadden, Sdunen, Röpel, Potlak, Briz, Pasch, Plechnitz, Plumpe, Janke, Liszow, Losthien, Malchitzki, Pelstow.

*) Nach einer mündlichen Ueberlieferung soll einst an einem fürstlichen Hofe ein Junker von Pirch das Herz einer Kammerjungfrau, die beim Fürsten in hoher Gunst gestanden, gewonnen und zur Erinnerung an seine Abentheuer in der Liebe vom Kaiser das Recht erlangt haben, jene purpurne Jungfrau mit dem Fuchs und der wunderlichen Devise in sein Wappen aufzunehmen. Dies Wappen wird noch jetzt geführt. Nach einer anderen Sage soll einst ein General von Pirch bei einem Deutschen Kaiser, seinem Kriegsherrn, in Ungnade gefallen sein, weil er eine

silberne Schwerter, auf der sechszackigen Krone sechs Schwerter. Das älteste cassubische Adelsgeschlecht, welches urkundlich seine Ahnen bis 1390 nachweisen kann, das im Jahre 1785 mit dem General-Lieutenant ausgestorbene Geschlecht der Pomeiske, (auch die Hirsche genannt) führten in ihrem bei den Hypothen-Akten von Pomeiske aufbewahrten Wappen einen gefangenen aus einem Netze springenden Hirsch, ein am Schilde herabhängendes Ordenskreuz und auf der dreizackigen Krone drei Reiherbüschel.

Im Auslande und außerhalb unseres Kreises ist der Bütower Adel nur durch seine Armuth*) und kirchliche Gesinnung bekannt.

---

in Kaiserlicher Gunst stehende Kammerzofe eine lüderliche Dirne gescholten, demnächst aber wieder die Huld des Kaisers gewonnen und sich als besondere Gnade das wunderliche Wappen erbeten haben.

*) Sehr wenig erbaulich ist die Schilderung des Adels in Dähnert's Pom. Bibliothek (Bd. 4, S. 90). Ein schwedischer Vorpommer lustwandelt zur Zeit des großen Friedrich in unseren Landen und liefert als Reisebild eine „critische Betrachtung der Polnisch-Pommerschen Pahneken in den Herrschaften Lauenburg und Bütow." Er schreibt: „Die Polnischen Adel sind sich Alle gleich und nur blos die Würden des Staates unterschieden sie von ihren Genossen. Gleich wie die Natur niemals einem Stande allein die Güter des Glücks mitzutheilen gewohnt ist, so finden sich auch, wie in andern Staaten, unter diesem Adel viele nothdürftige und von Mitteln entblößte Junker; und weil solche bei Verlust des Adels nach den Reichsgesetzen und Adelsstatuten kein Handwerk lernen noch einiges Gewerbe treiben können, so werden sie dadurch gezwungen, bei Woiwoden, Starosten und anderen reichen von Adel sich als Haushalter oder Bediente zu vermiethen, welches sie ihrem Stande nicht verkleinerlich halten, da sie von ihren Herrschaften in Betracht der Geburt nicht als gemeine Knechte angesehn noch zu unanständigen Verrichtungen gebraucht werden. Diese Leute werden bei den Deutschen und Pommern mit einem Spottnamen „Pahnken" (d. h. kleine Herren) bezeichnet. Ihr Dienst wird als ein sehr milder geschildert; sie dürfen bei der Tafel nur so lange aufwarten, als der Braten aufgetragen wird; alsdann aber sollen sie das Recht haben sich niederzusetzen und mitzuspeisen."

„In den Herrschaften Lauenburg und Bütow trifft man dergleichen Pahnken gar viele an, welche entweder von Krebsen oder Fischen, die sie feil bieten, leben, oder auch bei andern von Adel in Diensten stehen. Es ist daher einem Reisenden in diesen Gegenden nichts ungewöhnliches, daß ihm dergleichen herumschweifende Ritter, die als Ritter nur an ihrem Säbel zu erkennen sind, mit der Kiepe aufstoßen. Die Ritterschaft dieses Landes selbst ist auf die polnische Freiheit besonders erpicht und die Pommerschen Rechte haben in dieser kleinen Herrschaft niemalen einwurzeln können. Sie haben ein eigenes Landrecht, wornach sie von ihrem Grod- oder Landgericht, welches aus Einsässigen vom Adel besteht, gerichtet werden."

Bald werden wir ihn auf dem Felde der Ehre für Preußens Ruhm und Preußens Größe unter den Fahnen des unsterblichen Friedrich kämpfen sehen. Der Lauenburger Adel war in Polen wol gelitten und im hohen Ansehen, doch in Pommern bisher ohne Bedeutung; er war mächtig, stolz und eifersüchtig auf seine Vorzüge und Freiheiten. Er liebte und schätzte die Freiheit und Erblichkeit seiner Güter; er war unermüdlich sich die Anerkennung dieses kostbaren Kleinods zu erringen. Er scheute sich nicht, den Huldigungseid einem mächtigen Fürsten zu verweigern, einem Fürsten, der einige Jahre vorher das viel mächtigere polnische Heer in der dreitägigen Schlacht bei Warschau besiegt hatte, einem Fürsten, der, wenn er wollte, ihn zermalmen konnte. Doch der große Kurfürst eingedenk des hohen Wahlspruchs seines Hauses „Jedem Gerechtigkeit" versagte ihm die erbetene, ja wir können sagen, die geforderte Anerkennung nicht; er sprach sie nicht öffentlich in einer feierlichen Urkunde aus; aber er erfüllte die Wünsche oder Forderungen des Adels, indem er die beschworenen Verträge heilig und die bestehende Verfassung aufrecht erhielt. Nach der Verfassung von 1641 besaß der Adel seine Güter erblich und eigenthümlich und wurde in diesem Rechtszustande geschützt. Mit Neid blickt auf ihn der Adel im benachbarten Pommern, der sich eines solchen Rechtszustandes nicht rühmen und nicht erfreuen kann. Noch heute sind die adlichen Güter im Herzogthum Pommern zu einem großen Theile im Lehnsverbande; ein altes verworrenes Lehnrecht hält sie wie mit einer eisernen Kette umfangen und verhindert jeden Aufschwung.

Ein anderer Vorzug des Lauenburger Adels, den er mit dem Bütower Adel theilte und für diesen miterrungen hatte, war seine Gerichtsverfassung. Der Adel in unsern Landen wurde nur von seines Gleichen, von seinen Standesgenossen gerichtet. Auch diese Gerichtsverfassung ließ der große Kurfürst bestehen. Sie war nach dem Muster im Polnischen Preußen *) eingerichtet, mußte aber beim Wech-

---

Wir wollen nur aufmerksam machen, daß diese „critische Betrachtung" geschrieben ist im Jahre 1755 also zu einer Zeit, wo die Nachbar-Provinz West-Preußen noch zum Königreiche Polen gehörte.

*) Man lese Lengnich: (Jus publicum Prussiae Polonae. S. 147.) §. 82. Judices terrestres non minus quam vexilliferi ab aetate crucigero[redacted]rum repetendi sunt, qui eos instituerunt, ut nobilitati jus dicerent. Eligu[redacted]tur a nobilitate sui palatinatus aut tractus.

sel der Landesherrschaft und Staatsverbindung geändert werden. Durch die Land- und Appellations-Gerichts-Ordnung, gegeben zu Königsberg in Preußen am 26. October 1662, wurde sie neu geregelt. Es wurden für die Ritterschaft beider Lande zwei Gerichtshöfe eingesetzt, ein Landgericht als erste und ein Tribunal als zweite Instanz, beide mit dem Sitze in Lauenburg. Die Berufung an das polnische Tribunal in Petrikau und an den Hof des Königs von Polen konnte nicht länger geduldet werden. Das Landgericht wurde zusammengesetzt aus einem Landrichter, vier Landschöppen als Beisitzern und einem rechtsgelehrten Notar als Gerichtsschreiber; das Tribunal aus einem Präsidenten, sechs Räthen als Beisitzern, welche Tribunalsrichter hießen, und einem rechtsgelehrten Notar als Gerichtsschreiber. Sämmtliche Richter, Schöppen und Notare mußten adlicher Herkunft, von unbeflecktem Rufe und mit adlichen Gütern in einem der beiden Lande angesessen sein; sie wurden von der Ritterschaft aus beiden Landen auf dem Landtage in Lauenburg gewählt und nach erfolgter Vereidigung vom Kurfürsten bestätiget. Die Gerichtsbarkeit wurde im Namen des Kurfürsten ausgeübt und jede Vorladung, Vorbescheidung, Verfügung, Verordnung und richterliche Entscheidung im Namen des Kurfürsten erlassen. Das Landgericht hielt dreimal im Jahre an bestimmten, im Voraus festgesetzten Tagen Sitzung und sprach seine Urtheile, Beschlüsse und Verordnungen nach dem alten in diesen Landen vom Deutschen Orden eingeführten Preußischen (culmischen) Rechte und wo nicht gemeines Recht, sondern das besondere Recht des Adels in Frage kam, nach dem durch den polnischen Reichstags-Beschluß von 1641 eingeführten Landrecht des polnisch-preußischen Adels. (Jus terrestre nobilitatis Prussiae polonae). Das Tri-

---

§. 83. Habent judices terrestres suos Assessores, qui scabini terrestres appellantur, et quidem octo; non tamen omnium praesentia in judiciis exigitur, sed sufficit, si tres adfuerint. Illos scabinos, ut judices, nobiles, indigenas, integrae famae esse et in palatinatu suo possessiones habere oportet.

§. 84. Notarii terrestres, alias judicii terrestris scribae dicerentur, quia quae in judicio aguntur et ab illo decernentur, scribunt sed non tantum scribunt verum etiam quid decernendum judicio suggerunt, cum prae aliis juris bene periti et usu edocti sint, ut ideo in judiciis multum polleant. Eliguntur ut scabini a nobilitate nec aliter nisi, nobiles, indigenae, integrae famae et bonorum terrestrium in suo palatinatu possessores sint.

bunal hielt jährlich einmal zu Franziski eine Gerichtssitzung. Eine dritte Instanz fehlte. Die drei Städte behielten ihre eigene Gerichtsbarkeit*) und übten sie durch besondere Stadtrichter aus, die Mitglieder des Magistrats waren und im Range hinter dem Bürgermeister folgten, in allen Entscheidungen und allen gerichtlichen streitigen und nicht streitigen Rechtsangelegenheiten bedienten sie sich des ihnen bekannten und geläufigen, vom Deutschen Ritterorden eingeführten culmischen Rechts; die gescholtenen Urtheile gingen an das Tribunal als zweite Instanz. Der Adel behielt das Recht zu richten über seine Hintersassen, und über die Unterthanen in den Amtsdörfern saßen zu Recht die Domainen-Justiz-Aemter.

In den cassubischen Panengütern wurde bisweilen wunderlich Recht gesprochen. So wurde einst in Groß Gustkow ein altes Weib der Zauberei angeklagt. Die cassubischen Panen aus dem ganzen Gute traten als Gerichtshof zusammen, verhörten mündlich die Zauberin und die von ihr bezauberten Zeugen und sprachen mündlich das Urtheil. Sie warfen die Zauberin in einen See und ließen die Hexe schwimmen. Das arme Weib war dem Ertrinken nahe, sie wurde mit Stöcken von ihren Richtern geschlagen; sie sollte schwimmen und konnte nicht**). Solche Rechtspflege mißfiel dem Kurfürsten; er befahl,

---

*) Die Siegel, deren sich das Landgericht und das Tribunal bedienten, sind uns nicht bekannt geworden. Die Stadt Bütow bediente sich für das Stadtgericht ihres alten Stadtwappens. Von dem Stadtgericht Lauenburg besitzen wir ein Rathsiegel. Es führt die Umschrift: Gerichtssiegel der Stadt Lowenburg. In der Mitte ist die Göttin der Gerechtigkeit abgebildet mit dem Schwerte der Gerechtigkeit und der Wagschale des Rechts und Unrechts. Darunter die Jahreszahl 1715. Noch werden viele Urkunden aufbewahrt, die unter diesem Siegel ausgefertigt sind.

**) Auch ein volles Jahrhundert später war das „Hexen-Schwimmen" im Lande Bütow noch Brauch. Der Prediger Scheerbarth in Bütow hat eine „Diplomatische Nachricht von der im Jahre 1778 gerichtlich untersuchten Hexengeschichte" herausgegeben, welche einen Akten-Auszug und drei von ihm gegen den Aberglauben gehaltene Predigten enthält. Der Thatbestand ist in Kürze folgender:

In dem Königl. Amtsdorfe Groß Massowitz bei Bütow bekommt die Ehefrau des Hofeigenthümers Somnitz, als dieser, der als Grenadier bei der Königlichen Leibgarde stand, von seinem Urlaub zur Uebung einberufen war, im Frühjahr 1787 plötzlich Verzuckungen und bezeugt, daß ihr die Bochert, Dummer, Burzlaff und andere Weiber den Teufel in Gänsefleisch eingegeben. Da sie bald darauf in eine Art somnambulen Zustand geräth, so entstehen großartige Wallfahrten nach Groß Massowitz. Jeder erkundigte sich nach seinen Feinden, wer ihm sein Vieh behext und dergleichen. Wehe aber den Personen, die obwol vom Teufel bestrichen (be-

daß die peinliche Gerichtsbarkeit fortan nur dann vom Adel in eigener Person gehegt werden konnte, wenn er der Rechte und Gesetze kundig wäre; er stellte das mündliche Verfahren ab, und ordnete eine schriftliche Untersuchung an und verwies die Entscheidung über Leben und Tod, Freiheit und Ehre der Hintersassen des Adels vor das Landgericht. So waltete in unseren Landen der gerechte Sinn eines gerechten Herrschers. Gerechtigkeit sollte jedem, auch dem Geringsten, zu Theil werden.

---

schmiert) es wagen sollten, die Frau Somnitz um Rath zu fragen. Alsbald erkennt sie dieselben heraus und zerbläut sie weidlich mit einem zu diesem Behufe bereit stehenden Knittel. Im Dorfe Penkuhlen im Amte Schlochau fällt ein Ochse. Eine ganze Familie wird der Zauberei angeklagt; es erfolgen Prügel und beinahe Todschläge bis sich der Bauer, dem der Ochse gefallen, durch ein schriftliches Zeugniß der Frau Somnitz rechtfertiget und darthut, daß er kein Hexenmeister sei. In Wulfsberg, Rummelsberg, Hammerstein, Jamen, Zukowken, Golzau, Parchau u. s. w. tauchen ähnliche Teufelsbesessene auf. Der katholische Pfarrer Rogowski in Parchau trägt sogar bei der Westpreußischen Regierung in Marienwerder an, daß „ein ganzes Dorf geschwommen werde, damit der Reine vom Unreinen sich unterscheiden lerne." Aehnliche Anträge stellt er bei der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer in Alten Stettin wegen der Hexen im Lande Bütow, „die in seinen Sprengel einbrechen und seine Schaafe verwirren." Die Obrigkeit verbietet das Schwimmen; dennoch werden Hexen geschwommen, namentlich im cassubischen Panengute Trzebiatkow. Darinnen liegt ein kleiner See, der heißt Hexensee. Von ihm geht die Sage, daß wer sich in ihm badet, Zauberkraft empfängt. Besonders werden die Weiber, die sich in ihm gebadet, beschuldigt, Zauberei zu treiben und dafür von den adlichen Herren im Dorfe zum „Schwimmen" verurtheilt. Der See ist sehr eigenthümlich, trotz seiner hohen und schroffen Ufer ist er rings von Morrästen umgeben und für diejenigen, die nicht freiwillig baden, sondern hineingeworfen werden, das „Schwimmen" lebensgefährlich.

Endlich wird dem Ehemanne der Somnitz, dem Königl. Garde-Grenadier, als er von der Uebung heimkehrt, das Treiben zu bunt und er wendet sich vertrauungsvoll an Se. Majestät den König mit der Bitte den Teufel aus seiner behexten Frau, mit der er 13 Jahre in friedlicher Ehe gelebt und viele Kinder gezeuget, herauszutreiben. In Folge dieser Vorstellung wird der Landrath von Wussow, der damals in Bütow wohnte, mit der Untersuchung beauftragt. Er erklärte die Teufelsbesessene für physisch krank und vermittelt ihre medicinische Behandlung durch den Kreis-Physikus Dr. Gottel aus Stolp. Bald darauf bricht auf dem Kopfe der Somnitz und der übrigen Hexenweiber die Wahrtklatte, die Mahrenflechte, der Weichselzopf, der Judenzopf oder plica polonica aus und alle Verzuckungen, Glieder- und Augenverdrehungen, Weissagungen und sonstigen überschwänglichen Einbildungen verschwinden Die Somnitz wird geheilt und gesund, der eheliche Friede wieder hergestellt, und die Gegend von der Zauberei befreit.

Die Landes-Verwaltung konnte nicht so bestehen bleiben, wie sie zu polnischer Zeit war. Zwar blieb der Lauenburger Starost Reinhold Gneomar von Krockow, der nach dem inzwischen erfolgten Tode des Bütower Starosten des Reichsgrafen Jakob von Weiher auch das Bütower Starostenamt einstweilen verwaltete, im Besitze seiner Aemter und Würden. Auch finden wir als Starosten noch Dietrich von Weiher und Johann von Prebentow. Doch war die Stellung des Starosten eine entschieden andere geworden; er konnte nicht mehr schalten und walten, wie er wollte. Die Zeit der polnischen Willkühr hatte ihr Ende erreicht und eine gesetzlich geregelte Verwaltung trat an die Stelle. An die Spitze der Verwaltung beider Lande stellte der große Kurfürst einen Oberhauptmann mit dem Sitze in Lauenburg. Beide Lande wurden, da sie polnische Lehne blieben und nach dem erblosen Abgange des Kurfürstlichen Hauses der Hohenzollern an die Krone Polen zurückfallen konnten, als besondere Landestheile behandelt und wegen ihres geringen Umfanges von nur 33 □-Meilen mit vielen Mooren, Waldungen und Seen, aber dünner Bevölkerung zu einem Verwaltungsbezirk vereinigt. Lauenburg wurde die Hauptstadt und blieb der Sitz der adlichen Gerichte und der Versammlungsort der Ritterschaft aus beiden Landen. Zum Oberhauptmann bestellte der große Kurfürst keinen bloßen Gutsbesitzer, sondern einen Beamten aus seiner Schule. Zuerst ernannte er dazu den Amtshauptmann von Neu-Stettin Ulrich Gottfried von Somnitz und nach dessen Abgange seine Staatsminister, Erbkämmerer und Kanzler von Hinterpommern Lorenz Christoph von Somnitz. Dieser hatte wegen seiner Verdienste bei Abschließung des Wehlauer Vertrages schon zu Königsberg in Preußen durch den Kurfürstlichen Gnadenbrief vom 4. Oktober 1657 die Anwartschaft auf die zu errichtende Oberhauptmannstelle, inzwischen aber eine anderweitige diplomatische Sendung, erhalten und sein Amt erst 1666 überkommen und nur bis 1670 bekleidet, indem er zu Gunsten seines Sohnes Peter von Somnitz zurücktrat. Er stand beim großen Kurfürsten in außerordentlichem Gunst und erhielt die Anwartschaft für seinen Sohn Peter schon ehe er sein Amt angetreten hatte, am 6. Oktober 1665, als eine Auszeichnung. Auch in anderer Weise erfreute er sich der Huld seines Kurfürstlichen Herrn. Er war mit Ida Erdmuth, geborene von Krockow, verheirathet, errichtete mit ihr zu Berlin am 7. März 1672 ein wechselseitiges Testament, besiegelte es mit seinem und seiner Ge-

malin Wappen*) und überreichte es in feierlicher Audienz dem großen Kurfürsten. Der Kurfürst Friedrich Wilhelm nahm es gnädig an als ein Testamentum Principi oblatum, bekräftigte es aus landesfürstlicher Macht und befreite es von der gerichtlichen Verlautbarung, Anerkennung, Einschreibung, Niederlegung und jeder weitern Förmlichkeit, so etwa nach den Gesetzen in der Herrschaft Lauenburg gefordert werden möchte**). Peter von Somnitz wurde in seiner Würde als Oberhauptmann von Lauenburg und Bütow auch nach dem Tode des großen Kurfürsten von dessen Nachfolger Friedrich III. bestätigt. Aus dem Bestätigungsbriefe vom 12. Mai 1689 erfahren wir die Erträge und Einkünfte, welche mit dem Amte verbunden waren. Der Kurfürst Friedrich III. beließ dem Oberhauptmanne das bisher gewährte und vorgeschriebene Gehalt von 666 Thlr. und 488 Scheffel Hafer zu Futter für die Pferde. Am Schlusse der neuen Bestallung verordnete er:

„Undt hat Er im übrigen den Ihm gnädigst vergonnten Vierten Theil „der Brüche, auf- und Abzug, wie auch die sonst gewöhnlichen Haupt-„manns-Accidentien freye Jagen und Schießen des kleinen Wildes „außerhalb dem Gehägten und die Haltung einer kleinen Klippen, worzu „Er aber das Fischerzeug und die Leute selbst zu halten, vor wie nach „zu genießen."

Der Wechsel der Landesherrschaft machte eine Neugestaltung der evangelischen Kirchen-Verfassung nothwendig. Die evangelischen Bewohner unserer Lande hatten während der polnischen Herrschaft viel gelitten, ihre Kirchen und Prediger in den Städten und

---

*) Im Wappen ist außer dem Halbmonde mit Sternen und Pfeil auch der Schlüssel des Erbkämmerers zu erblicken. Das Testament, ein seltenes Kleinod der Familie, wird vom Lieutenant von Somnitz auf Goddentow aufbewahrt.

**) Der Inhalt des Testaments zeigt von großem Reichthum des Erblassers. Die 5 Töchter erhielten eine jede eine standesmäßige Ausstattung und einen baaren Brautschatz von 6660 Thlr. Die 3 Söhne erbten die Güter. Peter erhielt wegen seiner Bedienung in Lauenburg die Güter Charberow, Speck, Labentz und Vietzig, die sein Vater von den Brüdern und Schwestern seiner Mutter erkauft hatte; Dubislaff erhielt Stepen, Chrumstorff, Chönne, Starse, Wurche und Beversdorf; Mathias Döring erhielt Dreno und Brötz nebst dem Hause in Colberg. Gold, Silber, Münzen, Papiere, Bibliothek und dergleichen wurden unter die Kinder vertheilt. Außerdem wurden reiche Legate für milde Stiftungen ausgesetzt.

Amtsdörfern verloren und doppelte Abgaben zu entrichten *). Sie begrüßten den neuen Landesherrn mit der aufrichtigsten Freude. Sie konnten seines Schutzes gewiß sein, da er der reformirten Kirche anhing, und aller unterdrückten Glaubensbrüder in Polen, in Schlesien, in Ungarn ja selbst der Waldenser in Piemont sich annahm. Wie sehr er die Freiheit des Gewissens achtete, bewies er durch Aufnahme der aus Frankreich geflüchteten Hugenotten in seinen Staaten. Die Evangelischen in unsern Landen bedurften neue Kirchen und neue Priester. Der große Kurfürst half, wo und wie er konnte. Er gründete die neuen evangelischen Kirchspiele in den beiden Städten Lauenburg und Bütow und legte den Grund zu neuen evangelischen Kirchspielen in den Amtsdörfern, so daß katholische und evangelische Kirchspiele nebeneinander bestanden. Die Groß Tuchener Kirchspiels-Verwandten aus den adlichen Gütern Mudderau, Trzebetken, Zemmen und aus den Amtsdörfern Groß und Klein Tuchen, Tangen und Krossen (Kroßnow) überreichten dem Oberhauptmann zur Beförderung an den Kurfürsten eine Bittschrift am 15. März 1659 und baten um Bestätigung und Einführung des Predigers Krüger an der Kirche zu Groß Tuchen. Sie trugen vor, daß zu polnischer Zeit die polnische katholische Clerisey ihnen die evangelische Kirche und ihren Pfarrer, alle Ländereien und Einkünfte abgenommen, daß jetzt aber der katholische Priester die Kirche, die Pfarre und das Land verlassen habe. Sie hätten die Probepredigt des evangelischen Geistlichen Krüger mit vieler Erbauung angehört und ihn, da er beider Sprachen kundig wäre (der deutschen und cassubischen) und einen gottseligen Lebenswandel führe, einstimmig zu ihrem Pfarrer erwählt. Der große Kurfürst bestätigte die Wahl, setzte aber den Gewählten nicht in den Besitz der verlassenen Kirche und Pfarre, sondern gab die Mittel zum Aufbau einer neuen evangelischen Kirche und zur Dotation des neuen evangelischen Pfarrers **).

---

*) Im Jahre 1844 beschwerten sich die Stände des Bütower Landes darüber, daß die evangelischen Eingesessenen doppelte Abgaben an die katholische und evangelische Geistlichkeit zahlen müssen. Sie baten, die Abgaben, welche die katholische Geistlichkeit von Bekennern des evangelischen Glaubens erhebe, zum Besten der schlecht dotirten evangelischen Geistlichkeit verwenden zu dürfen. Der Pommersche Provinzial-Landtag fand die Beschwerde begründet und bat um Abhülfe doch ohne Erfolg.

**) Das Archiv der evangelischen Kirche in Groß Tuchen ist sehr mangelhaft; es enthält gar keine Nachrichten über die Gründung und Dotation. Was wir

Mit großer Noth hatten die Evangelischen in den beiden Städten Lauenburg und Bütow zu kämpfen; sie hatten ihre Kirchen durch die Polen an die Katholiken verloren und sich auf ihren eigenen Rathhäusern aus eigenen Mitteln zum kläglichen Ersatz Oratorien erbaut. Ja die Stadt Lauenburg besitzt bis auf den heutigen Tag noch kein würdiges evangelisches Gotteshaus; die evangelische Gemeine muß sich noch immer mit dem ganz unpassenden, baufälligen und den Einsturz drohenden Oratorium, das ganz mit Unrecht den Namen einer St. Salvatorkirche führt, begnügen. Die Stadt Bütow hatte mehr kirchlichen Sinn; sie besaß außerhalb auf ihrem Friedhofe die Georgskapelle oder Bergkirche. Dieselbe war von Holz aufgerichtet und sehr baufällig, bei Sturmwind, Regen und Schneetreiben konnte sie gar nicht benutzt werden. Deßhalb wurde im Jahre 1675 von der evangelischen Bürgerschaft einmüthig beschlossen, die Bergkirche mit einem Fundament von Feldsteinen aus gebrannten Ziegeln ganz neu zu erbauen. Der große Kurfürst ließ dazu 30,000 Mauersteine aus der Damesdorfer Ziegelei unentgeltlich verabfolgen und die Gemeine, die theils polnisch theils deutsch war, brachte die übrigen Kosten auf. Im Jahre 1685 wurde das neue fertige Gotteshaus eingeweiht, jedoch nur zur Aushülfe benutzt. Der regelmäßige Hauptgottesdienst wurde im Oratorium auf dem Rathhause gehalten. Im Jahre 1700 brannte das Rathhaus sammt Oratorium und Schule nieder und die Bergkirche bot einen hinreichenden Ersatz. Das Rathhaus mit dem Oratorium wurde auf dem Markte wieder auferbaut und das Oratorium wieder Hauptkirche bis 18 und einige 30, wo es baufällig wurde und niedergerissen werden mußte. Doch auch die Bergkirche war nicht mehr baufest; die Gemeinde, die stets ihre Liebe zum Glauben bethätigt, trat zusammen und brachte die Mittel zur Ausbesserung freudig auf. Schon im Jahre 1843 war die Bergkirche *) im Innern und Dachstuhl erneuert

---

wissen, haben wir aus den Bütower Magistrats-Akten entnommen. Ebenso mangelhaft ist das Archiv der evangelischen Kirche in Borntuchen. Von dort ist gar nichts zu erlangen.

*) In der Bergkirche befinden sich aus der Zeit ihrer ersten Erneuernng von 1675 bis 1685 noch zwei alte Oelgemälde, die im herrschenden Geschmack der damaligen Zeit Ludwigs XIV. ausgeführt sind. Das eine stellt Christus im Garten von Gethsame dar, wie er neben den drei schlafenden Jüngern auf den Knieen betet. In lichten Wolken erscheint der Engel, der ihn tröstet, mit dem Kelch in der Hand. Im Hintergrunde leuchtet der Mond durch das Dunkel der Nacht und

und ihrer Bestimmung zurückgegeben. Sie genügte dem frommen Sinne der Gemeine nicht. Die Evangelischen fühlten das Bedürfniß nach einem würdigen Gotteshause; sie erhielten ein königliches Gnadengeschenk von 6000 Thaler, legten im verhängnißvollen Jahre 1848 den Grundstein und erbauten am Markte mit einem Aufwande von 35,000 Thaler nach dem Style der St. Matthäikirche zu Berlin und eines von des Königs Majestät befohlenen Zeichnung ein Gotteshaus, so würdig, fest und geschmackvoll, wie in ganz Pommern kein ähnlicher Neubau zu finden. Vorzüglich ist das Mauer- oder Zimmerwerk; meisterhaft die Orgel aus der berühmten Fabrik des Orgelbauer Schulz zu Paulinenzelle bei Erfurt. Alle Innungen der Stadt wetteiferten, bei Erbauung dieser Kirche ewigen Ruhm zu erwerben.

Mit Furcht und Zagen sahen die Katholiken im Jahre 1657 den Untergang der polnischen Herrschaft; mit banger Besorgniß blickten sie im Jahre 1658 in die Zukunft. Mit offener Gewalt hatte der Bischof von Cujavien unter dem Schutze der polnischen Krone in Lauenburg seine durch die Reformation vernichtete Herrschaft wieder aufgerichtet; in der Stadt und allen Amtsdörfern hatte er die vom Orden gegründeten Kirchen mit allen Gütern an sich gerissen und mit katholischen Priestern besetzt. In Bütow hatte er mit Hülfe bewaffneter Schaaren aus Polen und Pomerellen eine ganz neue Herrschaft, die er nie zuvor besessen, errungen; aus der Stadt und den Amtsdörfern hatte er mit Waffengewalt die evangelischen Priester verjagt und alle Kirchen und Kirchengüter geraubt. Da war nichts natürlicher, als der Glaube, daß solche Gewaltherrschaft zusammenbrechen und der Raub herausgegeben würde. Mit nichten. Der Vertrag zu Bromberg bestätigte die katholische Kirche in ihrem Besitzstande,

---

die Verfolger erschienen mit den Fackeln. Das zweite stellt die heilige Dreieinigkeit dar. Gott der Vater in höchster irdischer Pracht, in der Kleidung eines römischen Kardinals; in der linken Hand die Weltkugel in der rechten den Hirtenstab, umringt von Cherubim und Seraphim, schwebend in Wolken, und mit den Füßen ruhend auf Engelsköpfen. Gott der Sohn, Jesus Christus, zur Rechten des Vaters, wenig und leicht bekleidet mit den Malen an den Händen und Füßen, mit dem Gesichte zum Vater gewendet, gleichsam als wollte er seine Ankunft im Himmel verkündigen. Ueber beide in Gestalt einer Taube der heilige Geist. Unter beiden einige Engel mit langen wallenden Locken (Allongen-Perücken); ein Engel trägt das Kreuz von Golgatha, ein anderer Engel trägt die Dornenkrone auf einem rothen Sammetkissen.

und den Bischof von Cujavien in seiner erneuerten und neuen Herrschaft. Der an der evangelischen Kirche begangene Raub wurde geheiligt. Der große Kurfürst selbst evangelisch, dachte nicht an Rückgabe des Raubes, er dachte an die siegende Gewalt der evangelischen Wahrheit und ließ die katholische Kirche unangefochten in ihrem Besitze. Er wollte nicht Gewalt mit Gewalt vertreiben; eingedenk des Wahlspruchs der Hohenzollern „Jedem Gerechtigkeit" gab er auch seinen neuen katholischen Unterthanen, deren Zahl außerordentlich geringe war, seinen landesfürstlichen Schutz. Er besetzte die katholischen Pfarrstellen kraft des ihm durch den Bromberger Vertrag verliehenen Patronatrechts mit katholischen Priestern, schützte sie im Besitze ihrer schönen Pfründen, Ländereien und Einkünfte und erwies sich besonders freundlich gegen ihren Oberhirten, den Bischof von Cujavien. Am 8. Dezember 1685 berichtete der Oberhauptmann von Somnitz:

„Es haben sich verschiedene katholische Priester in den Bütow„schen Amtsdörfern zu Groß Tuchen, Borntuchen und Bernsdorf, „allwo papistische Kirchen sind, eingefunden und schriftliche Vergünsti„gung von dem Danziger Offizial vorgezeiget, allda den Gottesdienst „abzuwarten, und die missalia zu genießen; sie werden diejenigen, „welche Ew. kurfürstlichen Durchlaucht vociret haben, ausdringen. „Ob nun zwar Anstalt gemacht, daß solchen neuen Einfindlingen „von den Einwohnern nichts sollte gereichet werden, wollen sie sich „doch hiedurch nicht abweisen lassen, sondern bleiben in der Ple„baney wohnen, verrichten den Gottesdienst und die ordentlich ein„gesetzten Priester dürfen aus Furcht der Excommunication ihnen „hierin nicht widerstehen."

Der Kurfürst erließ hierauf zu Cöln an der Spree am 14. Dezember 1685 folgenden Bescheid:

„Wir Friedrich Wilhelm befehlen Dir gnädigst, fortan von „uns vocirten Priestern, als denen hiedurch zu nahe geschieht, an„zudeuten, daß Sie Ihre dagegen habende Notdurft schriftlich auf„setzen und Dir als Unserm bestallten Oberhauptmann zustellen „sollen und wann solches geschehen, hast Du solche der Priester „Supplicata an den Bischof zu übersenden und dabei demselben „die Notdurft zu überschreiben, auch Ihn zu ersuchen, daß Er dar„unter solche Verordnung machen möchte, damit den Supplikanten „das Ihrige nicht entzogen werde und sich ferner zu beschweren nicht „Ursache haben mögen."

Im folgenden Jahre 1686 erschienen Abgeordnete des Cujavischen Bischofs, um die Kirchen in den Landen Lauenburg und Bütow zu visitiren und über das Leben und den Wandel der Priester Erkundigungen einzuziehen. Nach beendeter Visitation erhoben sie beim Oberhauptmann Beschwerde und stellten das Verlangen, daß der Kurfürst die eingesetzten evangelischen Priester wieder abschaffe, die baufälligen katholischen Kirchen wieder ausbessere und neu aufbauen und den katholischen Priestern und Kirchendienern alle Einkünfte sicherstelle. Der Oberhauptmann von Somnitz fand alle diese Beschwerden unbegründet und wies die Ansprüche der bischöflichen Gesandten als eitle Anmaßungen zurück. Er beschied sie, daß Sr. Durchlaucht der Kurfürst in Seinen Staaten überall Freiheit des Glaubens und der Religionsübung gestatte, daß die katholische Kirche alles genieße, was ihr von Rechtswegen gebühre, daß eine Abgaben-Verweigerung oder Säumigkeit noch nie bekannt geworden, daß aber der Verfall einiger katholischen Kirchen der üblen Verwaltung und Wirthschaft der katholischen Priester allein zuzuschreiben sei. Denn alle Kirchen seien nach dem Ableben der Pommerschen Fürsten von dem Wladislawischen Bischofe eingenommen und bei der Einnahme zu königl. Polnischer Zeit in gutem Stande und reichlich dotiret gewesen.

Auch in den folgenden Jahren wurden bei dem neuen Kurfürsten Beschwerden von den katholischen Priestern angebracht, wodurch der Kurfürst Friedrich III. sich veranlaßt sah, am 28. September 1689 folgenden Befehl an den Oberhauptmann von Somnitz zu erlassen:

„Wir Friedrich III. ꝛc. ꝛc. Es sind bei Uns Klagen eingegangen, daß wider die römisch-katholischen Geistlichen unbefugte gewaltsame Thätlichkeiten vorgenommen werden. Wenn Uns dann solche Excesse und Violentz zu sonderbarem ungnädigem Mißfallen gereichet und Wir dergleichen ernstlich verhütet, auf der Christlichkeit insgesamt und sowol denen Römisch-Katholischen als denen Evangelischen gleichen Schutz gehalten wissen wollen; als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, die ohngesäumte Verfügung zu thun, daß solches von allen Kantzeln abgekündiget und jedermann für dergleichen sich zu hüten vermahnet werde, mit der ernstlichen Bedrauung, daß Wir widrigenfalls die Uebertreter der öffentlichen Ruhe und die Friedensstörer alsofort zur gefänglichen Haft bringen und dieselben dergestalt bestraft lassen wollten, wie es ihr Verbrechen und Widersetzlichkeit verdienet und damit andere

sich für dergleichen zu hüten ein Exempel nehmen mögen. Hiebei habt Ihr gleichergestalt erinnern zu lassen, daß diejenigen, so denen Römisch katholischen Geistlichen an Meßkorn oder andern Gefällen etwas zu entrichten schuldig sind, solches denenselben jedesmal willig und zu behöriger Zeit, absonderlich aber ohne Schmähwort und Injurien abgeben sollen. Gestalt dann diejenigen, so sich darunter säumig erzeigen, durch rechtliche Zwangsmittel und die Execution ohnfehlbar darzu angehalten werden. Wornach sich dann Jedermänniglich gehorsamst wird zu achten und sich für Schaden wird zu hüten wissen. Sind Euch zu Gnaden geneigt."

Durch ihre Losreißung vom Königreich Polen und den Preußischen Landen verloren die Stände ihre Befugniß, die Preußischen Landtage und die Polnischen Reichstage zu beschicken. Der große Kurfürst suchte sie dafür zu entschädigen und berief sie zu einem Landtage in Lauenburg zusammen. Fast alljährlich versammelten sich die Stände aus beiden Landen zu einem Seymik — so hieß in der cassubischen Landessprache der Landtag — unter einem selbst gewählen Landtags-Marschall, der Seymiks-Director hieß, und faßte Beschlüsse, welche lauda hießen. Wir finden in den Akten des Magistrats zu Bütow noch viele Seymiks-Protokolle, vom Seymiks-Direktor vollzogen und darin die gefaßten lauda; sie beschäftigen sich ausschließlich mit Finanzfragen, Abgaben und Steuern, Geldbewilligungen und Steuerverweigerungen, Beschwerden und Bitten. Auch sind noch einige Kurfürstliche Landtags-Abschiede vorhanden. Von Wichtigkeit ist der Abschied, gegeben zu Cöln an der Spree am 27. September 1660, worin verordnet ist:

zu Punkt 4. Se. Kurfürstliche Durchlaucht sind nicht gemeint, diese Distrikte zu andern Landen mit ihren Collekten zu legen, noch selbige auf einigerlei Weise zu incorporiren. Und sollen indessen diese Distrikte mit allen oneribus militaribus und andern Collekten, Subsidien, Assignationen und wie sie Namen haben, nicht beleget, besonders mit allen andern exactionen und Einquartirungen beschonet werden.

zu Punkt 5. Ad Romani Imperii onera (d. h. zu den Lasten des heiligen römischen Reichs) sie haben Namen wie sie wollen, sowie auch zu den Pommerschen Landkasten-Schulden wollen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht die Distrikte nicht ziehen.

zu Punkt 6 und 7. Die adlichen Güter sollen wie zu polnischer Zeit bleiben*) und mit Einquartirung beschonet und damit nicht belegen werden.

Auf dem Landtage hatte die Ritterschaft die entscheidende Stimme. Die Vertreter der Städte wurden wenig gehört, weshalb die Städte häufig Beschwerde führten. Beim großen Kurfürsten fanden sie stets ein geneigtes Gehör. Die Stadt Bütow erhielt vom großen Kurfürsten aus Cöln an der Spree ein am 20. März 1674 eigenhändig vollzogenes, mit dem Kurfürstlichen großen Siegel bedrucktes sehr gnädiges Schreiben. Der Kurfürst fühlte sich bewogen, zum bevorstehenden Convent der Lauenburg-Bütowschen Ritterschaft auch die Stadt Bütow einzuberufen. Auf seinen Befehl sollte der Landvoigt von Schlawe und Stolp, Christoph von der Osten den Ständen Vortrag halten über die gefährliche Lage der Kurbrandenburgischen Lande und über die augenscheinliche Not, in die das benachbarte Königreich Polen wegen innerer Zerrüttungen und wegen der Türken herannahender großer Macht gerathen. Der Kurfürst wollte sich wider alle androhende Gefährlichkeiten in gute Positur und Bereitschaft setzen und deshalb auch von der Stadt Bütow ein anderweitiges subsidium fordern; er befahl der Stadt Bütow, sich auf den 21. Mai zur Zusammenkunft in Lauenburg zu gestellen, den Vortrag des Landvoigt von der Osten anzuhören und sich zu erklären, wie es der gnädigen Zuversicht des Kurfürsten gemäß sei.

Im Januar 1677 eröffnete der Legations-Rath Nicolaus Ernst von Natzmer als Kurfürstlicher Kommissarius den Landtag; er forderte zu kriegerischen Rüstungen eine Unterstützung in Gelde und hatte sehr große Mühe, die Stände zu einer Geldbewilligung von 8000 Thlr. zu bewegen. Die Gelder wurden vom Lande nach dem Hufenstande, von jeder Hufe 14 Gulden, und von den drei Städten Leba, Lauenburg und Bütow nach Maßgabe der Accise aufgebracht. Es bewilligten

a. die Ritterschaft von Lauenburg von 554 Hufen 7756 Fl.
b. die Ritterschaft von Bütow von 129 Hufen 1806 Fl.
c. die Starostey von Lauenburg von 275 Hufen 3850 Fl.
d. die Starostey von Bütow von 567 Hufen 7938 Fl.

---

*) Diese Stelle ist unbestimmt. Die Stände baten, daß ihre Güter bona allodialia et haereditaria bleiben möchten, d. h. freies vererbliches Eigenthum ihrer Besitzer.

Wirklich gezahlt wurden nur 2600 Thlr., die übrigen 5400 Thlr. in verschiedenen weitern Terminen in Aussicht gestellt. Dem Kurfürsten war mit 2600 Thlr. wenig gedient und geholfen; er hatte bedeutend mehr erwartet und sprach seine große Unzufriedenheit aus. In dem Landtags-Abschiede vom 20. Juni 1677 sagt er:

„Die Stände haben Ursach', zuvörderst Gott zu danken, daß derselbe Sr. Kurfürstliche Durchlaucht Waffen derogestalt gesegnet, daß dero Feinde nicht in dem Stande mehr sein, daselbst Schaden zu thun; sonsten ist offenbar genug, wie sich die französische und schwedische Ministri in Pohlen nicht allein hefftig bemühet, Truppen an sich zu ziehen und damit Sr. Kurfürstliche Durchlaucht Länder in Preußen wie auch die Herrschaften Lawenburg und Bütow zu investiren, sondern auch darnach getrachtet, zur See Völker ans Land zu setzen und solches zu plündern, weshalb denn Sr. Kurfürstliche Durchlaucht bewogen worden, Völker dahin zu legen. Was die Märsche und Durchzüge betrifft, so wollen Sr. Kurfürstliche Durchlaucht sie soviel immer möglich dirigiren lassen, daß die Lawenburgsche und Bütowsche Herrschaft nicht damit beschweret werden soll. Auch soll obgesagte Ritterschaft, Städte und Aemter, wie bei Polnischen Zeiten also auch hinführo ein corpus formiren."

Aus den spätern Seymiks-Protokollen, Beschlüssen und Abschieden ergibt sich, daß stets neue Steuern und Abgaben gefordert und stets mit Unlust und Widerstreben bewilligt sind. Als Abgaben, welche die Ritterschaft aufbrachte, werden die Poborren genannt. Gewöhnlich wurden von einer Hufe drei Porborren ausgeschrieben und darunter drei polnische Gulden verstanden. Der Steuererheber, welcher in der Landessprache Porbortze hieß, war mit obrigkeitlicher Gewalt und Gerichtsbarkeit bekleidet. Lorenz von Tawenzin (von 1677 bis 1686) und Johann Christoph von Pirch (von 1686 bis 1693) verwalteten nach einander durch viele Jahre das Amt eines Pobortzen. Der Pobortze wurde von der Ritterschaft gewählt und nur vom Seymik zur Rechenschaft gezogen. Ein Ausschuß aus dem Seymik, bestehend aus dem Oberhauptmann Peter von Somnitz, dem Tribunalsrichter Joachim Henning von Jatzkow und dem Landschöppen Eggard von Pirch war i. J. 1679 der Gerichtshof, der ohne Zulassung einer Appellation die Beschwerden über den

Poborzen von Tawenzin sowie dessen Rechnungen prüfte, erledigte
ınd abnahm.

Im Jahre 1686 weigerte sich der Seymik, die geforderten Po-
orren zu bewilligen. Ueber solche Steuerverweigerung wurde der
Minister von Grumbkow sehr ungehalten; er befahl dem Ober-
auptmann, die geforderten Poborren ohne Weiteres auszuschreiben,
ı erheben und an die kurfürstliche Kasse abzuliefern; im Weigerungs-
lle drohte er mit militärischer Execution. Das Rescript des Herrn
Ministers von Grumbkow*) vom 21. November 1686 ist im Styl
r damaligen Zeit geschrieben, recht derb, doch klar und verständlich.

Das letzte in den Bütower Magistrats-Akten befindliche Sey-
ks-Protokoll ist vom 16. Februar 1695. Unter dem Vorsitze des
ymiks-Direktors Jürgen Sarbski wurden einstimmig drei Po-
ren-Contribution bewilligt und den Erben der verstorbenen Po-
zen Tawenzin und Pirch die gelegten Rechnungen abgenommen
richtig befunden. Von der Thätigkeit und Wirksamkeit der
dtage unter der Regierung der ersten Könige in Preußen haben
nichts ermitteln können. Ein Laudum vom 11. April 1765
vom Könige Friedrich II. durch Kabinetsordre vom 26. April
5 bestätiget und in Mylius Ediktensammlung, Band III. Seite
bis 686, abgedruckt. Es gestattet den Advocaten, die ihre Ge-
n nach der bisherigen Verfassung erst nach völliger Beendigung
ı Rechtsstreits, der gewöhnlch viele Jahre dauerte, berechnen und
hen durften, in Zukunft von der Partei, der sie dienten, einen
chuß bei dem Beginne eines Prozesses zu erheben. Eine aus-
liche Aufhebung der ständischen Rechte ist nicht bekannt. Auch
icht zu ermitteln, in welchem Jahre der letzte Landtag in Lauen-
abgehalten ist.

---

*) Wir besitzen noch mehre Abdrücke des Wappens, mit welchem der Mi-
von Grumbkow als Oberhauptmann unserer Lande mehre Rescripte an die
be siegelt hat. Im weißen Schilde ist ein Pfeil und über der Krone ein
ond von drei Sternen umgeben. Das Wappen läßt darauf schließen, daß
mil e von Grumbkow in Lauenburg ihre Heimath findet und, wie von
ele gewichtigen Stimmen behauptet wird, zum eingebornen cassubischen
Adel gehört. Nach Mikräl (Buch VI. S. 348.) führen die Grumkowen im
che ein anderes Wappen. Es führen, sagt Mikräl, aus einem Herzen
ine Blätterlein, wie auch solche Blätter auf dem Helm. In dem uns
nd n Wappen hat das Schild die Form eines Herzens Unser Wappen
ni der Beschreibung bei Brüggemann, Theil I. Seite CLIV., überein.

So lange Lauenburg und Bütow eine Art selbstständiger Provinz bildeten (bis 1777), geschah die Huldigung in Lauenburg. Nach dem Tode des großen Kurfürsten, der am 29. April 1688 verstarb, lud sein Sohn und Nachfolger der Kurfürst Friedrich III. durch einen Erlaß vom 29. Mai 1688 — gegeben zu Cöln an der Spree — die Ritterschaft zur Erbhuldigung nach Lauenburg auf den 11. Juli 1688 und beauftragte den Kamminschen Regierungs-Rath von Krokow, den Hofgerichts-Präsidenten von Natzmer und den Oberhauptmann von Somnitz — einen auswärtigen und zwei einheimische Beamte — die Huldigung abzunehmen. Als er im Jahre 1701 den Titel und die Würde eines Königs in Preußen annahm, lud er die Stände nochmals ein, ihm als König zu huldigen. Der Oberhauptmann nahm die Huldigung in Lauenburg ab. Auch beim Regierungs-Antritte der Könige Friedrich Wilhelm I. — 1713 — und Friedrich II. — 1740 — wurde die Huldigung in Lauenburg durch den Oberhauptmann abgenommen. Beim Regierungs-Antritte des Königs Friedrich Wilhelm II. huldigten die Stände der Lande Lauenburg und Bütow in Gemeinschaft mit den Ständen des Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern am 25. September 1786 zu Stettin. Königlicher Kommissarius war der bei der Huldigung der Preußischen Stände zu Königsberg am 19. September 1786 in den Grafenstand erhobene Minister von Herzberg. Bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III. wurde die Huldigung vom Könige persönlich an zwei Orten eingenommen. Preußen und die Polnischen Länder huldigten in Königsberg am 5. Juni 1798; Pommern, Schlesien und die übrigen Deutschen Länder huldigten zum erstenmal gemeinsam in Berlin am 6. Juli 1798; die Lande Lauenburg und Bütow waren schon seit 1777 mit Hinterpommern verbunden, schickten also damals ihre Abgeordneten zur Huldigung nach Berlin. Als der König Friedrich Wilhelm III. mit der Königin Louise zur Huldigung nach Königsberg reis'te, ging die Reise durch Pommern und über Danzig. Unsere Lande erfreuten sich des hohen Glücks, das junge Königspaar empfangen, begrüßen und in ihrer Hauptstadt Lauenburg zur Nacht vom 30. bis 31. Mai 1798 beschützen zu können. Bei der Thronbesteigung unsers jetzt regierenden Königs Friedrich Wilhelm IV. huldigten die Stände am 15. Oktober 1840 als Theile Pommerns in Berlin.

Alle Huldigungen wurden mit aufrichtiger Liebe, Ehrfurcht und Dankbarkeit geleistet. Unsere Lande konnten erst, seitdem sie dem Hause der Hohenzollern angehören, zu Wohlstand gelangen. Darum riefen und preisen sie Gott, daß er ihnen eine so gütige, milde nd gerechte Herrschaft verliehen hat. Seit der kurfürstlichen Be- zergreifung genossen sie lange Zeit hindurch Friede, doch mußten noch mancherlei Ungemach ertragen. In der Stadt Bütow wie- rholte sich das schreckliche Ereigniß vom Palmsonntage 1629, wo von den Schweden geschlagenen und verfolgten Kaiserlichen auf er Flucht durch Bütow kamen und die Stadt in Asche legten. 13. Mai 1700 Nachmittags 1 Uhr brach in der Stadt aber- ls eine große Feuerbrunst aus, die so schnell und reißend um sich f, daß in Zeit von einer Stunde fast die ganze Stadt in Flam- aufging. Es brannten nieder die vom Deutschen Orden erbaute Margarethen Kirche, die schon bei der ersten Feuersbrunst im re 1629 bis auf die starken Umfassungs-Mauern niedergebrannt seitdem kaum fertig wieder auferbaut war, das auf dem Markte rbaute Rathhaus mit dem Oratorium und Schulhaus, das pital, alle Wohnhäuser, Vorder- und Hintergebäude, die korn- en Malzhäuser, die Ställe, Schoppen und vor der Stadt belege- Scheunen. Ein Mensch kam im Feuer ums Leben; vieles Vieh annte. Die Einwohner retteten nur ihr Leben, ihre Kleider und Habseligkeiten. Die Noth war groß, der Jammer unbeschreib- Bürger wurden in alle kurfürstlichen Lande abgeschickt, um Gaben zur Milderung des Elends einzusammeln. Als der irst Friedrich III. Kunde erhielt, daß auch das evangelische us (das Oratorium auf dem Rathhause) ein Raub der Flam- geworden, genehmigte er durch ein mit eigener Hand vollzogenes dem großen kurfürstlichen Staats-Wappen besiegeltes Rescript l. Juli 1700, daß in allen seinen Landen zum Wiederaufbau angelischen Kirche in Bütow ein Kollekte abgehalten werde. 6 Jahre vorher i. J. 1694 hatte der Magistrat, da das ium m seinen Zwecken nicht entsprach, Sendboten in alle evan- Länder und Städte abgeschickt und um milde Gaben zur Bo ttes und Aufrichtung eines neuen evangelischen Gotteshau- ete n. Mit Hinzurechnung der ältern und neuern Sammlungen r die Summe von 1000 Thlr. und dadurch nur die Mö-

lichkeit, auf dem neu zu errichtenden Rathhause ein neues Bethaus zu errichten, was auch geschah.

Eines größern Erfolges erfreute sich der Bischof von Cujavien. Auch er erließ einen Hülferuf in alle katholischen Länder und bat um Beiträge zum Wiederaufbau der eingeäscherten (seit 1639) katholischen Kirche. Seine Boten, die er zur Einsammlung ausschickte, fanden bei ihren Glaubensbrüdern eine reichliche Unterstützung, so daß er in den nächsten Jahren mit dem Wiederaufbau beginnen und nach Verlauf von 12 Jahren die neue Kirche der kleinen katholischen Gemeinde übergeben konnte. Im Jahre 1712 kam der Bischof Constantin Felician von Szaniawski aus Wladislaw, begleitet von einer großen Schaar katholischer Priester nach Bütow, weihte die neue Kirche mit großem Pomp und vieler Feierlichkeit ein und widmete sie der heiligen Catharina von Alexandria. Seit dieser Zeit heißt die katholische Pfarrkirche der Stadt Bütow die heilige Catharinen-Kirche.

Bald nach dieser Feuersbrunst wurden unsere Lande von der Pest heimgesucht. Fürchterlich wüthete diese böse Krankheit in den Jahren 1707 bis 1709 und forderte zahllose Opfer. In der Stadt Lauenburg befindet sich außerhalb der Thore eine Brücke über die Leba, welche noch heute die Pestilenzbrücke heißt und i. J. 1709 zur Pestzeit erbaut sein soll, um die Passage durch die Stadt und jede Ansteckung zu vermeiden.

Peter von Somnitz, des berühmten Kanzlers, Erbkämmerers und Etatsministers Lorenz Christoph von Somnitz ältester Sohn, verwaltete das Amt des Oberhauptmanns bis an seinen Tod. Er starb 1693. Ihm folgte ein eingeborner Edelmann George Albrecht von Jatzkow*), welcher 1718 abdankte und den Kanzler in Pommern Erbherrn zu Lupow, Philipp Otto von Grumbkow zu seinem Nachfolger erhielt. Dieser schien seine Würde als Oberhauptmann der Lande Lauenburg und Bütow nur als Pfründe zu betrachten; er ließ sich wenig und selten in den seiner Obhut anvertrauten Landen er-

*) Das abliche Geschlecht der Jatzkow gehört zum einheimischen cassubischen Panenadel. Der Oberhauptmann besiegelte seine Befehle und Urkunden mit seinem Familien-Wappen. Dasselbe hat im blauen Schilde einen weißen gekrönten im Laufe sich umblickenden Windhund, aus dem Helme steigen drei Lilien hervor; im Stengel der mittelsten Lilie dicht über dem Helme prangt ein goldener Stern.

icken und erließ seine Befehle aus Stettin, wo er an der Spitze der
erwaltung des ganzen Herzogthums Pommern stand. Er gab die
eranlassung, daß die Würde und Macht des Oberhauptmanns in
r Folge sehr geschmälert wurde. Nach seinem Abgange blieb die
elle lange Zeit hindurch unbesetzt und wurde endlich aufgehoben.
hon durch das Rescript vom 10. November 1742 wurden die Accise-
ll-, Städte-, Polizei-, Contributions- und Aemtersachen dem Ober-
iptmann abgenommen und der Pommerschen Krieges- und Domainen-
nmer in Stettin beigelegt. Dadurch wurde zugleich der Weg ange-
nt, die Lande Lauenburg und Bütow, die bisher als eine besondere
vinz unmittelbar unter dem General-Direktorium in Berlin standen,
Provinz Pommern einzuverleiben. Sodann wurde durch das Re-
t vom 23. Juni 1743 die Bekanntmachung der Edikte in den
dten und Aemtern nicht mehr dem Oberhauptmann, sondern der
merschen Krieges- und Domainen-Kammer zu Stettin aufgetragen;
Oberhauptmann verblieb dagegen die Bekanntmachung der Edikte
er Ritterschaft, so wie nach einer Verordnung vom 15. Mai 1745
Rechtspflege in dem bisherigen Umfange. Durch die Verordnung
749 — das Datum ist nicht zu entziffern — wurden diejenigen
äfte, welche im Herzogthum Pommern und in den übrigen der
ßischen Krone gehörigen Ländern die Landräthe zu verrichten hatten,
Oberhauptmann aufgetragen, und um ihn mit den Landräthen
gleich zu stellen, wurde er durch die Verordnung vom 17. April 1750
en Sachen, die vor die Pommersche Kammer in Stettin gehörten,
untergeordnet und angewiesen, die Befehle der Kammer anzu-
n und in Vollzug zu bringen. Die Stände der Ritterschaft be-
t sich wiederholt über solche Unterordnung und Herabsetzung
Oberhauptmanns; sie wollten mit ihrem Oberhauptmann nicht
einer Kammer in Pommern stehen, sondern ihre Befehle unmit-
aus der Residenz ihres Königl. Landesherrn erhalten; sie sandten
holte Gesuche und Vorstellungen an das Ministerium nach Berlin
n des Königs Majestät; sie baten um Wiederherstellung der
Lauenburg und Bütow als einer selbstständigen Herrschaft
13) und Aufhebung der Abhängigkeit ihres Oberhauptmanns
Pommerschen Kammer; sie wurden aber durch die Kabinets-
vom 28. März 1752 und 6. Mai 1763, so wie durch die
vom 10. Oktober und 24. Dezember 1771, 23. Januar und
i 1772 stets abschläglich beschieden.

Nach dem Abgange des Kanzlers Philipp Otto von Grumbkow sehen wir abermals einen eingebornen Edelmann George von Weiher als Oberhauptmann. Seine Amtsthätigkeit war nicht nur eine verwaltende sondern auch eine richterliche. Die durch die Land- und Appellationsgerichtsordnung von 1662 *) geregelte Gerichtsverfassung war inzwischen durch die Instruktion vom 30. August 1751 erheblich verändert und verbessert. Der Oberhauptmann Georg von Weiher wurde an die Spitze des Landgerichts gestellt. Im Jahre 1760 verstarb er. Nach seinem Tode erging die Interims-Verordnung vom 15. April 1765. Die Stelle des Oberhauptmanns blieb vorläufig unbesetzt und die damit verknüpfte baare Besoldung von 800 Thaler wurde dem Direktor der Kammer-Deputation in Cöslin angewiesen. Die Geschäfte des Oberhauptmanns wurden unter dem Tribunals-Präsidenten von Somnitz und den zum Direktor des Grod und Landgerichts beförderten Assessor von Natzmer vertheilt. Dem Tribunals-Präsidenten von Somnitz wurden alle öffentlichen Landeshoheits-, Gränz-, Vasallen-, Kirchen-, Schul- und Consistorialsachen, sowie die Aufsicht über die Städte und Aemter in Justizsachen, dagegen dem Direktor von Natzmer alle mit dem Präsidio des Land- und Grodgerichts verbundene Amtsgeschäfte übertragen. Dafür erhielt der Tribunals-Präsident von Somnitz eine jährliche Geldentschädigung von 50 Thaler, freie Wohnung im Schlosse zu Lauenburg und die damit verknüpften Vortheile an Naturalien, Wiesenwachs, Heu, Stroh, Korn u. s. w. Der Direktor von Natzmer erhielt eine jährliche Gehaltszulage von 150 Thaler aus der vakanten Besoldung des dritten Tribunals-Assessors. Um die Geschäfte beim Grod- und Landgericht zu fördern, erhielt der Referendar von Witschu die zweite Assessorstelle als drittes Mitglied mit einem Gehalt von 112 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf.

Nach dem Tode des Tribunals-Marschalls von Somnitz wurde durch Rescript vom 17. April 1771 der Posten des Oberhauptmanns wieder besetzt und dem Krieges- und Domainen-Rath von Wödtke aus Cüstrin übertragen. Derselbe wurde zugleich Direktor des Grod- und Landgerichts, wogegen der bisherige Direktor von Natzmer Tribunals-Marschall wurde. Jener von Wödtke war der letzte Ober-

*) Es ist uns nicht möglich gewesen, dieselbe zu ermitteln. Sie ist im Staats-Ministerium, im Geheimen Staats-Archiv und im Justiz-Ministerium nicht zu finden.

uptmann. Wie wir bald sehen werden, wurde die Würde, die bekleidete und die sich mit der Vergrößerung der Staaten des ßen Friedrich und seiner Regierungsweise nicht vertrug, für immer geschafft.

Wir haben die brandenburgisch-preußische Geschichte unter dem ßen Kurfürsten Friedrich Wilhelm, unter dem Kurfürsten Friedrich III. König Friedrich I., den Königen Friedrich Wilhelm I. und drich II. hier nicht vorgetragen, weil sie nicht in diese Blätter rt und jedem Vaterlandsfreunde bekannt ist.

Doch müssen wir den siebenjährigen Krieg (von 1756—1763) hnen. Wie ganz Pommern, so haben unsere Lande unendlich en. Sie mußten nicht nur Truppen in das Feld stellen, Steuern ringen, die Magazine versorgen und sonstige Lieferungen erschwingen, rn außerdem auch noch russische Einquartirung ertragen. Zuerst der russische Husaren-Major von Tekely mit zwei Rittmeistern, nants und einem Fähndrich als Rechnungsführer mit 150 Hu- und 20 Kosaken in der Nacht vom 26. zum 27. Februar 1758 Bütow, bestellte Quartier für das im Anzuge begriffene russi- Heer unter dem General-Quartiermeister von Stoffle, erschreckte inwohner und befahl dem Bürgermeister und Sekretair der Stadt orf und Engelke) und dem Verwalter des Königl. Amtes (Amt- Drawe) mit Gefolge dem russischen Feldherrn entgegenzureisen iesem ihre Achtung zu erweisen. Da sie gutwillig nicht reisen , so nahm er sie gefangen und führte sie am folgenden Tage verweilte in Bütow nur 12 Stunden, von Mitternacht bis — zu seinem Befehlshaber. Angekommen im russischen Lager unsere Obrigkeiten zwangsweise nach Marienwerder geschickt, ch dem Ober-Befehlshaber General-Feldmarschall Grafen von ihre Aufwartung zu machen. Hier mußten sie auf Befehl n den russischen Machthabern angeordneten Einholungsfeierlich- es feindlichen Heeres beiwohnen und zusehen, wie Fermor, der em glänzenden Stabe seinem vorausgeschickten Heere über Kö- , Elbing und Marienwerder nachreis'te, am 8. März, unter läute aller Glocken, empfangen von allen Obrigkeiten und wi- egrüßt (vom Amtsrath Rheinhard und Caplan Stürmer) s Riesenburger Thor einzog. Erst nach ihrer Vorstellung am Tage wurden sie in ihre Heimath entlassen.

Am 24. April desselbigen Jahres kamen 50 Kosaken im gewohnten Fluge bis vor das Schloß in Bütow geritten. In der Stadt lag der Lieutenant von Manstein vom Platen-Dragoner-Regiment mit 20 Dragonern; er ließ blasen und trieb mit seinen 20 Dragonern die 50 Kosaken in die Flucht; mußte aber von der Verfolgung abstehen; denn aus dem Hygendorfer Walde rückten ihm sechshundert russische Husaren unter persönlicher Anführung des Generals Stojanowa entgegen; er begab sich nach Stolp zum General-Major v. Platen, der den Befehl hatte, unsere Lande gegen die Schwärme der Russen zu schützen. Das russische Hauptheer kam nicht in unsere Lande; es zog durch das polnische Preußen nach der Neumark, berannte Küstrin und wurde am 25. August 1758 trotz seiner Uebermacht an Mannschaft und Munition von Friedrich dem Großen (es standen 50,000 gegen 32,000 Mann) bei Zorndorf geschlagen. Der russische Feldmarschall Graf Fermor ging mit seinem geschlagenen Heer nach Pommern und belagerte Colberg. Nun begannen für unsere Lande die schrecklichen Leiden der russischen Einquartirung, der Durchmärsche und Requisitionen aller Art. Der heldenmüthige Invaliden-Major von der Heyde vertheidigte mit seiner kleinen Besatzung von 700 Mann und einer opferwilligen Bürgerschaft Colberg so glänzend, daß der russische Feldmarschall mit seinem gewaltigen Heer nach einer Belagerung von 29 Tagen abzog, durch Hinterpommern und unsere Lande nach dem polnischen Preußen ging und hier seine Winterquartiere aufschlug. Polen war damals ohnmächtig. Es lebte mit dem großen Friedrich nicht im Kriege, mußte aber erdulden, daß ein fremdes Heer in seinen Landen sich festsetzte und auf seine Kosten lebte. Das folgende Jahr 1759 wurde noch drückender für unsere Lande. Der russische Feldmarschall Iwan Soltikof, unter dem der bei Zorndorf geschlagene Fermor jetzt diente, rückte mit einem neuen noch stärkeren Heere heran, drang gegen die Oder vor und gewann die für Preußen so unglückliche Schlacht bei Kunersdorf am 12. August. Inzwischen fielen Schwärme von Kosaken in unsere Lande ein und haus'ten barbarisch. Im folgenden Jahre 1760 wurde Colberg zu Lande und zur See von 30 Linienschiffen und einem mächtigen Heere abermals belagert, doch mußten Landheer und Flotte nach 30 tägiger Belagerung wiederum schimpflich abziehen. Der neue russische Oberfeldherr Buturlin fand Pommern und unsere Lande durch die Schwärme seiner Kosaken so verwüstet, daß er bis nach der Weichsel zurückging

chen Preußen neue Winterquartiere bezog. Die folgen-
61 und 1762 vergingen unter gleichen Leiden der Ein-
rchziehender russischer Truppen. Endlich bestieg Peter III.
r Czaren; er vergötterte Friedrich II. und stellte ihm
Verfügung. Doch eine Palastrevolution entfernte ihn
seine Gemalin, die große Katharina, wurde Beherrsche-
issen und schloß mit Friedrich Friede. Unsere Lande konn-
ıfathmen und wurden frei vom feindlichen Drucke.

Friede zu Hubertsburg am 15. Februar 1763 unter-
e, stand Friedrich in Europa als erster Feldherr und trotz
sen Feinde als unüberwunden da. Nicht einen Fuß-
hatte er verloren, doch 180,000 Mann und 4000 Of-
üßt. Seine Siege erfocht er durch die Ueberlegenheit sei-
durch die Tapferkeit seiner Truppen, durch die Opfer-
iner Länder. Kein Land brachte verhältnißmäßig so viele
dürftiger Lage als Pommern; kein Stand bewies solche
todesmuthige Hingebung als der Adel in Pommern. Mit
gänglichem Ruhme bedeckten sich auch unsere cassubischen
m und wenig geachtet traten sie in die Reihen der Krie-
ußens Ruhm und Preußens Ehre; tapfer stritten sie unter
und Adlern ihres Königl. Kriegesherrn; die Schlacht-
Prag und Kolin, bei Roßbach und Leuthen, bei Zorndorf,
und Torgau bedeckten sie mit ihren gefallenen Leibern und
durch ihre Siege mit ihren Waffengefährten die Krone der
eit um das Haupt ihres Königl. Führers. Viele schwangen
ien Würden und Ehrenstellen empor und pflanzten ein Hel-
ht fort, daß in den Freiheitskriegen von 1813 bis 1815
er Tapferkeit für Preußens Befreiung und wachsende Größe
hem und französischen Boden in den Tod ging.

drich der Große wußte die Verdienste des pommerschen und
en Adels zu schätzen und zu belohnen. Bald nach dem sie-
en Kriege gab er viele hunderttausend Thaler sogenannte Me-
s gelder zur Hebung des verheerten, unbevölkerten und verarm-
s. Ihm verdanken die vielen Meliorationsbauerhöfe, welche
llen Kreisen Pommerns antreffen, ihre Entstehung. Der Lauen-
towsche Adel wurde gleichfalls bedacht. Er empfing zur Ver-
seiner verwüsteten Güter ein Kapital von 145,000 Thlr.

daß das Kapital nach dem Gefallen der Besitzer auf den dadurch verbesserten Gütern zu ewigen Zeiten — so lange es den Besitzern nicht selbst gefällig wäre, solches wieder abzulösen oder abzustoßen — stehen bleiben, der jährliche Kanon aber zu Pensionen für adliche Wittwen der im Kriege gefallenen, verwundeten oder invalide gewordenen Offiziere verwendet werden sollte. Zum Zwecke der Verbesserung der adlichen Güter wurden unter der obern Leitung des Geheimen Ober-Finanz-Raths von Brenckenhoff, eines der größten Wohlthäter unserer Lande, die wüsten und nicht gehörig bestellten Ländereien verzeichnet und sowol von den Kosten, welche durch Urbarmachung, Anbau, Besatz und bessere Bestellung entstehen möchten, als von den Einnahmen, welche durch die Verbesserung in Aussicht standen, besondere Anschläge aufgenommen. Im Auftrage des Königs Friedrich II., der im Kriege als Held, im Frieden als Fürst gleich groß war, bereis'te der G. O.-F.-Rath von Brenckenhoff das Herzogthum Vor- und Hinterpommern und besuchte auch unsere Lande. Mit eigenen Augen sah er das gräßliche Elend der armen Bevölkerung, deren Hauptreichthum in ihrer Liebe und Treue zu ihrem Helden-König bestand; er stattete einen ausführlichen Bericht ab und schilderte mit grellen Farben die eigentliche Verfassung der cassubischen Panen; er beschrieb ihre Armuth, Rohheit, Verwahrlosung und schlechte Erziehung und führte unter vielen Beispielen das adliche Gut Czarn-Damerow im Lande Bütow an, zu welchem gegen 40 Hufen sandigen Ackers *) ganz ohne Wiesenwachs gehörten und auf denen doch 12 adliche Familien, aus 59 Seelen bestehend, wohnten, so daß der Kuhhirt und der Nachtwächter, im Dorfe die einzigen Unadlichen, die Männer von adlichen Fräuleins wären. Friedrich der Große nahm aus dieser traurigen Schilderung Veranlassung, im Jahr 1769 das Cadettenhaus in Stolp zu stiften. Dasselbe hatte recht eigentlich den Zweck, die Söhne der armen Edelleute in den Landen Lauenburg und Bütow aus ihrer Rohheit herauszureißen und zu gesitteten Menschen heranzubilden. Die meisten Junker verstanden bei ihrer Aufnahme nur ihre cassubische Muttersprache, konnten weder lesen noch schreiben und mußten die Deutsche Sprache erst erlernen. Viele gingen nicht freiwillig, ver-

*) Vergleiche im II. Theile die Verleihungsbriefe über Czarn-Damerow. Die Feldmark ist von 40 Hufen auf 8 Hufen geschmolzen. Nach einer Sage sollen die 32 Hufen zur landesherrlichen Forst eingezogen sein.

ınd mußten aufgegriffen und mit Gewalt zur Stätte ih-
geführt werden. Dennoch gingen bedeutende Männer
assubischen Junkern hervor; in den nachfolgenden Kriegen
ls Offiziere würdig ihrer Väter mit gleicher Treue und
stiegen von Stufe zu Stufe *), errangen Ehren und
› werden ewig strahlen als glänzende Sterne am Ruhmes-
Preußischen Heeres.
ısere Lande sich von den Schrecken des siebenjährigen Krie-
und an den Wohlthaten ihres Königs sich erfreuten,
nachbarte Polenreich seinem verdienten Untergange ent-
Staat, in welchem der König gewählt wurde, der Adel
: hatte und alle übrigen Einwohner in Knechtschaft seufzten,
die Dauer nicht bestehen. Das Land war von inne-
uth zerfleischt, von russischen und türkischen Waffen bedroht,
:hen Horden verheert. Der schwache König Stanislaus
i ward von einer Rotte Verschwörer seiner Krone verlustig
gefangen genommen, doch von einigen Treuen gerettet und
gesetzt. (November 1771.) Preußens König erneuerte die
die das Haus Brandenburg auf den Besitz der erblosen
aft der cassubischen Fürsten vor vielen Jahrhunderten ge-
Der Markgraf Waldemar hatte den größten Theil des
nerlandes mit Einschluß von Lauenburg und Ausschluß
› im Jahre 1310 an die Deutschen Ritter verkauft. Diese
9 das Land Bütow erkauft und die ganze Landschaft Po-
ı Frieden zu Thorn 1466 an den König von Polen abge-
iedrich der Große erachtete den Verkauf von Pomerellen
n Vorfahr an die Deutschen Ritter und die Abtretung die-
haft durch die Deutschen Ritter an die Krone Polen für
Recht beständig; er erklärte das Land und den Boden Po-
für Eigenthum des Brandenburgischen Hauses und die Rechte
uses für unverjährbar und unverlierbar. Er ließ durch sei-
ts-Minister von Herzberg und seine Rechtsgelehrten
und Gercken seine Ansprüche auf Pomerellen und alle von
= ssenen Preußischen Lande ausführen; er ließ Staatsschriften
; nland in deutscher, für das Ausland in französischer

---

*) eiche unter den Beilagen die Ruhmeshalle des einheimischen Adels.

er L. Lauenburg und Bütow.

Sprache *) drucken um die Augen Europa's zu blenden. Er wollte offen nicht eingestehen **) „mein Schwert ist mein Recht." Ja, das Deutsche Schwert des großen Friedrich war sein gutes Recht. Die Rechte seiner Vorfahren Waldemar waren durch Brief und Siegel und klingendes Silbergeld (10,000 Mark) auf die Deutschen Ritter übergegangen. Diese hatten den preußischen Boden rechts der Weichsel und den slavischen Boden links der Weichsel zu einem Wohnplatz der Deutschen und zu einer Stätte Deutscher Bildung erhoben. Leider hatte der verblendete Adel im Culmerlande sich empört, viele Städte und den Adel Pomerellens mit sich fortgerissen, von der Herrschaft des Deutschen Ordens sich losgesagt und sich unter das Joch des slavischen Königs von Polen begeben. Ja, viele Edelleute von Deutscher Herkunft schämten sich nicht, ihren Deutschen Geschlechtsnamen abzulegen und ihn mit einem polnischen Namen zu vertauschen, so die Hutten-Czapski, die Lehwald-Jezierski, die Rautenberg-Klinski, die Rosenberg-Grußinski, die Rostiz-Thokarski, die Kalkstein-Oslowski und viele andere. Schon drei Jahrhunderte schmachteten die Bewohner von Culm, Marienburg und Pomerellen unter polnischer Willkür; nur die städtische Bevölkerung rettete und erhielt die Deutsche Sprache; auf dem platten Lande erstarrte alles Deutsche Leben und schien einem völligen Untergange entgegen zu gehen. Doch die Stunde der Vergeltung schlug. Friedrich der Große wurde der Hort der Deutschen Bildung und der Retter der Deutschen Ehre. Viel deutscher Boden, ganz Burgund, Lothringen und Elsaß, war von Frankreich geraubt und entfremdet. Viel von Deutschen bewohnter Boden war noch in fremder Gewalt der Polen, Russen, Schweden und Dänen. Friedrich der Große trat mit der Kaiserin Katharina von Rußland und der Kaiserin Maria Theresia von Oesterreich in Verbindung; er ließ ohne vorangegangene Kriegserklärung die seit drei Jahrhunderten zu Polen geschlagenen Preußischen Lande durch seine sieggewohnten Heere besetzen, um, wie er in einem Manifeste dem erstaunten Europa kundthat, „einen Cordon gegen die in Polen wüthende Pest zum Schutze der eigenen Erbländer zu ziehen," und vollzog die erste Theilung Polens,

*) Vergl. dieselben unter den Beilagen in der Literatur.

**) Vergl. Oeuvres posthumes de Frederic II. Tom. III.; ferner Dohm Denkwürdigkeiten meiner Zeit. I. Band. Beilage A. Ueber die erste Theilung Polens.

e sie von seinen Bundesgenossen beschlossen und vom Könige
Republik Polen genehmigt war. Am 13. September 1772 erließ
on seinen Ministern Finckenstein und Herzberg gegengezeichnetes
urch welches er den Bewohnern der von seinen Kriegsvölkern be-
nde kundthat, daß er sie als sein rechtmäßiges Eigenthum in
nommen, und ferner er alle Prälaten, Woiwoden, Starosten
rthanen, um sich ihrer Treue und Ergebenheit zu versichern,
lichen und allgemeinen Erb-Landes-Huldigung nach Marien-
e Burg der ehemaligen Hochmeister zum 27. September 1772
seiner Ungnade einlud. Am 18. September 1772 ließ
einen Gesandten in Gemeinschaft mit den Gesandten Ruß-
Oesterreichs eine Rechtfertigung seines Verfahrens in einer
n" dem polnischen Hofe zu Warschau zustellen. Am 28. Sep-
'2 vollzog er das „Notifikations-Patent", wodurch er das
nd weltliche Justiz-Wesen in den bisher von der Krone
enen und nunmehr von ihm in Besitz genommenen dem Hause
g rechtmäßig zustehenden Preußischen Landen ganz neu
Endlich am 18. September 1773 genehmigten der König
Poniatowski von Polen und die polnische Republik, mit
von Cujavien und Pommern, Anton Ostrowski an der
den Traktat zu Warschau *) die Abtretung der ihnen
enen Länder. Durch diese Abtretung gewann Friedrich II.
Frieden zu Thorn im Jahre 1466 vom Deutschen Orden
getretene Landestheile, das Palatinat Pomerellen, die
mit ihrem Gebiete ausgenommen, das Palatinat Culm,
orn mit ihrem Gebiete ausgenommen, das Palatinat
die Stadt Elbing darin mitbegriffen, das Bisthum Erm-
Entschädigung für den nach seiner Meinung wider-
enen und lange entbehrten Besitz und Fruchtgenuß dieser
n fruchtbares Ländergebiet an der Netze, Theile von
Cujavien, im Ganzen 600 □-Meilen mit 600,000 See-
arb er die volle Unabhängigkeit und das völlig
der Lande Lauenburg und Bütow, indem die
ublik Polen allen aus dem Bidgoster Zusatzvertrage
er 1657 ihren zustehenden Rückfalls- und Ober-
keits-Rechten feierlich auf ewige Zeiten entsagten.

Die Polen unter Leitung des Bischofs von Cujavien gedachten nur ihrer Glaubensbrüder der Katholiken und Friedrich II., in dessen Staaten jeder nach seiner Façon selig werden konnte, gewährleistete den Römisch-Katholischen ihren bisherigen Besitzstand, alles Eigenthum, freie Ausübung ihres Gottesdienstes und der Kirchenzucht, endlich die Beibehaltung ihrer Kirchen- und geistlichen Güter. Friedrich II. war nunmehr mit Ausschluß der Städte Danzig und Thorn nebst ihren Gebieten Herr von ganz Preußen und nannte sich nicht mehr König in Preußen, sondern fortan König von Preußen. Seinen neu erworbenen oder wie er sich ausdrückte, mit seiner Krone wiedervereinigten Ländern, durch die er eine Verbindung zwischen Altpreußen und der Mark Brandenburg herstellte, legte er, indem er sie zu einer Provinz verband, den Namen einer Erbprovinz Westpreußen bei und bestimmte die Stadt Marienwerder in Alt-Preußen, zum Sitz des Ober-Hof- und Landes-Gerichts, welches bald darauf den Titel „Westpreußische Regierung" erhielt, sowie der Krieges- und Domainen-Kammer. Am 21. September 1773 vollzog er „die Instruktion für die Westpreußische Regierung", wodurch er dieser Behörde die Wahrnehmung aller geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, die nicht zur Verwaltung der Finanzen oder zur Kriegsverfassung gehörten, anvertraute. Zur Beaufsichtigung seiner Landes-Hoheits-Rechte verordnete er, daß Keiner, der in der Erbprovinz Westpreußen unbewegliche Güter besaß oder erlangte, oder ein geistliches oder weltliches Amt verwaltete oder erhielt sich der Leistung des Ihm als Obersten Landes-Herrn schuldigen (Homagii) Eides der Treue und Unterthänigkeit entziehen dürfe; er befahl, daß jeder Adliche und jeder Beamte binnen Jahresfrist von Erlangung seines Grundstücks oder seines Amts oder Niederlassung in dieser Provinz nach erreichter Volljährigkeit den Huldigungs-Eid leisten und durch die angemessensten Zwangsmittel dazu angehalten werden sollte. Um dem Adel in Westpreußen in Flor, Ansehn und guten Vermögens-Umständen zu erhalten, so fand er sich bewogen, aus dem im Jahre 1599 bestätigten Landrecht des Preußischen Adels, das er, weil ex pacto et providentia Majorum hervorgegangen, einen „allgemeinen Familien-Verein des dortigen Adels" nannte, in Bezug auf die Erbfolge 25 Sätze auszuziehen und zu verordnen, daß bei der Erbfolge des Adels fortan nur nach den 25 Sätzen verfahren und in ihnen die alleinige Richtschnur gefunden werden sollte.*)

*) Vergl. die Erbfolge-Ordnung des Adels unter den Beilagen des II. Theils.

Drei Wochen später vollzog Friedrich II. die Verordnung vom 14. Oktober 1773 *), wodurch er die bisherige Landes- und Gerichts-Verfassung in unseren Landen Lauenburg und Bütow völlig umgestaltete. Er that zu wissen, daß, da die Erfahrung vieler Jahre ihn gelehrt habe, wie die Langmuth und Nachsicht, womit er auf Verlangen der Stände und Einwohner dieser Lande die ehemalige Gerichts-Verfassung größtentheils auf dem alten Polnischen Fuß gelassen, zum größten Nachtheil der rechtsuchenden Parteien immer mehr gemißbraucht worden, er keinen längern Anstand nehmen könne, diesem Uebel auf einmal aus dem Grunde abzuhelfen und in diesen Landen eine mit den allgemeinen Verfassungen seiner übrigen Länder mehr übereinstimmende Gerichts-Verfassung festzustellen. Zu diesem Behufe schaffte er aus landesherrlicher Macht ab nicht allein die bisherigen in diesen Landen noch aus den Zeiten, da sie unter der Krone Polen gestanden, beibehaltenen Polnischen Rechte, Gesetze und Einrichtungen und die größtentheils jene beibehaltende Instruktion vom 30. August 1751 mit allen nachherigen sich gleichfalls auf jene gründenden Verordnungen, sondern auch die beiden bisher in diesen Landen unter dem Namen eines Grod- und Landgerichts und eines Tribunals bestellten Gerichte nebst dem Amte des Oberhauptmannes. Dahingegen vereinigte er unsere Lande in Ansehung der Justiz-Verfassung mit der Erbprovinz Westpreußen und führte die in Westpreußen eingeführten Gesetze ein. An die Stelle der aufgehobenen Rechte traten die durch das Notifikations-Patent vom 28. September 1772 und dessen Beilage für Westpreußen vorgeschriebenen und durch die Westpreußische Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773 näher erläuterten Rechte. Als Hauptrecht galt nunmehr und gilt noch heute „das verbesserte Landrecht für das Königreich Preußen von 1721," soweit dasselbe nicht abgeändert oder aufgehoben war, mit seinen Erläuterungen und Ergänzungen. Für den Adel bestimmte der §. 10 jener Verordnung vom 14. Oktober 1773, daß Alles, was die Regierungs-Instruktion in Ansehung der Anwendung des Landrechts der Preußischen Ritterschaft für vergangene Fälle festsetzt, auch in den Landen Lauenburg und Bütow zur Richtschnur dienen, und ebenso

*) Diese Verordnung, welche noch heute die Grundlage unsers Rechtszustandes bildet, ist unter den Beilagen des II. Theils abgedruckt.

Alles was daselbst in Ansehung der künftigen Fälle besonders in Beziehung auf die Erbfolge zum Besten und zur Erhaltung des Adels in Westpreußen festgesetzt ist, auch künftig in den Landen Lauenburg und Bütow Gesetzes Kraft haben soll.

Die Gerichte für die drei Städte Bütow, Lauenburg und Leba, so wie die Königl. Domainen-Justiz-Aemter zu Bütow und Lauenburg blieben bestehen. Dagegen wurde an Stelle der aufgehobenen adlichen Gerichte — des Grod- und Landgerichts und des Tribunals — ein Landvogteygericht in Lauenburg nach dem Muster der Westpreußischen Landvogteygerichte eingesetzt und die Aufsicht über die Rechtpflege an Stelle des abgeschafften Oberhauptmanns der Westpreußischen Regierung zu Marienwerder aufgetragen, welche Behörde zugleich die Landes-Hoheits-, Geistlichen-, Schul- und Consistorialsachen zu versehen hatte. Zur Einrichtung des Hypothekenwesens wurde eine Instruktion vom 26. Oktober 1776 *) erlassen und von der Königl. Regierung zu Marienwerder am 31. Dezember 1776 eine besondere Commission in Lauenburg niedergesetzt.

In Cameralsachen (d. h. Finanz-, Steuer-, Dominial- und Polizeisachen) verblieben die Lande Lauenburg und Bütow bei Pommern, und wurden im Jahre 1777 mit Hinterpommern förmlich vereinigt. Nach dem zwischen den Landräthen und Abgeordneten der Landstände des Herzogthums Hinterpommern und dem Adel der Lande Lauenburg und Bütow am 2. April 1777 zu Lauenburg geschlossenen und am 15. Mai 1777 von des Königs Majestät bestätigten Commembrations-Rezesse traten die Lande Lauenburg und Bütow, indem sie ihre sehr geschmälerte und fast gänzlich untergegangene Selbstständigkeit als eine besondere Landschaft (Provinz) freiwillig aufgaben, in allen öffentlichen, Landes-, Oekonomie- und Polizeisachen mit Hinterpommern in einen Körper zusammen und bildeten darin fortan einen (neuen) Kreis — den Lauenburg-Bütowschen Kreis — mit dem Sitze des Landraths in Lauenburg und mit der Berechtigung, einen eigenen Landrath aus ihrer Mitte zu wählen und zur Königl. Bestätigung vorzuschlagen. Der Rezeß ist von dem Dekan des Domkapitels und residirenden Prälaten G. E. von Platen und 14 Landräthen als Vertreter der Landstände des Herzogthums Hin-

*) Wir haben die Instruktion gar nicht auffinden können.

terpommern unterzeichnet. Als Abgeordnete der Ritterschaft aus unsern Landen haben mitgewirkt: Nicolaus Heinrich von Weiher, Erbherr auf Neuhof; Philipp Georg von Weiher auf Goddentow, Franz Georg von Kerin auf Groß Bozepohl, Peter von Puttkammer auf Gersdorf, Georg von Wussow Tribunalsrath, Franz von Somnitz Erbkämmerer, Johann Ludwig von Fölkersamb, Erbherr auf Malschitz, J. von Czarnowski, Gregor von Styp Rekowski, Christoph Ernst von Wrycz Rekowski, Grod- und Landgerichts-Assessor, Ernst Matthias von Krokow auf Osseken, Ernst Ludwig von Weiher auf Lischnitz und Dzechlin, Adolf von Mach anf Gartkewitz, Philipp Bogislaw von Bonin auf Bonswitz, Michael Ernst von Kerin auf Koppenow, August von Wobeser auf Zewitz, Johann Alexander Hartwig von Natzmer auf Rettkewitz, Bogislaw Friedrich von Breitenbach auf Vieteröse nnd Andreas Leonhard Köhn genannt von Jaski auf Schlaichow.

Die Doppelstellung des Lauenburg-Bütowschen Kreises, die Vereinigung mit Westpreußen in Justiz- und Consistorialsachen und die Vereinigung mit Hinterpommern in Cameralsachen machte die Verwaltung und Rechtspflege sehr schwierig und belästigte die Einwohner. Wiederholte Bitten der Kreisstände hatten endlich die Aufhebung dieser lästigen Doppelstellung zur Folge. Durch das Patent vom 25. Oktober 1803, welches mit dem ersten Juni 1804 zur Ausführung kam und in Kraft trat, wurde das Landvogteygericht in Lauenburg, so wie die Verbindung mit Westpreußen aufgehoben und dem Pommerschen Hofgericht in Cöslin die Besorgung aller Geschäfte aufgetragen, die bis dahin dem Landvogteygerichte zu Lauenburg und der Westpreußischen Regierung zu Marienwerder obgelegen. Zu diesen Geschäften gehörten auch die Geistlichen-, Consistorial- und Schulsachen, weshalb mit dem Hofgericht in Cöslin ein Consistorium verbunden war. Die Folgen der bisherigen Doppelstellung sind aber noch heute fühlbar. Denn der Vereinigung mit Pommern ungeachtet blieben alle durch die Verordnung vom 14. Oktober 1773 eingeführten, auf das Privatrecht sich beziehenden Westpreußischen Rechte und Gesetze, insonderheit das alte Preußische Landrecht von 1721 und die Erbfolgeordnung des Adels nach der Westpreußischen Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773 in gesetzlicher Kraft und Geltung. Ebenso behaupten die Pommerschen Provinzialrechte, welche das Kameral-Recht betreffen und im zweiten Theile ausführlich beschrieben sind, die Forst-, Jagd-, Wege-Ordnungen u. s. w. ihre verbindende Kraft.

Eine besondere Betrachtung verdienen die Bauern und der Adel.

Bald nach Beendigung des siebenjährigen Krieges und Unterzeichnung des Hubertsburger Friedens dictirte Friedrich der Große am 23. Mai 1763 dem damaligen Legationsrath von Herzberg 26 Punkte zur Verbesserung der bäuerlichen Zustände und befahl,

daß alle Leibeigenschaft ohne das geringste Räsonniren auch in den adlichen und Stadteigenthums-Dörfern des Herzogthums Vor- und Hinterpommern von Stund' an gänzlich abgeschafft werde.

Die Leibeigenschaft wurde abgeschafft, doch der Bauer nicht frei. Denn im folgenden Jahre am 30. Dezember 1764 wurde die „Bauer-Ordnung vor das Herzogthum Vor- und Hinterpommern" gegeben, welche die wesentlichen Bestimmungen der älteren Ordnungen vom 16. Mai 1616 und 1646 aufrecht erhielt. Demnach durfte ein Bauer in Pommern, als des Guts eigenbehöriger Unterthan (glebae adscriptus) ohne gutsherrliche Erlaubniß nicht heirathen, nicht verziehen, kein Gewerbe, kein Handwerk erlernen, auch an dem Hof, Acker und Lande niemals irgend eine Erbgerechtigkeit aus Verträgen oder Verjährung beanspruchen. Diese Pommersche Bauer-Ordnung wurde auch in den Landen Lauenburg und Bütow eingeführt, aber durch die Verordnung vom 14. Oktober 1773 wenngleich nicht ausdrücklich, doch stillschweigend mit Abschaffung aller bisherigen Rechte und Gesetze zugleich abgeschafft. An ihre Stelle traten die Bestimmungen des Preußischen Landrechts von 1721. Auch in unsern Landen blieb der Bauer gutsunterthänig. Erst das Edikt vom 9. Oktober 1807 gab den Bauern die persönliche Freiheit und erst das Edikt vom 14. September 1811 verwandelte das lassitische Verhältniß in Eigenthum. Durch diese Edikte verlor auch in Pommern die Bauer-Ordnung vom 30. Dezember 1764 ihre Bedeutung. Sie gilt aber noch heute in Rücksicht der Erbfolge. Jeder nicht eximirte Landbewohner, der also nicht von Adel, Königl. Beamter, Offizier, Prediger oder nach der neuern Rechtsanschauung immatriculirter Rittergutsbesitzer ist, er mag noch so reich und gebildet sein, er ist in Rücksicht der Erbfolge ein „Pommerscher Bauer."

Der Begriff des Adels ist durch kein Gesetz festgestellt. In Westpreußen entstanden bei Regulirung adlicher Verlassenschaften Zweifel, ob auf adliche Offiziere und adliche Beamte, welche mit adlichen Gütern in Westpreußen nicht angesessen und aus fremden Provinzen hierher versetzt waren, die Erbfolge-Ordnung des Westpreußischen Adels

in Anwendung gebracht werden könnte. Auf einen darüber erstatteten Bericht der Westpreußischen Regierung vom 24. Dezember 1805 erließ der Justiz-Minister von Goldbeck auf Allerhöchsten Special-Befehl durch Rescript vom 18. Januar 1806 *) die Verordnung:

1. daß die vorgeschriebene Successions-Ordnung blos den Flor und die Erhaltung des eingebornen Adels der Provinz zur Absicht hat;
2. daß diese gesetzliche Obsorge für den Flor und die Conservation des gedachten Adels lediglich in der ursprünglichen (wenngleich nachher aufgehobenen) Lehns-Qualität ihrer Güter, und den in dieser Hinsicht ex pacto et providentia majorum erworbenen Gerechtsamen, welche durch die erfolgte Allodifikation derselben nicht gekränkt werden sollen, ihren einzigen und wahren Grund hat;
3. daß mithin es der erklärten Absicht des Gesetzes geradezu entgegen laufen würde, solches auf einen Fall anwenden zu wollen, bei welchem keine einzige dieser ausdrücklich erklärten und erforderlichen Voraussetzungen vorhanden ist.

Dieses Hofrescript wurde bloß für Westpreußen publicirt; in unsern Landen, die schon durch das Patent vom 25. Oktober 1803 in Justizsachen zu Pommern geschlagen waren, erlangte es keine gesetzliche Kraft, auch durch seine gar nicht überzeugenden Gründe keine doctrinäre Geltung. Denn es gab keine Kennzeichen des eingebornen und angesessenen Adels und Herr von Goldbeck erfand einen Unterschied, den das Gesetz gar nicht kannte. Die Verordnung vom 29. Mai 1840 gab unserm Adel die Befugniß, über seine unbeweglichen Güter von Todes wegen zu verfügen. Die Gesetze sprechen überall nur vom Adel und vom Erbrecht des Adels; sie machen im Adel keinen Unterschied. Dennoch sind die Ansichten über die Anwendbarkeit der Erbfolge-Ordnung des Adels und über die Begriffe des Adels in den Preußischen und Pommerschen Gerichtshöfen sehr verschieden und mannigfaltig.

Das Eherecht des Preußischen Landrechts von 1721 gilt in Lauenburg und Bütow nicht; es war bereits durch den ersten Theil des 1748 gedruckten Corpus Juris Fridericiani, welches mit Auf-

---

*) Vergl. Amelang, Neues Archiv Band IV. Seite 329—364 und von Vegesack, Westpreußisches Provinzial-Recht Band I. Seite 69—83.

hebung aller Provinzialrechte ein allgemeines Ehe- und Vormundschaftsrecht aufstellte, abgeschafft und wurde durch die Verordnung vom 14. October 1773 gar nicht eingeführt. Seit dem 1. Juni 1794*) gilt das Allgemeine Landrecht in Ehesachen und seit der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts gilt auch das Eheverbot wegen Ungleichheit des Standes, (§. 30—33. 940 und 952, Theil II. S. 1.), welches nach dem Erkenntniß des ersten Senats des Ober-Tribunals vom 24. November 1856 durch den Artikel 4 der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 nicht beseitigt**) und für den cassubischen Panen-Adel in unsern Landen sehr drückend ist. Nach den dispositiven Worten des Allgemeinen Landrechts können Mannspersonen von Adel mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringern Bürgerstande keine Ehe zur rechten Hand schließen; doch kann das Landes Justiz-Kollegium der Provinz Dispensation ertheilen, wenn der, welcher eine solche Ehe schließen will, nachweiset, daß drei seiner nächsten Verwandten desselben Namens und Standes darein willigen. Kann er dergleichen Einwilligung nicht beibringen, oder findet sich von Verwandten ein Widerspruch, so kann die Dispensation nur von dem Landesherrn unmittelbar ertheilt werden. Wird die Ehe ohne Dispensation dennoch geschlossen, so ist sie nichtig; der Richter soll ihre Fortsetzung nicht dulden, vielmehr die Verbindung von Amtswegen trennen und einen fiscalischen Bedienten (Staatsanwalt) anweisen, auf die förmliche Nichtigkeitserklärung anzutragen. Die Kinder aber, welche aus einer solchen wegen Ungleichheit des Standes nichtigen Ehe hervorgegangen sind, erlangen nur die Rechte der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand. Viele unserer cassubischen Panen sind Tagelöhner oder Knechte. Wenn sie nicht eine Panentochter sondern eine Tochter unadlicher Eltern aus dem Bauer- oder geringeren Bürgerstande heirathen wollen, so müssen sie die Einwilligung dreier Panen mit gleichem Namen beibringen und die Erlaubniß des Obergerichts ein-

*) Doch dauert die in §. VII. des Publikations-Patents vom 5. Februar 1794 angeordnete Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts noch fort, wodurch eine unbeschreibliche Rechtsunsicherheit besteht.

**) Vergl. die Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals. Amtliche Ausgabe. Band 34. S. 177—192. Striethorsts Archiv für Rechtsfälle. Bd. 22. S. 331—351.

holen und wenn sie drei gleichnamige Panen nicht finden oder ein gleichnamiger Pan widerspricht, dann müssen sie die Erlaubniß Sr. Majestät des Königs nachsuchen. Kein Priester, er sei katholisch oder evangelisch, darf sie trauen bei eigner Vertretung und namhafter Strafe vor Beseitigung der solcher ungleichen Ehe entgegenstehenden Hindernisse. Kein Vormundschaftsrichter darf einem adlichen Pflegebefohlenen vom Stamm der cassubischen Panen die Erlaubniß zur Verheirathung mit einer unadlichen Bauers- oder Bürgerstochter ertheilen, ohne vorher die gesetzlichen Formen zu erfüllen und die Ehehindernisse hinwegzuräumen, damit der Panenjunker in seinen adlichen Rechten nicht gekränkt und seine Nachkommenschaft nicht gefährdet wird.

Wohl ist kein Land seit 1773 von der Gesetzgebung so sehr vernachlässigt, als Lauenburg und Bütow. Doch der Gesetzgeber trägt keine Schuld. Die Ursache liegt darin, daß der Kreis Lauenburg keinen Antrag auf Abschaffung der veralteten Rechte stellen will.*) Der Kreis Bütow hat wiederholentlich gebeten, das Landrecht von 1721 durch das Allgemeine Landrecht zu beseitigen und hofft auf endliche Gewährung dieser Bitten. Denn die Verschiedenheit der hier geltenden, der Bevölkerung zum größten Theile völlig unbekannten Westpreußischen und Pommerschen Gesetze macht die Rechtspflege sehr schwankend. Die Unsicherheit des Rechtszustandes und die Schwierigkeit bei der Rechtsanwendung ist hauptsächlich herbeigeführt durch das Königliche Ober-Tribunal, welches durch den Plenar-Beschluß vom 6. April 1839 den Rechtsgrundsatz aufgestellt hat, daß „Bestimmungen des gemeinen römischen Rechts, welche in ein als Gesetzbuch publicirtes Provinzialrecht herübergenommen wurden,

---

*) In Lauenburg herrscht der Glaube, daß nicht nur die alten Preußischen Gesetze, sondern auch die alten Polnischen Gesetze dort noch Geltung haben, namentlich die polnischen Reichsconstitutionen von 1669 und 1674, welchem jedem Edelmann gestatten, auf seinem Grund und Boden alle und jede Fossilien, sowol Salz, Metall als Schwefel in sich enthaltende Erze und sonst andere Mineralien zu graben. Abgesehen davon, daß die Lauenburger Ritterschaft seit 1658 nicht zu Polen, sondern zu Preußen gehört und seit 1658 die polnischen Reichstage nicht mehr beschickt hat, worüber die polnische Ritterschaft häufige Klage erhoben, abgesehen ferner davon, daß jene Constitutionen in Lauenburg niemals publicirt, also niemals dort in gesetzliche Kraft getreten sind, so sind von Friedrich II. durch die Verordnung vom 14 Oktober 1773 ausdrücklich alle alten polnischen Rechte und Gesetze abgeschafft.

als Provinzialgesetze zu beobachten sind und vor dem Allgemeinen Landrechte zur Anwendung kommen, und daß dies namentlich von denjenigen Bestimmungen des gemeinen (römischen) Rechts gilt, die in das Preußische Landrecht von 1721 herübergenommen sind*)." Gegen die Richtigkeit dieses Rechtsgrundsatzes wurden vom damaligen Justiz-Minister Mühler sehr erhebliche Bedenken aufgestellt, welche die gänzliche Abschaffung des Preußischen Landrechts von 1721 durch das Gesetz vom 19. April 1844 jedoch nur für Westpreußen zur Folge hatten**).

Die Gränzen der Lande Lauenburg und Bütow haben sich unter der Herrschaft des Hauses Hohenzollern nicht verändert; sie sind seit 1658 unverändert dieselben geblieben. Doch gab es häufige Grenzstreitigkeiten in Süden zwischen dem Bauerndorfe Pyaschen im Amte Bütow und dem adlichen Gute Gliessen oder Glisno in der Sarostei Schlochau. Die polnischen Edelleute (cassubische Panen) aus Gliessen erlaubten sich viele Uebergriffe, Holzdiebstähle, Viehhütungen u. s. w. auf fremdem Gebiet; besonders richteten sie ihre Angriffe auf die benachbarte landesherrliche Forst, die Zerriner Haide. In den Jahren 1690 und 1692 wurden vom Kurfürsten Friedrich III. beim polnischen Hofe vergebliche Versuche zur Stillung

---

*) Vergleiche Juristische Wochenschrift Jahrgang 1839, S. 848. Entscheidungen des Geh. Ober-Tribunals. Band IV. S. 422.

Dieser Plenar-Beschluß ist um so gefährlicher, weil das alte L. R. von 1721 Deutsche und Römische Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute durcheinander wirft und das Römische Recht nur nach der damaligen Auffassung und in einer oft ganz unverständlichen Sprache wiedergibt. Seit 1721 hat das Römische Recht unendliche Fortschritte gemacht, durch die Wissenschaft und Anwendung eine vorzügliche Pflege und Bearbeitung, ja in vielen Theilen eine völlige Umgestaltung erfahren, wogegen das L. R. von 1721 sich keiner wissenschaftlichen Bearbeitung rühmen kann und in seiner Starrheit ein kümmerliches Dasein fristen muß. Jener Plenar-Beschluß ist ferner deshalb so gefährlich, weil er den Richter zwingen will, die Quellen des alten L. R. von 1721 zu erforschen, mithin an ihn eine Anforderung stellt, der er beim besten Willen nicht genügen kann, weil ihm die Quellen gar nicht zu Gebote stehn. Diese große Schwierigkeit ist klar dargelegt und überzeugend nachgewiesen durch den Oberlandesgerichts-Rath Leman zu Marienwerder in dem Aufsatze: „Ueber die Entstehung und Quellen des Preußischen Landrechts von 1721." Abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift. Jahrgang 1840 S. 33—96.

**) In seiner Heimath Ostpreußen ist es sogar schon 1801 abgeschafft und durch das Allgemeine Landrecht ersetzt.

der Grenz-Irrungen angestellt. Alle Versuche und selbst die zwischen den Höfen zu Warschau und Berlin in glücklicher Uebereinstimmung geschlossenen Vergleiche scheiterten an dem seltsamen Rechtsbegriffe der Gliessenschen Panen, die keine Rechtsverletzung darin finden konnten, eine fremdherrliche Haide ohne Erlaubniß zu besuchen. Im Jahre 1735 fanden ärgerliche Auftritte statt. Die Königlichen Waldwärter hatten die Gliessenschen Ochsen und Kühe in der Zerriner Haide gepfändet und fortgetrieben. Da kamen die cassubischen Panen aus Gliessen mit Säbeln, Flinten, Lanzen, Heugabeln, Spießen und Sensen bewaffnet nachgeritten, verjagten die Waldwärter und holten mit Gewalt ihr abgepfändetes Vieh aus dem Pfandstall. Der König in Preußen Friedrich Wilhelm I. erhielt davon Kunde und ertheilte dem Oberforstmeister von Bork und dem Hofgerichts-Rath von Dreger in Stettin durch Kabinetsordre vom 23. Juli 1735 den Auftrag, die Grenze zwischen dem Preußischen Amte Bütow und der Polnischen Starostei Schlochau in dem Palatinat Pomerellen insonderheit zwischen Piaschen und Gliessen festzustellen und darüber durch den Oberhauptmann, Kanzler und Minister von Grumbkow, nach Hofe zu berichten. Die Königl. Kommissarien verweilten viele Monate im Lande Bütow, ließen viele Urkunden aus dem Ordensarchive zu Königsberg in Preußen herbeischaffen, vernahmen viele Zeugen, konnten jedoch nichts Gewisses ermitteln. Alle alten Merkmale waren verwischt und mit Sicherheit nicht aufzufinden. Die Gränz-Irrungen dauerten fort, die Thätlichkeiten wiederholten sich, bis der König Friedrich II. mittelst Kabinetsordre vom 19. September 1765 der Pommerschen Kammer zu Stettin befahl, ein Kommando von Belling-Husaren*) zu requiriren, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und mit blanken Waffen die polnischen Edelleute aus Glisno nach vorauf-

*) Die Belling-Husaren heißen jetzt die Blücher-Husaren; sie bilden das 5te Husaren-Regiment. Im siebenjährigen Kriege erhielt Prinz Heinrich i. J. 1758 von seinem Königl. Bruder die Erlaubniß, ein neues Regiment Husaren zu bilden. Zu Halberstadt rüstete er es aus und übertrug dem Major v. Belling den Oberbefehl. Nach Beendigung des Krieges, im Anfange des Jahres 1764, kam der Regimentsstab mit 4 Schwadronen nach Stolp; die übrigen 6 Schwadronen erhielten ihre Garnisonen in Bütow, Lauenburg, Schlawe, Zanow, Bublitz und Rummelsburg. Am 16. Januar 1858 feierte das ganze (seit 1764 rein pommersche) Regiment in seinem Stabsquartiere zu Stolp sein einhundertjähriges Stiftungsfest.

gegangener Verwarnung zur Ruhe zu bringen. Obwol in Folge des Warschauer Vertrages von 1773 das ganze polnische Palatinat Pomerellen nebst der Starostei Schlochau mit voller Souveränität an die Krone Preußen fiel, so hörten dennoch die Gränzstreitigkeiten zwischen Piaschen und Gliessen nicht auf; selbst die richterlichen Entscheidungen, welche im Jahre 1789 bei der Königl. Westpreußischen Regierung in Marienwerder ergingen, machten dem Streit kein Ende; bis endlich durch Kommissarien des Hofgerichts zu Bromberg und der Kammer zu Stettin der Streit durch Vergleich beseitiget, die Grenze zwischen Piaschen und Gliessen (Glisno) durch Feldmesser abgesteckt und am 29. Mai 1793 ein förmlicher Grenzrezeß vollzogen wurde.

Im unglücklichen Kriege von 180⁶/₇ wurde die Stadt Bütow von polnischen Freischaaren in Besitz genommen und nicht nur mit Einquartirung, sondern auch mit Contribution belegt. Im Januar 1807 rückte der polnische General Josef Hippolyt von Trzebuchowski mit polnischen Truppen in Bütow ein und forderte von den Obrigkeiten der Stadt und des Amtes, sowie von der gesammten Bürgerschaft den Eid der Treue. Am 28. Januar 1807 mußten der Bürgermeister, die Rathmänner und sämmtliche Bürger, auch die Königlichen Beamten auf dem Rathhause schwören:

„Ich schwöre, die Gewalt, die mir von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen und König von Italien anvertraut ist, mit der größten Loyalität auszuüben und sie nicht anders als zur Erhaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe anzuwenden, auch aus allen meinen Kräften beizutragen, um die Maaßregeln und Anordnungen, welche mir für den Dienst der französischen Armee und der alliirten Polen vorgeschrieben werden, auszuführen und weder Briefwechsel noch irgend eine andere Art von Verbindung mit dem Feinde derselben zu unterhalten."

Als der Stern des gewaltigen Eroberers Napoleon in den Flammen der alten Czaarenstadt Moskau erlosch und die große französische Armee in den Schneegefilden des weiten russischen Reichs ihren Untergang fand, da schlug für unser gedemüthigtes Vaterland die Stunde der Erlösung von der Zwingherrschaft der Franzosen. Durch ganz Preußen erscholl und auch in die Lande Lauenburg und Bütow drang der Ruf: „Mit Gott für König und Vaterland." Wer nur die Waffen führen konnte, eilte in den Kampf für die

Freiheit. Wer den Fahnen nicht folgen konnte, gab mit Freuden Geld und Gut. Wahrlich in den ruhmreichen Befreiungskriegen von 1813 bis 1815 brachten unsere wenig bevölkerten, mit Glücksgütern nicht sehr gesegneten Lande so viele Opfer, als die Liebe und Treue gegen König und Vaterland nur erheischen konnten. Noch heute leben in unsern Kreisen viele Helden aus jener für Preußen ewig denkwürdigen Zeit; einige von ihnen in dürftiger Lage; doch der Abend ihres Lebens wird ihnen erheitert und erleichtert durch Unterstützungen, die ihnen aus der patriotischen Stiftung „der Nationaldank" zufließen und jährlich am Geburtstage des Königs oder der Königin verabreicht werden.

Nach Beendigung des gewaltigen Befreiungskampfes, aus dem unser Vaterland Preußen als europäische Großmacht mit siegreichem Glanze hervorging, wurde der Deutsche Bund gestiftet und der Lauenburg-Bütowsche Kreis darin aufgenommen. Durch die in der Deutschen Bundes-Versammlung niedergelegte Erklärung vom 4. Mai 1818 trat unser ruhmgekrönte König Friedrich Wilhelm III. der Gerechte mit allen seinen Deutschen Ländern zum Deutschen Bunde und seit dieser Zeit bilden die Lande Lauenburg und Bütow als Bestandtheile der Provinz Pommern auch einen Theil des Deutschen Bundesgebiets*).

Sowie seit 1815 der ganze Preußische Staat im Innern völlig umgeschaffen wurde, so wurden auch unsere Lande in Verwaltung und Rechtspflege völlig umgestaltet**). Das Hofgericht in Cöslin wurde in ein „Oberlandesgericht" verwandelt. Die Domainen-Justizämter zu Bütow und Lauenburg wurden aufgelös't und mit den Stadtgerichten unter dem Namen „Land- und Stadtgericht" vereinigt. Für die vormals Eximirten wurden in Folge der Verordnung von

---

*) Die Erklärung vom 4. Mai 1818 ist niedergelegt in den Protokollen der deutschen Bundes-Versammlung Theil V. Seite 216 und wird erwähnt in

1. Corpus juris publici Germanici, von Dr. Michaelis. S. 525.
2. Klübers öffentliches Recht des Deutschen Bundes. 4te Aufl. §. 87. Note 6. Seite 97.
3. von Rönne's Staatsrecht der Preuß. Monarchie. B. 1. §. 205. S. 708. No. 6—7.

**) Alle Veränderungen wurden durch die Verordnung vom 26. December 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden und durch die Verordnung vom 27. October 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie schon vorbereitet.

1835 sowol zu Lauenburg als zu Bütow Kreisjustizräthe bestellt. Durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 wurde in der ganzen Preußischen Monarchie mit Ausschluß der Rheinprovinz die Justiz ganz neu organisirt. Das Oberlandesgericht in Cöslin wurde in ein „Appellationsgericht" verwandelt. Die Privat- und Patrimonialgerichtsbarkeit, sowie der eximirte Gerichtsstand wurde aufgehoben; die bisherigen Land- und Stadtgerichte und sämmtliche Patrimonialgerichte aufgelös't und an ihre Stelle zwei Kreisgerichte, das eine in Lauenburg, das andere in Bütow mit voller unbeschränkter Gerichtsbarkeit neu eingerichtet. Für beide Kreisgerichte ist ein Staats-Anwalt bestellt, welcher in Bütow seinen Amts- und Wohnsitz hat. Die Schwurgerichtssachen aus den Bezirken beider Kreisgerichte werden vor dem Kreis- und Schwurgerichte in Stolp verhandelt. Zum Kreisgericht in Lauenburg sind einige Theile aus dem benachbarten Kreise Stolp gewiesen. Zum Kreisgericht in Bütow sind ebenfalls einige Theile des Kreises Stolp mit 2000 Seelen und der größte Theil des Kreises Rummelsburg geschlagen. Zur Bequemlichkeit der Gerichts-Eingesessenen im Kreise Rummelsburg sind in der Stadt Rummelsburg zwei ständige Gerichts-Kommissionen eingerichtet. Seit dem ersten September 1854 treten beide Kommissionen alle zwei Monate unter dem Vorsitze des Kreisgerichts-Direktors aus Bütow als „periodische Gerichtsdeputation" zusammen, halten gewöhnlich drei Tage lang öffentliche Sitzungen für größere Civil- und für Strafsachen und fassen Beschlüsse in Vormundschafts-, Nachlaß- und Hypothekensachen.

Die Krieges- und Domainen-Kammer in Stettin wurde aufgelös't und so lange die Festung Stettin in der feindlichen Gewalt einer französischen Besatzung sich befand eine Regierung zu Stargard in Pommern eingesetzt. Mittelst Königl. Verordnung vom 30. April 1815 wurde die Organisation der Regierung zu Cöslin befohlen und durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Juli 1816 genehmigt und mit dem 1. August 1816 in das Leben gerufen; ihrem Verwaltungsbezirk wurde nach der Bekanntmachung vom 11. Juli 1816 der Lauenburg-Bütowsche Kreis zugewiesen *).

*) Vergl. die Bekanntmachung vom 11. Juli 1816, welche der Staats-Rath und Chef-Präsident der Königl. Regierung zu Cöslin, Graf zu Dohna-Wundlacken erlassen hat; im Cösliner Amtsblatt von 1816. No. 27. Seite 271.

Die Verwaltung der geistlichen und Schul-Angelegenheiten wurde bei Auflösung des Hofgerichts zu Cöslin zuerst der Regierung zu Stargard und im Jahre 1816 der Regierung zu Köslin übertragen. Nach der Bekanntmachung vom 19. December 1816 trat das Consistorium für die Provinz Pommern in amtliche Wirksamkeit und die evangelische Geistlichkeit unter diese Behörde. Für den Lauenburg-Bütowschen Kreis wurde ein Superintendent mit dem Amtssitze in Bütow bestellt. Später wurde in Lauenburg ein besonderer Superintendent angestellt.

Die katholische Kirche in den Landen Lauenburg und Bütow bildet in Folge der päpstlichen Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 ein Dekanat und steht unter der Gerichtsbarkeit des neu errichteten Bisthums Culm zu Pelplin, dessen Sprengel den größten Theil der vormaligen Diözese Cujavien und der vormaligen Diözese Culm umfaßt*).

Die Vereinigung der beiden Lande Lauenburg und Bütow zu einem Landrathskreise dauerte von 1777 bis 1846. Laut Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöslin vom 9. December 1845**) wurde durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. August 1845 die Auflösung des gemeinsamen Kreisverbandes der Lande Lauenburg und Bütow und die Bildung eines eignen Kreises aus jedem dieser beiden Lande genehmigt. Das neue selbstständige Landrathsamt Bütow trat am 2. Januar 1846 ins Leben.

Gemeinsam ist beiden Kreisen verblieben aus ihrer bisherigen Verbindung mit Westpreußen (seit 1773) das Preußische Landrecht von 1721 und das übrige Westpreußische Provinzialrecht, wie wir es oben ausführlich dargelegt haben. Gemeinsam ist ihnen neu verliehen in Folge der Königl. Verordnung vom 12. Oktober 1854 über die Bildung der ersten Kammer (des Herrenhauses), durch das dazu erlassene am selbigen Tage Allerhöchst vollzogene Reglement das

*) Die Diöcese des vormaligen Bischofs von Cujavien und Pomerellen ist in Folge der seit 1815 völlig veränderten Staatenbildung untergegangen. Ein Theil der Diöcese Cujavien, soweit sie zum Preußischen Staatsgebiet gehört, ist dem Sprengel des Erzbischofs von Gnesen und Posen zugewiesen und die bischöfliche Kirche von Culm mit dem Sitze zu Pelplin eine Suffragan-Kirche des Erzbischofs zu Gnesen und Posen geworden. — Vergl. die Bulle de salute animarum auszugsweise in der U. S. I. No. 93.

**) Vergl. Amtsblatt 1845. S. 242. und Theil 2 unserer Gesch. S. 33.

Recht der Präsentation Eines Mitgliedes zum Herrenhause*). Aus dem Lauenburger Kreise ist von den Besitzern des alten und befestigten Grundbesitzes der Rittergutsbesitzer Alexander von Rexin auf Wödtke, Herr der Sauliner Güter, (dessen Vorfahr laut Urkunde vom 2. August 1756 aus den Gütern Saulin, Saulinke, Gnewin, Gnewinke, Wödtke, klein Damerkow und Schwichow ein Familien-Fideicommiß gestiftet hat,) präsentirt und von des Königs Majestät als Mitglied des Herrenhauses auf Lebenszeit bestätiget.

Hiemit schließen wir die Geschichte. Wir danken Gott, daß er die Adler der Hohenzollern über uns zur Herrschaft gebracht hat.

Unsere Lande bilden nunmehr zwei gesonderte Kreise in der Provinz Pommern und unzertrennliche Theile der Preußischen Monarchie. Der Gott, der Preußen schirmt und durch eine Geschichte ohne Gleichen zu immer steigender Größe, Macht und Herrlichkeit empor gehoben hat, derselbe Gott schirmt und hebt die Lande Lauenburg und Bütow. — Gott mit uns! —

---

*) Im Kreise Bütow sind zur Zeit 5 Besitzer adlicher Güter vorhanden, welche einen längern als hundertjährigen Besitz in gerader Erbfolge von Vater auf Sohn seit 1736 nachweisen können: 1. der General-Major a. D. von Wnuck als Besitzer von Zemmen, Antheil C. 2. Franz August von Malotki als Besitzer von Trzebiatkow, Antheil Lit. G. 3. August Ferdinand von Fischer als Besitzer von Trzebiatkow, Antheil Lit. N. 4. Johann Theodor von Styp-Rekowski als Besitzer von Czarn-Damerow, Antheil Lit. A. 5. Caspar Ludwig von Gostkowski, Post-Direktor a. D., als Besitzer von Groß Gustkow, Antheil Lit. H.

Die zum alten und befestigten Grundbesitz gehörigen Besitzer im Kreise Lauenburg sind bisher noch nicht vollständig amtlich ermittelt worden und sind wir außer Stande dieselben anzuzeigen.

Beilagen

zur

Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow.

I. Literatur

oder

Quellen und Hülfsmittel zur Geschichte

der

Lande Lauenburg und Bütow.

---

1. **Thomas Kantzow.** Chronik von Pommern in niederdeutscher Mundart. Mit Einleitung, Glossen und einigen Zugaben versehen und nach der Handschrift herausgegeben durch W. Böhmer. Stettin 1835. 8.

(Geht bis 1536).

2. **Mikrälius.** (Lütkeschwager.) Sechs Bücher vom alten Pommerlande. Stettin und Leipzig 1723. 4.

(Geht bis 1637, welches Jahr, wie der Verfasser sagt, mit dem Pommerlande den Garaus spielt.)

3 **Schöttgen.** Altes und Neues Pommerland, oder gesammelte Nachrichten von verschiedenen zur Pommerischen Historie gehörigen Stücken, woraus die bisherigen Pommerischen Historienschreiber ergänzet, verbessert und viel unbekannte Wahrheiten ans Licht gebracht werden, aus geschriebenen und gedruckten Urkunden herausgegeben. 5 Stücke. Stargard 1721 bis 1727. 8.

4. **Dähnert.** Pommersche Bibliothek. 5 Bände. Greifswalde kl. 4. 1752 bis 1756.

(Im vierten Bande S. 92—94 befindet sich ein Aufsatz über die polnisch-pommerschen Pahnlen in Lauenburg und Bütow.)

5. **Brüggemann.** Ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des Königl. Preußischen Herzogthums Vor- und Hin-

terpommern. Stettin 4. Erster Theil 1779. Zweiter Theil in zwei Bänden 1784.

6. **Brüggemann.** Beiträge zu der ausführlichen Beschreibung des Königl. Preußischen Herzogthums Vor- und Hinterpommern. Stettin 1800. 4.

7. **Wutstrack.** Kurze historisch-geographisch-statistische Beschreibung von dem Königl. Preußischen Herzogthum Vor- und Hinterpommern. Stettin 1793. 8.

8. **Wutstrack.** Nachtrag zu der kurzen historisch-geographisch-statistischen Beschreibung des Königl. Preußischen Herzogthums Vor- und Hinterpommern. Stettin 1795. 8.

9. **Sell.** Geschichte Pommerns. 3 Theile. Berlin 1819—1820. 8. (Geht bis 1648.)

10. **Barthold.** Geschichte von Rügen und Pommern. Hamburg bei Perthes. Vier Theile. 8. 1839 bis 1845.

11. **Pomerania.** Geschichte und Beschreibung des Pommerlandes. 6 Bücher. Stettin bei Sanne & Comp. 1844. 4.

(Der ungenannte Verfasser ist der Kaufmann und Holzhändler Thiede in Stettin.)

12. **Friederich von Dreger.** Codex Pomeraniae vicinarumque terrarum diplomaticus; oder Urkunden, so die Pommersche, Rügianische und Kamminsche, auch die benachbarten Länder, Brandenburg, Mecklenburg, Preussen und Polhen angehen, aus lauter Originalien, oder doch archivischen Nachrichten, in chronologischer Ordnung zusammengetragen und mit Anmerkungen erläutert. Erster Band bis auf das Jahr 1269. Stettin 1748. Fol.

13. **Oelrichs.** Anhang zu Fr. von Dregers I. Bande, Codicis Pomeraniae vicinarumque terrarum diplomatici. Berlin 1768. Fol.

14. **Oelrichs.** Verzeichniß der von Dregerschen übrigen Sammlung Pommerscher Urkunden zur Fortsetzung dessen Codicis Pomeraniae vicinarumque terrarum diplomatici. Alten Stettin 1795. Fol.

15. **Codex Pomeraniae diplomaticus.** Herausgegeben von Dr. Hasselbach, Director des Gymnasiums zu Stettin, Dr. Kosegarten, prof. theol. zu Greifswald und Freiherr von Medem, Archivar des Provinzial-Archivs zu Stettin. Bis jetzt sind erschienen zu Greifswald in den Jahren 1843 bis 1854 fünf Lieferungen. — 4. —

(Dieser erste Band ist leider noch nicht beendigt und geht nur bis 1251.)

16. Das große Pomrische Kirchen-Chronicon D. Danielis Crameri. Alten-Stettin 1628. Fol.

17. **Scheerbarth.** Evangelisch-lutherischer Prediger zu Bütow. Diplomatische Nachricht von der im Jahre 1787 in und um dem Königl. Preußisch-Pommerschen Domainen-Justizamt Bütow, gerichtlich untersuchten vorgegebenen Hexengeschichte, nebst dem dadurch auf höhern Befehl veranlaßten Gutachten und Replik, herausgegeben mit drey gegen diesen Aberglauben gehaltenen Predigten. Stettin 1793. 8.

(Vergleiche dazu den Aufsatz: „Hexerei in Pomerellen, kurz erzählt nach obiger Druckschrift, von Schmitt." in den Neuen Preußischen Provinzial-Blättern. Band III. Seite 165—166. Königsberg 1853. 8.)

18. **Dr. Thym.** Pastor und Superintendent zu Garzigar. Die erste evangelische Kirche Neuendorffs. Ein Beitrag zur Kirchen- und Reformationsgeschichte der Lande Lauenburg. Cöslin 1850. kl. 8.

19. **Quandt.** Pastor in Persanzig bei Neustettin.

a. Das Land an der Netze und die Neumark, wie sie von Pommern besessen und verloren ward. In den Baltischen Studien. Jahrgang 15. Heft I. Stettin 1853. Seite 163—204. 8.

b. Pommerns Ostgränzen. Ebendaselbst Seite 205—223. 8.

c. Ostpommern, seine Fürsten und fürstlichen Landestheilungen und Distrikte. In den Baltischen Studien. Jahrgang 16. Heft I. Stettin 1856. S. 97—156. und Jahrgang 16. Heft II. Stettin 1857. S. 41—73. 8.

20. **Hirsch.** Professor in Danzig. Pomerellische Studien I. Das Kloster Zuckau im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert. Aus den neuen Preußischen Provinzial-Blättern a. F. 1853. Bd. III. S. 1 bis 71. besonders abgedruckt. Königsberg 1853. 8.

21. **Seidel.** Justizrath in Danzig. Das Land und Volk der Kassuben. In den Neuen Preußischen Provinzial-Blättern. Bd. II. S. 104—121. Königsberg 1852.

22. **Tzschoppe** und **Stenzel.** Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung Deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz. Hamburg bei Perthes. 1832. 4.

23. **Dogiel.** (Ein Polnischer Mönch in Wilna) Codex diplomat. Poloniae. Tom I. erschien zu Wilna 1758. Tom. IV. u. Tom. V. 1763 Fol.

(Den zweiten und dritten Theil ließ, wie man sagt, der Polnische Senat auf Anstiften der Kaiserin Catharina II. im Manuscript verbrennen, weil Friedrich der Große durch dieselben seine Ansprüche auf Westpreußen und andere polnische Gebiete erweisen lassen wollte.)

24. Ausführung der Rechte Sr. Königl. Majestät von Preußen auf das Herzogthum Pomerellen und auf verschiedene andere Landschaften des Königreichs Polen. Mit Beweis-Urkunden. Eine Staatsschrift. Berlin bei Decker. 1772. 4.

(Vergriffen und weder beim Verleger noch sonst im Buchhandel zu erlangen.

25. Receuil des deductions, manifestes, declarations, fraites, qui ont eté redigés et publiés pour la cour de Prusse par le ministre d'etat Comte de Hertzberg, depuis l'année 1756 jusqu'a l'année 1790. Berlin chez Unzer tom. I. & II. ed. sec. 1790. tom. III. Hambnrg 1795.

(In diesem Werk ist die unter Nr. 24. erwähnte Schrift in französischer Sprache abgedruckt.

26. Prüfung der in der vorstehend unter Nr. 24. erwähnten Ausführung vorgelegten Beweisgründe. 1773. 4.

(Der Verfasser, Verleger und Drucker haben sich wahrscheinlich aus Furcht vor der Allmacht des großen Friedrich nicht genannt.)

27. Gründliche Nachrichten von den Herzögen von Pommern Danziger Linie. Berlin bei Decker. 1774. 4.

(Der ungenannte Verfasser ist Gerken, ein publizistischer Schriftsteller des großen Friedrich.)

28. Ehrenrettung der ältern polnischen Geschichtsschreiber. Berlin 1774.

(Eine Gegenschrift der unter Nr. 27. erwähnten halboffiziellen Schrift. Der ungenannte Verfasser ist der Danziger Rathsherr Johann Uphagen, gest. 1802.)

29. **Röpell.** Geschichte Polens. Hamburg bei Perthes 1840. 8. Erster Band.

(Geht bis 1300; bis jetzt nicht weiter fortgesetzt.)

30. Jahrbücher **Johannes Lindenblatts** oder Chronik Johannes von der Pusilin, Offizials zu Riesenburg, zum erstenmal herausgegeben von Voigt und Schubert. Königsberg. 1823. 8.

(Umfaßt die Zeit von 1360—1419.)

31. **Runaw.** Historia und einfältige Beschreibung des großen dreizehnjährigen Krieges in Preußen in der Jar Christi angefangen und im 66 der mindern Zahl geendet. Zum Teil aus alten Lateinischen geschriebenen Büchlein in gemeine Deutsche Sprach gebracht: Zum Teil aus ettlichen Preussischen Annalibus der zeit von unsern lieben Vorfahrn einfeltig verzeichnet, zusammen in richtige Ordnung verfasset, an vielen Orten gemehret und gebessert. Sampt ein anhang und kurtzer Historien des kleinen zweijährigen Kriegs in Preussen zwischen Könige Sigismundo I. und dem 34. Hochmeister Marggraff Albrechten. Zu ende

werden erzelet nach Ordnung des Alphabeths alle Stedt und Schlösser im Lande Preussen, auch derselben alter und auff was zeit sie zu bawen angefangen sein. Gedruckt zu Wittenberg 1582. kl. 4.

32. **Lucas David.** (Ein Rath des letzten Hochmeisters, Markgrafen Albrecht.) Preußische Chronik. Ein Manuscript auf der Königl. Bibliothek zu Königsberg; herausgegeben vom Geheimen Archivdirector Dr. E. Hennig. Königsberg 1812 bis 1817. 8 Bde. in kl. 4.

(Geht bis zur Schlacht bei Tannenberg 1410.)

33. **Caspar Schütz.** (Secretarius der Stadt Danzig.) Historia rerum prussicarum oder wahrhafte und eigentliche Beschreibung der Lande Preußen. Danzig 1599. Fol.

(Geht bis 1525.)

34. **Hartknoch.** Altes und Neues Preußen. Frankfurt und Leipzig 1684. Fol.

35. **Lengnich.** Geschichte der Lande Preußen Königl. Polnischen Antheils. Neun Bände. Fol. Danzig 1722 bis 1755.

(Geht von 1526 bis 1733, eine Art Fortsetzung von Caspar Schütz — Nr. 33. — Nach Löschin hat die Stadt Danzig dies gediegene Werk auf ihre Kosten drucken und in 1800 Exemplaren abziehen lassen.)

36. **Lengnich.** Jus publicum Prussiae Polonae. Danzig 1758. 8.

37. **Lengnich.** Jus publicum Regni Poloni. Dantisci. Tom. I. 1765. 8. Tom. II. 1766. 8.

38. **Acta borussica** oder Sorgfältige Sammlung allerhand zur Geschichte des Landes Preußen gehörigen Nachrichten. 3. Bände. Königsberg 1732.

39. **Preußische Lieferung** alter und neuer Urkunden, Erörterungen und Abhandlungen zur Erläuterung der Preußischen Geschichte und Rechte. Leipzig 1755. 8.

40. **Preußische Sammlung** allerlei bisher ungedruckter Urkunden, Nachrichten und Abhandlungen, dadurch die Rechte und Geschichte der Kirchen, des Staats und der Gelehrten besonders in dem Polnischen Preußen theils ergänzt, theils erläutert und verbessert werden. Danzig. 3 Bände. 1747—50.

(Der ungenannte Herausgeber ist der Professor Hanow.)

41. **Pauli.** Allgemeine Preußische Staatsgeschichte. 8 Bände. Halle 1760—1769. 4.

(Der sechste Band enthält die Geschichte Pommerns.)

42. **Ludwig von Baczko.** Geschichte Preußens. 6 Bände. Königsberg. 8. 1792—1800.

(Geht bis 1740 und enthält im Vorbericht zum ersten Theil die Literatur.)

43. **Johannes Voigt.** Geschichte Preußens, von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens. Neun Bände. Königsberg. 8. 1827 bis 1839.

(Das quellenreichste, gediegenste Geschichtswerk das wir besitzen.)

44. **Johannes Voigt.** Ueberſichtliche Darstellung der Rechtsverfassung Preußens während der Zeit der Ordens-Herrschaft. Im ersten Bande der Zeitschrift für Theorie und Praxis des Preuß. Rechts, herausgegeben von Dr. Bobrick und Dr. Jakobson, Marienwerder 1834. 8.

(Ist auch besonders abgedruckt.)

45. **Johannes Voigt.** Namen-Codex der Deutschen Ordensbeamten, Hochmeister, Landmeister, Großgebietiger, Komthure, Vögte, Pfleger, Hochmeister-Kompane, Kreuzfahrer und Söldner-Hauptleute in Preußen oder: Der Ritter-Orden Sanctae Mariae des Deutschen Hauses zu Jerusalem in Preußen. Königsberg 1843. 4.

46. **Johannes Voigt.** Codex diplomaticus Prussicus. Königsberg; bis jetzt 5 Bände. 1836—1857. 4.

47. **Voßberg.** Geschichte der Preußischen Münzen und Siegel bis zum Ende der Herrschaft des Deutschen Ordens. Berlin bei Fincke 1843 mit 20 Kupfertafeln und vielen in den Text gedruckten Abbildungen. 4.

48. **Stenzel.** Geschichte des Preußischen Staats. 5 Theile. Hamburg bei Perthes 1830—1854.

(Geht bis zu Ende des siebenjährigen Krieges.)

49. **von Lancizolle.** Geschichte der Bildung des Preußischen Staats. Berlin 1828.

(Bis jetzt ist nur der Erste Theil erschienen.)

50. **Gralath.** Geschichte Danzigs. 3 Bände. Königsberg. 1789—1791.

51. **Löschin.** Geschichte Danzigs. 2te Auflage. 2 Bände. Danzig 1822.

52. **Oelrichs.** Das grausame Büthener Recht im Lande Lauenburg und Bütow. Nebst einer vorläufigen Abhandlung von Bestrafung der Bienen-Diebe und Baumschäler nach den ältesten und neuern fürnemlich teutschen Gesetzen; besonders von einigen ganz außerordentlich grausamen auf solche Verbrechen, auch auf andere mäßige Vergehungen ehemals gesetzten unmäßigen Strafen. Nach den sichersten Quellen mitgetheilt vom Dr. Johann Carl Conrad Oelrichs, Kaiserl. Hof- und

Pfalz-Grafen, wirklichen Geheimen Legations-Rath und Herzogl. Pfalz-Zweibrückschen, auch Markgräfl. Badenschen accreditirten Residenten am Königl. Preußischen Hofe, verschiedener gelehrter Gesellschaften Mitgliede. Berlin, zu finden in der Realschul-Buchhandlung 1792. 4.

(Im Buchhandel vergriffen. Durch die Güte des Ministers für Geistliche-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herrn von Raumer Excellenz haben wir ein Exemplar aus der Königl. Bibliothek zu Berlin erhalten, sauber abschreiben und die Abschrift der Bibliothek des Kreisgerichts Bütow einverleiben lassen.)

53. Joan. Caroli Conradi **Oelrichs** specimen reliquiarum linguae Slavonicae in nominibus quibusdam regionum & locorum, quae nunc a Germanis et hos inter inprimis Marchicis, Brandenburgicis & Pomeranis possidentur. Stettin. 1794. 4.

54. Geschichte der Erbhuldigungen der Preuß. Brandenburgischen Regenten von Wadzek und Wippel. Berlin bei Decker 1798.

55. **Caspar Abel.** Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie, in welcher der gegenwärtige Zustand Aller Reiche und Länder dieses Königl. Chur-Hauses nach der Wahrheit gründlich und ausführlich vorgestellet; daneben auch die ihrenthalben getroffenen Vergleiche, Friedens-Schlüsse und andre Documenten aufrichtig und theils aus fremden Sprachen übersetzt. In zwei Theilen verfaßt und bei dieser neuen Edition sehr vermehret und verbessert. Leipzig und Gardelegen. 1735. 8.

(Im zweiten Theile S. 35—38 befindet sich ein „Ritter-Saal in den Herrschaften Lauenburg und Bütow"; sehr ungenau und unvollständig.)

56. **v. Orlich.** Friedrich Wilhelm der große Kurfürst. Berlin 1836.

57. **Bernhardi.** Friedrich Wilhelm der große Churfürst von Brandenburg und erster souverainer Herzog von Preußen. Berlin 1840.

58. **Pufendorf.** De rebus gestis Friederici Wilhelmi Magni. Erste Ausgabe 1695; zweite Ausgabe Lipsiae & Berolini 1733. Fol.

59. **Zimmermann.** Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staates. Dritte Auflage. Berlin 1851. gr. 8.

60. **Heinel.** Preußische Geschichte. Fünfte Auflage. Königsberg 1857.

Die außerdem benutzten Quellen und Hülfsmittel sind in den Anmerkungen am gehörigen Ort angezeigt worden.

II. Nachrichten

vom

Schlosse zu Bütow.

Das älteste noch vorhandene Bau-Denkmal ist das Schloß zu Bütow. Dasselbe ist, wie oben im sechsten Kapitel der Geschichte erwähnt worden, vom Deutschen Orden erbaut und verschieden von der längst verschütteten Burg, der sogenannten Jungfernburg, welche 1329 dem Deutschen Orden von den Söhnen des Marschalls Beer verkauft ist und ¼ Stunde von der Stadt bei der Jungfernmühle gestanden hat. Das Schloß ist wegen seiner reizenden Lage, seines hohen Alterthums, seiner Sagen und merkwürdigen Schicksale einer nähern Betrachtung werth. Die darüber aufgefundenen Nachrichten sind folgende:

1. Angabe der Höhe und Dicke des Mauerwerks an den verschiedenen Theilen des Schlosses zu Bütow mit Angabe der Kosten ihres Aufbaues im Jahre 1399.

Dis ist von der mose der muern des huses zcu Buthow als sy gemessin sint am tage Senthe Gallin Im xcix Jare *) was deme muerer geborit zcu lone.

Das Rechte hus hatte in dy hoe iij Rutin vnd ij fus von dem steyne an czu hebin, dy vor dy mose gelosin was, vnd ix fuse dicke das brochte vj seyl vnd ij Rute, Summa j^{c} x mark xvj scot ij solidi.

Dy mittel murin yn dem grosin huse hattin xxiiij rutin von iiij fuse dicke Summa xvj mark iij ferto iij solidi.

Der vireckechte torm hatte ij seil vnd iiij Rutin ane eyn quartir ix fuse dicke Summa xliij mark minus j ferto.

Dy dry schibelechtin **) torme behildin ij seil vnd ij Rutin x fuse dicke Summa xliij mark.

---

*) d. i. 1399.

**) Schiebe alter Ausdruck für Scheibe; schiebelicht = scheibenförmig oder rund.

Dy Rinkmuern hattin vj seil vnd iij Rutin von iӿ***) fuse dicke Summa j^{C} viɉ mark, vj solidi.

Dy mittelmuren hattin vj seil iiij fuse dicke Summa xlviij mark.

Dy twermuer vnder dem thore by dem borne hat ij seil vij fuse dicke, Summa xxviij mark.

Dy muer vnder der Capellin hatte ɉ seyl iij fuse dicke Summa iij mark.

Dy muer vor den kellern hat j seil viij fuse dicke Summa xvj mark.

Der wogindrossil hat viiɉ Rute vij fuse dicke Summa xj mark minus xij solidi.

Item iiij Rutin x fuse dicke ouch an dem wogindrossil Summa viij mark.

Item lxv mark vor ij thorhuser vnd vor das bakhus zcu welbin vnd dy fuermuer yn dem bakhuse, vnd vor iij gebil vnd ander arbeit, der man nicht kunde gemessin.

Summa summarum v^{C} mark j solidus.

Ouch hat der muerer gehowin mit syme geczewe ij^{C} vnd iiij elin steyne, zcu wengirn vnd zcu kraynsteyn vnd das wil her losin off uwir gnade.

Ouch hat her den born gemuwert j Rute von steynen gehowin, vnd ij Rutin von zcigilin off das wasser, vnd blibet ouch besteen an uwir gnade.

Treseler.

Man sal wissen das wir der kompthur czum Tuchell vnd der pfleger zcu Butow mit dem Muwerer der das hus zcu Butow gemuwert hat haben gerechent am fritage vor senthe niclus tage Im xcix Jare alzo hy noch geschreben stet,

Item bie dem czigel gerechent zo gebort ym von dem rechten huse. vnd obiral das nu ist abegemessen $iiij^{C}$ vnd lvj mark.

Item xl mark vor den Born.

***) Die in dieser und in anderen aus der Ordenszeit herstammenden Urkunden gebräuchlichen Zahlenzeichen, welche einer besonderen Erläuterung bedürfen, sind folgende:
ȷ = 1, ɉ = ½, also iɉ = 1½; ꝟ = 4½, ӿ = 9½, iӿ = 8½; j^{C} = 100, $iɉ^{C}$ = 150; j^{M} = 1000, $iɉ^{M}$ = daher 1500.

Item vj mark vor hokensteyne beyde vor die venster vnd vor die thorn.

Item xxviij mark vnd j ferto ane j schilling vor ij^c vnd iiij Elen steyne czu houwen czu Craynsteyne vnd czu wengern Jo von der Elen xj schillinge.

Original im Königlichen Geheimen Archiv zu Königsberg: Schiebl. XV/a. Nr. 180.

2. Ueber die Ausgaben, welche der Aufbau des Schlosses zu Bütow im Jahre 1399 und in den folgenden 10 Jahren verursacht hat, geben Kunde folgende Auszüge aus dem Treßlerbuche, (Vergl. Voigt Bd. 6. S. 687.) in welchem wir zugleich erwähnt finden, wie viel Ueberschüsse der Pfleger zu Bütow jährlich in den hochmeisterlichen Schatz ablieferte.

Bl. 1. a. (Ao. 1399.) Butow, Item der pfleger dedit j^c vnd xxiij mark czins am dinstage noch der heyligen drey konige tage.

Bl. 2. b. (Ao. 1399.) Butow. Item j^c xlj mark ane ij scot die der pfleger oberig hatte berechent von xcviij Jare als syne czedil vsweyset am dinstage noch der heyligen drey konige tage.

Item j^c mark uff die mver off das xcix Jare die der pfleger nam an der mittewochen noeh der heyligen drey konige tage.

Item j^c mark uff die muer am donrstage noch Ostern czum Elbinge gegeben die Russe sien knecht von vns Entpfing.

Item j^c mark uff die Muer die Russe sien dyner nam am Montage czu Pfingisten.

Item j^c mark uff die muer die Allexius sien dyner nam am donrstage vor viti et Modesti.

Item j^c mark uff die muer an der mittewochen post diuisionem apostolorum das gelt nam sien Capelan.

Item j^c mark uff die muer am dinstage noch Bartholomei die der Burgermeister czu Butow vnd Allexius sien dyner von vns entpfing.

Item lx mark uff die Muwer die syn dyner ezur Polanischen Swecze von vns Entpfing.

Item xxvj mark vnd iiij scot die her oberig hatte vsgegeben alzo her mit vns rechente am fritage vor senthe Niclus tage.

Item x mark xvj schillinge vor ij^c vnd iiij Elen steyne czu Reyssen am donrstage noch Nicolay.

Item ij mark dem selben Muwerer czerunge von des Meisters geheise gegeben.

Bl. 22. a. (Ao. 1400.) Butow der Pfleger dedit j^c vnd xxiij marck tzinsz am Montage noch senthe Niclus tage Im xcix Jare.

Bl. 27. a. (Ao. 1401.) Butow tzum irsten tzwey hundirt mark uff die Muwer das gelt entpfing der Pfleger selber von vns am Montage noch senthe Niclustage Im xcix Jore.

Item hundirt mark deme Pfleger zcu Butow vff den Bow am dornstage vor vrbani das selbe gelt entpfing von vns Rusze des pflegers knecht.

Item l marc dem pfleger am montage noch Jacobi das gelt entpfing Rusze syn knecht von vns.

Item xxx marc dem pfleger vff den buw am Montage vor crucis exaltacionis dy rusze syn dyner entpfing als vns der meister dor vme schreyb.

Item xxxvj marc ij scot vnd xj denare am sonnobunde vor thome apostoli vnd mit ym ist abegerechent.

Summa iiij^c xvj marc ij scot vnd xj pfenge.

Bl. 47. a. (Ao. 1401.) Butow der Pfleger dedit j^c vnd xxiij marc czu wynachten das gelt hot der pfleger von vns off geboben off den Bow als das wirs Im abeslugen.

Bl. 51. b. (Ao. 1401.). Butow. Item sumsit j^c vnd xxiij marc off den bow czu wynachten von des meisters geheise, das gelt hobe wir Im am czinsze abegeslagen.

Item lx marc dem pfleger czu Butow vff dy muwer am dinstage noch marie magdalene das gelt entpfing Rusze syn dyner.

Item xxv marc dem Pfleger off den bow von des meisters geheise am sonnobend noch Egidii das gelt entpfing Rusze syn dyner.

Item xxx marc dem pfleger czu Butow am sontage michaelis das gelt entpfing der selber von vns.

Item xxiiij marc vnd ij scot als der pfarrer czu Butow mit vns rechente am montage vor thome apostoli.

Bl. 68. a. (Ao. 1402.). Butow der pfleger dedit j^c xxiij marc czins am tage Barbare virginis.

Bl. 69. a. (Ao. 1402.). Item iiij^c lx marc entpfangen von Bruder Jocob von Rynach als her des pflegers ampth czu Butow dirlassen. vnd voyth czum Brathean gemacht wart am frytage noch andree apostoli.

Bl. 72. a. (Ao. 1402.). Butow Item der pfleger hat dirhaben j^c xxiij marc vff das hus czu Muwern czu butow das gelt behilt der pfle-

ger vnd was der czins. am tage Barbare virginis von des meisters geheise.

Bl. 102. b. (Ao. 1403.). Butow der pfleger dedit j^c xxiij marc czins am montage noch Concepcionis Marie.

Bl. 108. a. (Ao. 1403.). Butow. Item xxiiij marc vnd x scot dem Cygilstricher do vor hot her dem pfleger off den Rasen geantwert xcviij^M vnd j^c Muwersteyns.

Bl. 147. a. (Ao. 1404.). Butow. Item der pfleger dedit j^c xxiij marc czins.

Bl. 152. b. (Ao. 1404.). Butow Czum Irsten lxxix marc ij scot dem Czigilstricher doran hat her iiij ouen Czigils gebrant iclicher helt ynne xl.^M Do ken hat her vff den Rassen geantwert j^c thusunt vnd xxvj^M Muwersteyns off den Rasen.

Item xxxiiij^M dachsteyns yo vor das thusunt viij schot her hat noch j ganczen ouen Muversteyns vngebrant czu rechen.

tribuit noch xxvj mark j firdung do ken hat her noch den ouen cxu rechen.

Item xxij marc vor xl ruten holcz czu den ouen czu hauwen vnd czu furen von der Ruten v scot czu hauwen vnd yo von der Ruten ix scot czu furen.

Item xix marc j firdung vor xc leste kleyns kalkes czu brechen yo vor die last v scot.

Item ij marc vor vj leste slosteyns czu brechen yo von der last j firdung.

vnd xxij scot an j schilling die vj leste kalks czu furen czum kalkouen.

Item ix firdung vor estrichen vnd Muwern czu bessern Ouen Im Rempter dem Muwerer gegeben.

Item ix scot vor steynebrucken Im huse.

Item xvj scot vor viij Spaten dem Czigilstricher.

Item v firdung die Czigilschune vnd die dachschune czu czumachen.

Item xxiij scot vor ij wagen dem Czigilstricher.

Item j marc ix scot vor vj tiffe Carren vnd v flache Carren.

Item vij firdung vor dachsumpe czu follen.

Item xj marc vor das gebuwde czu koczmerstuchin.

Item iij marc vor das Stobechin vor des pflegers Camer das

gelt berechente vns des Pflegers Capelan am frytage vor Thome apostoli..

Bl. 171. b. (Ao. 1405.). Butow der pfleger dedit j^c iij marc czins.

Bl. 193. b. (Ao. 1406.). Bowtow der pfleger dedit j^c xxiij marc czins.

Bl. 197. a. (Ao. 1406.). Bütow dis nochgeschreben gelt hat der pfleger vorbuwit Im xiiij^c vnd fumfften yare.

Czum Irsten liij marc vnd ij scot dem Czigilstricher do vor hat her off den Rasen geantwert czwey hundert thusent vnd ix^M iij^c Muwersteyns off den Rasen.

Item xv marc xx scot vor lxxvj ruten holczes czu viij Ouen czu hauwen yo von der Ruten v scot.

Item xxix marc vor die lxxvj Ruten holcz czu furen yo vor die Rute ix scot.

Item xj vor kalkbrechen vnd vor Rade vor karren vor die Muwern czu bessern vnd vor slossteyn.

Item ij marc vor xij Nuwe karren.

Item j marc vor Carren czu bessern.

Item ij marc vor bley vor glas die glasefenster czu machen vnd czu bessern.

Item v firdung den Rempther Ouen czu bessern.

koczmerstuchim.

Item iij marc vor den kellir czum koczmersthuchim czu Muwern.

Item ij marc an iiij scot das hus czu behengn.

Item ix firdung den Czigilouen czu bessern vnd vndir czu Muwern.

Item xiiij marc vor den husgraben czu butow vsczufuren.

Item j marc die flutrynne czu machen und czu legen

Bl. 226. a. (Ao. 1407.). Vlrich von Jungingen Vnsers homeisters hulffe In pomernlande.

Item xvij marc Im Gebiete czu Butow.

Bl. 231. a. (Ao. 1407.). Bütow der pfleger dedit j^c xxiij marc czins.

Bl. 238. a. (Ao. 1408.). Büthaw Der Pfleger von Büthaw dedit j^c xxiij marc czins.

Bl. 264. a. (Ao. 1409.). Butaw Der Pfleger dedit j^c xxiij marc czins.

Bl. 271. a. (Ao. 1409.). Als der Hochmeister in der Fastenzeit eine Rundreise durch das Land machte, wurde unter andern ausgegeben zu

Lauwenburg.

Item ij marc Andris von Swartaw.

Item ij scot off dy Thofelen czur labeyn.

Item ij scot czwen leyczluten *) dy von pelschaw ken der lauwenburgfurten.

Item ij mark Swantke der Juncfrauwen von Camelnaw.

Item ij marc eyner blinden frauwen von Slankaw.

Item ij scot den Schulern czur lauwenburg.

Item iiij schilling off dy Thoffel czu sinte Jorgen.

Bütaw.

Item j firdung eyme armen manne der dem Meyster czwene Junge Beern brochte.

Item ij scot den schulern.

Item ij solidi dem stobenroch.

Item ij marc vor dem Scholczen czu damsdorff czu eyme kelliche.

Item xiij scot xxij denare hin vnd her armen luten.

3. Im Jahre 1451 war das Schloß sehr verfallen. Ein Brief des Pflegers an den Hochmeister gibt darüber Auskunft.

Der Pfleger zu Bütow schreibt dem Hochmeister, daß das Schloß daselbst „so gar jämmerlich verfallen" sei und täglich mehr in Verfall gerathe, jedoch er aus eigenen Mitteln den Bau nicht ausführen könne. Er bittet daher dem Voigt zu Dirschau zu befehlen, daß er vierzehn Tage lang mit 60 oder 70 Wagen ihm den Kalk, welchen er im Lande zur Stolpe gekauft habe, auf seine eigene Kost heranfahren helfe, desgleichen Holz zum Kalkofen und zur Ziegelbrennerei. Denn das Angespann seiner Leute sei zu schwach dazu, überdies wären die Menschen sehr widerspänstig und wollten das Schaarwerk nicht leisten. Ferner habe er den Komthur zu Danzig gebeten, ihm vier an das Bütowsche gränzende Dörfer auf einige Zeit zu leihen, aber noch keine Antwort erhalten. Dieses Jahr könne er den Bau noch nicht beginnen, doch werde er allen Fleiß zur Herbeischaffung des nöthigen Materials verwenden, damit er im nächsten Jahre desto nachdrücklicher den Bau betreiben könne. Er beabsichtige in Kurzem zum Hochmeister zu kommen und werde ihm dann den traurigen Zustand des Schlosses schildern.

Dat. Butow, feria secunda post dominicam Jubilate. 1451.

Original im Königl. Geheimen Archiv zu Königsberg: Schiebl. LIX. Nro. 19.

---

*) d. h. Leute zum Leiten, Führen, also Führer oder Wegweiser.

4. Im Jahre 1606 hat das Schloß nach einer Beschreibung der inneren Einrichtung enthalten:

A. Im vorderen Thorhause.

1. die Thorstube mit einem Fenster von 2 Tafeln, 2. die Gerichtsstube mit zwei Fenstern, jede von 4 Tafeln, 3. eine große Stube wallwärts über dem Thor mit 6 Tafelfenstern nebst einer Kammer mit 12 Tafelfenstern, 4. die innere Thorstube mit 2 Fenstern, 5. die Knechtsstube nebst Kammer, 6. zur linken Hand und im Eingang des inneren Hofes ein Pferdestall von 14 Räumen.

B. im langen neuen Hause zur linken Hand des Hofes.

7. das Wagenhaus, darin 28 Fenstertafeln, 8. die Ritterstube, darin 8 Tafelfenster, 9. ein Vorzimmer vor dem Gemache des Herzogs mit 8 Tafelfenstern, 10. die Junkerstube, darin 16 Tafelfenster nebst einer Kammer, 11. Des Herzogs Gemach mit 12 Tafelfenstern, 12. die Eßstube mit 20 Tafelfenstern, 13. der Herzogin Gemach mit 20 Tafelfenstern,*) 14. ein Logement über dem Eßzimmer mit 8 Tafelfenstern, 15. ein Logement über der Herzogin Zimmer mit 8 Tafelfenstern, 16. der Marstall von 28 Räumen mit 15 Tafelfenstern.

C. im Mittelhause auf dem Platze.

17. die Kanzelei, darin 24 Tafelfenster, 18. zwei abgesonderte Schreibkämmerchen, in jeder 4 Tafelfenster, 19. ein Logement, der Kanzlei gegenüber mit 8 Fenstertafeln nebst einer abgekleideten Kammer, worin 8 Tafelfenster, 20. ein Gemach zur linken Hand über der Kanzelei, darin 6 Fenster von 24 Tafeln, 21. eine Stube zur rechten Hand, darin 8 Tafelfenster, 22. eine Schlafkammer darin 8 Tafelfenster, 23. ein Gemach auf dem runden Thurm mühlwärts, darin 3 Tafelfenster, 24. ein Gemach über dem Thurme mit 5 Tafelfenster, 25. die Artillerie-Kammer mit 4 Fenstertafeln, 26. der Thurm nach dem Adlerhofe mit 2 Falkonetts (d. s. Geschütze, welche 2 bis 3 Pfund Eisen schießen), 27. der Thurm nach dem Roßgarten mit 2 Falkonetts (= Falkaunen, Feldschlangen), 28. des Hauptmanns Logement, darin 12 Tafelfenster, 29. die Rüst-Kammer, darin 2 Tafelfenster, 30. ein Logement über des Hauptmanns Rüst-

*) Das Schloß zu Bütow wurde 1610 zum Wittwensitz für die Herzogin Sophie, Gemalin des Herzogs Franz bestimmt.

Kammer, darin nur eine kleine Fensterlucht, 31. eine Kammer auf dem obersten Gemach überm Thore mit 2 Fenstertafeln, 32. das Gewölbe im viereckigen Thurm mit 2 vergitterten Fensterlöchern, 33. das innere Gemach des Thurms mit 6 Tafelfenstern, 34. des Hauptmanns Speisekammer mit 4 vergitterten Fenstertafeln, 35. die Kammer an der Schule mit 3 Tafelfenstern, 36. das Gewölbe, die Schule genannt, mit 8 Tafelfenstern, 37. die Fleischkammer mit 4 Tafelfenstern, 38. das andere Speisegewölbe mit 2 vergitterten Fensterluchten, 39. ein Logement über der Küche mit 8 Fenstertafeln nebst einem abgesonderten Kämmerchen, 40. ein Keller, 41. ein Brauhaus, 42. ein Backhaus, 43. die Küche nebst Kammer, 44. die Rentnerei mit 8 Tafelfenstern.

Entnommen aus einem Berichte, den der Königliche Domainen-Rentmeister Demmig am 5. Mai 1824 der Königlichen Regierung in Cöslin erstattet hat. Die Akten, aus denen der Bericht geschöpft hat, sind verschwunden.

5. Im Jahre 1609 hat das Schloß nach der vom Hauptmann Claus von Puttkammer für den Herzog Franz angelegten Inventur dieselbe Einrichtung wie 1606 gehabt. Nur die Artillerie-Kammer wird hier anders bezeichnet; sie heißt hier Arcollai-Kammer. Darin sind befindlich gewesen 1. 12 messingene Doppelhaken, 2. 18 eiserne Doppelhaken, 3. eine Trommel, 4. 2 Tonnen Salpeter, 5. 2 Tonnen Pulver, 6. 2 Stück Blei, 7. 11 Pulverflaschen, 8. 2 Formen zum Falkonet und Haken, 9. eine gute Anzahl Bolzen, mit Eisen beschlagen.

6. Im Jahre 1623 ließ der letzte Herzog von Pommern Bogislaw XIV. das Schloß erneuern. Im Innern des Schloßhofes über der Eingangsthüre rechter Hand befindet sich noch heute zum Andenken an die Erneuerung eine eingemauerte Steintafel mit folgender Inschrift:

A$_{\bar{o}}$. MDCXXIII.

ILLVST. MVS. DVX POMERANIÆ
BVGISLAVS. XIV. EXTRVI
MANDAVIT.
SVB PETRO GLASENAP
CAPITAN.
MARTINO. MÆSEN. QVESTORE.

7. Im Jahre 1658 nach der kurbrandenburgischen Besitzergreifung befand sich das Schloß nach der Beschreibung des Oberkommissars von **Bonin** in einem trostlosen Zustande. Die schwedische Besatzung hatte vor ihrem Abzuge den viereckigen Thurm gesprengt, die Dächer zertrümmert und alles Holzwerk im Innern niedergebrannt. Die Beschreibung lautet:

Das Schloß ist gelegen auf einem hohen geschütteten wahl vnd Ziemblichen tieffen graben, Von Vorn mit duppelten graben Vnd Zwene brücken, Das Schloß an sich viereckigt Zugebawet, Auf ieder eck ein großer starcker Thurm; Zwischen beyden brücken ist noch ein absonderliches wohl gebawetes hauß gelegen, Vnd Vor dem Schloß ein großes Vorwerk, nebst demselben auch ein schöner großer garten, wie aus dem Grundtriß no. 1 zuersehen ist. Nachdem aber zu Zeit der Schwedischen Besetzung des Vorwerk Vnd ein groß Theil der Stad weggebrandt, ist von demselben nichtes mehr Zufinden, bey Abzug derselben Auch nicht allein das Vorhauß zwischen beyden brücken gelegen, in brandt gesteckt, besondern auch den einen eckthurm gesprenget, wodurch nicht allein Zwene Stöcke mit Vbern hauffe geworfen worden, also daß gar ein weniges da Von Vberblieben, wodurch den auch das gantze Schloß entzündet, Vnd eingebrandt, also daß nur die rudera zusehen, maßen den beygehender Abriß no. 2 deßen Zustand mit mehrem Vnd klärlicher zeigen kan.

Vmb das Schloß her haben Vnterschiedtliche Viele Leute gewohnet. so eygentlich Zum Schloß Vnd nicht Zur Stadt gehören, dieselbe aber Auch eines theils abgebrandt, also daß nur 5 oder 6 Vberblieben, die Auch Annoch Von theils Schloßdienern bewohnet, theils Vermietet sin.

Bütow 15. Mai 1658.

v. Podewils. von Somnitz.

Die Beschreibung und darin erwähnten Abbildungen befinden sich im Geh. Staats-Archiv zu Berlin und werden bei den Uebergabe- und Huldigungs-Akten für die Lande Lauenburg und Bütow aufbewahrt.

Aehnliche und noch ausführlichere Beschreibungen des Schlosses über den Zustand in den Jahren 1660 bis 1662 befinden sich in den Akten des Königl. Rentamts Bütow. Es geht aus ihnen hervor, daß die kurfürstliche Regierung eifrig bemüht war, die von den Schweden angerichteten Zerstörungen auszubessern. Viele Zimmer wurden wieder hergestellt und bewohnbar gemacht. Im rechten oder

Kapellen-Flügel war ein großer Saal, worin gepredigt wurde, und darüber ein Tanzsaal.

8. Wuttstrack sagt im Nachtrage zu seiner Beschreibung von Pommern 1795 §. 787:

Das Schloß, nahe bei der Stadt auf einem hohen Berge gelegen, mit Wall und Mauern umgeben, ist im gothischen Geschmacke erbaut; es war die Residenz der Herzogin Sophie, Gemalin des Herzogs Franz. Die Comthure oder Pfleger der Kreuzherren haben sich eigentlich in dem adlichen Dorfe Groß Pomeiske aufgehalten und sich nur in Geschäften auf diesem Schlosse versammelt. (Diese letzte Nachricht ist zu bezweifeln.)

9. Kugler (Professor an der Königl. Universität zu Berlin, Geheimer Ober-Regierungrath und Mitglied des Unterrichts-Ministerii für die Kunst), leider im Monat März d. J. der Kunst entrissen, spricht sich nach seiner Kunstreise, die er im Sommer 1839 durch Pommern gemacht hat, in seiner Pommerschen Kunstgeschichte (Baltische Studien Jahrgang 8. Heft 1. Stettin 1840) also aus:

Das große Schloß zu Bütow gehört, wenigstens seinen Haupttheilen nach, in die Zeit des Jahres 1623, wie dies eine, an dem einen der Flügel dieses Schlosses befindliche Inschrifttafel bezeugt. Nur das, zum Theil abgebrochne Schloßthor erscheint älter und noch in gothischer Form; das Uebrige ist, der angegebenen Erbauungszeit gemäß, modern, doch ist auch hier wenig Bemerkenswerthes erhalten. Letzteres gilt aber nur von den, nach dem inneren Hofe zugekehrten Façaden der einzelnen noch vorhandenen Bautheile; sehr interessant dagegen ist die äußere Umgebung, die durch eine, im regelmäßigen Viereck aufgeführte mächtige Mauer und starke Rundthürme, welche auf den Ecken hervorspringen, gebildet wird. Einer der Thürme ist abgebrochen. Der Hauptsache nach besteht diese starke Befestigung aus Feldsteinen; die Mauern zwischen den Thürmen haben auf ihrer Höhe einen bedeckten Gang mit Schießscharten. Das Schloß, das sich auf einer Anhöhe über der gleichnamigen Stadt erhebt, gibt durch seine imposante Erscheinung der ganzen Gegend einen eigenen malerischen Reiz. —

10. Gegenwärtig ist das Schloß im Vorderhause wieder hergegestellt, die rechte Seite zur Amtswohnung des Domainen-Rentmeisters und die linke Seite zum gerichtlichen Gefängniß eingerichtet. Der linke oder Zeughausflügel wird als Salzmagazin, Stallung, Remise,

Korn- und Futterboden benutzt. Der rechte oder Kapellenflügel hat vorzügliche Keller, ist sonst ganz baufällig. Das Mittelhaus ist fast ganz zerstört, nur ein Theil der Außen-Mauer ist stehen geblieben. Die drei runden Thürme stehen noch, doch ohne Bedachung; der vierte viereckige Thurm ist ganz zerstört. Die Zugbrücke und die lange Brücke sind verschwunden; es führt ein langer aufgeschütteter Weg ins Schloßthor; die Gräben sind in fruchtbare Wiesen verwandelt. Die Wälle sind erhalten und gewähren eine entzückende Aussicht auf die Stadt und das wiesenreiche Bütowthal.

11. Zur Vervollständigung der vorstehend und oben S. 66 ff. angeführten Nachrichten haben wir noch Folgendes zu berichten:

Etwa eine halbe Stunde Weges von Bütow gen Mittag befindet sich ein, ungefähr einhundert Fuß hoher Hügel, der sich durch seine wunderbare Gestalt auszeichnet, indem er, ganz vierseitig, die Form eines abgeplatteten Daches hat. Augenscheinlich ist er ein Werk der Menschenhand. Noch heute führt er den Namen „Schloßberg." Dort hat einst — so lautet die Sage — die Burg des Marschalls Beer und seiner Söhne gestanden, die nun überschüttet ist. Die Seiten sind sehr steil und meist mit Gestrüpp überdeckt; auf der oberen Platte aber wird geackert. Dort war früher eine mannsdicke Oeffnung von unergründlicher Tiefe, die erst vor vierzig Jahren der bessern Beackerung wegen verschüttet ist. Es soll dies der Rauchfang der alten Burg gewesen sein. Zwischen dieser Oeffnung und dem jetzt noch vorhandenen Schlosse in Bütow führt eine unterirdische Verbindung. Vor vielen Jahren wurde ein Hund aus dem Thurme, der an der Westseite des Schlosses steht, in ein Kellerloch hinabgeworfen und kam nach einer halben Stunde durch jene Oeffnung im Schloßberg lebendig wieder zu Tage. Im Jahre 1817 versuchte der Prediger Wilm, der zugleich Rektor an der Stadtschule war, mit einigen Schülern der Spur des glücklichen Hundes zu folgen, vom westlichen Thurme in die Tiefe hinabzusteigen und den Gang unter der Erde nach dem Schloßberg zu durchwandern. Er kam jedoch nur bis in die Nähe der Schloßmühle; hier mußte er umkehren; die Luft war so dick geworden, daß das Licht in den Laternen der Schüler erlosch. Darauf ließ der damalige Intendant Demmig die Oeffnung im Keller des westlichen Thurms, die zum unterirdischen Gange hinabführt, zur Abwendung drohender Gefahren zumauern. Auf dem Schloßberge wurde aber noch vor dreißig Jahren zerbröckeltes altes Gemäuer, als

muthmaßliche Trümmer der alten Burg vorgefunden. Noch manches Wunderbare wird vom Schloßberge erzählt.

So träumte einst einem in Bütow stehenden Husaren *), daß er auf einer ihm wohlbekannten Stelle des Hügels sich befinde, neben ihm ein Haufen Gold. Ein Kamerad, dem er den Traum am andern Morgen erzählt, schilt ihn, daß er so wenig sein Glück zu benutzen wisse; aber erst, als er zum dritten Male hintereinander denselben Traum gehabt, entschließt er sich, auf den Schloßberg zu gehen. Da er aber erst seinen Futtersack hervorsucht, so verspätet er sich und es graut bereits der Tag, als er auf dem Schloßberge anlangt. Schon sieht er vor sich den Haufen, als er aber herantritt findet er statt Gold — Dünger. Aergerlich über diese Täuschung stößt er mit dem Fuße daran, da verschwindet der Haufen plötzlich **).

Ein Hirtenknabe verlor einst auf dem Berge zwei Ochsen. Im Suchen an die Oeffnung gelangt findet er neben derselben einen gedeckten Tisch, auf dem ein Bund Schlüssel und ein Teller mit drei Butterschnitten sich befinden. Obwol ihn der Hunger die letzteren zu verzehren reizt, steht er doch an, geht zu seinem nicht weit enfernt wohnenden Brodherrn und erzählt, was ihm begegnet. Dieser sagte ihm, daß, wenn er sich der Schlüssel und Butterschnitte bemächtiget, er reich und glücklich geworden wäre und kehrt gleich mit ihm zurück. Aber schon war alles verschwunden. Noch einmal fand jener Knabe den Tisch mit den Butterschnitten dort, doch wiederum wagte er nicht sie zu berühren, die Schlüssel fehlten diesmal. Seitdem ward nichts wieder gesehen.

Aus dem Schloßberge sprudelt ein durch krystallgleiches Wasser ausgezeichneter Quell hervor und mit solcher Mächtigkeit, daß er schon wenig unterhalb als Mühlenbach die Jungfern-Mühle treibt. Nach einer Sage sah ein Bauer, der an jenem Bache ackerte, oftmals zu demselben eine Jungfrau kommen, die mit einem goldenen Eimer Wasser schöpfte und sich wusch. Er faßte sich endlich ein Herz und fragte sie, weshalb sie solches thue. Da erzählte sie, wie sie eine Prinzessin und die Gebieterin des Schlosses, das auf jenem Hügel gestanden, gewesen, aber

*) Unter der Regierung des großen Friedrich stand zufolge Königl. Order vom 20. Juli 1763 in Bütow eine Abtheilung der von Belling-Husaren.

*) Noch heute wird der dem Silberberg gegenüber liegende Berg an der Jungfernmühle der Goldberg genannt und einige alte Leute wollen die Sage vom Bütower Husaren auf den Goldberg und nicht auf den Schloßberg beziehen.

mit diesem verwünscht wäre, weshalb denn dasselbe auch in die Erde versunken sei. Sie könne aber erlöset werden, wenn jemand, ohne anzuhalten und ohne sich umzusehen, sie auf den polnischen Kirchhof in Bütow trage und dort mit voller Gewalt zu Boden werfe. Sie forderte hierauf den Ackersmann unter Verheißung von Glück und Reichthum auf, ihre Erlösung zu vollbringen und dieser unterwindet sich dessen. So mannigfache Hindernisse sich auch entgegen stellen, ist er doch schon mit ihr auf den Kirchhof gelangt; bevor er sie aber noch von seinen Schultern abgeworfen, greift ihn hinten etwas in den Schopf. Darüber erschrickt er dermaaßen, daß er sich umsieht und seine Last fallen läßt. Da fährt die Jungfrau zu den Lüften auf, wirft ihm jammernd seinen Mangel an Standhaftigkeit vor und klagt, daß sie nun noch viel härtere Qual erdulden müsse und erst nach hundert Jahren von Einem, der standhafter als er das Werk vollführe, erlös't werden könne. So verschwindet sie und ist seitdem noch nicht wieder gesehen.

12. Unsern Lesern geben wir als eine hoffentlich willkommene Beigabe eine Ansicht von der Stadt Bütow, als auch 2. eine Ansicht aus der Vogel-Perspective von dem Schloß zu Bütow, so wie 3. einen Grundriß dazu, wie er im Jahr 1658 aufgenommen und dem Berichte der kurfürstlichen Commissare beigefügt wurde.

III. Beschreibung

des

Landes Bütaw

nach der churbrandenburgischen Besitzergreifung

am 18. Juni 1658.

I. Das **Land Bütaw** bestehet in

1. der Königlichen Starostey, nunmehro aber churbrandenburgischen Ambte;
2. der Stadt Bütaw und deren Eigenthumb;
3. dem Adell und dem übrigen Lande.

Der Adell und die Ritterschaft dieser Lande bestehet nur in wenigen Familien, nämlich den Pirchen, Wussowen, Pomeißken und Palbitzki. Die übrigen, so sich mit unter dem Adell rechnen, sein keine gewisse Familien, besondere freye Leute, so theils auf 1—2, wol nur auf einer halben Hufe wohnen. In wie viel steuerbare Hufen eigentlich das Land bestehet, davon habe ich nicht beständige Nachricht einziehen können, außer daß die Ritterschaft allzeit zwei Theil getragen.

Dis Landt Bütaw grentzet sonsten zum großen Theil mit Pommern, der Starostey Mirchow und Schlochow, in circuitu, sowie es praeterpropter hat können gerechnet werden, etwan auf 15 Quadrat-Meil Weges begriffen.

Im vorigen Jahrhundert ist ein Flächen-Inhalt von $8^1/_2$ Quadrat-Meilen ermessen.

II. Der **Kirchspiel** im Bütawschen Lande sind sechs:

1. Bernsdorf. Dazu gehören 3 abliche Dörfer Polschen, Czarndamrow, Oslowdamrow und 4 Ambtsdörfer Sommin, Prondsonke, Prsyworts, Klontzen.
2. Damsdorf. Dazu gehört das abliche Dorf Rekow und das Ambtsdorf Zerrin.
3. Großtuchom. Dazu gehören 3 abliche Dörfer Zemmen, Trsebbietkow, Moddrow und 3 Amtsdörfer Piaschen, Kleintuchom, Tangen.
4. Borntuchom. Dazu gehören 4 Ambtsdörfer Katkow, Morgenstern, Strussow, Kroßnow.
5. Bütaw. Dazu gehören das Kämmereidorf Hügendorf, 3 abliche Dörfer Jürgendorf, Klein und Groß Gustkow und 8 Ambtsdörfer Damerkow, Gramentz, Meddersin, Wosseken, Dampen, Klein Pomeißke, Lupowske, Mankewitz.
6. Pomeißke. Dazu gehören die ablichen Güter Jasson und Gelentze.

III. Die **Starostey**, nunmehr **Ambt** Bütaw, bestehet in 4 Vorwerken, 3 Ackerhöfen und 3 Schäfereien, wozu belegen 25 Dörfer, 10 Freyschulzen, 6 Lehnleute oder Schulzen, 17 Halbschulzen, 5 Mühlen, 16 große, 14 kleine Seeen, 6 große Teiche, 1 Ahlkasten, die Holzunge durchs ganze Land.

A. Die vier Vorwerke, 3 Ackerhöfe und 3 Schäfereien.

1. Das Schloßvorwerk. Die Gebäude sind von den Schweden niedergebrannt. An Vieh ist nichts vorhanden; es können gehalten

werden 80 Rindvieh und 1000 Schaafe. Aussaat 93 Scheffel Roggen, 23 Scheffel Gerste, 92 Scheffel Hafer; es können bei völligem Viehstande ausgesäet werden 300 Scheffel Roggen, 70 Scheffel Gerste, 240 Scheffel Hafer.

Der Acker bestehet in 4 Feldern; es können 300 Fuder Heu geworben werden. Bei der Schäferei Stepnitz liegt ein großer Karpfenteich. Zu diesem Vorwerk und dazu gehöriger Schäferei Stepnitz dienen nachfolgende Ortschaften: Damsdorf, Gramentz, Meddersin und Dampen, so anitzo in 28 Bauren und 6 Ketnern (Büdner) bestehen.

2. Das Vorwerk Großtuchom.

Dazu gehört eine Schäferei. Vieh ist jetzo nicht vorhanden, ist von den schwedischen Soldaten verzehret und hinweggenommen; sonsten sind gehalten 60 Häupter Rindvieh und 300 Schaafe.

Aussaat 90 Scheffel Roggen, 45 Scheffel Gerste, 98 Scheffel Hafer. Sonsten sind ausgesäet bei völligem Viehstande 180 Scheffel Roggen, 60 Scheffel Gerste, 120 Scheffel Hafer.

Der Acker ist 3 führig, an manchen Stellen heidigt; es können 150 Fuder Heu geworben werden. Sonsten sein zu diesem Hofe belegen 4 Dörffer, großtuchom, kleintuchom, Tangen und Katkow, worinnen 24 Bawern und 4 Ketner (Büdner) wohnen.

3. Das Vorwerk Wusseken.

Es hat eine Schäferei. Aussaat 132 Scheffel Roggen, 42 Scheffel Gerste, 108 Scheffel Hafer. Sonsten sind ausgesäet 150 Scheffel Roggen, 80 Scheffel Gerste, 150 Scheffel Hafer, 20 Scheffel Buchweiz, 12 Scheffel Erbsen. Vieh ist nicht vorhanden, durch den Krieg hinweggekommen. Sonsten sind gehalten 60 Stück Rindtvieh und 1500 Schaafe. Der Acker besteht in 4 Feldern; es können 150 Fuder Heu geworben werden. Holzung ist viel. Zu diesem Hofe dienen nachfolgende Dörfer Wusseken, Morgenstern, Kroßnow, so in 21 Bawren und 4 Ketnern (Büdnern) bestehen.

4. Das Vorwerk Damerkow.

Es hat eine Schäferei. Gebäude verfallen. Aussaat 80 Scheffel Roggen, 17 Scheffel Gerste, 62 Scheffel Hafer. Es können ausgesäet werden: 210 Scheffel Roggen, 60 Scheffel Gerste, 180 Scheffel Hafer. Von altersher sein bei diesem Vorwerk 24 Stück Rindtvieh und an 1500 Schaafe gehalten worden. Jetzo nichts vorhanden, durch den Krieg alles hinweggekommen. An Holz kein

Mangel. Heu 150 Fuder. Zu diesem Vorwerk dienen 3 Dörfer Damerkow, Strussow und Borntuchom, so in 16 Bawern undt 1 gärtner bestehen.

5. Die Schäferei Pomeißke.

Von altershero ein Schulzenhof gewesen, von Pommerscher Regierung vor etzliche 30 Jahre zu Schäferei angeleget. Sonsten sind ausgesäet 50 Scheffel Roggen, 30 Scheffel Gerste, 40 Scheffel Hafer. Jetzo sind ausgesäet 38 Scheffel Roggen, 9 Scheffel Gerste, 57 Scheffel Hafer, 15 Scheffel Erbsen.

Brod- und Futterkorn nicht vorhanden, weil die Frau Woywodin von Weyher alles Korn hat wegnehmen und nach Danzig fahren lassen. Schafe können 500 gehalten werden, jetzo aber wie überall nichts vorhanden. An Heu können bei 30 Fuder geworben werden.

6. Die Schäferei Damsdorf.

Diese Schäferei, wozu 4 Bawren und 10 Hufen gelegen, bewohnet ein arrendarius, welcher dafür 500 fl. poln. Pension gibt. Gebäude verfallen. Vordem sind ausgesäet 60 Scheffel Roggen, 24 Scheffel Gerste, 24 Scheffel Hafer, anitzo nur ausgesäet 26 Scheffel Roggen. An Sommersaat ist nichts vorhanden, weil die Polen und Schweden alles hinweggenommen. Viehstand fehlt wie überall. Es können 1000 Schaafe gehalten und 300 Fuder Heu geworben werden. Nahe bei dieser Schäferei ist eine Ziegelscheune und eine Sägemühle.

7. Die Schäferei Sonnenwaldt.

Gebäude verfallen. Es sind gehalten 12 Stück Rindtvieh und 600 Schaafe; jetzo nichts vorhanden, von den Polen und Schweden alles weggetrieben. Aussaat 38 Scheffel Roggen, 14 Gerste, 42 Hafer. Sonsten sind ausgesäet 108 Scheffel Roggen, 36 Scheffel Gerste, 12 Scheffel Erbsen, 70 Scheffel Hafer, 15 Scheffel Buchweiz. Zu dieser Schäferei dienet das Dorf Mankewitz, worin 7 Bawren, kein Gärtner.

8. Bernsdorf, ein Ackerhöfchen.

Vor 30 Jahren erbawet aus 10 wüsten paurhöfen, welche die Kaiserlichen zerstöret. Die Gebäude sind in diesem Kriege von den Polen ganz in Asche geleget. Vordem 20 Stück Rindtvieh und 600 Schafe; jetzo nichts vorhanden. Aussaat 22 Scheffel Roggen. Sommersaat fehlt. Vordem sind ausgesäet 45 Scheffel Roggen,

36 Scheffel Gerste, 120 Scheffel Hafer. Ziemliche Holzung und 150 Fuder Heu.

9. Piaschen, ein Ackerhöfchen.

Ist verpachtet. Der Arrendarius soll 309 fl. poln. Pension geben. Gebäude ziemlich verfallen. Dabei ist ein großer Wald. Es dienen 4 Bauern und 3 Ketner. Nicht weit davon eine Papiermühle, welche 200 fl. jährlich zinset.

10. Zerrin, ein Ackerhöfchen.

Vor 30 Jahren erst angelegt aus 10 wüsten paurhöfen, durch den jetzigen Krieg ganz ruiniret.

Aussaat 40 Scheffel Roggen. Vordem sind ausgesäet 50 Scheffel Roggen, 24 Scheffel Gerste, 72 Scheffel Hafer. Vieh nicht vorhanden, weggetrieben. Vordem sind 300 Schaafe gehalten. 100 Fuder Heu.

Dabei ist ein Teich und notdürftige Holzung.

B. Die Amtsdörfer und Unterthanen.

1. Groß Tuchom.

Von Alters her bestanden in 1 Freischulz, 9 Bawren, 2 Ketner, 1 Krüger, 1 Müller. 3 paurhöfe sind durch den schwedisch-polnischen Krieg wüste geworden. Vorhanden sind 2 Pferde, 22 Ochsen, 14 Kühe, 2 Stärken.

2. Klein Tuchom.

Ist vordem bestanden in 2 Schulzen und 11 Bawren. 3 Höfe sind bei der kaiserlichen Zeit wüste geworden. Vorhanden sind 9 Pferde, 14 Ochsen, 4 Kühe, 14 Stärken.

3. Katkow.

Ist von Alters her bestanden in 2 Schulzen, 13 pauren, 1 Ketner, 1 Krüger, 1 Müller. 2 Paurhöfe bei kaiserlicher Zeit wüste geworden; 4 Pauren noch wohnhaft. 7 Höfe sind im jetzigen Kriege wüste geworden. Vorhanden sind 11 Pferde, 36 Ochsen, 28 Kühe, 6 Stärken.

4. Damerkow.

Ist vor alters bestanden in 1 Freischulz, 13 Pauren, 1 Kirchen-Paur, 2 Ketner. 2 Höfe bei kaiserlicher Zeit, die übrigen im jetzigen Kriege wüste geworden. Vorhanden 2 Pferde, Ochsen, 9 Stärken.

5. Sommin.

Vordem ein Freischulz, 10 pauren und 1 Ketner. Anjetzo 8 Bauren; zwei Höfe sind in diesem Kriege wüste geworden. Vorhanden 14 Pferde, 2 Rind, 2 Kühe.

6. Piaschen hat 3 Ketner.

7. Tangen.

2 Schulzen, 13 pauren, 2 Ketner. Davon sind 5 Höfe wüste. 6 Pferde, 5 Ochsen, 8 Kühe.

8. Damsdorf.

2 Freischulzen, 22 Pauren, 5 Ketner, darunter 1 Kirchenpaur und ein Kirchenketner. Bei kaiserlicher Zeit sind 4 Höfe wüste geworden und zur Schäferei daselbst gelegt, 6 andre Bauerhöfe und 1 Schulzenhof sind in diesem Kriege ruinirt. Vorhanden sind 22 Pferde, 19 Ochsen, 28 Kühe, 2 Stärken.

9. Klein Pomeiske.

Von alters 8 Pauren, 1 Gärtner. Ein Hof wüste, zur Schäferei gelegt. Vorhanden 16 Pferde, 7 Ochsen, 9 Kühe.

10. Lupowske.

Ist vor alters bestanden in 1 Schulz, 4 pauren und 1 Schützen, so noch alle vorhanden. Der Schulze dienet nur auf ein Pferd. Der Schütze wohnt zu Litschnitz im walde und gibt zugleich auf das Holz Acht, und weil er an einem bequemen Ort, da Hechte sein, wohnet, gibt er davon 2 Schock Hechte und $2\frac{1}{2}$ fl. an Gelde; er hat 4 Kühe; der Schulz und die 4 pauren zusammen auch nur 4 Kühe, 4 Ochsen und 2 Pferde.

11. Dampen.

Ist vorhin bestanden in 1 Freischulzen und 7 pauren. Der Freischulz ist mit der Frawen an der Pest gestorben. Die 7 pauren haben 6 Pferde, 4 Ochsen, 8 Kühe, 36 Stärken.

12. Prsywors oder Neuw Klontzen.

Dieses Dorf besteht itzo wie auch vor alters in 4 einwohner, so lehnleute genannt werden, geben jeder des Jahres 24 fl. Poln.

13. Gramenz.

Vordem 1 Schulz, 5 Pauren, 1 Ketner. Der Schulzenhof ist ganz ruiniret; ein Paurhof ist wüste; der Ketner dienet zu Fuß, die 4 pauren haben 1 Pferd, 10 Ochsen, 7 Kühe.

14. Meddersin.

Vordem 1 Freischulz, 10 Pauren, 2 Ketner, 1 Müller. Der Freischulz dienet auf 2 Pferde. Der Müller giebt 58 fl. 15 gr. Pacht. Ein Paur hat 1 Pferd, 4 Pauren haben jeder 2 Ochsen. 3 Höfe sein vor diesem von den Kayserlichen schon ruiniret, 2 aber nebst dem Gärtner bei dem jetzigen Kriege wüste geworden.

15. Wusseken.

Vordem 1 Freischulz, 9 Pauren, 2 Ketner. Der Freischulz dienen auf 2 Pferde. Der Bauer Pahnke hat 1 Ochsen und 1 Kuh. Die 2 Gärtner haben jeder 2 Ochsen und 2 Kühe. Die andern 8 Pauren sein durch den itzigen Krieg ganz verwüstet worden.

16. Prondsonke.

In diesem Dorfe sein gleich als zu Prsywers keine Bauren oder Unterthanen, besondere 2 Freye, geben auch jeder des Jahres 24 fl. Poln. und ein gewisses wegen der Fischerei.

17. Mankewitz.

Vorhin gewesen 1 Schulz, 8 pauren, 2 Ketner. Der Freischulz dienet auf 2 Pferde. Viehstand 6 Pferde, 7 Ochsen, 9 Kühe. Zwei Höfe sind im schwedisch-polnischen und Gärten Kriege wüste geworden.

18 Zerrin.

Vorhin 2 Freyschulzen, 14 Pauren, 1 Ketner, 1 Krüger. Die Schulzen dienen beide mit 2 Pferden. Der Krüger dienet nicht, gibt geld. 7 Höfe sind theils durch die Kayserlichen, theils durch diesen Krieg ruinirt. Viehstand 9 Pferde, 5 Ochsen, 8 Kühe.

19. Krossnow.

Vorhin 1 Freyschulz, 10 pauren, 1 Ketner, 1 Müller. Der Freischulz dienet auf 2 Pferde. Der Müller gibt Pacht. Der zehnte Hof ist durch diesen Krieg wüste geworden. Viehstand 6 Pferde, 18 Ochsen, 8 Kühe.

20. Borntuchom.

Vorhin 1 Freyschulz, 2 Halbschulzen, 12 Pauren, 2 Priester-Pauren, 4 Ketner, 1 Krüger, der Freyschulz dienet mit 2 Pferden. Der Krüger ist privilegirt, muß aber gleichwol ein Dienstpferd halten. Der Heidenreiter hat 1 Pferd und 2 Kühe. Vier Höfe sind noch da, doch sehr schlecht, nur 1 Pferd, 2 Ochsen, 4 Kühe;

die 2 Gärtner haben 2 Pferde, 2 Ochsen, 2 Kühe Die andern 8 Höfe sind ganz durch den Krieg verwüstet.

21. Morgenstern.

Vorhin 1 Freischulz, 11 pauren, 1 Ketner, 1 Müller. Der Freischulz hält 2 Dienstpferde. Der Müller gibt 24 fl. Pacht und muß im Jahr eine Reise nach Danzig umb Wein thun. Viehstand 4 Pferde, 18 Ochsen, 12 Kühe.

22. Studnitz.

Vorhin 1 Freischulz, 1 Müller, 1 Krüger, 4 Pauren. Der Freischulz dienet mit einem Pferde. Der Freimüller gibt 16 Rthl. Pacht. Der Krüger braucht das Landt von dem wüsten Hofe, so wüste liegt und gibt jährlich 10 fl. Poln. Die 3 Pauren haben jeder ein Pferd, zwei haben eine Kuh und einen Ochsen.

23. Bernsdorf.

Vorhin 2 Freyschulzen, 13 Pauren, 11 Ketner, 1 Müller, 1 Krüger. Jetzo 2 halbschulzen dienen beide mit 2 Pferden; 3 Pauren mit 3 Pferden, 3 Ochsen; ein Kirchenketner mit einem Pferde und einer Kuh, 4 Ketner, jeder 1 Kuh. Die übrigen pauren und Ketnerhöfe sind theils vor diesem durch die Kaiserliche, theils durch den itzigen Polnischen Schwedischen Krieg verwüstet worden.

26. Strussow.

Vorhin 1 Freischulz, 10 Pauren, jetzo 6 Pauren, die übrigen 4 sind durch die itzigen Kriege wüste. Viehstand 1 Pferd, 9 Ochsen, 7 Kühe.

25. Alt Klontzen.

Dieses Dorf ist vor diesem bestanden in 1 Freyschulzen und 6 pauren. Der Schulz dienet mit einem Pferde; ein Paur hat 2 Pferde, 1 Kuh. Die übrigen 5 paurhöfe sind im Kriege wüste geworden.

Der Schluß.

Die 25 Amts Dorfschaften bestehen itz aus 27 Schulzen, 5 Müller, 4 Krüger, 129 Pauren, 28 Ketner, 6 Lehnleute, 1 Schütze, 1 Heidenreiter. Der pauren Vermögen bestehet nebst den Cossäten in 177 Söhnen, 108 Pferden, 7 Füllen, 178 Ochsen, 8 Rind, 180 Kühen und 17 Stärken. Ausgesäet haben sie an Roggen 374 Scheffel. Vorrath

ist bei ihnen an gerste 123 Scheffel, an Haber 105 Scheffel, an Erbsen 15 Scheffel, Buchweizen 20 Scheffel. Schuldig sein sie 1289 Rthl.

C. Die Mühlen.

a. Die Pacht-Mühlen.

1. Die Bütawsche mühle gibt jährlich	roggen	144	Scheffel.
" " " " "	Maltz	240	"
" " " " "	Weitzen	4	"
2. Die Somminsche " " "	roggen	48	"
3. Die Damsdorf " " "	"	96	"
4. Die Großtuchom " " "	"	120	"
5. Die Dampen " " "	"	96	"
	Summa	748	Scheffel.

b. Die privilegirten, die Frey- und Erb-Mühlen.

1. Katkowsche Mühle gibt jährlich an geldzinsen	79 fl.	25 gr.
2. Morgenstern " " " "	72 "	— "
3. Medderfin " " " "	58 "	15 "
4. Kroßnow " " " "	66 "	— "
5. Studnitz " " " "	52 "	— "
6. Bernsdorf " " " "	51 "	— "
Summa	379 fl.	10 gr.

IV. Einnahmegelder und Zinsen

1. von den Frey Pahnen aus Reckow, Modderow, Groß Gustkow und Studnitz 42 fl. 21 gr.;
2. von den Frey Pahnen aus Groß Pomeißke, Jürgensdorf, Groß Gustkow, Klein Gustkow, Czarndamrow, Trsebbiatkow, Stüdnitz, Moddrow, Poltzen und Gelentze 248½ Scheffel Weidehafer;
3. von der Stadt Bütaw 171 fl. 7 gr. 18 pf.; darunter Uhrbühr 91 fl. 7 gr. 18 pf.;
4. von den Fleischhauern wegen der Freiheit, das sich niemand unterstehen darf im Bütawschen Distrikt zu schlachten, 4 Stein Talg;
5. von Hygendorf, so der Stadt Bütaw zugehörig, vor Hoppenstöcke 96 Schock Hoppen;
6. von der Cramarsinschen Glashütte 50 fl.;
7. von der Papiermühle 203 fl.;
8. von der Bütawschen Schneidemühle 60 fl.;

9. von den Krügen in Borntuchom, Damsdorf, Damerkow, Katkow, Gustkow, Stüdnitz, Zerrin jährliche Geldpacht 180 fl. 15 gr.

Summa Summarum

4025 fl. 24 gr. 2 pf. Poln. oder 1341 Rthl. 9 ß. 14 pf. Geld.
Korn in Scheffeln 492 roggen, 935¾ Haber, 338 hoppen.
64 gänse, 284 hüner, 284 Eyer, 4 Stein Talg.

(Auszug aus den Berichten der Kommissarien Adam von Podewils und Ulrich von Somnitz; beruhend im Königl. Geheimen Staats-Archiv zu Berlin.)

V. Beschreibung der Starostei Bütaw im Jahre 1662.

Dieselbe liefert ein viel erfreulicheres Bild als die erste von 1658. Die wüsten Bauerhöfe sind zum großen Theil wieder besetzt, die verfallenen Gebäude ausgebessert, die zerstörten zum Theil wieder auferbaut, der Viehstand sehr bedeutend vergrößert. Einige erhebliche Veränderungen werden hier mitgetheilt.'

1. Von Kirchen.

2 Kirchen in der Stadt, eine katholisch, die andere lutherisch. — 7 katholische Kirchen in den Amtsdörfern. 2 lutherische Kirchen in adlichen Dörfern. 4 katholische und 5 lutherische priester. Die Lutherischen haben keinen Superintendenten. — Die Stadt und der Adel haben selbst in ihren Kirchen priester vociret. — Zum Hospital hält die Stadt ein Häuschen, darin wohnen etzliche arme Leute von welchen einer unter ihnen lebensmittel in der Stadt und auf den Dörfern bitten pflegt.

2. Maaß und Gewicht.

Scheffel-, Band-, Biermaaße, Elle und Gewicht ist hier culmisch.

3. Prondsonke.

Ein Dorf auf der grentze, darin vorhin zu diesem ambte 4 gehörige einwohner gesessen. Die andern nach Tucholl in Polen belegen; anitzo wohnen zwei und geben beide zu Schlosse 43 fl. 20 gl. thun sonst keine Dienste, als das sie, wenn nöthig, den Schultzen gleich zu pferde oder zu fuß mit gewehr ins Schloß sich gestellen müssen. Dabei ist viel Heide und fichtenes Holtz, grandacker, darauf, wenn trockenes Jahr, wenig wachsen kann; kein Heuschlag.

4. Prsyworß

liegt beim See Klontzen, ist grandacker, sind 4 Höfe, haben vorhin gegeben jährlich zu Schlosse 90 fl. zinse und vor die Freyheit

Bier zu brauen 12 Scheffel Gerste 4 Scheffel Hoppen, thun sonst keine Dienste, als wenn nöthig, müssen sie wie die Schultzen zu pferde mit Gewehr dem Schlosse dienen.

5. **Klontzen**

liegt nahe beim See, da wohnet ein Schultz und ein paur. Der Schultz gibt von 2 zum Schultzenambte gelegenen und 3 wüsten paurhufen 150 fl., der paur von 1 Hufe 60 fl. Hie wohnen annoch andere zwei, so nnter die Adelschaft sich rechnen; thun bei dieser zeit keine Dienste zu Schlosse. Der Acker ist grandig, kein Heuschlag; große Heide, welche an das Schlochavische grenzet.

6. **Stübnitz.**

Das halbe Dorf gehöret dem Schlosse, die andere Hälfte adelich. Der Acker grandig, keine Wiesen.

7. **Großtuchom.**

Ein Ackerhof und ein Dorf. Das Dorf nicht fern vom Hofe, darin jetzo ein frey Schultze hat 5 Hufen, 7 pauren jeder 3 Hufen, ein paurhof wüst. 1 Krüger hat eine Hufe. Der Pachtmüller gibt 2 Last Roggen, vor mäste der Schweine 6 Scheffel, 3 Ketner 1¾ Hufen. Einen paurhof hat der Evangelische Priester zu seinem aufenthalt; eine Papiermühle. An Fischerei, Holzung, Weide und Wiese kein Mangel.

8. **Borntuchom.**

41¾ Hufen, 1 Schulz 6 Hufen, 2 Halbschulzen 4 Hufen, 6 pauern 12 Hufen; 4 Hufen verarrendiret für 84 fl., 2 Hufen dem Heidereiter vermöge Bestellung angewiesen. 1 paurhoff hat der Evangelische Priester zu seinem aufenthalt. Ziemliche Fischerei, genugsam Holz und Heu.

9. **Klein Gustkow**

ist ein adliches Dorf. Bei Pommerischer Zeit hat einer dem Schlosse eine wohnungsstelle übergegeben, darauf ein Krug erbauet. Dazu ist kein Acker, nur was in der Dampenschen Heide, etzliche morgen, ausgerodet.

10. **Lipinetze**

liegt an der Pommerschen Gränze in der Heide ⅛ Meile von Lupowske. Da wohnt ein Schütze. Derselbe giebt von 10 Morgen 2¾ fl. Vom Fluß hat er vorhin gegeben 2 Schock Hechte, anitzo soll er davon geben 12 fl. Das Fluß geht außem Pommerischen See.

11. Lupowske
an der Pommerschen Gränze. Nicht weit vom See ist ein Krug Wobrow, ein Ahlkasten und ein Lachswehr.

12. Butaw
gibt Uhrbühr jährlich 111 fl. 8 gl., restiret von 4 Jahren alles.

13. Kremerbrug.
Sind vorhin glashütten gewesen. Dieser Zeit sitzen annoch zwei hütner und haben bei polnischer zeit ausgereuertes Acker in Arrende. Davon gaben sie jährlich 50 fl. Dieser Acker liegt nicht fern von der Pommerschen Gränze, nach Bütaw und Pommern mit viel holzes umbgeben, welches eine Meile weges in die Länge und Breite, fichten, büchen, eichen.

14. Wälder und Heiden.
Großtuchom, ein großer büchen, eichen mit vermischten Fichten, waldt, grentzet mit Trsebiatkow.

Kremerbrug, welches ein Putkamer bewohnet, und mit Pommern grenzt, von unbeschädigte gutte mast, in demselben könnten wol 480 Stück Schweine fett werden.

Piaschen, ein waldt nach Damsdorff und Zerrin, darin meistentheils eichen von gute Mast; es könnten 300 Schweine fett werden.

Von Stepnitz bis Czarn-Damerow, Klontzen gegen Bernsdorff theils eichen, theils büchen, von gute Mast, es könnten 360 Schweine fett werden.

Klein Pomeiske, auf dem Felde eichen — 16 Schweine.

Lupowske und Lipientze wenig Mastholz — 4 Schweine.

Gramentz, wenig waldt und wenig feldteichen — 30 Schweine.

Medderſin, waldtbüchen und Feldeichen — 30 Schweine.

Wussefen, eichen und büchen, mehrentheils feldholz — 80 Schweine.

Kroßnow, ein büchenwäldchen — 40 Schweine.

Morgenstern, feldteichen — 10 Schweine.

Stroßow, wenig feldteichen — 4 Schweine.

Katkow, ein büchen- und eichenwäldtchen und feldteichen — 18 Schweine.

Kleintuchom, das wäldichen büchen und eichen — 60 Schweine.

Sommin, auf dem felde eichen und etzliche Büchen — 10 Schweine.

An Holzung hat kein Dorf einigen Mangel. Die Heiden den Strömen und Städten abgelegen.

Von Morgenstern und Kroßnow nach Lipientze fichtenes Holz genugsam, so nach Stolp geflößet werden könnte; es möchte aber die Arbeit und Mühe nicht belohnen, es auf der Achse weit zu führen. Die Balken, Latten, Sparren, werden nicht verkaufet und faulen.

Bei Sommin, Oslow-Damerow und Klontzen ist eine große Heide, 2 Meilen lang, 1 Meile breit. Davon ist kein Nutzen zu machen, als das bei polnischen und itzigen Zeiten die Theerbrenner einige Gulden gegeben.

Die Bütener, (d. s. die Bienenzüchter) geben jährlich zu Schloße 7 Tonnen Honig.

15. See.

1. Mankewitz. 2. Bernsdorf. 3. Stüdnitz. 4. Damsdorf. 5. Kamientzno. 6. Sommin. 7. Zerrin. 8. Großtuchom. 9. Katkow. 10. Borntuchom. 11. Wusseken. 12. Dampen. 13. Wielung. 14. Zechin. 15. Lupowske. 16. Wobrow. 17. Lipientze. 18 Kramse. 19. Dlugin bei Damesdorf. 20. Piaschen. 21. Dlugin bei Damerkow. 22. Schlossewo. 23. Betzke. 24. Gubitzke. 25. Stepnitz. 26. Tuchom. 27. Czemno. 28 Moczydlo. 29. Okunko. 30. Ubisch.

In allen benannten Seen sind hechte, barse, Kaulbarse, plötze, Blei, gründell, wenig lachswehr, in oben bemeldeten nur ahl, karpen, bressen und sandal; in einem, dem Damperschen welse. Rohr ist im Teich Liepientze und bei Großtuchom. Im Wielung sind zum Schlosse 3 Züge, das ander gehöret dem von adell nach Pomeißke. Im See Kamientzno hat das Schlochowsche Schloß die Hälfte. Sommin hält mehrentheils das Schloß Tuchol in Polen.

16. Von Jagden.

Zu jägen allhie im ambte nicht viel raume felder, besondere dicke Wälder, tiefe quebben und wiesen. Vorhin viel Reh gewesen, anitzo wenig. An wilden Schweinen ein Schock gesehen worden. Hasen, Füchse; Uhr-, Bürk-, rep- undt hasselhühner auch endten, wilde Schwein aber und gänse nicht vorhanden. Das schießen ist verboten, aber was nach hofe soll verschickt werden, frey. Weil aber die die ambtsfelder zwischen dem adeligen belegen und das wild hin und wieder durchgehet, denen von adell zu jagen und hetzen uff dem ihrigen frey, erspüret man keine des wildes zunehmung oder vermehrung. Diesen vergangenen winter ist ein wolfsgarten gebawet, die Ambtsbauern ließen ihn verludern: sie haben contribuiret vom Vieh, davor 16 Stück Netze gekauffet.

17. Vom Ziegelwerk.

Bei Damsdorf ist eine Ziegelscheune, pflegen 24,000 Steine gebrandt werden. Dieser Zeit hat der Mauerstein wenig Abgang, wird verkauffet das 1000 umb 10 fl. Des Zieglerslohn ist hier vor Alters gewesen von 1000 Ziegell 1 fl.

18. Vom Gestüdte.

Hie anitzo keine vorhanden; könnte woll bei etzliche stück in den Ackerhöfen gehalten, des Sommers unter einem hirten zusammen getrieben in den wäldern und ufm Lande gehütet werden.

19. An Hofwehr ist gebräuchlich einem Pauren zu geben:

2 Ochsen, 1 Kuh, 4 Schweine, 12 Scheffel roggen, 4 gerste, 8 hafer, 2 buchweiz, $^{7}/_{4}$ erbsen, 1 wagen, 1 pflug, 1 schneide, 1 mehe, 1 sense, 1 mistforke, 1 hacke, 1 ege, 1 beil, 1 Kessel, 1 Kesselhaken.

20. Verzeichniß der Unterthanen, Gelder und Zinsen.

28 Schulzen, 11 Müller, 10 Krüger, 91 Pauren mit 2 Anspannung, 64 pauren mit 1 anspannung, 29 Käthner; 10,618 fl. 14 gl., 480 Scheffel Roggen, 321 Scheffel gerste, 709 Scheffel haber, 550 hoppen, 105 gänse, 435 hüner.

(Entnommen aus den Acten des Königl. Domainen-Rent-Amts Bütow.)

IV. Beschreibung

des

Landes Lauenburg

nach der kurfürstlichen Besitzergreifung

angefertigt

von dem Ober Kommissar Wedige von Bonin aus Colberg

im Mai 1658.

---

1. General-Beschreibung des Landeß Lawenburgk.

Dieses Landt bestehet 1. in der Konigl. Starrostey numehr aber Churfl. Ambte 2. der Stadt Lawenburgk undt in dero Eigenthumb 3. dem Flecken Leba 4. dem Adell undt dem übrigen lande so mit der Pfarkirche zu Lawenburgk in 13 Kirchspiel abgetheilet welche

in sich halten 122 Dörffer wie auß der Special beschreibung mit mehrem zu ersehen.

Der Adell undt die Ritterschafft dieser Lande bestehet in unterschiedenen Familien unter denen die reicheſt und vermögensten sein die Krockowen, Weyhere, Pirchen, Jatkowen, Janowiczen undt Gorcken Nachgehents die Grellen, Lantowen, Gadentowen, Chinowen, Schwichowen, Lantowichen und Belstowen, Noch sein einige dero Vorfahren Vor weinig Jahren in diese Lande sich niedergelaßen und possessioniret sein, alß in specie Lorentz Somnitz, Michell Böhn, itzo dessen Erben so Eigentlich in Pommern gehören. Item der itzige Landtrichter Herr Prebbentow undt dessen Vater so Eigentlich auß Preussen undt Willmers Dorffe genant sein, Christian Resze undt Janiz, wie dan auch der itziger Pomrischer Landtraht Jochim Heinrich von Natzmer so Newlicher Zeit in diesen Landen ein gut von den weyhern Erblich an sich erkauffet, Die übrigen so sich mit unter den Adell rechnen sein keine gewiße Familien besondere freye Leute, so theilß auff 1, 2, 3 auch woll auff einer halben huffen wohnen.

Die Ritterschafft ins gesambt haben unter sich so wie sie angeben 529 steurbahre huffen, die aber zum großen theil Abgebrant, ruiniret, vom Kriege Verwüstet undt unbewohnet liegen.

Dieses Landt Lawenburg liegt auff 4 Meyl weges an der Seekant, undt grentzet zum großentheil mit Pommern, der Starrostey Mirachow der starrostey Puzik vndt dem Closter Sarnowicz in circuitu so wie eß praeter pp. hat können gerechnet werden etwan auff 20 biß 24 Meyl Wegs begriffenn ꝛc.

II. **Specification der kirchspiel, so im gantzen Lawenburgischen Districte so woll im Ambt alß den Adelichen gütern vorhanden, auch wieviel undt welche Dörffer zu Einem Jeden gehören*).**

---

*) Wir haben oben in der Geschichte S. 131 und 132 gesagt, daß die zur Ordenszeit in der Voigtei Lewinburg gegründeten Kirchspiele sich nicht mehr genau nachweisen lassen. Inzwischen ist während des Drucks dieses Werks im Geh. Archiv zu Königsberg ein Stück einer Urkunde aufgefunden worden, die weiteres Licht hierüber giebt. Der schweinslederne Einband eines Quartanten enthält nämlich auf der einen Seite ein ziemlich umfangreiches Zinsregister der pomerellischen Dekanate. Leider ist gerade der Kopf dieser Urkunde weggeschnitten, so daß man nicht sieht, zu welchem Zweck dieses Verzeichniß angefertigt ist und was

A. Erstlich die Kirchspiel, so im Ambte belegen, derer 6, wie folget:

1. Lawenburgische Pfarrkirche.

Wozu belegen die Kirche zu Newendorff als filia, zum Ambte gehörig alwo zur lutterischen Zeit der lawenburgische Diaconus geprediget, hergegen daß Meßkorn undt alle andere accidentia genossen.

NB. Itzo hat der catholische Probst zu Lawenburgk alle Hebnngen an sich gezogen.

2. Garzigarsche Kirche.

Hierzu sein belegen a. Oblewitz alß daß vorwerck im Ambt. b. Garzigar und Bilkow Ambts Dörffer. c. Kamelow daß Rahts Dorff zu Lawenburg.

NB. Alhier ist zwar ein lutterischer Priester, hat aber von den ordinar Hebungen nichts zu genießen, sondern wirt von den Kirchspielß Kindern undt den Newendorffschen ohne daß Meßkorn, so der catholische Probst zu Lawenburgk gleichfallß nebst den accidentien Aller bekompt, unterhalten, welcher zu Garzigar undt Newendorff in den Schultz-Aemtern undt nicht in der Kirche predigen muß.

3. Brissensche Kirche.

Zu dieser Kirchen sindt belegen:

a. Hohenfelde alß daß Vorwerck im Ambte.

b. Brießen, Lantz, Relow, Schweßlin, Kotzow, Pusitz, Ambts Dörffer.

c. Strellentin Ein Adelicher Hoff.

d. Kussow ein Adelich Dorff.

NB. Bei lutterischer Zeit ist allhier ein evangelischer Priester gewesen; itzo ist aber keiner vorhanden, genießet derohalben alle Hebungen gleichfalß der Catholische Probst zu Lawenburgk.

---

es eigentlich enthalten soll. Es steht auf demselben Folgendes in Betreff Lauenburgs verzeichnet:

In deme decanatu Lewenburg.

Lewenburg	marc ij.		Strepicz	scot	viij.
Et vicarii ibi due	marc ij.		Garbora	marc	j.
Saulyn	marc j.		Leba	marc	ij.
Garzegar	marc j.		Bellegart	marc	iij.
Schonewalt	scot viij.		Lusyn	marc	j.
Osseke	marc ij.		Gora	scot	viij.
Bresyn	marc j.		Gnewyn	scot	viij.
Janowicz	marc j.				

Der Schrift nach zu urtheilen ist diese Urkunde am Ende des 14ten oder Anfang des 15ten Jahrhunderts geschrieben.

4. Roslasinsche Kirche Mater, Zintzelitzsche Kapelle filia.

Zu diesen beiden Kirchen ist nur ein Priester alß der Roslasinsche gehalten worden, welcher allezeit zu Zintzelitz, so eine Adeliche Kirche, geprediget.

Darzu sindt belegen folgende Dörffer:

a. Roslasin und Luggewise, Ambtsdörffer.

b. Zitzelitz, Chmelentz Michell, groß undt klein Bomhoff, klein Bosepoll, der Krugborn, Paraschin, Naritz, Wosseck, Irsow, Völstock, Kantersin, Goddentow und Ahlbeck, Adeliche Dörffer.

NB. Itzo ist zu Roslasin kein lutterischer Priester, sondern zu Zitzelitz halten die Patrone einen, daß Meßkorn aber undt andere accidentia bekompt der lowenburgische Propst so woll von den Ambts alß Adelichen Dörffern.

5. Belgardtsche Kirche Mater, Labbehnsche Kirche filia.

Zu dieser Kirche sindt belegen:

a. Crampe des Ambts Ackerhoff nebst den gertnern.

b. Belgart, Labbehn, Frieß, so die Herren faust genannt; Ambts Dörffer.

c. Vietzke, Junckerfriest, Roschin, Landechow, Roßnachow, Scharßow, Ganß, groß undt klein Gumbsow, Maßow, Koppenow, Sdresen, Adeliche Dörffer.

NB. Bei dieser Belgardischen Kirchen sindt 2 Evangelische Priester gewesen, wie dann ein Jeder sein Eigen Wohnhauß gehabt, so auch noch vorhanden. Einer hat Teuchtsch, der ander Polnisch geprediget, weil die meisten Adeliche Dörffer Polnisch sein, undt haben zu Labbehn ümb den andern Sontag geprediget, die hebungen unter sich getheilet.

Itzo ist alda ein Catholischer Priester, welche alle hebungen an sich gezogen; die leute gehen theilß nach garberow theils nach Immerwitz in die Kirchen und müssen die Priester allda Absonderlich Contentiren.

6. Lebische Kirche Mater, Sarpßker alß eine Adeliche Kirche filia.

Hierzu belegen:

a. daß Städtlein Leba inß Ambt gehorig.

b. Newenhoff, ein adelicher hoff.

c. Zarpßke, Schöneiche, Lübbentz, Adeliche Dörffer.

d. Bergensin, ein Adelicher Hoff.

NB. Diese beyde Kirchen verwaltet ein Priester alß der Lebische, zu Sarpßke nur umb den dritten Sonntag undt genießet diese hebungen derselbe weil daß Städtlein Leba auß gewissen grundt

ihre Kirche nebst den Adelichen zugleich freibehalten undt von den Catholischen unbesetzet bleiben.

B. Folgen die Adelichen Kirchspiel so mit den Ambtskirchen nichts zu schaffen.

7. Jannewitzsche Kirche.

Hierzu sindt belegen; Jannewitz alß daß große, Klein Jannewitz, Gotzlow, Retzkewitz, Vietrese, Riebensinn, Roßgar, groß undt Klein Puggersow — Alle Adeliche; Darsow, ein klein hofichen.

NB. Dieses Kirchspiel hat seinen Eigenen Priester, mit welchem die Catholiken nichts zu thun.

8. Ossekische Kirche.

Dieses Kirchspiel bestehet in folgenden Adelichen Dörffern: Osseken, Lunow der Hoff, Ulmyen, Sackentzin, Soßin, Bebberow, Schlawsow, Jatzkow, Krüßow, Lubbetow, Wittenbergk, groß undt Klein Lubbelow, Starbenin, Bichow, groß und Klein Perlin, Gottschow, Gottscheffke, Selosen, Prebbendow, Schlochow, Gnewinke, Birchmitzin, gehöret den Klosterjungfern nach Sarnewitz.

9. Saulinsche Kirche Mater, Schwartowsche Kirche filia.

Dieses Kirchspiel bestehet in folgenden Dörffern, Alle Adeliche, Saulin, Saulinke, Woitke, Chinow, Streßow, groß undt Klein Schwichow, groß undt Klein Schwartow, groß undt Klein Borchow, Tawentzin, Bunsewitz, Cantow, Gortkevitz, Mersin, Mörsenke, Emtzow, Tadden, Lißow, Schlüssow, Ribenke, Schlaickow, Klein Damerkow, Chmelentze.

NB. Diese beiden Kirchen bestellet der Priester zu Saulin; und weil eß Adeliche Kirchen, haben die Catholischen nichts davon zu prätendiren, sondern der lutterische genießet alle hebungen.

10. Labbuhnsche Kirche.

Darzu sindt belegen folgende Adeliche Dörffer: Labbuhn, Poppow, Wussow, Wundeschin, Krampkewitz, Schmirowitz, Zewitz, Massow, Bochow, Zehlin undt Wockelitz;

Walselitz und Zechen Rahtsgüter zu Lawenburgk.

NB. Alhier hat die Adellschaft gleichfalls ihren Priester, welcher die hebungen genießet.

11. Garberowsche Kirche.

Zu dieser ist nicht mehr belegen alß daß Dorff Garberow Nebst einem Adelichen Hoffe Speck auch Steck genannt undt wirt der Priester von ihnen unterhalten.

12. Gnewinsche Kirche.

Zu dieser auch nicht mehr belegen Als duß Dorff Gnewin, haben ihren eigenen Priester.

13. Buggevinsche Kirche.

Zu dieser gleichfalß nur daß Dorff Buggevin allein belegen, haben auch ihren eigenen Priester.

Mit dieseu Adelichen Kirchen haben die Catholischen Priester nichts zu schaffen undt genießen die an Jedem ohrt vorhandene lutterische Priester die hebungen undt accidentia.

Waß aber anbelanget die in der Starostey (außer der Lebischen Kirchen) belegene Kirchspiel undt die dazu gewiesenen Adelichen Dörffer haben die Catholischen Priester sieder der Polnischen Regierung bis dahero alle hebungen an Meßkorn undt sonsten andern accidentien genoßen undt kein lutterischer Priester sich derselben daß geringste zu erfrewen gehabt vndt müßen die Kirchspielß Kinder wofern sie entweder einen lutterischen Priester halten (welcher doch in den Kirchen so im Ambt belegen zu predigen gantz nicht bemechtiget sondern seine Predige im Schultzen Ambt verrichten muß) oder aber in andere Adeliche Kirchen gehen undt Gotteswort allda höhren wollen die lutterischen Priester absonderl. unterhalten undt verehren.

Was sonsten die Catholischen Priester bloß auß dem Ambt an Jährlich stehendem Meßkorn ohn das waß die Adelichen Dörffer geben müßen zugewarten haben wirt in Beschreibung der unterthanen gebührnus genugsahmb zu befinden sein.

Vndt haben die Chatholischen noch über solches Meßkorn undt andere accidentien (so daß Jahr über an Kindttauffen, begrabnüßen, Vertrawungen (so zwar von den lutterischen verrichtet aber der Catholische doch alß fort contentiret wirt) Beichtzettel außzulösen) ein zimbliches belauffen thut, daß Acker zu den Kirchen gelegen in genuß.

III. Beschreibung der Stadt Lawenburgh.

Diese Stadt ist mit einer starken Mawer von 3 biß 4 schuche dick ümbgeben, die höhe der Mauren zu 1. 2. biß 3 Ruten undt in ümbCreyß 263 Rut- 12 schuhe; in der Mauren befinden sich 3 starke Eckthürme undt an 29 Andere Thürme zur defension bequem. Bey schwedischer Zeit ist die Mawer an den meisten ohrten mit dubbleten Pallassaten besetzet, an den übrigen baw aber so zur defension dienlich ist wenig geschehen. Zur Zeit der Dantziger Guarnison sein

an der Maur undt in den Thürmen banquet und schlechte batereyen gebawet, die aber itziger Zeit große Verbesserung undt reparation betürfften; Außer der Ring-Mauer gehet ein ziemblicher graben deßen Eigentliche beschaffenheit bey dieser winters Zeit *) nicht recht zuerkennen. Die situation aber deß ganzes ortes zimblich bequem in defension zu bringen, zu mahlen dieselbe meistentheilß mit Morast umbgeben an Einer seite zwar etwaß berge, aber zimblich weit davon.

Eß hatt die Stadt zwey thore, Daß schloß, in der Ring-Mawer gelegen, ist gleichsfalß zur defension bequem; der flueß Leba laufft auff die schloß Mühle, undt fleust unten durch die Stadt. Vor dem Krieg und zu friedenß Zeiten ist diese Stadt von 200 undt Mehr heußern bestanden Itzo aber nicht zum halben Theil bewohnet, die Nahrung bestehet in Ackerbaw undt brawerk, Alß aber bey dieser Zeit baldt diese balt Zehne Parteyen über sie hergangen, die Vor-Stadt und die scheunen auch zum grossen Theil weggebrant **) ist die bürgerschafft sehr erschöpffet und an ihrer Nahrung geschwechet. Die Magistrat bestehet in Einem Bürgermeister undt 5 Rahtsherren, der Stadt Eigenthumb seindt 2 Dörffer aber sehr ruiniret.

Die in der Stadt belegene große Pfarkirche haben die Catholischen eingezogen, undt befindet sich allhie ein Catholischer Probst, der zwar die Kirchen intraden fleißig an sich ziehet, auf den Gotteßdienst aber undt den Kirchenbaw wenig Acht hatt, besondern eß ist dieselbe ganz bawfällig undt verfallen.

Dieser Probst ziehet nicht allein daß Ambtsdorff Newendorff an sich, sondern hat daß Garzigarsche undt Brissensche Kirchspiel, so vorhin lutterisch, an sich gezogen undt werden die leute nicht allein mit Erhöhung des Meßkorns, sondern auch mit trawung, Kindertauffen, Ablösung der Beichzetull sehr beschweret und erschöpfet.

IV. Beschreibung des Fleckens Leba.

Dieses Flecken liegt 3 Meylen von Lawenburgk an dem Fluß Leba undt an der Seekante, itziger Zeit von lauter Fischern bewohnt. Eß ist dieses Städtlein vor Alter Zeit auff Jenseit deß Strombs nahe

*) Im Monat Mai war 1658 im Lande Lauenburg noch Winter.

**) Am Tage vor der Uebergabe der Lande Lauenburg und Bütow von Seiten der Polen an die Preußen zog die schwedische Besatzung ab und setzte die Vorstadt von Lauenburg in Brand.

an der See belegen gewesen; alß aber daß mehr undt der Sandt daßelbe eingenommen, haben die Leute abbrechen undt weiter zurück auff diesseit deß Strombß bawen müßen und ist an dem ohrte, davor diesem daß Städtlein gelegen gewest, annoch ein stück von der Kirch-Mauer zu sehen.

Eß ist zwar dero Nahrung vor Altersher etzlicher maaßen mit auff den Ackerbau bewidmet gewesen; nachdem aber der See zum theil den Acker Eingenommen undt der Rest noch täglich mit sandt beflichet, zu Sommerzeit auch wen große wasserfluthen entstehen, gantz überschwemmet wirt, müßen diese leute ihre Nahrung schlechter diengs auff die Fischerei richten, gestalt Ihnen dan auch kegen abstattung einer gewissen Pension die Fischerey auff dem Lewischen See vergunt wirt.

Die Kirche hat dieses Städtlein wider die Catholischen erhalten, auß diesem Fundament, daß dieselbe, wie nicht minder daß gantze Städtlein von den lutterischen erbawet worden, haben also dieselbe einen lutterischen Priester und gehören dahin etzliche Dörffer also daß es ein Kirchspiel machet.

Eß hat sonsten diese Stadt ansehlige privilegie von den Creutzherren, Unterschiedene undt Vielen hertzogen von Pommern alß auch die Königl. (Poln.) Confirmationes ihrer Fundation und habenden gerechtigkeit wegen Produciret, womit sie aber zu der General-Commission biß zu tradition undt volliger occupation*) dieser lande verwiesen worden.

V. Beschreibung des Schlosses Lawenburgk.

1. Das Erste gebäude als das Rechte Schloß.

Bestehet in 44 gebunden oben mit Holtzwerck wol verbunden undt verbawet, aber hin undt wieder sehr durchbrüchig; an der Einen alß außeseiten deß Dachs vier an der Andren seiten nach dem Platz drey gemuerte giebell ohne die beyden großen Endtgiebell, so auch undt zwar mit zimblichen gedicken Maur versehen. In jedem Seitgiebell ist oben ein Fensterloch ohne Fenster, unter diesem auch Fensterlöcher von 9 Taffeln. Dieses gebewd ist drey geschoß oder bodem hoch, das dritte allß das obergeschoß gantz bodem loß, die balken liegen gantz bloß ohne Diehlen; ein schlechter Bodem. Oben befinden

*) Leba war damals noch im Niesbrauchsbesitze der in Stolp residirenden verwittweten Herzogin von Croy.

sich 7 hierauff gemauerte Schorsteine; der Windell oder Treppe im guten esse, hat ferner 6 und an der einen seiten 5 fensterlöcher ohne fenster. Oben denselben ist ein Thurm (welcher mit bley bedecket gewesen, aber durch die schwedischen Guarnisonen auß Mangell deß bleyes aller heruntergenommen und wieder mit brettern oben zugeschlagen worden) worin ein fertiges schlagendes Uhr unten im Windellstein ist, eine kleine gewölbte Kammer zur Kinder Stueben gehörig. Unter diesem gebewde sindt 3 Keller, wovon 2 noch im fertigen Stande, der dritte auff dem Ende der rechten handt nach dem brawhauße gantz eingefallen. Dieses gebewde ist umb undt umb gemauret oben bis an die sparren, die giebell aber vollents hinauff mit guten Mauren verwahret.

Die untersten Gemächer sindt 6 Stuben undt nur 3 Kammern. Die Erste stube ist in gutem Stande mit 5 Fenstern, jedes von 4 taffeln mit Eyßernen Trallien wolversehen; zwischen den beiden oben fenstern ist ein Camin; nahe an der Stuebenthüre ein Spint, darin man pflegt zu setzen das Tischgeräthe undt glesser, 2 lange taffeln nebst einem Tisch, 5 lange bancken. (Es werden sodann die Thüren und wohin sie führen, nebst 2 anstoßenden Kammern ausführlich beschrieben).

Die ander stuebe, als die Kinderstube hat 1 Fenster mit 4 taffeln, einen fertigen offen und Camin, eine taffel nebst einer bancke. (Sodann wird die Umgebung beschrieben.) die dritte stube, die Gerichtsstube hat 2 fenster, von 4 undt 12 taffeln mit zimblichen fenstern so theilß auch sehr Alt undt verfallen, 1 Alter offen undt Ein Kammin, stracks an dieser stuben ein fertiges secret mit Einer thüer, Auff der lincken Handt ein klein stübichen, so die kleine Kinderstube oder schuele genannt, in welcher ein ferbiger offen, ein fenster mit 4 taffeln; diese Fenster sindt aller mit Eyßernen trallien wolverwahret.

Die Vierte stuebe, so die alte stuebe genannt wird; die haußthuer ohne schloß ist auch zimblich, oben derselben 1 fenster mit 3 taffeln, forne ist die Küche.

Die fünffte stuebe, so die Mültz-stuebe genannt wirdt, ist gantz verdorben; daß Ersterich nicht allein ganz wegk, sondern auch die balcken gar eingefallen undt der Keller darunter sehr mit Erde undt andern unzeuge zugefüllet. Aus dieser stueben hat man zum darofen, welcher tendest an dem schloß angebawet, gehen können, die thüer aber ist bey diesen Kriegeszeiten feste zugemauert.

Die Mittelgemächer bestehen in 4 Stuben undt 3 Cammern. Die Erste Stuebe alß der Saal oben der Eßestueben ist in fertigem Stande, zwischen den beeden obern fenstern ist Ein Camin, darauß der Stange Eyßen, worauff forne daß gemaurte gerichtet, gebrochen, undt dahero sehr verdorben. An den seiten sindt 7 Fenster, jedes von 12 tafeln, so zum theile gantz weggekommen; die Thür ohne schloß; der offen mit einem gerüste umbher, etwas darauff zu setzen. Daran stoßen die Kammern und ein Secret.

Die andere Stuebe, die Rothe wandtstuebe genannt, hat 2 Fenster, jedes von 12 tafeln, davon 2 gantz wegk, die übrigen 22 sehr alt; ein fertiger Offen und Camin, thuere ohne schloß; 2 lange bancken und 1 kleine banck.

Die dritte Stuebe, die Rohte stuebe genannt, hat 2 Fenster, jedes von 12 tafeln, davon 3 ganz heraus, die übrigen 21 sehr alt, der ofen untauglich undt schon eingefallen, Camin aber fertig; Eine lange taffell, 3 lange banken, thüere schloß loß

Die vierte Stuebe, die bunte stuebe genannt, hat 4 Fenster jedes von 12 tafeln, deren drey mit brettern zugeschlagen. Ein fertiger doch alter Offen nebst dem Camin. Die balcken oben gebogen, mit einem unterschlag gestützet.

Die Obern gemächer darin nur Eine fertige Stuebe. Raum ist angeleget zu Stueben aber nicht verfertiget.

Der Bodem hat an Jeder seiten 2 Kammern forne und hinten in jeder 2 Fensterlöcher ohne fenster; daß gemaur an der langen seit ist sehr eingefallen auch das Ersterich ist wegk.

2. **Das Ander gebewde, das Newe hauß genannt.**

Dieses Hauß ist auff der lincken handt, wen man über die brücke kompt undt auff daß Erste gebewde gehen will, an dasselbe balt ein Ende quer angebawet undt reichet bis an das fließ, so durch den Platz auff die Mühle laufft, bestehet, sonsten in einer zimblichen dicken Maur umbher, der giebell nach dem Wasser alß der forder giebell mit einem guten gemaur in die höhe hinauß geführet, der ander giebell ist dichte an das Erste ober gebewde angebawet mit 14 gebunden in gutem baw undt wolstande, allein etwas doch brüchig, zwo bodem hoch hatt 3 herausgehende Schorsteine.

Folgen die Logamenter An Stuben undt Kammern &c.

Hat zwo Stueben oben undt unten Eine, die Küchenstube genannt, 2 Kammern unten, 2 oben, unten auch die Küche, so in gutem

Stande, nach dem flusse geht, durch eine Thuer mit der Eße Stueben im Rechten Schloß verbunden ist, zur rechten Handt eine Speisekammer und zur linken ein kleines schlaff Kämmerchen.

Die zwo Stuben sindt in gutem esse.

3. **Das dritte gebewde, das Brawhauß.**

Kegen vorigen gebewde über ist das brawhauß am andern Ende quer an dem Ersten gebewde oder dem rechten schloß, aber nicht dichte daran, sondern ein wenig abgelegen, zwischen welchen gebewden dan auff dem Raum eine Maur auffgeführet. Das Brawhauß von grundt auß auffgemauret bestehet in 8 gebunden, daß Dach oben sehr löcherig und leckig.

Unten im brawhauße sindt 2 Backoffen, derer einer nur gebrauchet wirdt, der ander aber unfertig; an der linken hinten eine kleine kammer mit 1 Fenster von 2 tafeln undt Einem Kacheloffen, 2 Küeffen, so dem Herrn Starosten gehören sollen. Es ist 2 Bodem hoch, sehr löcherig, die Dielen sehr vertorben; die Maltz Cammer sehr untüchtig. Das Wasser hat zimblichen Schaden an den Grundsteinen mit außspüllen deß Kalcks gethan; also daß viele grundsteine schon eingefallen.

4. **Das Vierte Gebäwde oder die gantze Mühle.**

Besteht in 3 Gebewden.

Das Erste Gebäwde, so tendest dem brawhauße, dicht in die quer über daß fließ gebawet, unter diesem gebewde ist das gerinne, dessen 4 sein; alß 3 treiben die 3 Korn Mühlen gange, daß vierte ist das frey gerinne; alles in holtz. Das ander gebewde bestehet in 6 gebunden; eine stuebe, eine lüecke, ein Keller, 2 geringe schlechte Kammerchen, die außenseite wie auch der gibell von unten auffgemauert, die Maur sehr bawfellig, den Gibell halten 2 Anker. Das dritte gebewde besteht in 8 gebunden holtzwerk. Wohnung für den Müller, Stuben und Stübechen für die Müllergesellen und Mahlgäste.

Die Mühle ist, was das Holtzwerk und die Mühlsteine betrifft im zimblichen stande.

5. **Das Fünfte Gebewde, die Rentnerei.**

Stehet vor lengst dem fließe auff dem Schloß Platz, bestehet in 14 gebunden 2 bodem hoch; daß tach ganz untuglich, der Bodem sehr verlecket und verfaulet. Eine Küche mit einem guten Schorstein, eine Kammer und ein Secret über dem wasser; eine Stube mit 4 Fenstern, zwei Kammern; eine schreib Cammer und ein schlaff

kammerchen, sehr alt und brüchig. Das gantze Hauß erheißet eine notwendige melioration.

6. **Das Sechste gebewde Als der Spicher undt Pferdestall.**

Bestehet in 22 gebunden, 2 bodem hoch, sehr bawfällig, ein wagenhauß angebawet. Tendest der spicker ist der pferdestall von 5 gebunden; allhier können 16 pferde stehen; oben ein Bodem zu heu und stro, unten eine Kammer zum Gutschen Geschier. Spiker und Stall gantz gemauret ist fast alß ein gebewde.

7. **Das Siebente gebewde, die Stallstube genannt.**

Ist umb undt umb mit einer guten dicken Maur verwahret. Man berichtet, daß dieses anfenglich das Erste gebewde am schloß und gleichst einem thurm oben gewesen sein soll, wehre also dieses daß Elteste unter allen. Itzo sindt oben Sparrn gesetzet undt als ein Wohnhauß daraus gemachet, bestehet in 5 gebunden ist 2 bodem hoch, geradt und Eckigt undt von einer guten Maur, unten ein Keller, so dem Amtsschreiber oder Rentmeister gehörig, daneben ein gefengnuß auff 2 Personen in gutem Stande für daß Volck, wirdt itzo die stahlstuebe genannt. Dabei ist eine Pforte und eine Mauer über den Flueß mit Einem Schwiegbogen, wodurch das Wasser seinen lauff hat.

Vor nicht gar langer Zeit ist ein logament, worin eine Badtstube gewesen, gestanden; solches aber itzo gar herunter undt nichtes davon übrig alß nur bloß das ab- oder Merkzeichen.

Von der Pfort führet stracks eine brücke über daß wasser fürder wieder eine über den graben auff den Roßgarten, Krautt undt baumgarten undt nach der Ziegelscheune.

Die garten sindt umbezeunet, in jedem ein teich ohne Fische, wo nicht etwan Caraußen müchten vorhanden sein. Bei Krieges Zeiten haben die Polen allen Zaun weggenommen.

Die Ziegelscheune undt der Ziegeloffen ist bei schwedischer Guarnison gantz herunter gebrochen.

Die ander brücke führet auf die erste schleuße, so in 5 gerinnen bestehet, sehr bawfellig. Diese schleuße führet ein theil des fließes neben der Stadt Maur verbey. Zwischen demselben fließt undt der Schloß Maur, soweit dessen Jurisdiction gehet, sindt unterschiedliche kleine teiche oder Fischhälter, welche ohne fische undt sehr mit Krautt zugewachsen.

Oben dieser schleuße lieget noch eine schleuße ungefehr ein Musquetschuß davon undt zwar höher mit gedoppelten gerönne, jedeß mit

6 gerinnen oder schütten, daß oben gerönne oder die oberschleuße undt daß untergerönne oder die grundtschleuße genannt und wirt dieses wenn etwas bei der Mühle zu thun oder das fließ zu reinigen ist, auffgezogen und alles Wasser umb die Stadt geleitet. Das obergerönne wird zum Lachsfange gebrauchet und auffgezogen.

VI. Beschreibung der Starostey und des Ambts Lawenburgh.

Dieses Ambt bestehet in drey Vorwerckern und zwey Ackerhöffen, so vor diesem schultzen Ambter gewesen, 3 Schäffereyen, 15 Dörffer, 15 Freyschultzen, worunter 4, so vor Alters Starosten genandt worden, 8 landt- der Schloß- undt Läbschen Mühlen, 5 Seen, 10 Teichen undt den Wäldern.

1. Das Erste Vorwerck Crampe.

Dieser hoff, welchen der starost Herr Reinholdt von Krockow in Possession und Administration hat, bestehet in 4 Zimmern; daß Wohn- undt Vieh-hauß von 31, die große scheune mit 2 Floren (Tennen) von 31, die kleine scheune mit 2 Floren (Tennen) von 20, daß backhauß aber von 6 gebunden undt sein diese Zimmer alle im baulichen esse. Die zugehörige Schäfferey bestehet gleichfallß in 4 Zimmern; daß Wohnhauß von 6, zwei Schaffstelle von 22 undt die scheune, so aber gantz zerfallen, von 11 gebunden. Bey diesem hoff und der zugehörigen schäfferei können außgeseet werden 25 Drömpt Rogken, 20 Drömpt gersten; 25 Drömpt haber; 2, 3 biß 4 Drömpt Buchweitzen und 3 bis 4 Scheffel Erbßen. Anitzo sein nur außgeseet 15 Drömpt Winterkorn. An künftiger Sommersaatt wirt ohngefähr können außgeseet werden 10 Drömpt gerste, 15 Drömpt haber. Vor Alters sein bey diesem Vorwerck 100 häupter Rindvieh, bei der Schäfferey über 1000 schaffe in gemenge gehalten worden. Wie dieses Ambt von Pommerscher Seiten Anno 37 abgetreten undt an die Pohlen übergeben, sein dabei geliefert 23 Kühe, 750 Schaff; die Winter- und Sommersaat vollkommen bestellet. Das itzo vorhandene Rindt-Vieh und Schaaff-Vieh aber helt der starost vor daß seinige. Bei diesem hoffe findt gelegen 2 gute baumgarten 3 schlechte teiche, so aber anitzo nicht aufgestauet, sondern wüste liegen, ein kleines Wäldchen. Der Acker bei diesem Vorwerk ist zwar meist 3führig, jedoch auch an vielen orten hendigt, undt können an 120 Fueder hew geworben werden. Sonsten dienen zu diesem hoff 5 dörffer, Alß Garzigar, Labbehn (wobey ein Mühlen-

teich und ein kleines Seechen) Crampe Bellgart vndt Faust *), so in 33 Pauren und 8 gertnern bestehen.

2. Das ander Vorwerck Oblewitz.

Dieser Hoff, welchen der Landrichter Herr Peter Prebbendow in Possession und Administration hat, bestehet in 4 Zimmern; daß Wohnhauß von 16, der Kuhstall, woran eine scheune mit einem Flor (Tenne) von 21, die Scheune, welche ganz bawfellig und zerfallen, von 25, der Spicker, worunter das Thor, von 19, daß Backhauß von 6 gebunden. Die zugehörige Schäfferey bestehet gleichfalls in 4 Zimmern, daß Wohnhauß von 8, die scheune von 12, der Hammelstall von 11, der Schaffstall von 22 undt daß Kühehauß von 2 gebunden. Diese Zimmer alle sein sehr bawfellig und gantz Dachloß. Bey diesem hoffe undt zugehörigen Schäfferey können ausgesäet werden 14 biß 16 Drömpt Rogken, 11 Drömpt Gersten, 18 bis 20 Drömpt haber, 2 Drömpt bis 30 Scheffel buchweitzen, 3 biß 4 Scheffel Erbßen. Itzo aber seien nur ausgeseet 9 Drömpt 10 Scheffel Rogken. An künftiger Sommersaatt aber wirt ohngefähr können außgeseet werden 6 Drömpt Gersten, 12 Drömpt haber. Obwoll ein mehres könnte außgeseet werden, so ist doch zu Gerstensaat daß landt außer einer wendung zu 12 Scheffel ganz nicht bestellet. Vor Alters sindt bey diesem hoffe 70 bis 80 häupter Rindt-Vieh, bei der Schäfferey aber 1000 Schaffe gehalten worden. Waß bei übergabe deß Ambts von Pommerschen seiten an Rindtvieh, Schaffen undt außsaat bei diesen Vorwercken den Pohlen geliefert, hat man keine nachricht, weil die Bedienten, so es damals Empfangen Theilß gestorben theilß an andern öhrtern sich aufhalten. Daß itzo vorhandene Rindt-Vieh und Schaff-Vieh helt der Herr Landtrichter vor daß seinige.

Bei diesem hoffe sein belegen ein guter Baum- mit ein Kohlgarten, 5 teiche davon Einer nur besetzet, sonsten schlechte holtzung. Der Acker bei diesem Vorwercke ist zwar nicht 3führig, aber viel nur heydtacker, so ins 6 Jahr beseet wirt. Sonsten kann jährlich erworben werden 80 bis 100 fuder hew. Zu diesem hoffe sein vor Alters belegen gewest drey Dörffer, als Newendorff, Reckow (bey jedem ein seechen) undt Vilkow, so itzo noch in 5 Pauren undt ein gertner bestehen.

---

*) Faust wurde von den „Herren" das Amtsdorf Freist genannt, zum Unterschied von Junker-Frieß. Siehe oben Kirchspiel Belgard.

3. Das dritte Vorwerk Hohenfelde.

Dieses Vorwerk ist von den hollotten im Winter Anno 1656 gantz eingeäschert undt nichts außer Einem alten Hammelstall undt einem backhauß bestehen bleiben. Die scheune sogar Newe im vergangenen Sommer bei schwedischer Administration durch den jetzigen Ambtsschreiber aufgebawet undt nicht vollendts gedecket, sondern sowie sie dem Herrn Landtrichter, welcher dieses Vorwerk auch administriret, geliefert auch annoch befindlich.

Bei diesem hoffe undt Schäfferey können außgeseet werden 20 Drömpt Rogken 10 Drömpt gersten 20 biß 22 Drömpt haber 3 bis 4 Drömpt buchweitzen auch 4 Scheffel Erbsen. Itzo aber sind nur außgeseet 11 Drömpt Rogken 9½ Scheffel. An künftiger Sommersaat wirdt ungefehr können ausgeseet werden nur 2 Drömpt gersten 12 bis 15 Drömpt haber. Der Acker ist in gar schlechtem Stande, weil derselbe bei diesem Kriegeswesen nicht hat können in Mist erhalten undt begatet werden aus Mangel an Anspannung, zumal kein Vieh vorhanden gewest; das wenige ist im Herbste dahin getrieben. Vor Alters sint bey diesem Vorwercke 80 häupter Rindt-Viehe und 800 Schaffe im gemenge gehalten worden. Daß itzo noch vorhandene wenige Rindt-Vieh helt der Herr Landrichter für sein eigen; die Schaffe aber gehören dem Knechte allein.

Bey diesem Vormerk sein belegen 2 Baum- undt Kohlgarten 1 See 2 teiche 1 großer Walt, der schweßlinsche genannt, bestehet in 4 Feldern und können geworben werden bey 100 Paurfuder hew.

Sonsten sein bei diesem hoffe belegen 5 Dörffer Alß: Lantz, Katzow, Schweßlin (wobey ein Seechen) Brießen undt Pusitz, worinnen 30 Pauren undt 4 gärtner itzo noch wohnen.

4 Das Ackerhöffchen Neuwendorff.

Daß angelegte Vorwerk, so vor diesem ein Schultzenhoff gewesen, bestehet in 4 schlechten Zimmern: das wohnhauß von 12, die scheune von 9, das Thorhauß mit Schoppen von 10 undt das ställichen von 4 gebunden, alles schlecht undt ganz dackloß. Dieses hat der Herr Landrichter in Possession undt Verwaltung. Bei diesem hoffe können außgeseet werden 3 bis 4 Drömpt Rogken, 1 Drömpt weitzen, 3 bis 4 Drömpt gersten, 4 Drömpt haber, 6 Scheffel Buchweitzen, 6 Scheffel Erbßen. Itzo ist nicht mehr außgeseet alß 21 Scheffel Rogken, 8 Scheffel weitzen. An Sommerkorn mochte ungefähr ausgeseet werden können 12 biß 15 Scheffel gersten, 30 Scheffel haber, 4 Scheffel Erbßen. Eß könnte

woll mehr außgesäet werden, aber weil daß landt nicht praepariret ist undt nur späte saat *) dieses Jahr zu werden sich ansehen lesset, wirt eß auff dieses mahl sein verbleiben woll dabey haben müssen. Eß können auch 20 heupter Rindt Vieh alhie gehalten werden. Weil aber dieses höffichen bei Polnischer Zeit erst vom Schultz-Ambt ab- undt zum Ackerhöffichen angelegt, alß ist kein Vieh bei demselben zu erwarten. Der Acker bestehet in 4 Feldern und können geworben werden bey 30 auch mehr fuder hew. Bei dem hoffe ist ein Kohlgarten, worinnen itzliche obstbäume.

Dieses höffichen bestehet in 4 husen schultzen Acker und dann wegen zweyer wüsten Paurhöffe in 8 husen und also zusammen itzo in 12 husen.

5. Das Ackerhöffchen Roßlasin.

Bestehet in 4 gebeuwden alß dem Wohnhaus, scheune, Stall undt Thorhauß, jedes von 4 gebunden, alles in gar schlechtem stande und ganz verfallen. Eß hat der Herr Starost in Verwaltung und possession. Alhie können außgeseet werden 5 Drömpt **) Rogken, 18 Scheffel gersten, 3 Drömpt haber, 5 Scheffel buchweitzen. Itzo ist nun ausgeseet 50 Scheffel Rogken an Winterkorn, an Sommerkorn ongefähr 5 Scheffel gersten, 24 Scheffel haber. Eine größere Außsaat ist nicht zu vermuhten; denn kein Vieh vorhanden undt kein Mist; auch haben die unterthanen gantz geringe Anspannung. Hewschlag nichts vorhanden, muß von andern orten hingeführet werden.

Die Wintersaat bey dem Ambte Lawenburg bestehet in diesem 1658 Jahre

1.	Zu	Crampe in	15	Drömpt	—	Scheffel	
2.	„	Oblewitz in	9	„	10	„	
3.	„	Hohenfelde in	11	„	9½	„	
4.	„	Newendorff in	1	„	9	„	
					8	„	weitzen
5.	„	Roßlasin in	4	„	2	„	
		Facit			518½	Scheffel.	

*) Wir bemerken, daß diese Beschreibung Mitte Mai geschrieben, wo damals 1658 noch Winter war.

**) Ein Drömpt hat 12 Scheffel.

An Sommersaat wirt ongefehr erfordert werden zu allen 5 Höffen
363 Scheffel Gersten
536 Scheffel Haber
4 Scheffel Erbsen.

VII. **Verzeichnüß der zum Ambte Lawenburgk gehörigen Dorffschaften, Unterthanen und deroselben Vermögen.**

1. Newendorf ist vor alters bestanden in dreyen Freyschultzen und 22 Bauren, bestehet aber itzo in folgenden: 27 Stück Sohn im Alter von 4, 7, 8, 10, 14, 17 und 20 Jahren, 71 Stücke Pferde, 23 Stück Füllen, 63 Stück Rinder, 6 Stück Stärken, Außsaat 200 Scheffel Rogken undt 62 Scheffel Weitzen, Vorrath 190 Scheffel Gersten, 50 Scheffel haber, 4½ Scheffel Erbsen und 1 Scheffel Buchweitzen, 672 Rthlr. Schulden. Die vorhandenen 2 Freyschultzen heißen Andres Krack und Hanß Tico: die Pauern, so vorhanden, heißen: Hanß Zissow, Peter Marten, Matthias Melchin, Hanß Krauß, Matthias Schultz, Paul Zichow, Hanß Adam, Peter Hellwig, Jürge Granzin, Greger Kelwig, Andreas Granzin, Greger Schmidt, Paul Knacke, Jakob Schmieden, Peter Schmidt, Jürgen Bliß, Peter Bawmann, Jürgen Hawschild, Peter Juncke und Michel Stoch.

2. Garzigar, ist von Alters bestanden in einem Freyschultzen, 12 Pauern und 1 Gertner. Bestehet itzo in folgendem: 6 Stück Sohn im Alter von 10, 28 und 30 Jahren, 19 Stück Pferde, 6 Stück Füllen, 9 Stück Ochsen, 19 Kühe, Außsaat 93 Scheffel Rogken, Vorrath 53 Scheffel Gersten und 31 Scheffel Haber. Schuld 206 Rthlr. Die Pauern heißen: Peter Katcken, Andres Gravetzki, Hans Schmidt, Matthias Borin, Michell Vette, Paul Borin, Peter Krus, Jakob Katke, Matthes Kenses. Der Gertner heißt Paul Vick.

3. Freist, allda eine Mühle ist vor Alters bestanden in einem Freyschulzen, 9 bawren, 2 gertner. Bestehet itzo in folgenden: 17 Stück Sohn im Alter von 4, 6, 12, 16, 18 und 26 Jahren, 75 Stück Pferden, 19 Stück Ochsen, 1 Stück Rind, 15 Kühe, 1 Stärke, Außsaat 85 Scheffel Rogken, Vorrath 66 Scheffel Gersten und 3 Scheffel Haber, Schuld 148 Thlr. Der Freyschultz heißt Peter Latt, die bawren heißen Jakob Krüger, Jürgen Knacke, Hans Klotz, Greger Klotz, Hanß Willcke Vater mit Sohn, Hans Gnatz, Matz Klotz, Swantes Kamin. Die Namen der 2 gertner hat man in der Eyl nicht erfahren können.

4. Belgardt, ist vor Alters bestanden in einem Freyschultzen, 6 Bauern, 1 Gertner undt 1 Müller, so auch noch alle als folget im esse seyn. Der Freyschultz, Krüger und Mühler heißet Niclaus Schultz. Die Bauern, welche Michell Kreger, Hans Hauschilch, Michell Borrin, Hans Hauschildt, Martin Blis und Jakob Sabisch heißen und der Gertner, welcher Jürgen Bliet heißet, haben alle zusammen 15 Sohn von 5, 8, 13 und 30 Jahren, 27 Pferde, 1 Füllen, 20 Kühe, 4 Stärken, 61½ Scheffel Rogken Außsaat, keinen Vorrath und 348 Thlr. Schuld.

5. Labbehn, ist vor Alters bestanden in einem Freyschultzen 1 Müller, und 13 bawren; itzo aber alß folget: der Freyschultz und Müller heißet Greger Nagoroson. Die Bawren, welche Michel Kruß, Georg Wend, Michell Bett, Peter Wend, Peter Cosel, Peter Dicow, Hans Hauschildt, Jakob Eulerke und Michell Flinckow heißen, haben zusammen 9 Sohn — Säuglinge von 1 und 2 Jahren, 16 Pferde, 5 Füllen, 8 Ochsen, 14 Kühe, 4 Stärken, 91 Scheffel Rogken Außsaat, 61 Scheffel Gerste und 29 Scheffel Haber Vorrath, auch 21 Scheffel Buchweitzen undt 488 Rthlr. Schuld.

6. Vilckow, ist vor Alters bestanden und annoch 1 Freyschultz, 9 Bawren und 1 Müller. Der Freyschultz heißt Jürgen Bick. Die Bawren, welche Paul Krach, Jürgen Knoch, Jakob Flinckow, Jakob Knoch, Lucas Hatke, Michell Marten, Peter Knoch, Andres Grantzin, Jakob Krüger heißen, haben zusammen 15 Sohn von 5, 7, 10, 20, 22, 24 und 30 Jahren, 32 Pferde, 5 Füllen, 2 Ochsen, 27 Kühe, 4 Stärke, 104 Scheffel Rogken Außsaat, Vorrath 74 Scheffel Gerste, 25 Scheffel Haber und 7½ Scheffel Erbsen; Schulden 242 Rthlr.

7. Crampe, bestehet in 6 Gärtner, so zu fuß dienen. Peter Knacke ist vom Herrn starosten der Dienst befreiet, Paul Strebing ist ein Zimmermann und muß beim hoff arbeiten. Alle beide und Andres Stelling, Hans Strelicke, Matz Wilke und Paul Sabisch besitzen zusammen 2 Pferde, 2 Kühe und 12½ Scheffel Roggen Außsaat.

8. Lantz, bestehet wie vor Alters, also auch itzo in 1 Freyschultzen und 10 Bauern. Der Freyschultz heißt Peter Bick. Die 10 Bauren, welche Michell Hatzke, Jürgen Janicke, Jürgen Schultz, Andres Janicke, Gregor Borins, Peter Panicke, Lorenz Halcke, Lucas Martin, Paul Janicke, Thomas Hauschildt heißen, haben zusammen 25 Sohn von 3, 5, 6, 9, 12, 18, 19, 20, 27, 28, 29, 30, 32 Jahren

27 Pferde, 8 Füllen, 3 Rinder, 20 Kühe, 3 Stärken, 109 Scheffel Roggen Außsaat, 112 Scheffel Gerste, 23 Scheffel Haber nnd 20 Scheffel Buchweitzen Vorrath; Schulden 275 Thlr.

9. Reckow, bestehet in einem Freyschultzen, 8 Pauren und 1 Gertner. Der Freyschultz heißet David Vick. Die 8 Pauren, welche Greger Kalke, Paul Granzin, Adam Gesch, David Vick, der Elter, Martin Katke, Hans Lucht, Greger Dupke, David Vick heißen und der Gertner, welcher Greger Zizow heißet, haben zusammen 15 Sohn von 6, 12, 15, 20 und 22 Jahren, 18 Pferde, 3 Füllen, 4 Ochsen, 2 Rinder, 15 Kühe, 3 Stärken, 66 Scheffel Rogken Außsaat, 36 Scheffel Gersten, 30 Scheffel Haber und ½ Scheffel Buchweitzen Vorrath und 120½ Thlr. Schulden.

10. Pusitz, bestehet in einem Freyschultzen, 4 bauern und 2 gertner. Der Freyschultz heißet Bartelm Vandreck. Die 4 bauern, welche Georg Vandreck, Martin Radeicke, Michell Schillow, Greger Radeicke undt die 2 Gertner, welche Matthes Grubbe und Jakob Grubbe heißen, haben zusammen 11 Sohn von zusammen 2, 4, 6, 8 und 18 Jahren, 4 Pferde, 1 Füllen, 3 Ochsen, 9 Kühe, 31 Scheffel Rogken Außsaat, 1½ Scheffel Gersten Vorrath und 86 Rthlr. Schulden.

11. Schweslin*), ist vor Alters bestanden in 1 Schultzen, 12 Pauern; itzo aber in 2 Arrendatoren und 8 Pauern. Der Freyschultz heißet Martin Kornack. Die Arrendatoren heißen Andreas Grubbe und Michel Twarden. Die 8 Pauren, welche Matthias Martin, Hans Wende, Bartelm Kornack, Andreas Petz, Bartelm Grubbe, Hans Kolasick, Paul Petz, Hans Scheipke heißen, haben zusammen 13 Sohn von 1, 3, 7, 10, 12 Jahren, 13 Pferde, 14 Ochsen, 5 Rinder, 22 Kühe, 3 Stärcken, 62 Scheffel Rogken Außsaat, 11½ Scheffel Gerste, 8½ Scheffel Haber, 5½ Scheffel Buchweitzen Vorrath und 152 Rthlr. Schulden.

12. Katzow ist vor Alters bestanden in 1 Freyschultzen, 12 Bawren, itzo in 1 Freyschultz und 8 Bawren. Der Freyschnltz heißet Lorentz Vick. Die 8 Bawren, welche Michell Nagerrin, Jürgen Danicke, Jakob Koß, Hans Klop, Th. Kolasick, Hans Nagorson, Jürge Radatz, Peter Nagerrin heißen, haben zusammen 16 Sohn von 3, 5, 7, 8, 12, 18 Jahren, 19 Pferde, 3 Füllen, 15 Ochsen, 13 Kühe, 1 Stärcke, 68 Scheffel Rogken Außsaat, 6 Scheffel Buchweitzen Vorrath und 195 Rthlr. Schulden.

*) Die Schreibart wechselt, bald Schweslin, bald Schweizlin, bald Schwesslin.

13. Briesen, ist vor Alters bestanden in 2 Schultzen, 12 Pawren, 3 Gertner 1 Müller, itzo aber 2 Arrendatoren, welche Greger Klap und And. Jaunlike heißen, in 5 Pawren, welche Martin Wand, Martin Twark, Mathes Klem, Michell Knaack, Jakob Schublock und 2 Gertnerß, welche Christian Wolff und Jürge Klap heißen. Die 5 Pawren und 2 Gärtner haben zusammen 12 Sohn von 4, 6, 7, 15, 18 Jahren, 8 Pferde, 3 Ochsen, 4 Kühe, 2 Stärcken, 32 Scheffel Rogken Außsaat, 1 Scheffel Gerste Haber Vorrath undt 110 Rthlr. Schuld.

14. Luggevitz, ist bestanden in einem Freyschultzen, welcher Adam Henning heißet, und in 8 Pauren, welche Martin Menschick, Jürgen Raatz, Matthes Menschik, Jürgen Flonz, Martin Lisch, Paul Pieper, Matthias Raatz |heißen. Die 8 Pauren haben zusammen 12 Sohn von 10, 12, 15, 18 und 28 Jahren, 18 Pferde, 2 Füllen, 8 Ochsen, 1 Rind, 12 Kühe, 2 Stärcken, 65 Scheffel Rogken Außsaat, 24½ Scheffel Gerste und 1¼ Scheffel Buchweitzen Vorrath und 129 Rthlr. Schulden.

15. Roslasin ist vor Alters bestanden in 1 Schultzen, 14 bawren und 1 Mühle, itzo in 8 Bawren, welche Albrecht Borschoffke, Jakob Borsoffke, Martin Krus, Matthias Kleber, Schwantes Kleber, Michell Krus, Hans Raatz, Jakob Kasub heißen und zusammen haben 14 Sohn von 5, 10, 18, 24 und 25 Jahren, 8 Pferde, 10 Ochsen, 3 Kühe, 60 Scheffel Rogken Außsaat und 103 Rthlr. Schuld.

Diese 15 Dorffschafften des Ambtes Lawenburg bestehen jetzo in 112 Bauern, 14 Gertnern, haben 208 Sohn, 357 Pferd, 57 Füllen, 98 Ochsen, 15 Rinder, 248 Kühe 35 Stärcken, haben außgeseet an Rogken 940 Scheffel, an Weitzen 62 Scheffel, haben Vorrath 713¼ Scheffel Gersten, 199½ Scheffel haber, 12 Scheffel Erbsen, 55½ Scheffel Buchweitzen undt sein schuldig 3274¼ Reichsthaler.

VIII. Beschreibung der Geld- Korn- und Mühlen-Pächte undt aller stehenden Hebungen des Ambts Lawenburgh.

A. Die Dörffer des Vorwerks Crampe.

1. Garzigar hat 60 Hufen. Davon genießet itzo der katholische Priester zu Lawenburg 4 Priester undt 1 Küster hufen. Dem evangelischen Priester sind 4 hufen nebst einem wüsten Paurhofe zu seiner Unterhaltung eingereumet, weil der katholische die 4 Priester undt 1 Küster hufen in genutz hat. Es sind 4 hufen schon für 9 Jahren und 4 hufen bey diesem schwedischen Kriege wüste geworden. Der Schultz hat 6 hufen frey, gibt nur jährlich Diensthaber

36 Scheffel. Die übrigen 37 hufen sind von 9 Pauren und 1 Gertner besetzet, geben zusammen 63 fl. 9 gr. Geld, 36 Scheffel Gerste*), 27 Scheffel Stationshaber, 18 Stück Gense und 74 Stück Hüner.

2. Labbehn hat 61 hufen. Davon nützet der Katholische Priester 2, der Schulze hat 6 frey und gibt nur jährlich Diensthaber 36 Scheffel. Es müssen 16 hufen wüste liegen, man weis aber itzo nicht mehr als von 4 wüsten huben. Die 37 hufen sind besetzet mit 1 Müller und 9 Pauren. Der Müller hat 1 hube und gibt jährlich 21 Fl. Dienstgeld undt 12 Fl. Scharwerksgeld. Die 9 Pauren geben zusammen 55 Fl. 15 Gr. Geld, 36 Scheffel Gerste, 27 Scheffel Stationshaber, 18 Gense uudt 72 Hüner.

3. Belgardt hat 27 hufen undt 11 Garten. Die 5 hufen Priester-Acker genießet der katholische; der Schultze hat 2 hufen frey und gibt nur jährlich Diensthaber 12 Scheffel; auch hat er 1 Zinshube und gibt davon jährlich 1 fl. 15 gr. Geld. Die 18 hufen, so verzinset werden und besetzet sein, geben zusammen 27 fl. Geld, 18 Scheffel Gerste, 18 Scheffel Stationshaber**),

---

*) Wegen des Gersten, so die Unterthanen jährlich geben müssen und so braw gerste genannt wirt, ist also es beschaffen.

Bei Fürstl. Pommerscher Regierung haben die Unterthanen den Gersten nicht gegeben, auch von solcher beschwerung nicht gewußt, sondern ist ihnen derselbe laut ihrem bericht von der Pollnischen Herrschafft auffgedrungen undt haben dahero das ein Jeder in seinem hoff notturfftig bier selber brawen möchte, von der huefe 1 Scheffel jährlich geben müssen; darhergegen sie wie gedachet zu ihrer notturft bier zu brawen befugt. Es ist aber ein großer Unterschleiff gebrauchet; den Ihren Viel nicht zu ihrer notturfft allein bier gebrawet, sondern auch woll gar tonnenweise es andern verkauffet.

**) Der Station-haber ist bey Fürstl. Pommrischer Regierung ebensowenig alß der brawgersten gegeben, sondern bei erster Pollnischer Antretung von der Herrschaft ihnen auffgebürdet worden, jedoch mit dieser Condition, das sie denselben sonsten nicht, als zu Königl. Pollnischer Ausrichtung, sonderlich wenn Königl. Commissarii anhero geschicket würden (auf welchen fall dan ein Jeder Paur 3 Scheffel haber zu geben persuadiret worden) zu entrichten undt abzustatten sollen schuldig sein, undt es sollte in keine Consequentz gezogen werden. Aber es ist allewege beibehalten undt die Abforderung der 3 Scheffel Stationshaber jährlich continuiret worden.

Bei diesem Kriegesbeschweren ist sowenig dieser Stations haber als sonsten etwas einkommen.

12 Gense*), 36 Hüner. Die 11 Garten geben 16 fl. 15 gr. Geld undt 22 Hüner. Der Krüger gibt Dienstgeld 15 fl., der Müller Schaarwerksgeld 12 fl.

4. Freist hat 11 Husen. Der Schultze hat 1 Huse frey und gibt nichts davon. Eine huse ist wüste, so die sämmtlichen Nachbarn mit Consens der Herrschaft unter sich getheilet und geben deswegen ein Jeder jährlich 2 gense. Die 9 husen, die von den 9 Pauren besetzet sein, geben jährlich zusammen 20 fl. 21 gr. Geldt, 9 Scheffel Gerste, 18 Scheffel Zinshaber, 13½ Stations haber, 9 Gense 27 Hüner, die beyden Gertner geben jährlich zusammen 6 fl. Geldt und 4 Hüner. Der Müller gibt Schaarwerksgeld 12 Fl.

5. Crampe hat 4 husen und 6 Gertner. Fünf Gertner geben jährlich 7 fl. 15 gr. Geld, 5 Scheffel Gerste, 7½ Scheffel Stationshaber, 5 Gense, 10 Hüner. Der sechste Gertner gibt jährlich Dienstgeld 17 fl. 18 gr.

B. Die Dörffer des Vorwerks Oblewitz.

1. Newendorf hat 100 husen. Davon haben die beyden noch wohnhaften Schultzen 8 husen frey, geben nur jährlich an Diensthaber 48 Scheffel*), wie auch für die reusen ins fließ zu setzen Wehrgeld 2 Fl. 20 gr. Die 4 husen des dritten Schultzen Hans Braum sind aus gewissen Ursachen von der Polnischen Herrschaft genommen nebst 8 husen wüsten Pfarracker und also ein ackerhöffichen, so itzo in 12 husen bestehet, daraus gemachet. Vier husen sind nebst dem Paurhofe newlich wüste geworden, entweder zu besetzen oder sonsten zu gebrauchen. Sechs huben Kirchen Acker haben etliche Pauren unter sich, geben den Zinß an Gelde, haber und hüner dem lawenburgischen katholischen Priester, so zuvor bei Fürstl. Pom. Regierung der Evangelische genossen. Das übrige als Gerste, Stations haber und gense geben sie den andern nachbarn

---

*) Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den gänsen, welche jährlich sonderlich bei Friedenszeiten eingeliefert werden müssen.

**) Der Diensthaber ist den Schultzen nicht bei polnischer Herrschaft aufgedrungen, sondern schon 1614 laut einem Register entrichtet. Aus ihrem Bericht erscheint, daß sie hergegen ganz dienstfrey gesessen, undt der Herrschaft kein Dienstpferd halten dürffen. Es ist aber allewege in dem Schulzen Handfesten und Privilegiis des Dienstpferdes gedacht; sie werden deßwegen, das es also gemeint sein soll, einen Vertrag von der Herrschaft, mit der sie also contrahiret vorzuzeigen haben müssen.

gleich aufs Königl. Hauß, wie denn auch die Contributiones davon müssen abgetragen werden.

Die vorhandenen 19 Pauren geben von den 6 Kirchenhuben 76 Scheffel gerste, 57 Scheffel Stationshaber und 38 Gense, und von den übrigen 70 huben, von denen jeder Nachbar 4 huben besitzt, mit Einbegriff der 6 Kirchenhuben, 131 Fl. 7½ gr. Geld, 140 Scheffel Zinshaber und 140 hüner.

Nota. Bei Pollnischem Stande seind anfenglich 14 Pauren in diesem Dorffe zu Dienstgelde gesetzet und hat ein jeder jährlich ohn obberürten Zinß undt andern gesetzten gebühruissen 29 Rthlr. gegeben, welches aber für 3 Jahre, weil es die leute nicht lenger ertragen konnten, wieder abgeschafft und müssen hergegen ihre Dienste gleich wie vorhin leisten. Die übrigen Pauren waren zu dem new angelegten ackerhofe zu Dienste geleget. Vor alters haben sie alle nach Oblewitz gedienet.

2. Bilkow hat 42 Hufen. Der Schulz hat 4 hufen frey und gibt jährlich an Diensthaber 24 Scheffel. Die übrigen 38 hufen werden von den 9 Pauren bewohnet, jeder Paur hat 4 Zinshuben. Der Schulz hat über seinen 4 freyen Hufen noch 2 Zinßhuben. Die 38 hufen geben jährlich 71 Fl. 7½ gr. Geld, 36 Scheffel gerste, 76 Scheffel Zinßhaber, 27 Scheffel Stationshaber, 18 Gense, 76 hüner. Der Müller gibt Schaarwerksgeld jährlich 12 Fl.

3. Reckow hat 36 Hueffen. Der Schulz hat 4 hufen frey, gibt jährlich an Diensthaber 24 Scheffel. 3 Huefen sind wüste und einem verarrendiret, gibt jährlich arrendgelder 30 fl.; 29 Huefen werden noch von 7 Pauren à 4 Hufen und dem Gertner, so eine hufe hat, bewohnet, geben jährlich 43 Fl. 15 gr. Geld, 28 Scheffel Gerste, 24 Scheffel Zinßhaber 21 Scheffel Stationshaber, 14 gense 58 hüner.

C. Die Dörffer zum Ackerhofe Hohenfelde.

1. Brießen hat 50 Hufen. Davon 4 hufen Kirchenacker genießet der Catholische Priester undt 1 Hufe dessen Küster. 5 hufen haben die beiden Schulzen frey, wovon der eine Schulzenhof newlich ganz ausgestorben, geben sonsten an Diensthaber 30 Scheffel. 9 hufen nebst 3 Paurhöfen, so wüste waren, vor diesem verarrendiret, doch wenig zu hoffen; sollen geben 90 Fl. Zinsgeld, 6 Scheffel Gerste und 9 Scheffel Stationshaber. 9 hufen mit 3 Paurhofen, so im Winter Anno 1656 durch die Polen nebst dem Hohenfeldischen Hofe eingeäschert, liegen ganz wüste. Ein Paurhof mit 3 hufen

und 1 Gertner mit 1 Hufen sind bei dem newlichen Schwedischen Kriegswesen wüste geworden. 18 hufen sind noch besetzet; die 5 Pauren haben jeder 3 hufen, 2 gertner jeder 1 Hufe und beyde Schulzen über ihre fünf Freyhuben noch 1 Zinßhufe; die 18 Zinßhufen geben jährlich 27 Fl. Geld, 10 Scheffel Gerste, 15 Scheffel Stationshaber, 5 gense, 34 hüner. Der Müller gibt Schaarwerksgeld jährlich 12 Fl.

2. Schweßlin hat 13 Hufen. Der Schulz hat eine Hufe frey. 2 Hufen sind verarrendiret und geben jährlich 60 Fl. Geld, 2 Scheffel Gerste und 4 Scheffel Zinshaber. 1 Hufe wüste den Waldknechten zu ihrem unterhalte gegeben, geben nur davon jährlich 2 Scheffel Zinßhaber. 1 Hufe wüste haben die Pauren unter sich vertheilet geben davon jährlich 2 Fl. 9 gr. Geld und 2 Scheffel Zinßhaber. Die 8 Hufen, von den 8 Unterthanen besetzet, geben jährlich 18 Fl. 12 gr. Geld, 8 Scheffel Gerste, 16 Scheffel Zinßhaber, 24 Scheffel Stationshaber, 8 gense, 8 hüner. Der Münderfinsche Müller gibt jährlich in allem ohne rogken 24 Fl. Der Schmidt gibt jährlich Zinßdienstgeld 12 Fl.

3. Kaßow hat 13 hufen. Der Schulze hat 1 hufe frey; 3 hufen sind schon lange wüste gewesen, wovon die nachbarn geben jährlich 9 Scheffel Zinßhaber. 1 Hufe newlich wüste geworden, muß geben 3 Fl. Geld, 1 Scheffel Gerste, 3 Scheffel Zinshaber, 3 Scheffel Stationshaber, 1 gans, 1 hun; 8 hufen, von den 8 Pauren besetzet, geben jährlich 24 Fl. Geld, 8 Scheffel Gerste, 24 Scheffel Zinßhaber, 24 Scheffel Stationshaber, 9 gense, 9 hüner.

4. Lanß hat 39 Hueffen; 4 hat der Schulz frey, gibt nur jährlich an Diensthaber 24 Scheffel undt wegen des lachsfangs jährlich 6 Fl. Geld. 35 hufen sind von den 10 Pauren bewohnet, geben jährlich 46 Fl. 20 gr. Geld, 20 Scheffel gerste, 24 Scheffel Stationshaber, 10 gense, 50 hüner.

Nota. Dis Dorff hatt bei Pollnischer Herrschaft jährlich an Dienstgelde 25 Rthlr. jeder Paur gegeben, hergegen seind sie der Dienste entfreyet, auch den Zinß erlassen und nicht mehr als den gersten, Stationhaber und gense gegeben.

5. Pusitz hat 5 hufen; 1 Hufe hat der Schulze, gibt jährlich an Dienstgeld 16 Fl. 4 hufen haben die 4 Pauren, geben jährlich 16 Fl. 10 gr. Geld, 4 Scheffel Gerste, 12 Scheffel Stationsgelder, 4 gense, 8 hüner. Die beyden gertner geben 1 Fl. 15 gr. Zinß, der Müller gibt Schaarwerksgeld jährlich 12 Fl.

D. Dörffer, so zum Königl. Poln. Hauß gehören und die Dienste beim Schloß verrichten müssen.

1. Roslasin*) hat $23^1/_2$ hufen; $2^1/_2$ hufe hat der Schulze frey gehabt; es ist aber das Schultzen-Amt zum Ackerhöfichen gemacht und der Schulze von der Herrschaft befriedigt worden; $1^1/_2$ hufe sein mit zu dem Ackerhöfichen belegen, so ein paur bewohnet und hernach wüste geworden; $1^1/_2$ huefen liegen wüste. so vor diesem verarrendiret gewesen; 6 huefen nebst 4 Paurhöfen newlich wüste geworden. 12 hufen sint zwar noch mit 8 Unterthanen besetzet, aber in gar schlechtem stande, sollen geben jährlich 21 Fl. 18 gr. Geld, 27 Scheffel Zinßhaber, 27 hüner. Der Müller gibt Schaarwerksgeld jährlich 9 Fl. Geld.

2. Luggewiese hat 9 huefen. 1 Hufe hat der Schulz frey. 8 Hufen bewohnen die 8 Pauren, geben jährlich 19 Fl. 6 gr. Zinsgeld und 8 hüner.

E. Andere Pächte und Einhebungen.

1. Lowenburg*).

Die 9 Klosterbuden geben jährlich haußmiete 88 Fl. Die Schotten, die auf den Amtsdörffern ihre waaren wollen verkauffen, müssen geben jährlich ein jeder 16 Fl. Gunstgelder. Soviel ihrer sind, dies Jahr ist keiner gewesen.

2. Leba.

Das Städtlein Leba gibt jährlichen See-Zins auff Johanni fällig 200 Fl. und Compter Zins jährlich auf Johannes fellig 14 Fl. Wegen des Ahlfangs noch auf ein Jahr vertragen auf 150 Fl. auf Johanni die helffte, auf Michaeli die ander helffte fellig.

3. Mühlen-Pächte.

1. Die Lawenburgsche Mühle am Schloß gibt jährlich keine stehende gewisse Pächte, sondern es wird von jedem Scheffel Korn 1 Metz genommen, welches theils ins deputat der beambten gegeben, theils nach erforderung der gelegenheit verkauffet und zu gelde gemachet, traget sonsten ungleich und ein Jahr mehr alß ander, dar-

---

*) Bisweilen auch Roßlasin geschrieben.

**) Die Schreibart wechselt im Bericht: bald Lowenburg, bald Lawenburg, meist Lawenburgk.

nach das Korn gilt und wirt berechnet im Jahr auf 2000, 2500, 3000 auch etwas höher, auch woll minder.

2. Die Lebische Mühle gibt jährlich an Gelde für die Pacht auff Michaelis 135 Fl. Geld.

3. Die Freister Mühle gibt jährlich auff Michaelis 24½ Scheffel Rogken.

4. Die Belgardtsche Mühle gibt jährlich auff Michaelis 26 Scheffel Rogken.

5. Die Labbensche Mühle giebt jährlich auff Michaelis 36 Scheffel Rogken.

6. Die Bilkowsche Mühle gibt jährlich auff Michaelis 38 Scheffel Rogken.

7. Die Briesensche Mühle gibt jährlich auff Michaelis 36 Scheffel Rogken und 1 Mühlen kan last.

8. Die Pusitzsche Mühle gibt jährlich auff Michaelis 12 Scheffel Rogken.

9. Die Roßlasinsche Mühle gibt jährlich auff Michaelis 24 Scheffel Rogken.

10. Die Mündersinsche Mühle gibt jährlich auff Michaelis 22 Scheffel Rogken.

Nota. Auch geben die Müller, wie vorhin gedacht, jährlich Schaarwerksgeld. Es haben die Landtmüller im Ambte allewege, wenn etwas entweder beim Schloß, der Schloß-Mühlen oder sonsten zu verrichten vorgefallen, dieselbe arbeit ableisten müssen; welches ihnen aber etwas beschwerlich zu sein gedäucht; derowegen sich die Herrschaft mit ihnen verglichen und auff das jährliche obengesetzte Schaarwerksgeld vertragen. Hiergegen ist der Schloßmüller, weil Er die arbeit, so bei seiner Mühlen vorfallen möchte, undt die Landmüller zuvor zu verrichten schuldig gewesen, auff sich zu nehmen, undt kegen gebührliche und gewisse bezahlung selber zu thun angenommen, deßwegen contentiret worden.

4. Meßkorn, so die Catholischen Priester vom Amte sowol aus den Vorwerken als Unterthanen erheben.

A. Der Lowenburgische Probst erhebet:

a. von den Vorwerken

1. von Oblewitz aus dem Ackerhofe 6 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Haber

2. aus dem Hohenfeldischen Hofe 4 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Haber.

3. aus dem Newenden Dorffischen Höfichen 12 Scheffel Roggen, 12 Scheffel Haber.

4. aus dem Roßlasinschen Höfichen 4 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Haber.

b. von den Unterthanen

1. Aus Newendorf von 88 hufen. 2. aus Garzigar von 77 hufen. 3. aus Bilkow von 42 Hufen. 4. aus Reckow von 36 hufen. 5. aus Briesen von 45 Hufen. 6. aus Pusitz von 5 Hufen. 7. aus Schweßlin von 13 Hufen. 8. aus Katzow von 13 hufen. 9. aus Lantz von 39 Hufen. 10. aus Roßlasin von 19½ hufen, 11. aus Luggewiese von 9 hufen und zwar von jeder Hufe 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Haber.

B. Der Belgardtsche Probst

erhebet

1. Aus dem Ackerhofe Crampe jährlich 24 Scheffel Roggen und 24 Scheffel Haber.

2. Von den Unterthanen von jeder Hufe 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Haber undt zwar aus Belgardt von 22 Hufen, aus Labbehn von 42 Hufen, aus Freist von 11 Hufen, aus Crampe von 4 hufen.

IX. Beschreibung der Höltzung undt der Jagdt des Ambts Lowenburgk.

1. Der Schweßlinsche Wald, nach Hohenfelde belegen.

Bestehet in Eichen, büchen, undt andere gemeinen holtzung; ist ungefähr 1 Meyle lang und ½ Meyl breit, ist merklich verhawen undt verwüstet. Die Mast will selten gerathen und können alhie, wenn etwas mast vorhanden, bei 6, 7 und 8 undt mehr schock schweine hinein getrieben werden.

2. Roßlasinsche Höltzung, der Rötzkow genannt.

Bestehet in schlechten und geringen Eichen, ist auch ziemblich schon verhawen.

3. Oblewitz.

Alhier ist gar schlechte Höltzung, nur umb den Hoff herumb ein wenig Eichen.

4. Krampe.

Bestehet in Einem kleinen Wäldichen von Eichen, alwo, wenn Mast vorhanden, bei 30 auch 40 schweine feist zu machen sein.

5. Es haben auch die Unterthanen in Belgardt, Newendorff, Labbehn, Garzigar, Vilkow, Reckow, Lantz, Katzow und Schweßlin etwas an Hölzung, welche sie für die ihrige halten, weil sie in ihrem Huffenschlage mit belegen; ist aller schon zimblich verhawen.

Die Jagdt, so ein pertinens der Regalien mit ist, felt alhie im Ambte zimblich schlecht; nur im schweßlichen Walde möchte vorhanden sein, so nur in etzlich wenig Rehen undt andern gemeinem wildtbret bestehet; zu zeiten wirt auch woll ein Wildtschwein gefangen oder im Schweßlinschen Walde geschossen.

X. Beschreibung der Fischerey beim Ambte Lowenburgh

Dieselbe bestehet ohne den großen oder Saltzen See in 11 Seen und 13 Teichen undt Fischhältern.

1. Leba. Alhie findt ohne die große Saltze See oder daß Meer noch 2 frische See an jeder Seiten des Städtleins, einer der auff der linken Seiten liegt in der Pommerschen Grentzen, Leba genannt, ein gar großer See auf etzliche Meyl Weges begriffen; der ander wirt genannt der Zarpsker. Diese beyden See befischen die Lebischen und geben jährlich, wie oben gedacht, eine geldpacht.
2. Luggewiese. Alhie findt 2 See, ein großer von 11 garnzügen, des Sommerß mit der Klippe und Stack-Netze zu fischen.
3. Reckow. Alhie ist ein Mitell See, welcher aber nicht wol mag bezogen werden wegen der vielen hafften, alß nur mit der Klippe.
4. Hohenfelde. Alhie ist ein großer See, so gleichfalß wegen der vielen hafften nicht anders alß mit der Klippe und Stack-Netze mag bezogen werden. Item 2 kleine Seechen, so im Moor liegen, nur Bärße haben und auch nur mit der Klippe und Stack-Netze zu beziehen.
5. Schweßlin. Auch ein See mit der Klippe zu beziehen, hat Bärße, auch woll hechte.
6. Newendorff. Ein kleiner See. Entweder mit der Klippe oder kleinen Garn zu beziehen.
7. Labbehn. Ein kleiner See, mit einem kleinen Garn zu beziehen, hat hechte. Alhie ist auch ein Mühlenteich, darin hechte, bärße und Plötze.

8. Krampe. Alhie sind nur 3 teiche, worin aber itzo keine Fische; sonsten Caraußen, Carpen und lachse.

9. Oblevitz. Alhie sindt 4 Teiche, worin aber itzo keine Fische. Ueber Oblevitz liegt noch ein teich, die Brandtkuhlen genannt, welcher mit Caraußen, hechten, und andern Fischen besetzet, an sich selbst zugewachsen.

10. Lantz. Auff der Landtstraßen zwischen Lawenburgk und lantz ist ein aufgestaweter Fischhalter, worin lachsfahren können gehalten werden. Itzo liegt es ganz wüste.

11. Lowenburgk. Beim Schlosse sindt auch 3 teiche, so gleichfalß unbesetzet, wo nicht etwas an kleinen Caraußen vorhanden.

Das Original dieser Beschreibung liegt bei den Huldigungs- und Uebergabe-Akten von 1658 im Königl. Geheimen Staats-Archive zu Berlin und umfaßt in der uns zugegangenen Abschrift 104 große Folioseiten. Wir haben nur den wesentlichen Inhalt mit den Worten und der Orthographie des Berichterstatters mitgetheilt

---

V. Catalogus

der

Lawenburg und Bütowschen von Adell

so am

18. Juni alten Styls Anno 1658 den Huldigungs-Eydt coram Commissariis Electoralibus Herrn Schloß-Hauptmann Adam von Podewils und Herrn Hauptmann von Neustettin Ulrich Gottfried von Somnitz abgestattet.

A. Folgen die Geschlechter des Lawenburgischen Distrikts.

1. Die **Weiher** (auch die Weyer geschrieben). Gegenwärtig (praesens) Jürgen Weiher. Abwesend: (absens) Franz Weyher, nach der Crone verreiset, weil er einen terminum gehabt sub poena vadii.

2. Die **Krockowen.** Anwesend: Martin Döringk Reinhold. Abwesend: Matthiß Krockow, Director dicasterii Electoralis in Pomerania citerioris.

3. Die **Jatzkowen.** Anwesend: a. Michel zu Gottschow. b. Lorentz, Kriegshauptmann auff Groß Schwartow. c. Jochim Henningk zu Webberow. d. Jürgen Philipp. Abwesend: Franz.

4. Die **Pirchen** (siehe Nr. 52.) Anwesend: a. Steffen auf Ratkowitz. b. Benedikt auf Vitrese und Chuslow. c. Aßmuß auf Bundesin und Ratkowitz. d. Jürgen auf Chuslow. e. Hanns Jürgen auf Ratkowitz. f. Eggerdt, hat nur Pfandgütter dieser orte, war sonsten wegen der Pommerschen Güter Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ohnedaß obligat. g. Bogischlaff Simon Friedrich ist Lehnmann in Pommern und sonst obligat. Abwesend: a. Parens Jürgen und b. Filius Antonin krank. c. Michel minorenn.

5. Die **Chinowen.** Anwesend: Christoph auff Chinow. Abwesend: Matthiß und Hannß, Christophs Söhne. Michel und Matthiß, minorenn.

6. Die **Janwitzen.** Anwesend: a. Wittmann Christoph, Heinrich auf Sechlin und Janwitz. b. Lorentz auf Janwitz.

7. Die **Prebbentowen.** Anwesend: a Hannß der Vater auff Prebentow. b. Peter uff Jatzkow.

8. Die **Chorcken.** Anwesend: Melcher, wiewohl er Sr. Churfürstl. Durchlaucht wegen seiner Güter in Pommern mit Pflichten schon verwandt.

9. Die **Grellen.** Anwesend: a. Heinrich auf Zewitz und Massow. b. Barthol uff Labin, Zewitz, Massow und Buchwin. Abwesend: a. Caspar Töchter, Gertrude und Regine. b. Asmuß Töchter, Barbara, Gertrude, Sophie. c. Niclaß Söhne Heinrich, Asmus, Clauß, minorenn.

10. Die **Setzken;** vor Alters Poggentow (Poggerzow) genannt. Anwesend: Heinrich Christian auff Bugerßo. Abwesend: a. Hannßens Söhne Peter, Friedrich, minorenn. b. Matthiß, in Sr. Churfürstl. Durchl. Oekonomie Diensten Kornschreiber zur Altstadt. c. Ißmael im Kriege.

11. Die **Lantawen.** Anwesend: Asmus zu Lantaw. Abwesend: Niclaß Sohn Barthol in Churfürstl. Kriegsdiensten.

12. Die **Towentzien** (auch die Tawentzien, sonst die Schwichowen genannt). Anwesend: a. Eggerdt uff Schwichow und Tawentzien. b. Caspar uff Sperling. c. Curt uff Zowereßin. Abwesend: Philippen Sohn Ewald Gneomar.

13. Die **Goddentowen.** Anwesend: Peter und Philipp uff Goddentow und Koppenow ꝛc.

14. Die **Bichowen.** Anwesend: a. Matthiß und Hannß Jürgen uff Bichow. b. Christopff auf Gesow. Abwesend: Andres und Hannß.

15. Die **Köpken.** Anwesend: a. Christian uff Ahlbeck und Massow. b. Ernst Christian auf Schlauchow. Abwesend: Matthis ist blindt.

16. Die **Rostken.** Anwesend: a. Niclaß uff Wussow, Zewitz und Massow. b. Eggardt uff Klein Kambsow. c. Reinholt und George uff Gotschefske. d. Lucas auf Klein Kambsow und Gotschefske. Abwesend: Reinholt krank.

17. Die **Darsen,** verstehen nur polnisch. Anwesend: a. Jakob auff Newinke. b. Lorenz auf Sperling. Abwesend: Bartoll krank.

18. Die **Balgen.** Anwesend: Lucas und Marten uff Zugartkewitz. Abwesend: a. Hannß Matthias Martin Vater ist alt. b. Jürgen im Kriege.

19. Die **Zerptzken** (das sind die Sarbski?). Anw.: Peter Paul Hannß und Jürgen zu Zerptzke.

20. Die **Wundeschin** anitzo **Somnitzen.** Anw.: a. Lorentz Hasso uff Wundeschin. b. Michel Siegemundt uff Wusow.

21. Die **Jadumcken.** Anw.: Matthis und Schwanteß uff Velstow. Abw.: Matthißen Sohn Hannß Jürgen, noch minorenn.

22. Die **Chmelenski.** Anw.: Christian uff Chmelens.

23. Die **Schwichowen,** sonst **Rezorcken.** Anw.: Hannß und Hannß Gevettern uff Groß und Klein Schwichow. Abw.: Philipp im Krieg.

24. Die **Bartzschen.** Anw.: Michel und Lorentz uff Zarptzke und Sperling.

25. Die **Schlochowen.** Anw.: Friedrich und Jürgen zu Schlochow.

26. Die **Lübbetowen.** Anw.: Matthiß zu Lübtow; Hannß zu Lübtow und Kirschkow. Das Dorf hat vor Jahren das Geschlecht der Lissowen gehabt.

27. Die **Kompzowen.** Jakob, Hans und Thomas uff Kompzow.

28. Die **Lissowen.** Jürgen uff Kompzow.

29. Die **Sellasen.** Hannß und Jürgen, Gevettern uff Selasen.

30. Die **Bochen.** Paul uff Klein Poßepol. Jakob uff Woseck und Nawic. Mawritz uff Damerkow. Michel uff Chmelentz.

31. Die **Schluschowen.** Christopff, Schwanteß und Jacob uff Schluschow. Hannßen Söhne Jakob und Christoff noch minorenn.

32. Die **Recken.** Zwei Gevettern Hannß uff Groß Damerkow. Abwesend Thomaßen Söhne: a. Marten in Churf. Kriegsdienste. b. Paul und Hannß in Pohl. Kriegsdienste. c. Jakob zu Hauß. d. Jürgen in Pohlen wohnend. e. Jochim in Schwedischen Diensten.

33. Die **Kowalcken.** Hannß uff Groß Damerkow. Jürgens Sohn Paul in Pohlen wohnend.

34. Die **Jarcken.** Friedrich uff Groß Damerkow.

35. Die **Wolschowen.** Marten uff Groß Damerkow. Jacobs Söhne Hannß und Ernst minorenn.

36. Die **Zietzelsken** (Ciesielski?). Hannß, Ernst, Frantz, Friedrich, Adam uff Zitzelske. Dinnieß und Lorentz uff Schimmerwitz. Thomaßen Söhne Hannß und Marten im Mirchowischen wohnend.

37. Die **Bialcken.** Jakob und Marten auff Krampkewitz. Jürgens Söhne abwesend. a. Caspar in Schwedischen Kriegsdiensten. b. Jürgen im Mirchowischen Ambt wohnend. Jürgen und Michel, Schwanteßen Söhne, abwesend.

38. Die **Plochwitzen.** Clauß und Paul uff Krampkewitz. Jürgens Sohn Matthis abwesend.

39. Die **Wilcken.** Jürgen und Lorentz uff Gesow. Greger uff Perlin. Jürgen uff Gesow. Christopher Sohn Heinrich abwesend.

40. Die **Tarmen.** Jacob und Frantz, Gebrüdern uff Sechlin. Peters Sohn Bartell abwesend.

41. Die **Zapendowsken.** Christoffs Söhne abwesend Hannß und Albrecht in Pohlnischen H. H. L.-Diensten; Simson, beym Abt in der Olive in Diensten.

42. Die **Tadden** zu Neßnachow (?). Die Neßnachower ausgestorben. Johann uff Sitzelitz, Frantz uff Bonsewitz, Paul uff Riebenecke. — Stephans Sohn Antonius uff Posepol und uff Schwichow pfandts-gesessen. Matthißen Sohn uff Riebenecke.

43. Die **Thotten** ausgestorben; anitzo **Ustarbowski.** Martin uff Schimmerwitz.

44. Die **Koßen.** Michel uff Schimmerwitz. Hannßen Sohn Hannß minorenn.

45. Die **Grubben** (Grubba?). Mauritz, Michel, Paul, Jan, Hannß uf Kramkewitz. Jürgens Sohn Hannß abwesend.

46. Die **Brunnecken** (Brünneck?). Matthiaß und Bartell uff Liblow. Friedrichs Söhne, Jürgen, Marten und Matthiß auf Schlowikow, minor.

47. Die **Rußcken.** Matthiß und Jürgen uff Schimmerwitz.

48. Die **Bachen.** Hannß uff Paraschin; Martin uff Schluschow. Hannßen Sohn Andreß in Pohlnischen Diensten.

49. Die **Machen.** Jürgen uff Sterbevin. Evalt, Marx, Abraham und Jürgen uff Schluschow. Michel, Matthiß und Hannß uff Schlagikow. Jürgen uff Schwichow. Jürgen und Philipp uff Schwichow. Mathiß uff Liblow. — Martens Sohn Marten und Jakobs Sohn Hannß minorenn.

50. Die **Staschen.** Peter zu Reger (?) hat sich den 19. Juni gestellet und den Eidt in polonico idiomate abgestattet.

51. Die **Damerkowen.** Simon uff Klein Damerkow.

52. Die **Pirchen** (siehe Nr. 4.). Jürgen zu Damerkow.

53. Die **Gutzken** von Schimmerwitz. Peter in Schwedischen Kriegsdiensten.

54. Die **Asdunen** alias **Bartke.** Andreß uff Paraschin. Jakobs Sohn Hannß wohnet in Pohlen bey Crakow.

55. Die **Borschken.** Martin uff Zechlin. Jakobs Sohn Jürgen im Mirchowischen wohnend.

56. Die **Pietrochen.** Martin uff Zechlin.

57. Die **Zipschken,** die **Sebotken,** die **Janken** von Groß Marsin, die **Peltzowen,** die **Dargupsen,** die **Korpopsen,** die **Bannosten** ausgestorben.

58. Die **Jarchowen** alias **Warsewsken.** Franz uf Nawicz. Hannßen Söhne Hermann und Steffen in Churfürstl. Diensten.

59. **Janitz** zu Janewitz hat sich durch ein Schreiben angegeben.

60. Albrecht **Krentzky** uff Wussow.

61. Samuel **Robakowski** uff Bochow.

62. Christoph **Bonin,** alias **Culicki,** uff Saulin und Wolcke pfandt gesessen.

63. Woiczek **Radoczewski** uff Mersin pfandt gesessen.

B. Folgen die Geschlechter des Bütowischen Distrikts.

1. Die **Pomeißken.** Anw.: Niclas zu Gerßdorf. Dionysius Ernst daselbst. Jochim Ernst und Hanß Kirst zu Großen Pomeißke. — Abw.: Sehl. Valentin Wittbe nebst einem Sohne und 2 Töchter zu Gersdorf; Paul Daniel, bestellter Capitain in Pohlnischen Kriegsdiensten. Sehl. Hannßen Wittbe.

2. Die **Wussowen.** Anw.: Hanß Jürgen zu Jassen. Abw.: Paul Bertram Wossow, so in Königl. Schwedischen Kriegsdiensten sich aufhält.

3. Die **Pirchen.** Anw.: Marten und Antonius zu Klein Gustkow. Abw.: Christoph zu Klein Gustkow.

4. Die **Puttkamer.** Anw.: Christopher und Melcher zu Klein Gustkow. Abw.: Sehl. Baltzer nachgelassene Tochter zu Klein Gustkow.

5. Die **Koycken.** Abw.: Sehl. Matthißen Wittbe zu Groß Pomeißke.

6. Die **Vitzowen.** Anw.: Matthias zu Klein Gustkow.

7. Die **Jarcken.** Anw.: Andres und Jürgen zu Groß Gustkow.

8. Die **Scuircken.** Anw.: Matthias Peter und Peter der Eltere zu Groß Gustkow.

9. Die **Palbitzken.** Anw.: Matthissen Wittbe zu Groß Gustkow. Jakob zu Woitzlaff Damerow. Jürgen Wittbe zu Poltzin.

10. Die **Stendecken.** Anw.: Hanß und Lorenz zu Mudderow.

11. Die **Marcken.** Anw.: Thomas und Michel zu Mudderow.

12. Die **Chammer.** Anw.: Thomas und Matthias zu Zemmen. Simon und Michel zu Trzebetkow.

13. Die **Bicken.** Hanß und Simon zu Zemmen.

14. Die **Smudden.** Niclas zu Zemmen. Lucaß und Hanß zu Trzebetkow.

15. Die **Wnucken** (in einem andern Register die Wrucken). Martin zu Zemmen. Bartolt zu Trzebetkow. Greger zu Czarn-Damerow.

16. Die **Writzen** (in einem andern Register die Fritzen). Christopher, Christopher, Peter und Paul zu Reckow.

17. Die **Vantochen.** Marten, Matthis, Christoffer und Matthias zu Reckow.

18. Die **Stipen.** Paul und Valentin Wittbe zu Reckow.

19. Die **Jitrzanken** (falsche Schreibart für Jutrzenka, d. i. Morgenstern). Jürgen, Peter und Matthias Gevettern; Sehl. Michel und Peter Erben; Andres, Christoffer und Greger zu Trzebetkow.

20. Die **Mlotken** (in einem andern Register die Malotken.) Andres und Andres zu Trzebetkow.

21. Die **Janten** (in einem andern Register die Jarten.) Jürgen und Michel zu Polzen.

22. Die **Pirchen.** Matthias und Jacob Gebrüder zu Polzen.

23. Die **Pancken.** Jacob und Jacob zu Trzebetkow.

24. Die **Mondri.** Bartol zu Polzen. Matthias zu Gelentz. Hanntz, Jakob und Stanislaus zu Czarn-Damerow.

25. Die **Czirzen** (siehe Nr. 27.). Matthitz zu Gelentz. Lorenz und Christoffers Wittbe zu Studnitz.

26. Die **Klopottken.** Jürgen zu Studenitz. Lorenz, Blasius und Christoffer zu Woizlaff Damerow.

27. Die **Zurson** (siehe Nr. 25.). Andres, Adam und Michel zu Groß Gustkow.

28. Matthitz **Chloßten** zu Mudderow.

29. Andres **Bogisch** zu Mudderow.

30. Jürgen **Missisenne** zu Mudderow.

31. Jürgen **Pigatz** zu Zemmen.

32. Greger **Kukowski** zu Poltzin.

33. Greger **Pallisch** zu Poltzin.

34. Michel **Krentzki** zu Poltzin.

35. Hans **Spott** zu Klonzin.

36. Martin und Urban **Mosick** (Mrosik, Mrozek) zu Klonzin.

37. Peter **Kuike** (später Kupcke) zu Studenitz.

38. Moritz **Borcke** zu Woitzlaff Damerow.

39. Hanns **Czaren** Wittbe zu Woitzlaff Damerow.

40. Bartol **Guntz** zu Woitzlaff Damerow.

41. Martin **Bialcke** zu Gelentz.

42. Jakob **Bogusch** zu Gelentz.

43. Steffen **Bütopsch** zu Gelentz.

&c.

Summa Summarum
anwesend 220
abwesend 111 &c.

Dieser Catalogus ist dem großen Kurfürsten mit folgendem Bericht überreicht.

Durchleuchtigster Churfürst.

Ewer Churfürstlich Durchleuchtigkeit seind unsere Vnterthänigste Dienste in pflichtschuldigster Trew jeder Zeit bevor.

Gnädigster Herr!

Wie wir von dem 19. Junij Vnterthänigst referiret, daß die Ritterschaft des Lawenburgischen und Bütowischen Distrikts, Ewer Churfürstl. Durchl. den Subjektions- und Huldigungs-Eyd nach dem überschickten Formular von wort zu worten, abgestattet.

Als thun wir auch hierbeygehend den Catalogum der Geschlechter, und welche von denselben Praesentes und Absentes Geweßen, Vnterthänigst überschicken. Was im übrigen von Bestellungen der Beampten, und in oeconomicis zu berichten, soll ehest folgen.

Sonsten haben die Vorigen Possessorn des Lawenburgischen Amptes in Specie Reinholt Crockow, nachmahlen bewegliche ansuchung gethan, bei Ewer Churfürstl. Durchl. Vnterthänigst zu intercediren, etwa durch behulff Ihr Königl. Mayst. der Königinn und auff Vorstehenden Pohlnischen Reichstage, oder wie es anderweits am füglichsten geschehen könnte, dero Hochgültige beförderung dahin gnädigst anzuwenden, daß Sie zu würklicher abtretung führ dero gehabtes intresse an diesem Ampt ehest gelangen möchten.

Wolten den großen Gott für Ewer Churfürstl. Durchl. Hohes Churfürstl. Wohlergehen desto emsig erbitten. Dessen Allwaltende beschirmung Ewer Churfürstl. Durchleuchtigkeit wir auch kräfftigst empfehlen und bleiben

Gnädigster Churfürst und Herr
Ewer Churfürstl. Durchleuchtigkeit
Unterthänigst trewschuldigste und gehorsamste Diener
Adam Podewilsz,
Ulrich Gottfried Somnitz.

Datum Rügenwalde den 29. Junij anno 1658.

(Aus dem Königl Geheimen Archiv zu Berlin.)

IV. Verzeichniß

der

Landesherren von Lauenburg und Bütow.

I. Die Herzöge von Pommern.

1. Swantibor 1080—1107.

Er führte den Greifen im Wappenschilde und galt bisher als der Stifter des Pommerschen Fürstengeschlechts vom Greifenstamm. In neuerer Zeit ist er ein Hirngespinst der olivischen (Lügen-?) Chronik gescholten, doch ganz ohne urkundliche Beweise. Er soll ein Enkel von Mestiboy (Mestibock) und Mestiboy soll nach Einigen der eigentliche Stammvater des einheimischen cassubischen Fürstengeschlechts sein.

2. Boglslav I. und Swantopolk I. gemeinschaftlich 1108 bis 1121.

Jener im Norden. Dieser im Süden.

3. Bogislaw I. 1121—1150.

4. Subislaw I. 1150—1178 (1187?) legt 1170 den ersten Grund zum Kloster Oliva.

5. Sambor I. 1178 (1187?) —1207. bewidmet 1178 das Kloster Oliva.

6. Subislaw II. 1207—1216.

7. Mestwin I. 1216—1220.

8. Swantopolk II. 1220—1266. er wird der „Große" genannt, auch der III.

9. Wratislaw II. 1266—1275. (Wratislaw I. war Fürst von Slavien zu Stettin).

10. Mestwin II. 1275—1295.

Man vergleiche die Stammtafel der Fürsten in Ostpommern von 1100 bis 1295 in den Baltischen Studien Jahrg. 16. Heft 2. (1857), welche der Pastor Quandt entworfen hat.

II. Die Könige von Polen.

1. Przimislaw II. 1295—1296.

2. Wladislaus Loktek oder Loktinek (der Ellenlange) 1296 bis 1299.

III. Die Könige von Böhmen.

1. Wenzeslaus I. (Wenzel I.) 1300—1305.
2. Wenzeslaus II. (Wenzel II.) 1305—1306.

IV. Der König von Polen.

Wladislaus Loktek 1306—1308, wird nach Wenzels II. Tode wiederum Beherrscher von Pommern, aber nach kaum 2 Jahren von den Brandenburgern verjagt.

V. Der Markgraf zu Brandenburg

Waldemar.

a. Landesherr über Lauenburg von 1308—1310.
b. Landesherr über Bütow 1308—1317.

Er erobert 1308 ganz Pommern d. h. das von Mestwin II. 1295 erb- und herrenlos hinterlassene Pommerland, verkauft die Mark Danzig mit Lauenburg 1310 an die Deutschen Ritter, behält sich die Landschaft Stolp mit Bütow vor und tritt diese 1317 an Wartislaw IV. Herzog der Slaven von Kassubien und Pommern ab.

VI. Die Herzöge der Slaven, von Kassubien und Pommern.

Landesherren über Bütow 1317—1329

1. Wratislaw IV. (Wartislaw, Warteslaff) von 1317—1326.

Er residirte zu Wolgast und wurde auch Herzog zu Wolgast genannt. —

Er verschenkte 1321 seinem Marschall Henning Beer die Herrschaft Bütow. —

Er starb am 1. August 1326 und hinterließ zwei unmündige Söhne Bogislaw und Barnim und eine schwangere Frau, Elisabeth geborne Herzogin aus Schlesien, die nach dem Tode ihres Gemals einen dritten Sohn gebar und nach ihrem Gemal Wratislaw taufen ließ.

2. Bogislaw V., Barnim IV. und Wratislaw V. des Vorigen unmündige Söhne von 1326—1329.

Sie standen unter Vormundschaft der Herzöge zu Stettin Otto I. und Barnim III..

Im Jahre 1329 verkauften die Söhne des Marschalls Henning Beer das Land und Schloß Bütow an die Deutschen Ritter.

VII. Die Hochmeister des Deutschen Ritter-Ordens.

a. Landesherren über Lauenburg von 1310 } bis 1466.
b. „ „ Bütow „ 1329 }

1. Siegfried von Feuchtwangen regiert von 1303—1310. Er kaufte die Mark Danzig bis an die Leba mit Einschluß von Lauenburg und die Gebiete Dirschau und Schwetz in Pommern von dem Markgrafen Waldemar zu Brandenburg. Er verlegte den Hochmeistersitz nach Marienburg und liegt im Dom zu Culmsee begraben.

2. Carl Beffart von Trier 1311—1324. 12. Febr.

3. Werner von Orseln 6. Juli 1324—1330. 19. Novbr., liegt im Dom zu Marienwerder begraben.

4 Herzog Luther von Braunschweig 17. Febr. 1331 bis 1335. April. Liegt im Dom zu Königsberg begraben.

5. Dietrich Burggraf von Altenburg 15. Aug. 1335 bis 1341. 6. Oktbr. Liegt in der Hochmeistergruft zu Marienburg begraben.

6. Ludolf König von Weizau 4. Jan. 1342—1345. 14. Septbr. († 1348). Liegt im Dom zu Marienwerder begraben.

7. Heinrich Dusemer von Arffberg 13. Decbr. 1345 bis 1351. 14. Septbr. († 1352).

8. Winrich von Kniprode 14. Septbr. 1351—1382. 23. Juni.

9. Conrad Zöllner von Rotenstein 5. Oktbr. 1382 bis 1390. 20. Aug.

10. Conrad von Wallenrod 12. März 1391—1393. 25. Juli.

11. Conrad von Jungingen Novbr. 1393—1407. 30. März.

12. Ulrich von Jungingen 26. Juni 1407—1410. 15. Juli.

13. Heinrich Reuß von Plauen 9. Novbr. 1410 bis 1413. 14. Oktbr.

14. Michael Küchmeister von Sternberg 9. Jan. 1414 bis 1422. 10. März.

15 Paul von Rußdorf 10. März 1422—1441. 2 Jan.

16. Conrad von Erlichshausen 12. April 1441—1449. 7. Novbr.

17. Ludwig von Erlichshausen 21. März 1450—1466. † 4. April 1467 und liegt im Dom zu Königsberg begraben, während die Hochmeister von 7—16 in der Gruft zu Marienburg beigesetzt sind.

VIII. Die Könige von Polen.

a. Unmittelbare Landesherren (de jure) von 1454—1526.
b. Oberlehnsherren von 1526—1637.

Schon im Jahre 1454 gab sich der Preußische Bund in den Schutz und unter die Hoheit der Könige von Polen.

Durch den Krakauer Einverleibungsbrief (Privilegium Incorporationis) von 1454 wurden die Preußischen Lande mit Einschluß der Lande Lauenburg und Bütow dem Königreich Polen einverleibt. Durch den Thorner Friedensschluß von 1466 wurden die Lande Lauenburg und Bütow der Krone Polen abgetreten, jedoch wegen geleisteter Kriegshülfe im Besitze des Herzogs Erich II. von Pommern belassen und dessen Enkeln, den Herzogen Georg I. und Barnim X. 1526 durch den Danziger Vergleich als Lehn verliehen.

Zu 1—5. Jagellonen.

1. Casimir IV. 1454—1492.
   Ein Sohn Jagello's, geb. 1427, gekrönt 1446.
2. Johann Albrecht 1492—1501.
3. Alexander 1501—1506.
4. Sigismund I. (der Alte) 1506—1548 geboren 1466, gestorben 1. April 1548, 82 Jahre alt.

(2.—4.: Söhne Casimir's IV.)

5. Sigismund II., August I 1548—1572.

6. Heinrich von Valois von 1573—1575. Vorher Duc d'Anjou, Bruder Carl's IX. Königs von Frankreich; er ließ die polnische Krone im Stich und ging nach Frankreich zurück.

7. Stephan Bathori 1576—1586. († 12. Dezember.)
Fürst von Siebenbürgen, heirathete die Prinzessin Anna, Sigismund's II. Tochter und erhielt durch Wahl die polnische Krone.

8. Sigismund III. 1587—1532. († 30. April.)
Ein Sohn des Königs Johann III. von Schweden und der Catharina, einer Tochter Sigismund's II. von Polen, also ein Abkömmling vom Vater aus dem Hause Wasa, von der Mutter aus dem Hause Jagello; erhielt durch Wahl 1587 die Polnische Krone und durch Erbrecht 1592 die Schwedische Krone; verlor durch Reichstagsbeschluß und unglückliche Schlachten die Schwedische Krone 1600 und verlegte die Residenz von Krakau nach Warschau.

9. Vladislaus IV. 1632—1637.
Vergleiche die Fortsetzung unter Nr. X.

IX. Die Herzöge von Pommern.

a. Unter ungewissem Titel von 1466—1526.
b. Als Vasallen der Krone Polen von 1526—1637.

Schon am 3. Januar 1455 erhielt Herzog Erich II. von Pommern von der Stadt Danzig auf Befehl des Königs Kasimir von Polen die Schlösser, Städte und Gebiete Lauenburg und Bütow, verlor sie oder gab sie freiwillig 1460 an den Deutschen Orden heraus und kaufte sie bei Beendigung des Krieges von den Kriegs-Hauptleuten der Ordens-Söldner 1466. Er trat dem Thorner Frieden bei, behielt aber die fremden Gebiete als Pfand für seine Kriegsunkosten. Seine Enkel wurden 1526 von Polen förmlich belehnt.

1. Erich II. 1466—1474. († 6. Juli zu Wolgast.)

2. Bogislaw X. 1474—1523. († 30. September zu Stettin.) Alleinherr von ganz Pommern, heirathet 1491 die polnische Prinzessin Anna.

3. Georg I. und Barnim X. gemeinschaftlich 1523—1531. Georg I. † 11. Mai 1531. Sein Sohn Philipp I. wird Herzog zu Wolgast.

4. Barnim X. 1531—1569.

Nach dem Tode seines Bruders Georg wird er durch die Theilung Herzog zu Stettin.

5. Johann Friedrich 1569—1600. († 9. Febr.)

Sein kinderloser Großvaterbruder Barnim X. entsagte zu Gunsten der Söhne Philipp's I. am 3. April 1569 und starb am 2. Juni 1573 auf der Oderburg bei Stettin. In Folge der Erbeinigung zu Wollin (Mai 1569) und der Erbtheilung zu Jasenitz (25. Juli 1569) erhielt bei der Auseinandersetzung der Wolgaster Fürsten Johann Friedrich das Herzogthum Stettin mit Lauenburg und Bütow.

Sein Bruder Barnim XI. erhielt Bütow als Appanage; von 1574 bis 1600.

6. Barnim XI. 1600—1603. († 1. September.)

Sein Bruder Kasimir Bischof von Kamin erhielt Bütow als Appanage. 1600—1603.

7. Kasimir 1603.

Entsagte nach wenigen Wochen der Regierung, behielt sich Bütow vor und starb 1605 auf seinem Schlosse Neuhausen bei Rügenwalde.

8. Bogislaw XIII. 1603—1606. († 7. März.)

Sein Bruder Kasimir behielt Bütow bis an seinen Tod 1605.

9. Philipp II. 1606—1618. († 3. Febr.)

Sein Bruder Franz, Bischof von Kamin, erhielt das Amt Bütow als Appanage 1606—1618

10. Franz I. 1618—1620. († 27. Novbr.)

11. Bogislaw XIV. 1620—1637. († 10. März zu Stettin.)

Alleinherr von ganz Pommern. Sein Bruder Ulrich erhielt 1621 das Amt Bütow als Appanage.

Philipp Julius, mit dem Beinamen „der Schöne", der letzte Herzog von Wolgast starb 6. Februar 1625.

Man vergleiche die beifolgende Stammtafel der Herzöge von Pommern.

X. Die Könige von Polen.

a. Unmittelbare Landesherren 1637—1657.
b. Oberlehnsherren 1657—1773.

Nach dem Aussterben des Mannsstammes der Pommerschen Fürsten fielen die Lande Lauenburg und Bütow als heimgefallene Lehne an die Krone Polen. Durch den Bromberger Vergleich vom 6. November 1657 wurden sie dem großen Kurfürsten als Lehne verliehen und durch den Warschauer Vertrag vom 18. September 1773 Friedrich dem Großen als völlig freies Eigenthum überlassen.

1. Wladislaus IV. 1637—1648. († 20. Mai.)

2. Johann (II.) Kasimir (V.) 1648—1668.

Söhne Sigismund's III., aus dem Hause Wasa von väterlicher und aus dem Hause Jagello von mütterlicher Seite.

Entsagt 16. September 1668 der Polnischen Krone, geht nach Frankreich und stirbt zu Nevers am 16. Dezember 1672. Sein Leichnam ruht in der Kathedrale zu Krakau.

3. Michael (Fürst Wisniowiecki) 1669—1673. († 10. Novbr.)

4. Johann III. (Sobieski) 1674—1696. († 10. Juli.)

5. August II. (Kurfürst von Sachsen) 1697—1706. (siehe Nr. 7.)

6. Stanislaus I. (Lesczynski) 1705—1709. (Gegenkönig.)

7. August II. (Kurfürst von Sachsen) 1709—1733. († 1. Febr.)

8. August III. 1733—1763.

(Gegenkönig Stanislaus Lesczynski 1733—1735.)

9. Stanislaus (II.) August (IV.) (Fürst Poniatowski) 1764—1773.

Geboren 7. Januar 1732, regiert bis 25. November 1795 und stirbt 2. Februar 1798 zu Petersburg.

XI. Kurfürsten von Brandenburg und Herzöge und Könige von Preußen.

1. Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, (1640) 1658 bis 1688 † 29. April zu Potsdam.

2. Friedrich III. als Kurfürst 1688—1701. 18. Jan.
Friedrich I., König in Preußen seit dem 18. Jan. 1701., 1701—1713. † 25. Febr.

3. Friedrich Wilhelm I. 1713—1740. † 31. Mai zu Potsdam.

4. Friedrich II. der Große. 1740—1786. † 17. Aug. zu Sanssouci.

5. Friedrich Wilhelm II. 1786—1797. † 16. Novbr.

6. Friedrich Wilhelm III. der Gerechte. 1797—1840. † 7. Juni zu Berlin.

7. Friedrich Wilhelm IV. 1840 bis jetzt (1858).

Stammtafel
der
Herzöge von Pommern als Landesherren von Lauenburg und Bütow.

Erich II. † 6. Juli 1474 zu Wolgast, liegt im Kloster zu Eldena begraben (nimmt zuerst 1455 sodann 1466 die Lande Lauenburg und Bütow in Besitz.

Bogislaw X. † 1523 30. September,
verlegt seine Residenz nach Stettin 1490 und wird Alleinherr von Pommern, heirathet Anna Tochter Casimir's von Polen, liegt begraben im St. Otto's-Dom zu Stettin.

Georg † 1531 11. Mai; liegt in Stettin begraben.

Barnim X. legt 1569 die Regierung nieder; † 1573 2. Juni kinderlos. residirt zu Stettin.

Philipp I. residirt zu Wolgast; † daselbst 1560 14. Febr.

1. **Johann Friedrich** † kinderlos zu Wolgast 1600 9. Febr., liegt in Stettin begraben.
2. **Bogislaw XIII.** residirte zu Barth bis 1603 dann zu Stettin † 1606 7. März.
3. **Ernst Ludwig** † zu Wolgast 1592 17. Juni.
4. **Barnim IX.** übernimmt 1600 nach dem Tode Johann Friedrichs die Regierung, † 1603 1. Septbr. zu Stettin kinderlos.
5. **Casimir** Bischof von Kamin, residirte zu Cöslin bis 1602; † zu Rügenwalde 1605 10. Mai; liegt in der Schloßkirche zu Stettin begraben.

Philipp Julius † 1625 6. Febr. zu Wolgast kinderlos.

1. **Philipp II.** residirte in Stettin † 1618 daselbst.
2. **Franz** † 7. Decbr. 1620.
3. **Bogislaw XIV.** † $\frac{10}{20}$. Mrz. 1637 seit (1625) dem Tode Philipp Julius, seines Vetters in Wolgast, Alleinherr von Pommern.
4. **Georg** † 1615 17. März zu Bukow s. Residenz.
5. **Ulrich** † 31. Oktbr. 1622.

VII. Verzeichniß

der

Würdenträger

in den

Landen Lauenburg und Bütow.

---

1. Komthure zu Danzig
als obere Verwalter des Gebiets Lewinburg.

1. David von Cammerstein von 1311 bis 1321.*)
2. Johannes von 1322 bis 1328.
3. Albrecht von Orn 1329 bis 1331
4. Jordan 1333 bis 1334.
5. Reuß 1336.
6 Winrich von Kniprode vom 17. März 1338 bis 6. Januar 1341.
7. Dieterich von Gebse 1343.
8. Gerhard von Steegen 1348, 7. Januar und 2. Februar.
9. Heinrich von Rechtir 1348, 16. November bis 11. November 1351.
10. Kirsilie von Kindswulre 1352 bis 1355.
11. Sweder von Pelland 1356.
12. Wilhelm von Baldersheim 1357. (Verleiher der Handfeste von Leba).
13. Wolfram von Baldersheim 1358 bis 1360, 26. Januar.
14. Giselbrecht von Dudelsheim 1360, 17. April bis 1363, 5. April.

   In der Conventshalle zu Danzig beruhen Urkunden, welche von Gieselbrecht von Dudelsheim im Februar, Juni und November des Jahres 1362 ausgefertigt sind und ihn für diese Zeit als Komthur von Danzig feststellen.
15. Ludeke von Essen 1363 (13. December) bis 1367 (17. October).
16. Konrad Zölner von Rotenstein von April 1368 bis 1370 (12. März).
17. Siegfried Walpot von Passenheim von 1373 (17. März) bis 1384 (2. Januar).
18. Ludwig Wafeler 1384 bis 1385 (8. Januar)

19. Wolf von Czolnhardt (Zolnhart, Zülenhart) 8. Januar 1335 bis 1389 (24. Juni und 27. December).
20. Walrabe von Scharfenberg von 1390 bis 1391 (24. Juni).
21. Johann von Beffart 1391 bis 1392 (November).
22. Johann von Rumpenheim 1392 bis 1396 (1. Mai).
23. Graf Albrecht von Schwarzburg 1396 bis 1407 (18. October).
24. Johann von Schönfeld 1407 bis 1410.
25. Heinrich von Plauen 1410 (November) bis 1413 (18. October).
26. Heinrich Holt 1413 bis 1416 (12. November).
27. Helfrich von Drahe 1416 bis 1418 (3. September).
28. Hermann von Gans 1418 bis 1420 (13. October).
29. Walter von Merheim 1420 bis 1421 (17. Juni).
30. Johann von Beichau 1421 bis 1422 (25. November).
31. Michael Küchenmeister von Sternberg von November 1422 bis 20. December 1424.

Nach der Niederlegung des Hochmeisteramts lebte er im Convent zu Danzig. Ob er das Komthuramt wirklich verwaltet hat, stellt Voigt in Zweifel. Vergl. Voigts Namens-Codex Seite 27, Note 10.

32. Konrad von Baldersheim 1423 (3. October) bis 1428 (22. April).
33. Walter von Kirschkorb 1428 bis 1434 (5. April).
34. Tammo Wolf von Sponheim 1434 bis 1436 (21. Januar).
35. Nicolaus Postar von 1436 bis 1454 (Februar).

Postar ist der letzte Komthur von Danzig. Gleich beim Ausbruch des 13jährigen Krieges, des Bundes wider den Orden wurde er gefangen genommen. Vergl. Voigt Bd. VII. S. 696, 774. Bd. VIII. S. 2, 360 und 368.

2. Vögte zu Lewinburg.

(Das hier folgende Verzeichniß verdanken wir der Güte des um die Geschichte Pomerellens sehr verdienten Professors Dr. Hirsch in Danzig.)

1. Johann Wurkini (Werneken?) 1344.
2. Bosil (Boysel) 13. December 1363 bis 8. Juli 1369.

Er nennt sich in der ersten Urkunde vom 13. Dezember 1363 Pfleger, ebenso in der letzten Urkunde vom 8. Juli 1369. Alle nachfolgende Ordensbeamte in Lewinburg nennen sich Vögte.

3. Ditrich von Loubheim 1373 (17. März) bis 1376 (2. Februar).
4. Volprecht (Volbrecht) von Ternebach (Dernebach) 1376 (Juni, August, September).
5. Jordan von Wyen 1376 (16. October) bis 1381 (25. November).
6. Heidenreich von Plettenberg 1382 (November, December).
7. Jacob von Linoch (?) 23. April 1389.

8. Jacob Rinacht. Juli 1389.
9. Johann von Techowicz Juli 1393. (Vorher Waldmeister).
10. Heidenreich von Plettenberg 1394, Mai, 1395, Januar.
11. Jordan von Wyen 1395 (22. Juli) bis 1404 (Februar).
12. Gerhard von Ostirsheim 1412 (März) 1413 (Januar).
13. Lucas Lichtenstein, Juli 1420.
14. Willem von Trönchen 1424.
15. Willam von Cronheim (Cronen) 1425 (Fastnacht), 1427 (Decbr.)
16. Johann von Spigel 1432 (Februar), 1437.
17. Segemund von Noten 1438.
Ein Sigmunt von Neten erscheint 1440 (October).
18. Hans von Bipeth (Thüringer) 1446, 1447 (Januar).
19. Graf Hans von Gleichen 1461 (Januar).

3. Pfleger zu Bütow.

1. Hake 11. Juli 1346. (Er nennt sich in den beiden Handfesten der Stadt Bütow Komthur).
2. Nicolaus de Franz.
Er nennt sich in der Verschreibung von 1350 über 4 freien Hufen in Borsomtuchom (Borntuchen) Vice Commendarius des Hauses Bütow; in den beiden Handfesten der Schulzenhöfe von Meddersin und Wusseken von 1355 nennt er sich Niclas (auch Nicol) von der Frantz, Hauskomthur zu Bütow. Im Ordensarchive zu Königsberg beruhen Urkunden, die er am 18. April 1360 und 8. November 1374 als Komthur des Hauses ausgefertigt hat.
3. Dietrich von Louphein, Pfleger zu Bütow zuerst am 16. October 1476, zuletzt 25. November 1381.
4. Gerhard Monch (Mönch) 10. November 1382 bis 11. December 1382.
5. Cunant 1. Januar 1384.
6. Gerhard von Visching 1384 bis 1387 (Juni).
7. Johann von Felde 1387 bis 1390 (26. Juni).
8. Dieterich Roder (Röder) 1390 bis 1391 (7. Juli).
9. Gerhard von Visching 1391 bis 1392 (4. Mai).
10. Siefert (Siewert, Siegfried) Groß (Grans) 1392 bis 1393 (8. December).
11. Gerhard von Visching 1393 bis 1394 (24. März).
12. Jacob von Rinach 1394 bis 1402 (4. November).
13. Wilhelm von Wittlich. (Er bestätiget die Handfeste des Schulzenhofes zu Groß Tuchen von 1400 und nennt den Jacob von

Rinach seinen Amts-Vorgänger. Leider fehlt in dem Bestätigungsbriefe das Jahr der Bestätigung.

14. von Brandenstein 1419 (14. Februar).
15. Lucas von Lichtenstein 1419 (25. November).
16. Friedrich von Konstad (Kunsteck) 1419 bis 1422 (24. Octbr).
17. Lucas von Lichtenstein 1422 bis 1424 (29. October).
18. Johann von Menden 1424 bis 1425.
19. Ludwig von Landsee (Lanzen auch Lanse) 1425 (7. Novbr.) bis 1428 (9. Juni).
20. Lucas von Lichtenstein 1429 (4. Octbr.) bis 1436 (11. Novbr.)
21. Graf Hans von Gleichen 1436 bis 1438 (11. Novbr.)
22. Wolf von Sausenheim 1438 (28. Novbr.)
23. Dieterich von Werdenau 1438 bis 1441.
24. Graf Hans von Gleichen 1443, 29 August 1446, 1449, 1456.

4. Voigte, Amptleute, Hauptleute, Landes-Hauptleute, Satrapen zu Bütow, zu Herzoglich Pommerscher Zeit.

1. Rüdiger von Massow 1472, nennt sich Voit des Hertzogks Erik tho Buthow.
2. Clawes Kolre (Nicolaus von Köller) 1480 Voget tho Buthow.
3. Jürgen Putkamer 1484, Voget tho Buthow.
4. Döringk Ramel 1487 bis 1493, Voget tho Buthow.
5. Jurgen Kleist 1494 bis 1496, Voigeth tho Buthow.
6. Döringk Ramell 1507, Ridder, Hovetmann tho Buthow.
7. Jürgen Bön 1513 bis 1515, Hovetmann, auch Voigt tho Buthow.
8. Ewald Massow 1518 Hovetmann, auch Voigt tho Buthow.
9. Valentin Stojentin wird 1519 Amtmann und bleibt bis Ostern 1522; er nennt sich Doctor und bisweilen Voigt, bisweilen Amtmann.
10. Jurgen Massow wird 1523 Amtmann; er nennt sich 1526, 1528, 1530 Haubtmann.
11. Hans von Zastrow 1533 Haubtmann.
12. **Bartholomäus Schwawe** 1538 bis 1566 Kanzler und Bischof von Camin; Fürstlicher Rath und Amtmann zu Bütow von 1538 bis 1554; nach Niederlegung des bischöflichen Amtes kehrt er nach Bütow zurück und nennt sich Hauptmann zu Bütow. Er ist der Reformator Bütow's.
13. Anthonius von Czitzewitz zu Podel erbsessen, Satrap 1568.

14. Lorenz von Somnitz fürstlicher Rath und Hauptmann von Bütow † 1585.
15. Peter von Somnitz 1591 Amtmann; nennt sich in einer Urkunde des Herzogs Barnim XI. v. J. 1596 Hauptmann zu Bütow.
16. Claus von Putkamer 1600 bis 1601 Amtmann.
17. Hans Friedrich von Plate 1603 und 1604 Amtmann, nennt sich 1605 Hauptmann.
18. Clawes Putkamer zu Treblin gesessen, nennt sich in lateinischen Urkunden von 1608, 1609 und 1610 Satrap von Bythovia, 1614 und 1618 Hauptmann.
19. Peter von Glasenapp, zu Polnow und Manow gesessen; 1622 Hauptmann, 1623 und 1624 Landeshauptmann, 1630 Hauptmann.
20. Bertram von Below 1631 Hauptmann, 1633 Landeshauptmann und 1634 Satrap von Bytovia.
21. Georg von Zitzewitz Hauptmann 1635 bis 1637.

5. Vögte, Amtmänner, Hauptleute, Landeshauptleute, Satrapen von Lowenburg (Lawenburg, Leopolin) zu herzoglich Pommerscher Zeit.

1. Hans Strate Bürgermeister zu Lowenburg (Louenburg) Voget der Herzogin Sophie Mutter des Herzogs Bogislaw X. und Wittwe von Erich II. 1477.

2. Tamno von Scheningen (Schöning), Fürstlicher Notar, Hofschreiber und Canzler, auch Domherr und Voigt tor Lowenburg 1479—1487.

3. Die Herzogin Sophie, Wittwe Erich's II. und Mutter Bogislaw's X. 1487—1491.

4. Laurentz Crockow 1493 foget to Louenborch. 1495 Amtmann. 1499—1504 Hovetmann to Lowenborg.

5. Ewald Massow Hofmarschall und Voigt zu Lowenborg 1504—1513.

6. Jürgen Bön 1519 Hovetmann zu Lowenborg.

7. Henning von Heidebreck 1522 Amtmann to Lowenburg.

8. Jakob Wobser, (Wobeser, Wobesar) Fürstlicher Canzler und Haubtmann zu Lawenburg. 1524—1540.

9. Ernst Weiher 1560—1566 Hauptmann zu Lawenburg.

10. Jürgen Krockow 1566—1569 Landeshauptmann zu Lawenburg.

11. Antonius von Zitzewitz 1569—1574 Landeshauptmann zu Lawenburg.

12. Jakob von Wobesar, zu Wobesar erbsessen, wurde zu Ostern 1575 fürstlicher Hauptmann zu Lawenburg; nennt sich 1580 fürstlicher Rath und Hofmarschall; auch Hauptmann zu Lawenburgk.

13. Georg Weiher. 1588—1600. Herr zu Freest und Hauptmann zu Lawenburgk.

14. Schwantes Tesse (Tesze) zu Schmolzin erbsessen, Hauptmann zu Lawenburg 1601—1603.

15. Peter Godtberge zu Werder gesessen, 4. Juni 1605 Hauptmann zu Lawenburg, sodann 1608 Satrap von Leopolis, 1609 Landeshauptmann von Lauenburg; 5. Juni 1618; 26. Februar 1619.

16. Antonius von Natzmer 17. September 1624 Hauptmann zu Lawenburg, 1627 Satrap von Leopoline.

6. Königl. Polnische Starosten von Lowenburg.

1. Melchior Weiher 1637. Woiwode von Culm.

2. Kaspar Graf zu Dönhoff, Syradischer Woiwod, Starost zu Layß, Boleßlaw, Radomb und Lowenburg 1639.

3. Reinhold Gneomar von Krockow 1640—1658.

7. Königl. Polnische Starosten von Bütow.

1. Melchior Weiher. Woiwode von Culm 1637.

2. Jacob Weiher, des heiligen Römischen Reichs Graf, Woiwode von Marienburg 2c. Starost von Christburg 1641—1657.

3. Reinhold Gneomar von Krockow 1658.

8. Oberhauptleute unter Kurfürstlicher und Königl. Preußischer Regierung.

1. Ulrich Gottfried von Somnitz 1658.

2. Wedige von Bonin zu Klaptow erbgesessen, Kurfürstlich Brandenburgischer Rath, Kammerherr, Amtshauptmann von Colberg, Obrister und Ober-Kriegs-Commissarius des Herzogthums Hinterpommern und der Lande Lawenburg und Bütow 1658—1659.

3. Ulrich Gottfried von Somnitz 1659—1666.

4. Lorenz Christoph von Somnitz, Erbkämmerer und Kanzler von Pommern, Kurfürstlicher Geheimer Rath, Oberhauptmann der Lande Lauenburg und Bütow von 1666 bis 1670.

5. Peter von Somnitz, des Vorigen Sohn von 1670—1693.

6. Georg Albrecht von Jatzkow von 1696—1718.

7. Philipp Otto von Grumbkow, Wirklicher Geheimer Staats- und Kriegs-Minister, Kanzler von Pommern, Präsident der Regierung und Kammer zu Stettin, Oberhauptmann der Lande Lauenburg und Bütow von 1718; starb 1752 26. August.

8. Georg von Weiher 1750—1760.

(Von 1760—1771 blieb die Stelle unbesetzt.)

9. von Wödtke 1771—1773. Der letzte Oberhauptmann der Lande Lauenburg und Bütow.

9. Landräthe

a) des gemeinsamen Kreises Lauenburg-Bütow
(1778 bis 31. Dezember 1845).

1. v. Wussow auf Vintzig, stirbt am 30. März 1794 (die Zeit seines Amtsantritts war nicht zu ermitteln).
2. v. Somnitz auf Bebbrow, Jatzkow und Uhlingen, Erbkämmerer, vom 16. Juni 1794 bis 23. September 1800.
3. v. Weiher auf Gr. Botzepol von 1800 bis 11. Oktober 1814.
4. v. Weiher, zugleich Landschaftsrath, vom Oktober 1818 bis 18. November 1822.
5. v. Selchow auf Rettkewitz, Hauptmann, vom 13. August 1823 bis 29. Juni 1840.
6. Werner v. Selchow auf Rettkewitz vom 11. April 1843 bis Ende 1845 (ein Sohn seines Vorgängers).

b) des Kreises Lauenburg.

1. Werner v. Selchow vom 1. Januar 1846 bis April 1851 (derselbe, wie unter a No. 6; jetzt Regierungs-Präsident in Frankfurt a. O.).
2. v. Bonin vom Juni 1851 bis jetzt (ohne Besitz).

c. Des Kreises Bütow.

1. Paul Winterfeldt auf Gersdorf von 1846 bis 1852 († 16. Febr.)
2. Heinrich v. Puttkammer auf Kl. Gustkow von 1852 bis jetzt.

VIII. Strussower Alterthümer.

Römische Münzen.

Auszug

aus dem dreizehnten Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Vorgetragen in der General-Versammlung am 15. Juni 1838, und abgedruckt in den Baltischen Studien Jahrg. VI. S. 222—223. Stettin 1839.

Ein anderes huldreiches Geschenk des Kronprinzen Königliche Hoheit, welches der Ausschuß dankbar zu nennen hat, besteht in zwölf wohl erhaltenen römischen Silbermünzen, gefunden theils in dem Garten des Freischulzen Hasse zu Strussow, Amts Bütow, theils auf der Feldmark desselben Dorfs, auf welcher sich auch zahlreiche Hunengräber zu befinden scheinen. Nach der Designation des Professor Tölken zu Berlin waren es ursprünglich folgende: 1 Silberdenar des Vespasian, Revers: der Kaiser auf der sella curulis, mit der Umschrift: pontifex maximus, 2 Silberdenar des Hadrian. Rev. sitzende Roma, Umschrift verwischt. 3. Denar des Antonius pius, Rev. der Imperator opfernd, Umschrift: rota soluta, und 4. Denar desselben Kaisers, Rev. Themis mit der Waage, Umschrift verwischt. 5. Denar desselben Kaisers, Rev. Ceres, Umschrift unleserlich. 6. Denar desselben Kaisers, Rev. Bonus eventus, das Uebrige verwischt. 7. Denar der Faustina, Rev. stehende weibliche Gestalt mit Scepter und erhobener Rechten, Umschrift: aeternitas. 8. Denar der Lucilla, Tochter des Marc Aurel, Gemalin des Imperators L. Verus, Rev. Pudicitia mit entsprechender Umschrift. 9. Denar des Commodus, Rev. Victoria, einen Sieg verzeichnend. 10. Denar desselben Imperators, Rev. sitzende Fortuna, Umschrift verwischt. 11. Denar desselben Imperators, Rev. opfernde Frau, Umschrift: auctor pietatis. 12. Denar der Julia, Gemalin des Septimius Severus, Rev. Pietas betend, Umschrift: Pietas publica.

Unter diesen fehlte No. 11 dem Königl. Museum, No. 3, 7 und 8 waren in minder guten Exemplaren vorhanden. Auf die Bitte des Professor Tölken verstatteten Sr. Königl. Hoheit, diese 4 Denare gegen andere desselben Gepräges oder Imperators zu vertauschen. No. 11 ist ebenfalls ein Denar des Commodus, auf dem Rev. die Umschrift: Jupiter optime maxime.



IX. Ruhmes-Halle

des

einheimischen cassubischen, wendischen und deutschen Adels

in den

Landen Lauenburg und Bütow.

Die meisten Nachrichten verdanken wir der Güte des um die Geschichte des Adels sehr verdienten Provinzial-Archivars von Mülverstedt, früher zu Königsberg in Preußen, jetzt zu Magdeburg und des Obersten von Gliszczinski, früher in Berlin, jetzt in Magdeburg; demnächst den sehr fleißigen Sammlungen des um die Geschichte des Adels eifrig bemühten Superintendenten Dr. Thym zu Garzigar; ferner den uns gütigst anvertrauten Weiherschen Familien-Papieren des Rittergutsbesitzers Carl von Weiher auf Boschpol und endlich vielen brieflichen und mündlichen Mittheilungen.

Unsere Halle ist noch keinesweges geschlossen; sie macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

---

1. **v. Bialke** — aus Jellentsch im Lande Bütow. —
   a. Carl (Heinrich Gustav) v. B. geb. in Bütow am 1. November 1799; ein Sohn des Wachtmeisters Jacob v. Bialki und der Euphrosyne Charlotte geb. v. Wödtke. † 1848 als Major und Commandeur des 1sten Bat. 19. Landw. Reg.
   b. Ferdinand (Alexander Otto) v. B. geb. in Bütow 25. September 1803; ein Bruder des Vorigen. Gegenwärtig General-Major und Commandeur der 11ten Inf. Brig. Ritter des Rothen Adler Ordens 2ter Kl. mit Schwertern.

c. Friedrich v. B. in Bütow geboren, stand 1823 als Prem.-Lieut. im 17. Inf. Reg.

2. **v. Bonin** — aus dem Lande L.

a. August Ferdinand Franz Bogislaw v. B. Major. Seit 1811 Besitzer von Tauenzin.

b. Gustav Carl Gisbert Heinrich Wilhelm Gebhard v. B., des Vorigen Sohn, Kammerherr. Ober-Präsident der Provinz Sachsen; 1848 Finanz-Minister. Besitzer von Tauenzin.

3. **v. Bonin** — aus Bütow.

Friedrich Wilhelm Bogislaw v. B., geboren in Bütow am 15. Februar 1802 und getauft am 15. März 1802. (Abwesender Pathe: Sr. Maj. der König Friedrich Wilhelm III.) ein Sohn des Majors Ernst Friedrich von Bonin, Chef der Bütower Escadron der Blücher-Husaren, Ritters des Ordens pour le merite und der Albertine Sophie geb. v. Podewils. 1850 General-Lieutenant und commandirender General der Schleswig-Holsteinschen Armee. 1852—1856 Königl. Preußischer Kriegs-Minister. 1858 Vice-Gouverneur der Bundes-Festung Mainz, Ritter des Rothen Adler Ordens 1. Kl. mit Schwertern.

4. **v. Bornstädt** — aus dem Lande L.

Heinrich Bernhard v. B. 1738 Besitzer von Prebendow. General-Lieutenant der Cavallerie.

5. **v. Chmielinski** — aus dem Lande L.

Jacob George v. Ch. 1785 Erbherr auf Gartkewitz. 1736 Major im Garn.-Reg. Natalis.

6. **v. Czarnowski** — aus dem Lande B.

a. Joh. Jacob Wilhelm v. Cz. aus Polczen gebürtig. Oberst und Commandeur des 5. Husar.-Reg. † 1812 in Rußland.

b. N. v. Cz. aus Polczen gebürtig, Major, später Kreis-Brigadier bei der Gensd'armerie. † 1825.

c. N. v. Cz. aus Polczen gebürtig, 1827 Major und Chef der Garnis.-Comp. des 16. Inf.-Reg.

d. Andreas v. Cz. aus Polczen, Hauptmann a. D. lebt in Stüdnitz.

7. **v. Diezelski** aus L.

1. Oberstlieutenant v. D. 1736 Erbherr auf Bochow C

2. Major v. D. 1757 im Inf.-Reg. Zastrow.

3. Major und Commandeur eines Grenadier-Bataillons Melchior v. D. fiel bei Landshut 14. August 1757.
4. Michael Ludwig v. D. Oberst und Chef des Invaliden-Corps in Berlin, Ritter des Ordens pour le merite. Vorher Commandeur des Regiments Rentzell. † 1779.
5. George Friedrich v. D. 1770 Major im Dragoner-Regiment Anspach-Bayreuth.
6. Adam Wilhelm v. D. 1784 Oberstleutnant auf Chottschow.
7. N. v. D. Major im Reg. Courbiere. † 1813 im Kriege.
8. N. v. D. Oberst im Reg. König von Bayern Dragoner, 1813 pens.
9. N. v. D. Oberstlieutenant und Commandeur des 3ten kurmärkischen Landw.-Cav.-Reg. 1814 als Oberst verabsch.
10. C. August v. D. Besitzer von Lantow; 1816 als Major aggr. 33. Inf.-Reg. ausgesch.
11. N. v. D. Oberst und Commandeur des Reg. König von Bayern Dragoner. † 1814.
12. N. v. D. 1817 als Major im 18. Inf.-Reg. verabsch. † 1823.
13. Franz Lorenz v. D. Oberst a. D., stand im 1. Pomm. (2ten) Inf.-Reg. † 1819.
14. Friedrich Wilhem v. D. 1819 Oberst und Commandeur des 2ten Bat. 4ten (Potsdamschen) Landw.-Reg.
15. N. v. D. 1858 Oberstlieutenant im 4ten Inf.-Reg.
16. N. v. D. 1858 Major und Commandeur des 3ten Bat. 23sten Landw.-Reg.

8. **v. Felstow** aus L.

Philipp Jacob v. F., Erbherr auf Felstow B. 1754 Oberst.

9. **v. Fischer** aus B.

August von F. aus Trzebiatkow, Major aggr. beim 2. Inf.-Reg., 1820 zum 20. Landw.-Reg. versetzt.

10. **v.** (Chamier) **Gliesczinski** aus B. (Der alte cassubische Familien-Name ist Chamyr, auch Chammer.)

1. Georg Ernst. 1806 Hauptmann im Füselier-Bataillon von Ivernois. (4 Blessuren. Orden pour le merite.)
2. Johann Gottlieb. 1806 Hauptmann im Reg. v. Treskow.
3. Gottfried Anton Ludwig. 1806 Hauptmann im Füsilier-Bat. v. Knorr, blieb bei Halle.

4. Friedrich Franz. 1817 Major 2ter West-Preuß. Provinz-Inv.-Comp. (vorher beim 18. Inf.-Reg.)
5. Hans August. 1858 Oberst und Commandeur der 13ten Inf.-Brig.
6. Louis Ferdinand. 1858 Oberstlieutenant und Commandeur des 1. Bat. 22. Landw.-Reg.
7. Carl Emil. 1858 Oberstlieutenant beim 16. Inf.-Reg.
8. Friedrich Albert. 1858 Hauptmann im 39. Inf.-Reg.
9. Friedrich Wilhelm. 1858 Premier-Lieutenant im 13. Inf.-Regiment.
10. Friedrich Wilhelm Carl. 1858 Seconde-Lieutenant im Ingenieur-Korps.

11. **v. Dejanicz-Gliscinski** aus B.
Peter Anton. 1856 Major a. D. und Postmeister in Bunzlau, erwarb wegen persönlicher Tapferkeit und heroischen Muthes schon als Secondelieutenant das eiserne Kreuz 1ster Klasse. 1815 im 2ten Inf.-Reg.

12. **v. Goddentow** aus L.
1. Wilhelm. 1740 Major im Garnison-Regiment Röder.
2. Ernst Ludwig. 1776 Erbherr auf Zdrewen. Tribunals-Rath und Justiz-Direktor.
3. N. N. 1821 Major 2tes Bat. 4tes Landw.-Reg.
4. N. N. 1858 Pr.-L. im 33sten Inf.-Reg.

13. **v. Gostkowski** aus Groß Gustkow im Lande Bütow. Der untergegangene alte cassubische Familien-Name ist Skork (Ledergurt). Früher schrieb sich die nach Lauenburg übergesiedelte Linie Gostkofske.
1. N. N. 1785 Oberstlieutenant beim Magdeburg. Landw.-Regiment.
2. N. N. 1806 Major a. D., stand im Reg. Graevenitz.
3. N. N. 1809 Major a. D., stand im 6ten Kürassier-Reg.
4. N. N. Major im Reg. Kurfürst von Hessen, † 1811.
5. Leopold Lorenz. Major a. D., Erbherr auf Groß Gustkow B und E, starb auf seinem Erbgute am 8. December 1815.
6. Leopold Otto Julius Wilhelm in Gr. Gustkow geboren, des Vorigen Sohn, Lieutenant im 5ten (Blücher-) Husaren-Reg., jetzt Besitzer von Wendisch-Plassow bei Stolp.

7. Franz Friedrich. 1836 Major a. D., in Gr. Gustkow geboren, vorher Rittmeister im Reg. Gensd'armes, † 5. December 1842 in Bütow.
8. N. N. Major und Commandeur 2ten Bat. 1sten Posener Landw.-Reg.
9. Caspar Ludwig, geb. in Gr. Gustkow am 17. Februar 1786. Hauptmann im 9ten (Colberg) Inf.-Reg. i. J. 1818 verabschiedet, seit 1851 Post-Direktor a. D., wohnt in Groß-Gustow auf dem Stammgutsantheil Lit. H. Eisernes Kreuz 2ter Klasse. Rother Adler-Orden 4ter Klasse.
10. Hermann. 1858 Sec.-Lieut. in der Artill. des 21ten Landw.-Regiment.
11. Otto. 1858 Sec.-Lieut. im 2ten Artill.-Reg. zu Garz.

14. **v. Grell** aus L.
1. 1735 Königl. Polnischer Oberst auf Gr. Massow.
2. Friedrich. 1778 Lieutenant bei den Belling-Husaren. 1790 und noch 1803 Major beim Depot-Bat. des Infant.-Reg. v. Raumer. No. 36.

15. **v. Gruben** aus L. (Der alte cassubische Name ist Grubba.) Johann Friedrich Wilhelm. 1818 Oberstlieutenant, Besitzer von Bergendsin und Ober-Comsow.

16. **v. Grumbkow** aus L.
1. Philipp Otto, ein Bruder des Königl. Preuß. General-Feld-Marschalls, geb. 1684, Königl. Preuß. wirklicher Geheimer Staats- und Krieges-Minister, Präsident der Königl. Regierung sowie der Krieges- und Domainen-Kammer in Stettin, Kanzler von Vor- und Hinter-Pommern, Oberhauptmann der Lande Lauenburg und Bütow, Ritter des schwarzen Adler-Ordens; † 26. August 1752.
2. Friedrich. 1756 Hauptmann a. D. und Erbherr auf Nawitz A.
3. Philipp Wilhelm. 1759 General-Major a. D. und Erbherr auf Ober-Comsow.

17. **v. Grabowski** aus B.
Ein v. Gr. aus Gr. Gustkow gebürtig, starb vor 6 Jahren in Preußisch Minden als Major a. D.

18. **v. Jarck** aus Groß-Gustkow im Lande Bütow, daher v. Jarck-Gustkowski. So wie Groß-Gustkow (Gostkow, Goszkow, Gostzkow, Gostkof) ein ¾ Meile von der Stadt Bütow belegenes,

in viele Theile getheiltes adliches Gut, laut Inhalt der alten Zinsregister, Lehnbriefe und Huldigungstabellen, ein altes echtes cassubisches Panen-Gut ist d. h. aus verschiedenen selbstständigen von Panen bewohnten Gutsantheilen besteht: so ist auch das Geschlecht der Jarcken ein altes echt cassubisches und in Groß-Gustkow ureinheimisches adliches Geschlecht. Der Stammhof, der noch heute von den alten Leuten im Dorf der „Jarcken-Hof" genannt wird, oder der Stammgutsantheil der von Jarcken führt im Hypothekenbuch die Bezeichnung Groß-Gustkow Lit. F. Der letzte Besitzer hieß Johann von Jarck. Er hatte nur zwei Töchter Catharina verehelichte von Norosinska und Maria Elisabeth. Letztere verlobte sich mit Martin von Grabowski und ihr Vater schloß mit dem künftigen Schwiegersohn einen „aufrichtigen und unwiderruflichen Contrakt" zu Groß-Gostkow am 6. November 1752, woselbst es heißt:

„Gedachter Herr Martin von Grabowski begiebet sich nach „Schückung des Allerhöchsten in Eheliche aliance, mit deß „Herrn von Jarcken Hochwohlgeboren in groß Gostkow Erb-„sessen, Eheleiblicher Fräulein Tochter, nahmens Maria Eli-„sabeth, welches nechst Gott! dieses jetzt laufenden Jahres „zu vollziehen determiniret."— —

„Mehr gedachter Herr von Grabowski bleibet als Posses-„sor aufem Guthe in Gostkow, welches der Herr von Jarck „dehmeselben cum omne Jure et Dominio nebst allen dazu „gehörigen Gelegen- und Belegenheiten, so ehemals dazu ge-„hörig, auch die sich noch finden möchten 2c. 2c."

Im Kirchenbuche werden noch zwei Jarcken erwähnt, ein Stanislaus von Jarcken als Pathe und ein Jacob von Jarcken. Diesem Jacob von Jarck wurden von seiner Ehegemalin Adelgunde geb. v. Malschytzki vier Töchter geboren 1. am 26. Mai 1729 Christiane — irrthümlich als ein Söhnlein Christian eingetragen, aber durch Zeugen, so bei der Geburt zugegen gewesen, bewiesen, daß es ein Fräulein gewesen. — 2. am 18. Mai 1732 Ursula. 3. am 27. August 1747 Catharina. 4. am 7. Mai 1750 Eleonore. Die 4 Schwestern hatten noch einen ältern Bruder, der im Kirchenbuche nicht aufzufinden. Dieser Bruder wurde Hauptmann bei den Dragonern und starb im vorigen Jahrhundert als Major und Commandant von Spandau.

In seinem Testament setzte er seine älteste Schwester Christiane zur alleinigen Erbin ein. Die Catharina kam in ihrem 12ten Lebensjahre 1740 aus dem älterlichen Hause und empfing zu ihrer fernern Laufbahn und zum Beweise ihrer adlichen Geburt das adliche alte Familien-Wappen der cassubischen Jarck, sonst nichts. Es ist das Wappen, wie wir es in der Geschichte ausführlich beschrieben haben und welches noch heute von einem Enkel dem Prediger Erbguth in Neu-Stettin aufbewahrt wird. Vollständig damit übereinstimmend ist das Wappen, welches der Bruder, der Commandant von Spandau geführt hat, und welches aus seinem Nachlasse auf die Nachkommen seiner Schwester Christianen übergegangen ist und noch heute vom Bürgermeister Wille in Bütow aufbewahrt wird. Die Christiane von Jarck, oder wie sie sich später schrieb Jork auch York, heirathete zuerst den Leinweber Rückward aus Baldenburg und 1760 den Schuhmacher Christoph Erbguth. Sie starb 1817, im hohen Alter von 88 Jahren 9 Monaten. Aus ihrer zweiten Ehe sind noch viele Enkel und Enkelkinder vorhanden, welche zum Andenken dasselbe Wappen führen. Im Jahre 1812, als Preußen zur großen französischen Armee Truppen nach Rußland liefern mußte, kam der Königl Preußische General von York nach Neu-Stettin und ließ durch seinen Adjutanten die Christiane Wittwe Erbguth zu sich bescheiden, dieselbe war hochbetagt und erblindet; sie weigerte sich zu erscheinen und ließ zur Antwort geben: „Hann David ist ein dummer Junge; er ist viel jünger als ich, er kann zu mir kommen; aber er schämt sich wol." Zu ihren Enkeln äußerte sie: „Dieser General stammt wie ich aus Groß-Gustkow; sein Vater kam in der Russenzeit — so wurde der 7jährige Krieg von ihr bezeichnet — nach Ostpreußen und von ihm stammt der General; er wurde mitten im Russenkriege geboren und es war große Not. Die Russen verbrannten meinem Vater den Hof; alle Kinder wurden Bettler und vom Prediger in Bütow bei mitleidigen Menschen untergebracht *)."

*) Hier weichen die Familien-Traditionen von einander ab. Alle finden ihre einzige Quelle in den mündlichen Erzählungen der alten Großmutter, der Christiane von Jork, Wittwe Erbguth. Nach einigen Berichten hat die alte Großmutter den General ihren Bruder, nach andern Berichten ihren Vetter und

Der Preußische Generalfeldmarschall York bediente sich vor seiner Erhebung in den Grafenstand desselben Wappens, wie die cassubischen Jarcken; nur hatte er noch im Mittelschilde das ihm verbliebene Andreas-Kreuz der Englischen Yorks Earls von Hardwicke. Dem Helme seines Stammwappens fehlten die ächten adlichen Kennzeichen, nämlich auf dem Helme die Krone oder Bund nebst Kleinod. Er träumte in seiner Jugend, als er noch Fähndrich und Lieutenant war, von den Englischen Yorks abzustammen und als er in seinem 22. Lebensjahre 1781 aus dem Preußischen Offizierstande von Friedrich dem Großen wegen Insubordination entlassen wurde, trat er in holländische Seekriegsdienste, ging nach dem Haag, wo der Ritter York, Bruder von Lord Hardwicke, Englischer Gesandter war, lernte dort das Wappen der Englischen Yorks kennen und nahm das Andreaskreuz als Mittelschild in sein Wappen auf. Als nach dem Tode des großen Friedrich der „holländische Kapitain von Yorck" in sein Vaterland zurückkehrte und wieder Preußischer Offizier wurde, stieg er von Stufe zu Stufe und verherrlichte durch den Ruhm seiner Thaten den Glanz des Preußischen Heeres. Durch seine Convention von Tauroggen erwarb er sich Lorbeeren, die nie verwelken werden. Nach den glorreichen Befreiungskriegen wurde er mit der Herrschaft Klein Oels in Schlesien und andern Domainen reich beschenkt und in den Preußischen Grafenstand erhoben. Er verwarf das alte Familienwappen der cassubischen Jarcken, verläugnete seine cassubische Abstammung und nahm das Wappen der Englischen Yorks Earls of Hardwicke mit einigen heraldischen Verzierungen an. Doch lebt im Munde seiner cassubischen Stammesgenossen in Groß Gustkow die Ueberlieferung fort, daß er zu ihrem Geschlechte gehört und daß seine Wiege in Groß Gustkow gestanden hat. Darum findet er eine Stelle in dieser Ruhmeshalle, als

Hans David Ludwig **Graf York von Wartenburg;** er ward geboren am 26. September 1759 in Groß Gustkow, als sein Vater, David Jonathan von York während des siebenjährigen Krieges im Februar 1759 zum Stabscapi-

---

noch nach andern Berichten ihren Neffen, aber nach sämmtlichen Berichten ihren Blutsverwandten genannt. Der Taufschein des Generals fehlt. In den Wirren des 7jährigen Krieges sind die Kirchenbücher, welche die Geburten in ihre Blätter aufnehmen, nicht regelmäßig geführt.

tain bei der Garde ernannt war und im August 1759 beim Königsbergischen Grenadier-Regiment die vacant gewordene Nessesche Compagnie erhalten hatte — der Großvater Johannes Jarcken-Gustkowski, Prediger zu Rowe, war schon 1736 verstorben — Königl. Preußischer **General-Feldmarschall** — gestorben zu Klein Oels bei Breslau am 3. October 1830, woselbst in einem Grabgewölbe auch seine Gebeine ruhen.

Das Leben des Feldmarschalls ist geistvoll beschrieben vom Professor Johann Gustav Droysen zur Zeit in Jena. Es existiren zwei Ausgaben eine größere in 3 Bänden und eine Volksausgabe in 2 Bänden. Beide Ausgaben bei Veit in Berlin erschienen, haben 2 Auflagen erlebt und sind mit dem Bildnisse und dem neuen gräflichen Wappen des Feldmarschalls geschmückt. Droysen läßt die Herkunft des berühmten Feldherrn im Dunkeln. Viel Licht verbreitet der Aufsatz des Archivars von Mülverstedt in den Neuen Preuß. Provinzial-Blättern Band III. S. 211—219:

„Beitrag zur Beantwortung der Frage über das Vaterland der Familie des „Preußischen Feldmarschalls Grafen York von Wartenburg."

Dem Herrn von Mülverstedt fehlte zum vollen Beweise der cassubischen Abstammung des Feldmarschalls nur das ihm unbekannte, von uns in zwei ächten völlig übereinstimmenden Exemplaren aufgefundene alte Familienwappen der cassubischen von Jarcken-Gustkowski. Der Direktor der Kunstakademie, Herr von Ledebur hat nunmehr nach seiner gefälligen Mittheilung vom 13. April 1858 vier Varianten entdeckt, sämmtlich in der Zeichnung des Schildes und Helmbildes übereinstimmend, abweichend jedoch in den Angaben der Farbe; er beschreibt sie also:

1. Das Wappen der cassubischen Jarcken Gustkowski

1. Feld Löwe, Farbe unbestimmt. 2. Feld Lilie in Blau. 3. Feld Lilie in Purpur. Helmbild Farbe unbestimmt.

2. Das Wappen der von Gorcks nach in der Zeichnung des Bodenraths König handschriftlichem Wappenbuche I. 27.

1. Feld rother Löwe in Silber. 2. Feld silberne Lilie in Blau. 3. Feld goldene Lilie in Roth. Helmbild halbe goldene Lilie, schwarzer Flügel.

3. Das Wappen der von Königslów mit Schildhaltern, rechts Einhorn, links Löwe. Vergleiche Adels-Lexikon I. 460.

1. Feld Löwe, Farbe unbestimmt. 2. Feld Lilie in Grün. 3. Feld Lilie in Roth. Helmbild Farbe unbestimmt.

4. Ein Wappen ohne Angabe des Geschlechts.

1. Feld Löwe in Schwarz. 2. Feld Lilie in Blau. 3. Feld Lilie nochmals in Blau. Helmbild Farbe unbestimmt.

Herr von Ledebur meint, daß das zweite Wappen dem Bodensrath König aller Wahrscheinlichkeit nach durch den Bruder des Generals, der damals (wann?) beim Regiment Jung Larisch in Berlin stand, zu Theil geworden sei. König macht darunter die handschriftliche Notiz „1770 im Bütowschen im Dorf Groß Gustkow, 1. Johann von Jorcks, Lieutenaut bei der Infanterie in Berlin. 2. George Jorcks, Lieutenant bei der Infanterie in Preußen." Wir schickten dem Herrn von Ledebur Abdrücke der von uns aufgefundenen Wappen der cassubischen Jurcka Gustkowski zur Prüfung und erhielten zur Antwort.

„Es müssen in meinem Adelslerikon die Artikel Gorcks, Jorcks, „u. Yorks (I. 271. III. 263, 282, 361) mit einander verglichen werden.

„Weder zu dem Geschlechte der Jorcks, Gorcks in älterer Zeit „auch Yorcks in Vorpommern und Mecklenburg, mit dem Schräg„balken (Bagmihl IV. Tab. 31, Siebmacher III. 156), noch zu „dem cassubischen Geschlechte mit dem Greifen, der in einen Fisch„schwanz endet (Bagmihl IV., Tab. 50, Siebmacher I. 164) hat „der berühmte Graf York von Wartenburg gehört; ebensowenig ist „er den Yorks Earls of Hardwike, deren Wappen er annahm und „welches ihm bei der Erhebung in den Preußischen Grafenstand mit anderen Hinzufügungen ertheilt wurde, stammverwandt.

„Erst durch die mir übersandten Abdrücke kommt Licht in das „Verhältniß: nämlich die Gewißheit, daß es noch ein drittes Ge„schlecht des Namen von Gorcks im Cassubischen gegeben und „daß eben diesem der berühmte Feldmarschall York angehört hat."

Hiernach steht durch den Ausspruch des ersten Heraldikers im Preußischen Staate unumstößlich fest, daß der Feldmarschall York von Wartenburg zum Geschlechte der cassubischen Panen gehört, die sich, so lange sie in ihrer Heimath Groß Gustkow wohnten, von Jarcken-Gustkowski nannten, als sie aber in das Königl. Preußische Kriegsheer eintraten, ihren alten cassubischen Namen ablegten und erst mit Jork, dann mit den Englischen York vertauschten.

In neuester Zeit hat unser General York die Bühne betreten. Ein junger Dichter Ernst Wichert hat ein vaterländisches Schauspiel in 5 Akten unter dem Namen „Unser General York" geschrieben,

welches im Königl. Schauspielhause zu Berlin mit Beifall gegeben auch 1857 bei Decker zu Berlin im Druck erschienen ist.

Noch wollen wir zum Schluß erwähnen, daß Herr von Ledebur in dem Wappen der cassubischen Jarcken die ächt cassubischen Kennzeichen „Halbmond, Sterne, Pfeil, Bogen" und andere polnische Heroldsfiguren vermißt und dagegen den Geschmack der französischen Heraldik vorfindet. Wir können hierauf erwiedern, daß wir in vielen Wappen cassubischer Panengeschlechter Lilien vorfinden. Herr Professor Droysen schreibt uns, daß Halbmond und Sterne keine ausschließlichen Kennzeichen des cassubischen Adels sind, daß genau dasselbe Wappen, welches die Herren von Gostkowsk führen ⚲, auch von der Stadt Halle geführt wird und genau ebenso in zahlreichen bürgerlichen Familien (Seebeck u. s. w.) vorkommt. Ueber das ihm von uns mitgetheilte Wappen hat Droysen sich nicht deutlich ausgesprochen und nur bemerkt, daß es die schwierige Frage von der Abstammung Yorks einen guten Schritt weiter führt*).

19. **v. Jatzkow** aus L.

1. Lorentz. 1658. Königl. Poln. Kriegshauptmann, Erbherr auf Groß Schwartow.
2. George Albrecht. 1696—1708 Erbherr auf Gottschow, Oberlandes-Hauptmann der Lande L. und B.

20. **v. Jutrzenka** (auch von Jutrzenka Morgenstern aus B.)

1. Joh. Melchior. 1774. Major. Inf.-Reg. Saldern.
2. N. N. 1785 Oberstlieutenant Reg. Herzog von Braunschweig (Nr. 21).
3. N. N. 1816. Major. 15. Inf.-Reg., † 1819.
4. N. N. Major. Reg. Grawert, † 1826 a. D.
5. N. N. Major und Chef der 11. Divisions-Garnison-Comp.

21. **Köhn v. Jaski** aus L.

1. Alexander Leonhard. 1784 Landrath und Besitzer von Slasissow (auch Schlaischow geschrieben).
2. Franz. Hauptmann a. D. 1808 Besitzer von Kl. Lublow A.

*) Droysen erwähnt noch eine vom Minister v. Schön zu Arnau i. J. 1851 ihm mitgetheilte Sage, nach welcher Joh. Sobieski für den Türkenkrieg seine Soldaten en masse geadelt und allen das Hufeisen in das Wappen gegeben habe. Droysen hält diese Sage für geschichtlich entschieden falsch. Wir haben nur im Wappen der Dejanicz Gliszczinski ein Hufeisen gefunden, sonst in keinem einzigen cassubischen Wappen. Wohl aber findet sich ein Hufeisen in den rein polnischen Wappen der National-Polen.

3. Friedrich Carl. General-Lieutenant a. D., zuletzt Commandant von Cüstrin. Eisernes Kreuz † 1844.
4. Andreas Ernst. General-Lieutenant u. Gouv. von Königsberg. Ritter des eis. Kreuzes u. Ordens pour le merite † 1846.
5. N. N. 1858. Major im 2. Art.-Reg.
6. N. N. 1858. Major u. Comm. des Garde-Landw.-Bat. Breslau.
7. N. N. 1858. Major u. Comm. des Garde-Landw.-Bat. Lissa.

22. **v. Koß** aus Schimmeritz bei L.
1. N. N. 1800. Major Inf.-Reg. Kalkreuth.
2. N. N. 1858. Oberstlieutenant a. D.

23. **v. Krockow** aus L. (Wir erwähnen hier nur die Lauenburger, nicht die Stolper und Westpreußischen K.)
1. Lorenz, Vasall des Herzogs Bogislaw X., Besitzer von Roschitz und sehr vieler Güter, 1496 Voigt, Amtmann und dann Hauptmann von L.
2. Reinhold Gneomar, 1639—1658 Starost von L.
3. Gneomar Reinhold, 1731 Hauptmann, Grod und Landrichter, Erbherr auf Zackenzin, Uhlingen, Osseken ꝛc.
4. Hans Caspar, General-Major und Chef eines Kuirassir-Reg., † 1758 an seinen bei Hochkirch erhaltenen Wunden.
5. Heinrich Joachim Reinhold, 1765 Oberst bei den Ziethenschen Husaren.
6. Ernst Matthias, 1784 Erbherr von Zackenzin u. s. w. Königl. Poln. Major.
7. Ernst Christoph, 1784 Erbherr auf Uhlingen u. s. w. Königl. Poln. Oberstlieutenant.
8. Otto Carl, Königl. Polnischer General-Major, Erbherr auf Schlochow, Roschitz, Rutznachow, Bergendsin u. s. w. bei der Huldigung am 19. September 1786 vom Könige Friedrich Wilhelm II. in den Preuß. Grafenstand erhoben und mit dem Erb-Mundschenken-Amt von Hinterpommern*) belehnt.
9. Graf Ernst v. Krockow, 1799 Bes. v. Lantow u. Oberstl. a. D.

4. **v. Kuike Studzinski** aus Stüdnitz in B.
1. Albrecht Hauptmann a. D. † 16. März 1801.

*) Das Erb-Mundschenken-Amt in Hinterpommern verlieh zuerst der Kurfürst Friedrich Wilhelm bei der Erbhuldigung im Jahre 1654 dem Landvoigt zu Stolp und Schlawe, Döring Jacob von Krockow. Der zeitige Erb-Mundschenk in Hinterpommern ist Graf C. G. A. Krockow von Wickerode auf Krockow.

2. August Bartholomäus Michael Hauptmann a. D. † 7. Nov. 1819 in Prenzlau.
3. Franz, Prem.-Lieut. a. D. † 20. März 1824 in Breslau.

25. **v. Lettow** aus L.
Ein Hauptmann a. D. besaß 1830 das Gut Malschütz.

26. **v. Lettow Pomeiske** aus B.
1. Nicolaus Heinrich, Hauptmann a. D. † 1794.
2. Ewald George Alexander, Friedr. Hauptm. a. D. 21. Sept. 1840.

27. **v. Lübtow** aus Lublow in L.
1. Carl Ernst Major 1736 Besitzer von Klein Lublow B.
2. Michael Gottlieb, Major im Inf.-Reg. Borck, Besitzer von Richow seit 1736 und Major seit 1772.
3. Ludwig, Wilhelm seit 1790 Besitzer von Klein Lublow B., 1811 Major im 5. Inf. Reg.
4. N. N. 1806. Major beim Füsil.-Bat. v. Erichsen † 1816.
5. N. N. 1820. Major u. Kreis-Brigadier von der Gensd'armerie.
6. N. N. 1858. Major und Führer 2. Aufg., 2. Bat. 4. Landw.-Reg. (vorher 5. Inf. Reg.)
7. N. N. 1858 General-Major a. D. zuletzt Oberst und Commandeur des 14. Inf.-Reg.

28. **v. Mach** aus L.
Anton, Major im 2. Inf.-Reg. 1839 pens., Ritter des Eisernen Kreuzes I. Klasse.

29. **v. Malotki** aus Trzebiatkow im Kreise Bütow, daher v. Malotki-Trzebiatokwski.
1. N. N. Major im Inf.-Reg. Kleist, Ritter des Ordens pour le merite † 1794.
2. N. N. Major von der Gensd'armerie, stand vorher beim Regiment Herzog von Braunschweig-Oels † 1823.
3. N. N. General-Major a. D. † 1848, zuletzt Oberst und Commandeur des 26. Inf.-Reg.
4. Friedrich Wilhelm, 1841. Major im 32. Inf.-Reg.
5. August von Malotki 1858. Major und Commandeur 3. Bat. 12. Landw.-Reg., Ritter des Rothen Adler-Ord. 3. Kl. mit der Schleife u. Schwertern, Badischen Zähringer Löwen-Ord. Oesterr. Leopold-Ordens, Russ. St. Annen-Ord., Sächs. Heinrich-Ordens.
6. August v. Malotki-Trz., Rittmeister in der Gensd'armerie, Ritter des Ordens pour le merite † 1852 in Bütow.
7. Albert, 1853 Hauptmann im 2. Inf.-Reg.

30. **v. Malschitzki** aus Groß Gustkow im Lande Bütow, Besitzer des s. g. Malschitzkischen Hofes.

1. Peter Ewald, General-Major a. D., vorher Chef eines Kuirassier-Regiments, Ritter des Ordens pour le merite † 1800.
2. Johann, General-Major a. D. † 1814, vorher bis 1806 Chef eines Inf.-Reg.
3. N. N. 1800. Major von der Armee u. Ober-Kriegs-Kommissar.

31. **Graf Münster-Meinhöfel** aus L.

Gustav Maximilian Ludwig Unico, General-Major 1820, Besitzer von Schwartow.

32. **v. Natzmer** aus L.

1. Dubislaw Gneomar, Königl. Pr. General-Feldmarschall, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens, Erbherr von Groß und Klein Jannewitz in L. † 1739.
2. Nicolaus Heinrich, 1715. Major a. D.
3. Wolff Christian Heinrich, 1747. Oberst-Lieutenant a. D.
4. George Christoph, General-Major und Chef eines Husaren-Regiments † 1751.
5. A. G. wird 1757 Major beim Dragoner-Regiment Holstein-Gottorp.
6. Wolff Heinrich ist 1780 Major bei der Garde.
7. Hans Christoph, General-Major und Chef eines Inf.-Reg. † 1807.
8. Wilhelm, General-Major a. D., vorher Oberst und Commandeur des 20. Inf.-Reg. und 2. Kommandant von Danzig.
9. Oldewig, General der Infanterie, General-Adjutant Sr. Maj. des Königs, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens.

33. **v. Pirch** aus L. und B.

1. Carl Caspar, 1740. General-Major. Erbherr auf Nebendzin.
2. Friedrich Bogislaff, Major. Regt. Seers † 1758 bei Zorndorf.
3. Johann Friedrich, Major. Dragoner-Regiment Anspach-Bayreuth † 1782.
4. George Lorenz, General-Major und Chef eines Garnison-Regiments. Ritter des Ordens pour le merite und Josef-Ordens † 1797.
5. A. G., Major und Adjutant des Generals v. Rüts † 1806.

6. Nicolaus Heinrich. 1802 General-Major und Commandant von Graudenz. † 1808 a. D.
7. Franz Otto. General der Infanterie. Ritter des Schwarzen Adler-Ordens. † 1813.
8. Hans Nicolaus Gustav. 1819 Oberst und Commandeur des 16. Landw.-Regt.
9. Otto Carl Lorenz. General-Lieutenant a. D., Präsident der General-Ordens-Kommission, Ober-Direktor der Militair-Erziehungs-Anstalten. † 1824.
10. N. N., Oberst und Commandant von Saarlouis. † 1825.
11. Christoph Wilhelm. 1834. General-Major a. D. vorher Brigadier der 3. Land-Gensd.-Brigade.
12. George Dubislaff Ludwig. General-Lieutenant und commandirender General des 2. Armee-Corps. † 1838 a. D.
13. Johann Sylvester aus Polczen. Hauptmann a. D. und Postmeister in Neuenburg. † 1856.
14. Adam. Hauptmann a. D., vorher bei der Gensd'armerie. † 1857 in Polczen.

34. **v. Pomeiske** aus B.

Nicolaus Alexander. General-Lieutenant von der Cavallerie und Chef eines Dragoner-Regiments. Ritter des Ordens pour le merite, Erbherr auf Gr. Pomeiske bei B. Stifter des v. Pomeisker Familien-Fideicommisses. † 1785 zu Riesenburg in Ostpreußen.

35. **v. Prebendow** aus L.

1. N. N. Königl. Polnischer General-Major 1736. Erbherr von Entzow, Hammer, Thadden 2c.
2. Ernst Christoph. 1777 Hauptmann und Erbherr auf Lessow.

36. **v. Rekowski** aus Rekow in B. Der eigentliche Familien-Namen ist v. Writz.

1. N. N., Major im Dragoner-Regiment Graf Herzberg 1806.
2. N. N., Major im 13. Schles. Landw.-Regiment. † 1813 an Wunden.
3. N. N., Major aggr. 11. Garnison-Bat. † 1819.
4. N. N. Major aggr. 30. Inf.-Regiment 1821.
5. N. N., Oberst-Lieutenant 1841 aggr. der 12. Garde-Invaliden-Compagnie.

6. Jacob. Major a. D. † 1834 in Borntuchen, stand im 3. Neumärkischen Landw.-Inf.-Regiment.
7. Johann. Hauptmann a. D. lebt in Borntuchen, stand zuletzt in Torgau bei der Infanterie.
8. N. N. 1858. Hauptmann im 7. Inf.-Regt.
9. N. N. 1858. Major im 31. Inf.-Reg. und Comm. 4. comb. Reserve-Bat.
10. N. N. 1858. Oberst-Lieutenant und Comm. 2. Batail. 30. Landw.-Reg.

37. **v. Rezin** aus L.
1. Franz Ludwig. 1738 General-Major und Erbherr auf Tauenzin.
2. Johann Gottfried. 1754 Oberst und Erbherr auf Lantaw.
3. Carl Ludwig. 1784 Oberst-Lieutenant und Erbherr auf Chinow.
4. Ludwig. 1801 Oberst-Lieutenant und Erbherr auf Saulin und Wödtke.
5. August Christoph. 1826 Major im 24. Inf.-Reg. Eisernes Kreuz I. Klasse. Erbherr auf Wödtke und Saulin.

38. **v. Rostken** aus L.
N. N. 1815 Oberst-Lieutenant im 6. Schles. Landw.-Inf.-Reg.

39. **v. Sarbski** aus L.
1. Franz Georg. 1744 Hauptmann und Erbherr auf Sarbske A.
2. Franz Thomas. † 1822 als Oberst und Chef der Garnison-Comp. des 1. Inf.-Reg.

40. **v. Schmude** aus Trzebiatkow in Bütow, daher v. Schmude Trzebiatowski.
1. N. N. 1790 Major im Inf.-Reg. Romberg.
2. N. N. 1794 Major und Adjutant des Prinzen Ludwig von Würtemberg.
3. N. N. 1800 Major im Reg. Zenge.
4. George Ludwig. Oberst-Lieutenant und Comm. 3. Musq.-Bat. Inf.-Reg. Schöning. † a. D. 1808.
5. Cristoph Friedrich. 1808 pens. Major im Drag.-Regiment Anspach. Orden pour le merite.
6. Johann. 1825 pens. Oberst-Lieutenant, zuletzt Major und Comm. des 2. Bat. 6. Landw.-Reg. † 9. November 1857 in Löwenberg in Niederschlesien.

7. N. N. 1827 pens. Oberst, zuletzt im Westpr. Ldw.-Inf.-Reg.
8. Paul Ludwig. † 1855 als Major a. D. in Rawitz bei L.
9. N. N. 1858 Hauptmann im 19. Inf.-Reg.

41. **v. Schwichow** aus L.
1. Joachim Felix. 1736 Erbherr auf Schwichow, Burggraf und Regent (Notar) des Grod- und Landgerichts in L.
2. N. N. 1785 Major im Inf.-Reg. Goltz.
3. Michael Ernst. General-Major † 1823 als Commandant von Minden. Er machte sich durch sein heldenmüthiges Benehmen in der Schlacht bei Leipzig und durch die Entschlossenheit, Festigkeit und den kalten Muth bei Behauptung der Stadt Vitry gegen das Heer Napoleons berühmt. In Minden ist eine Bastion nach ihm benannt. Seine Gruft zierten Mindens Bürger mit einem Denkmale.
4. August. Hauptmann (im 1. Inf.-Reg.) a. D.

42. **v. Selasinski** aus L.
1. N. N. Major im Reg. Rockhausen. † 1799.
2. N. N. Major im Reg. Prinz Ferd. von Preußen. † 1806 bei Auerstädt.
3. N. N. Major 1820 aggr. 20. Inf.-Reg.
4. N. N. 1858 Oberst (und Commandeur des 11. Inf.-Reg.) a. D.
5. Carl Friedrich. 1858 General der Infanterie. Ritter des Schwarzen Adler-Ordens.

43. **v. Selchow** aus Rettkewitz in L.
1. N. N. Landrath des Lauenburg-Bütower Kreises bis 1840.
2. Werner (Erdmann Ludolf). Präsident der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., vorher Präsident in Liegnitz, vorher Landrath in Lauenburg; ein Sohn des Vorigen.

44. **v. Sikorski** aus Klonczen in B.
Anton. Hauptmann a. D. † 1856 in Bütow.

45. **v. Somnitz** aus L.
1. Tetzlaw † 1358 als Kaiserlicher Oberst.
2. Lukas † 1391 als Pommerscher Rath.
3. Barnim † 1426 in der Schlacht als Kaiserlicher Hauptmann.
4. Bogislaw † 1457 als Pommerscher Geheimbder Rath.
5. Michael † 1480 als Johanniter-Ordensritter bei der Belagerung von Rhodus durch die Türken.

6. Tetzlaw † 1484 als Brandenburgischer Oberst.
7. Bogislaw † 1493 als Dänischer Hauptmann.
8. Lukas † 1493 als Kaiserlicher General.
9. Hans † 1523 als Brandenburgischer Rittermeister.
10. Paul † 1539 als Brandenburgischer Oberst.
11. Lorenz † 1585 als Pommerscher Geheimer Rath und Hauptmann von Bütow.
12. Peter † 1596 als Fürstlicher Rath des Herzogs Barnim XI. und Hauptmann von Bütow.
13. Lorenz † 1634 als Brandenburgischer Hauptmann, Erbherr auf Wunneschin.
14. Peter † 1646 als Amtshauptmann und Burgrichter zu Neuen Stettin.
15. Bogislaw † 1649 als Brandenburgischer Geheimer Rath und Amtshauptmann von Stolp.
16. Ulrich Gottfried † 1660 als Amtshauptmann von Neu-Stettin, war 1658 in Gemeinschaft mit Adam v. Podewils Kurbrandenburgischer Huldigungs- und Uebernahme-Kommissar, vorher Kurländischer Kammerherr.
17. **Lorenz Christoph** geb. 1612 gest. 1678. Schließt 1657 mit Otto v. Schwerin den Wehlauer Frieden, erhält dafür die Anwartschaft als Oberhauptmann der Lande Lauenburg und Bütow; Kurbrandenburgischer Geheimer Rath und Etats-Minister, Kanzler und Erbkämmerer von Pommern und Camin, Domprobst von Colberg, Erbherr auf Charberow, Vietzig, Labenz, Massow u. s. w. Zuletzt kurz vor seinem Tode Brand. Principal Ambaß. zu Nimwegen, erlebte den Friedensschluß nicht.
18. Peter geb. 1645 gest. 1693, des Vorigen Sohn, Oberhauptmann der Lande Lauenburg und Bütow, Erbkämmerer von Pommern und Kamin, Erbherr auf Charberow u. s. w.
19. Dubislaf geb. 1648 gest. 1699, des Vorigen Bruder, Kurbrandenburgischer Geheimbder Kammer-Gerichtsrath, Amts-Hauptmann und Burgrichter zu Satzig.
20. Matthias Döring geb. 1663 gest. 1724, des Vorigen Bruder, Königl. Preußischer Wirklicher Geheimer Rath, Kanzler von Pommern, Amtshauptmann und Burgrichter zu Satzig.
21. Friedrich geb. 1662 gest. 1723 Königl. Dänischer General-Major.

22. Wilhelm geb. 1663 gest. 1724, Königlicher Dänischer General-Lieutenant. Ritter des Daneborg-Ordens.
23. Christoph geb. 1683 gest. 1722. Landrichter der Lande L. u. B., Erbherr auf Massow rc.
24. Gottfried geb. 1686 gest. 1725. Preußischer Capitain.
25. Franz geb. 1717. (Todesjahr fehlt), Sohn vom 23. Königl. Preuß. Tribunals-Marschall und Tribunals-Präsidenten der Lande L. u. B., Erbherr auf Schwartow.

Die Nummern 1—25 sind aus dem Stammbaum des Lieutenants v. Somnitz auf Gobbentow entnommen. Der Stammbaum ist sehr alt, aber auf die neueste Zeit nicht fortgeführt.

26. Friedrich Rudolf. 1773 Major im Garnison-Reg. Kowalki.
27. N. N. 1794 Major im Regiment Herzog von Braunschweig.
28. N. N. 1791 Oberst u. Command. d. Dragoner-Reg. Brückner.
29. Franz, Erbkämmerer von Hinter-Pommern, Rittmeister im Garde-Husaren-Regiment, zur Zeit Adjutant beim General-Commando des I. Armee-Korps.

46. **v. Sulicki,** genannt Marschall v. Sulicki aus L.

1. N. N. 1830 Oberst und Commandeur des 8. Husaren-Reg.
2. N. N. 1858 Oberst und Commandeur des 8. (Leib-) Inf.-Reg.
3. N. N. 1858 Hauptmann im 16. Inf.-Reg.

47. **v. Tauentzien** aus Tauenzien im Lande Lauenburg.

1. Bogislaw Friedrich, geb. auf dem Stammgute zu Tauenzien 1710, gest. als General der Infanterie und Gouverneur von Breslau 1791. Ritter des Schwarzen Adler-Ordens.

   Er diente zuerst im großen Potsdamer Leib-Regiment, focht als Grenadier-Major bei Prag und Hohenfriedberg, vertheidigte den Posten bei Neustadt 5 Tage lang gegen die Angriffe des Obersten von Trenk, ward 1757 Oberst und Commandeur des ersten Bataillons Leibgarde, mit dem er bei Kollin sich sehr auszeichnete. 1758 nahm er Hornburg, ward General-Major und vertheidigte 1760 Breslau mit hoher Einsicht und Heldenmuth gegen Laudon, nahm 1763 Schweidnitz und commandirte im bairischen Erbfolgekriege ein Armee-Korps. Sein Andenken wird durch ein Denkmal auf dem nach ihm genannten Platze vor dem Schweidnitzer Thore zu Breslau erhalten.

2. Friedrich Bogislaw Emanuel, des Vorigen Sohn, geb. 1761 gest. 20. Februar 1824 als General der Infanterie,

Ritter des Schwarzen Adler-Ordens und als Graf Tauentzin von Wittenberg.

Er trat mit 16 Jahren in den Kriegsdienst, erhielt schon in der Rhein-Campagne den Orden pour le merite und ward 1792 in den Preußischen Grafenstand erhoben; 1793 Königl. Flügel-Adjutant, 1795 Oberst, 1801 General-Major, erhielt das Regiment von Laurens als Chef, zeichnete sich 1806 bei Schleiz aus, wurde 1807 General-Lieutenant, erhielt das Commando der Brandenb. Brigade, und befehligte 1813 als Militair-Gouverneur zwischen der Oder und Weichsel, wo er bis zum Waffenstillstand mit der Leitung der Belagerung von Stettin beschäftigt war. Bei der Schlacht von Groß Beeren nahm er als Commandeur des linken Flügels einen ehrenvollen Antheil am Siege. Ebenso ruhmvoll war seine Vertheidigung der Stellung bei Jüterbogk vor der Schlacht bei Dennewitz. Später führte er den Oberbefehl vor den belagerten Festungen Torgau, Wittenberg und Magdeburg. Die unter seiner obern Leitung ausgeführte Erstürmung von Wittenberg brachte ihm die Würde als Graf Tauenzien von Wittenberg. Nachdem sich ihm auch Magdeburg ergeben hatte ward er General der Infanterie und erhielt 1815 das Commando des sechsten Armee-Korps, später das General-Commando in Brandenburg und Pommern.

3. Heinrich Bogislaff, des Vorigen Sohn, 1837 General-Major.

48. **v. Tesmar** aus L.

1. N. N. 1754 Major im Garnison-Regiment Langen.
2. Carl Adolf Friedrich † 1787 als Major im Garnison-Regiment Hallmann.
3. Johann Wilhelm 1800 Erbherr auf Gr. Borkow in L. Hauptmann.
4. Carl. 1840 als Oberst-Lieutenant verabsch., zuletzt Major und Commandeur des 3. Bat. 21. Landwehr-Regiments in Bütow; gestorben in Grabow bei Stettin.
5. Paul. Hauptmann a. D. † 25. August 1842 in Gr. Gustkow.

49. **v. Thadden** aus L.

1. George Reinhard geb. 1731 in Rybienke bei L. † 1784. Königl. Preuß. General-Lieutenant und Gouverneur von Glatz.

2. Franz Ludwig. Erbherr auf Reddestow, Hauptmann a. D. † 1780.
3. Franz Heinrich, des Vorigen ältester Sohn, Major bei dem v. Thünaschen Inf.-Reg.
4. Johann Leopold, des Vorigen Bruder, geb. 1734 zu Reddostow, gest. 1817 zu Halle als General-Lieutenant, machte alle Feldzüge Friedrich's II. und die Rhein-Campagne mit vieler Auszeichnung mit, feierte 1799 sein 50jähriges Dienstjubiläum und erhielt 1800 den (seitdem ganz eingegangenen) Ehrenposten als Gouverneur von Spandau.
5. Carl Friedrich, des Vorigen Bruder, Hauptmann bei dem Regiment des Prinzen Ferdinand von Preußen.
6. Ernst Dietrich, des Vorigen Bruder, Hauptmann in der Königlichen Suite zu Potsdam.

50. **v. Weiher.** (v. Weyher, v. Weyherr) aus L.
In unserer Geschichte haben wir den Ursprung dieses aus Franken stammenden, mit Diderich oder Theodorich v. Weiher unter dem Hochmeister Winrich von Kniprode 1373 eingewanderten und seitdem einheimisch gewordenen adlichen Geschlechts nachgewiesen. Zu hoher Bedeutung gelangte dieses Geschlecht erst durch die Söhne des Claus v. Weiher im sechszehnten Jahrhundert. Wir wollen hier eine kurze Stammtafel hersetzen.

Claus v. Weiher

Erb- und Gerichtsherr auf Leba ꝛc.
hatte 3 Söhne.

A. Franz pflanzte das Geschlecht in Leba fort.
B. Martin ging nach Pommern und wurde Bischof von Kamin.
C. Ernst ging nach Polen und gründete ein Heldengeschlecht.

A. Franz hatte 4 Söhne.
1. Claus (Nicolaus) wurde Lieutenant unter dem Könige von Polen Stephan Bathori, versuchte sich bei der Belagerung von Danzig 1577 und kehrte nach Leba zurück.
2. Martin hat in Frankreich, Deutschland und Polen gefochten, fiel als polnischer Kriegshauptmann 1580 vor Moskau.
3. Georg studirte auf Universitäten, nahm Kriegsdienste in Frankreich, Deutschland und Polen, ging mit dem österreichischen

Freiherrn Gotthardt von Starenberg nach Venedig und Malta, schlug sich mit den Türken und fiel in Baiern.

4. Döring ging nach Frankreich, erlangte im Kriegsdienste hohe Ehren und fiel in einer Schlacht.

C. Ernst hatte 6 Söhne.

Er selbst war Erbherr von Charberow, Ossecken u. s. w., Königl. Polnischer Kriegsoberster, Anführer der Polnischen Reiterei in Liefland, Woiwode von Culm und Starost von Putzig. Seine Kriegesthaten sind in unserer Geschichte beschrieben. Seine Söhne vermehrten den Ruhm ihres Geschlechts.

I. Franz lebte am Hofe des Königs Sigismund III.

II. Johannes. Königl. Polnischer Kriegsoberst, kommandirender General und Senator der Republik Polen. 1604 Unterkämmerer von Culm. 1612 Castellan von Elbing. 1615 Woiwode von Marienburg. 1618 Woiwode von Culm. 1622 Starost von Putzig, Sobowitz, Rehden (Radzin) und Schlochau. † 1626. Er hatte vier Söhne.

1. Ernst widmete sich den Wissenschaften.
2. Nicolaus, 1643 Woiwode von Marienburg und dann Woiwode von Culm.
3. Jacob, des Heiligen Römischen Reiches Graf, der Lande Preußen Kriegsoberster, Woiwode von Marienburg, Starost auf Christburg, Schlochau, Borzechau und Bütau (1641—1658) Herr auf Wiltschütz in Böhmen, Erbherr von Weihersfrei.
4. Ludovicus, 1648 Starost zu Elbing, später Woiwode von Pomerellen, Starost zu Schöneck und Crohn, versuchte in Deutschland, Frankreich und Spanien im Kriege sein Glück, dann in Preußen und Polen, vertheidigte die Festung Zamoß wider die aufständischen Kosaken, focht unter den Kronfeldherren Zaborowo und Bernstecki wider die Tartaren, dann mit seinem Bruder Jacob wider die Schweden, vertheidigte die Marienburg und fiel im Kampfe 9. März 1656 auf den Wällen Marienburgs. Er war verheirathet mit Cäcilie, des Woiwoden von Pomerellen Grafen Gerhard Dönhoff Tochter, die sich nach seinem ruhmvollen Tode mit dem Woiwoden von Posen Breza wieder vermählte.

III. Demetrius, Castellan von Danzig, Starost von Berent, 1618 Schatzmeister der Lande Preußen zu Marienburg, Senator der

Republik Polen, starb 1628 auf seinem Starostei-Wohnsitz zu Berent und wurde in der Familiengruft der polnischen Weihers zu Putzig beigesetzt. Seine II. Gemalin war Catharina Sophia, Tochter des Kron-Vorschneiders Bnin Opalinski; nach seinem Tode heirathete sie den Woiwoden von Pomerellen Grafen Gerhard Dönhoff.

IV. Melchior, 1616 Schatzmeister der Lande Preußen zu Marienburg, 1619 Castellan zu Elbing, 1626 Woiwode zu Culm, Königl. Polnischer Kriegsoberst und Senator der Republik Polen, Starost von Schlochau, Kowalewo und Krohn, 1637 Königl. Polnischer Huldigungs-Kommissarius für die heimgefallenen Lehne L. und B., starb 1643 in Schlochau.

V. Ludovicus 1612 Schatzmeister der Lande Preußen zu Marienburg, vorher Unterkämmerer von Culm, Capitaneus Koscierensis (Landes-Hauptmann oder Starost von Krohn), Starost zu Schlochau, commandirte 1600 in Liefland die Polnische Reiterei, bestand glückliche Gefechte wider die Schweden, wurde Kriegsoberster und † 1614. Er wurde zu Kozmin begraben.

VI. Martinus Wladislaus. Königl. Polnischer Kammerherr, Anführer einer Polnischen Husaren-Cohorte, fiel am 24. Juni 1610 bei der Belagerung von Carowe-Zamiescie im Kriege wider die Moscowiter.

Auch in Königl. Preußischen Diensten haben Mitglieder des alten, seit 1373 einheimischen Geschlechts sich zu hohen Ehren emporgeschwungen.

1. Nicolaus Heinrich. 1734 Major im Dragoner-Regiment Platen.
2. Adam. † 1744 als General-Major und Chef eines Infant.-Reg.
3. Philipp. 1750 Oberst und Commandeur des Leib-Karabiner-Reg.
4. Christian Rudolf. † 1782. General-Major Chef eines Kuirass.-Reg. Orden pour le mérite.
5. Nicolas. † 1794. Major im Reg. Crousaz. Orden pour le mérite.
6. Johann Heinrich von Weiher. 1800. Geheimer Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath in Berlin, Besitzer von Stre-

sow. Derselbe erhielt auf den Wunsch seiner Großtante Josefa Freiin von Rimptsch und der Franziska Freiin von Rimptsch von Sr. Majestät Friedrich Wilhelm III. König von Preußen laut Gnadenbrief vom 31. August 1806 den Freiherrntitel und die Erlaubniß, sich Freiherr von Weiher und Rimptsch zu nennen und zu schreiben, auch das Freiherrlich von Rimptsche Wappen zu führen.

Das Wappen in einer wohlgelungenen, colorirten, malerischen Abbildung ist dem Gnadenbriefe einverleibt.

7. Hermann Theodor Carl Heinrich Wilhelm, seit 1838 Besitzer von Bietzig, seit 1856 Provinzial-Landschafts-Director und Ritter des Rothen-Adler-Ordens 4. Kl.

51. **v. Wittken** aus L.

1. George Friedrich, 1760 Major im Garnison-Reg. v. Luck.
2. N. N. 1800 Major im Reg. v. Möllendorf.
3. N. N. 1820 Oberst und Commandeur im 4. Garnison-Bataillon.
4. Martin Friedrich, geb. im Familien-Stammgut Jezow bei L., † zu Groß Gustkow 12. Juli 1824, stand im Regim. Alt-Ramin, später im Regim. Alt-Larisch.
5. Carl August Friedrich, des Vorigen einziger Sohn, geb. in Groß Gustkow, Besitzer des Antheils N., stand im 14. Infanterie-Regiment, lebt als Hauptmann a. D. auf seinem väterlichen Erbgute.
6. Johann, ein Bruder von Nr. 4., in Jezow geboren, Hauptmann im Schlesischen Dragoner-Regiment, wurde in der Rhein-Campagne 1792 verwundet, erhielt den Orden pour le mérite und starb an seinen Wunden in Leuthen.
7. N. N. ein Sohn des Vorigen, lebt als Obristlieutenant a. D. in Berlin, stand zuletzt als Major im 6. Infant.-Reg.
8. N. N. ein Bruder des Vorigen, am 22. Oktober 1845 Director eines größeren Gerichts, 1852 Kreisgerichts-Director in Langensalza, 1857 Appellations-Gerichts-Rath in Breslau.
9. Christian, in Jezow geboren, in Krossen gestorben als Obrist-Lieutenant a. D., stand zuletzt als Major im 12. Infanterie-Regiment. Senior des Eis. Kreuz. II. Kl. und des Russischen Wladimir-Ordens III. Klasse.

10. Johann, in Jezow geboren, ein Bruder des Vorigen, starb 1807 in der Belagerung von Colberg als Hauptmann im 9. Infanterie-Regiment.
11. Carl, in Jezow geboren, ein Bruder des Vorigen, starb 1832 als Hauptmann im 14. Infanterie-Regiment. Ritter des Eis. Kreuz. II. Kl. und des Russischen Wladimir-Ordens III. Kl.

52. **v. Wnuck** aus Zemmen in. B.
1. Friedrich. † 1811 als Oberst und Commandeur der Garnison-Compagnie des 3. Infanterie-Regiments.
2. N. N. 1827. Oberstlieutenant und Commandeur 3. Bat. 11. Landwehr-Regiments.
3. N. N. 1848. Major im 10. Infanterie-Regiment.
4. N. N. 1858. Oberstlieutenant und Commandeur des 2. Ulanen-Regiments.
5. Carl Wilhelm. 1858 General-Major a. D. in Berlin, war 1829 Hauptmann im 2. Garde-Regiment zu Fuß, 1841 Major im Kaiser Franz Grenadier-Regiment. Besitzer von Zemmen Antheil A. und C.

53. **v. Wobeser** aus L.
Heinrich Georg Christian 1784. Major a. D. auf Labbuhn.

54. **v. Woedtke** aus. L.
1. Eggert George. 1757 General-Major und Commandeur des Kalksteinschen Infanterie-Regiments, Ritter des Ordens pour le mérite.
2. Heinrich Eggard. 1770 der letzte Oberhauptmann der Lande L. und B. Besitzer von Strellentin.
3. Joachim Ernst. 1778 Besitzer auf Aalbeck; Major im Dragoner-Regiment Wulffen.
4. Friedrich. 1842 Oberst und Commandeur des 4. Dragoner-Regiments.

55. **v. Wussow** aus L. und B.
a. George Christoph. Erbherr auf Vietzig. 1777. 1784. 1788 Landrath des Lauenburg-Bütowschen Kreises, vorher Tribunalsrath bei dem 1773 aufgelös'ten Tribunal.
b. Anton Christoph, ein Bruder des Vorigen, geb. am 12. Dezember 1724 in Vietzig, diente im Infanterie-Regiment Phuhl, erbte Buchwalde bei Jassen, zeugte 24 Kinder in 2 Ehen, in

I. Ehe mit Eleonore v. Weiher, des Obersten von Weiher aus Maltsitz Tochter 8, und in II. Ehe mit Agnese v. Massow, des Hauptmanns v. Massow aus Camnitz Tochter 16, und starb am 28. Mai 1799. Von seiner Nachkommenschaft aus I. Ehe:

1. Friedrich. Major beim Garde-Bataillon von Jägersleben in Potsdam.
2. Franz. Hauptmann ebendaselbst. Davon:
   a. ein einziger Sohn Philipp. 1858. General-Lieutenant und commandirender General des II. Armee-Korps in Stettin.
3. Carl, Hauptmann im Grenadier-Regiment von Kalkreuth, 1800 in Marienburg.
4. Christoph. Lieutenant im Regiment von Unruh, 1800 zu Erlangen in Franken.

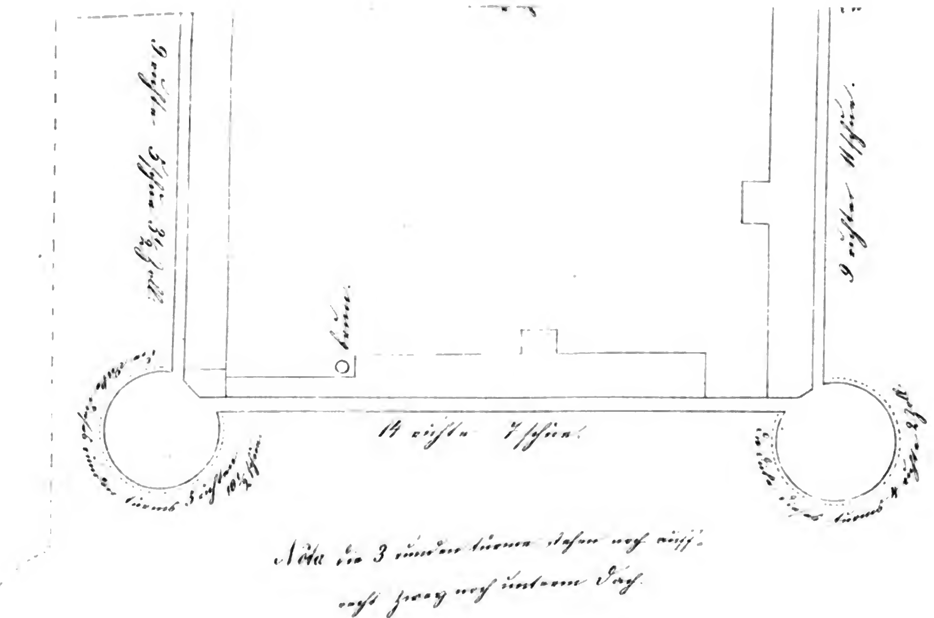
Aus II. Ehe:

5. Otto. Hauptmann bei den Schlesischen Dragonern, wurde 1806 verabschiedet, Bürgermeister in Bütow; und starb daselbst 1849.



Druckfehler-Verzeichniß.

S. 86 Zeile 4 von unten, statt Behörden lies: Brüder.
S. 98 Zeile 7 von unten, statt in dem lies: in den.
S. 103 Zeile 9 von oben, statt personii lies: personis.
S. 108 Zeile 17 von oben, statt ndw eiterm lies: und weiterem.
S. 321 Zeile 5 von unten, statt 18 und einige 30 lies: 1800 und einige 30.
S. 321 Zeile 7 von oben, statt eines lies: einer.
S. 47 der Beil. Zeile 6 von unten, statt fließt, lies: fließ.
S. 64 der Beil. Zeile 7 von oben, statt Rlawenburgk lies lawenburgk.
S. 79 der Beil. Zeile 11 von oben, statt 4. Barnim IX. lies Barnim XI.


14 rüthen 7 schuen.

